

V

6

RhR

1018

RhR

1018

-6-

Sonderregal

RHR1018-6



•RHR1018-6•

31





V. 2477

Handwritten signature and date

Sitzungs - Protokolle

des

sechsten

Rheinischen Provinzial - Landtags.



(Als Manuscript gedruckt.)

1844.



GOBLENZ,

Buch- und Steindruckerei von J. Friedrich Aehr.

Verzeichniß

der

zum sechsten Rheinischen Provinzial-Landtage anwesenden Deputirten.

I. Aus dem Fürstenstande.

Graf Reinhard zu Solms-Laubach, als Stellvertreter des Fürsten zu Solms-Braunfels.

Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich (Landtags-Marschall.)

Prinz Carl zu Wied.

Graf von Hatzfeldt-Rinsweiler.

Fürst zu Salm-Reifferscheid-Dyck.

II. Aus dem Stande der Ritterschaft.

Landrath Graf Clemens von Boos-Waldeck aus Coblenz.

Commerzienrath Franz Anton Kayser aus Trier.

Philipp von Kempis aus Kendenich.

Graf Eduard Bergh von Trips aus Düsseldorf.

Freiherr von Spies aus Düsseldorf.

Geh. Regierungs- und Landrath von Hymmen aus Bonn.

Landrath Freiherr Mar von Loe aus Alier.

Stadtrath Dr. Eberhard von Grootte aus Cöln.

Landrath Freiherr von Hilgers aus Neuwied.

Graf Carl Friedrich von Loe aus Wyssen.

Freiherr Clemens von Elg-Rübenach aus Wahn.

Freiherr Clemens von Waldbott-Bassenheim-Bornheim aus Bergerhausen.

Franz von Herwegh aus Cöln.

Freiherr Carl Georg von Naesfeld aus Tervoort.

Freiherr von Rynsch aus Winkel.

Kammer-Präsident Nicolaus von Hontheim aus Coblenz.

Freiherr Friedrich von der Leyen-Blomersheim aus Crefeld.

Freiherr Johann Gerhard von Carnap aus Bornheim.

Kammerherr Graf Philipp von Hompesch-Ruhrig aus Ruhrig.

Commerzienrath und Bürgermeister Wilhelm zur Helten aus Aachen.

Graf Franz Egon von Fürstenberg aus Stammheim.

Regierungsrath Wilhelm Steffens aus Aachen.

Carl von Hymmen aus Düsseldorf.

Freiherr von Nigal aus Crefeld.

Joseph Bergifosse aus Düren.

III. Aus dem Stande der Städte.

Geh. Regierungsrath und Oberbürgermeister Adolph Steinberger aus Cöln.

Präsident Heinrich Merkens aus Cöln.

Dr. Peter Joseph Monheim aus Aachen.

Rentner Philipp Schöller aus Düsseldorf.

Stadtrath Hermann Joseph Diez aus Coblenz.

Commerzienrath Georg Friedrich von Noll aus Trier.

Commerzienrath August von der Heydt aus Elberfeld.

Kaufmann Johann Schuchard aus Barmen.

Fabrikant Franz Carl Hagemann aus Crefeld.

Joseph Friedrich Brust aus Boppard.

Kaufmann Carl Christian Rhodius aus Sinzig.

Kaufmann Johann Buschmann aus Ehrenbreitstein.

Nikolaus Cetto aus St. Wendel.

Heinrich Koch aus Prüm.

Anton Wilhelm Hüffer aus Eupen.

Dr. und Bürgermeister Friedrich Günther aus Düren.

Fabrikant Maximilian Flemming aus Geilenkirchen.

Kaufmann und Stadtrath Carl Joseph Hauptmann aus Bonn.

Fabrikant Theodor Steinkauler aus Mülheim a/Rh.

Kreis-Deputirter Johann Abraham von den Steinen aus Cronenberg.

Fabrikant Friedrich Voigt aus Mülheim a/Rh.

Rentner Johann Adolph Klönne aus Wesel.

Kaufmann und Bürgermeister Thierry Preyer aus Bierßen.

Kaufmann Heinrich vom Baur aus Ronsdorf.

Commerzienrath Josua Hasenclever aus Ehringhausen.

IV. Aus dem Stande der Landgemeinden.

Gutsbesitzer Joseph Schult aus Glessen.

Gutsbesitzer u. Bürgermeister Peter Eich aus Büdingen.

Gutsbesitzer Friedrich Nohland aus Rönderath.

Gutsbesitzer und Bürgermeister Matth. Joseph Fassbender aus Dünwald.

Gutsbesitzer Matth. Joseph Raffauff aus Wolken.

Gutsbesitzer J. J. Emmel aus Kreuznach.

Landrath a. D. Christian Ludwig Schmidt aus Simmern.

Gutsbesitzer Friedrich von Kunkel aus Heddesdorf.

Gutsbesitzer Bernhard Scheid aus Leubsdorf.

Gutsbesitzer Ph. Adolph von Brewer aus Niedermendig.

Gutsbesitzer Johann Heinrich Kamp aus Köln.

Bürgermeister Franz Heinrich Jonen aus Soller.

Bürgermeister Herm. Joseph Classen aus Gangelst.

Steuer-Empfänger Theodor Mengelbier aus Blansenheim.

Landrath a. D. Wilhelm Haw aus Trier.

Gutsbesitzer Carl Cetto aus St. Wendel.

Land-Gerichts-Rath a. D. Peter Bender aus Nieder-Prüm.

Gutsbesitzer und Bürgermeister Nicolaus Guittienné aus Nied.-Aldorf.

Gutsbesitzer Johann Joseph Richard aus Niederegen.

Canonicus Gisbert Lensing aus Emmerich.

Bürgermeister Theodor Holz aus Hemmerden.

Gutsbesitzer Johann van der Loe aus Uedem.

Gutsbesitzer Joseph Tennhoff aus Kempen.

Bürgermeister Heinrich Joseph Koersgen aus Osterrath.

Gutsbesitzer Franz Aldenhoven aus Zons.

Erste Sitzung.

Düsseldorf, den 23. Mai 1841.

Nachdem die Herren Abgeordneten dem Gottesdienste beigewohnt hatten, wurde heute gegen 1 Uhr Nachmittags der sechste Rheinische Landtag durch den Königl. Landtags-Commissarius, Ober-Präsidenten von Bodelschwingh Excellenz eröffnet. Die von Sr. Excellenz bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede, so wie die darauf stattgefundene Erwiderung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich, Landtags-Marschalls, sind im Manuscript der gegenwärtigen Verhandlung beigelegt.

Nachdem der Herr Landtags-Commissarius, den eine durch Se. Durchlaucht ernannte Deputation, aus den Herren: Fürsten zu Wied, Freiherrn von Hymen, Kommerzienrath von der Heydt und von Runkel bestehend, empfangen und zurückbegleitet hatte, den Saal verlassen, trugen der Herr Landtags-Marschall das Ihnen vom Herrn Landtags-Commissarius übergebene Allerhöchste Propositions-Decret vor, und indem Sie die Versammlung aufforderten, nun ihre Arbeiten zu beginnen, und der davon seit dem letzten Landtage durch den Tod abgerufenen Mitglieder desselben, der Herren Grafen von Spee und Metternich, so wie des Freiherrn von Mylius, freundlich gedachten, sprachen Sie zugleich das Vertrauen aus, daß auch in seiner jetzigen Zusammenstellung der Landtag die ihm übertragenen Geschäfte mit der gewohnten Liebe, Umsicht und Thätigkeit zum Ziele führen werde.

Der hierauf von einem Abgeordneten der Ritterschaft gestellte Antrag zu einer Adresse an Se. Majestät wurde durch Acclamation angenommen und dadurch aufs Neue die Gefühle der Versammlung für ihren geliebten Landesvater bekräftigt, wie sie sich bereits durch das am Schlusse der Rede des Landtags-Marschalls, von diesem Allerhöchstdemselben ausgebrachte dreifache Lebehoch kund gegeben hatten.

Se. Durchlaucht ernannten einen Ausschuss und als Mitglieder desselben die Herren: Grafen Bergh von Trips, von Groote, Kommerzienrath von der Heydt und Canonicus Lenzing zur Entwerfung der gedachten Adresse, mit dem Ersuchen, sich damit sobald wie nur immer möglich zu beschäftigen.

Auf den Wunsch des Herrn Vorsitzenden übernahm der Abgeordnete Kamp die Führung des Protokolls, wobei er sich jedoch die Unterstützung des Herrn Abgeordneten von Elberfeld ausbeeten und die Zusage desselben erhalten hatte.

Der Herr Landtags-Marschall theilten hierauf der Versammlung mehrere eingegangene Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Landtags-Commissarius mit. Eins derselben enthielt in Bezug auf die durch Se. Majestät den Ständen ertheilte Befugniß, ihre Verhandlungen und Beschlüsse durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums gelangen zu lassen, die näheren Bestimmungen, unter welchen Modalitäten dies geschehen könne, sammt dem Anerbieten: zur Abfassung der Artikel einen zuverlässigen Staatsbeamten dem Landtage zu überlassen, wenn dies gewünscht werden sollte.

Die Frage Sr. Durchlaucht: ob der Landtag von der ihm Allerhöchstdemselben eingeräumten Befugniß Gebrauch machen wolle, wurde durch Acclamation bejaht.

Zwar fand ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte notwendig, vor Uebereilung zu warnen, und seine Wahrnehmung mitzutheilen, daß die Bekanntmachung der andern Landtage wenig Anklang im Publikum gefunden; sein Vorschlag, die Beschlußnahme über diesen Gegenstand noch zu verschieben, wurde aber durch den Herrn Vorsitzenden mit der Erklärung beseitigt, daß diese Beschlußnahme bereits erfolgt sei, und dem Antrage keine weitere Folge gegeben.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft glaubte in der durch den Herrn Landtags-Commissarius rücksichtlich des besprochenen Gegenstandes gegebenen Verfügung eine Beschränkung der durch Seine Majestät dem Landtage bewilligten Gunst zu erkennen; des Herrn Landtags-Marschalls Durchlaucht aber wiesen durch Vergleichung des betreffenden § aus dem Allerhöchsten Propositions-Decrete mit dem Erlaß des Herrn Landtags-Commissarius nach, daß die Beforgniß des Herrn Abgeordneten nicht begründet sei, der dann auch von einer weiteren Erörterung der Frage Abstand nahm.

Es kam hierauf zur Sprache, wie der eben gefaßte Beschluß am zweckmäßigsten auszuführen sei, und da der Protokollführer erklärte, die dabei erforderliche Arbeit nicht zu den ihm bereits obliegenden übernehmen zu können, so wandte sich Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall an den Herrn Abgeordneten von Groote mit der Bitte, sich dem Geschäfte unterziehen zu wollen. Der Herr Abgeordnete erklärte sich dazu bereit, wünschte aber, daß nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern einem Ausschusse, wozu er den für die Adresse ernannten in Vorschlag brachte, die Sache übertragen werden möge, da die Verantwortlichkeit für die getreue Auffassung und Darstellung des Bildes der Verhandlungen auf einem Einzelnen zu schwer laste, auch durch eintretende Unpäßlichkeit oder anderweitige Verhinderung desselben leicht eine Unterbrechung der Berichte entstehen könne. Es wurde hierauf erwidert, daß die Bildung eines Comités für die Redaction mit dem Wortlaute der Allerhöchsten Bestimmung nicht im Einklange, auch dem Herrn Abgeordneten unbenommen sei, die Hülfe von Collegien, wenn er es notwendig finden sollte, in Anspruch zu nehmen, und gab derselbe sodann den Wünschen der Versammlung nach.

Ein anderes Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius benachrichtigt den Herrn Landtags-Marschall, daß die Dauer des Landtages von Sr. Majestät auf sechs Wochen festgesetzt sei, und ersucht für den Fall, daß eine Verlängerung desselben notwendig werden sollte, um zeitige Anzeige, damit die Allerhöchste Erlaubniß dazu extrahirt werden könne.

Mit einem dritten Schreiben gaben Se. Excellenz dem Herrn Landtags-Marschall davon Kenntniß, daß der Abgeordnete der Ritterschaft, Herr vom Rath zu Lauersfort sich entschuldigt habe und statt seiner der Herr Freiherr von Rynsch als Stellvertreter einberufen worden sei.

Ein viertes Schreiben betrifft die Vertheilung der Drucksachen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft macht den Herrn Landtags-Marschall darauf aufmerksam, daß auf den Bänken der Ritterschaft und der Städte noch mehrere Abgeordnete fehlen, und fragte: ob nicht Anstalten getroffen würden, diese Lücken auszufüllen? Es bemerkte darauf der Protokollführer, daß außer Herrn vom Rath sich noch keiner der Fehlenden entschuldigt habe, und also anzunehmen sei, daß dieselben noch eintreffen würden; sollte dieses aber binnen acht Tagen nicht geschehen, der Herr Landtags-Marschall zur weiteren Veranlassung davon werde unterrichtet werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Eröffnungs-Rede des Herrn Landtags-Commissarius.

Hochgeehrte Herren!

Seine Majestät der König unser Allerhöchster Herr haben zu befehlen geruht, daß der sechste Rheinische Provinzial-Landtag berufen und am heutigen Tage auf die Frist von sechs Wochen eröffnet werde. Zum Landtagsmarschall haben Allerhöchstdieselben Se. Durchlaucht den Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich — den ich mit lebhafter Freude zum zweiten Mal in diesem wichtigen

Berufe begrüße — und zu dessen Stellvertreter, nach dem sehr schmerzlichen Verlust des Herrn Grafen von Spec, den Herrn Grafen Bergh von Trips, mich aber zu Allerhöchst Ihrem Commissarius zu ernennen und mit der Eröffnung des Landtags zu beauftragen geruht.

Im Begriffe, mich dieses hohen Auftrages zu entledigen, tritt mir, und gewiß nicht minder auch Ihnen, meine hochgeehrtesten Herren! zunächst das schmerzliche Gefühl des großen Verlustes lebendig entgegen, welchen das Vaterland erlitten, seit wir das letzte Mal in diesen Räumen versammelt waren. — Der theure König, den wir alle von früher Jugend auf als einen liebevollen Vater verehrten, der uns vorleuchtete als ein erhabenes Muster der Frömmigkeit und jeder menschlichen Tugend, dem das Vaterland nach schweren, verhängnißvollen Erschütterungen, nächst Gott, seine Wiedergeburt zur Unabhängigkeit und Größe, seinen ehrenvollen Platz in dem europäischen Staatenverein, dem es einen fünfundzwanzigjährigen Frieden mit der reichsten Entfaltung seiner Kräfte nach allen Seiten hin, dem es seine ständischen Institutionen verdankt; dessen Ruf fünf Mal die Vertreter unserer Provinz hier versammelte, und der ihren Wünschen und Bitten mit landesväterlicher Milde stets entgegen zu kommen bereit war; Er ist zu einem besseren Leben hinüber gegangen!

Nachdem Er das Alter erreicht, welches schon die heilige Schrift als das gewöhnliche Ziel des menschlichen Lebens bezeichnet, nachdem Er die Segnungen des von ihm erkämpften und sorgsam gepflegten Friedens in den Gauen seines Reiches und in den Schaaren seiner Völker geschaut, schied Er, umgeben von allen seinen Kindern, ja, von seinem ganzen, in der Liebe zu Ihm zu Einer großen Familie vereinigten Volke — sanft und ergeben von „Seiner Zeit in Unruhe mit der Hoffnung in Gott.“

Sein Andenken möge ungeschwächt in uns leben und segensreich fortwirken bis auf die spätesten Zeiten!

Doch nicht verwaist hat Er das Vaterland gelassen. — Er selbst, der erhabene Verstorbene, weist uns hin auf den erstgeborenen Sohn, den Erben seiner Tugenden und seines Reiches, indem Er in seinem unvergesslichen Testamente über das Grab hinaus zu ihm spricht: „An Dir ist es nun, meine gerechten Hoffnungen, die Erwartungen des Vaterlandes zu erfüllen. Deine Grundsätze und Gesinnungen sind mir Bürgen, daß Du ein Vater Deiner Unterthanen sein wirst.“

Und wie Er, der erhabene König, der heute über uns herrscht, sich zu diesen Gesinnungen feierlich und öffentlich vor Gott und seinem versammelten Volke bekannt, daran darf ich Sie, hochzuverehrende Herren! nicht erinnern. Der Mehrzahl unter Ihnen ward ja das beneidenswerthe Glück zu Theil, die erhabenen Königsworte von Mund zu Ohr zu vernehmen; und wer sie nicht gehört, zu dem sind sie doch hingedrungen durch Schrift und Rede; unauslöschlich sind sie eingegraben in jedes Preußens Herz; sie sind ein unveräußerliches Eigenthum geworden des preussischen Volkes, ein köstliches Unterpfand für die Wohlfahrt und wachsende Größe des Vaterlandes!

Sie werden ihn wiederfinden diesen Ausdruck echt landesväterlicher Gesinnungen in dem Propositions-Decret, welches ich als die Grundlage Ihrer Berathungen zu übergeben die Ehre habe, und mehr, als meine schwache Stimme es vermöchte, werden auch diese königlichen Worte Sie zu dem Entschlusse begeistern, dem schönen Berufe, welcher Sie hier versammelt, alle Ihre Kräfte zu weihen, die Ihnen aufgetragenen wichtigen Arbeiten mit Ruhe, Sorgfalt und Ausdauer zu erledigen, vor Allem aber der Provinz vorzuleuchten in dem Beispiel edler Selbstverläugnung und echt brüderlicher Eintracht der verschiedenen Stände und Confessions-Verwandten, wie sie allein der landesväterlichen Liebe entspricht, mit welcher des Königs Majestät alle seine Unterthanen gleich warm und treu zu umfassen verheißt.

Unter dem Beistande des Allerhöchsten, den wir eben an geheiligter Stätte angerufen, wird in dieser Gesinnung — so hoffe ich zuversichtlich — auch dieser Landtag ein segneteter werden für die schöne Rheinprovinz und das gesammte Vaterland; werden auch Ihre Arbeiten dazu beitragen, das geheiligte Band zwischen König und Volk unauslöschlich zu knüpfen, auf daß Beide innig vereinigt da stehen, als ein unerschütterlicher Fels gegen jeden Sturm von Außen und Innen; wird auch dieser Landtag ein redendes Zeugniß sein, daß das Gelübde, welches die Vertreter unserer Provinz mit ihren Brüdern in dem feierlichen Augenblicke der Erbhuldigung an den Stufen des Thrones niedergelegt, Preußens ganzes Volk durchdrungen hat, zu dem seinigen geworden ist! Ich meine das Gelübde:

„den theuren König nicht zu verlassen noch zu versäumen, sondern treu bei ihm auszuharren durch gute wie durch böse Lage, ihm beizustehen in dem großen Werke der Entfaltung des preussischen Ruhmes, in dem Streben nach Treue, Recht, Licht, Wahrheit, Vorwärtsschreiten in Altersweisheit und heldenmüthiger Jugendkraft!“

Möge es auch mir vergönnt sein, mein Scherflein zu diesem schönen Erfolge beizutragen! Es wird dies — so hoffe ich zuversichtlich — meinen eifrigen Bemühungen gelingen, wenn Sie, hochverehrte Herren! mir das Vertrauen, welches mir der letzte Landtag erwiesen, und von welchem ich aus allen Theilen der Provinz mehrfache ehrende Beweise empfangen, auch diesmal nicht entziehen; denn eben in diesem Vertrauen liegt die wesentliche Bedingung meiner Wirksamkeit. Ich erbitte mir solches unter dem Versprechen, daß ich Ihnen mit Freimüthigkeit und Offenheit in allen unsern Beziehungen entgegen kommen, und mit denjenigen Erfahrungen über die Verhältnisse und Bedürfnisse der Provinz, welche ich während der siebenjährigen Verwaltung meines Amtes mit Unbefangenheit zu sammeln bemüht war, überall zu dienen bereit sein werde, wo dies von mir verlangt wird.

Und so erkläre ich denn, kraft der mir erteilten Vollmacht, den sechsten Rheinischen Provinzial-Landtag für eröffnet, unter dem in dem gesammten Vaterlande wiederhallenden Rufe:

Gott segne, Gott erhalte unsern theuren König und sein gesammtes Haus!

Erwiederung des Herrn Landtags-Marschalls.

Indem ich es mir zur Ehre rechne, im Namen der hier versammelten Stände die Gesinnungen auszusprechen, von welchen sie bei dem Beginne ihrer Berathungen beseelt sind, berufe ich mich auf die Erfahrungen, die es mir auf dem vorigen Landtage auf derselben Stelle zu machen vergönnt war, und auf den Geist, der diese Ständeversammlung immer ausgezeichnet hat. Es ist der Geist der Geselligkeit, der Ordnung und einer freien und selbstständigen Prüfung, sondern auch einer innigen Anhänglichkeit an den König und das Vaterland. Der hochverehrte König, dessen größte Freude in den Beweisen der Treue und Liebe seines Volkes und seiner Vertreter bestand, und welchem wir für die unzähligen Wohlthaten seiner milden und väterlichen Regierung niemals genug danken konnten, hat uns nun angewiesen, dieselben Beweise der Treue und Liebe seinem Sohne und Nachfolger zu geben, der uns selbst schon in unvergesslichen Augenblicken die theuersten Zusicherungen gegeben hat, wie groß der Werth ist, den er auf die Liebe seines Volkes legt.

Einen neuen Beweis königlicher Guld und Anerkennung verehren wir in den die ständischen Verhältnisse betreffenden Propositionen, welche uns heute übergeben sind. Wir haben darin den sprechenden Beweis zu erkennen, daß es unserem königlichen Gebieter nicht bloß um Aeußerungen und Versicherungen des Zutrauens und der Liebe zu thun ist, sondern vielmehr darum, den Grund und Boden zu pflegen, auf welchem das Zutrauen und die Liebe eines Volkes zu seinem Könige recht eigentlich beruht, nämlich die lebendige, das Volk durchdringende Kenntniß seiner Rechte und seiner Pflichten. Aus dieser Kenntniß entspringt die Liebe zu beiden, und ein Volk, das seine Rechte und seine Pflichten liebt, ist der Segen eines Königs, so wie ein König wie der unfrige der Segen eines Volkes ist. Und darum rufen wir alle wie mit Einer Stimme: Hoch, hoch lebe der König!

Zweite Sitzung.

Düsseldorf, den 24. Mai 1841.

Die Vorlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung gab einem Mitgliede der Herren Deputirten Veranlassung zu erinnern, daß außer den darin erwähnten Mitgliedern auch noch andere und namentlich die Herren Emundts, Solbrig, Brüninghaus, Potthoff und Wagner seit dem letzten Landtage gestorben seien, deren Abgang gewiß vom Landtage schmerzlich beklagt werde, eine Bemerkung, welche die allgemeine Zustimmung erhielt, und worauf der Herr Landtags-Marschall noch insbesondere erwiederte, daß somit der Verlust des Landtages noch weit größer gewesen sei, als er geahnet habe.

Demnächst trug ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft darauf an, und wurde darin von einem Mitgliede aus dem Stande der Städte unterstützt, daß Vorsorge getroffen werden möge, für die fehlenden Abgeordneten, die ihr Ausbleiben nicht entschuldigt hätten, die Stellvertreter einzuberufen.

Der Herr Landtags-Marschall erwiederte, daß zwar augenblicklich die gesetzliche Bestimmung nicht angeführt werden könne, wornach mit einer solchen Einberufung acht Tage geögert werde, daß Sie aber an das Vorhandensein einer solchen Bestimmung glaubten und übrigen mit dem Herrn Landtags-Commissarius wegen der in dieser Beziehung zu treffenden Vorkehrungen Rücksprache nehmen würden.

Er. Durchlaucht erwähnten bei dieser Gelegenheit, daß der Stellvertreter des Fürsten zu Solms-Braunsfels, Graf Reinhard zu Solms-Laubach durch ein ihm übertragenes Landwehr-Commando abgehalten sei, vor der nächsten Woche zu erscheinen, alsdann aber sich einsinden werde, und kündigte der Herr Abgeordnete Kaiser die Ankunft des Herrn Abgeordneten Haw auf die nächsten Tage an, indem er zugleich in dessen Auftrag seine einstweilige Abwesenheit entschuldigte.

Der Herr Landtags-Marschall theilte sodann der Versammlung die seit gestern eingegangenen Zuschriften des Herrn Landtags-Commissarius mit.

Sie betreffen:

- 1) Die Einsendung des von Sr. Majestät Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschieds vom 26. März 1839 nebst Anlagen;
- 2) Die Aufforderung, sobald die Schlußberathung über einen Gegenstand statt gefunden, die desfalligen Schriften sofort ausfertigen und dem Herrn Landtags-Commissar einreichen zu lassen.
- 3) Einsendung der Uebersicht von der Lage derjenigen Gegenstände, welche durch die früheren Landtags-Abschiede noch nicht erledigt worden.

Es soll diese einem dafür zu ernennenden Ausschusse zur Prüfung und weitem Veranlassung überwiesen werden.

- 4) Die Nachweise der Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds für die Jahre 1839 und 1840, welche zur Einsicht der Herren Stände offen gelegt werden soll.

Er. Durchlaucht wollten nun die Versammlung von der getroffenen Wahl der verschiedenen Ausschüsse in Kenntniß setzen; es erhob sich aber ein Mitglied aus dem Stande der Ritterschaft, um die Frage zu stellen, wie die in dem Rescript des Herrn Landtags-Commissarius, wegen Veröffentlichung der ständischen Berathungen vorkommende Forderung, daß diese Bekanntmachung demselben zur Durchsicht vorgelegt werden solle, zu verstehen sei?

Er. Durchlaucht erwiederten darauf, daß in diesem Rescript nur von Durchsicht die Rede sei, während in dem Berichte über die Verhandlungen anderer Landtage das Wort Censur vorkomme, und daß die Kenntnißnahme sämmtlicher vom Landtage ausgehenden Schriften durch den Landtags-Commissarius jedenfalls durch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erfordert werde.

Ein Abgeordneter der Städte konnte sich dabei nicht beruhigen, sondern nahm die Allerhöchst bewilligte Gunst, so wie sie im Propositions-Dekret ausgesprochen, und da hier von keiner Censur die Rede sei, ohne diese Beschränkung in Anspruch. Ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft wollte die Censur dem Landtage überweisen, und ein Mitglied aus dem Fürstenstande diesem die Berichte zur Prüfung vorgelegt wissen, es wurde aber dagegen bemerkt gemacht, daß es dem Interesse der jeweiligen Minorität sehr nachtheilig werden dürfte, wenn dem Landtage, mithin der Majorität, die Beurtheilung und Genehmigung oder Verwerfung der in Rede stehenden Berichte nochmals anheim gegeben werde, eine Ansicht, womit sich der Herr Landtags-Marschall vollkommen einverstanden erklärte.

Nachdem noch ein Deputirter der Ritterschaft erklärte, daß die Rechte des Landtages hinlänglich verwahrt würden, wenn der Herr Landtags-Commissar ersucht werde, sich zu äußern, ob das von ihm gestellte Verlangen der Durchsicht der ständischen zur Veröffentlichung bestimmten Schriften auf einer besondern, dem Landtage nicht bekannt gewordenen Allerhöchsten Bestimmung, oder auf dem allgemeinen Censur-Gesetze beruhe, proponirte ein Abgeordneter der Städte, der auch jenes Verlangen, insofern dadurch eine Censur bezweckt werde, als eine Beschränkung der Allerhöchst den Ständen zugestandenen Befugniß betrachtet und sich darum dem vorübergehenden Neben schon früher angeschlossen hatte, im Protokolle die Verwahrung einzuschalten: daß, da der Landtag die Allerhöchste Bewilligung der Veröffentlichung u. s. w. dankbar acceptirt habe, die Mittheilung der Berichte an den Herrn Landtags-Commissar kein Bedenken erzeuge, von einer Censur derselben jedoch keine Rede sein könne, und da dies von mehreren Seiten unterstützt wurde, so nahmen Er. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall den Vorschlag als Beschluß des Landtages an, der darnach zur Ausführung gebracht werden wird.

Seine Durchlaucht bezeichnen nun die durch Höchstselben für die verschiedenen Ausschüsse ernannten Mitglieder, wie folgt:

I. Ausschuss.

Für die Allerhöchsten Propositionen sub. 1. 2. 13 und 16, wegen der ständischen Angelegenheiten:

<p>Vorsitzender:</p> <p>Herr Stadtrath von Groot.</p> <p>Mitglieder:</p> <p>Herr Graf Reinhard zu Solms-Laubach.</p> <p>„ Graf Bergh von Trips.</p>	<p>Herr Graf von Fürstenberg.</p> <p>„ Graf von Loe.</p> <p>„ Landrath von Hymmen.</p> <p>„ Oberbürgermeister, Geh. Regierungs-Rath Steinberger.</p> <p>„ Commerzienrath und Stadtrath, Vanquier von der Heydt.</p>	<p>Herr Kaufmann Josua Hasenclever.</p> <p>„ Gutsbesitzer von Kunkel.</p> <p>„ Landrath a. D. Haw.</p> <p>„ Canonicus Lensing.</p> <p>„ Stadtrath Dieß.</p>
---	---	---

II. Ausschuss.

Für die Allerhöchsten Propositionen sub. 3. 4. 5 und 6 wegen der Forst- und Jagd-Sachen.

<p>Vorsitzender:</p> <p>Herr Landrath, Freiherr Max von Loe.</p> <p>Mitglieder:</p> <p>Prinz Carl zu Wied.</p> <p>Herr Graf Reinhard zu Solms-Laubach.</p>	<p>Herr Graf von Boos-Waldeck.</p> <p>„ Graf von Loe.</p> <p>„ Kammerpräsident von Hontheim.</p> <p>„ Regierungs- und Forstrath Steffens.</p> <p>„ Kaufmann Carl Christ. Rhodius.</p> <p>„ Großhändler von Noll.</p>	<p>Herr Gutsbesitzer Eich.</p> <p>„ Gutsbesitzer Adolph von Brewer.</p> <p>„ Gutsbesitzer Carl Getto.</p> <p>„ Bürgermeister Koerfgen.</p> <p>„ Gutsbesitzer Guittienne.</p> <p>„ Gutsbesitzer von Kunkel.</p>
--	--	--

III. A u s s c h u ß.

Für Kirchen- und Schulsachen, und für die Allerhöchsten Propositionen sub 7 und 10 (Pensions-Reglement für die Beamten der höheren Lehr-Anstalten und Provinzial-, Kirchen und Schulrecht für das Herzogthum Cleve ostwärts Rheins, die Graffschaften Essen, Werden und Uten, und die Herrschaft Broich).

Vorsitzender:	Herr von Herwegh.	Herr Joh. Buschmann.
Herr Graf Bergh von Trips.	" Karl von Hymmen.	" Canonicus Lenzing.
Mitglieder:	" Landrath, Freiherr von Hilgers.	" Landrath a. D. Schmidt.
Herr Graf von Haxfeldt-Kinsweiler.	" Stadtrath Dieß.	" Bürgermeister Claessen.
	" Kaufmann Hasenclever.	" Gutsbesitzer Emmel.

IV. A u s s c h u ß.

Für die Justizsachen, zugleich für die Allerhöchsten Propositionen sub 8, 11 und 15. (Legitimations-Atteste bei dem Pferdehandel; Prov. Recht des Herzogthums Berg, der kurkölnischen Enclaven desselben und der Herrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der Mark und Wildenburg; Rechtsverhältnisse der Besitzer von Pacht- und Pfandschaften).

Vorsitzender:	Herr Stadtrath von Groot.	Herr Jos. Friedr. Brust.
Herr Kammerpräsident von Hontheim.	" Freiherr von Raesfeld.	" Landrath a. D. Haw.
Mitglieder:	" Freiherr von Spieß.	" Gutsbesitzer Kamp.
Herr Fürst von Salm-Reifferscheid-Dyck.	" Oberbürgermeister, Geh. Regierungs-Rath Steinberger.	" Gutsbesitzer Aldenhoven.
	" Bürgermeister Dr. Günther.	" Landgerichtsrath a. D. Bender.

V. A u s s c h u ß.

Für die Allerhöchste Proposition sub No. 9 und für Polizei-Angelegenheiten.

Vorsitzender:	Herr Freiherr von Rynsch.	Herr Rentner Alonne.
Herr Graf von Loe.	" Commerzienrath Kayser.	" Bernard Scheidt.
Mitglieder:	" Präsident der Handelskammer, Kaufmann Merken's.	" Johann von der Loe.
Herr Graf Reinhard zu Solms-Laubach.	" Dr. Monheim.	" Canonicus Lenzing.
" Kammerherr Graf von Hompesch-Kuhrig.	" Kaufmann und Fabrikunternehmer Friedrich Voigt.	" Gutsbesitzer Aldenhoven.

VI. A u s s c h u ß.

Für die Allerhöchste Proposition sub 12 wegen des Bergrechts.

Vorsitzender:	Herr Landrath, Geh. Regierungsrath von Hymmen.	Herr Seidenfabrikant Th. Stein auler.
Herr Graf von Haxfeldt-Kinsweiler.	" Freiherr G. von Elz-Rübenach.	" Kaufmann Heinrich vom Baur.
Mitglieder:	" Regierungs- und Forstrath Steffens.	" Friedrich Rohland.
Prinz Carl zu Wied.	" Kaufmann und Fabrikunternehmer Voigt.	" Gutsbesitzer von Runkel.
Herr Landrath Graf von Boos-Waldeck.		" Math. Jos. Fasbender.

VII. A u s s c h u ß.

Für landwirthschaftliche Gegenstände, zugleich für die Allerhöchste Proposition sub 14 (Verbot der Nachtweide).

Vorsitzender:	Herr Freiherr von Rynsch.	Herr Bürgermeister Zonen.
Herr Freiherr von Carnap.	" Freiherr von Hilgers.	" Gutsbesitzer Holz.
Mitglieder:	" Freiherr von Elz-Rübenach.	" Joseph Fennhoff.
Herr Philipp von Kempis.	" Graf von Fürstenberg.	" Gutsbesitzer Carl Cetto.
" Freiherr v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.	" Großhändler von Mell.	" Bernhard Scheidt.
	" Gutsbesitzer Joseph Schult.	" Gutsbesitzer P. A. von Bremer.
	" Gutsbesitzer Rassauf.	

VIII. A u s s c h u ß.

Für Finanz-Sachen.

Vorsitzender:	Herr Freiherr von der Leyen-Blomersheim.	Herr Kaufmann Ant. Wilh. Hüffer.
Herr Fürst von Salm-Reifferscheid-Dyck.	" Freiherr von Carnap.	" Bürgermeister Preyer.
Mitglieder:	" Präsident der Handelskammer, Kaufmann Merken's.	" Bergisoffe.
Herr Freiherr von Riga.	" Commerzienrath und Stadtrath, Banquier von der Heydt.	" Gutsbesitzer Kamp.
		" Gutsbesitzer Eich.

IX. A u s s c h u ß.

Für Handel und Gewerbe.

Vorsitzender:	Herr Freiherr von Rynsch.	Herr Commerzienrath und Stadtrath, Banquier von der Heydt.
Herr Freiherr von der Leyen-Blomersheim.	" Kaufmann Zuhelle.	" Kaufmann Karl Chr. Rhodius.
Mitglieder:	" Freiherr von Riga.	" Kaufmann Josua Hasenclever.
Herr Graf von Haxfeldt-Kinsweiler.	" Dr. Monheim.	" Heinrich Koch.
	" Seidenmanufacturist Hagemann.	" Gutsbesitzer Richard.

X. A u s s c h u ß.

Für Provinzial-Institute.

Vorsitzender:	Herr Stadtrath von Groot.	Herr Jos. Fried. Brust.
Herr von Herwegh.	" Freiherr von Carnap.	" Bürgermeister Dr. Günther.
Mitglieder:	" Merken's.	" Kaufmann und Stadtrath Hauptmann.
Herr Freiherr von Spieß.	" Rentner Schüller.	" Steuer-Einnehmer Mengelbier.
" Freiherr M. von Loe.	" Gutsbesitzer Kamp.	" Gutsbesitzer von Runkel.
	" Kaufmann Schuchard.	

XI. A u s s c h u ß.

Für Communal-Angelegenheiten.

<p>Vorsigender: Herr Freiherr von Spieß.</p> <p>Mitglieder: Herr Fürst von Salm-Reifferscheid-Dyck. " Landrath, Geh. Regierungsrath von Hymmen.</p>	<p>Herr Freiherr M. von Loe. " Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim. " Kammerherr, Graf von Hompesch-Ruhrig. " Landrath, Freiherr von Silgers. " Nicolaus Getto. " Bürgermeister Dr. Günther.</p>	<p>Herr Kaufmann Maximilian Flemming. " Kreisdeputirter, Rentner v. d. Steinen. " Bürgermeister Preyer. " Landrath a. D. Schmidt. " Bürgermeister Claessen. " Bürgermeister Koersgen.</p>
---	--	---

XII. A u s s c h u ß.

Für die Landtags-Defonomie und zur Berichtserstattung über die Mittheilung des Herrn Landtags-Commissars über den Stand der in den früheren Landtags-Abschieden unerledigt gebliebenen Gegenstände.

<p>Vorsigender: Herr Landrath, Geh. Regierungsrath von Hymmen.</p>	<p>Mitglieder: Herr Philipp von Kempis. " Rentner Schöller.</p>	<p>Herr Kaufmann vom Baur. " Rentner Klönne.</p>
--	---	--

und zeigten Se. Durchlaucht dann noch an, daß vom Herrn Landtags-Commissar die revidirten und beschargirten Rechnungen des Hebammen-Lehr-Instituts zu Cöln pro 1836 bis 1839 inclusive mit den Revisions-Verhandlungen eingegangen seien und dem zehnten Ausschusse überwiesen werden sollten, dem Se. Durchlaucht auch den ferner eingegangenen Entwurf eines Pensions-Reglements für die Beamten der Provinzial-Anstalten, so wie den durch die Verwaltungs-Commission jener Anstalt erstatteten Bericht über die Verwaltungs-Resultate während des nämlichen Zeit-Abschnittes zugetheilt hatte.

Endlich ist von dem Herrn Landtags-Commissarius die Nachweisung der zum sechsten Rheinischen Provinzial-Landtag einberufenen Deputirten übersandt worden, welche ad acta geht.

Da sonst nichts zur Plenar-Sitzung Geeignetes vorliegt, und das Allerhöchste Propositions-Dekret noch nicht abgedruckt ist, dessen genaueres Bekanntwerden vor Erörterung der an des Königs Majestät zu richtenden Adresse jedoch nothwendig erscheint, so wurde die nächste Plenar-Sitzung auf Mittwoch den 26. Mai, Vormittags 10 Uhr, bestimmt und können die Herren Stände schon vorher die inmittelst eingegangenen zur Vertheilung bestimmten Druckschriften im Sitzungs-Saale in Empfang nehmen.

Se. Durchlaucht haben veranlaßt, daß das Landtags-Gesetz vom 27. März 1824 sammt dem Geschäfts-Reglement besonders abgedruckt und für jeden der Herren Stände ein Exemplar auf ihren Platz niedergelegt worden ist.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

D r i t t e S i t z u n g.

Düsseldorf, den 26. Mai 1841.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen, genehmigt und vollzogen.

Von dem Herrn Landtags-Commissar war das Original der königlichen Allerhöchst vollzogenen Proposition wegen eines zu bewilligenden Steuer-Erlasses eingesandt worden, und wurde dem achten Ausschusse überwiesen.

Der Referent des Adress-Comités trug den Entwurf zur Adresse an Se. Majestät vor, und wurde dieselbe durch Acclamation genehmigt.

Seine Durchlaucht gaben die Zusicherung, daß die Ausfertigung soviel wie möglich beschleunigt werden und zur Unterschrift der Herren Stände bis Morgen 9 Uhr Vormittags bereit sein solle.

Es wurden noch mehrere in der Zusammensetzung der Ausschüsse vorgenommenen Abänderungen angezeigt und die nächste Plenar-Sitzung auf Dienstag den 1. Juni Morgens 10 Uhr anberaumt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

V i e r t e S i t z u n g.

Düsseldorf, den 1. Juni 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung erwähnten Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall, daß von dem Herrn Landtags-Commissarius die Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Hebammen-Anstalt zu Cöln, der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler und Irren-Anstalt zu Siegburg sammt den Rechnungen und Belägen dazu sowohl von dieser Anstalt als vom Landarmenhause zu Trier eingesandt, die Rechnungen dem zehnten Ausschusse überwiesen, die Berichte aber bereits unter die Herren Abgeordneten vertheilt seien.

Dem nämlichen Ausschusse sind ferner die Anträge wegen Pensionirung des als Oberwärter zu Siegburg angestellt gewesenen Billig und des in Brauweiler als Bäckermeister gewesenen Christian Wyland, so wie eine Mittheilung des Herrn Landtags-Commissarius, die Hebammen-Anstalt betreffend, zur Begutachtung zugetheilt worden.

Ein gleiches ist mit einer andern Mittheilung, die Aufbringung resp. Vertheilung des Brauweiler Reservefonds, geschehen.

Ferner sind die Rechnungen der Kosten des fünften Landtages im Betrage von 22,400 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. mit den Belägen eingegangen und zur Registratur abgegeben worden.

Der Herr Landtags-Commissar hatte die Abschrift eines an ihn gerichteten Rescriptes Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 27. März 1838 eingesandt, wornach solche Anträge von Mitgliedern des Landtages, welche von diesem nicht aufgenommen, d. h. zu einem Vortrage bei Sr. Majestät nicht geeignet befunden worden, nicht weiter an den Landtags-Commissarius abgegeben, sondern dem Antragsteller selbst überlassen werden solle, ob er seinen Vorschlag bei einer andern Behörde oder in welchem zulässigen Wege er es sonst für gut findet, weiter zur Sprache bringen wolle, wobei der Herr Minister noch besonders hervorhebt, daß die Stände kein Recht hätten, sich mit den Behörden in Verbindung zu setzen.

Indem Se. Durchlaucht die Stände-Versammlung von diesem Erlasse in Kenntniß setzten, beauftragten Sie zugleich den ersten Ausschuss, sich darüber gutachtlich zu äußern.

Der erste Ausschuss soll auch darüber berichten, in welcher Weise der durch Se. Majestät gestattete Abdruck der Protokolle, wovon der Herr Landtags-Commissarius Seine Durchlaucht unterrichtet hat, zu bewerkstelligen ist.

Der zwölfte Ausschuss hat ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius zur Prüfung erhalten, wornach Se. Excellenz der Herr Minister des Innern sich bewogen gefunden haben, die Ausführung des ständischen Beschlusses zu untersagen, wodurch dem Registrator Schmitz ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. zuerkannt worden war.

Dem dritten Ausschusse sollen die eingegangenen Acten des Provinzial-Kirchenrechts im Oberlandes-Gerichts-Bezirk Hamm und der Rheinbergische Religions-Vergleich von 1691 zur weitem Veranlassung übergeben werden.

Endlich hatte der Herr Landtags-Commissar Sr. Durchlaucht den Auszug eines Ministerial-Rescripts vom 24. Februar d. J. übersandt, woraus hervorgeht, daß die Durchsicht der vom Landtag für die öffentlichen Blätter bestimmten Artikel von Sr. Majestät Allerhöchstdieselbst dem Herrn Landtags-Commissarius übertragen worden, wodurch die dieserwegen früher erhobenen Bedenken nun gänzlich erledigt sind.

Ein Abgeordneter der Städte, von dem Herrn Landtags-Marschall dazu aufgefordert, verlas seinen Antrag, daß Se. Majestät wiederholt gebeten werden möge, das Gesetz vom 7. Juli 1833, wornach dem Fiscus bei Prozessen ein Vorzugsrecht wegen Zinsen-Forderung oder Zahlung eingeräumt worden, für die Rheinprovinz nicht anwendbar zu erklären, oder, wenn dies nicht ausführbar sei, es lieber für die ganze Monarchie aufzuheben, und erhielt der vierte Ausschuss den Auftrag, darüber zu berichten.

Der nämliche Herr Abgeordnete trug ein anderes Petition wegen Aufhebung der Klassensteuer-Contingentirung oder doch Abänderung des gegenwärtigen Verfahrens vor, welches dem achten Ausschusse zugewiesen worden ist.

Von einem Deputirten der Landgemeinden wurde die Verwendung der Stände-Versammlung zum Schutze der Runkelrüben-Zuckerfabrikation in Anspruch genommen und theilten Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall diesen Antrag dem neunten Ausschusse zu, indem Sie dem Director desselben anheimstellten, diesen Gegenstand gemeinschaftlich mit dem Herrn Director des siebenten Ausschusses zur Berathung zu bringen und sich darüber gutachtlich zu äußern, da bei dieser Frage das landwirthschaftliche Interesse nicht minder als das industrielle zu vertreten sei.

Von dem Communal-Oberförster Mohr zu Erler ist dem Herrn Landtags-Marschall ein von ihm gefertigter Entwurf eines Forst-Polizei-Gesetzes zur Benutzung bei der Berathung über diesen Gegenstand und die dem Landtage zugekommene Proposition übersandt worden.

Dieser Entwurf ist dem zweiten Ausschusse übergeben, dem Herrn Verfasser aber für seine gemeinnützigen Bemühungen gedankt worden.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall bestimmten Sonnabend den 12. Juni als den letzten Tag, bis zu welchem Privat-Anträge angenommen werden könnten, und die nächste Plenar-Sitzung auf Freitag den 4. d. Vormittags zehn Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

F ü n f t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 4. Juni 1841.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen, genehmigt und vollzogen.

Se. Durchlaucht benachrichtigten die Stände-Versammlung, daß mit Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius vom 3. d. Mts. die zur Vertheilung nöthigen Exemplare des revidirten Entwurfs des Provinzial-Rechtes des vormaligen Herzogthums Berg, der vormalis kurkölnischen Leclaven desselben und der Herrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der Mark und Wildenburg nebst Motiven, sodann eine angehängte Erörterung der bei der Berathung dieses Entwurfs von dem siebenten Ausschusse des fünften Rheinischen Provinzial-Landtages angeregten Bedenken und endlich mehrere Bände Acten des Justiz-Ministerii, welche diese Gegenstände betreffen, eingesandt worden, die Drucksachen vertheilt, die übrigen Acten aber dem vierten Ausschusse zugetheilt werden sollten.

Das von dem Herrn Landtags-Commissarius eingesandte Allerhöchste Propositions-Dekret, die Errichtung einer Hagel-Vericherung-Anstalt für die Rheinprovinz betreffend, wurde dem siebenten Ausschusse überwiesen.

Eine bei Sr. Durchlaucht eingegangene Benachrichtigung des Herrn Landtags-Commissarius vom 3. d. Mts., wornach die Strom- und Deich-Ordnung, die in dem allgemeinen Allerhöchsten Propositions-Dekrete vom 30. April c. sub 9 angenommen worden ist, doch nicht vom Rheinischen Provinzial-Landtage hat berathen werden sollen; und also bis zu einer weitem Allerhöchsten Bestimmung nicht weiter zu berathen ist, wurde dem fünften Ausschusse zugetheilt.

Endlich haben der Herr Landtags-Commissar unterm 24. v. Mts. zwei Anträge auf die Aufnahme in die Rheinische Ritterguts-Matrikel, gestellt durch den Herrn Referendar von Lorch für den Elswyls-Hof im Kreise Cleve und durch den Herrn Fabrikanten Schüller in Düren für das Gut Schweppenheim im Kreise Düren dem Herrn Landtags-Marschall zugesandt, um nach Art. VI. der Allerh. Verordnung vom 13. Juli 1827 diese Gesuche dem Stände der Ritterschaft vorzulegen und denselben anheimzustellen, ob dieselbe diese Gesuche bei Sr. Majestät bevorworten wolle.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall eruchten Ihrer Seits den Herrn Fürsten zu Salm-Dyck Durchlaucht, die Ritterschaft unter Ihrem Vorzuge zu einem Beschlusse über den vorerwähnten Gegenstand zu veranlassen.

Ein Abgeordneter aus dem Stände der Ritterschaft rügte, daß in dem letzten Berichte der Düsseldorfer Zeitung über die Landtags-Verhandlungen nur gesagt worden sei, daß mehrere Anträge eingegangen, nicht aber, was der Zweck derselben gewesen; der Herr Abgeordnete hielt es für wünschenswerth, daß auch dieser genannt werde, damit dadurch denen, die mit den einen oder andern außerhalb des Landtages zu verhandelnden Gegenständen genauer bekannt, oder bei der Verhandlung besonders interessiert seien, Gelegenheit gegeben werde, ihre Ansichten und Wünsche dem einen oder andern Landtags-Deputirten zur Benutzung resp. Unterstützung mitzutheilen.

Dieser Antrag wurde von mehreren Seiten unterstützt, und erklärte der Herr Vorzügliche, daß die Gewährung desselben keinen Anstand finde, wornach mithin der Inhalt der bereits in den früheren Sitzungen vorgekommenen Anträge noch nachträglich in jene Veröffentlichung aufzunehmen sein werde, welche Se. Durchlaucht ebenfalls rücksichtlich des Präclusiv-Termins für den Eingang von Privat-Anträgen in Folge des durch ein Mitglied der Ritterschaft ausgesprochenen, von der Versammlung beifällig aufgenommenen Wunsches genehmigten, dabei aber die Ansicht äußerten, daß dies weniger erforderlich scheine, da der Landtag nach den gesetzlichen Bestimmungen doch überall keine Privat-Anträge annehmen dürfe.

Hierauf ertheilte der Herr Landtags-Marschall einem Deputirten der Städte das Wort, der darauf antrug, die Stände-Versammlung möge Se. Majestät allerunterthänigst bitten, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, dem Erzbischofe Clemens August seine volle gesetzliche Freiheit und Amtswirkksamkeit wieder zu geben, oder aber zu befehlen, daß über die gegen denselben veröffentlichten Anschuldigungen nach den bestehenden Gesetzen verfahren und erkannt werde.

Ein Mitglied der Ritterschaft dagegen trug darauf an, daß dieser Antrag ganz beseitigt und nicht an einen Ausschuss verwiesen werde, was sonst, da er hinlängliche Unterstützung gefunden, hätte geschehen müssen, und verwies auf die diesen Gegenstand betref-

senden Worte, welche Sr. Majestät bei der Huldbildung gesprochen, erinnerte an diejenigen, mit welchen der Landtag vor wenigen Tagen seine Ueberzeugung und seine Hoffnung am Fuße des Thrones niedergelegt, und berief sich auf die ohne Zweifel jedem Mitgliede der Stände-Versammlung bewohnende Kenntniß der eifrigen Bemühungen Sr. Majestät, die in Rede stehende Angelegenheit bald zu einem erwünschten Ziele zu führen, in welchen Bemühungen das Einschreiten des Landtages nur störend einwirken werde.

Mehrere andere Mitglieder begehrt das Wort. Se. Durchlaucht verwies aber auf die Geschäfts-Ordnung, und zwar auf § 3, wornach ohne weitere Erörterung die Frage selbst zur Abstimmung gebracht werden müsse: ob der Antrag ohne Weiteres abgewiesen oder einem Ausschusse zur Prüfung übergeben werden solle?

Der Herr Antragsteller glaubte, nachdem gestattet worden, die Gründe für die Zurückweisung des Antrags zu entwickeln, die seinigen für die Erwägung desselben anführen, d. h. jene auch widerlegen zu dürfen. Se. Durchlaucht sprach sich aber wiederholt dahin aus, daß eine weitere Erörterung nicht zulässig sei, was einen Deputirten der Ritterschaft zu der Aeußerung bewog, daß dadurch den katholischen Mitgliedern ein Unrecht zugefügt werde, indem man sie verhindern wolle, sich in der Versammlung auszusprechen, während einem Deputirten dafür die Rednerbühne eingeräumt worden sei, was nicht ohne vorherige Kenntnißnahme und Gestattung des Herrn Landtags-Marschalls geschehen sein könne.

Se. Durchlaucht wies diesen Vorwurf zurück und nahm Bezug auf das beim letzten Landtage bei Gelegenheit des Antrags wegen der erzbischöflichen Gerichte beobachtete Verfahren, wornach das heutige damit in vollkommener Uebereinstimmung und dadurch gerechtfertigt erscheine, auch nach der Geschäfts-Ordnung nicht anders sein dürfe.

Jener Abgeordnete entgegnete, da die Geschäfts-Ordnung von dem Herrn Landtags-Marschall ausgegangen, so könne er sie auch modificiren, und dürfe einer Partei nicht versagen, was er der andern erlaubt habe; — Se. Durchlaucht erwiederten aber, daß nicht Sie, sondern die Special-Commission für ständische Angelegenheiten als die Behörde anzusehen sei, welche jene Geschäfts-Ordnung erlassen und Sie daran nichts ändern könnten und wollten.

Derselbe Abgeordnete kam wieder auf die Benützung der Rednerbühne durch das oben erwähnte Mitglied zurück und nahm gleiche Rechte für alle Redner in Anspruch, indem er noch die Beschwerde hinzufügte, daß den Katholiken jede Gelegenheit genommen worden sei, sich über die erzbischöfliche Angelegenheit zu äußern, und dies hier wenigstens nicht auch hätte geschehen sollen.

Se. Durchlaucht machten bemerklich, daß Sie vollkommen unparteiisch bei der Sache zu Werke gegangen zu sein glaubten, indem Sie mehreren das Wort nicht ertheilt, die darum schon vor der Sitzung gebeten, um sich gegen den Antrag zu erklären, daß übrigens der Umstand, daß jenes Mitglied von der Bühne gesprochen, ganz unerheblich und die daraus gezogene Folgerung irrig sei.

Ein Deputirter aus dem Stande der Städte schlug vor, der Herr Antragsteller möge seinen Antrag zurücknehmen und so den Stoff zum Streite beseitigen; es wurde darüber aber hinweggegangen, und ein anderes Mitglied aus dem Stande der Städte suchte durch den Art. 49 des Landtags-Gesetzes zu beweisen, daß die dem § 3 des Reglements gegebene Deutung irrig sei, indem es hinzufügte, daß wenn sie die richtige sein sollte, der daraus entstehende Zustand ein fürchterlicher sei, und die Anwendung desselben die Minorität beständig zum Schweigen verurtheilen werde.

Se. Durchlaucht erinnerten dagegen, daß die Einföndung von Separat-Voten bei Adressen, womit sich früher die Minorität wohl geholfen, jetzt untersagt sei, und Sie diese künftig eben so wenig gestatten, als ihnen selbst beitreten würden, wie Sie dies früher ein paarmal gethan; Sie kamen nochmals auf die vorzunehmende Abstimmung zurück und verlasen den Entwurf zur Frage in nachstehender Fassung:

„Beschließt die Versammlung im Gefühle des Vertrauens, welches sie Sr. Majestät dem Könige widmet, und in Betracht der zwischen Sr. Majestät dem Könige und dem päpstlichen Stuhle obschwebenden Unterhandlung den Gegenstand einer weiteren Verhandlung nicht zu unterwerfen?“

welchen aber der Antragsteller sehr anfänglich fand und neuerdings darauf bestand, jenem Deputirten zu antworten, indem er zugleich seine Liebe zu dem verehrten Landesvater und sein Vertrauen in dessen Gerechtigkeit betheuerte. Der Herr Antragsteller wollte nun in eine Kritik der neulichen Adresse an Se. Majestät eingehen und behauptete, Allerhöchstdieses seien über den Zustand der Provinz und ihre Gesinnungen irrig berichtet worden, es thue Noth, daß Se. Majestät die Wahrheit erfahre, und der Landtag sei dazu da, sie auszusprechen; Se. Durchlaucht aber unterbrachen den Herrn Redner und versagten mehreren anderen Abgeordneten das Wort, um die Frage zu stellen; da ein anderer Deputirter aber erklärte, sich nur über diese äußern zu wollen, so ließen der Herr Landtags-Marschall dieses zu, und erklärten sich auch damit einverstanden, daß die Frage nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten einfach gestellt werde:

Ob der Antrag an einen Ausschuss zu verweisen sei oder nicht?

indem Sie den Vorschlag, seinen Antrag zu modificiren und den die Geselligkeit betreffenden Theil davon zu trennen, als nicht zum Ziele führend, ablehnten.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft wollte nun auch noch über den § 3 des Geschäfts-Reglements sprechen. Se. Durchlaucht hielten aber die Sache für hinlänglich erörtert, verboten sich jede weitere Aeußerung darüber und es erfolgte die Abstimmung, bei welcher sich 33 Stimmen gegen die Ueberweisung des Antrages an einen Ausschuss, 45 aber dafür erklärten; es haben Se. Durchlaucht darauf den vierten Ausschuss die Begutachtung des gedachten Antrages überwiesen, nachdem vor der Abstimmung mehrere der Herren Abgeordneten ihre Motive für die ihrige noch besonders angeführt resp. entwickelt hatten.

Hierauf verlas ein Mitglied aus dem Stande der Landgemeinden seinen Antrag wegen Ergänzung des Maß- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, welcher dem achten Ausschusse zur Begutachtung überwiesen wurde.

Die Anträge eines Abgeordneten aus dem Stande der Städte wegen Einrichtung eines Hypotheken-Amtes zu Elberfeld und wegen Aufbringung der Kosten der Fabriken-Gerichte zu Elberfeld, Barmen, Lennep, Remscheid und Solingen wurden dem vierten Ausschusse zur Prüfung zugetheilt.

Ein Deputirter desselben Standes erbat sich die Verwendung der Stände bei Sr. Majestät um Herabsetzung des Zolles auf Stabeisen auf den früheren Satz, wie solcher im Jahre 1835 bestanden. Der achte und neunte Ausschuss werden sich gemeinschaftlich mit Prüfung dieses Gegenstandes beschäftigen, so wie der zweite Ausschuss über einen andern Antrag des nämlichen Herrn Abgeordneten, die Erhöhung der Abgabe auf das Halten der Nachtigallen und Strafe für die Blendung der Vögel betreffend, sich äußern wird.

Ueber die von einem Abgeordneten der Städte in Antrag gebrachte, bis zum 30. d. M. zu realisirende Kündigung des mit England abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages wird der neunte Ausschuss, und über jenen eines Mitgliedes desselben Standes, die Straße von Cupen nach Montjoie auszubauen, und der neuen Straße von Cupen nach Aachen alle Rechte einer Haupt-Zoll-Straße zu verleihen und das dortige Neben-Zoll-Amt zu einem Haupt-Zoll-Amt zu machen, der eilfte Ausschuss sich gutachtlich äußern.

Se. Durchlaucht kündigten nun an, daß die Berichte des ersten Ausschusses: 1) über die Behandlung der zu einer Adresse an des Königs Majestät nicht geeigneter Petitionen; 2) über den Abdruck der Landtags-Protokolle zum Gebrauche der ständischen Mitglieder; vom zehnten Ausschusse: 3) über die Pensionirung des Krankenwärters Willig in der Irren-Anstalt zu Siegburg im Vorjaare zur Einsicht offen liegen und bestimmten die nächste Plenar-Sitzung auf Dienstag den 8. d. Mts. Vormittags 10 Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Nach Verlesung des Protokolls wurden auf den Antrag einiger Mitglieder die von ihnen gewünschten Zusätze gemacht und nachdem dies geschehen, das Protokoll genehmigt und vollzogen.

Auf die vielfach unterstützte Bitte eines Abgeordneten aus dem Stande der Ritterschaft genehmigte Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall, daß der Präclussions-Termin für Privat-Anträge bis zum 19ten Juni hinausgeschoben werde.

Ein von dem Herrn Landtags-Commissar eingesandtes Gesuch des Gutsbesizers Friedrich Rosi und des Rittmeisters a. D. Freiherrn von Grüter, daß ihren Gütern 100 und Knollenkamp die landtagsfähige Qualität beigelegt werden möge, wurde durch Se. Durchlaucht der Ritterschaft zur Begutachtung überwiesen, und eine aus der nämlichen Quelle unterm 4. d. eingegangene Mittheilung über die Verhältnisse der Stadt Neustadt-Simborn wurde an den ersten Ausschuss abgegeben. Ferner hatte Se. Excellenz, Herr Landtags-Commissarius, dem Herrn Landtags-Marschall unterm 4ten d. Mits. bemerklich gemacht, daß zwar in dem Allerhöchsten Propositions-Dekret vom 30ten April e. sub 12. nicht klar ausgedrückt sei, daß im Gegensatz zum linken Rheinufer, wo das französische Bergwerks-Gesetz vom 21ten April 1810 Gültigkeit behält, der mitgetheilte Entwurf eines neuen Bergrechts und der sich darauf beziehenden Instruction auf dem ganzen rechten Rheinufer Gültigkeit haben solle, Se. Excellenz aber höhern Orts veranlaßt worden seien, darauf die versammelten Stände noch besonders aufmerksam zu machen.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft trug darauf an, Se. Majestät möge gebeten werden, die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten October 1821, sammt den sie ergänzenden spätern Verordnungen, erläuternden ministeriellen Rescriprien, sowie die Verfügung des General-Procurators vom 27ten März 1824, die Untersuchung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie die Dienstvergehen der Beamten betreffend, aufzuheben und den früheren Rechts-Zustand wieder herzustellen.

Es ist der 4te Ausschuss beauftragt worden, sich hierüber gutachtlich zu äußern, und dem nämlichen Ausschusse ein zweiter Antrag desselben Herrn Abgeordneten überwiesen worden, der eine Gleichstellung der Rangverhältnisse der rheinischen Landgerichte mit den altländischen Oberlandes-Gerichten bezweckt.

Ein Antrag eines Deputirten der Städte, die Zahlung der Befoldung des Ober-Schichtmeisters des Berg-Amts-Bezirks Essen aus der dortigen Berg-Amts-Kasse betreffend, wurde an den 6ten Ausschuss gewiesen.

Ein fernerer Antrag des nämlichen Deputirten auf die Verwendung des Landtages dafür, daß die erfolgte Vereinigung der Ruhr- und der Lippe-Schiffahrts-Kassen wieder aufgehoben und die Fonds der Ruhr-Schiffahrts-Kasse lediglich zum Besten des Ruhrstroms verwandt werden möchten, wurde durch Se. Durchlaucht dem fünften Ausschusse zugetheilt.

Der Antrag eines Abgeordneten der Städte, die Trennung des Appellations-Gerichts-Bezirks für Civil-Sachen und die Errichtung eines Appellations-Civil-Senates zu Düsseldorf für die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Elberfeld und Cleve betreffend, wurde an den vierten Ausschuss gewiesen.

Seitens eines der Herren Deputirten wurde dabei bemerkt, daß er einen ganz ähnlichen Antrag beim vierten Landtage zu Gunsten von Trier gestellt habe, den er nun reproduziren werde, und äußerte der Herr Abgeordnete der Stadt Aachen, daß seine Vaterstadt wohl auch gleiche Rechte auf die Verlegung des zweiten Appellhofes in ihren Mauern habe, die er hiermit angemeldet und bevormortet haben wolle.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte führte an, daß die Soldaten der Reserve-Regimenter No. 36, 39 und 40 volle drei Jahre dienen müssen, während diejenigen der übrigen Regimenter nach zweijähriger Dienstzeit für das dritte Jahr allgemein beurlaubt würden, und beantragte die Verwendung des Landtages für eine Gleichstellung der Verhältnisse; Se. Durchlaucht haben dem eilften Ausschusse die Behandlung dieser Angelegenheit überwiesen, dem siebenten Ausschusse aber einen Antrag des nämlichen Herrn Abgeordneten auf Erlassung eines Gesetzes zur Ausgleichung der Weide-Servitut-Berechtigung der Bilker, Flinger und Gerresheimer Gemark, wofin auch die Grundsätze bestimmt würden, nach welchen hierbei zu verfahren sei.

Ein Deputirter desselben Standes wünschte, Se. Majestät möge gebeten werden zu gestatten, daß die Bürger in den Städten ihre Vertreter und Communalbeamten etwa nach dem Modus der Städte-Ordnung selbst wählten und wurde auf den Vorschlag eines Abgeordneten der Landgemeinden diese Bitte auch auf letztere ausgedehnt.

Der Vorschlag eines Deputirten aus dem Stand der Städte, daß statt dieses Gesuchs dasjenige um baldige Einführung der Städte-Ordnung an Se. Majestät gerichtet werden möge, wurde nicht berücksichtigt, sondern jener Antrag dem eilften Ausschusse zugetheilt.

Ein Abgeordneter desselben Standes machte auf Veranlassung eines Friedensrichters mehrere Vorschläge, die Vergrößerung der Competenz der Friedensrichter, Verbesserung ihrer Gehälter, zweckmäßiger Einrichtung des Vormundschaftswezens u. s. w. betreffend, die der vierte Ausschuss zur Prüfung erhalten hat.

Ein Deputirter desselben Standes trug darauf an, daß Se. Majestät gebeten werden möge, die Revision des Grundsteuer-Katasters, die gesetzlich von 10 zu 10 Jahren geschehen müsse, im Laufe dieses Jahres zu veranlassen, und wird sich der achte Ausschuss darüber äußern.

Der nämliche Herr Deputirte wünschte eine Beschränkung des verderblichen Brandweingenußes dadurch herbeizuführen, daß die Steuer auf Brandwein unter geschärfter Controлле erhöhet, die auf Bier aber möglichst vermindert und die Controлле der Letztern aufgehoben, ferner den Brandweinschenken eine Abgabe von 1 $\frac{1}{2}$ Thlr. per Ohm zu Gunsten des Armenfonds jeder Gemeinde aufgelegt und dagegen die Lizenz für Bierschenken aufs möglichste erleichtert werde. Se. Durchlaucht haben dem eilften Ausschusse diesen Antrag dagegen die Lizenz für Bierschenken aufs möglichste erleichtert werde. Se. Durchlaucht haben dem eilften Ausschusse diesen Antrag zugewiesen, so wie auch einen andern Antrag des nämlichen Abgeordneten, den Ausbau der Straße von Büttgenbach nach St. Vith betreffend, und einen ferneren Antrag wegen Beschränkung des Weidganges in der Gemeinde St. Vith; dagegen hat der achte Ausschuss einen Antrag des nämlichen Herrn Abgeordneten über die Erhebung der durch das Gesetz vom 21. Januar 1839 zur Deckung der Gerichtskosten in der Rheinprovinz auf die Gewerbe-Steuer gelegten 3 $\frac{1}{2}$ % zur Begutachtung erhalten.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden trug auf allgemeine Abschaffung des Schulgeldes und Einführung eines fixen Gehaltes für die Lehrer an, wobei Seitens eines Deputirten der Städte an einen ähnlichen Vorschlag erinnerte, der beim vierten Landtage durch den Herrn Consistorialrath Grasshof an denselben gelangt war. Se. Durchlaucht haben diese Angelegenheit dem dritten Ausschusse zugewiesen.

Der Herr Director des ersten Ausschusses trug Namens desselben vor, daß der Ausschuss empfehle, es möge die Allerhöchste gestattete Befugniß zum Abdruck der ständischen Protokolle zum Gebrauche der Mitglieder mit Dank angenommen, und nach der mitgetheilten Bestimmung des Herrn Landtags-Commissarius auf namentliche Bezeichnung der Redner verzichtet werden, wenn gleich gegen diese letztere Bestimmung sich vielleicht erhebliche Einwendungen machen ließen.

Der Herr Referent bemerkte nachträglich, daß das von dem Herrn Landtags-Commissar für die Original-Protokolle vorgeschlagene Auskunftsmitel, der Marginal-Anmerkung der Redner nämlich, unter den obwaltenden Umständen wohl das Beste sei, und eine anderweitige Umarbeitung der Protokolle unnötig machen werde; es wurde aber von mehreren Seiten die Ansicht ausgesprochen,

daß nach der Allerhöchsten Willens-Aeußerung die Auslassung der Namen in die für die Mitglieder des Landtages bestimmten Protokolle keineswegs geboten, sondern diese nur für die Veröffentlichung der Verhandlungen vorgeschrieben sei, daß die in Rede stehende Beschränkung eine bloße ministerielle Verfügung oder Deklaration zu sein scheine, gegen welche Rekurs an des Königs Majestät genommen werde könne; es wurde ferner behauptet, daß aus den bekannt gewordenen Verhandlungen der andern Provinzial-Landtage nicht hervorgehe, daß diesen die Nennung der Namen in den, für die Mitglieder bestimmten Abdrücken unterjagt worden sei, und es wurde endlich beschloffen, Se. Majestät um die Erlaubniß zu bitten, die Protokolle, so wie sie bisher abgefaßt worden, drucken zu lassen, nachdem vorher noch ein Antrag, jedem Mitgliede eine feste Nummer zu geben und mit dieser zu bezeichnen, zwar die Hilarität der Versammlung erregt, aber weiter keine Unterstützung gefunden hatte.

Ueber die von dem Herrn Minister dem Herrn Landtags-Commissarius durch diesen dem Herrn Landtags-Marschall mitgetheilte, und an den Ausschuss gegangene Bestimmung wegen Behandlung derjenigen Anträge, welche zu einer Bevorwortung bei Sr. Majestät Allerhöchstselbst nicht geeignet befunden worden, wurde vom Ausschusse ebenfalls Bericht erstattet; es sprach sich aber in der Versammlung von vorn herein die Ansicht so entschieden aus, daß jene Bestimmung mit mehreren Anordnungen des Landtags-Gesetzes im Widerspruch stehe, auch die Wirksamkeit des Landtages zu Gunsten seiner Committenten beschränke, und nur dazu führe, Se. Majestät Allerhöchstselbst unnöthiger Weise zu behelligen, daß der Herr Referent sich dadurch bewogen fand, zu erklären, der Gegenstand solle nochmals im Ausschusse erwogen und später darüber Bericht erstattet werden.

Dem Beschlusse des zehnten Ausschusses, daß nach dem Antrage der gemischten Commission dem ehemaligen Ober-Krankenwärter der Irren-Anstalt zu Siegburg, jetzigen Steuer-Diener Pilling, weder eine Pension noch eine fernere Unterstützung zu bewilligen sei, trat die Versammlung einstimmig bei.

Es sind eingegangen und zur Einsicht im Vorzimmer offen gelegt:

- 1) Bericht des achten Ausschusses über das Allerhöchste Propositions-Dekret wegen eines Steuer-Erlasses von 1,500,000 Thaler;
- 2) Bericht des ersten Ausschusses über die Allerhöchste Proposition wegen Einberufung der Landtage und Einrichtung ständischer Ausschüsse;
- 3) Bericht des vierten Ausschusses über die Allerhöchste Proposition wegen Wiedereinführung der Legitimations-Atteste beim Pferdehandel;
- 4) Gutachten des zweiten Ausschusses über die Allerhöchste Proposition, den Diebstahl an Holz und andern Produkten betreffend.

Die nächste Plenar-Sitzung wurde durch Se. Durchlaucht auf Freitag den 11. Vormittags 10 Uhr anberaunt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

S i e b e n t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 11. Juni 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls erbat sich ein Abgeordneter der Städte das Wort, um eine ihm in dem Zeitungs-Berichte vom 10. d. zugeschriebene Aeußerung zu berichtigen resp. zu ergänzen.

Es wurde darauf erwiedert, daß jener Zeitungs-Bericht ganz mit dem Sitzungs-Protokolle übereinstimme, gegen eine nachträgliche Erklärung des Herrn Abgeordneten aber nichts eingewandt, die er demnach in folgenden Worten abgab:

„In Bezug auf den Zeitungs-Bericht vom 10. d. Mts. erlaube ich mir, der Hochansehnlichen Stände-Versammlung die Bemerkung zu machen, daß ich bei den erwähnten Verhandlungen keineswegs irgend einen Theil des von mir vorgebrachten Gesetzlichen habe fallen lassen, sondern nur im Interesse der Eintracht die Frage gestellt habe:

Ob es einem der Herren Opponenten gefallen wolle, ein Amendement der Art zu stellen: „daß man auch von Seiten der Herren Opponenten den Theil meines Antrags, die Ungefährlichkeit des Verfahrens gegen den Erzbischof betreffend, wahr halten, und während man den Unterstützern meines Antrages geflatten wolle, meinen Antrag in allen Theilen festzuhalten, und daher auch um Rückkehr des Herrn Erzbischofs zu bitten, die Herren Opponenten ihrer Seite bei Zustimmung zum übrigen Theile meines Antrags, bloß von der Forderung zur Rückkehr abstrahiren wollten?“

Wir würden in diesem Falle, sagte ich, eine Quasi-Einheit bilden, und es würde, da die Unterstützer meines vollständigen Antrags ohnehin schwerlich zwei Drittel der Stimmen erhalten würden, der Gesamt-Antrag erst mit den Tages-Protokollen an Se. Majestät den König gelangen, auch würden auf diese Weise, was so sehr zu wünschen, alle und jede fernern Diskussionen über diesen Gegenstand gänzlich vermieden werden.“

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall theilten der Versammlung den Inhalt folgender, von dem Herrn Landtags-Commissarius eingegangenen Schreiben mit:

- 1) d. d. 9. Juni, die Benachrichtigung, daß Se. Excellenz zur Matrikel-Commission folgende Mitglieder des Landtages, nämlich:

den Herrn Fürsten zu Salm-Dyck als Vorsitzenden.	den Herrn Oberbürgermeister, Geh. Reg.-Rath Steinberger.
„ „ Grafen von Hatzfeldt.	„ „ Commerzienrath von der Heydt.
„ „ „ von Fürstenberg.	„ „ von Runkel.
„ „ „ von Hompesch.	„ „ Saw.

ernannt resp. bestätigt haben.

- 2) Gesuch des Herrn Kammer-Präsidenten Gumnich zu Cöln um Aufnahme seines Gutes Dirfum in die Ritterguts-Matrikel,

- 3) ein gleiches Gesuch des Freiherrn Adolph von Fürstenberg für sein im Kreise Bergheim gelegenes Gut Lörfeld, welche Actenstücke, das erste an die Matrikel-Commission, die beiden andern an die Ritterschaft zur geeigneten Veranlassung abgegeben wurden.

Eine fernere Benachrichtigung des Herrn Landtags-Commissarius, daß nämlich die Diäten des Subaltern-Beamten und Dienst-Personals bis zum 31. Mai auf die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen worden, geht ad acta.

Es wurden hierauf die nachstehend erwähnten Anträge verlesen:

- 1) Durch einen Deputirten der Ritterschaft auf Trennung der beiden seit dem Jahre 1823 vereinigten Kreise Geldern und Rheinberg; geht an den elften Ausschuss.
- 2) Durch einen Deputirten desselben Standes auf Schutz und Beförderung der Landwirthschaft und auf Bevorwortung der Stände für ein Gesuch bei Sr. Majestät, daß der jährliche Zuschuß aus Staats-Mitteln für den landwirthschaftlichen Verein auf 2000 Thlr. erhöht und daß eine gleiche Summe aus den Zinsen des Landwehr-Kavallerie-Mobilmachungs-Fonds zur Verfügung gestellt, endlich daß auf Kosten des Staats eine Muster- und Versuchs-Wirthschaft in der Rheinprovinz errichtet werden möge; geht an den siebenten Ausschuss.

- 3) Von einem Abgeordneten der Städte auf Aufhebung des Wechselstempels, resp. Mobilisation des Wechselstempel-Gesetzes; geht an den neunten Ausschuß.
- 4) vom nämlichen Herrn Abgeordneten auf Ermäßigung der Porto-Taren; geht an den 11. Ausschuß.
- 5) Von einem Deputirten der Landgemeinden auf die Bildung eines zweiten Appellhofes in der Rheinprovinz und die Bestimmung der Stadt Trier zum Siege desselben; geht an den vierten Ausschuß.

Ein Deputirter aus dem Stande der Städte berichtete eine in dem Antrage vorgekommene, ihm zugeschriebene Aeußerung, die Verlegung des Cassations-Hofes nach Köln dahin, daß er diese nicht sowohl beantragt, als vielmehr, falls sie beliebt würde, Köln zur Aufnahme des Cassations-Hofes vorgeschlagen, übrigens aber bei seinem Antrage zu Gunsten Düsseldorf's beharre.

- 6) Von einem Abgeordneten der Städte, daß Sr. Majestät gebeten werden möge, der vom 4 Landtage angefertigten Gemeinde-Ordnung bald Gesetzes-Kraft zu verleihen; geht an den eilften Ausschuß.
- 7) Von einem Abgeordneten der Landgemeinden, daß geeignete Maafregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels an der Grenze genommen werden möchten, wofür von dem Herrn Abgeordneten mehrere Mittel, unter andern Wiederherstellung des aufgehobenen Straf-Antheils, Errichtung eines Pensions-Fonds für die Wittwen und Kinder von Steuer-Beamten u. s. w. vorgeschlagen werden, womit er das Gesuch um Aufhebung der Caffee-Controle und der seit 2 Jahren eingeführten Land- oder Paspolizei verbindet; geht an den fünften Ausschuß.
- 8) Von einem Abgeordneten der Landgemeinden auf Uebernahme der planmäßig nach den für den Bau von Bezirksstraßen aufgestellten technischen Grundfäden ausgebauten Communalstraße von Cusfirkchen über Münsterfels, Blankenheim und Stadtyll nach Prüm als die bedeutendste und directe Verbindung zwischen Köln und Trier unter die Bezirksstraßen; geht an den eilften Ausschuß.
- 9) vom nämlichen Herrn Abgeordneten auf Remuneration oder Gratification aus Staatsfonds für sämtliche Bürgermeister, die das öffentliche Ministerium bei dem Polizeigerichte zu vertreten verpflichtet sind; an den fünften Ausschuß.

Es wurde hierzu von einem Deputirten aus dem Stande der Städte bemerkt, daß die Bürgermeister viele Geschäfte für die Regierung, außer der Vertretung bei dem Polizei-Gerichte, zu besorgen hätten, wofür sie mit gleichem Rechte, wie für diese, eine Entschädigung in Anspruch nehmen könnten. Sr. Durchlaucht erwiderten aber darauf, daß, insofern mit dieser Bemerkung nicht ein Widerspruch gegen die Verweisung des Antrags an einen Ausschuß beabsichtigt werde, die Erörterung darüber überflüssig, es dem Herrn Abgeordneten aber unbenommen sei, sie bei der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses zu reproduziren.

Sr. Durchlaucht kündigten hierauf an, daß der Bericht des Ausschusses über den Antrag wegen Kündigung des mit England abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages eingegangen sei, und Hochdieselben diesem Gegenstande wegen seiner Dringlichkeit sowohl den Vorrang vor den andern zur Berathung vorliegenden Berichten einzuräumen als auch von der Offenlegung des Berichtes zu abstrahiren sich veranlaßt gesehen hätten.

Der Referent verlas hierauf den Vertrag selbst und alsdann den Bericht des Ausschusses, der nach Auseinandersetzung der aus dem Vertrage für Preußen erwachsenden Vortheile und entspringenden Inconvenienzen, und nachdem er das Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Handelskammern, welche doch dazu berufen sind, durch die Behörden gutachtlich vernommen zu werden und die Wünsche und Bedürfnisse des Handelsstandes vorzutragen, nicht einer Anhörung durch das Ministerium gewürdigt worden seien, seine Meinung über den Vortrag selbst einstimmig dahin abgibt, daß derselbe Preußen keine Vortheile gewähre, aber dagegen zu Gunsten Englands manche Concessionen enthalte, die Preußen im Laufe der Zeit nachtheilig werden können und jedenfalls ohne angemessene Gegenleistungen nicht hätten gewährt werden sollen, daß daher Sr. Majestät die sofortige Kündigung des Vertrags anheim zu stellen und dabei zu bitten sei, wegen etwaiger Erneuerung desselben das Gutachten der Handelskammern einzuziehen, die sämtlichen Materialien aber einer Allerhöchsten zu ernennenden (theils aus Mitgliedern des Ministeriums, theils aus Notabeln des Handelsstandes, etwa einen aus jeder Provinz, welche die Ober-Präsidenten zu ernennen hätten, bestehenden) Commission vorlegen und durch diese Immediat-Bericht erstatten zu lassen.

Ein Deputirter der Städte behauptet, Preußen habe noch niemals einen so günstigen Vertrag, wie diesen geschlossen, der überhaupt nur die Schiffahrts-Verhältnisse, den Handel nur sehr wenig betreffe; der Herr Referent aber, indem er die Ansichten des Ausschusses zu rechtfertigen suchte und dieselbe wiederholt dahin aussprach, daß der Vertrag für Preußen nicht vortheilhaft sei, wies aus der Gesefsammlung nach, daß derselbe zugleich als Handels- und Schiffahrts-Vertrag darin bezeichnet werde.

Auch ein anderer Abgeordneter der Städte fand sich veranlaßt, seine im Ausschuß und einstimmig mit demselben geäußerte Ansicht über den Vertrag wiederholt auszusprechen und jene wegen der beim Nichtvorhandensein des Vertrages und bei Aufhebung der Korn-Bill das Land treffenden nachtheiligen Folgen als unbegründet darzustellen, um so mehr, als jene Aufhebung nur dann erfolgen werde, wenn England seine Vortheile angemessen findet.

Ein Deputirter desselben Standes tadelte, daß sich der Ausschuß zu bestimmt ausgesprochen, und wünschte, man möge sich des Ausdrucks „es scheine, daß u. s. w.“ bei Erzählung der Nachtheile bedienen; ein anderer wollte auch dem Staats-Ministerium die Beurtheilung der Sache anheimstellen, wünschte aber, daß die Handelskammern mehr, als bis jetzt geschehen, in ähnlichen Angelegenheiten gehört würden, und nachdem von anderer Seite noch bemerkt gemacht war, daß nicht viele englische Schiffe die preussischen Häfen, weit mehr preussische aber die englischen Häfen besuchten, wurden die Diskussionen geschlossen und durch Aufstehen und Sigensbleiben der Antrag des Ausschusses genehmigt.

Es kam nun der Bericht des ersten Ausschusses über die erste Allerhöchste Proposition zur Erörterung.

Die Anträge des Ausschusses gehen dahin:

Ad A. 1. Den Wunsch auszusprechen, daß die einer näheren Vorbereitung bedürftigen Allerhöchsten Propositionen nicht nur den vor Eröffnung des Landtages zu berufenden Ausschüssen, sondern gleichzeitig sämtlichen Stände-Mitgliedern mitgetheilt werden möchten;

Ad A. 2. und 3. hatte der Ausschuß nichts zu erinnern gefunden.

Ad A. 4. sei vorauszusetzen, daß der Referent nach wie vor von dem Direktor ernannt werde, wobei wegen gleichzeitiger Mittheilung der Propositionen an sämtliche Mitglieder der Stände-Versammlung sich auf die Bemerkung **ad A. 1.** bezogen wurde.

Ad A. 5. fand der Ausschuß den Zusatz zweckmäßig:

„so weit es der Landtag in jedem einzelnen Falle für angemessen hält.“

Ad B. sei die betreffende Proposition von der Plenar-Versammlung bereits dankbar und in ihrem ganzen Umfange angenommen worden.

Ad C. entspreche die Allergnädigste Absicht, den Landtag in Zukunft alle zwei Jahre zusammen zu berufen, den längst gehegten Wünschen der Provinz. Was den vor dem Landtage ausgesprochenen Wunsch anbelange, vorzugsweise im Monat Mai berufen zu werden, so sei der Ausschuß mit 6 gegen 4 Stimmen der Meinung gewesen, daß die Zusammenberufung des Landtages gegen Anfang März den Wünschen der Majorität der verschiedenen Stände nach besser entspreche, wenn nicht besondere Umstände die Zusammenberufung in andern Perioden als angemessener bedinge.

Ad D. sei die betreffende Proposition mit um so lebhafterm Danke zu acceptiren, als daraus ein den königlichen Zusicherungen eben so sehr, als den Wünschen der Provinz entsprechender, durchaus zeitgemäßer Fortschritt der ständischen Verfassung auf der loyalen Grundlage, auf der sie erwachsen, unverkennbar hervorgehe. Es gäben Epochen, in denen wechselseitiges Vertrauen und patriotisches Zusammenwirken als höchst nothwendig erkannt seien, und es könne eine vereinte Wirksamkeit bei allen Gegenständen der Gesetzgebung und überhaupt in wichtigen Landes-Angelegenheiten, wo es sich um die Interessen mehrerer Provinzen handele, für die wahre Wohlfahrt des Staats sicher nur von den erprieslichstesten Folgen sein.

Außerdem sei die Befugniß nachzusehen, zur Ausrichtung besonderer Geschäfte, die nicht mit den etwa den Provinzial-Stände-Ausschüssen überwiesenen Verwaltungs-Angelegenheiten in nothwendiger Verbindung stehen, wie z. B. zur Beaufsichtigung einzelner Provinzial-Institute, so wie es bisher geschehen, Special-Commissionen oder einzelne ständische Commissarien zu ernennen.

Was den **ad D.** vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Einrichtung eines Provinzial-Stände-Ausschusses anbelange, so sei es nothwendig, alle die rücksichtlich dieses Ausschusses in dem Allerhöchsten Eröffnungs-Dekrete gemachten Zugeständnisse in diese Verordnung vollständig aufzunehmen.

Hiernach, fährt der Herr Referent fort, würde der § 1 des Entwurfs zu vervollständigen sein, bei

§ 2 und 3 des Entwurfs erscheine die Zusammenfügung des Ausschusses in dem angegebenen Verhältnisse aus den verschiedenen Ständen zwar angemessen, doch könne dieser Provinzial-Ausschuß, wenn er die Provinz repräsentiren und das Vertrauen des Collegiums genießen solle, aus dem er hervorgehe, nur von dem gesammten Provinzial-Landtage gewählt werden.

Das Gesetz vom 27. März 1824 bestimme ausdrücklich, daß die Mitglieder aller Stände eine ungetheilte Einheit bilden, daß sie alle Gegenstände gemeinschaftlich verhandeln sollen. Nur bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden sei, solle nach Art. 47 desselben Gesetzes eine Conderung in Theile statt finden, sobald zwei Drittheile eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verlegt glaube, darauf dringen. Daß aber diese einzige gesetzliche Ausnahme von der ungetheilten Einheit nicht auf die Wahl eines Ausschusses Anwendung finden könne, der nicht über die Interessen einzelner Stände, sondern über allgemeine Interessen der Provinz oder Landesangelegenheiten gehört werden solle, sei einleuchtend.

Um jene ungetheilte Einheit überall zu bewahren, erscheine es auch nicht angemessen, außer dem aufrecht zu erhaltenden Verhältnisse der verschiedenen Stände auch noch das der verschiedenen Landestheile bei Zusammensetzung des Ausschusses zu berücksichtigen. **Ad §§ 4, 5 und 6** des Entwurfs hatte der Ausschuß nichts zu erinnern gefunden, und wurde der auf Grund dieser Bemerkungen von demselben entworfene, umgearbeitete Entwurf der gegenwärtigen Verhandlung angeheftet.

Zu **A § 1** bemerkte ein Deputirter der Ritterschaft, daß durch das darin gestellte Verlangen einer allgemeinen Mittheilung der Landtags-Propositionen und durch die alsdann unvermeidliche allgemeine Bekanntwerdung derselben die Staatsregierung, wenn sie das eine oder andere gern geheim halten wolle, sich bewogen finden könne, die darauf Bezug habenden Propositionen ganz dem Ausschusse vorzuenthalten.

Der Herr Referent theilte diese Besorgniß nicht und meinte, daß jedenfalls eine vorherige Kenntnißnahme der dem Landtag vorzulegenden Propositionen für Alle Noth thue, da der Landtag während seiner Sitzung so mit Arbeiten überladen sei, daß kein gründliches Studium jener Mittheilungen und keine angemessene Vorbereitung auf die Erörterung derselben, noch weniger aber eine Berathung darüber mit sachkundigen Männern, möglich sei.

Es ist darauf der Vorschlag des Ausschusses in gewöhnlicher Weise gebilligt worden.

Zu **A, §§ 2 und 3** fand sich auch von Seite des Landtags nichts zu erinnern.

Der § 4 **A.** gab Veranlassung zur Frage: in welcher Weise der Ausschuß glaube, daß die darin enthaltene Bestimmung auszuführen sei. Der Herr Referent gab die gewünschte Erklärung und wurde darnach der § angenommen.

Bei § 5 **A.** wurde die ausdrückliche Bedingung hinzuzufügen vorgeschlagen, daß der Ausschuß nichts ohne Zustimmung des Landtages abmachen dürfe.

Mehrere Mitglieder der Versammlung fanden dies kaum nothwendig, da der Landtag sich ja vorbehalte, für jeden einzelnen Fall zu entscheiden, ob die Vollmacht zu geben sei oder nicht; ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte fand um so weniger Anstand dem Vorschlage des Ausschusses beizutreten, als auch durch das Wort Erledigung vielleicht ja nur die Ausfertigung der Adressen verstanden werden könne, welche vor dem Schlusse des Landtages noch nicht hätten vollendet werden können. Es wurde dagegen die Ansicht aufgestellt, daß, wenn eine Sache wichtig genug erscheine, dem Ausschusse zugewiesen zu werden, sie es auch wohl verdiene, dem ganzen Landtage zur Berathung vorgelegt zu werden. Ein Mitglied des Ausschusses erklärte die Motive, welche den letzteren bei seinem diesen § betreffenden Beschluß geleitet und der Herr Referent fügte die Erwägung hinzu, daß der jedesmalige Landtag die competente Behörde zur Beurtheilung des Umfangs der dem Ausschuß zu ertheilenden Vollmacht sein werde. Ein Deputirter der Ritterschaft bemerkte, daß er die Ausschüsse nur als Wahrnehmungs-Organe des Landtages betrachten könne, daß eine jede größere Ausdehnung ihrer Wirksamkeit nothwendiger Weise die der Landtage beeinträchtigen müsse, und daß er daher nicht dafür stimmen könne, den Ausschüssen die Erledigung von Angelegenheiten zu übertragen, während man sich von anderer Seite ganz beruhigt über die Wahrnehmung der Rechte des Landtags erklärte.

Ein Abgeordneter der Städte fand eine neue Veranlassung zur Bedenklichkeit in dem Umstande, daß der Ausschuß nach bloßer Stimmenmehrheit beschließen werde, während zur Gültigkeit eines Beschlusses des Landtages eine Majorität von $\frac{2}{3}$ erforderlich sei; es schloß sich aber Niemand dieser Ansicht an.

Bei der nun vorgenommenen Abstimmung ergab sich eine Stimmengleichheit, indem 37 Stimmen für die Annahme des Vorschlages des Ausschusses und eben so viele dagegen abgegeben worden waren. **Se.** Durchlaucht bemerkten, daß nach einem bei dem fünften Landtage vorgekommenen Falle Sie auch heute entscheiden würden, indem Sie sich für die Annahme des Vorschlages erklärten.

Zu **B.** war man mit der Aeußerung des Ausschusses einverstanden, ebenso mit **C;** es war hierbei jedoch durch den Ausschuß zur Sprache gebracht, und mit 6 gegen 4 Stimmen bevorwortet worden, die Zusammenberufung des Landtages im Monate März zu erbitten. Hiergegen wurde von mehreren Seiten eingewandt, daß dieser Zeitpunkt für die Abgeordneten der Land-Gemeinden unpassend und ihre Anwesenheit zu Hause alsdann unentbehrlich sei; andere Mitglieder theilten diese Ansicht nicht und ein Deputirter der Ritterschaft, der die Frage nur für die Abgeordneten der Land-Gemeinden erheblich hielt, schloß sich dem auf Beibehaltung des Monats Mai gemachten Wunsche an, indem er jedoch den zusätzlichen Antrag machte, daß der Landtag dann auch Anfangs Mai eröffnet und nicht in den Juni und Juli hinein verlängert werden möge.

Der Herr Referent äußerte, dem Stande der Städte sei die Sache doch nicht gleichgültig, da die Kaufleute gewöhnlich im Mai ihre Geschäftsreisen antreten; ein Deputirter dieses Standes hielt diese Periode für die geeignetste, weil sie die stillste im ganzen Jahre sei, und ein anderer glaubte, daß für das Forstwesen und den Kartoffelbau auch ein früherer Anfang des Landtages als im Monat Mai nicht erwünscht sein werde.

Auch noch ein anderer Deputirte der Städte war für Beibehaltung des Monats Mai und erläuterte, daß die oben angeführte Erwägung, welche diesen Zeitpunkt als den schicklichsten erwiesen, auf die Gifel nicht minder als auf die nördlichen Theile der Provinz anwendbar seien; es wurde nun zur Abstimmung geschritten, und mit 58 Stimmen gegen 13 die Beibehaltung des Monats Mai, durch eine zweite Abstimmung aber mit 62 gegen 12 beschlossen, daß **Se. Majestät** gebeten werden solle, den Landtag so früh wie möglich in jenem Monat eröffnen zu lassen.

Ad. D. Der Vorschlag des Ausschusses, die durch Sr. Majestät gestattete Wahl eines Ausschusses zur Wahrnehmung der Geschäfte, während der Landtag nicht versammelt sei, dankbar anzunehmen fand Widerspruch.

Ein Deputirter der Städte war der Meinung, der Landtag sei durch sein Mandat nicht ermächtigt, einen Ausschuss zur Wahrnehmung der Rechte des Gesamt-Landtages zu ernennen und er sehe die Ernennung eines solchen Ausschusses eher als einen Rückschritt denn als einen Fortschritt in der Entwicklung der ständischen Institutionen, den Ausschuss selbst aber als eine Propaganda an, welche dem Landtage vor und nach seine Berechtigung entziehen und ihn zu einem Schattenbilde machen werde; auch fürchtete er, es werde in einem solchen Ausschusse jedes Mitglied nur das Interesse der Provinz vertreten wollen, und halte es der Herr Abgeordnete darum für besser, wenn eine Substitution nöthig werden sollte, wozu überhaupt bei einer häufigen Abhaltung der Landtage weniger Veranlassung sein werde, den Ausschuss für jeden Fall besonders zu instruiren.

Der Herr Referent glaubt, daß die Besorgniß des vorherigen Redners sich am besten durch Wiederholung seines eigenen Vortrages widerlegen lasse, und erwiderte auf die von anderer Seite geäußerte Furcht, es könne bei einem Zusammentritt sämtlicher Provinzial-Ausschüsse leicht der Rheinprovinz ihre Gerichts-Verfassung durch Stimmen-Mehrheit abgesprochen werden, daß dieser Fall nicht denkbar sei, da dieser Gegenstand als rein provinziell niemals zu einer Erörterung bei einer Versammlung sämtlicher Ausschüsse gebracht werden würde.

Ein Abgeordneter der Städte macht darauf aufmerksam, daß so wie die Sache jetzt liege, Sr. Majestät frei stehe, zu Allerhöchstem Rath zu berufen, wen Sie wollen, und daß es demnach als eine besondere Gunst zu betrachten sei und den lebhaftesten Dank verdiene, wenn Sr. Majestät es dem Landtage überlassen wolle, Ihnen Männer seines Vertrauens zu diesem Zwecke zu bezeichnen. Auch ein anderer Abgeordneter desselben Standes war für die Annahme des Vorschlages, jedoch für eine angemessene Beschränkung der dem Ausschuss zu ertheilenden Vollmacht.

Ein Deputirter der Land-Gemeinden findet die Rechte des Landtages durch die Allerhöchste Proposition vollkommen gewährt und ein anderer Deputirter desselben Standes die gegen die Ausschüsse geäußerte Besorgniß ganz neu; er verweist auf frühere Anträge, die eine ähnliche Ausdehnung der ständischen Befugnisse zum Zwecke hatten, und versichert, daß er im Lande nur die Stimme dankbarer Anerkennung der in Rede stehenden Allerhöchsten Proposition vernommen, auch seiner Seits in derselben nur die Absicht erkannt habe, die ständische Wirksamkeit zu vergrößern, und er weist endlich nach, daß die ständische Wirksamkeit durch die Ausschüsse nicht gefährdet werden könne.

Der Herr Referent theilt aus der Staatszeitung die Aeußerung anderer Provinzial-Landtage über die vorliegende Proposition mit, woraus hervorgeht, daß sie allenthalben mit Dank aufgenommen ist.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft wiederholte die ad 5. gemachte Bemerkung und glaubte, ohne im mindesten die in dieser Beziehung ertheilte königliche Zusicherung zu bezweifeln, dennoch sich gegen die Errichtung derartiger Ausschüsse, die in irgend einer Beziehung mehr sein sollten als die Wahrnehmungs-Organen des Landtages, um so mehr erklären zu müssen, als gerade der Landtag aufgefordert werde, sich darüber auszusprechen, ob er von der ihm in Aussicht gestellten Befugniß Gebrauch machen wolle, daß also wohl Niemand in diesem Aussprechen ein Zeichen des Mißtrauens irgend wie erblicken könne.

Er bemerkte ferner, daß ihm die rheinische Luft des Ständesaales besser geeignet scheine zu einer freien selbstständigen Berathung als die Luft der Residenz, und daß ihm gerade dieses die Aufgabe des Landtages erscheine, sich durch eine ruhige unpartheilige und gründliche Erwägung und durch ein unabhängiges Aeußere dieser Resultate des Allerhöchsten Vertrauens würdig zu beweisen.

Von diesen Ansichten ausgehend glaube er nochmals bemerken zu müssen, daß den nach Berlin zu berufenden Ausschüssen entweder Gegenstände von Bedeutung zur Berathung vorgelegt werden würden oder nicht. Im ersten Falle würden solche dem Provinzial-Landtage entzogen, im zweiten Falle sei nicht abzusehen, warum wegen unwesentlicher Berathungs-Gegenstände der Provinz neue Kosten verursacht werden sollen.

Ein Abgeordneter der Land-Gemeinden spricht sich dafür aus und sein Befremden, sowohl darüber, daß die dargebotene Gunst nicht allgemein als solche erkannt und mit beiden Händen angenommen werde, als auch darüber, daß von jenem Herrn Abgeordneten der Hofluft ein so überwiegender Einfluß auf die etwa nach Berlin zu berufenden Mitglieder des in Rede stehenden Ausschusses zugetraut werde, indem er hinzusetzt, daß der rheinische Landtag schon Gelegenheit gehabt habe, sich zu überzeugen, daß diese Luft der Vertretung seiner Interessen und Ausführung seiner Beschlüsse nicht schädlich gewesen sei.

Die Diskussion wurde nun geschlossen, bei der Abstimmung der Vorschlag des Ausschusses mit 58 Stimmen gegen 13 angenommen und die Fortsetzung der Verhandlung, da die Zeit über der bisherigen bereits bis 3 Uhr Nachmittags vorgerückt war, auf Morgen Vormittag 11 Uhr vertagt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Umgearbeiteter Entwurf einer Verordnung wegen Einrichtung eines Ausschusses der Stände der Rhein-Provinz.

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. haben erwogen, daß Fälle eintreten können, die es uns wünschenswerth machen, auch in der Zeit, wo Unsere getreuen Stände nicht versammelt sind, Männer, welche sowohl Unser landesherrliches Vertrauen als das ihrer Provinz besitzen, zu berufen, um Uns ihres Rathes zu bedienen, und ihre Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten, wo es sich um die Interessen einer Provinz oder um das Interesse mehrerer, und selbst aller Provinzen handelt, eintreten zu lassen, und verordnen demzufolge nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, wegen des von dem dortigen Provinzial-Landtage dieserhalb zu ernennenden Ausschusses, was folgt:

§ 1. Es soll ein Ausschuss der Stände der Rheinprovinz gebildet werden, der sich auf Unsern Befehl auch außer dem Landtage zu versammeln hat. Dieser Ausschuss hat zunächst die Bestimmung, sowohl in besonderen, das Interesse der Provinz betreffenden, als in allgemeinen wichtigen Landes-Angelegenheiten diejenigen Gutachten abzugeben, die Wir von ihm erfordern werden, jedoch ohne daß dadurch die verfassungsmäßige Wirksamkeit des Provinzial-Landtages beeinträchtigt wird. Demnach verbleiben dem Wirkungsbereiche des Provinzial-Landtages die Art. III. des allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823 denselben überwiesenen Attributionen.

Nur wenn die Ansichten der Provinzial-Landtage der verschiedenen Provinzen über die von ihnen berathenen Gesetz-Entwürfe bedeutend von einander abweichen, oder wenn andere im Laufe der weiteren Verhandlungen hervortretende Momente dies bedingen sollten, werden Wir eine Ausgleichung durch die Ausschüsse der betreffenden Provinzen anordnen.

Bei Gegenständen, welche bisher an die Provinzial-Landtage nicht gelangt sind, wegen deren Wir aber den Rath erfahrener Männer aus den Eingeseßenen Unserer Provinzen für erforderlich erachten, wollen Wir die anzunehmenden Haupt-Grundsätze einer Besprechung mit den Ausschüssen unterwerfen lassen.

§ 2. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir auf zwölf hierdurch fest. Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß dazu aus jedem Stande in dem Verhältniß Mitglieder gewählt werden, wie durch das Gesetz vom 27. März 1824 und die Verordnung vom 13. Juli 1827 die Zahl der Landtags-Stimmen normirt worden ist.

Sofern es von den Mitgliedern des ersten Standes gewünscht werden sollte, als worüber Wir ihrer jedesmaligen Erklärung entgegen sehen, sind Wir geneigt, dem Ausschusse noch zwei aus demselben zu wählende Mitglieder, die jedoch an dessen Verhandlungen nur in Person Theil nehmen können, hinzuzufügen. Wegen Ausgleichung des Zahlen-Verhältnisses der Mitglieder für den Fall, daß der Ausschuss Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz mit Ausschüssen anderer Provinzial-Landtage zusammentreten sollte, behalten Wir Uns vor, dann weitere Bestimmungen zu treffen.

Der Landtags-Marschall, dessen Function zu diesem Zweck künftig von dem Schlusse des einen Landtags bis zur Eröffnung des nächstfolgenden fortzuauern soll, ist Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuss-Mitglieder des Standes, welchem er als Landtags-Mitglied angehört, in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§ 3. Die zu diesem Behufe erforderlichen Wahlen erfolgen von den Provinzial-Landtagen nach absoluter Stimmenmehrheit.

Es wird eine Anzahl Stellvertreter, welche derjenigen der Ausschuss-Mitglieder, einschließlich des Landtags-Marschalls, gleich kommt, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Akt in Beziehung auf die Stelle statt findet, welche der zu Wählende in der Reihenfolge einnehmen soll, nach welchen die Stellvertreter vorkommenden Falls einberufen werden.

Im Falle der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben zur Führung des Vorsitzes aus den Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschuss-Mitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung eines Stellvertreters ersetzt.

Die Wahlen werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet, dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§ 4. Die Amtswirksamkeit der Ausschuss-Mitglieder währt von einem Provinzial-Landtage bis zum andern.

Ein in den Ausschuss gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtags, auch wenn die Wahl-Periode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§ 5. Den Ständen wird überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, oder nach dem Bedürfnisse auch einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse zu übertragen. Sofern die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre beschließigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und wegen der Behandlung der derartigen Geschäfte weitere Bestimmungen zu treffen.

§ 6. Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art wie die Landtagskosten aufgebracht.

Gegeben u. u.

A c h t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 12. Juni 1841.

Bei Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung trug ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte darauf an, daß da, wo von der Abstimmung über den Bericht des Ausschusses wegen des Schiffahrts-Vertrages die Rede sei, eingeschaltet werden möge: „es habe sich dafür eine überwiegende Stimmenmehrheit ergeben.“ Der Protokollführer bemerkte, daß diese Erwähnung bis dahin bei Abstimmung durch Eigenbleiben und Aufstehen nicht üblich gewesen, übrigens aber derselben nichts entgegenstehe; mehrere Mitglieder sprachen sich dafür, andere dagegen aus. Des Herrn Landtags-Marschalls Durchlaucht machten der Erörterung dadurch ein Ende, und befriedigten zugleich den Herrn Antragsteller, indem Sie erklärten, daß der in dem vorliegenden Falle angewandte Modus der Abstimmung nur dann gebraucht werde, wenn eine bedeutende Majorität für die eine oder andere Seite der Frage vorausgesetzt werde, eine Voraussetzung, die hierbei eingetroffen sei.

Ein Deputirter aus dem Stande der Städte vermischte im Protokoll seine Bemerkung, daß die entworfenene Adresse an Se. Majestät sich auf einen irrthümlichen Vorderzag fuße, da im Eingange die Behauptung ausgesprochen werde, Preußen habe durch den kürzlich mit England abgeschlossenen Tractat Vortheile eingebüßt, die ihm der frühere gesichert, welches nach der gestrigen Erklärung des Herrn Referenten darin bestände, daß die frühere Schiffahrt Preußens nach England mehr Ausdehnung gehabt. Dem sei jedoch nicht also: In dem neuen Vertrage erkenne England den Küstenstrich von der Maas bis zur Elbe als eine mit Preußen verbundene Einheit an, so daß jetzt die preussischen Schiffe, welche in Hamburg, Bremen, Amsterdam und Rotterdam Ladung nach England einnehmen, eben so günstig behandelt werden (auch mit den durch die Navigations-Acte enumerirten Gegenständen), als wenn solche direct aus einem preussischen Hafen gekommen, worauf früher das gegenseitige Reciprocitäts-Verhältniß beschränkt war. Statt zu verlieren, habe man demnach durch den neuen Tractat gewonnen, weshalb die in der Adresse in dieser Beziehung gemachte Mäße nothwendig wegsallen müßte; im Uebrigen sei er mit deren Inhalt so ziemlich einverstanden.

Se. Durchlaucht entgegneten, daß auf den Gegenstand nicht mehr zurückgegangen werden könne, da ein Beschluß des Landtages vorliege; diese Bemerkung ward wiederholt, als bei der Verlesung des Entwurfs zur Adresse ein neuer Versuch gemacht wurde, die Discussion über den Tractat zu erneuern, und, nachdem noch ein anderer Deputirter der Städte eine Abweichung der Adresse vom genehmigten Bericht gerügt hatte, durch den Herrn Referenten aber belehrt worden war, daß eine solche nicht vorhanden sei, die Adresse ohne Widerspruch angenommen.

Man kehrte jetzt zu der gestern abgebrochenen Verathung über die erste Allerhöchste Proposition zurück, und zwar zu dem Entwurf einer Verordnung für die Wahl des Ausschusses.

Bei § 2 schlug ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft vor, daß statt zwölf Mitgliedern fünfzehn angenommen werden möchten. Da aber von mehreren Seiten Einreden dagegen erhoben, auch nachgewiesen wurde, daß ein ähnliches Begehren eines andern Landtages bereits durch Se. Majestät abgelehnt worden, so nahm der Herr Abgeordnete seinen Antrag zurück, und der § 2 wurde einstimmig angenommen.

Die vom Ausschusse im § 3 vorgeschlagene Weglassung der Worte: „jeder aus seinem Stande“ und die damit beabsichtigte allgemeine Wahl wurde von mehreren Seiten, zuerst von einem Mitgliede des Fürstenstandes und dann von einem Abgeordneten der Städte bestritten, welche beide die jedem Stande gewährte Befugniß, unter sich zu wählen, als ein Vorrecht ansehen, dessen sich kein Stand entäußern sollte, und zwar führte das zuerst genannte Mitglied besonders an: es habe schon in den Sitzungen des Ausschusses seine von der des Referenten abweichende Ansicht geltend gemacht; da es aber bei der Abstimmung darüber in einem andern Ausschusse beschäftigt gewesen und Separat-Vota nicht angenommen würden, so appellire es hier an das Urtheil der sehr geehrten Versammlung. Es müßte ungeeignet und unmotivirt gefunden werden, gerade in diesem Falle von dem grundsätzlichen Wahl-Modus abzugehen, da es jedem Stande wünschenswerth sein müsse, in dem ständischen Ausschusse von denjenigen Mitgliedern vertreten zu sein, in die er das größte Vertrauen setze; oder was dasselbe ist, von selbst gewählten Vertretern. Der Herr Referent und mit ihm der ganze Ausschuss einstimmig hat dem ersten Stande das Recht vorweg zugestanden, zu dem Ausschusse seine Vertreter selbst zu wählen, wodurch demselben doch ohne Zweifel ein Vortheil und kein Nachtheil gewährt werden sollte. Warum sollten die übrigen drei Stände auf diesen Vortheil verzichten? Aus diesem Grunde werde darauf angetragen, daß:

1a alinea des § 3 des Entwurfs, wo es heißt: „die zu diesem Behufe erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich, nach absoluter Stimmenmehrheit,“ unverändert anzunehmen und der intendirten Abänderung des Ausschusses keine Folge zu geben.

Ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft erwiederte darauf Folgendes: „Unseres allverehrten Königs Majestät haben in der dankbarst zu verehrenden Absicht, die ständischen Institutionen auszubilden und zu beleben, den Ständen den Entwurf einer Verordnung zur Errichtung eines ständischen Ausschusses zur Begutachtung vorzulegen geruht, der außer der Zeit der Landtags-Dauer in Wirksamkeit bleibe.

„Dieser Ausschuss soll nach dem Allerhöchsten Propositions-Dekrete vom 30. April d. J. die Bestimmung haben, „sowohl in besondern, das Interesse der Provinz betreffenden, als in allgemeinen Angelegenheiten“ von ihm eingeforderte Gutachten abzugeben; auch soll, wenn die Ansichten der Landtage über allgemeine Gesetz-Entwürfe „bedeutend von einander abweichen,“ — „eine Ausgleichung durch die Ausschüsse der betreffenden Provinzen“ veranlaßt werden. — Es sollen ferner „Gegenstände, welche bisher an die Landtage nicht gelangt sind,“ wenigstens in Beziehung auf die anzunehmenden Haupt-Grundsätze „einer Besprechung mit den Ausschüssen unterworfen werden.“ Es wird ferner den Ständen überlassen, diesen nämlich Ausschuss oder einen besonders zu bestellenden engern „in ständischen Verwaltungs-Angelegenheiten mit denjenigen Geschäften zu beauftragen, die außerhalb der Landtage wahrzunehmen sind.“

„Aus dieser Bestimmung der vorgeschlagenen stehenden Ausschüsse erhellt die Wichtigkeit einer angemessenen Wahl ihrer Mitglieder. Die im § 3 des Gesetz-Entwurfs vorgeschlagene Wahl-Art, die Glieder der Ausschüsse aus den Abgeordneten der verschiedenen Stände, in gleichem Verhältnisse, durch besondere Wahlen in jedem Stande vornehmen zu lassen, scheint aber jener Wichtigkeit und der Bestimmung der Ausschüsse nicht entsprechend.

„Der stehende Ausschuss soll, nach dem Zwecke Sr. Majestät, Gutachten im Sinne des Landtages außer der Zeit von dessen Versammlung abgeben. — Er soll dessen Ansichten in einzelnen Fällen wider die abweichenden anderer Provinzial-Landtage verteidigen. — Es ist folglich zweckmäßig, daß der Ausschuss aus solchen Personen zusammengesetzt werde, welche selbst die Ansicht der Majorität theilen und diese überhaupt, besonders aber gegen die etwa entgegengesetzten Ansichten anderer Provinzial-Landtage zu vertreten geeignet und geneigt seien. Die Wahlweise des Entwurfs kann aber mitunter veranlassen, daß in dem Ausschusse mehr Stimmen aus der Minorität als aus der Majorität des Landtages gewählt werden; in solchem Falle wird daher der Ausschuss nicht im Sinne des Landtages selbst, sondern im gerade entgegengesetzten wirksam sein.

„Nehmen wir an: über Hauptgrundsätze der Staatswissenschaft beständen unter den Gliedern des Landtages zwei ganz entgegengesetzte Ansichten: zu der einen bekannten sich von den 80 Gliedern der Versammlung aus dem Fürstenstande Stimmen . . . 5,
aus einem der andern Stände alle Stimmen . . . 25,
aus jedem der andern zwei Stände von 25 Stimmen 12, also zusammen . . . 24,
so würde sich auf dem Landtage eine Majorität für diese Meinung von . . . 54
ergeben, wider eine Minorität von . . . 26,
gleich: 80.

„Würden nun nach dem Vorschlage des Entwurfs die Glieder des Ausschusses erwählt, so würde der Fürstenstand, der ihm gestatteten Befugniß gemäß, vielleicht von einem Zutritte zum Ausschusse absehen. Der oben zuerst erwähnte andere Stand würde im Sinne der Landtags-Majorität aus sich selbst wählen . . . 4

Abgeordnete. Jeder der andern zuletzt erwähnten Stände würde dagegen, weil in ihm selbst die Meinung der eminenten Landtags-Majorität nur die Minorität von 12 Stimmen gegen 13 für sich haben würde, auch aus sich Glieder der eigenen Majorität wählen. Aus jedem dieser Stände würden folglich 4, im Ganzen . . . 8

Abgeordnete in den Ausschuss kommen, der also in seinen Gliedern für die schwache Minorität des Landtages eine innere Majorität von $\frac{2}{3}$ Stimmen haben, also gerade in dem den Ansichten des Landtages entgegenstehenden Sinne wirken würde. Würden in dem angegebenen Falle aber selbst aus dem Fürstenstande Ein oder Zwei Mitglieder in den Ausschuss treten, so würde immer doch noch die Minorität des Landtages bedeutend stärker als dessen Majorität im Ausschusse vertreten sein.

„Es könnte sich zufällig finden, daß zudem die Minorität nicht bloß zahlreicher, sondern auch besser vertreten wäre. Wie leicht könnte nämlich nicht der Fall eintreten, daß der oder die rüstigsten Begründer der Landtags-Majorität gerade unter den Abgeordneten derjenigen zwei Stände sich befänden, aus denen selbst nur eine innere Minorität, zur Bildung der Landtags-Majorität beigetragen hätten. Jene rüstigsten, gebildetsten, sachkundigsten Vertreter der Meinung des Landtages würden nun gar nicht in den Ausschuss gelangen können.

„Im Anerkenntnisse dieses Uebelstandes haben schon die Stände der Provinz Preußen nach den über ihre Verhandlungen bekannt gemachten Uebersichten mit 58 gegen 29 Stimmen darauf angetragen, daß die Glieder des Ausschusses nicht abgesondert, durch die einzelnen Stände in sich, sondern vielmehr durch die Gesamtheit des Landtages erwählt werden möchten. Sie sind jedoch von des Königs Majestät dahin beschieden worden: Es stehe dem Antrage der Majorität das Bedenken entgegen: „daß das Prinzip der Gliederung in verschiedene Stände, welches der ständischen Verfassung unserer Provinzen durchgehends und wesentlich zum Grunde liegt, und die Selbstständigkeit der einzelnen Stände, welche übrigens mit der Einheit des Provinzial-Landtages sich gar wohl vereinigen läßt, dadurch verletzt werden würde. Wir sind aber gewillt, den einzelnen Ständen eine selbstständige Stellung, als solche, und die Befugniß: ihre besonderen Rechte und Interessen im verfassungsmäßigen Wege auf jede Weise geltend zu machen, unter allen Umständen zu sichern, und muß daher es bei dem Entwurfe sein Bewenden haben.“

„Es könnte nun nach dieser königlichen Antwort für unnützlich oder gar für bedenklich angesehen werden, eine Bitte zu stellen, die einer andern Provinz abgeschlagen worden; allein, abgesehen davon, daß solche Wiederholung der Bitte jedenfalls ein neues Gewicht beilegen möchte; abgesehen davon, daß eine ganz offene und freie Aeußerung der Stände über einen ihnen zur Begutachtung vorgelegten Gesetz-Entwurf den väterlichen Absichten unseres erhabenen Monarchen gewiß am besten entspreche; so scheint auch, nach den einzig uns vorliegenden Materialien der bekannt gemachten Darstellung der Verhandlungen der preussischen Provinzial-Stände und nach dem erwähnten, denselben ertheilten Bescheide zu urtheilen, die abgelehnte nicht erschöpfend motivirte Bitte von derjenigen, die auszusprechen nach der obigen Ausführang angemessen erkannt wird, wesentlich verschieden zu sein. Es scheint durch die preussischen Stände die Wahl der Ausschuss-Mitglieder nicht nur durch die ungetrennte Gesamtheit des Landtages, sondern auch aus dieser Gesamtheit, ohne Rücksicht auf die Gliederung desselben in Stände, in Antrag gestellt worden zu sein, so daß bei Gewährung des Antrages der Fall möglich geworden wäre, sämmtliche Glieder eines Ausschusses aus den Abgeordneten bloß eines und desselben Standes erwählt zu sehen. Dies würde allerdings, wie Sr. Majestät zu bescheiden geruhten, den Prinzipien, auf denen unsere ständische Verfassung wesentlich beruht, zuwider sein. Solches tritt dagegen keineswegs dann ein, wenn die Wahl der Ausschussglieder zwar durch die ungetrennte Gesamtheit des Landtages, aber aus den Abgeordneten der verschiedenen Stände, nach Verhältniß der Standes-Stimmen, vorgenommen würde.

„Es scheint jedoch ferner einem in diesem Sinne abzufassenden Antrage ein Präjudiz entgegen zu stehen. — Als nämlich zur Zeit des ersten rheinischen Landtages derselbe genöthigt wurde, die Deputirten, welche zur gemeinsamen Berathung der Civil-Gesetzgebung mit Staatsbeamten in Berlin zusammentreten sollten, Ständeweise zu wählen und des Landtages sehr große Majorität wider diese Wahlart protestirte, da erfolgte im Allerhöchsten königlichen Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 der Bescheid: die Wahlen seien richtig geschehen, weil hier die Analogie der §§ 19 bis 21, nicht die des § 46 des Gesetzes vom 27. März 1824 maßgebend sei. Also

sollten bei den Wahlen des Landtages in sich, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die Wahlen von Abgeordneten zum Landtage erlassen sind, nicht aber diejenigen Vorschriften, welche über die Verhandlungen des Landtages selbst bestehen.

„Es wird aber erlaubt sein, wider die allgemeine Anwendung dieses in speziellem Falle ausgesprochenen Grundsatzes, auf alle Wahlen des Landtages um so mehr allerunterthänigst Vorstellungen einzureichen, als der Zweck der Landtags-Abgeordneten-Wahl ein ganz verschiedener von denen der Deputationen aus dem Landtage ist. Zum Landtage soll nach unserer Verfassung jeder Stand die Personen aus seiner Mitte zu Abgeordneten wählen, zu denen er das Vertrauen hat, daß sie das Interesse der Provinz nach seinen Ansichten wohl vertreten werden; bei der Wahl von Landtags-Deputationen handelt es sich aber keineswegs von einem separirten Standes-Interesse (den einzigen Fall einer gesetzlich begründeten *itio in partes* ausgenommen), sondern von Vertretung des gesammten Landtages.

„Es liegen also gewiß die Vorschriften, welche über die Abfassung der Landtags-Beschlüsse gesetzlich gegeben sind, wonach nämlich der Landtag eine Einheit bildet, und die Abgeordneten aller Stände gemeinsam verhandeln, näher zur Anwendung auf die Wahl von Deputationen, die doch auch eine Landtags-Verhandlung ist, als jene Vorschriften, welche für die Wahlverhandlungen der separirt operirenden einzelnen Stände erlassen wurden. Was die Gesammtheit aller als Landtag vereinten Stände beschließt, dessen vertretende Deputation kann auch nur die Einheit des Landtages zweckmäßig erwählen.“

Der Herr Abgeordnete trat daher dem Antrage des Ausschusses bei, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden möge:

die Wahlen des stehenden Ausschusses des Landtages, so wie aller ständischen Deputationen, zwar aus den verschiedenen Ständen nach ihrem Stimmenverhältniß, jedoch durch die Gesammtheit des Landtages nicht ständeweise abgesondert, allergnädigst anordnen zu wollen.

Dagegen wünschte ein anderer Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft, daß die Wahlen zum ständischen Ausschusse aus dem Grunde von jedem Stande unter sich vorgenommen werden, weil dieses gemäß Allerhöchster Bestimmung bei einem analogen Falle schon auf dem ersten Landtage im Jahre 1826 geschehen, und weil Se. jetzt regierende Majestät in diesem Falle schon gegen Landtage anderer Provinzen, welche einem dem hier durch den ersten Ausschuss vorgeschlagenen Wahl-Modus ähnlichen in Antrag gebracht, sich dahin ausgesprochen habe, daß Allerhöchstdieselben diesem Antrage, als gegen das ständische Prinzip streitend, Ihre Allerhöchste Genehmigung nicht ertheilen könnten.

Noch ein anderer Deputirter der Ritterschaft unterstützte diesen Wunsch noch besonders durch die Bemerkung, daß gerade das ständische Element darin bestehe, daß jeder Stand für sich wähle, und daß der Ausschuss die desfallsige Bestimmung des Allerhöchsten Dekrets nicht gehörig gewürdigt zu haben scheine.

Der Herr Referent erklärte die Motive, welche den Ausschuss bei seiner Entscheidung geleitet hätten und diese rechtfertigen würden.

Ein Abgeordneter der Städte fügte hinzu, daß es Sr. Majestät nur erwünscht sein könne, durch das Resultat einer allgemeinen Wahl zu erfahren, welche Männer in den verschiedenen Ständen das Vertrauen des ganzen Landtages oder doch der Majorität besäßen, und ein Deputirter der Landgemeinden folgte ihm, indem er auseinandersetzte, in der Ablehnung ähnlicher Gesuche, die seitens der Landtage anderer Provinzen vorgebracht worden seien, finde er keine Abhaltung. Die rheinischen Stände könnten mit vollem Vertrauen in die Weisheit des Königs Majestät die begutachtete Bitte um Modification des § 3 des Entwurfs Allerhöchsten Orts vortragen, schon aus dem Grunde, weil bei größerer Verschmelzung der Interessen der verschiedenen Stände, einer Verschmelzung, die auf den Bänken der Ritterschaft am anschaulichsten hervortretete, eine Sonderung der letzten bei der bevorstehenden Wahlhandlung nicht nothwendig erscheine. Der Entwurf begründe übrigens nicht, wie ein verehrliches Mitglied des Standes der Städte irthümlich geäußert, ein den verschiedenen Ständen erworbenes Recht, in sich zu wählen. Es handle sich nicht *de lege lata*, sondern *de lege ferenda*. Der Entwurf liege der Berathung und Begutachtung der Stände-Versammlung vor, sie sei befugt und verpflichtet, ihre Ansichten darüber freimüthig vorzutragen. Des Königs Majestät hätten dieser Berathung keine Schranke gesetzt durch die an andere Landtage erlassenen Bescheide, und würde, wenn letztere für die rheinischen Stände, die erst nach Beendigung der Sitzungen der Stände der übrigen Provinzen zusammenzutreten, bindend sein sollten, alle Berathung über viele der vorgelegten Entwürfe aufhören. Des Königs Majestät würden gewiß geneigt sein, in Ansehung der verhandelten Wahlangelegenheit auf die Eigenthümlichkeiten der rheinischen Verhältnisse Allergnädigste Rücksicht zu nehmen. Die Anträge anderer Landtage hinsichtlich des § 3 seien auch in so weit von der vom Ausschusse vorgeschlagenen Modification wesentlich verschieden, als diese von dem im Entwurfe aufgestellten richtigen Verhältnisse der aus jedem Stande zu wählenden Mitglieder des Ausschusses nicht abweiche.

Die Gliederung der Stände sei in dem Gesetze vom 27. März 1824 eigentlich nur zur Ordnung der Elemente, aus welcher die provinzielle Repräsentation bestehe, aufgenommen, und um bei den Wahlen der Abgeordneten zum Landtage befolgt zu werden. Sobald diese Wahlen geschehen, und die Ständeversammlung constituirt sei, bilde diese im Sinne des organischen Gesetzes vom Jahr 1824 eine ungetheilte Einheit.

Dies Prinzip der Einheit und die an den fünf ersten Landtagen bei den Wahlen der Ausschüsse und Commissionen beachtete Observanz begründeten das Gutachten des Ausschusses. In Ansehung der Observanz sei allerdings zu erwähnen, daß dieselbe in einem Falle, aber nur in diesem einzigen, verlassen worden sei, nämlich bei der Erwählung der Commissarien, welche im Jahre 1827 zur Berathung der Gesetzgebungs-Angelegenheiten nach Berlin gesandt worden seien. Eine exceptionelle Anordnung habe damals die Stände in sich wählen lassen, sie sei aber dem Landtage eine unerwartete Erscheinung gewesen, hervorgerufen von einer Minorität der Versammlung, die in dieser Weise eine quasi *itio in partes* erzielte.

Zu einer Sonderung in Theile, fuhr der Herr Abgeordnete fort, könne aber bei den Verhandlungen des zu wählenden permanenten Ausschusses keine Veranlassung entstehen. Derselbe werde nicht mit der Vertretung der Interessen einzelner Stände, sondern nach der Bestimmung, welche die Gnade und das Vertrauen des Königs Majestät ihm zu geben geruhen, mit Berathungen sich zu befassen haben, welche allgemeine Angelegenheiten der Provinz, eventualiter mehrerer Provinzen der Monarchie, begreifen würden.

Er achte die Rechte Aller, der einzelnen und der verschiedenen Stände. Vor allem aber achte er die Rechte der Gesammtheit, die vorzugsweise zu vertreten und aufrecht zu halten der Beruf der Stände sei. In dem Interesse dieser Gesammtheit liege es, daß die Wahl in der vom Ausschuss proponirten Weise geschehe. Das der einzelnen Stände, in wie weit man sie hier theilhaftig halten könnte, sei dadurch hinreichend gesichert, daß für einen jeden derselben die gleiche Zahl der vier Mitglieder vorschriftsmäßig gewählt werden müsse.

Gerade die Wahl vorgenommen von der Gesammtheit und aus der Gesammtheit der Stände-Versammlung gebe die sicherste Gewähr für die dem Zwecke vollständig entsprechende Bezeichnung der Männer, welche man mit der bevorstehenden wichtigen Mission beauftragen würde.

Was Intelligenz, guten Willen, rheinischen Sinn, Patriotismus und Streben nach Allem, was dem Wohle des Staates förderlich sei, anbelange, seien alle Mitglieder der Stände-Versammlung geeignet, an den Verrichtungen des zu bildenden Ausschusses Theil zu nehmen. Er halte die Besorgniß fern von sich, welche ein verehrliches Mitglied nicht ohne einige Gewagtheit durch die Aeußerung kund gegeben, es möge die minder freie Luft, welche man andern Orts, als in diesem Saale athme, einen nachtheiligen Einfluß auf die Deliberationen des Ausschusses ausüben. Er sei vielmehr gewiß, daß die gewählten Abgeordneten die feste Ueberzeugung, welche sie in sich tragen, an jeder Stelle, zu welcher sie das Allerhöchste Vertrauen berufen werde, in Selbstständigkeit bewahren und im Gefühl der ihnen obliegenden Pflicht bethätigen würden; daß alle äußerlichen Einwirkungen, wenn, was in der That nicht zu erwarten sei, deren sollten versucht werden, an dem ehrenvollen Charakter der Männer der Wahl des Landes scheitern würden.

In Anbetracht der bei der Wahlhandlung zu beachtenden Qualification bestände unter den Mitgliedern der Stände-Versammlung nur der Unterschied, welcher aus der Verschiedenheit der Richtung hervortrete, die in den socialen Verhältnissen ihre Thätigkeit und Wirksamkeit in den Angelegenheiten des öffentlichen Lebens genommen. Ueber den Werth der einzelnen Mitglieder in dieser speziellen Beziehung sei die Gesamtheit der Versammlung vollkommen in der Lage, richtig zu urtheilen, ja richtiger als die einzelnen Stände, welche dabei nicht so gewiß vom allgemeinen Gesichtspunkte ausgehen würden.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte sagte, es könne sich nur davon handeln, dem permanenten Ausschusse das höchst mögliche Zutrauen der Provinz zuzuwenden. *Itio in partes* sei allezeit eine unangenehme Erscheinung und träte nur dann ein, wenn die Interessen sich trennten und miteinander in Streit geriethen. Der Gesetzgeber selbst sei ihr abgeneigt gewesen, und habe daher eine Majorität von $\frac{2}{3}$ erfordert, ehe sie zugelassen werden dürfe. Der permanente ständische Ausschuss werde sich des Zutrauens der Provinz nicht erfreuen, wenn er durch eine solche *itio in partes* ins Leben träte. Darum möge beharrt werden auf der Wahl durch den ganzen Landtag, damit der Ausschuss aus einem Guß wäre und aus einem Interesse hervorgehe.

Ein Mitglied aus dem Stande der Ritterschaft sprach sich hierauf für die Wahl nach Ständen aus. Ein Deputirter der Städte erwähnte, daß diese im Ausschusse vielen Anklang gefunden hätte, und nachdem noch ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft seine Gründe dafür wiederholt hatte, ließ der Herr Vorsitzende abstimmen, wobei sich 49 Stimmen für den Antrag des Ausschusses, 19 aber dagegen erklärten.

Ein Abgeordneter der Städte suspenbirte seine Stimme, ein Deputirter der Landgemeinden wünschte neutral zu bleiben, was aber von Sr. Durchlaucht nicht gestattet und dabei bemerkt worden ist, daß Verweigerung der Abstimmung überhaupt nicht zulässig sei.

Zu § 4 hatte der Ausschuss nichts zu erinnern gefunden und war die Plenar-Versammlung derselben Ansicht.

Zu § 5 bemerkte ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte, hierüber sei zwar schon gestern entschieden worden, er finde sich indessen gedrungen wiederholt darauf anzutragen, daß dem zu erwählenden Ausschusse keine beschließende Stimme eingeräumt werden möge. Nachdem der Herr Referent die Tendenz des § näher erörtert hatte, wurde auch dieser § und zuletzt der § 6 ohne weitere Diskussion angenommen.

Der Director des vierten Ausschusses verlas nun den Bericht dieses Ausschusses über das Allerhöchste Propositions-Dekret, die Legitimations-Atteste beim Pferdehandel betreffend. Der Ausschuss hatte die Einführung dieser Atteste, bei der in der Rheinprovinz unbedeutenden Pferdehandlung und dem auch nicht bedeutenden Handel unnötig, sogar lästig für den Verkehr gefunden, und deshalb auf allerunterthänigste Ablehnung des Vorschlages angetragen, die Plenar-Versammlung war damit einverstanden und billigte die Adresse, welche der Herr Referent, diese Entscheidung voraussehend, bereits entworfen hatte und nun vortrug.

Die nächste Plenar-Sitzung wurde auf Montag den 14. ds. Morgens 11 Uhr bestimmt und zugleich angezeigt, daß alsdann die Ausschuss-Berichte über das Wahlreglement für die Landtags-Abgeordneten und über den Steuer-Erlaß zur Verhandlung kommen würden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Neunte Sitzung.

Düsseldorf, den 14. Juni 1841.

Es wurden nach Verlesung des Protokolls einige von mehreren Mitgliedern gewünschte Zusätze dazu gemacht, und dasselbe sodann genehmigt.

Sr. Durchlaucht zeigten an, daß von dem Herrn Landtags-Commissar mehrere die Provinzial-Institute betreffende Schriften eingegangen und an den betreffenden Ausschuss abgegeben worden seien.

Es wurden hierauf folgende Anträge verlesen:

- 1) Durch einen Deputirten der Ritterschaft: Auf Heranziehung der Servitutberechtigten zu der von den verpflichteten Grundstücken zu tragenden Grundsteuer; geht an den achten Ausschuss.
- 2) Durch einen Abgeordneten der Städte: Auf Ausdehnung der Wahlfähigkeit zum Landtage auf mehrere Theilnehmer einer Gesellschafts-Handlung. An den ersten Ausschuss.
- 3) Vom nämlichen Abgeordneten: Auf Revision des Reglements der preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. An den dritten Ausschuss.
- 4) Von einem Abgeordneten desselben Standes: Auf Einführung des Dezimal-Fußes beim Gelde. An den achten Ausschuss.
- 5) Von einem Deputirten desselben Standes: Auf die Aufhebung der Verordnung, wodurch die Gothaer Versicherungs-Bank von Immobilier-Versicherungen in der Rheinprovinz ausgeschlossen wird. An den ersten Ausschuss.
- 6) Durch einen Deputirten der Landgemeinden: Auf Abschluß eines Vertrages mit Frankreich zur Verhütung von Forstfreveln. An den zweiten Ausschuss.
- 7) Durch einen Deputirten der Landgemeinden: Auf die Aufhebung der Beschränkung der Wahlfreiheit im Stande der Landgemeinden. An den ersten Ausschuss.
- 8) Durch einen Deputirten der Städte: Auf Ermächtigung der Kreisstände der Provinz zur Ergreifung gemeinsamer Maaßregeln zur Vertilgung der Mailäfer. An den ersten Ausschuss.
- 9) Durch den nämlichen Abgeordneten: Auf eine anderweitige Eintheilung der Kreise Nees und Duisburg, so wie auf Verlegung des landrätlichen Sitzes von Nees nach Wesel. An den ersten Ausschuss.
- 10) Durch den nämlichen: Auf baldige Vollendung der Chaussee der Straße von Wesel nach Buchholz. An den ersten Ausschuss.
- 11) Durch den nämlichen: Auf Chaussee der Straße von Wesel nach Coesfeld. An den ersten Ausschuss.
- 12) Vom nämlichen: Auf Anhöhung der Straße in Neubüderich und Bewilligung von 3000 Thlr. aus Staatsmitteln zu diesem Zwecke. An den ersten Ausschuss.
- 13) Vom nämlichen: Auf Verwendung des Landtages dafür, daß die neue Wege-Ordnung bald in's Leben treten möge. An den ersten Ausschuss.
- 14) Vom nämlichen: Auf Abhülfe bei den mangelhaften Communications-Anstalten zwischen den Städten Goch, Geldern und Emmerich. An den ersten Ausschuss.

15) Ein achter Antrag des nämlichen Abgeordneten zu Gunsten der Bäcker von Geldern, auf eine Ermäßigung der Gewerbesteuer für dieselben, wurde abgewiesen, da es sich aus der Darstellung des Herrn Abgeordneten ergab, daß die Sache bereits Sr. Majestät zur Entscheidung vorliege und Bericht darüber eingefordert sei.

Ein durch mehrere Gewerke von Mühlheim an der Ruhr an den Landtag gerichtetes Schreiben, die Berg-Gesetzgebung in Beziehung auf den Bezirk der Herrschaft Vroidz und Mühlheim betreffend, ist an den sechsten Ausschuß zur Benützung abgegeben, in der Plenar-Versammlung aber nicht verlesen worden.

Der Entwurf zur Adresse, womit Sr. Majestät gebeten werden soll, zu gestatten, daß in dem für die Landtags-Mitglieder zu veranstaltenden Abdruck der Protokolle die Namen der Redner eingeführt werden dürften, wurde durch den Herrn Referenten vortragen und genehmigt.

Man schritt sodann zur Berathung des Ausschuß-Berichtes über die Allerhöchste Proposition, das ständische Wahlreglement betreffend.

Der Ausschuß hatte folgende Abänderungen in dem dem Landtage zugewiesenen Entwurfe beantragt, welche der Herr Referent vortrug und erörterte.

Ad § 1 des Entwurfs war der Ausschuß der Meinung, daß die Wahl durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen müsse, nämlich durch mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler.

Die vorgeschlagene Modification, wonach auch die Hälfte der Stimmen genügen soll, wenn darunter die Stimme des nach dem Lebensalter ältesten Mitgliedes befindlich sei, schein schon darum unstatthaft, weil bei der Abstimmung durch verdeckte Stimmzettel (§ 5) auf authentische Weise nicht zu ermitteln sei, wie der Älteste gestimmt habe, eine bloße Versicherung aber von der Wahl-Versammlung nicht als Beweis angenommen zu werden brauche, zumal da das betreffende Mitglied öfters Ursache haben möge, das geschehene Botum nicht zu veröffentlichen. Ueberdies könne die Frage, wer der Älteste sei, bei großen Wahl-Versammlungen zu langwierigen Diskussionen, zur Vorforderung von Attesten und am Ende doch noch zu Nullitäten Anlaß geben.

Ad § 2 fand der Ausschuß nichts zu erinnern.

Ad §§ 3 und 4 sei dem Ausschuß nicht einleuchtend, warum dem Lebensalter eine Präferenz einzuräumen sei. Derselbe fand die Entscheidung durch das Loos kürzer und angemessener.

Nach § 4 wurde ein neuer § einzuschalten vorgeschlagen, mit der Bestimmung, daß wenn bei der engern Wahl zwischen den beiden Kandidaten Stimmen-Gleichheit eintrete, die Wahl nochmals zu wiederholen; wenn auch dann sich kein entscheidendes Resultat ergebe, das Loos entscheide.

Ad § 5 modo 6 ist der Ausschuß der Meinung, daß die Ermittlung der jüngsten Mitglieder oft zu weitläufigen Erörterungen, ja leicht zu Nullitäten führen könne, daß daher der Wahl-Versammlung die Bezeichnung der Scrutatores zu überlassen sei.

Ad § 6 modo 7 } des Entwurfs sei nichts zu erinnern.
und § 7 modo 8 }

Ad § 8 modo 9 des Entwurfs hielt der Ausschuß es angemessen, die betreffenden Bestimmungen auch auf die Wahlen der Städte und Landgemeinden auszudehnen, da auch bei diesen Wahlen keineswegs gleichmäßig verfahren worden, vielmehr bedeutende Abweichungen in dem Wahl-Verfahren vorgekommen seien.

Sämmtliche Abänderungen wurden ohne Widerspruch angenommen, worauf die Plenar-Versammlung zur Erörterung der ersten Allerhöchsten Proposition, den Steuer-Erlaß betreffend, überging.

Obgleich jedoch der Bericht des Ausschusses durch den Herrn Referenten verlesen wurde, trug ein Abgeordneter der Landgemeinden darauf an, daß die Berathung über diesen Gegenstand bis zum Ablauf des Präklusions-Termins für Privat-Anträge vertagt werden möge, da mehrere bereits eingegangen seien und wohl noch mehrere folgen könnten, die Steuer-Verminderungen zum Zwecke hätten, und also, wenn sie begründet gefunden würden, bei dieser Verhandlung benützt werden könnten.

Der Referent erwiderte, daß, da der Ausschuß auf keine bestimmte Ermäßigung angetragen, jene Anträge durch den Bericht nicht präjudicirt werden können; es schein sogar zweckmäßig, diese jetzt zu berathen, weil die Petita, die hier schon ihre Erledigung fänden, alsdann nicht vorgebracht zu werden brauchten, im gegentheiligen Falle aber sich um so mehr zu Spezial-Gesuchen eignen würden, und wurde hierauf der Bericht verlesen.

Ein Deputirter der Städte nahm das Wort und bemerkte: das so eben vorgetragene Gutachten liefert wieder einen Beweis, wie schwer es ist, eine Einstimmigkeit der Meinungen und Ansichten zu erzielen. Leider bin ich genöthigt zu bekennen, daß ich mich auch mit jenen, welche in dem Referat aufgestellt, nicht einverstanden erklären kann. Zuörderst muß ich bemerken, daß dasselbe mehrere Sätze enthält, die mir durchaus irrig erscheinen und die ich desfalls bezeichne, damit sie nicht später in die Adresse übergehen, wozu bekanntlich das Referat die Grundlage bildet. Diese Sätze sind folgende:

1) Ist in dem Gutachten eine Billigung des Vereithaltens von Geldmitteln für außerordentliche Ereignisse ausgedrückt; es könnte aber dieser Passus zu der Meinung berechtigen, als hielten wir die Ansammlung eines Staatschatzes für nützlich. Eine solche Doctrin wollen wir aber nicht aufstellen. Das Anhäufen von todtten Capitalien, das Entziehen von Geldmitteln aus dem Verkehr kann nur schädlich sein. Für den Staat ist aber auch keine Nothwendigkeit dazu da, indem, wenn außerordentliche Ereignisse außerordentliche Ausgaben erfordern, wir, Sr. Majestät getreue Unterthanen, gerne zu den erforderlichen Opfern bereit sein werden.

2) Den in dem Königl. Propositions-Dekrete angegebenen Gründen, daß ein Steuer-Erlaß nicht schon gegenwärtig gewährt werde, wird im Referat vollkommen beigeistimmt.

Diese Zustimmung schein gewagt, da uns keine Einsicht in die Verwendung der Staatsfonds gestattet wird. Preußen ist eins von den wenigen Ländern in Deutschland, in welchem die Steuern nach 25 Friedensjahren sich nicht vermindert haben. Die Ursachen davon sind bloß der Staats-Regierung bekannt.

In den von Zeit zu Zeit publicirten Stats finden wir zwar die Staats-Einnahmen und Ausgaben aufgezählt. Daß erstere größtentheils höher waren, als die Voranschläge, wissen wir. Von letztern läßt sich bloß sagen, daß sie, wenn die Stats eine Wahrheit und nicht eine Fiction sein sollten, nicht überschritten werden durften. Das Alles können wir auf unserm Standpunkte nicht beurtheilen, und deshalb schein es mir angemessener, diesen Gegenstand ganz mit Stillschweigen zu übergehen.

3) Dem Ausschusse schein es „nicht rathsam, schon jetzt eine Ermäßigung der Haupt-Steuern zu bevorworten.“

Einer Steuer-Ermäßigung wurde indessen längst sehnlichst entgegen gesehen. Es würde aber gegen das Interesse unserer Provinz sein, wenn wir die uns von der Gnade Sr. Majestät eröffnete Aussicht darauf, nicht dankbar annehmen, und diese Verminderung der Steuern nicht bevorworten wollten. Ein solches Verfahren könnte bei der Staats-Regierung die Meinung erzeugen, als sei die Rheinprovinz nicht zu hoch oder vielleicht noch zu gering besteuert.

- 4) Sollte aber eine Ermäßigung zulässig sein, so scheint die Frage von solcher Wichtigkeit, „daß es zweckmäßig sein dürfte, sie dem nach dem Königl. Propositions-Dekrete zu berufenden Ausschüsse sämtlicher Provinzen zur Berathung vorzulegen.“

Den Steuer-Nachlaß, welchen wir doch allerdings für zulässig halten müssen, von einer anderweitigen Berathung der Ausschüsse sämtlicher Provinzen abhängig zu machen, scheint mir wenigstens nicht rätlich.

Ich gehe nun zu den in dem Referat enthaltenen Vorschlägen über, wie der in Aussicht gestellte Steuer-Erlaß zu benutzen sein dürfte, und da wird:

- 1) beantragt, „die Summe unter die Provinzen nach Maafgabe der Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer zu vertheilen.“

Durch diesen Vertheilungs-Modus würde aber die Rheinprovinz, welche verhältnismäßig unter allen Provinzen die höchste Grund- und Gewerbe-Steuer zahlt, sehr benachtheiligt. Sollte die Klassen-, Schlacht- und Mahlsteuer zur Vertheilungs-Basis angenommen werden, wie es das Königl. Propositions-Dekret besagt, so müßte der Erlaß auch folgerecht diesen Steuern allein zu gut kommen.

- 2) Es wird ferner beantragt, „die hiernach auf die Rheinprovinz fallende Summe zur beliebigen Verwendung für Communal-Anlagen und Anstalten zu verweisen.“

Diesen Vorschlag halte ich für jetzt unzumuthbar. Mit theuren Anstalten sind wir schon zu sehr belastet. Was uns am meisten Noth thut, ist eine Ermäßigung der directen Steuern, und ich beschwöre Sie, meine Herren! darauf hinzuwirken. Würden der Staats-Regierung Anträge gemacht, Gelder zu obigen Zwecken herzugeben, so müßte sie, wie schon gesagt, die Ueberzeugung gewinnen, daß ein Steuer-Erlaß in hiesiger Provinz eine ganz überflüssige Sache und eine unnöthige Gnade sei.

- 3) Aus den in der uns mitgetheilten Denkschrift enthaltenen Gründen kann ich dem Antrage auf Aufhebung der Braumalzsteuer nicht beitreten. Eher möchte noch das Loos der armen Winzer, deren Hoffnungen für dieses Jahr durch die eingetretene kalte und nasse Witterung wiederum sehr gefährdet sind, Berücksichtigung verdienen. Dem Vorschlage des Ausschusses aber, auf Gleichstellung der Salzpreise in den Sellereien, muß ich unbedingt beistimmen, weil nicht abzusehen ist, warum der eine Unterthan dort, wo zum Vortheil des Staats ein Monopol besteht, den Gegenstand desselben theurer bezahlen soll, als ein anderer. Gerecht würde es sein, für alle einen gleichmäßigen Verkaufs-Preis festzusetzen.

Es wird sich nun fragen, was wir an die Stelle der von dem Ausschusse gemachten Vorschläge setzen, und da bin ich der unmaßgeblichen Meinung, Sr. Majestät zu bitten:

- a. Entweder der Nachlaß allein auf die Klassen-, Schlacht- und Mahlsteuer zu gewähren, oder die zu erlassende Summe unter alle Provinzen nach Maafgabe der Grund-, Klassen-, Schlacht- und Mahlsteuer und Gewerbesteuer zu vertheilen.

- b. Die Verwendung des hiernach auf die Rheinprovinz fallenden Betrages in folgender Weise zu gestatten:

- 1) Zuerst die 72,557 Thlr., welche für Justiz-Kosten den directen Steuern beigezahlt worden sind, ausfallen zu lassen.

Es ist dies eine exceptionelle Steuer, welche im übrigen Staate nicht besteht, und deren jährlicher Beischlag auf die ohnehin schon so hohen directen Abgaben sehr lästig ist. Sollten einige Theile der Rheinprovinz diese Justiz-Steuern nicht haben, so müßte ihnen eine entsprechende Vergütung dafür aus dem Nachlaß werden.

- 2) Den alsdann noch übrigen Rest zur Verminderung der Klassen-, Schlacht- und Mahlsteuer dienen zu lassen, so daß die verhältnismäßigen Ermäßigungen der betreffenden Contingente den Regierungs-Bezirken, Kreisen und Bürgermeistereien abgeschrieben werden.

Denn ich bin nicht der Ansicht, gerade eine Steuer-Stufe zu ermäßigen, im Gegentheil, vermindert sich das Contingent, so ist den Lokal-Behörden Spielraum gegeben, den Nachlaß denjenigen zu gut kommen zu lassen, welche dessen am meisten bedürftig sind. Den schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten müßten die ihnen zukommenden Beträge zu dem gleichen Zwecke überwiesen werden.

- c. Unabhängig davon, Sr. Majestät die Bitte vorzutragen: die Verkaufs-Preise des Salzes überall gleich, und wo möglich auf den Betrag zu stellen, wie das Salz gegenwärtig in den Factorien im Ganzen verkauft wird, dann die Aufhebung der in einigen Grenz-Bezirken angeordneten Contingentirung des Salzes zu befehlen.

Diese erste Maafregel ist, wir wollen es hoffen, durch Verwendung der allenfallsigen Einnahme-Ueberschüsse ausführbar, ohne dem in Aussicht gestellten Erlaß Eintrag zu thun.

In Betreff der Contingentirung muß bemerkt werden, daß sie die Salzsteuer in den betreffenden Bezirken zu einer wahren directen Abgabe macht und die Veranlassung zu den größten Verationen und Unbilligkeiten ist. Wenn auch die Staatskasse durch den möglichen Schmuggel auf den Grenzen an dem Salz-Ertrage etwas verlieren sollte, so ist dieser kleine Verlust mit den Nachtheilen der Contingentirung und mit deren Gefährlichkeit in gar keinen Vergleich zu bringen.

- d. Endlich Sr. Majestät zu bitten, eine Reform des Steuerwesens vorbereiten zu lassen, namentlich:

- 1) die Veranlagung der Grundsteuer nach den bereits in der Rheinprovinz und Westphalen zur Ausführung gebrachten Prinzipien im ganzen Staate anzuordnen.

- 2) Statt der Klassen-, Schlacht- und Mahlsteuer, welche hauptsächlich das Land und den Mittelstand drücken und in den Städten die unentbehrlichsten Bedürfnisse besteuern, eine überall gleichmäßige und mehr das wirkliche Einkommen treffende Besteuerung einzuführen.

- 3) Auch das Gesetz über die Gewerbesteuer der schon so lange gewünschten Revision zu unterwerfen.

Der erste Punkt ist schon von den früheren Ständeversammlungen beantragt worden. Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit von P. 2 und 3 bedarf keiner weitern Begründung.

Der Referent erörterte und rechtfertigte die Motive, welche den Ausschuss geleitet, und trug zur Vereinfachung der Sache darauf an, vorerst darüber abzustimmen, ob die Ermäßigung irgend einer Steuer oder mehrerer, oder die Vertheilung des sich ergebenden Ueberschusses erbeten werden solle.

Ein Abgeordneter der Mitterschaft schloß sich ganz den Bemerkungen jenes Redners über den Ausschuss-Bericht an, nicht aber seinen Vorschlägen für die Steuer-Ermäßigung; er bedauerte zwar das Loos der armen Winzer, möchte aber diesen nicht ausschließlich, sondern der ärmeren Klasse im Allgemeinen die Gnade Sr. Majestät zuwenden, weswegen er dann auch die Aufhebung der Justiz-Kosten nicht für ein passendes Mittel hielt. Eher sei eine Herabsetzung der Klassensteuer zu empfehlen, nicht aber des Contingents, sondern blos der untersten Stufe, und eben so komme auch eine Ermäßigung der Salzpreise nicht der ärmeren Klasse allein zu gut, wohl aber eine ihr ausschließlich zu gewährende Ermäßigung des Schulgeldes. Für letztere sprach sich auch ein Deputirter der Landgemeinden aus, während mehrere der Herren Abgeordneten bemerkten, in ihrer Gegend würde gar kein Schulgeld bezahlt, sondern der Lehrer aus der Communal-Kasse besoldet; in Aachen seien unter andern acht Armen-Schulen, worin der Unterricht ganz kostenfrei erteilt werde.

Ein Deputirter der Mitterschaft spricht sich für Verwendung des Steuer-Erlasses zu Gunsten der untersten Klassen der Klassensteuer und für die Vertheilung des auf die schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städte kommenden Antheils unter ihre Armen aus; dagegen wünscht ein Mitglied des Fürstenstandes, daß eine Theilung der Ueberschüsse stattfinde und der Antheil der Rheinprovinz zur Verbesserung des Gehaltes der Schullehrer verwandt, ihnen somit eine größere Unabhängigkeit gesichert werden möge, in welcher

Beziehung dem obigen, hierauf gerichteten Antrage beigespflichtet werde; ein Abgeordneter der Ritterschaft dagegen, dem Fälle bekannt sind, wo Lehrer ganz aus dem Schulvermögen besoldet werden und es also keines Zuschusses bedarf, trägt auf die Verwendung des Ueberschusses zur Schulden-Liquidation an, wodurch eine dauernde Erleichterung entstehen werde.

Ein Deputirter der Landgemeinden empfiehlt nachdrücklich, der Landtag möge sich aussprechen und nicht allein stumm bleiben, während alle andere Landtage ihre Meinung abgegeben hätten.

Ein Abgeordneter der Städte erinnert, daß schon beim vierten Landtage auf eine Herabsetzung der Salzpreise angetragen und von Sr. Majestät darauf geantwortet worden sei, daß diese Steuer zuerst vermindert werden solle; man möge sich daran nur halten; der ganze Steuer-Erlaß reiche nicht weit, und da unsere Nachbarn das Salz nur mit 10 Thlr. die Tonne bezahlten, so sei es wünschenswerth, daß hier nicht mehr dafür gegeben zu werden brauche.

Ein Deputirter der Landgemeinden glaubte zwar, daß eine Vertheilung der Ueberschüsse einer Steuer-Ermäßigung vorzuziehen sein werde, für den Fall aber, daß dieser der Vorzug eingeräumt werde, schloß er sich dem Antrage für die Ermäßigung der untersten Stufe der Klassensteuer und für die Vertheilung des auf die schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städte fallenden Antheils unter ihre Armen aus und hielt die Aufhebung des Schulgeldes für nicht ganz zweckmäßig.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte spricht sich für Herabsetzung der Salzpreise aus, indem er sowohl die Nothwendigkeit als den vielfachen Nutzen des Salzes hervorhebt, und ein anderer Deputirter desselben Standes sieht zwar in der Verminderung einer Steuer das bequemste Mittel zur Erreichung des vorliegenden Zweckes, bemerkt aber, es fehle an einem Maaßstabe zur Beurtheilung, wie groß diese Verminderung sein könne, auch komme eine Ermäßigung der Salzpreise dem Reichen sowohl wie dem Armen zu gute, er müsse sich daher für eine Vertheilung der Ueberschüsse aussprechen und wünsche, daß diese zur sittlichen Ausbildung, besonders von armen Kindern, benützt und deshalb zur Verfügung des Landtages und der Regierung gestellt würden.

Ein anderer Abgeordneter der Städte wünscht, daß die Vertheilung bis zu den Gemeinden ausgedehnt und den Vorstehern derselben zur Unterstützung der Armen überwiesen werden möge.

Ein Mitglied des Fürstenstandes erinnert an die Vorfrage und spricht dabei die Ansicht aus, daß eine Herabsetzung der Salzpreise auf 10 Thlr. im Interesse des Staates sei und den Verbrauch dergestalt vermehren werde, daß dadurch der Ausfall sich compensire, erklärt sich übrigens auch vorzugsweise für Ermäßigung des Schulgeldes zu Gunsten der ärmeren Klassen.

Ein Deputirter der Städte giebt den Salz-Verbrauch des preussischen Staates auf jährlich 500,000 Tonnen an; es würde mithin der Preis um 3 Thlr. pr. Tonne ermäßigt werden können, was aber nur eine Ersparniß von 17 Sgr. für jede Familie herbeiführe.

Ein anderer Abgeordneter der Städte bemerkt dabei, daß große Landwirthe und Fabrikanten, die viel Salz verarbeiteten, den besten Nutzen von der Ermäßigung haben würden und daß seiner Meinung nach Aufhebung des Schulgeldes für die 17te und 18te Klasse wirksamere Hülfe für diese sein werde.

Ein Deputirter der Landgemeinden findet eine Verminderung des Salzpreises um 3 Pfg. pr. Pfund erheblich, und ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, daß eine solche Verminderung des Preises die Consumtion ohne Zweifel vermehren werde.

Endlich macht ein Deputirter der Ritterschaft bemerklieh, in der königlichen Proposition sei ein Steuer-Erlaß angeboten und ein größerer in Aussicht gestellt worden; es erscheine ihm rathamer, diesen anzunehmen als eine Vertheilung des Ueberschusses zu begehren, was zur Folge haben würde, daß die Steuern blieben, wie sie seien.

Nachdem noch durch einige im Gränzbezirke wohnende Abgeordnete angeführt worden war, wie in diesem ein gezwungener Salz-Verbrauch oder Kauf von 16 Pfund pr. Kopf stattfinde, kam es endlich zur Abstimmung über die Frage:

Soll der Steuer-Erlaß, welchen Se. Majestät Allernädigst zugesagt, mittelst Ueberweisung der zu erlassenden Summe beantwortet werden?

und wie sich 53 Stimmen dagegen, 19 aber dafür erklärt hatten, trug der vor der Discussion aufgetretene Redner neuerdings auf Vertagung an, die mit 46 Stimmen gegen 26 angenommen worden ist.

Die nächste Plenar-Sitzung ist auf morgen, den 15 Juni, Vormittags 10 Uhr, anberaumt und zur Verhandlung über das Forst- und Jagd-Polizei-Gesetz bestimmt worden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Zehnte Sitzung.

Düsseldorf, den 15. Juni 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung trug der Referent des ersten Ausschusses den von demselben über die ministerielle Verfügung, die Behandlung gewisser Anträge betreffend, erstatteten Bericht vor; derselbe schließt mit dem Vorschlage, es möge Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werden, mit Aufhebung der vorliegenden Verfügung des königlichen Ministerii des Innern und der Polizei, das den Ständen gesetzlich zustehende Recht zu wahren: auch solche Petitionen, welche sie zwar der Berücksichtigung werth, aber aus irgend vorwaltenden Gründen zu einer Adresse an des Königs Majestät nicht für qualificirt erachten, unter Vermittelung des Herrn Landtags-Commissars an die betreffenden Behörden verweisen zu dürfen.

Die Plenar-Versammlung trat diesem Vorschlage bei; ein anderer, dahin gerichtet, es möchten die Worte „mit Aufhebung“ u. s. w. gestrichen und die in Rede stehende Verfügung vom Landtage als nicht erlassen betrachtet werden, fand Widerspruch, weil jene Verfügung dem Landtage auf dem gesetzlichen Wege zugekommen sei.

Es wurde nun die Berathung des Ausschuss-Berichts über die zweite Allerhöchste Proposition: den Diebstahl von Holz und andern Waldproducten betreffend, eröffnet und von dem Herrn Referenten die Einleitung des gedachten Berichts verlesen. Schon der Titel des Gesetzes-Entwurfs und das darin gebrauchte Wort „Diebstahl“ fand Anstoß.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte bemerkte: Das Wort „Diebstahl“ schein ihm sehr unpassend auf Holzentwendungen anzuwenden. Zwischen einem Holzfreveler und einem Diebe sei noch eine ungeheure Kluft. Man möge das Schändende, welches dem Worte Diebstahl anlebe, nur nicht verwischen. Worte seien in dieser Beziehung nichts weniger als gleichgültig. Mit dem Ausdruck ändere sich auch allmählig der Begriff, und der Abscheu gegen Diebstahl müsse dadurch abgestumpft werden, wenn man dieses Wort auf Handlungen anwende, welchen weder ein besonderer Grad von Verderben noch eine besondere gesetzwidrige Gesinnung beizühne. Die Sache habe aber auch noch andere Folgen. Zeige man sich hierin so streng, so müsse man auch consequent sein, und gegen die Thäter alle Folgen eintreten lassen, welche der Diebstahl mit sich führe; dann werde man in waldreichen Gegenden Niemand mehr finden, der nicht in die zweite Klasse des Soldatenstandes gehöre, der zur Uebernahme eines Gemeinde-Amtes würdig sei, oder der auf den Grund des Art. 283 des Gesetzes über die Civil-Prozedur nicht als Zeuge verworfen werden könne. Er trage daher darauf an, dem Worte „Diebstahl“ Holzentwendungen oder Frevel zu substituiren. Die Bezeichnung Diebstahl erscheine aber ganz unrichtig bei Holzentwendungen aus Communal-Waldungen durch Gemeinde-

Glieder, welche Mitberechtignte oder Miteigenthümer seien, wo es sich daher nur von einem Mißbrauch des Nutznießungs- oder Eigenthums-Rechtes handle.

Es wurde darauf von einem Deputirten der Ritterschaft erwiedert, daß eben weil man es nicht für Diebstahl halte, Holz zu entwenden, dies so häufig geschehe, und der Herr Referent fügte hinzu, daß schon im Gesetze von 1821 die Entwendung von Holz als Diebstahl bezeichnet worden sei. Jenes von Gemeinde-Waldungen hergeleitete Beispiel passe nicht, denn auch da nähme derjenige, der unbefugt Holz weghole, das was ihm nicht gehöre, und bestehle die Mitbetheiligten darum, der Forstfrevler habe so überhand genommen, daß eine schärfere Gesetzgebung unumgänglich nothwendig geworden sei. Auch hätten im Ausschusse, wo ebenfalls über den Titel gesprochen worden, sich 15 Stimmen für die Beibehaltung desselben und nur eine dagegen erklärt.

Ein Deputirter der Ritterschaft erhob sich, um sich als diesen Einen zu nennen und hier zu wiederholen, daß er die Anwendung des Wortes Diebstahl, so wie es hier gebraucht werde, allen früheren Gesetzen zuwider und in ihren Folgen höchst bedenklich finde.

Ein Abgeordneter der Städte war der Ansicht, für gewisse Entwendungen sei die Bezeichnung als Diebstahl ganz passend, das unbefugte Lesen von Raffholz aber und das Wegnehmen von Waldbeeren und dergleichen könne nicht als Diebstahl betrachtet werden.

Mehrere Deputirte der Städte waren nicht gegen die Beibehaltung des Titels und machte einer derselben noch bemerklich, daß der § 16 angebe, was als Diebstahl gelten solle.

Ein Deputirter der Ritterschaft meinte, es sei passender, diese Frage bei dem betreffenden § zu erörtern, und überhaupt bedenklich, wenn die Plenar-Versammlung sich mit Redactions-Verbesserungen beschäftigen wolle, die billigerweise dem Ausschusse überlassen bleiben sollten, bedenklicher aber noch, hier das Wort Diebstahl nicht auszusprechen, weil die Leute, denen die Diskussion über dieses Wort bekannt würden, leicht zu dem Glauben veranlaßt werden könnten, als werde die Entwendung von Holz auch vom Landtage nicht dafür gehalten.

Ein Mitglied aus dem Fürstenstande schlug vor, man möge den Titel abändern und das Gesetz ein „Gesetz den Holzfrevler und den Diebstahl von Holz betreffend“ nennen; es wurde aber beliebt zur Abstimmung über die Frage zu schreiten, ob die Fassung der Ueberschrift des Gesetz-Entwurfs beibehalten werden solle, und dieselbe mit 46 Stimmen gegen 26 angenommen.

Bei § 1 hatte der Ausschuss nichts zu erinnern gefunden; es bemerkte aber ein Abgeordneter der Städte dagegen:

es scheine ihm sehr unangemessen, die Bestimmungen dieses § auf das sogenannte Raffholz oder Auflesen von trockenem Holze anzuwenden. Er verweise deshalb auf die Art. 3 und 11 der östreich-bairischen Verordnung vom 30. Juli 1814, welche viel zweckmäßiger seien. Jedenfalls wäre es unrecht, für ein kleines Vergehen die gleiche Strafe auszusprechen, wie für Entwendungen von stehendem grünem Holze. Seine Ansicht habe sich auch durch die Erfahrung bewährt, denn da sich die Strafe bis zu langem Gefängniß steigern könne, so führe eine solche Strenge Leute, die sonst noch auf gutem Wege wären, gerade auf den Weg des Verbrechen. Das geschehe auch dadurch, daß sie im Gefängniß mit Gewohnheits-Dieben zusammenkommen. Er halte daher dafür, daß man das Sammeln oder Entwenden von trockenem Raffholz blos mit einer einfachen Polizei-Strafe belegen solle.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft konnte sich hiermit nicht einverstanden erklären und war für die Beistimmung des §.

Ein Deputirter der Städte erwähnte, daß in den Waldungen seiner Gegend häufig junge Bäume zuerst blos angehauen, und wenn sie dadurch verdorben, später als Raffholz behandelt würden; nachdem noch mehrere andere Abgeordneten gesprochen hatten, wurde der § durch Abstimmung vermittelst Aufstehen und Sitzbleiben angenommen.

§ 2. hatte im Ausschusse keinen Widerspruch gefunden und wurde auch von der Plenar-Versammlung gebilligt.

§ 3. Ebenso, nachdem der Herr Referent erwähnt hatte, daß hier von einem Mitgliede des Ausschusses der Vorschlag, den einfachen Holzwerth statt des vierfachen anzunehmen, gemacht, aber von keinem der andern Mitglieder unterstützt worden sei.

Bei § 4 war vom Ausschusse die Streichung des 2. und 3. Alinea bevortwortet worden, weil dadurch nur unnöthigen Weitläufigkeiten Thür und Thor geöffnet werde, statt dessen sollte hinzugefügt werden:

„Bei einer weitem Entfernung als 2 Meilen bestimmt der denunzirende Schutzbeamte den Werth nach dem bestehenden Lokal-Preise.“

Auch war in Folge einer durch Se. Durchlaucht dem Fürsten zu Wied eingegebenen Denkschrift hinzugefügt worden:

„Unbeschadet der Rechte des Herrn Standesherrn.“

Giergegen protestirte ein Deputirter der Städte und sagte:

Der Vorschlag, die Taxe des entwendeten Holzes durch den Förster, welche die Anzeige mache, festsetzen zu lassen, wäre sehr bedenklich. Allerdings stehe diesen anzeigenden Beamten, auch wenn sie auf Lebenszeit angestellt seien, Lides zu. Aber doch nur in Bezug auf das factum, keineswegs in Bezug auf den Werth. Dieser solle nach einer von den Lokalbehörden proponirten und von dem Landrath festzusetzenden Taxe bestimmt werden. Er werde nun zwar vorschlagen, daß der § 14, wonach der Waldeigenthümer die Strafe beziehen solle, nicht angenommen werde, daß diese Strafe im Gegentheile in die Staats-Kasse fließen, und zu wohltätigen Zwecken verwendet werden möge. Würde aber dieser sein Vorschlag nicht beliebt werden, würde man den § 14 beibehalten, dann sei die vorliegende Bestimmung doppelt gefährlich. Denn der in den Diensten des Waldeigenthümers stehende und von ihm bezahlte Förster müsse wohl, das liege in der Natur der Verhältnisse, den Werth des entwendeten Holzes so hoch als möglich stellen.

Ein Deputirter der Landgemeinden schlug vor, die Feststellung des Werthes dem Landrathe zu übertragen. Auch ein anderer Abgeordneter fand es bedenklich, die Taxe dem denunzirenden Schutzbeamten zu überlassen, und ein Deputirter der Landgemeinden hielt die ganze vom Ausschusse angegebene Fassung des § für fehlerhaft, indem er noch besonders an die Fälle erinnerte, wo der Diebstahl durch Leute constatirt würde, die nicht lebenslänglich angestellt seien.

Ein Deputirter der Ritterschaft machte bemerklich, daß dieser Fall nicht vorkommen könne, da die Friedensrichter nur solche vereiden und mithin auch nur von solchen Protokolle annehmen dürften, die eine lebenslängliche Anstellung hätten, wenigstens werde es so im Regierungs-Bezirk Aachen gehalten.

Auch ein Abgeordneter der Landgemeinden findet in der Bedingung der Glaubwürdigkeit durch lebenslängliche Anstellung die kleinen Waldbesitzer sehr gefährdet, und ein anderer besteht darauf, daß der Schutz gleich wirksam für kleine wie für große Wald-Eigenthümer sein müsse.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält es für unbedenklich, den Schutzbeamten das Vertrauen zu schenken, was durch § 4 für sie ausgesprochen werde, und schlägt vor, für die kleinen Waldbesitzer dadurch zu sorgen, daß die Feldschützen auf Lebenslang angestellt und zugleich als Waldhüter benutz würden.

Ein Mitglied des Fürstenstandes erwiedert hierauf, daß die lebenslänglichen Anstellungen besonders bei Privaten sehr unräthlich seien, und in Frankreich gar nicht erforderlich, um den Protokollen der Schutzbeamten Glauben zu verschaffen, daß aber nothwendig etwas geschehen müsse, um dem Ueberhandnehmen der Frevler zu steuern. Der Herr Referent verwies auf die im Bericht enthaltenen Erwägungsgründe und unterwarf dieselbe einer ferneren Erörterung. Von einem Deputirten der Ritterschaft war im Laufe der

Discussion vorgeschlagen worden, damit bis zu § 14 zu warten und stellte Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall anheim, ob etwa über diesen Vorschlag zuerst abgestimmt werden sollte? Es wurde aber die Priorität für den Vorschlag des Ausschusses verlangt und derselbe bei der Abstimmung mit 63 Stimmen gegen 14 angenommen.

Bei § 5 war durch den Ausschuss vorgeschlagen worden, als erschwerende Umstände noch zu bezeichnen, wenn grünes Holz mittelst Schneid-Instrumenten abgehauen oder abgeschnitten, und wenn statt der Art die Säge gebraucht werde; in Folge des dagegen aber von mehreren Seiten erhobenen Widerspruchs wurden die Zusätze bei der Abstimmung durch 46 Stimmen gegen 31 angenommen. Von einer Seite war hierbei darauf angetragen worden, die geschärfte Strafe nicht auf Raffholz anzuwenden, namentlich aber die zusätzlichen Artikel des Ausschusses zu verwerfen.

In § 6 wünscht der Ausschuss das Wort „rechtskräftig“ zu streichen, da durch Aufnahme desselben bei Contumacial-Erkenntnissen den Holzdieben ein Mittel an die Hand gegeben werde, sich der verschärften Strafe für Wiederholungsfälle zu entziehen; es wird aber dagegen durch mehrere Abgeordnete protestirt und bemerkt, man müsse sich der vom Ausschusse vorgeschlagenen Beseitigung des Ausdrucks: „rechtskräftig Urtheil“ in dem § 6 des Entwurfs widersetzen.

Diese Bezeichnung der Urtheile sei gewiß nicht ohne juristische Erwägung an dieser Stelle, so wie im § aufgenommen. Allerdings würde die Abticht der strengern Bestrafung der Recidive dann leichter und häufiger erfüllt werden, wenn jede erste richterliche Sentenz hinreichte, um die Anwendung der schärfern Strafe zu begründen. Es sei aber zu bedenken, ob man in dieser Art den von dem Referenten hervorgehobenen Interessen der Forstbut ein wesentliches Rechtsprincip opfern wolle. Man könne damit sich nicht einverstanden erklären, daß mit Verletzung eines unbefreitbaren Grundsatzes des Rechtsverfahrens, einem Urtheile, welches noch keinen gesetzlichen Bestand habe, eine solche Wirkung beigelegt werde.

Ein Abgeordneter der Städte trug ebenfalls auf Verwerfung des Amendements vom Ausschusse an. Dasselbe verstoße gegen die Principien des Straf-Rechts, wornach nie eine Verschärfung der Strafe eintreten könne, bis die erste Strafe durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt sei.

Der Referent replizirt, das Ganze sei ein exceptionelles Gesetz, und also auch eine exceptionelle Bestimmung, wie die vorgeschlagene, darin zulässig. Ein Abgeordneter der Städte meint, das Wort möge stehen bleiben oder gestrichen werden, so werde doch kein rheinischer Gerichtshof die Vollziehung eines Urtheils gutheißen, was noch nicht rechtskräftig geworden sei, und jedenfalls der Cassationshof derselben entgegen sein; es wird ihm aber erwidert, daß der Cassationshof das Verfahren bereits gebilligt habe und ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft erklärt, daß die Praxis gerade die entgegengesetzte und durch eine Cabinets-Ordre functionirt sei.

Es wird hierauf der Vorschlag des Ausschusses durch Entscheidung mit Aufstehen und Sitzenbleiben angenommen und in § 7 die Streichung des Wortes „rechtskräftig“ ebenfalls genehmigt.

§§ 8 und 9 werden angenommen und bei § 10 die vom Ausschusse vorgeschlagene Abänderung der Worte „oder unentgeltlich annimmt“ in „oder im Besiz hat“ gutgeheißen und die Streichung des letzten Theils des § ebenfalls genehmigt.

Zu § 11 war nichts zu erinnern.

Bei § 12 hatte der Ausschuss zu mehrerer Deutlichkeit die Anwendung des Wortes „Familien-Glieder“ statt des im Entwurfe gebrauchten „Angehörigen“ vorgeschlagen; auf einige hierüber gemachten Bemerkungen und genomene Anträge aber wurde die Beibehaltung des letztern Ausdrucks beschlossen.

Der Ausschuss hatte für zweckmäßig erachtet, Dienstherrschaften in gleichem Maaße für ihre Dienstboten, wie Eltern für ihre Kinder verantwortlich zu machen und deswegen bei § 13 die Streichung der Worte „zum Vortheil gereichen“ in Antrag gebracht. Ein Abgeordneter der Städte bemerkte dagegen: es scheine ihm äußerst bedenklich, die unbedingte Haftbarkeit der Eltern, Vormünder und noch mehr der Dienstherrn auszusprechen, wie es hier geschehe. Man möge diese §§ mehr mit den Verfügungen der Art. 1384 des bürgerlichen Gesetzbuchs und dem Art. 98 der Verordnung vom 30. Juli 1814 in Einklang bringen.

Mehrere andere Mitglieder sprachen sich in gleicher Weise aus. Ein Deputirter der Ritterschaft äußerte zwar die Ansicht, daß eine Schärfung des Gesetzes nach oben, eine Milderung desselben nach unten herbeiführe, und ein Holzdiebstahl des Gefindes ohne Vorwissen der Herrschaft kaum denkbar, auch letztere zur Ueberwachung des ersteren dergestalt, daß es sich eines solchen Vergehens nicht schuldig machen könne, verpflichtet sei; es wurde aber bei der nun erfolgten Abstimmung der Vorschlag des Ausschusses mit 52 gegen 23 verworfen.

Zu § 14 hatte der Ausschuss nichts zu erinnern gefunden, und bloß die angemeldete Verwahrung der Standesherrn im Protokoll erwähnt.

Ein Abgeordneter der Städte aber trug auf gänzliche Streichung dieses § an, und bemerkte:

es widerstreite der Würde des Staates und den Principien einer guten Straf-Rechts-Pflege, die Geldstrafe dem Waldeigentümer zufallen und diesen gleichsam als Repräsentanten der *viudicta publica* auftreten zu lassen.

Der Waldeigentümer werde durch den ihm zugesprochenen Schaden-Ersatz hinlänglich entschädigt. Ihm mehr zu bewilligen sei auch unbedenklich, weil dann die Frevel nicht so unpartheilich angezeigt, verfolgt und die Strafen nicht so unnachlässig begetrieben würden. Statt die Holzentwendungen zu verhindern, werde alsdann grade das Gegentheil bewirkt.

Ein Deputirter der Ritterschaft hielt die Waldeigentümer immer noch nicht für hinlänglich entschädigt, wenn ihm selbst die Strafgeelder zufließen, die häufig nicht einziehbar sein würden; ein Abgeordneter der Landgemeinden verlangte, daß jedem sein volles Recht und den Waldeigentümern also vollständiger Schadenersatz gewährt werde; die Strafgeelder aber sieht er als ein unpassendes Mittel dazu an und nimmt diese für die Armen-Kassen in Anspruch, worin sich mehrere Stimmen ihm anschließen.

Ein Deputirter der Ritterschaft appellirt an das Rechts- und Billigkeits-Gefühl der Versammlung zum Schutze des Interesses der Waldeigentümer und nachdem noch der Herr Referent die Verhandlungen resumirt hatte, erfolgte die Abstimmung, wobei sich 52 für Beibehaltung des §, 23 Stimmen aber dagegen aussprachen.

Bei § 15 hatte der Ausschuss die Hinzufügung des Wortes „erwiesener“ vor dem im zweiten Alinea vorkommenden Worte „Schaden“ vorgeschlagen.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkte gegen den § im Allgemeinen:

Die Bestimmungen dieses § könnten zu den bedenklichsten Folgen führen. Der Waldeigentümer erhalte auf diese Weise, nachdem der vorige § angenommen worden, dreifache Entschädigung, nämlich den Werth, 4fache, 6fache oder 8fache Strafe und noch besonderen Schaden-Ersatz, welcher oft ganz arbiträr ermittelt und mehr das Resultat einer Fiction als der Wirklichkeit sein werde.

Jedenfalls scheine ihm angeordnet werden zu müssen, daß die fragliche besondere Entschädigung gleich am Forstgericht gefordert und im Forsturtheil zugesprochen werden müsse. Daß der Beweis des Schadens besonders geliefert und nicht lediglich auf das Anzeige-Protokoll gegründet werden könne, liege in der Natur der Sache; wogegen durch den Herrn Referenten und ein anderes Mitglied erläutert wurde, wie der hier angeedeutete Mehrwerth sich in verschiedenen von ihnen bezeichneten Fällen ergeben könne.

Ein Deputirter der Landgemeinden fand die Hinzufügung des in Rede stehenden Wortes überflüssig, und den § in seiner ursprünglichen Fassung ganz gut; es hat darauf der Ausschuß seinen Vorschlag zurück und die Versammlung den §, so wie er im Gesetzentwurf steht, angenommen.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall zeigten an, daß die Ausschuß-Berichte über die allgemeine Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung so wie über den in der erzbischöflichen Angelegenheit gestellten Antrag eingegangen seien und im Vorjaare zur Einsicht der Herren Stände offen gelegt werden würden. Auch habe Se. Durchlaucht zwei an den Landtag gerichtete Schreiben von Hübsch bei Rees und vom Reeser-Giland, das eine die Maischsteuer, das andere die Deichanlagen betreffend, offen legen lassen, und stellen den Herren Abgeordneten anheim, ob der eine oder andere die in jenem Schreiben enthaltenen Wünsche aufnehmen und zum Gegenstande eines Antrages machen wolle.

Die nächste Sitzung ist auf morgen den 16. Juni, Vormittags 10 Uhr, und zur Fortsetzung der Verhandlung über das Gesetz, den Holzdiebstahl betreffend, bestimmt.

Se. Durchlaucht zeigten schließlich noch an, daß künftig die Herren von Herwegh und Schmidt an den Arbeiter des vierten Ausschusses, Herr Guittienne aber an denjenigen des eilften Ausschusses Theil nehmen würden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

F i f f t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 16. Juni 1841.

Nach Verlesung des Protokolls machte ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft die Bemerkung, daß er selbst geglaubt habe, der einzige im zweiten Ausschusse gewesen zu sein, der gegen den Titel des in der Erörterung begriffenen Gesetz-Entwurfs protestirt habe, wie solches von dem Herrn Referenten angeführt worden, daß aber seitdem drei Collegen ihm erklärt hätten, sich im Ausschusse jenem Protest angeschlossen zu haben, welches er demnach erwähnen zu müssen glaube.

Hierauf theilten Se. Durchlaucht ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius, die nun zu bewerkstelligende Einführung der neuen Wege-Ordnung betreffend, mit, woraus unter andern hervorgeht, daß Se. Excellenz eine Conferenz mit den vom vorigen Landtage erwählten Deputirten zu veranstalten wünsche, und da von den Deputirten, die damals gewählt worden, zwei beim gegenwärtigen Landtage nicht erschienen, statt derselben, nämlich des Herrn Dahmen von Coblenz und des Herrn vom Rath zu Lauersfort, neue Deputirten aus den betreffenden Regierungs-Bezirken zu wählen seien. Die Wahl wurde bis zum Schluß der Sitzung ausgesetzt.

Zwei andere Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius begleiteten die Rechnungs-Ablage der Provinzial-Feuer-Sozietät für 1837—40, welche an den zehnten Ausschuß abgegeben worden, und ein anderes Schreiben überbringt ein Gesuch des Freiherrn Clemens von Fürstenberg, um Aufnahme seines Gutes Vorbeck in die Zahl der landtagsfähigen Rittergüter, welches Se. Durchlaucht der Ritterschaft überwiesen.

Es werden darauf folgende Anträge verlesen: Durch einen Abgeordneten aus dem Stande der Ritterschaft: Auf Gewährung der Stempelfreiheit für Armen-Anstalten. Geht an den eilften Ausschuß.

Durch einen Abgeordneten desselben Standes: Auf Beschleunigung der Austrägal-Entscheidung in Sachen der kurkölnischen Landes-Obligationen. An den vierten Ausschuß.

Durch einen Abgeordneten der Ritterschaft: Auf Gestattung der Besteuerung von Obstwein, Wildpret und Geflügel für solche Städte, die sich wie Trier in Finanz-Noth befinden. An den achten Ausschuß.

Durch den nämlichen: Auf Modification der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. April 1836, wodurch den Friedensrichtern die Befugniß ertheilt wird, bei Subhastationen die Kaufbedingnisse festzustellen. An den vierten Ausschuß.

Durch einen Abgeordneten der Städte: Auf Rückverlegung des Rheinischen Cassations-Hofes in die Rheinprovinz und zwar nach Köln, dagegen die Errichtung eines zweiten Appellhofes und Anweisung von Coblenz zum Sitz desselben. An den vierten Ausschuß.

Durch einen Abgeordneten der Städte: Auf Abhülfe des Nothstandes der Stadt Jülich durch Vermehrung der Garnison und Ermäßigung der Gewerbesteuer mittelst Herabsetzung in die dritte Klasse der Städte. An den eilften Ausschuß.

Durch einen Abgeordneten der Städte: Auf Ausbau des Nordkanals. An den achten Ausschuß.

Es wurden hierauf die Entwürfe der Adressen, die erste und zweite Proposition betreffend, und die Adresse wegen Verweisung von Privat-Anträgen an die Behörden, vorgetragen und die Entwürfe von der Versammlung beifällig aufgenommen.

Man kehrte nun zur Berathung über das Gesetz, den Holzdiebstahl betreffend, zurück und fing mit § 16 an.

Der Ausschuß hatte dazu folgenden Zusatz vorgeschlagen: daß:

„In keinem Falle die Gefängnißstrafe weniger als 24 Stunden dauern solle.“

Ein Abgeordneter der Städte bemerkte hierzu: Nach der bisherigen Gesetzgebung würden 8 Tage Gefängniß einer Geldstrafe von 5 Thaler gleich gerechnet. Es sei kein genügender Grund vorhanden hievon abzugehen. Wenigstens würde es sehr hart sein, bei Holz-Entwendungen, die doch immer nicht als ein schwer zu bestrafendes Verbrechen angesehen werden können, für eine Geldbuße von 5 Thlr. 14 Tage Gefängniß eintreten zu lassen. Dies würde dazu führen, daß der Bemittelte, welcher sich mit Geld loskauft, nur einfach, der Arme aber doppelt bestraft werde. Wollte man aber recht streng sein, so würde er darauf antragen, erst den verschärften Gefängniß-Satz bei Rückfällen anwendbar zu machen. Die schon gerügte Schmälerung der Kost müsse er auch für zu hart und besonders bei Straf-Arbeiten für ganz unausführbar halten.

Von mehreren Seiten wurde gerügt, daß das Minimum der Strafe, welches hier vorgeschlagen worden, zu stark, und die Schmälerung der Kost bis zu Wasser und Brod zu hart sei; dagegen führte ein Mitglied aus dem Stande der Ritterschaft an, daß das französische Forst-Straf-Gesetz ein geringeres Straf-Maß bei Einperrung, als 3 Tage nicht enthalte, und ein Deputirter der Landgemeinden bemerkte, daß im Regierungs-Bezirk Trier die Schmälerung der Kost bereits eingeführt sei, und sich als sehr wirksam erwiesen habe, während ein Abgeordneter der Ritterschaft erwähnt, daß in der Umgegend von Cleve viele Forstrevier verübt würden, bloß um Aufnahme in die Arresthäuser und die Gefangen-Kost zu erhalten.

Der Vorschlag des Ausschusses wurde darauf durch überwiegende Stimmen-Mehrheit genehmigt.

Bei § 17 tabelte ein Deputirter der Städte die nochmalige Anrufung des Gerichts, es wurde aber darauf keine Rücksicht genommen, sondern der § gebilligt.

Bei § 18 war nichts zu erinnern.

Bei § 19 erinnerte derselbe Abgeordnete: hier scheine ihm die Richtigkeit der Bemerkungen, welche er zu § 14 gemacht habe, erst recht klar hervorzutreten. Der Holzfrevel werde durch eine für den Wald-Eigenthümer zu leistende Forst-Arbeit ganz in dessen Hände gegeben, was zu großen Inconvenienzen führen könne. Er wolle nur auf die Gefährlichkeit dieser Vollziehungsweise bei Personen des andern Geschlechts aufmerksam machen, worauf ein Deputirter der Ritterschaft erwiederte, daß es zwar eben so nothwendig als zweckmäßig sei, bei der Discussion eines Gesetz-Entwurfs vorab die Prinzipien desselben zu erörtern und festzustellen, daß aber, wenn dies einmal geschehen, darauf nicht wieder bei der Erörterung jedes einzelnen § zurückgegangen werden könne.

Der § wurde darauf ohne Widerspruch angenommen.

Bei § 20 hatte der Ausschuß vorgeschlagen, das zweite Alinea auszulassen und statt desselben hinzuzufügen:

„In der Rheinprovinz soll dem berechtigten Wald-Eigenthümer die Befugniß zustehen, der Ortsbehörde die Sträflinge in der Art zur Ableistung der schuldigen Arbeit zu überweisen, daß deren Arbeitstage auf die Communalwege-Handdienste, zu welchen der Wald-Eigenthümer in der Gemeinde verpflichtet ist, angerechnet resp. in Abzug gebracht werden.“

Es wurde dagegen eingewandt, daß eines Theils die Bürgermeister nicht zu Executoren für einzelne Gemeinde-Mitglieder gebraucht und die Arbeiten der Sträflinge nicht als Compensation für Dienste angenommen werden könnten, welche durch bezahlte Tagelöhner oder Dienstleute verrichtet werden müßten; auch besorgte ein Abgeordneter der Landgemeinden, es könne durch Auslassung des Alinea die Vermuthung entstehen, daß eine Verzichtleistung auf Straf-Arbeit durch die Wald-Eigenthümer zu Gunsten der Gemeinden nicht statt finde. Diese Furcht zu beseitigen, schlug der Referent die Beibehaltung des ganzen § mit dem vom Ausschuß gemachten Zusatz vor, was mit 42 Stimmen gegen 34 genehmigt worden ist.

Bei § 21 fand sich nichts zu erinnern.

§ 22 wurde die Weglassung des auf das Wort: „mitzubringenden“ folgenden Satzes genehmigt.

Die Bestimmung des § 23 fand ein Landtags-Mitglied unmenschlich, sie wurde nichts desto weniger angenommen.

§ 24 war vorgeschlagen, statt: „Landes-Justiz-Collegien,“ „betreffende Justizbehörden“ zu setzen, womit sich ein Deputirter der Landgemeinden, bei welchem diese Aenderung einigen Anstoß erregt hatte, nach den gegebenen Erläuterungen einverstanden erklärte und wogegen sonst kein Widerspruch statt fand.

§ 25 wurde gutgeheißen. Bei

§ 26 erhob sich jener Abgeordnete der Städte wieder, und machte bemerklich: wenn dieser § in seiner bisherigen Fassung bliebe, so würde dadurch gerade der Zweck, welchen man mit dem vorliegenden Gesetze beabsichtige, nämlich Verminderung der Holzentwendungen, durchaus nicht erreicht. Es würde von den Launen des Wald-Eigenthümers abhängen, ob ein Frevel verfolgt oder bestraft werden solle. Dagegen müsse er im Interesse der Staats-Gesellschaft opponiren, welche ein Interesse daran habe, daß alle Vergehen auch bestraft würden, und er trage darauf an, daß die bisherige Einrichtung beibehalten werde, wonach alle Anzeigen über Holzentwendungen dem öffentlichen Ministerium gemacht und von diesem auch verfolgt werden müßten.

Ein Mitglied der Ritterschaft und der Referent traten dieser Ansicht bei, und die Abänderung des § dahin, „daß die Untersuchung von Antswegen sowohl als auch u. s. w.“ geschehen soll, wurde genehmigt. Zu

§ 27 soll der Zusatz gemacht werden „im gesetzlichen Wege.“ Bei

§ 28 war nichts zu bemerken, und bei

§§ 29 bis 32 eben so wenig. Bei

§ 33 wurde die Weglassung des zweiten Alinea genehmigt; für

§ 34 wurde eine veränderte Fassung in folgender Weise vorgeschlagen:

„der protokollirende Forstbeamte, welcher den Holzdiebstahl entdeckt und ausgemittelt, braucht nur dann in der Forstszung an dem festgesetzten Gerichtstage zu erscheinen, wenn dessen Erscheinen aus besonderen Gründen für nöthig erachtet und von dem Richter verordnet wird.“

„Wird das Erscheinen von dem Beschuldigten veranlaßt, so hat derselbe die desfalligen Kosten vorderksamst bei dem Forstgerichte zu deponiren,“

wogegen man nichts einwenden wollte, wenn in der Adresse die Motive dieser Abänderung gehörig entwickelt würden.

§ 35 wird mit dem, vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz:

„die anwesenden Forstbeamten nehmen ihren Platz an der Seite des Richters, ertheilen die etwa nöthigen technischen Erläuterungen und können durch den Richter oder auch direct, nachdem sie hierzu von demselben das Wort begehrt und erhalten haben, den Beschuldigten, so wie die Zeugen, befragen, sodann haben sie das Protokoll ebenfalls entweder am Schlusse, oder ein jeder von ihnen nach erfolgter Aburteilung der von ihm angezeigten Fälle, zu unterzeichnen,“

angenommen.

§§ 36 bis 38 ebenfalls angenommen. Bei

§ 39 ist die Einschaltung statt „eigener“ „eigenen Wahrnehmung“ beliebt und angenommen worden.

§ 40 wird angenommen und damit für heute die Berathung geschlossen, um die Wahl der Deputirten für die Wege-Commission an die Stelle der nicht beim Landtage anwesenden Herren Dahmen und vom Rath vorzunehmen.

Es erhielten dabei Herr von Brewer, als Vertreter des Regierungs-Bezirks Coblenz 67, und der Herr von Rynsch für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf 37 Stimmen, und soll vom Erfolge der Wahl dem Herrn Landtags-Commissarius Kenntniß gegeben werden.

Die nächste Sitzung wird morgen Vormittag 10 Uhr statt finden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Z w ö l f t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 17. Juni 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls theilte Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall der Versammlung mit, daß die von dem Herrn Landtags-Commissar erbetene Nachweise der Klassensteuer-Contingente vom Jahr 1830 bis 1841 eingegangen und dem achten Ausschusse zugewiesen worden sei.

Ein an den Landtag gerichtetes Schreiben des Wilhelm von Bever und mehrerer Andern, d. d. 6. December 1840, eine Entschädigung für die im Jahr 1789 aufgehobenen Zehnten betreffend, wird im Vorfaale offen gelegt, und bleibt den Herren Ständen anbeigelegt, ob einer von ihnen das vorgetragene Gesuch zum Gegenstand eines Antrags machen will. Dies war durch einen Abgeordneten der Ritterschaft mit der Bittschrift der Bewohner des Roeser Eilands gegen die übertriebene Höhe der Bannteiche geschehen. Der Herr Abgeordnete trug, da die Allerhöchste Proposition über die Strom- und Deich-Ordnung zurückgezogen worden, auf Ueberweisung an den Herrn Landtags-Commisnar zur geeigneten Benützung an, was von der Plenar-Versammlung genehmigt wurde, da dies nicht als eine Billigung der von den Bittstellern gestellten Bitte und geführten Beschwerde anzusehen sei.

Der von einem Abgeordneten der Städte gestellte und verlesene Antrag auf unverfüzte Mittheilung der Landtags-Verhandlungen, Gestattung einer anständigen Besprechung derselben und auf Pressfreiheit in der vom Antragsteller angegebenen Weise, geht an den vierten Ausschuss.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden schloß sich dem Antrage an und verzichtete auf Verlesung des seinigen, indem er bat, denselben an den vierten Ausschuss zu überweisen, damit er bei Prüfung jenes zugleich benützt werde.

Es wurde dies durch den Herrn Landtags-Marschall genehmigt, worauf jener Abgeordnete der Städte einen zweiten Antrag auf die Aufhebung des Gesetzes vom 6. März 1821 und folgende verlas, wodurch das öffentliche Verfahren für gewisse Fälle bei Vergehen von Staatsbedienten ausgeschlossen wird, welcher Antrag ebenfalls dem vierten Ausschusse zugewiesen wurde.

Ein anderes Mitglied aus dem Stande der Städte trug ein Gesuch um Verwendung des Landtages dafür vor, daß öffentliche Waaren-Verkäufe auf Credit nicht mehr gestattet werden möchten. An den neunten Ausschuss.

Ein Abgeordneter desselben Standes führte Beschwerde über den noch immer stattfindenden Zwang, einen Theil der Steuer in Kassenscheinen zu zahlen, und wünscht entweder die Aufhebung dieses Zwangs oder die Verpflichtung, Kassenscheine in Zahlung zu nehmen, oder die Erlassung einer Allerhöchsten Bestimmung, wonach auch Kassenscheine bei der Staats-Kasse von unverdächtigen Personen unbedingt angenommen werden sollen. Geht an den achten Ausschuss.

Ein Abgeordneter desselben Standes trug auf den Ausbau der Straße von Euskirchen nach Düren auf Kosten des Bezirks-Straßen-Fonds an, und wurde der Antrag dem elften Ausschusse zugewiesen.

Ein Deputirter der Städte erbat die Verwendung des Landtages für eine Revision der bestehenden Klassensteuer-Vertheilung und anderweitigen Bildung der Revisions-Commission. Geht an den achten Ausschuss.

Der nämliche Abgeordnete trug auf die Gleichstellung der Behandlung armer Reisenden auf dem rechten Rheinufer wie auf dem linken Rheinufer, oder die Bestreitung der Unterstüßungskosten aus Staatsmitteln auf dem rechten Rheinufer, wie es auf dem linken Rheinufer gehalten werde, an, und wurde dieser Antrag dem elften Ausschusse überwiesen.

Ein Deputirter der Landgemeinden klagte, daß die durch Sr. Majestät auf das Gesuch des fünften Landtages gewährte Ermäßigung der Salzpreise bei mehreren Fabrikanten durch die Minister beschränkt und fast ganz vorenthalten worden sei, und trug auf Erneuerung des Gesuchs bei Sr. Majestät an. An den neunten Ausschuss.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erwähnte, daß er einen ähnlichen Antrag im Interesse der Neuwieder Seifenfabrikanten stellen wolle, der durch das vorgetragene Gesuch, dem er sich anschliesse, unnöthig gemacht worden.

Ein Deputirter der Städte kündigte an, daß er dem Ausschusse interessante Materialien zur Bearbeitung dieser Angelegenheit mittheilen werde.

Die Verathung über das Holz-Diebstahl-Gesetz wurde wieder aufgenommen und durch den Referenten mit der Erklärung begonnen, daß er nach den Aeußerungen, die er gehört habe, schließen müsse, man glaube, er vertheidige mit Wohlgefallen das strengere Strafgesetz; man irre sich aber, denn es liege nicht in seinem Charakter, den strengen Gesetzen das Wort zu reden und sie zu vertheidigen. Wenn er sich aber überzeugt habe, daß milde Gesetze dem Uebel nicht abhelfen, sondern es noch verschlimmern, sowie dies bei dem Holzdiebstahl der Fall sei, dann allerdings vertheidige er das strengere Gesetz als eine Nothwendigkeit zum Schutz des Wald-Eigenthums.

Die französische Forst-Ordnung von 1669, die auf dem linken Rheinufer so lange Jahre in Kraft gewesen, sei ein viel strengeres Forst-Gesetz, als das hier in Verathung begriffene. Auf das geringste Vergehen habe eine Geldstrafe von 3 Francs (24 Sgr.) oder 3 Tage Gefängniß gestanden; in dem vorliegenden Gesetz betrage die geringste Strafe 10 Sgr. oder nur einen Tag Gefängniß. Nach dem französischen Gesetze bestimme weder der Forstbeamte noch der Forstrichter den Werth des gestohlenen Holzes, sondern das Gesetz selbst nach einem Tarife, der für ganz Frankreich gelte. Die Berechnung geschehe nach dem Umfange des Stammens oder Stammes in Follen und betrage danach in vielen Fällen der Werth eines Stammes von 12 Zoll Durchmesser 100 Francs oder 26 Thlr., der hier nach der Lokaltaxe höchstens 1 bis 2 Thlr. werth sein würde; die ganze Strafe würde also nur 5 und höchstens 10 Thlr. betragen.

Für eine in einer Schonung weidende Kuh sei nach dem französischen Gesetze die Strafe 20 Francs, nach dem Gesetz-Entwurfe 10 Sgr. und für eine ganze Heerde nur 30 Thlr. Die Franzosen hatten weniger Kenntniß von einer zweckmäßigen Forst-Bewirthschaftung, sie theilten ihre Waldungen in Schläge ein, stellten sie ganz licht und überließen sie der Natur; bei diesem verderblichen System hielten sie dennoch ihre Waldungen in einem ziemlich guten Zustande, und dies verdankten sie nur ihren strengen Forst-Polizei-Gesetzen.

Die Wirthschafts-Fehler, wenn sie nur alle 30 Jahre einmal zurückkehrten, wüchsen größtentheils aus, dafür sorge die Natur; aber da, wo täglich Holz gehauen und entwendet werde, wo stets das Vieh weide, da müsse der Wald zu Grunde gehen.

Das französische Gesetz kenne die Verwandlung der Gefängnißstrafe in Forstarbeit nicht; er halte diese für eine weise und wohlthätige, denn der Aufenthalt im Gefängniß führe nicht immer zur Besserung und sehr oft zum Schlechterwerden, wogegen Arbeit gewiß eher zum Besserwerden führe.

Wenn es auch, wie hier gestern bemerkt worden, eine Last für die Herren Bürgermeister sei, die unwilligen und aufgeregten Forststräflinge zur Arbeit anzuhalten, so liege es aber in den Functionen dieser Beamten, ungehorsame und böswillige Administrierte zur Pflicht zurück zu führen, und sei es nicht eine schöne Handlung, den Sträfling vom Abwege auf den rechten Weg zurückzuführen? Wer habe auf dem Lande dazu mehr Mittel in Händen, als die Herren Bürgermeister?

Wenn einem Gutsbesitzer die Fruchtähre abgeschnitten werde, so würde der Dieb sagen: „ich habe kein Brod, darum nehme ich einige Aehren von dem großen Stücke, was Sie besitzen,“ — so wie der Holzdieb sage: „ich habe kein Holz zu brennen, darum stehle ich Holz.“ Den Gutsbesitzer schütze der Artikel 444 des Criminal-Coder, der eine Strafe von 2 bis 5 Jahren Gefängniß gegen das Abschneiden der Aehre ausspreche; so einen mächtigen Schutz habe der Wald-Eigenthümer nicht.

Hierauf wurde § 41 verlesen. Der Ausschuss hatte dabei die Abänderung vorgeschlagen, daß der Gerichtsbezirk statt des Forst-Resiers zum Ressort der Schutzbeamten gehöre.

Ein Abgeordneter der Städte erwiedert hierauf: Allen Anzeigen von gehörig angestellten und beedigten Forstbeamten müsse Glauben beigemessen werden. Die Anstellung auf Lebenszeit sei vielen Gemeinden und insbesondere den Eigenthümern von kleinen Parzellen so zu sagen unmöglich. Durch die Verfügung, daß nur jene Forstbeamten, welche auf Lebenszeit angestellt sind, fides haben sollen, würde diesen Waldbesitzern aller Forstschutz entzogen. In einem großen Theile der Provinz hätten die Gemeinden und Privatbesitzer den Feldhütern auch die Hut ihrer Waldungen übertragen und übertragen müssen, weil ihr Waldeigenthum nicht groß

genug sei, um eigene Förster dafür anzustellen. Es würde nun sonderbar sein, wenn diese Feldhüter, welche auch auf die Waldhut vereidigt seien, keinen vollen Glauben haben sollten, wenn sie eine Holz-Entwendung constatiren, während sie fides genießen, wenn sie Anzeigen über entdeckte Feldsrevel machen. Deshalb rechtfertigte sich sein Antrag.

Der Referent führte dagegen an, daß schon frühere Landtage die Verzichtleistung auf lebenslängliche Anstellung bevormortet hätten, daß die Staats-Regierung aber sich nur dagegen erklärt und die lebenslängliche Anstellung als einen Schutz für die Unterthanen angesehen habe.

Ein Mitglied aus dem Stande der Städte verlas folgende Bemerkung: „Nach § 41 des Gesetz-Entwurfs, den Diebstahl von Holz und andern Wald-Producten betreffend, soll nur dem auf Lebenszeit angestellten, gehörig vereideten Forstbeamten ein voller gerichtlicher Glauben geschenkt werden. Mögen immerhin die königlichen Forst- und Jagdbeamten auf lebenslang angestellt werden, bei Gemeinden und Privaten findet dies das größte Bedenken.“

„Die auf Lebenszeit angestellten Waldwärter für Gemeinden stehen, und können auch nicht unter der strengen Controлле stehen, wie die königlichen Beamten. Jeder Sporn zur treuen Pflicht-Erfüllung wird durch die lebenslängliche Anstellung gelähmt. Erfüllt der Angestellte nur zur Hälfte seine Pflicht und hütet er sich, daß ihm keine wirklichen Vergehen zur Last gelegt werden können, so wird er immer so viel Fürsprache finden, daß der Antrag nach § 56 auf dessen Entlassung vergeblich sein wird. Die Betheiligten werden es unter solchen Umständen selbst nicht einmal wagen, den Antrag zu stellen. Auch darf der freie Wille der Privaten nicht auf solche Weise so sehr beschränkt werden, weshalb nur Anstellungen auf Widerruf gestattet werden sollten.“

Ein Mitglied der Ritterschaft verwies auf die Modification, an welche die Bedingung der lebenslänglichen Anstellung geknüpft sei, so wie auch auf die sehr verschiedene bedingte Glaubwürdigkeit der Feldhüter und der im § 41 erwähnten Schutzbeamten.

Ein Abgeordneter der Städte schlug zur Beseitigung dieses Zweifels vor: daß die nicht auf Lebenszeit angestellten Schutzbeamten binnen 24 Stunden ihre Protokolle zu affirmiren hätten.

Der Referent erwiederte, daß die Affirmation in den meisten Fällen in eine leere Form ausgeartet sei. Bei der Abstimmung wurde der § mit dem Zusage des Ausschusses mit 47 Stimmen gegen 27 angenommen.

§ 42 wird genehmigt.

Bei § 43 bemerkte ein Deputirter der Städte, der § stelle fest, daß die Gewahrsam von gestohlenem Holze als ein einfacher Holzdiebstahl bestraft werden solle. Dies könne manchem rechtlichen Manne gefährlich werden, wovon ein geehrtes Mitglied vom vierten Stande Zeugniß geben könne. In seiner Nähe wurde jemand gestohlenes Holz in den Hof geworfen, von den Förstern entdeckt und der Unschuldige zur Strafe gezogen. Er trage demnach darauf an, daß das Wort „Gewahrsam“ näher, etwa durch „geschlossene Räume“ bezeichnet werde.

Es sagt aber ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft, solche Fälle kämen sehr selten vor, und es bleibe dem Beschuldigten immer noch unbenommen, seine Unschuld darzuthun; auch werde der Richter schon in der Regel den Schuldigen vom Unschuldigen zu unterscheiden wissen.

Ein Deputirter der Landgemeinden hielt den Ausdruck „Gewahrsam“ für zu unbestimmt und erwähnte eines Vorfalles, der ihm selbst begegnet, wo er nach dem in Rede stehenden § zur Strafe hätte gezogen werden können.

Der Referent repliziert, und der § 43 wird ohne weitere Einrede angenommen.

§ 44. Der Ausschuss schlägt statt der Worte „Orts-Polizeibehörde“ die Worte: „Bürgermeister, Beigeordnete und Ortspolizeidiener“ vor; es wird verlangt, die Schöffen auch dabei zu nennen. Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkt, es handle sich von einem Gesetze für die ganze Monarchie, und es gebe Theile derselben, wo keine Bürgermeister, Beigeordnete oder Schöffen vorhanden seien. Der Ausdruck Ortspolizei-Behörde umfasse alles und es bedürfe keines Zusages, der demnach durch Beschluß der Plenar-Versammlung beseitigt wird.

Ein Abgeordneter der Städte hatte hierbei die Meinung ausgesprochen, daß in keinem Falle, auch bei Verfolgung einer Holz-Entwendung, eine Haussuchung geschehen dürfe, ohne daß die Ortspolizei-Behörde dazu gezogen werde. Dies sei nothwendig, um dem Verfahren des Försters einen gesetzlichen Charakter zu geben.

Zu § 45 war vom Ausschuss nichts erinnert worden; ein Deputirter der Landgemeinden hält aber für recht, daß dem Beklagten die nämliche Frist zur Berufung gestattet werde, welche dem Wald-Eigenthümer eingeräumt werde. Ein Abgeordneter der Städte tritt dem Antrage bei und hält es für billig, daß der Beklagte nicht angehalten werden müsse, seine Rechtsmittel sogleich anzugeben. Der Referent erklärt sich bereit, die 10tägige Frist auch in jedem Falle den Beklagten einzuräumen und wird mit der dadurch nothwendig gewordenen Abänderung der § 45 angenommen.

§ 46 wird genehmigt.

§ 47. Der Vorschlag des Ausschusses geht dahin:

„es möge keinem der beiden Theile die Berufung gestattet werden, wenn die erkannte Strafe und der Schaden-Ersatz nicht 3 Thlr. übersteige“

und wurde der § mit diesem Zusatz angenommen.

§ 48 desgleichen nach dem Entwurfe. Bei

§ 49 schlägt der Ausschuss vor, den Cassations-Refurs im Interesse des Gesetzes den Behörden zu gestatten, was keinen Widerspruch findet.

Bei § 50 war nichts zu erinnern.

Bei § 51 äußerte ein Deputirter der Landgemeinden den Wunsch, daß der Orts-Polizeibehörde nicht überlassen bleiben möge, ob sie von der Befugniß, die Sträflinge zu beschäftigen, Gebrauch machen wolle oder nicht, sondern daß sie den Arbeiter annehmen müsse; ein Abgeordneter der Städte tritt diesem Wunsche bei, trägt auf Beibehaltung der Original-Fassung an und wird diese durch überwiegende Stimmenmehrheit von der Plenar-Versammlung beliebt.

§ 52 wird, nach dem Vorschlage des Ausschusses abgeändert, genehmigt.

§ 53 angenommen.

Bei § 54 bemerkt ein Abgeordneter der Städte, es erscheine ihm unpassend, daß dem Corps-Commandanten ein größerer Glaube beigemessen werde als andern Behörden; es erwiedert der Referent, es müsse dem Herrn Abgeordneten das Verhältniß nicht bekannt sein, welches obwalte, und welches der Referent erläutert. Danach seien die in Rede stehenden Corps-Jäger bei ihrem Eintritt schon von der Civil-Behörde als zuverlässig anerkannt, auch liege in der Bestimmung nur die Absicht einer Erleichterung für das Publikum.

Da kein weiterer Widerspruch angemeldet wird, so erklärt der Herr Vorsitzende den § für angenommen.

§ 55 wird angenommen.

§ 56 desgleichen. Der Referent bemerkt, daß diese Erleichterung bis jetzt nicht Statt gefunden.

§§ 57, 58, 59, 60 und 61 werden angenommen.

Zu § 62 schlägt der Ausschuss als Schlusssatz die Forderung einer Bescheinigung der Unbeibringlichkeit durch den Steuerboten, Bürgermeister und zwei Gemeinde-Vorsteher, vom Wohnsitz des Frewlers ausgestellt, vor. Ein Deputirter der Landgemeinden findet die Verwendung des Steuerboten im Widerspruch mit der bestehenden Gesetzgebung; ein Abgeordneter der Städte trägt darauf an, die Bestimmung der Prozentsätze auf diejenigen Communen nicht anwendbar zu machen, für die zur Erhebung und Verrechnung ihrer Gemeinde-Einkünfte Empfänger gegen bestimmte, weit geringere Lantlemen, angestellt seien. Diesen Gemeinden würde durch Annahme des im § festgesetzten Satzes von 10 % ein offener Nachtheil erwachsen. Ein anderer Abgeordneter der Städte tritt letzterem bei, ein Deputirter der Ritterschaft erinnert aber, daß schon seit 20 Jahren diese 10 % bewilligt worden. Der § wird darauf mit dem Zusatz des Ausschusses angenommen.

§ 63 angenommen.

Bei § 64 beantragt der Ausschuss nach dem Schlussworte des ersten Punktes dieses § „fälle“ die Einschaltung des folgenden Satzes:

„Zur Erreichung dieses Zweckes haben die Forstgerichtschreiber in der Rheinprovinz die Urtheils-Auszüge vor Ablauf von 4 Wochen, vom Tage des Urtheils an gerechnet, an die betreffenden Erheber der Gemeinde-Einkünfte zur Vollstreckung abzugeben.“

und wird dies von der Plenar-Versammlung genehmigt.

Bei § 65 schlägt der Ausschuss die Weglassung des Wortes „rechtskräftig“ vor.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft findet die Strafbestimmungen überhaupt zu hart, und trägt auf Milderung derselben an, wobei ihn ein Deputirter desselben Standes unterstützt; auch ein anderer Abgeordneter äußert sich in diesem Sinne, und schlägt vor, erst den dritten Rückfall in der angenommenen Weise zu strafen. Ein Abgeordneter der Städte wünscht, daß auch der Werth des entwendeten Holzes als Maasstab zur Bestimmung der Strafe angewandt werden möge, was vom Referenten als unpraktisch bestritten wird. Derselbe giebt dagegen nach, daß der § dahin abgeändert werde: nach dreimaliger Verurtheilung tritt der im § 65 vorgesehene Fall ein; es wird aber von einem Deputirten der Landgemeinden beantragt, daß zuerst über den § nach dem Entwurf abgestimmt werden möge, und da dieses von mehreren Seiten Unterstützung fand, so wird die Abstimmung vorgenommen und durch Sigensbleiben und Aufstehen die Beibehaltung des § ohne Zusatz abgelehnt.

Es wird hierauf als Zusatz vorgeschlagen:

„Wer nach Verurtheilung zur Strafe des zweiten oder fernern Rückfalls“ u. s. w.

und ohne Widerspruch genehmigt; auf den Antrag eines Deputirten der Ritterschaft und in Folge dieses Beschlusses wird in § 6 der Zusatz „dritten Mal“ in der ersten Linie nach „Male“ angenommen.

Der § 66, meint ein Deputirter der Städte, drohe den Bewohnern der Kreise Elberfeld, Lenney und Solingen sammt und sonderz Zuchthaus-Strafe von 4 Wochen bis 2 Jahren an. Sämtliche Wesen würden von armen Leuten, die solche aufdringen, an der Thür gekauft, das Holz hierzu sei wohl nur Ausnahmeweise angekauft worden, andere Mittel, sich Wesen zu verschaffen, seien nicht vorhanden. Man möge demnach den § dahin umändern, daß den Ankäufer keine Strafe treffe.

Die Strafe stehe mit dem Gegenstand ohnehin in keinem Verhältnisse. Ueberhaupt werde im ganzen Gesetz eine Werthangabe, wodurch die Strafe erhöht oder ermäßigt werde, vermisst.

Ein anderer Abgeordneter der Städte wünscht die Verwerfung dieses §, weil nicht in den meisten Fällen die Ermittlung des bewirkten Verkaufes und noch weniger jene der unterstellten Abicht thunlich sei. Es werde auch durch die Bestimmungen dieses § noch der Mißstand herbeigeführt, daß man oft nicht wisse, welches Gericht zur Aburtheilung competent sei, indem in einem Falle das Erkenntniß über die Entwendung vor das Forstgericht und im andern vor das Zucht-Polizei-Gericht gehöre. Wer sollte aber diese Ermittlung machen?

Er findet jedoch keine Unterflügung und der § wird angenommen.

§§ 67 und 68 angenommen.

§ 69 desgleichen; ein Abgeordneter der Städte findet auch diese Bestimmung zu hart.

Bei § 70 hat der Ausschuss die im § 4 vorbehaltene Modification eingeschaltet, und die Plenar-Versammlung diese so wie den § selbst angenommen.

§§ 71, 72, 73 und 74 werden angenommen.

§ 75. die Streichung des Wortes „höchst“ wird zugleich mit dem § genehmigt.

Der § 76, sagt der zuletzt genannte Deputirte, bedrohe die Entwender der Wald-Producte mit denselben überharten Strafen, welche die beiden ersten Abschnitte, außer 63 und 67, enthalten. Im Interesse der frohen Jugend, welche im Frühling in seiner Heimath singend und jubelnd in den Wald einziehe, um Waldbeeren, auch Preiselbeeren zu pflücken, und jubelnd damit heimföhre, so wie auch aus Barmherzigkeit gegen die Kinder armer Leute, welche jene Früchte sammeln, um damit für ihre Eltern eine Kleinigkeit zu verdienen, welches seit unvordenklichen Zeiten von den Eigenthümern gerne gestattet und dadurch für die Kleinen ein Gewohnheitsrecht entstanden, ersuche er, beide Producte dem strafenden Arme entziehen zu wollen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden sagt, in seiner Gegend seien diese Früchte schon Handelsartikel und würden Faßweise nach Holland geschickt.

Der Referent macht auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam, wenn Waldbeeren u. s. w. ausgenommen werden sollten, und die Plenar-Versammlung, indem sie § 76 genehmigte, geht zu

§ 77 über, der angenommen wird.

§§ 78 und 79 genehmigt.

§ 80. Der Ausschuss hat, in Erwägung, daß es zu gefährlich erscheine, die jugendlichen Holzdiebe unter 14 Jahren einer völligen Strafloßigkeit zu überlassen, indem eines Theils die in Antrag gebrachten Besserungsmittel wohl schwerlich ihre Wirkung erreichen dürften, andern Theils aber auch Eltern, Vormünder u., gestützt auf diese Strafloßigkeit ihrer Pflegebefohlenen, leicht darin eine Veranlassung finden könnten, dieselben zur Verübung von Holzdiebstählen zu verleiten und so deren Immoralität zu befördern, es angemessener gefunden, bei jugendlichen Holzdieben die Bestimmungen der Art. 66, 67 und 69 des rheinischen Straf-Gesetzbuches in Anwendung zu bringen und es in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen anheim zu geben, ob solche Verbrecher für zurechnungsfähig zu halten seien, oder nicht.

Nach dem Dasürhalten eines Deputirten der Landgemeinden ist der Ausschuss aber hierbei von einer irrigen Ansicht ausgegangen, indem er angenommen, daß den Eltern die Bestrafung der Kinder überlassen worden, die im Gegentheil der Orts-Polizei-Behörde zugewiesen sei. Das rheinische Straf-Gesetzbuch gelte nur für die Rheinprovinz, das Gesetz solle für die ganze Monarchie gelten, und sei also eine Beziehung auf jene §§ nicht anwendbar, diese §§ auch überdem hier nicht angemessen.

Es wird erwiedert, wenn eine Bestimmung des rheinischen Straf-Gesetzbuches zweckmäßig befunden werde, so lasse sich diese auch für die allgemeine Gesetzgebung empfehlen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft rechtfertigt noch die Vorschläge des Ausschusses durch Anführung von Beispielen aus seiner Geschäfts-Erfahrung und wird der § 80 angenommen mit dem Zusatz:

„In dem Theile der Rheinprovinz, wo das rheinische Strafgesetz gilt, sind bei jugendlichen Dieben die Bestimmungen der Art. 66, 67 und 69 des Straf-Gesetzbuches in Anwendung zu bringen, und es in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen anheim zu geben, ob solche jugendliche Verbrecher für zurechnungsfähig zu halten seien oder nicht.“

§ 81 angenommen, da die von einem Deputirten der Ritterschaft in Antrag gebrachte Milderung der Strafe keine Unterstützung findet.

§§ 82 und 83 angenommen.

§ 84 desgleichen; es macht aber ein Abgeordneter der Landgemeinden auf einen Druckfehler aufmerksam, wo statt des Angeklagten vom Beschuldigten gesprochen wird.

§ 85 wird angenommen.

§ 86. Es äußert derselbe Abgeordnete das Bedenken, daß hiernach auch gestohlene Werkzeuge nicht zurückgefordert werden können; es wird aber demselben keine Folge gegeben, nachdem ein Deputirter der Ritterschaft erklärt, daß die Rechte des Eigenthümers auf die ihm gestohlene Sache dadurch nicht gefährdet würden, und ist der § angenommen. Gegen

§ 87, äußert ein Abgeordneter der Städte, müsse er opponiren, denn die Bestimmungen desselben würden weitläufige, zu nichts führende Untersuchungen veranlassen, wodurch persönliche Freiheit und jene des Verkehrs gestört werde. Man möge doch nicht von vorne herein jeden für einen Verbrecher halten und nicht gleich eine böse That präsumiren, bis man einen Beweis darüber habe, daß eine solche auch verübt worden sei.

Ein anderer Abgeordneter der Städte sagt, der § müsse gestrichen werden, das Veratorische desselben: „da Jedermann nachweisen soll, woher ihm das Holz geworden,“ demnach Jedermann als des Stehlens oder Bergens verdächtig erscheine, greife rauh und verlegend in's bürgerliche Leben.

Der § wird aber angenommen, mit dem Zusatz nach dem Worte „Entwendung“ „oder sträfliche Theilnahme.“

§ 88 wird ebenfalls genehmigt und damit die Verathung über den Gesetz-Entwurf vollendet.

Se. Durchlaucht kündigten die Sitzung auf morgen, Freitag den 18. d., Vormittags 10 Uhr, und den Ausschuß-Bericht über die erzbischöfliche Angelegenheit, als den darin zuerst zur Discussion kommenden Gegenstand an.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dreizehnte Sitzung.

Düsseldorf, den 18. Juni 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls benachrichtigten Se. Durchlaucht die Versammlung, daß zwei Schreiben, wovon das eine an Höchste, das andere an den Landtag gerichtet, eingegangen seien. Das erstere sei von mehreren Einwohnern des Dorfes Heerdt und nehme die Verwendung des Landtages für die Abschreibung aus den Grundsteuer-Rollen der durch den Rhein in der Bürgermeisterei Heerdt weggenommenen Grundflächen in Anspruch. Das zweite habe den Landrath von Ernsthausen zu Summersbach zum Verfasser, der über ein gegen ihn eingeleitetes Disciplinar-Verfahren Beschwerde führe. Se. Durchlaucht lassen beide Schreiben im Vorsaal offen legen, wo die Herren Abgeordneten davon Einsicht nehmen können, und derjenige, der es angemessen findet, die Gesuche zum Gegenstande eines Antrages machen kann.

Es kam nun der Antrag über die Erzbischöfliche Angelegenheit zur Erörterung und wurde dieselbe damit begonnen, daß ein Abgeordneter der Städte die durch ihn übergebene Vorstellung mehrerer Cölnner Einwohner über jenen Gegenstand vortrug, welche dem vierten Ausschuß zugewiesen und durch diesen zugleich mit jenem Antrage begutachtet worden war. Darauf nahm der Referent in folgender Weise das Wort:

„Ehe Referent sich des Auftrags entledigt, der hochansehnlichen Versammlung das Referat in einer der wichtigsten Angelegenheiten vorzutragen, welche den sechsten Landtag beschäftigen, muß er um die Erlaubniß bitten, noch einige kurze Bemerkungen voranzuschicken.

„Vor Allem muß er die Versicherung geben, daß ehe er an die Lösung des ihm gewordenen ehrenvollen, aber gewiß nicht beneidenswerthen Auftrages gegangen, er seine Pflichten, welche ihm als Christ, als Mitglied der katholischen Kirche, als Mitbürger einer, verschiedenen christlichen Religionsbekenntnissen zugethanen, Provinz, endlich als Staatsbürger und als Genosse dieser verehrten Versammlung obliegen, sehr wohl bedacht hat, und sich des aufrichtigen, vor Gott und den Menschen gefaßten Vorsatzes stets bewußt geblieben ist, keine einzige dieser Pflichten zu verletzen. Von diesen verschiedenen Standpunkten aus muß er daher auch das vorliegende Referat beurtheilt zu sehen wünschen, bei dem er es versucht hat, seine persönliche Ueberzeugung redlich auszusprechen. Der Ausschuß hat die Tendenz des Referats in seiner Majorität zu billigen keinen Anstand genommen. Verlegend tritt es, wie er zuversichtlich hofft, keiner, selbst nicht der an den äußersten Extremen liegenden Ansicht entgegen, und wenn er nicht erwarten kann, daß jeder einzelne Moment des Referats die Zustimmung der einzelnen Mitglieder des ganzen Collegiums erhalten werde, so hegt er doch das Vertrauen, den redlichen Sinn des Ganzen anerkannt und in dem Beschlusse des Ausschusses die Ueberzeugung der Majorität der Stände-Versammlung ausgesprochen zu sehen.“

Hierauf verlas derselbe den Bericht des Ausschusses, welcher hier folgt:

Der unter der Ueberschrift „Bitte um Schutz für bürgerliche Ehre und persönliche gesetzliche Freiheit“, der Stände-Versammlung vorgelegene und von Sr. Durchlaucht dem Herrn Landtags-Marschall an den vierten Ausschuß zum Bericht verwiesene Antrag beabsichtigt eine Petition an Se. Majestät den König, entweder:

- 1) dem Erzbischof Clemens August seine volle gesetzliche Freiheit und Amtswirksamkeit wieder zu geben, oder aber
- 2) Allergnädigst zu befehlen, daß über die gegen denselben veröffentlichten Beschuldigungen nach den bestehenden Gesetzen verfahren und erkannt werde.

Der Antrag erklärt dabei ausdrücklich, daß hier confessionelle Beziehungen gar nicht in Betracht kommen sollen, sondern nimmt die Theilnahme der Versammlung bloß wegen eines in seiner gesetzlichen Freiheit und Amtsthätigkeit gehemmten, in jeder Hinsicht hochgestellten Unterthans in Anspruch.

Der Ausschuß wird sich demnach mit der Beantwortung folgender Fragen zu beschäftigen haben:

- a. ist der Herr Erzbischof von Cöln wirklich seiner persönlichen Freiheit auf eine ungesetzliche Weise beraubt?

b. liegt es in dem Verufe oder wenigstens in der Befugniß des Landtags, für den Fall der Bejahung der ersten Frage, eine desfallsige Beschwerde bei Sr. Majestät dem Könige und die Bitte einzulegen, über den Grund jener angeblich ungesetzlichen Verabreichung durch ein gerichtliches Verfahren und Erkenntniß entscheiden zu lassen?

Wie auch immer der Antrag sich gegen jede Berührung confessioneller Beziehungen und der mit jedem Tage schwieriger sich gestaltenden Verhältnisse der Erzdiözese verwahren zu müssen glaubt, so wird doch jedem leicht die Schwierigkeit einleuchten, diese Beziehungen bei Erörterung der vorliegenden Fragen ganz zu übergehen, oder mit andern Worten, da die vorliegende Angelegenheit den Erzbischof in zweifacher Qualität, nämlich einmal als katholischen Kirchenfürsten, dann aber als Staatsbeamten und Staatsbürger berührt, so wird auch die Beurtheilung derselben sowohl das geistliche, als das bürgerliche Recht ins Auge zu fassen nicht umhin können.

Im Allgemeinen mag hier nur die Bemerkung erlaubt sein, daß unstreitig das Ereigniß vom 20. November 1837 an sich selbst und in seinen Folgen das Gemüth des bei weitem größten Theils der Rheinländer tiefer als kaum eines der bisher erlebten erschütterte, ja daß es die Aufmerksamkeit und die Theilnahme von ganz Europa für sich in Anspruch nahm; noch mehr, daß es in seiner grauenvollen Erscheinung auf die große Menge der katholischen Bevölkerung, welche nur das Factum betrachtete, ohne sich über den Zusammenhang und die Motive Rechenschaft zu geben, den unseligsten Eindruck machte und — was auch immer zur Aufklärung, Rechtfertigung und gesetzlichen Begründung desselben gesagt und geschrieben werden möchte, — als reine Thatsache die Liebe, das Vertrauen, die Zuneigung des katholischen Volkes zu dem Gouvernement, welche bis dahin in so erfreulicher Weise Wurzel gefaßt und Blüthen getrieben hatten, wie ein Raufrost den Schmuck des Lenzes, auf das Beklagenswerthe für lange Zeit verkümmerte.

Und wer möchte es in Abrede stellen, daß zu dem Geschehenen selbst die evangelische Kirche mit besorglichem Staunen hinüberblickte? So viel nur über das Ereigniß an und für sich selbst, denn wir würden der Wahrheit, welcher wir vor dem Könige wie vor unsern Mitbürgern Zeugniß zu geben berufen sind, zu nahe treten, wenn wir hier anders zu berichten, und, wie es leider nur zu oft geschieht, anzugeben versuchen wollten, daß der Vorfall leichtthin vor dem Gemüthe der Menge vorüber gegangen und daß der Schmerz, den er erzeugte, bald aus der Erinnerung der Menschen fast spurlos verwischt worden sei. Wie aber wahre Treue nicht erstirbt und wahre Liebe nicht rostet, so müssen wir es eben so laut hier aussprechen, daß mit jedem Worte, welches die Ausgleichung dieser Wirren verhieß, auf jede Bottschaft, welche Versöhnung der streitenden Gewalten verkündete, die Hoffnung sich belebte, das Vertrauen erwachte, die Zuversicht in die Gerechtigkeit und Weisheit des Regenten erstarbte, und gerade das war es, was den Jubel am Rhein an jenem denkwürdigen letzten 15. October in die begeistertsten Hymnen austönen ließ, daß man in ihm das Fest der Versöhnung zwischen Staat und Kirche zu feiern glaubte. — Manches ist leider seither wieder anders geworden! —

Doch wir kehren nach dieser Episode zu unserer ersten Aufgabe zurück.

Was in dem Gemüthe des mildesten, liebevollsten und menschenfreundlichsten Monarchen, welcher seit einem Jahre nun schon von der Unruhe und den Mühen des Lebens ausruht, vorgegangen, ehe er sich entschließen mochte, gegen einen Prälaten der Kirche, einen frommen und unbewehrten Greis, ein Verfahren, wie das in Frage stehende, eintreten zu lassen, wer vermag es zu ermessen! Das aber ist über allen Zweifel erhaben, daß der König in sich die Ueberzeugung trug, es sei seine Pflicht, so und nicht anders zu handeln, weil er nur in dieser Weise befürchtetem größeren Uebel begegnen könne.

Mögen immerhin hier auch Mißverständnisse und Verdächtigungen, die sich später nicht begründet fanden, mit unter gelaufen sein; wir erlauben uns nicht ein Urtheil darüber auszusprechen. — Allein die gegen den Erzbischof im Anfange verhängte strenge Haft ist seither bloß auf die Entfernung von seiner Diözese beschränkt und sein Aufenthalt im Schooße der Seinigen, oder wo sonst er immer wählen möchte, gestattet. Diese einzige Beschränkung, nicht sowohl der vollsten persönlichen Freiheit als vielmehr der Wiederkehr zu seinem Sprengel und Administration ist es aber auch allein, worüber es sich bei der vorliegenden Frage nur handeln kann, und über diesen Punkt sind bekanntlich die Verhandlungen mit ihm und dem römischen Stuhle unausgesetzt gepflogen worden, und dauern, wie wir gegen die irrig verbreitete Meinung versichern können, auch heute noch ununterbrochen fort.

Nach allem, was sich aus den öffentlichen und Privatnachrichten entnehmen läßt, gewinnt es die größte Wahrscheinlichkeit, daß der römische Stuhl selbst nicht mehr mit der ersten Strenge auf der Erfüllung der ursprünglich als unerläßlich ausgesprochenen Bedingung besteht, daß er vielmehr bei reiflicher Erwägung sich von der Billigkeit und Zulässigkeit der durch den König an ihn gestellten Anforderungen überzeugt und in diesem Augenblicke darauf bedacht ist, wie nur etwa größeren Wirren und Spaltungen in der Kirche vorzubeugen, ihnen ohne Verletzung des kanonischen Gesetzes Genüge geleistet werden könne. So nur vermögen wir die wiederholten Mittheilungen aus Rom über das glückliche Verständniß mit dem zur Zeit regierenden Könige und über die steigende Hoffnung einer nahen Ausgleichung zu deuten, und wer möchte es bezweifeln, daß beide Mächte mit gleicher Sehnsucht die Hand zur Versöhnung bereit halten.

Diese Lage der Verhandlungen also angenommen, und den Wunsch und das Bestreben des Papstes vorausgesetzt, den Frieden in der Kirche auch ohne die Wiedereinsetzung des Erzbischofs Clemens August in seine Amtsthätigkeit zu erwirken; welcher Katholik möchte es dann wohl mit seinem Gewissen vereinbaren können, selbst gegen die Absicht und den Wunsch des Papstes und seinem bessern Ermessen trogend unbedingt und unberufen dahin anzutragen: daß dem Erzbischof Clemens August seine volle gesetzliche Freiheit und Amtswirksamkeit zurückgegeben werde? Möge doch Niemand, indem er die bürgerlichen und kirchlichen Rechte des Erzbischofs zu verteidigen glaubt, sich der Gefahr bloß stellen, gerade den Absichten des römischen Stuhls selbst rückwärtslos entgegen zu treten, und, wie es nicht unrichtig vor Kurzem noch bezeichnet wurde — katholischer sein zu wollen als der Papst selbst.

Oben würde sich auf diesem Standpunkte noch die Bitte rechtfertigen lassen, daß des Königs Majestät dem versammelten Landtage von dem gegenwärtigen Standpunkte der diplomatischen Verhandlungen Kenntniß geben wolle; wie sehr aber auch ein solcher Antrag gegen alle parlamentarische Schicklichkeit verstößen würde, bedarf wohl keines Beweises.

Rückblickend daher auf unsere beim Eingange ad. a gestellte Frage, glauben wir uns über dieselbe pflichtmäßig nur dahin aussprechen zu dürfen: der Erzbischof von Köln ist seiner persönlichen Freiheit gegenwärtig auf ungesetzliche Art beraubt, daß der Landtag sich wegen Abstellung der Bedrückung eines Individuums zu einer Verwendung bei dem Throne berufen oder verpflichtet finden könnte; denn hier steht es nicht zu befürchten, daß der Landesherr irgend der genauesten Kunde über den Zustand des Herrn von Droste und über die Theilnahme der Provinz an seinem Schicksale entbehre, es liegen vielmehr die Verhältnisse, unter welchen die Entfernung des Herrn Erzbischofs von seinem Sprengel fortbesteht, aller Welt klar vor Augen, und Niemand durchblickt den inneren Grund und Zusammenhang derselben tiefer und genauer, als der König selbst. Und wenn es daher auch ganz in den Attributionen des Landtags liegen mag, sich über die Stimmung der Provinz, über die Wünsche der katholischen Einwohner derselben und selbst über das Interesse, welches die Monarchie, ja das ganze deutsche Vaterland bei der endlichen Ausgleichung dieser Differenzen haben muß, mit treuer Aufrichtigkeit auszusprechen, wie dies in der Adresse bereits geschieht, so dürfte unmaßgeblich der in dem Gesetze für Anordnung der Provinzialstände vorgesehene Fall hier nicht Anwendung finden, welcher wohl mehr nur von Bedrückungen reden will, die bis dahin ungekannt und ungehört erst durch das Organ der Stände-Versammlung zur Kunde des Monarchen gebracht werden sollen.

Gehen wir daher ad. b zu dem zweiten Punkte des Antrages über, welcher die an den König zu stellende Bitte beabsichtigt, daß über die gegen den Herrn Erzbischof veröffentlichten Beschuldigungen nach den bestehenden Gesetzen verfahren und erkannt werden möge.

Bei aller Achtung, welche wir gegen das Gefühl für gesetzliche Freiheit und für Abwehrung gewaltsamer Cabinets-Justiz und willkürlichen Despotismus hegen, glauben wir unsere Ueberzeugung in Bezug auf diesen Antrag pflichtmäßig dahin aussprechen zu müssen, daß der Antragsteller gegen seinen Willen in der Gewährung obigen Gesuchs gewiß Niemanden eine schmerzlichere Verlegen-

heit bereiten würde, als eben dem, in dessen Interesse dasselbe gestellt wird. Denn einmal ist es hinreichend bekannt, daß der Herr Erzbischof die — seither von dem Gouvernement selbst zurückgenommene — harte Anklage stets mit Indignation und im ruhigen Gefühle ihrer Grundlosigkeit von sich gewiesen und es für eben so zwecklos als verkehrend ansehen würde, wenn gegenwärtig noch eine Verhandlung darüber bei den Gerichten angehoben werden sollte. — Dann aber, meine Herren, bitten wir Sie, auch auf einen zweiten Umstand aufmerksam sein zu wollen, der bei Stellung des Antrages offenbar außer Acht gelassen zu sein scheint; nämlich: welchen Richter würden wir als denjenigen bezeichnen zu müssen glauben, vor dessen Forum dieser Rechtsstreit ausgeführt werden soll? — und wenn Sie den obersten, ja den souverainsten der ganzen Monarchie als den richtigen ermittelt haben möchten, halten Sie denn dafür, daß nach allem was vorliegt, der Erzbischof von Droste dessen Kompetenz williger anerkennen würde, als der Herr Erzbischof von Dunin es thun zu dürfen glaubte, und würden Sie nicht durch Herbeiführung dieses unvermeidlichen Kompetenzstreites die bereits vorhandene beklagenswerthe Differenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht noch ins Unendliche vermehren und sich, weiß Gott, den Dank weder der Einen noch der Andern verdienen.

Darum können wir nur bitten, wir können Sie nur beschwören, meine Herren, von diesem unseligsten und gefahrvollsten aller Anträge abzustehen und durch Festhaltung an demselben nicht zur Vielfältigkeit und Verewigung der Aufregung beizutragen, welche auf diesem Wege nun und nimmer ein glückliches Ziel finden wird. Wie es überhaupt schon ganz unzulässig und widersinnig erscheinen muß, wie es sogar einen Eingriff in die persönlichen Rechte, deren Schutz Sie beabsichtigen, involviren würde, einen Mann, ohne dessen Zustimmung, ja zuverlässig gegen seinen Willen, in die Lage versetzen zu wollen, sich vor einem Gerichte verantworten zu müssen, vor einem Gerichte, welches Sie nicht kennen, dessen Kompetenz aber gerade von dem Standpunkte des Antragstellers, mehr noch von dem eines katholischen Erzbischofs aus, schwerlich anerkannt werden würde: so muß der hier gestellte Antrag nothwendig von Jedem, der es mit den Rechten und Satzungen der katholischen Kirche, ja mit der Würde und der amtlichen Stellung des Herrn von Droste nur halbweg redlich meint, und sie aufrecht zu erhalten wünscht, mit dem entschiedensten Unwillen zurückgewiesen werden, und wenn irgend, so mögen die wahren und aufrichtigen Verehrer des Herrn Erzbischofs die Ueberzeugung hegen, daß in dieser Aeußerung ihre Sache besser vertreten wird, als sie es irgend vermocht, ja daß wir sie von einem Abgrunde zurückreißen, in welchen Sie in verbblendender Aufregung sich und ihren weiseren Klienten zu stürzen im Begriffe stehen.

Wollen Sie schließlich nun die wohlgemeinte und redliche Meinung des Ausschusses mit Ruhe und Unbefangenheit vernehmen, so erklären wir diese dahin, daß eben die katholische Kirche, zu welcher sich ein großer Theil der verehrlichen Versammlung und der größere Theil der Rheinbewohner bekennt, alle Ursache hat, in der Ueberzeugung fest zu stehen, daß der Himmel diese ganze Angelegenheit bis auf den Punkt, wo sie heute steht, im unverkennbarsten Interesse der Kirche, ja, wir scheuen uns nicht, es frei zu behaupten, auch zum Frommen und zum Heile des Staates und vieler seiner Bewohner auf wunderbarem Wege geleitet; daß aus den Leiden, welche Einzelne auf diesem Wege zu erdulden gewürdigt wurden, der Heerde Christi eine ganze Saat der blumenreichsten Weide aufgegangen; daß Gott am nächsten, wo die Noth am größten, und seine Weisheit stets noch die Fülle der Güte und Erbarmungen bezeugt, wo die endliche Vernunft und die Klugheit der Welt keinen Rath mehr weiß; daß daher Vertrauen und Gebet uns in diesem Augenblicke besser ziemt, als anmaßender Eingriff in den Gang der Ereignisse; daß endlich schon das Evangelium uns zur Ehrfurcht und Gehorsam gegen unsere rechtmäßige Obrigkeit anweist, und daß bisher auch nicht der leiseste Grund zu einem Mißtrauen in die Verheißungen unseres Königs vorhanden ist, der in feierlicher Stunde gelobte, alle seine Unterthanen ohne Rücksicht auf confessionelle Verschiedenheit mit gleicher Liebe zu umfassen; daß auch, was die vorliegende Angelegenheit betrifft, die Gefühle und Wünsche der Provinz hinreichend schon in der einstimmig angenommenen Adresse vom 26. v. Mts. zur Kunde Sr. Majestät gebracht worden sind, und daß mithin unsere Pflicht als Christen wie als Staatsbürger nur dann unverletzt bleiben wird, wenn, was wir hiermit in der vollsten Zuversicht bevorworten, wir in festem Vertrauen auf Gott und unsern König dem in Frage stehenden Antrage, wenigstens in der Fassung, wie er hier vorliegt, keine Folge geben.

Referent setzte diesem Vortrage Folgendes hinzu: Wir sehen also hier zwei Ansichten vor uns, welche, wenn auch in ganz verschiedener Richtung, doch unverkennbar aus Einer und derselben Gesinnung hervorgegangen sind, und den gemeinsamen Wunsch, wenn auch nicht auf gleichem Wege, verfolgen. Die eine hält sich berufen, die höchste Staatsgewalt durch die Vertreter der Rheinprovinz in die Ausgleichung von schwebenden Differenzen und an die Beschleunigung der Entscheidung über einen der wichtigsten Vorfälle der letzten Zeit mahnen zu lassen; während die andere sich bescheidet, die gegenwärtige Lage der Verhandlungen nicht zu kennen, allein im Vertrauen auf das Wort des Königs und in der Zuversicht fest steht, daß es unter Gottes Beistand Seinem treuen Streben gelingen werde, den Einklang der Gemüther auf dem Gebiet, auf welchem er durch betrübende Ereignisse gestört worden, auszuheilen. Die eine hält es für ihre Pflicht, die Rechte persönlicher Freiheit und die Herstellung gesörderter Amtsthätigkeit vor den Gerichtshöfen, welche zu bezeichnen eine schwere Aufgabe sein dürfte, zu vindiziren, und fürchtet nicht in Erreichung dieses Zweckes einen Kompetenzstreit herbeizuführen, welcher das schnellst erwünschte Ziel vielleicht noch in unabsehbare Ferne hinausrücken dürfte; während die andere die Ueberzeugung festhält, daß eine Ausgleichung hier nur auf dem Wege der Verhandlung, der ruhigen Verständigung und der Herstellung sicherer Grenzen zwischen den besrittenen Gebieten, möglich sei. Die eine hegt die Meinung, daß es in den Attributionen, ja in den Pflichten des Landtages liege, wegen Bedrückung eines Staatsbürgers, mit gehörig constatirter Anzeige, den Antrag auf Abstellung an die Stufen des Thrones zu bringen; während die andere in Betrachtung zieht, daß hier nur Thatfachen vorliegen, welche vor dem Auge des Königs klar aufgedeckt sind, deren Vollziehung durch die höchsten Staatsgewalten selbst herbeigeführt wurde, und deren betrübende Folgen zwar, wie dies bereits des öfters geschehen, dem väterlichen Herzen des Landesherren nahe gelegt, und in Ehrfurcht und Vertrauen zur endlichen Beseitigung empfohlen werden können, an deren Entscheidung auf dem Rechtswege oder Entfennung als unabweißliche Pflicht der Monarch sich aber von einem Provinzial-Collegium nicht kann mahnen lassen, in dessen Verkenning der zuständigen Befugnisse Er dagegen nur den Mangel an Vertrauen auf sein gegebenes Wort, einen Zweifel in seine unausgesetzte Bemühung zur Erreichung des gewünschten Zieles erkennen würde, und daß in dieser Weise der Provinz, deren ruhige ergebene Haltung bisher nur belobend bezeichnet wurde, die Ungnade des Königs und somit weit größerer Nachtheil bevorstehe, als wenn sie eine Gabe von seiner Weisheit und Liebe erwartete, die sie als ein Recht zu verlangen sich nicht berufen fühlen kann. Endlich, meine Herren! hat das Referat noch darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier nicht sowohl von längst vergangenen Vorfällen, sondern von der gegenwärtigen Lage der Dinge handelt, und hat daher die Frage gestellt, ob Sie denn wirklich mit Ueberzeugung sagen können, daß die persönliche gesetzliche Freiheit des Herrn Erzbischofs noch jetzt als dergestalt beschränkt oder unterdrückt zu betrachten sei, daß darin eine Verletzung seiner bürgerlichen Rechte klar zu Tage liege. Ferner wurde der Zweifel aufgeworfen, ob der Herr Erzbischof selbst eine Verwendung in der Art, wie Sie dieselbe hier wollen eintreten lassen, wünschen, oder auch nur billigen wird, ob und vor welchem Gerichte er die Verhandlung, auf die Sie antragen, geführt sehen möchte, ob daher nicht hier ein wirklicher Eingriff in seine persönlichen Rechte zu befürchten steht.

Ich bin gefaßt auf Ihre Entgegnung, indem Sie sagen, es handelt sich hier nur von der Sache, von dem Prinzip, nicht von der Person, und das Recht muß seine Integrität behalten, wenn man auch nicht weiß, vor welchem Forum und vor welchem Richter es seine Klage führen soll. Allein, meine Herren, schon die Alten wußten, daß oft *summum jus, summa injuria* und bei dieser Schwierigkeit der Verhältnisse, bei diesem Mangel einer sicheren gesetzlichen Grundlage, lassen Sie uns nicht ein Gebiet betreten, dessen Grenzen, dessen Klippen, dessen Abgründe wir nicht vorher sehen; lassen Sie uns vielmehr, nach dem Schluß-Antrage des Referats, in Demuth und Vertrauen dem Himmel die Entscheidung in dieser Angelegenheit anheimstellen, in welcher es schwer sein möchte, bei eigenmächtigem Einschreiten den Mahnungen und Vorwürfen des politischen wie des sittlichen Gewissens zu entgehen. —

Ein Abgeordneter der Ritterschaft verlas hierauf sein in der Ausschuss-Sitzung bereits abgegebenes Separat-Votum, welches folgendermaßen lautet:

„Der Unterzeichnete stimmt dafür, daß dem Antrage möge Folge gegeben werden, weil er es nach seiner Ansicht an der Zeit hält, Sr. Majestät dem Könige mit Wahrheit und Freimüthigkeit, jedoch in, der schuldigen Ehrerbietung und Unterthanen-Treue, angemessenen, Ausdrücken den Wunsch und die Erwartung der Provinz wegen Zurückführung unseres Herrn Erzbischofs des Freiherrn Clemens August von Droste und dessen Einweisung in seine kirchliche Wirksamkeit vorzutragen.

„Was die von den Ständen ausgegangene Adresse in dieser Beziehung berührt, schließt ein Petition nicht aus, dasselbe schließt sich um so angemessener an dieselbe an, als es die in derselben vorkommenden Worte „bedrängte Zeit“ näher auseinandersetzt. Eine Adresse vertritt nie die Stelle eines Antrags, weil sie die einzelnen Gegenstände nur vorübergehend berührt, ohne jedoch in deren Beziehung bestimmte Bitten auszusprechen.

„Wäre der Landtag schon früher nach dem tief zu betrauernden Ereigniß des 20. Novembers 1837 zusammenberufen worden, so hätten ohne Zweifel die Vertreter der Provinz sich auch schon früher in dieser Hinsicht ausgesprochen, da sie die Organe sind, welche vermöge ihrer Stellung Recht und Wahrheit zu vertreten haben, die da bekannt haben würden, daß nicht Gleichgültigkeit gegen das, was dem Menschen das Heiligste ist, was allein ihn zu einem treuen und tüchtigen Staatsbürger macht, Ursache der, ruhigen gehorsamen Unterthanen geziemenden, Haltung war, sondern daß es festes Vertrauen in die mehrfachen Versicherungen war, daß die obwaltenden Differenzen ehestens geschlichtet werden würden. Drei und ein halbes Jahr sind seitdem verlossen, und noch stehen die beiden bischöflichen Stühle der Provinz, der eine leer, der andere verwaist, und immer dringender wird das Bedürfniß, die in Trauer versetzten katholischen Unterthanen der Provinz nicht durch Hoffnung erweckende Worte, sondern durch die diese Worte bewährende That aufzurichten, die Mißstimmung, das gesunkene Vertrauen wieder herzustellen, die in der Congregacte stipulirte Gleichstellung aller christlichen Glaubensgenossen aufrecht zu halten, und da man den Ungrund der gegen den Herrn Erzbischof von Köln vorgebrachten Beschuldigungen erkannt hat, so möge man das geschehene Unrecht dadurch wieder gut machen, daß man den Herrn Erzbischof wieder auf seinen bischöflichen Stuhl zurück, und in die Wirksamkeit seiner kirchlichen Würde wieder einführt.“

Hierauf verlas ein Deputirter der Landgemeinden folgendes im Ausschusse abgegebenes Votum:

„Eingedenk ihrer Pflicht gegen unsern Allergnädigsten König, so wie ihrer Pflicht und Stellung gegen die Provinz, konnte die Minorität des vierten Ausschusses sich dem Berichte des Herrn Referenten nicht anschließen, weil sie das Gefühl für Recht und persönliche Freiheit auch dann nicht unterdrücken konnte, wenn selbst hochgestellte Personen und verwickelte Staats- oder religiöse Verhältnisse dabei in Betracht kommen.

„Die persönliche Freiheit darf durch keine Definition modificirt oder mißdeutet werden; sie ist unser Eigenthum in ihrem ganzen Umfange und bildet die Basis unserer sozialen Verhältnisse.

„Daß diese persönliche Freiheit des Herrn Erzbischofs durch seine gewaltsame Wegführung verletzt worden und noch gegenwärtig ihm geraubt sei, darüber konnte die Minorität des vierten Ausschusses keinen Augenblick zweifelhaft bleiben und auch dann nicht, als die Verhältnisse und Unterhandlungen sich noch so sehr verwickelt gestalteten.

„Dies auszusprechen und auf die endliche Lösung dieser beklagenswerthen Sache anzutragen, hielten wir für unsere Pflicht, die wir auch zu erfüllen schuldig seien, wo wir so ungern die Verwickelungen noch vermehren möchten.

„Vor unserm Gesetze sind wir alle gleich, keine kirchliche Würde darf uns denselben entziehen, und wo ein Vergehen begangen, da muß der Mund unserer Richter das Schuldig sprechen.“

Dieser Aeußerung folgte ein anderer Abgeordneter der Landgemeinden in folgender Weise:

„In der Plenar-Sitzung, in welcher der jetzt referirte Gegenstand als Antrag gestellt wurde, hatte auch ich um das Wort gebeten, welches mir aber, als mit der Geschäfts-Ordnung nicht vereinbar, nicht gestattet wurde. Ich halte mich indessen dadurch nicht einer Schuld entledigt, welche ich glaube auch Ihnen, hochverehrte Herren, gegenüber übernommen zu haben, und beile ich mich diese abzutragen. — Der Gegenstand, worüber augenblicklich verhandelt wird, ist entschieden von solcher Wichtigkeit, daß wohl zu erwarten steht, daß die ersten Kräfte und namentlich diejenigen verehrten Mitglieder dieser Versammlung, die als ältere Mitglieder des rheinischen Provinzial-Landtages schon Gelegenheit hatten, sich in dieser Eigenschaft als treue Wortführer loyaler Gesinnungen zu bewähren, sich heute aufgefodert fühlen werden, sich des Wortes zu bemächtigen, um mit ihrer ganzen Kraft und Intelligenz dahin zu streben, Einigkeit der Gesinnungen in einer Sache herbeizuführen, die — mag man sie auch noch so gern als einen Gegenstand des berechnenden Verstandes darzustellen suchen — doch mehr oder weniger auch Sache des Gefühls bleibt. Doch eben in der Wichtigkeit des beretzten Gegenstandes, der alle Gemüther beschäftigt, da er die wichtigsten Interessen berührt, muß bei einer richtigen Auffassung ihrer Stellung auch für die, welche die eben berührten hohen Eigenschaften nicht besitzen, wenigstens eine Aufmunterung liegen, auch nach ihrer Art und Weise, in wenigen schlichten Worten solchen zu besprechen, und dürfte es diesen vielleicht am ersten gelingen, weitläufige zu keinem Resultate führende und gewiß für keinen der hier Anwesenden erfreuliche Erörterungen zu vermeiden, und diese auf das Feld hinzuleiten, worauf wir uns Alle, selbst bei sonstiger größten Meinungsverschiedenheit, sicherlich begehen werden, nämlich im Vertrauen zu unserm Könige!

„Das Factum, welches zu den gegenwärtigen Erörterungen die nächste Veranlassung giebt, in seinen Einzelheiten zu berühren, halte ich nicht für nothwendig.

„Es ist uns allen bekannt, und wird uns auch wegen der Wichtigkeit der Handlung sowohl als eine selbstständige in ihrer Eigenschaft an und für sich, als auch in ihren andern Beziehungen und Folgen unvergesslich bleiben, und wird der Wunsch auch eben so allgemein sein, daß sie nicht geschehen wäre — selbst wenn die Nothwendigkeit des Augenblicks solche gebot. — Glauben wir sie aber in unserer Stellung, welche wir durch den Ruf des Königs und das Vertrauen unserer Mitbürger hier einnehmen, berühren zu müssen, so kann dieses bei dem augenblicklichen Stande der Dinge — ich habe die feste Ueberzeugung, daß ich hier eine allgemeine Ansicht ausspreche — nur in einem Sinne geschehen, als dadurch eine endliche schnellere Lösung der bestehenden Verwickelungen in gewisse Aussicht gestellt werden könnte.

„Eine solche Besprechung entspricht auch ganz unsern ständischen Verhältnissen, und dürfte selbst hierzu für uns in den durch des Königs Majestät im Eröffnungs-Decrete an uns gerichteten Worten eine Aufforderung liegen.

„Es drängt sich mir indessen nun die ganz einfache Frage auf: Ist diese Sache nicht bereits besprochen und in dieser Beziehung für uns als erledigt zu betrachten? Diese Frage glaube ich mit Ja! beantworten zu können und zu müssen; denn: in der an Sr. Majestät dem Könige gerichteten — von uns einstimmig angenommenen Adresse, ist der Sache und zwar meines Erachtens auch der Art Erwähnung geschehen, wie die Wichtigkeit derselben es erheischte. Es ist darin in Bezug auf dieselbe in bestimmten Worten ausgedrückt, wie zur Zeit die Bewohner unserer Provinz an dem Bestehen eines Rechts-Zustandes glaubten zweifeln zu dürfen. Es ist ferner darin die Hoffnung ausgesprochen, daß es Sr. Majestät baldigst gelingen möchte, durch die endliche, allen Anforderungen entsprechende Beseitigung der noch fortdauernden Verwickelungen, das durch jene Handlung nothwendig herbeigeführte Schwanken des Vertrauens in der Handhabung der Gesetze wieder ganz herzustellen. Und endlich erklärten wir uns im Gefühl der Zuersticht und des Vertrauens zu Sr. Majestät über alle Zweifel erhoben, welche durch andere Verhältnisse oder durch andere Rücksichten bedingt, etwa noch in uns aufkommen könnten. — Was könnte daher unser Verfahren rechtfertigen, diese Sache während dieses Landtages nach Verlauf von kaum 3 Wochen, neuerdings zur Sprache zu bringen und solche gar zum Gegenstande eines förmlichen Antrags zu machen? Täuschen wir uns nicht, meine Herren, und glauben wir nicht weder der Sache selbst, noch der Stellung, welche wir hier einnehmen — oder gar dem großen Publikum gegenüber diese Demonstration schuldig zu sein, und hüten

wir uns, weder durch unsere eigene, noch durch die Sympathie Anderer für irgend eine Person bestechen zu lassen, und Mittel und Zweck zu verwechseln. — Räumen wir vielmehr den höhern Rücksichten, die sich uns durch die Stellung und Beziehungen der handelnden Personen entgegenstellen, ihre Rechte ein. — Räumen wir ferner jenen Rücksichten ihre Rechte ein, welche uns die diplomatischen Unterhandlungen, unter welchen die Sache noch schwebt, ernst und streng gebieten, denen auch in allen selbst constitutionellen Staaten persönliche Wünsche und Interessen untergeordnet sind, und auch sein müssen, und vermeiden wir gewisshafte jede Gelegenheit, welche auch nur im entferntesten dazu beitragen könnte, die bereits bestehenden Verwickelungen zu vergrößern oder gar neue herbeizuführen, deren Verantwortung schwer auf uns lasten könnte; denn es handelt sich hier nicht mehr um und nicht weniger als von der Ruhe von Millionen. — Lassen wir keinen Augenblick außer Acht, daß sich große Erwartungen und größere denn je, an diese unsere Versammlung knüpfen; doch lassen wir uns dadurch nicht hinreißen, da handeln zu wollen, wo die Lage der Sache durch die neuesten Ereignisse möglichst noch mehr complicirt uns ein ruhiges Abwarten oder gar ein tiefes Schweigen gebietet. Se. Majestät müßten in dem gestellten Antrag einen Act des Mißtrauens erkennen, welches zu befunden gewiß Niemand beabsichtigt, dem zu begegnen wir uns aber um so mehr aufgefodert fühlen müssen, als der König derselbe Fürst ist, der schon bei seinem ersten Erscheinen am Rheine vor 27 Jahren, sowohl für das Land als für dessen Bewohner, die größte Sympathie zeigte; der bei seinem spätern Auftreten unter uns solche stets bekundete und diese auch bis auf den heutigen Tag noch nicht verläugnet. — Es ist derselbe Fürst, der sich dieselbe Sympathie in dem Grade von uns zu erwerben wußte, daß wir ihn selbst zur Zeit als unsern Vermittler anriefen, und der sich auch unser und der Interessen der Rheinprovinz stets mit Wärme angenommen hat. — Dieser Fürst ist jetzt unser König und besitzt daher auch die Macht, seinen Rheinländern das zu geben und sie auch so zu behandeln, wie ihr loyaler Charakter — unser Stolz! — es verlangt und auch verdient. Der § 49 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinzen vom 27. März 1824 kann in dem vorliegenden Falle keine Anwendung finden; denn es handelt sich nicht davon, dem Könige von der Bedrückung eines oder mehrerer Individuen — wofür uns ohnedies alle Beweise also auch die bestimmte Ueberzeugung mangelt — Kenntniß zu geben, da Se. Majestät die Lage der Sache bereits und genauer als jeder Andere kennen; sondern von einem wiederholten Annehmen und Drängen für die Erfüllung schon erfolgter Zusagen, die aber augenblicklich noch nicht verwirklicht werden könnten, und reduziert sich daher meines Erachtens das Votum, welches wir abzugeben im Begriffe sind, rein auf ein Votum des Vertrauens in Bezug auf den König selbst. Wanken wir daher auch nicht in dieser Stunde in dem bis heran gehegten Vertrauen, welches uns auch noch nie getäuscht! Halten wir ferner fest daran, und lassen wir dem Könige auch die Zeit, um die großen Verheißungen zu erfüllen, welche er uns gemacht, und die er bei jeder sich nur darbietenden Gelegenheit. — ja selbst gegen einzelne Personen, denen die hohe Gunst zu Theil geworden, sich in Privat-Audienzen gegen unsern erhabenen Monarchen äußern zu dürfen — zu wiederholen und zu bekräftigen gern Veranlassung nimmt, und enttäusern wir uns nicht seiner Liebe und Zuneigung, indem wir solche durch Zeichen unbegründeten, unverbienten Mißtrauens gewaltsam zurückstoßen.

„Jedes Wort, welches hier gesprochen wird, gehört der Gesamtheit und der noch fernen Zeit an; suchen wir sie daher auch so zu stellen, und ihnen einen Sinn beizulegen, daß wir nicht mißverstanden werden, daß wir sie vor Allen und Jeden und zu allen Zeiten rechtfertigen können. Bleiben wir daher auch consequent und setzen wir uns nicht dadurch in Widerspruch, daß wir heute zweifeln, wo wir gestern das unbedingtste Vertrauen aussprachen.“

„Die Ansichten, welche ich hier als die meinigen aussprechen zu dürfen die Ehre hatte, glaube ich auch als die allgemeineren angeben zu können. Auch die Masse denkt nicht anders und zeugt für den gefunden Sinn des Volkes. Ehren wir solchen und compromittiren wir den Charakter der Rheinländer nicht, indem wir den Stoff zur Aufregung geben.“

„Nach dem Gesagten glaube ich meine Mission nicht besser erfüllen zu können, als indem ich die Hoffnung auszusprechen wage, daß dem gestellten Antrage — wenn gleich höchst achtbar in seiner Tendenz, doch unter den obwaltenden Umständen keine Folge gegeben und derselbe unter Hinweisung auf die Adresse an Se. Majestät den König als ungeeignet erkannt werde.“

Se. Durchlaucht wünschten, daß künftig frei gesprochen und nichts abgelesen werden möge, wogegen ein Deputirter der Mitterschaft als die Freiheit der Discussion beschränkend protestirt.

Der Herr Vorliegende erklärt hierauf, Notizen zu benutzen sei Niemand verwehrt, er müsse aber den Wunsch wiederholt aussprechen, daß der Gebrauch, Reden abzulesen, möglichst vermieden werde.

Dem letzten Vortrage folgte nachstehende Replik des Antragstellers:

„Sie haben so eben das Referat über meinen Antrag vernommen, welches der Herr Referent des verehrlichen vierten Ausschusses Namens der Majorität desselben Ihnen vortragen hat; mir sei es nun erlaubt, aus dieser größtentheils kirchlichen Auseinandersetzung das hervorzuheben, was auf Gesetze sich fußt, da Kirchliches hier vorzubringen sich nicht ziemt und ich daher nach meinen vielfach ausgesprochenen Grundsätzen auf das vorgebrachte Kirchliche nicht antworten werde, zumal da dieses in der Adresse des Landtages an des Königs Majestät vom 26. v. Mts. gehörig geschehen ist. Also zur Sache:

„Es ist in der Adresse die Ungefehrlichkeit des Verfahrens gegen den Erzbischof nicht berührt worden, konnte auch dort wohl nicht füglich berührt werden; es mußte dieses daher von den Ständen, die die natürlichen Wächter und Wahrer der Gesetze sind, nachgeholt werden, was denn auch in meinem Antrage geschah.“

„Daß der Erzbischof in seiner persönlichen Freiheit, wie der Begriff unserer Gesetze solche involvirt, so wie auch in seiner Amtsthätigkeit gehemmt ist, ist offenkundig, und die Deduction im Referate, als wenn die persönliche Freiheit des Herrn Erzbischofs jetzt nicht mehr in einem solchen Grade gehemmt wäre, daß der Landtag sich berufen oder verpflichtet finden könnte, deshalb eine Bitte an des Königs Majestät zu richten, ist eine wahre Subtilität, und möchte ich die hochansehnliche Versammlung fragen, ob nicht jeder von uns in ähnlicher Lage es gern sehen würde, wenn die Stände sich auch dann noch seiner annähmen, wenn er zwar im Schooße seiner Familie sich befände, doch aber nicht überall, wo es ihm beliebt, hingehen dürfte.“

„Daß es aber in den Attributen des Landtages liege, wegen Abstellung einer solchen Beschränkung der gesetzlichen Freiheit bei des Königs Majestät sich zu verwenden, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten, da der § 49 der Stände-Institution ausdrücklich sagt:

„wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten haben, so können sie bei dem Landtage mit gehörig constatirter Anzeige darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei uns verwende.“

„Dieser §, den wir aus den Händen unseres nunmehr verewigten Höchstseligen Königs Majestät erhalten haben, und der für die Stände sowohl ein Recht als resp. auch eine Pflicht begründet, ist sonnenklar, und die im Referate hierüber erhobenen Bedenkllichkeiten, als könnten hierunter nur Bedrückungen verstanden werden, wovon zu vermuthen sei, daß sie dem Könige unbekannt geblieben, als könnten hierunter nur Bedrückungen verstanden werden, wovon zu vermuthen sei, daß sie dem Könige unbekannt geblieben, sind willkürlich angenommen, da keine solche Beschränkung im Gesetze enthalten ist, auch nicht einmal eine ministerielle Erklärung über eine derartige beengende Ansicht vorliegt. Vielmehr finden wir in diesem § sowohl als auch ganz besonders in der Cidesformel des dem Könige geleisteten Huldigungs-Cides die entschiedenste Aufforderung, dem Könige frei und unverholten über eine Bedrückung zu sprechen, die, wie das Referat selbst eingeseht, den größten Theil der Bewohner der Provinz in tiefste Trauer, in höchste Beängstigung versetzt hat; denn, nebst dem Schwure unverbrüchlicher Treue haben wir Huldigungs-Deputirten ja auch dem Könige aus ganzer Seele geschworen, alles Schädliche vom Staate nach Kräften abzuhalten; was ist aber wohl Schädlicheres, was die

Gemüthlicher Beunruhigerendes, als Gesetzes-Verletzungen, und wer es mit seinem lieben Könige redlich meint, wer, wie ich meinerseits hier nochmals bezeuge, für seinen König leben und sterben will, dem gebietet es die Pflicht, Wahrheit zu sprechen, sie zu sprechen mit offener Stirn und reinem Gewissen, wie es sich ziemt, und wie unser König es wünscht und will, und keine Bitten, keine Wünsche dem Königlichen Vaterherzen vorzuenthalten, überzeugt, daß unser weiser einsichtsvoller Landesvater mit eben demselben tiefen Forscherblicke auf uns hinblicken wird, ob wir in dieser opindeln Angelegenheit durch freie und wahre Darlegung aller unserer Bitten und Wünsche unsere Pflicht erfüllen werden, als der Erhabene auch auf uns schauen wird, ob dieses mit Anstand und der dem Throne gebührenden Ehrfurcht geschehen wird, welche beiden Rücksichten gewiß keiner von uns unbeachtet lassen wird.

„Wir werden daher unserm lieben Könige am besten, am redlichsten dienen, werden unsern großen Monarchen am würdigsten ehren, wenn wir eingedenk unseres Huldigungsweides, ohne Furcht und Zagen, mit der Liebe und Anhänglichkeit wahrer Landeskinder zu unserm liebevollen Landesvater mit reinem kindlichem Gemüthe hinausblicken, und gerade dadurch das unbegrenzte Vertrauen bekräftigen, das wir in unsern guten Landesvater setzen, da gerade aus dem gemüthlichen Sprechen, aus dem gänzlichen Aufdecken aller Falten des Herzens, aus dem freimüthigen Aussprechen aller Bitten und Wünsche der Beweis des höchsten Vertrauens unzweifelbar hervorgeht, während dumpfes hoffnungsloses Dahinbrüten und feiges unzeitiges Schweigen vorhandenes Mißtrauen verrathen.

„Einen Hauptangriff macht nun das Referat auf meine Bitten um Rückkehr des Erzbischofs oder um Stellung vor Gericht; diese Bitten sind aber durch die Auffassung des Ganzen, wie solche von mir gezeichnet, nothwendig bedingt, und enthalten nicht das mindeste Anstößige oder Versägliches; denn da ich in meinem Antrage den Staat nicht im geringsten inculpire, nicht einmal Irthum Seitens des Staates voraussetze, was blieb mir nun wohl übrig, als mich auf den Standpunkt zu stellen, als wäre die Sache erst gestern geschehen, und dann um gemeines Recht, also entweder um Freilassung und Wiedereinsetzung ins Amt, oder aber um gerichtliche Untersuchung zu bitten. Diese Bitte ging ganz natürlich aus der Stellung meines Antrages hervor, sie ist folgerecht, streng logisch, und geschah ganz arglos und mit reinem Gewissen; es schließt diese Fassung aber keineswegs anderweitige Bestimmungen in Folge von Verhandlungen mit dem Papste oder Erzbischofe aus; denn weit entfernt, wie das Referat sich ausdrückt, katholischer sein zu wollen, als der Papst selbst, werden alle wahre Katholiken sich dem Willen des Oberhauptes der Kirche unbedingt unterwerfen, sobald sie die mit dem Papste regulirte Ausgleichung aller Differenzen werden vernommen haben, worauf auch alle mit höchster Sehnsucht fortwährend harren. Soll ich nun schließlich noch der Aufforderung des Referats zum Gebete, zur Treue, zum Gehorsam, zum Vertrauen erwähnen, so muß ich in Beziehung auf die Ermahnung zum Gebete sehr bedauern, daß man, während man, womit ich ganz einverstanden bin, zum Gebete, zur Bitte an Gott auffordert, es mir nicht hat gestatten wollen, gleichzeitig den natürlichen Instanzenzug einzuhalten, und vorher oder zugleich auch eine Bitte an meinen lieben König, der von Gottes Gnaden und in dessen Namen uns regiert, mit kindlichem Gemüthe zu richten; in Hinsicht der Hinverweisung auf Treue, Gehorsam und Vertrauen finde ich aber nöthig zu erklären, daß es wohl solcher Ermahnungen an die Stände-Versammlung nicht bedarf, da hier wohl jeder seiner Unterthanen- und Christenpflicht sich bewußt ist, und daher auch wohl die Anspielung auf die Vorschriften des Evangeliums hier nicht am rechten Plage war.“

Der Herr Referent entgegnete: das Referat habe sich selbstredend nur über den gegenwärtigen Zustand des Herrn Erzbischofs erstrecken und sich die Frage stellen können, ob in demselben eine fortwährende Beschränkung der gesetzlichen und persönlichen Freiheit des Herrn Erzbischofs anzunehmen sei; so viel bekannt geworden, sei es demselben gestattet, seinen Aufenthalt an jedem beliebigen Orte in und außerhalb der preussischen Monarchie, ja sogar in Cöln zu wählen, sobald er die Versicherung abgäbe, sich der Verwaltung der Erzdiözese zu enthalten. Referent traue sich die tiefe Kunde weder der kirchlichen noch der Civil-Gesetzgebung nicht zu, um beurtheilen zu können, welcher Coder hier zum Grunde gelegt werden solle und wie die Frage zu entscheiden sei, ob es dem Regenten, namentlich einem evangelischen Landesherren, rechtlich gestattet werden müsse, das einem katholischen Erzbischofe einmal ertheilte Placet zurückzunehmen oder wenigstens zu suspendiren; handle es sich hier nur von einer Rechts-Verletzung, so bleibe immer die schwer zu lösende Frage, vor welcher Behörde darüber entschieden werden solle. Finde der Herr Antragsteller die Aufforderung im Schlusse des Referats, diese Angelegenheit im vertrauensvollen Gebete der Entscheidung des Himmels anheim zu stellen, unangemessen, so könne Referent nur versichern, daß er in bedenklichen Lebensverhältnissen stets nur zu diesem Mittel seine Zuflucht zu nehmen gewußt habe.

Es äußerte sich nun ein Abgeordneter der Städte folgendermaßen:

„Ich kann mich mit dem eben vorgetragenen Referate des vierten Ausschusses, die erzbischöfliche Angelegenheit betreffend, durchaus nicht einverstanden erklären und zwar aus folgenden Gründen:

„Zuerst will Referent uns glauben machen, der Erzbischof sei wirklich frei, indem er sich im Schooße seiner Familie befinde, und sich dort frei bewegen könne; allerdings ist demselben jetzt eine größere Freiheit gestattet, als es früher der Fall war, jedoch noch keine volle unbeschränkte, wie sie dem freien Staatsbürger durch das Gesetz gesichert und garantirt ist. Will man, wie der Referent sich ausdrückt, den Herrn Erzbischof seiner Familie zurückgeben, so lasse man ihn ungehindert zu seiner ihm als Oberhirten anvertrauten und nun verwaisten Heerde zurückkehren, dann erst befinde er sich im Schooße seiner Familie. So lange ihm dieses verwehrt wird, wird Niemand abstreiten, daß er fortwährend seiner Freiheit beraubt ist.

„Dann stellt Referent die Frage auf, ob es in dem Verufe oder in der Befugniß des Landtages liege, Sr. Majestät die Bitte vorzutragen „über den Grund jener angeblich ungesetzlichen Beraubung der persönlichen Freiheit des Herrn Erzbischofs durch ein richterliches Erkenntniß entscheiden zu lassen.“ Ich glaube, daß über die Lösung dieser Frage wohl kein Zweifel obwalten kann, denn wir nehmen hier für den Erzbischof das nämliche Recht in Anspruch, was jedem andern unter dem Schutze des Gesetzes stehenden Bürger zusteht, oder soll etwa dem Herrn von Droste als Erzbischof dieser Schutz, den jeder andere Cöliner Bürger für sich in Anspruch nehmen kann, und der auch dem geringsten unter ihnen nicht verweigert wird, verweigert und entzogen werden?

„Ferner, meine Herren, wissen wir, daß der Herr Erzbischof wiederholt den Wunsch ausgesprochen hat, daß nach dem Rechte und Gesetze über die ihm zur Last gelegten Anschuldigungen erkannt werde. Auch kann kein Zweifel obwalten, daß die gewöhnlichen Gerichtshöfe competent sind darüber zu erkennen, da das französische Gesetz keinen Unterschied der Stände kennt und der Erzbischof in diesem Falle als Cöliner Bürger vor die gewöhnlichen Gerichte gehört.

„Was nun den übrigen Theil des Referats betrifft, so komme ich darauf nicht weiter zurück, und will mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß wenn auch Einzelne den gestellten Antrag keiner Unterstützung werth halten, und sich von der falschen Ansicht leiten lassen, man müsse sich da, wo die heiligsten Interessen des Volks, nämlich persönliche und gesetzliche Freiheit, auf so unerhörte Weise wie in dem vorliegenden Falle verletzt worden sind, höheren Rücksichten, so die sogenannte Staats-Maison gebietet, unterwerfen, so kann ich doch die feierliche Erklärung abgeben, daß die Städte, so ich zu vertreten die Ehre habe, gleich mir, dem Antrage in allen Theilen beipflichten und in der fortdauernden Hemmung der Amtsthätigkeit unseres verehrten Erzbischofs die größte Rechtskränkung erblicken; einen Beweis dafür geben die vielen aus allen Städten und Landgemeinden der Rheinprovinz an des Königs Majestät ergangenen und noch täglich einlaufenden Bitten und Petitionen für die baldige Rückkehr desselben. Dann muß ich schließlich noch darauf zurückkommen, daß der Berichtstatter des vierten Ausschusses von dem falschen Grundsätze ausgeht, dieser unheilvolle Streit zwischen Staat und Kirche könne auf dem Wege der Unterhandlungen zwischen Berlin und Rom geschlichtet werden; diese dauern aber schon Jahrelang, ohne daß sie ihrem Ziele näher gerückt seien, und können und werden dasselbe auch nie erreichen, so lange der Erzbischof selbst nicht damit einverstanden ist; man wende sich daher lieber an den Erzbischof direct, da jeder katholische Bischof selbständig in seiner Diözese da steht und selbst der Papst die Gewalt nicht hat, demselben in seinen Rechten zu beschränken. — Wir wissen ferner, daß der hochgestellte Prälat keine Gnade, sondern nur Recht verlangt, man lasse ihm dieses also angedeihen, entweder durch Bewilligung seiner ungehinderten Rückkehr auf seinen Bischofs-Sitz nach Cöln, oder man stelle ihn wegen der ihm Schuld gegebenen, seine vorläufige Amtsususpension zur Folge habenden, Handlungen vor seinen ordentlichen Richter. Nur dadurch kann

der katholische Theil der Rheinprovinz in seinen täglich steigenden Besorgnissen beruhigt und das erschütterte Vertrauen, so derselbe in die landesväterlichen wohlwollenden Absichten unseres verehrten Monarchen setzt, wieder vollkommen hergestellt und erhalten werden.

„Beten wir daher vielmehr, daß die langjährigen Leiden, so schöne Früchte sie auch (wie der Herr Referent sich ausdrückt) tragen mögen, endlich ihr Ziel und Ende dadurch erreichen, daß Se. Majestät sich Allernädigst bewogen finden mögen, jenem Antrage baldmöglichst zu willfahren.“

Se. Durchlaucht wünschen zur Aufklärung der Diskussion vorab vom letzten Redner zu erfahren, ob er die gesetzliche Freiheit des Erzbischofs nur darin erkenne, wenn er nicht bloß nach Köln zurückkehre, sondern auch den erzbischöflichen Sitz wieder einnehmen könne, was von dem Herrn Abgeordneten bejaht wird.

Ein anderer Deputirter aus dem Stande der Städte äußerte sich in folgender Weise:

„Auch ich kann mich mit dem Referate des vierten Ausschusses nicht einverstanden erklären, da es mir nicht geeignet erscheint, den Frieden und die Einigkeit in der Provinz wieder herzustellen. Um dieses Friedens willen möchte ich aber auch eine Modification des ursprünglichen Antrages wünschen, die alle Theile befriedigen könnte.“

„Zu diesem Zwecke scheint es mir vor allem nothwendig, genau den Standpunkt ins Auge zu fassen, auf welchem wir uns der erzbischöflichen Frage gegenüber befinden; das unglückliche Ereigniß vom 20. November 1837 verletzte die sämmtlichen Bewohner der Rheinprovinz, weil einer ihrer hochgeachteten Mitbürger unter der Last einer schweren Beschuldigung seinem ordentlichen Richter entzogen, eine Rechtfertigung ihm nicht gestattet und er seiner Freiheit beraubt wurde. Er verletzte aber die Katholiken insbesondere, weil dieser ihr Mitbürger ihre höchste geistliche Obrigkeit in der Provinz war und seine Hinwegführung, abgesehen von jenen schweren Anschuldigungen, wenigstens theilweise als die Folge seiner Amtshandlungen erschien. Sie glauben daher die ihnen zugesicherte Freiheit ihres Cultus dadurch beeinträchtigt.“

„Für diese ist das Oberhaupt der Kirche in die Schranken getreten, und die freundschaftlichen Verhältnisse, welche in der letzten Zeit zwischen Berlin und Rom wieder angeknüpft sind, der lebhafteste Wunsch unseres geliebten Königs, die geistlichen Wirren überall auszugleichen, sein Allerhöchstes Wort darf uns Bürge sein, daß diese Differenzen baldigt geschlichtet sein werden. Sie sind aber dadurch, nicht unsern Wünschen und Hoffnungen, wohl aber unserer unmittelbaren thätigen Theilnahme entzogen, und der Diplomatie zur Entwirrung überantwortet.“

„Jene Beschuldigung des Hochverraths lastet dagegen noch auf dem Haupte des ehrwürdigen Mannes, und wir sehen noch fortwährend seine bürgerliche Freiheit beschränkt; darum ziemt es uns wohl, wenn wir an die Gerechtigkeit Sr. Majestät uns wenden, und auch hier voll innigen Vertrauens und gedenkend der Worte, die Er mit so inniger Liebe zu uns gesprochen, die Bitte am Throne niederlegen, daß er geruhen wolle, die geeigneten Maaßregeln zu veranlassen, damit dieser Zustand aufhöre, die Anklage, die sich als ungegründet herausgestellt, zurückgenommen und dem Erzbischofe seine bürgerliche Freiheit und Ehre förmlich zurückgegeben werde. So glaube ich, entsprechen wir ganz dem Gelübniß, was wir in der feierlichen Stunde der Huldbildung gegeben haben.“

Ein Abgeordneter der Städte erbat sich das Wort und die Erlaubniß, einen bereits im 10. Ausschusse als dessen Mitglied gestellten Antrag hier wiederholen zu dürfen. Er sagte: „Der geehrte Antragsteller hat, so viel mir bekannt, in Berlin wegen eines gleichen Antrages in der erzbischöflichen Angelegenheit Audienz bei Sr. Majestät gehabt. Die Worte, welche der König ihm hierauf erwiedert, wie ich solche damals vom Herrn Antragsteller vernommen, sind so bestimmt und beruhigend, daß ich deren Wiederholung hier wünschen muß, und deshalb Se. Durchlaucht den Herrn Landtags-Marschall bitte, den geehrten Herrn Antragsteller um deren Wiedergabe zu ersuchen.“

Der Antragsteller erwiedert: „Se. Majestät haben ihm damals Folgendes zu eröffnen geruht: „Sagen Sie allen, welche sich wegen des Herrn Erzbischofs interessieren, daß ich fortwährend daran dächte, einen Ausgleichungspunkt auszumitteln, daß bereits einige freundliche Worte zwischen der römischen Kurie und meinem Staate gewechselt wären, daß ich Se. Heiligkeit persönlich schätze, wenn gleich Se. Heiligkeit mir hie und da weh gethan haben, ich auch Sr. Heiligkeit Ansichten nicht überall theilen kann, und daß ich fest hoffe, daß die Vorsehung mir recht bald ein Mittel an die Hand geben werde, diese Angelegenheit zur allgemeinen Zufriedenheit auszugleichen; sagen Sie aber auch Ihren Freunden unter den Deputirten, daß ich sehr wünsche, daß am feierlichen Huldbildungstage öffentlich keine derartigen Petiten vorgetragen werden mögen.“

„Ich danke nun Sr. Majestät auf das Verbindlichste für die erhaltenen Allernädigsten Aeußerungen und fügte hinzu, der von Sr. Majestät ausgesprochene Wunsch wäre für mich ein Befehl und ich würde deshalb zu den Ständen von Rheinland und Westphalen mich verfügen, was ich dann auch redlich gethan habe.“

Uebrigens, bemerkte der Herr Antragsteller, begreife er den Beweggrund jener Frage nicht; ob man vielleicht in den vom Könige Allernädigst gegebenen Aeußerungen einen Grund zur Mißbilligung seines Antrages finde, der doch nicht vorhanden sei, da er hier nur seine, damals schon an Se. Majestät gerichtete, Bitte erneuert hätte.

Der frühere Redner entgegnete: er müsse jede fremde Deutung seiner Fragestellung auf das Bestimmteste abweisen; es habe die in der Zeitung bekannt gemachte Verhandlung wegen der erzbischöflichen Angelegenheit eine Aufregung in der Provinz hervorgebracht, die er durch die ihm von Seiten des Herrn Antragstellers in Berlin mitgetheilten beruhigenden Worte Sr. Majestät des Königs wiederum zu beschwichtigen glaubte, weshalb er um deren weitere Bekanntmachung bäte.

Nach der Versicherung eines Abgeordneten der Städte soll bereits durch die Veröffentlichung des diesen Gegenstand betreffenden Antrages die in der Provinz herrschende Aufregung beschwichtigt worden sein.

Ein Deputirter der Städte beginnt nun seine Rede in Folgendem: „Nach den beruhigenden Versicherungen, welche uns der Herr Antragsteller so eben befeuert aus dem Munde Sr. Majestät des Königs vernommen zu haben, ist es so viel unbegreiflicher, wie er solchen Antrag hat stellen können. Derselbe hat nun so oft versichert, er habe volles Vertrauen zu seinem Könige, daß es nöthig ist, ihm zu erwidern, daß er sich einer Selbsttäuschung überläßt.“

„Sie — der Antragsteller — wollen, daß der Landtag eine Wahrheit werde! Wohlan denn! die Hand auf's Herz, meine Herren! und Niemand wird mit Aufrichtigkeit und Wahrheit sagen können, daß man durch eine solche, die Gemüther aufregende und die Versicherungen in der Adresse an Se. Majestät entkräftende, Motion Liebe und Vertrauen zu seinem Könige beweise.“

„Im englischen Parlament würde die Erklärung eines Ministers, daß noch Verhandlungen obschweben, welche gefährdet werden könnten, hinreichen, den Antragsteller zu bewegen, seine Motion zurück zu nehmen. Uns hat der Landesherr selbst die allerberuhigendste königliche Zusicherungen gerade in der angeregten Angelegenheit gegeben, wobei nicht eine Confession allein, sondern auch die andere hinsichtlich der gemischten Ehen, schwer betheiltigt ist.“

„Es wird in Rom unterhandelt, was so leicht nicht ist, wie die Geschichte lehrt. Man verlangt, daß der König öffentlich mißbillige und redressire, was sein königlicher Vater auszuführen als eine schmerzliche Nothwendigkeit erachtet hat. Sollte der Herr Antragsteller wohl das Gewicht einer solchen Manifestation von Seiten der rheinischen Stände erwogen haben? Man scheint die Sache aus dem kirchlichen Gebiet in ein gesetzliches Labyrinth herüber ziehen zu wollen.“

„Ich unternehme es nicht, den Antrag der damaligen Minister zur Abführung des Prälaten gegen diejenigen zu vertheidigen

welche zu milderer Maafregeln mögen gerathen haben, ich weiß aber, daß durch starres Festhalten am abstracten Recht das Glück der Provinz nicht gefördert wird.

„Wir haben das Glück einen König zu haben, dem Gott den Thron in einer verhängnißvollen Zeit zum Schutz und Heil aller Deutschen gegeben. Alle Deutsche haben gewisse Rechte an ihn, ganz Deutschland preißt mit Bewunderung die ersten Thaten unseres Königs, es steht aber auch auf die versammelten rheinischen Stände, ob diese die schwere Verantwortlichkeit auf sich laden werden, einen solchen König zu betrüben und ihn in seinem treuen Bestreben für allgemeines Volkswohl zu entmuthigen. Man wird unsere Namen aufzeichnen, und der Antragsteller wird sich vielleicht den falschen Ruhm einer ganz rücksichtslosen Liberalität, aber wahrlich keine Bürgerkrone erwerben.

„Der Papst weiß es und die ganze Welt, was Friedrich Wilhelm der Gerechte für die Restitution des Kirchenstaates gethan hat. — Klübers Annalen des Wiener Congresses haben es der Geschichte aufbewahrt. — Wie stand es um die katholische Kirche am Rhein im Jahr 1815? Wie war sie gefesselt und beraubt durch die Zwangsherrschaft! Wer hat sie losgebunden? Wer hat ihr Vermögen restituirt? Wer hat das Bisthum Trier und das Erzbisthum Cöln eingesetzt, wer die zu Magazinen herabgewürdigten Kirchen und Klöster dem Gottesdienst und Unterricht zurückgegeben? Wer hat dreimal 30,000 Thaler bewilligt zur Verbesserung der Pfarrgehälter, wovon $\frac{1}{4}$, wenn nicht $\frac{1}{5}$ auf die katholischen kommen? Und für alles das könnte man sich undankbar bezeigen? Nein, ich habe das feste Vertrauen, man wird durch Annahme einer so heillosen Motion das Grabgewölbe eines Königs nicht entweihen, der das Volk beglückt, ihm einen ehrenvollen Frieden gesichert und Preußen stark und mächtig gemacht hat.

„Möge kein fremdartiger, sondern der biedere deutsche Geist uns alle befeelen. Dann werden wir auch keine Veranlassung geben, die gierigen Blicke des Nachbarn wieder auf den Rhein zu ziehen, sondern dem Könige ganz vertrauen, der alle Unterthanen mit gleicher christlicher väterlicher Liebe umfaßt.“

Es trat nunmehr ein Abgeordneter der Ritterschaft auf, der folgenden Vortrag hielt: „Möchte es mir in dieser ersten Stunde gelingen, Sie zu überzeugen, daß die Gefühle, die sich in meinem Herzen bewegen, nur die des Friedens und der Eintracht sind; möchte ich Sie überzeugen, daß nur diese Gefühle es sind, welche mich bestimmen, Sie zu bitten, meinen Worten in einem so wichtigen Augenblick ein geneigtes Gehör und eine ernste Aufmerksamkeit zu schenken. Dies ist die erste Bitte, die ich an Sie richte; die zweite ist die, meinen Worten stets die mildeste Deutung zu geben, wo es denselben irgend an Klarheit mangeln sollte.

„Der Antrag des Herrn Abgeordneten einer alten ehrwürdigen Kaiserstadt, durch die wir nicht ohne Bedeutung gerade in diesem Augenblicke an die hervortretenden Züge des deutschen National-Charakters, an deutsche Treue, deutsches Rechtsgefühl und deutsche Geradheit erinnert werden, dieser Antrag berührt ein Ereigniß, welches die Ruhe der Provinz, der Monarchie, ja ganz Deutschlands in ihren innersten Grundfesten erschütterte.

„Wir konnten uns schon damals nicht verbergen, meine Herren, es war ein unglückliches Ereigniß, unglücklich, wenn es einen tiefen und auf die Einheit Deutschlands nachtheiligen Eindruck hervorbrachte, und noch unglücklicher, wenn es spurlos vorüberging und Zeugniß gab von den Fortschritten des Unglaubens und eines alles geistige Leben tödtenden Materialismus. Doch, Gott sei Dank! nicht letzteres war der Fall, und was ganz Deutschland gefühlt, haben wir in unserer Adresse ausgesprochen. Wir haben aber auch ausgesprochen, daß jene Wunde nicht unheilbar sei; wir haben ausgesprochen die feste Zuversicht, daß Heilung kommen wird von dort, wohin wir Alle mit gleich unerschütterlichem Vertrauen unsere nach Frieden und Eintracht sehnsuchtsvollen Blicke richten. An jenen allgemeinen Ausdruck unserer Gefühle reiht sich würdig der uns vorliegende Antrag. Er entspricht unserer Verfassungs-Urkunde, welche § 49 sagt: „wenn aber Mitglieder des Landtages von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erlangen, so können sie bei dem Landtage mit gehörig constatirter Anzeige darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns wende.“ — Er entspricht dem Geschäftsgange, indem die bestimmt artikulierte Bitte, die er enthält, nur in der Form eines Antrages gefaßt werden konnte; er entspricht dem Vertrauen, welches wir in der Adresse ausgedrückt, indem wir mit ehrerbietiger Offenheit sagen, welche Erwartungen die Provinz an jenes Vertrauen zu knüpfen sich für berechtigt erachtet; er entspricht endlich unserer Stellung als Landtags-Abgeordnete, indem von jenem Recht, welches uns das Gesetz zuweist, unzertrennlich ist die Pflicht, davon Gebrauch zu machen, da, wo die Provinz oder Einzelne diesen Gebrauch verfassungsmäßig von uns fordern dürfen. Daß beides hier der Fall, wird mir nicht schwer werden, Ihnen nachzuweisen. Das Ereigniß, durch welches der uns vorliegende Antrag hervorgehoben wurde, kann von uns nur nach Thatsachen und den uns vorliegenden Actenstücken beurtheilt werden. Beide sind, wie ich voraussetzen darf, Ihrem Gedächtniß nicht entschwunden, ich will sie daher nur im Allgemeinen und so leise wie möglich berühren, um nicht die Wunde, die sie geschlagen, durch tieferes Eindringen neuerdings aufzureißen.

„Die Acten in dieser wichtigen Sache sind geschlossen und Niemand kann sich verbergen, daß ihr Ergebnis ein unbefriedigendes ist. Außerordentliche Anklagen wurden erhoben, außerordentliche Maafregeln ergriffen gegen einen Mann, dessen Leben bis dahin auch des leisesten Vorwurfs entbehrte, und der das hohe Amt, welches er bekleidete, nur seinem tadellosen Wandel und dem höchsten Vertrauen verdankte. Wodurch so außerordentliche Anklagen gerechtfertigt, warum so außerordentliche Maafregeln nothwendig waren, sind Fragen, die in der ersten Zeit nur ungenügend und oberflächlich, seitdem aber mit dem tiefsten Stillschweigen beantwortet wurden.

„Dieses Stillschweigen giebt Zeugniß von dem Irrthum, der hier vorgefallen, und der nur durch Festhalten zu einem verderblichen Fehler werden könnte. — Die Gerechtigkeit ist die sicherste Stütze der Staaten, und das Umkehren auf der Bahn des Irrthums kann eben so wenig einer Regierung wie dem Einzelnen zum Vorwurf und Schaden gereichen.

„Meine Herren! wir haben einen Regenten verloren, dessen Leben und Sterben bewiesen, wie die Wahrheit des christlichen Glaubens und Gerechtigkeit ihm stets das Höchste und Heiligste waren. Wenn diesem großen und christlichen Könige die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche fremd waren, wenn er sie nur von seinem confessionellen Standpunkte aus betrachtete, wenn er, von den Wahrheiten seiner Lehre durchdrungen, auch Andere derselben zugänglich zu machen suchte, so gebe ich der Geschichte das Urtheil anheim, ob dieses ein politischer Fehler war; für mich aber und alle seine katholischen Unterthanen vindicire ich das Urtheil schon jetzt, daß es kein Fehler seines Herzens gewesen.

„Das Buch der Bücher sagt: der Gerechte fällt siebenmal in einem Tage, und wir katholischen Unterthanen des frommen dahin geschiedenen Königs sollen eines Irrthums wegen, in den er aus Liebe zu uns verfallen, Gefühle der Bitterkeit in unserm Herzen nähren; wir sollen deshalb Anstand nehmen, ihm die schönste Krone, die seine Stirne geziert, die der Gerechtigkeit, zuzuerkennen? Fern von uns sei es, so lieblos zu denken, und fern von Ihnen, meine Herren! die Sie einer andern Confession angehören, und so uneingedenk zu wädhnen der Vorschrift unseres gemeinsamen christlichen Glaubens.

„Seidern jener König heimgegangen, haben wir einen neuen Herrn gewonnen, von dem jeder von uns die Ueberzeugung in sich trägt, daß ein edleres Herz nie auf einem königlichen Throne geschlagen. Wenn wir nun mit diesen Gefühlen unsere Blicke auf die Vergangenheit und auf die Gegenwart richten; wenn wir uns erinnern, welchen Ausgang derselbe Streit in einer andern Provinz genommen; wenn wir erwägen, daß keine Thatsache, kein Actenstück auch hier einem gleichen Ausgange entgegen steht, der einerseits mit den Rechts-Grundtügen im Einklange steht, die das höchste irdische Gut des Menschen, seine Ehre und Freiheit beschützen, andererseits den Zerwürfniß im Innern der Kirche selbst und der täglich zunehmenden Auflösung der Disciplin dadurch ein Ende macht, daß er der armen verlassenem Herde wieder einen würdigen Hirten zuführt; wenn wir ferner bedenken, daß der jeden Augenblick mögliche Tod des Erzbischofs von Cöln in der Geschichte Preußens die Festung Minden in einen unverlöblichen Widerspruch bringen würde mit jener bei weitem stärkeren Festung der Mühle von Sanssouci; wenn wir jene Momente alle ins Auge fassen, aus

denen jeden Augenblick die Giftpflanze des Mißtrauens so lange emporwuchern kann, als nicht der Saamen des Unkrauts in seinem innersten Keime erstickt ist, wer kann alsdann noch zweifeln, daß es hier Pflicht sei, zu reden und nicht zu schweigen, daß es Pflicht, unerläßliche Pflicht sei, den König zu bitten, dem Erzbischof von Köln dasjenige zu gewähren, was in der Geschichte Preußens nie dem geringsten Unterthan verweigert wurde.

„Doch für Sie meine Herren anderer Confession, die sich von uns Katholiken durch eine Bezeichnung unterscheiden, die uns in so Vielem und Wichtigem vereinigt, die uns ursprünglich in Allem vereinigte und die, so Gott will, uns dereinst auch wieder in Allem vereinigen wird, für Sie liegt noch ein besonderer Grund vor, Hand in Hand mit uns diesen wichtigen Schritt zu thun.

„Seitdem es in Deutschland ein *Corpus evangelicorum* und ein *Corpus catholicorum* gab, war Deutschlands Einheit grundsätzlich gestört und Deutschlands Kraft gelähmt. Jahrhunderte vergingen in blutigem Hader, bis endlich jene Kämpfe zurückwichen von dem Gebiet der Politik auf das Gebiet der Lehre, wohin sie gehören und mit ehrlichen Waffen ausgefochten werden mögen.

„Die politische Einheit Deutschlands ist heut zu Tage das Ziel unser Aller Bestrebungen und in Ihre Hand ist es gegenwärtig gegeben, das, was wir bereits auf diesem Wege erreicht, durch den festesten Cement zu fitten. Wir verlangen nichts von Ihrem Glauben, nichts von Ihrer Lehre, nur von Ihrem Rechtsgefühl verlangen wir, daß Sie mit uns den König bitten, dem Erzbischof von Köln dasjenige zu Theil werden zu lassen, was wir für den Geringsten der Ihrigen stets zu fordern bereit sein würden.

„So viel zur Begründung und Unterstützung des Antrages im Allgemeinen. Ich erlaube mir nun auch die von dem Ausschuss aufgestellten Gegengründe mit einigen wenigen Worten zu beleuchten. Diese reduciren sich auf drei Punkte:

„Erstlich betrachtet der Ausschuss die gegenwärtige Lage des Erzbischofs nicht sowohl als eine Beschränkung der vollsten persönlichen Freiheit, als vielmehr nur der Wiederkehr in seinen Sprengel und seine Administration. Diese Unterscheidung beruht aber, wie der Antragsteller selbst schon bemerkt hat, auf einer trügerischen Subtilität. Denn eine Freiheitsstrafe besteht nicht bloß in der Einsperrung in ein Gefängniß, sondern dahin ist von jeher auch das Exil und die Relegation an einen bestimmten Aufenthalt gerechnet worden, überhaupt jede Versperrung eines Orts, der allen Freien offen steht. Wenn es nun eine Freiheitsstrafe ist, nicht irgendwo hingehen zu dürfen, wohin jeder Andere gehen darf, um wie viel mehr ist es Strafe, nicht dahin gehen zu dürfen, wohin man nach Pflicht und Gewissen gehen muß. Mit einem Worte: für einen katholischen Bischof ist seine Diocese die Welt, wird ihm diese versperrt, so ist ihm die übrige Welt, stehe sie auch noch so weit offen, doch nur ein Kerker. Also ist der Zustand, worin man den Erzbischof von Köln versetzt hat, nach allen Rechtsgrundsätzen eine wahre Freiheitsstrafe, und daher der Antrag nach der Regel: „keine Strafe ohne rechtliches Gehör und Vertheidigung,“ juristisch durchaus begründet.

„Zweitens stellt der Ausschuss als Hauptschwierigkeit die Frage entgegen: welches Gericht denn hier die competente Behörde sei? Wenn man sich aber auf den rein gesetzlichen Standpunkt stellt, so ist die Antwort auf diese Frage sehr leicht. Danach sind nämlich drei Fälle zu unterscheiden:

- 1) „Handelt es sich um die Anklage wegen eines rein bürgerlichen Vergehens, so sind die gewöhnlichen weltlichen Gerichte competent; denn ein *privilegium fori* oder eine Immunität, kraft welcher der Bischof wegen bürgerlicher Vergehen vor der Kirchenbehörde zu belangen wäre, besteht nach unserer Gesetzgebung nicht. Selbst im Mittelalter wurden die Bischöfe in solchen Fällen bekanntlich vor den Reichshof gezogen.
- 2) „Bezieht sich die Anklage auf rein kanonische Vergehen, auf ungerechte und ungesetzliche Verwaltung lediglich im Innern des kirchlichen Amtskreises, z. B. auf Bedrückung und Verfolgung von Geistlichen, auf Beschränkung von Gewissensfreiheit, so ist dafür nach unzweifelhaften kanonischen Grundsätzen der Papst die Oberbehörde, der dafür Commissarien ernennen kann.
- 3) „Stützt sich endlich die Anklage darauf, daß der Erzbischof in den als Erzbischof vorgenommenen Amtshandlungen die Gränze der geistlichen Gewalt überschritten und in den Umkreis der weltlichen Macht eingegriffen habe, so zeichnen dafür die auf dem linken Rheinufer noch geltenden organischen Artikel vom 18. *Germinal* des Jahres X Art. 6 den an den Staatsrath zu ergreifenden *Recours* vor, welcher durch eine *Déclaration d'abus* die Amtshandlung, in soweit sie über die geistliche Competenz hinausgeht, für wirkungslos erklären kann.

„*Il y aura recours au Conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques.*

„Nach einem späteren nicht widerrufenen Decrete vom 25. März 1813 Art. 5 ist das Erkenntniß über die *Appels comme d'abus* den gewöhnlichen Appellationshöfen übertragen worden.

„*Nos cours impériales connaîtront de toutes les affaires connues sous le nom d'appels comme d'abus, ainsi que de toutes celles, qui résulteraient de la non-exécution des lois des concordats.*

„Unter diese drei Gesichtspunkte werden sich doch die gegen den Erzbischof erhobenen oder zu erhebenden Anklagen bringen lassen müssen.

„Wenn nun der Ausschuss-Bericht hinsichtlich der Competenzfrage besorglich von Schwierigkeiten spricht, die vom Erzbischofe selbst ausgehen möchten, so glaube ich, daß man dessen Gesinnungen durch solche Vermuthungen nicht angreifen darf. Vielmehr ist weit eher zu glauben, daß derselbe in seinen weltlichen Beziehungen als Unterthan den Staatsgesetzen und Staatsgerichten dieselbe Hochachtung erweisen wird, die er ihnen in diesem ihrem Umkreise bisher immer erwiesen hat. Die Verweisung auf das Beispiel des Erzbischofs von Posen ist hier nicht an ihrer Stelle, da die Jurisdictionen- und Immunitäts-Verhältnisse dort anders sein mögen, als sie es nach dem hiesigen Rechte sind.

Drittens endlich verweist der Ausschuss-Bericht auf die zwischen des Königs Majestät und dem Papste über diesen Gegenstand schwebenden Verhandlungen, worin die Landtagspetition nicht störend eingreifen möge. Auch ich, und mit mir so viele ehrenwerthe Männer, die die Ansichten des würdigen Antragstellers theilen, sehen gewiß mit gleicher Spannung, mit eben so heißen und den heißesten Wünschen auf diese Verhandlungen hin. Allein über den Stand, Wendung und Ausgang vermag wohl, wenn wir aufrichtig sein wollen, in dieser Versammlung Keiner etwas nur irgend Zuverlässiges zu sagen. In jedem Falle müssen wir, da wir erst nach zwei Jahren hier wieder zusammen kommen werden, die Möglichkeit des Nichtgelingens jener Verhandlungen ins Auge fassen. Der Ausschuss-Bericht hat die Wichtigkeit der erzbischöflichen Angelegenheit, ihren Einfluß auf die Stimmung der Provinz mit wahren und lebhaften Farben geschildert. Was soll aber werden, wenn jene Unterhandlungen ihren Zweck nicht erreichen, wenn der Erzbischof auf seinem Rechte besteht? Dann bleibt doch nur ein Weg übrig, ein Weg, der allein mit der Ehre und Würde der Regierung, mit der Pietät gegen den hochseligen König Friedrich Wilhelm den Gerechten vollkommen besteht, den Weg, den der Antragsteller bezeichnet:

„ „ daß dem Erzbischofe sein Recht werde. “ “

„Um aber dessen Bitte mit dem Ausschuss-Bericht, mit der schuldigen Rücksicht auf die obschwebenden Verhandlungen in Einklang zu setzen, giebt es ein leichtes Mittel, nämlich: dieselbe in folgende Modification zu fassen, die ich hiemit im Einverständnis mit dem Antragsteller vorzuschlagen mir erlaube und welche dahin geht:

„Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß auf den Fall, wo die zwischen Sr. Majestät und dem römischen Stuhle schwebenden Verhandlungen zu einer gegenseitigen Verständigung nicht führen sollten, alsdann zur Beruhigung der Provinz dem Erzbischof Clemens August seine volle gesetzliche Freiheit und Amtswirksamkeit wieder zu geben, oder aber Allergnädigst zu befehlen, daß über die gegen denselben veröffentlichten Beschuldigungen nach den bestehenden Gesetzen verfahren und erkannt werde.“

„So schwer es mir nun fällt, in einer so wichtigen Sache über Worte zu reden, so kann und darf ich doch nicht schweigen über einige im Laufe der Verhandlungen gebrauchten Ausdrücke, die verstanden oder mißverstanden, jedenfalls Veranlassung geben können, als persönliche Verdächtigungen betrachtet zu werden.

„Wir, die wir den Antrag jenes Abgeordneten unterstützen, verdächtigen Niemanden, der unsere Ansichten nicht theilt; wir glauben aber auch fordern zu dürfen, daß dies anderer Seits nicht geschehe.

„Wahrlich, meine Herren, der Antragsteller und die ehrenwerthen Männer, die seinen Antrag unterstützen, die diesen Antrag zu unterstützen sich in ihrem Gewissen für verpflichtet erachten, stehen zu hoch, als daß Persönlichkeiten sie berühren könnten. Leider fanden sich schon in dem Referate die unverkennbaren Spuren solcher Verdächtigungen; ob sie aber der Würde der Versammlung entsprechen, ob sie das Vertrauen kräftigen, welches nach allen Seiten zu erlangen wir uns bestreben sollen, ob diese Auffassung eine für den Geist des Friedens und der Eintracht, der uns alle befeelen soll, fördernde sei, das glaube ich kühn Ihrem Urtheil überlassen zu dürfen.

„Ich, meine Herren, will mit offenen Waffen streiten, ich will Ihnen in diesem wichtigen Augenblick Nichts von dem vorenthalten, was in meinem Herzen vorgeht. Ich bekenne es hiermit offen und frei, ich habe außer dem allgemeinen Interesse noch ein anderes und zwar ein rein persönliches, welches mich bestimmt, dem Antrage das Wort zu reden. Hören Sie mich und richten Sie auch darüber. Der Himmel hat mich mit sechs Söhnen gesegnet. Was ich denselben an irdischen Gütern hinterlassen werde, steht in Gottes Hand, doch in meine Hand ist es gelegt, ihnen das Bewußtsein zu hinterlassen, daß ich nie geschwiegen da, wo es galt, meine Stimme für Wahrheit und Recht zu erheben. Daß aber dieses das einzige Motiv, das verjähre ich Ihnen bei Allem, was mir heilig und theuer im Leben ist und je heilig und theuer im Leben war.“

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft machte nun folgende Bemerkungen zum Referate: „Wenn das Referat sich pflichtmäßig dahin glaubt aussprechen zu müssen, daß der Antragsteller gegen seinen Willen in der Gewährung seines Gesuchs gewiß Niemanden eine schmerzlichere Verlegenheit bereiten würde, als eben dem, in dessen Interesse dasselbe gestellt wird, so bin ich durch eine aus dem Munde des Herrn Erzbischofs noch ganz jüngst vernommene Erklärung im Stande, ganz bestimmt hier auszusprechen und zu betheuern, daß der Herr Erzbischof ganz dasselbe bei hiesigem Landtage für sich beantragt zu haben erwartet und verlangt, was in jenem Antrage ausgesprochen, folglich durchaus nicht im Widerspruch seiner Wünsche steht.

„Dasselbe, was ich hier erklärt, wird ein anderes Mitglied der Stände-Versammlung vollständig bestätigen.

„Nachdem dem Herrn Erzbischof in Folge seiner schweren Krankheit gestattet worden, sich von Minden nach Darfeld zu seinem Neffen zu begeben, wurde von ihm, ehe er von Minden abreiste, die Erklärung verlangt, sich ohne Erlaubniß des Gouvernements nicht von Darfeld zu entfernen; später ist ihm unter gleicher Bedingung die Erlaubniß ertheilt, sich nach Münster zu begeben; dies weiß ich aus dem Munde des Herrn Erzbischofs selbst; ein anderer hier anwesender Deputirter hat noch vor wenigen Monaten vom Erzbischofe gehört, daß derselbe wünsche und hoffe, der rheinische Landtag möge einen solchen Antrag, wie derjenige, worüber wir gegenwärtig berathen, an Sr. Majestät gelangen lassen.“

Der Referent entgegnete: die von den beiden verehrten Rednern so eben gemachten Erklärungen seien allerdings von Wichtigkeit, er könne indessen die Versicherung geben, daß darüber weder dem Ausschusse noch ihm selbst bei Verathung des Antrages das Mindeste bekannt gewesen sei; wäre Letzteres aber auch der Fall gewesen, so würde dieses so wenig als was ein früherer Redner über die Stimmung und Aufregung in der Provinz gesagt, weder eine Abänderung des Referates noch die Zustimmung zu den Vorschlägen, welche in dem eben vernommenen ausführlichen Vortrage gemacht worden, herbeigeführt haben. Wäre die Unterhandlung abgebrochen und hätte man die Ueberzeugung, daß Sr. Majestät selbst die Rückkehr des Erzbischofs und die Aufhebung der Suspension seiner Amtsthätigkeit niemals zu bewilligen beschloßen hätten, so würde Referent selbst kein Bedenken tragen, eine desfallige Verwendung bei dem Könige im Interesse seiner katholischen Unterthanen eintreten zu lassen; da aber allen öffentlichen Nachrichten zufolge diese Unterhandlungen noch beständig fort dauern, da ferner Referent, welcher bei Gelegenheit der Huldigung mit einem seiner geehrten Mitbürger das Glück hatte, bei Sr. Majestät dem Könige eben in Betreff der vorliegenden Angelegenheit zu einer Privat-Audienz zugelassen zu werden, die wiederholte Allerhöchste Versicherung vernommen, daß die Ausgleichung der schwebenden Differenzen Tag und Nacht das Gemüth des Königs beschäftigen, so bleibe er bei seiner Meinung, daß bevor nicht die Vernichtung der bisher gehegten Hoffnungen der Provinz auf amtlichem Wege kund würde, es durchaus unstatthaft bleibe, in den Gang der Ereignisse eigenmächtig einschreiten zu wollen.

Diesen Aeußerungen folgte nachstehende Erklärung eines Deputirten aus dem Stande der Städte: „Der Landtag hat, soweit ihm im Allerhöchsten Eröffnungs-Dekret zu einer Aeußerung über die kirchlichen Angelegenheiten Veranlassung gegeben war, durch die Adresse geantwortet. Sofern der Antrag auf Wiedereinsetzung des Erzbischofs zu Eöln als Wunsch der Provinz vorgetragen werden soll, muß ich mich diesem Antrage schon deshalb widersetzen, weil eine solche Wiedereinsetzung nach meiner innigsten Ueberzeugung das Ansehen des Staats nach innen und nach außen auf eine gefährliche Weise beeinträchtigen würde. Wie fern aber jener Wunsch, als Wunsch der Provinz bestehe, darüber wird der Landtag als rechtmäßiges Organ der Provinz entscheiden. Eine Beschwerde über Verletzung der persönlichen Freiheit des Erzbischofs ist ungegründet, da ihm nur die Rückkehr in die Erzbischofese und auch diese nur bedingungsweise untersagt ist. Was die Abführung selbst anbelangt, so sagt der Herr Antragsteller selbst, daß er weit entfernt sei, die Nothwendigkeit dieses Schrittes anzugreifen.

„Eine Beschwerde über dessen Amtsverhinderung ist unzulässig, da die päpstliche Bulle „de salute animarum“ durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 mit ausdrücklichem Vorbehalt und unbeschadet der Majestätsrechte so wie der Rechte der evangelischen Unterthanen, aber auch bloß in Beziehung auf die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbischöflichen und Bischöflichen der katholischen Kirche des Staats, „als Statut der katholischen Kirche“ sanctionirt ist, überdies keine Vereinbarung besteht, wonach Sr. Majestät dem Könige das angestammte Recht benommen wäre, im Interesse des Staats oder zur Wahrung der Majestätsrechte die von einer Amtsverhinderung wohl zu unterscheidende Amtsverhinderung der katholischen Geistlichen höhern oder niederen Ranges zu verfügen. Ein Antrag auf gerichtliche Untersuchung ist, was die auf Grund der Majestätsrechte verfügte Amtsverhinderung des Herrn Erzbischofs anbelangt, unannehmbar, weil keinem Gericht in Beziehung auf die Ausübung der Majestätsrechte eine Competenz verliehen ist; sodann betreffend die weitem persönlichen Beschuldigungen, von Seiten Dritter, bei mangelnder Vollmacht unqualificirt. Nur bei nachgewiesener Rechtsverweigerung in Beziehung auf die persönlichen Beschuldigungen würde die Competenz des Landtages zu einem Antrage auf gerichtliche Untersuchung begründet sein.

„Ist auf Grund der fraglichen Bulle und ohne Aufopferung der darin ausdrücklich vorbehaltenen Rechte, eine Einigung nicht zu erwirken, dann wird im allseitigen Interesse nichts übrig bleiben, als eine Zurücknahme der unterm 23. August 1821 nur bedingungsweise ertheilten Allerhöchsten Sanction, und eine den gegenseitigen Rechten und Verhältnissen entsprechende neue Regulirung.

„Demgemäß unterstütze ich die Anträge des Ausschusses auf Verwerfung des zur Verathung vorliegenden Antrages, wiewohl ich, was die Motivirung des Ausschusses anbelangt, die dabei angeführten Thatfachen und Folgerungen zum großen Theile ausdrücklich bestreite.

„Dahingegen bin ich eben so wenig geneigt, eine Billigung alles Geschehenen auszusprechen. Namentlich muß ich es beklagen, daß die bestehenden Differenzen zum Theil durch das Gouvernement selbst hervorgerufen sind, und zwar eines Theils durch jene unselige Convention, welche wegen der ihr zu Grunde liegenden Unlauterkeit des preussischen Gouvernements nicht würdig war, und insbesondere den Räten, welche bei dieser Convention mitgewirkt haben, zu großer Unehre gereicht, so wie andertheils durch jenes übereilte Publicandum, welches, wenn es als Rechtfertigung dienen sollte, keine unerwiesenen persönlichen Beschuldigungen enthalten durfte.“

„Sie sehen, meine Herren, ich billige nicht, was zu tadeln ist. Auch der evangelischen Kirche, zumal in einzelnen Theilen der Provinz, fehlt es nicht an Grund zur Klage. Es war meine Absicht, Ihnen in dieser Beziehung einen Antrag zur Berathung vorzutragen, allein bei näherer Prüfung halte ich ihn zurück, weil des vermaligen Königs Majestät eine Veranlassung zur Abhilfe noch nicht vorgelegen hat, und ich zu Seiner Gerechtigkeit das Vertrauen habe, daß das Recht der evangelischen Kirche, wo es verletzt ist, wieder werde hergestellt werden.“

„Von allen Seiten werden Einigkeit und Herstellung der Ruhe als Motive der gegenseitigen Anträge ausgesprochen. Vereinen wir uns, meine Herren, mit Beseitigung eines jeden confessionellen Unterschiedes zu einer wahren „ungeheilten Einheit“, um mit ruhiger Ueberlegung zu prüfen, wie jener Zweck zu erreichen sei. Würde dem vorliegenden Antrage Folge gegeben und Allerhöchsten Orts willfahrt werden, dann würde, so weit ich die Verhältnisse kenne, die größte Uneinigkeit in der katholischen Kirche selbst die allererste Folge sein, der Landtag aber die unseligen Folgen des großen Zerwürfnisses zu verantworten haben. Darum beschwöre ich Sie, meine Herren, nach der Aufforderung des Ausschusses mit dem Blicke nach Oben dem redlichen guten Willen des Königs zu vertrauen und das Resultat der schwebenden Verhandlungen zu erwarten.“

Ein Deputirter der Landgemeinden hielt nun folgende Rede: „Sie würden es mit Recht übel deuten, meine Herren, wenn ich nach mehrstündiger Discussion über die vorliegende hochwichtige Angelegenheit in geordneter ausführlicher Rede zu Ihnen sprechen wollte, nachdem der Gegenstand schon so vielseitig beleuchtet ist. Ich greife die Sache in dem Zustande auf, in welchen sie im Laufe der Debatten gelangt ist, um meine Ansichten über den Antrag in Kürze vorzutragen. Derselbe begreift die amtliche Wiedereinsetzung des Herrn Erzbischofs, oder seine Stellung vor Gericht.“

„Ich beginne mit der zweiten Alternative, die ich für unstatthaft halte.“

„Bevor ich diese Unstatthaftigkeit demonstriere, bitte ich Sie, meine hochgeehrten Herren, sich zu befragen, ob anzunehmen sei, daß der Herr Erzbischof die bei den rheinischen Ständen zum Schutze seines persönlichen Rechtes ohne seine Intervention nachgesuchte Vertretung wirklich wolle, ob derselbe sie wollen könne; ob es den Absichten des Prälaten entsprechen könne, irgend einer gerichtlichen Inquisition sich unterworfen zu sehen, ob nicht derselbe eher in theologischem Einverständnisse mit dem Erzbischofe Herr von Duni n jede weltliche Jurisdiction perhorresziren werde? In der Ungewißheit, in welcher man hierwegen uns läßt, glaube ich, daß der Herr Erzbischof weder die Vertretung noch die Untersuchung will. Welches würde dann das competente Gericht sein? Ein weltliches oder ein geistliches? Dürfte man den Erzbischof Clemens August nöthigen, da Recht zu nehmen, wo er nicht gesonnen ist, es zu suchen? Dieser Zwang wäre eine bis jetzt beispiellose Verletzung der erhabenen Stellung und der Rechte des Kirchenfürsten; er wäre nicht minder eine Verletzung der öffentlichen Meinung. Bedenken Sie die Ungewißheiten, die Zweifel und die Schwierigkeiten, die uns hier umgeben. Die Bulle *de salute animarum* hebt nicht die Hindernisse, welche in Ansehung der gerichtlichen Competenz dem Vorhaben entgegenstehen, eben so wenig das Concordat von 1801. Uebrigens ist mir unbekannt, ob letzteres von dem Gouvernement noch befolgt wird, und ob die katholische Geistlichkeit es noch anrufe. Sie haben seit dem Entstehen unserer ständischen Verfassung dem Principe der Gleichheit vor dem Gesetze und dem Richter mich oft huldigen gehört, die mehrsten unter Ihnen sind schon lange Zeugen meiner Beharrlichkeit in der Geltendmachung dieses Prinzips, welches tiefe Wurzel geschlagen in dem rheinischen Sinne. Sie wissen, daß in unsern legislativen Deliberationen ich immer fest daran gehalten. Damit nicht auch der entfernteste Verdacht entspreche, ich könnte mich geneigt zeigen, auch nur in einem einzigen Falle von diesem Grundsatz abzuweichen, so erkläre ich vor Ihnen, daß wenn auf dem Herrn Erzbischofe die Anklage lastete, eines Verbrechens sich schuldig gemacht zu haben, welches der Criminal-Coder vorsieht und bestraft, ich zwar bedauern würde, daß so ungedenkbares sich zugetragen, daß ich aber gegen die Anwendung des Rechtes, welches für Alle gilt, keine Einwendung zu machen hätte. Allein der Erzbischof unterliegt einer solchen Anklage nicht, und wir haben keine Ursache, diese Hypothese weiter zu verfolgen.“

„Ich halte die beantragte Bitte an des Königs Majestät, den Herrn Erzbischof vor Gericht zu stellen, aus dem Grunde für rechtlich unstatthaft, weil kein Gesetz die Stände zu einer solchen Verwendung resp. Beschwerdeführung ermächtigt. Der § 49 des Gesetzes vom 27. März 1824, auf welchen der Antrag zu seiner Begründung Bezug nimmt, kann auf den vorliegenden Fall keine Anwendung erhalten.“

„Fasset man die Bestimmungen des angezogenen § in ihrem Zusammenhange auf, und erforscht den Sinn derselben, so wird es leicht klar, daß die Schlußstelle, wo von Bedrückungen einzelner Individuen Rede ist, nur auf solche Bedrückungen sich beziehe, welche von Behörden und Beamten verübt würden. Allerhöchste Handlungen, welche Emanationen des Souveränitätsrechtes sind, können in dem § 49 nicht vorgesehen, können nicht mit dem Ausdrucke Bedrückungen bezeichnet sein. Auf Maßregeln, welche des Königs Majestät auf dem Gebiete des Staatsrechtes angeordnet, dürfen in der That die ständische Controlle und das Recht der Beschwerdeführung zu Gunsten Einzelner nicht ausgedehnt werden. Eine ausführliche Argumentation würde hier am unrechten Orte sein, da die publizistische Richtigkeit der Aufstellung unbestritten ist.“

„Die in dem Antrage aufgenommene zweite Alternative trennt das persönliche Interesse des Freiherrn Droste von Wischering von dem der Kirchen-Verwaltung; letzteres herrscht in dem Haupttheile des Antrages vor. Da ist die Angelegenheit *objectum altioris indaginis* und würde bei kirchlicher und staatsrechtlicher Behandlung, wozu der Landtag keinen Beruf hat, die tiefste Ergründung erheischen. Wird sie in den beschränkteren Beziehungen auf die landständischen Befugnisse aufgegriffen, so gebietet sie uns die größte Umsicht in der Berathung über die Schritte, zu welchen man uns veranlassen möchte.“

„Ich wünsche, daß die Stände in der Ausübung des ihnen verfassungsmäßig zustehenden Petitions-Rechtes sich stets frei bewegen, und allenthalben, wo das wohl erwogene Interesse der Provinz sie dazu auffordert, vertrauensvoll, und wo es angemessen ist, kräftig ihre Stimmen erheben können. Von zwei Kriterien mache ich meine Ansicht über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit jeder Petition abhängig; ich untersuche, ob sie in dem Interesse der Provinz wahrhaft begründet und ob sie mit Berücksichtigung der allgemeinen Staatsverhältnisse rechtzeitig angebracht ist.“

„Inmitten des beklagenswerthen Conflictes zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, welcher seit mehreren Jahren die Gemüther beunruhigt und nach allen Richtungen störenden Einfluß ausübt, thut es Noth, das fühlen Alle, daß im Geiste der Versöhnung auf dem Wege der Ausgleichung so großen Uebel abgeholfen, und Eintracht zwischen Staat und Kirche wieder hergestellt werde. Den Antrag auf unbedingte Zurückführung des Herrn Freiherrn Droste von Wischering auf den bischöflichen Stuhl zu Köln darf man aber nicht als ein zur Lösung der Streitfrage geeignetes Ausfuhrmittel ansehen. Schon lange wahren die diplomatischen Unterhandlungen, so die beiderseitige gewünschte Beseitigung der entstandenen Verwickelungen verfolgen; es ist in der That zu bedauern, daß sie den ersehnten Erfolg noch nicht gehabt, gewiß wird aber, das hoffen alle Gutgesinnten, das vorgesteckte Ziel erreicht werden.“

„Ich wage es nicht, eine Meinung darüber anzunehmen, in wie weit das katholische Kirchenprincip bei der beantragten Reintegration des Freiherrn Droste von Wischering betheiligt ist. Proclamirte indessen Se. Heiligkeit der Papst die Unerläßlichkeit

dieser Maaßregel, als einer wesentlichen Bedingung der Erhaltung des Katholicismus, so hörte ich auf, der beantragten Bitte zu widersprechen, ich würde es mir zur Pflicht machen, sie mit ganzer Seele zu unterstützen, — dann wäre die rechte Zeit gekommen, sie da laut werden zu lassen, von woher Hilfe und Rettung in solcher Gefahr und Noth uns werden könnte.

„Es scheint aber jeder Zweifel darüber, daß eine absolute Wiedereinsetzung des Prälaten keine principienmäßige Nothwendigkeit sei, zu schwinden, und zwar aus dem zweifachen Grunde, weil von dem Oberhaupte der katholischen Kirche eine solche Reintegration nicht mehr gefordert wird, und weil sogar zwischen beiden Höfen wegen Beseitigung der auf das unglückliche Ereigniß des 20. Novembers 1837 gefolgten Wirren konsiliatorische Verhandlungen gepflogen werden, von denen die mitwirkende Theilnahme des Herrn Erzbischofs selbst nicht ausgeschlossen ist. Es liegt aber wie in der Natur derartiger Negotiationen, daß von allen Seiten Concessionen gemacht werden, zur Erreichung des gemeinsamen Zieles. Die unbedingte Nothwendigkeit läßt aber keine Concessionen zu. Des Königs Majestät und Sr. Heiligkeit der Pabst sind gleichmäßig von dem Gedanken und dem Wunsche der Ausgleichung befeelt. Ich habe Gelegenheit gehabt, mir nicht allein die moralische, sondern auch die materielle Gewißheit zu verschaffen, daß die Unterhandlungen der Versöhnung nicht abgebrochen sind, daß uns die Aussicht, die Hoffnung auf den glücklichen Erfolg nicht verschlossen sind, welchen Gottes Beistand den eifrigen unermüdeten Bemühungen des Königs Majestät verleihen wird. Auf die königlichen Verheißungen baue ich fest und zuversichtlich; ohne dieses unererschütterliche Vertrauen entbehrte ich des sichersten Anhalts im öffentlichen Leben. Wäre in dieser Lage der Sache die Ständeversammlung den König um unbedingte Zurückführung des Erzbischofs zu Cöln in seinen kirchlichen Wirkungskreis, dann setzte sie der Gefahr sich aus, selbst die Absicht Sr. Heiligkeit zu überschreiten und somit die leider noch fortbauenden Verwickelungen länger zu unterhalten. Jedes ständische Einschreiten, welches den Gang und das Fortschreiten der angeknüpften Negotiationen hemmte, wäre nach meiner Einsicht und nach meinem Gefühle ein schwer zu verantwortender Fehler.

„Ich wäre in allen Verhältnissen bereit, der Aufrechthaltung der wesentlichen Grundsätze der Religion, zu welcher ich mich bekenne, jedes weltliche Opfer zu bringen. Ich halte mich nicht weniger in meinem Innersten verpflichtet, in der Angelegenheit, mit welcher wir uns hier befassen, die Rücksichten gewissenhafter Besonnenheit zu beachten und zu befolgen, welche ihr dermaliger Zustand gebietet.

„Der Antrag auf unbedingte amtliche Wiedereinsetzung des Herrn Erzbischofs Clemens August kann nach den stattgehabten Erörterungen nicht als aus einem vorhandenen kirchlichen Interesse der Provinz hervorgegangen betrachtet werden; zudem ist nachgewiesen worden, daß derselbe, würde ihm Berücksichtigung zu Theil, sogar der Sache nachtheilig werden könnte. Es ist demnach nicht vorzusehen, daß der Landtag sich werde dazu bestimmen lassen, die Bitte dem Geiste des ersten Abschnitts des § 49 des Gesetzes vom 27. März 1824 zuwider, an den Stufen des Thrones niederzulegen.

„Alle, welche die politischen Umstände und kirchlichen Verhältnisse, unter welchen die zur Berathung gebrachte hochwichtige Sache der Ständeversammlung vorgelegt wird, zu würdigen sich angelegen sein lassen, Alle, welche mit dieser hohen Versammlung das Vertrauen und die Hoffnung theilen, mit denen die königlichen Zusagen uns erfüllen, sehen ein, daß in dem gegenwärtigen Zustande der Dinge die Provinz kein anderes Interesse hat, als das, daß ihre Vertreter Sr. Majestät dem Könige, unserm Allergnädigsten Landesvater, die rege und unerlöbliche Theilnahme ausdrücken, welche die Katholiken für eine Gewissens-Angelegenheit befeelt, von welcher für sie Ruhe, Glück und Segen abhängen; daß sie dem allverehrten Könige freimüthig bezeugen, wie allgemein der lebendige innige Wunsch in allen Ständen und Klassen verbreitet ist, daß die unheilbringende Verwaisung zweier Bisthümer am Rhein baldigst aufhöre. Wären, wie einige Mitglieder dieser hohen Versammlung glauben, die bezüglichlichen Worte der bei der Eröffnung des Landtages an des Königs Majestät allerunterthänigst gerichteten Adresse nicht ausdrücklich und eindringlich genug, so würden unsere Protocollar-Verhandlungen, die der Allerhöchsten Cognition gewürdigt werden, die Darstellung vollständig ergänzen.

„Unter den beglückenden Hoffnungen, mit welchen wir im Gefühle der höchsten Begeisterung den Regierungs-Antritt Friedrich Wilhelm IV. begrüßt, liegt keine dem Herzen der Rheinländer näher, als die der Herstellung des Friedens und der Eintracht auf dem kirchlichen Gebiete; unter den königlichen Verheißungen ist keine geeigneter, die Gemüther zu beruhigen und zu erheben, als die, welche uns die Allerhöchste Absicht verbürgt, die am tiefsten schmerzenden Wunden auszuheilen. Mit unbeschränktem, zuversichtlichem Vertrauen auf das königliche Wort dürfen die Stände die fernere Leitung der Angelegenheit, welche für den größten Theil der Bevölkerung dieser Provinz das wichtigste und höchste Gut begreift, der Weisheit und der Fürsorge des Landesherrn überlassen, zu dessen Throne wir mit Liebe, Treue und Ergebenheit unsere Blicke wenden.

„In mir hat sich durch die gewissenhafteste Prüfung der Angelegenheit, welche vor allen andern unsere Aufmerksamkeit fesselt, die Ueberzeugung festgesetzt, daß der discutierte Antrag in seinem Haupttheile in keiner Hinsicht auf einem vorhandenen Interesse der Provinz beruhe, daß dessen Weiterbeförderung unter den Verhältnissen der Gegenwart in die auf den Gegenstand sich beziehenden diplomatischen Negotiationen störend einwirken könnte, daß der Antrag in seiner zweiten Alternative weder begründet in Ansehung der Rechte des Herrn Erzbischofs und deren Vertretung, noch an und für sich statthaft sei, weil er jeder gesetzlichen Stütze entbehrt.

„Aus diesen Gründen, welche eine hohe Stände-Versammlung als das vor ihr freimüthig ausgesprochene Ergebniß meiner aufrichtigen innigen Ueberzeugung würdigen wird, trete ich den Ansichten und dem Gutachten des Ausschusses bei, dessen Referat wir in der heutigen Sitzung gehört.“

Sr. Durchlaucht machen zur Aufklärung der Discussion die Bemerkung, daß der Widerspruch zwischen dem Referat und der Angabe einiger Abgeordneten des Ritterstandes rücksichtlich der persönlichen Freiheit des Herrn Erzbischofs nicht so groß sei, wie habe behauptet werden wollen, und daß zwar eine Beschränkung, aber keine Confination, diese Beschränkung aber deswegen bestehe, weil der Herr Erzbischof das Versprechen verweigert habe, die Verwaltung der Erzdiözese nicht übernehmen zu wollen.

Hierauf erklärte ein Abgeordneter der Städte: „Der Antrag verlangt nur Recht und Gerechtigkeit, und wer sich auf den Boden des Rechts stellt, wird nie anmaßend, verlegend oder widersinnig.

„Wir brüsten uns in unserm Staate und mit Recht, daß die Regierung heut zu Tage keinen Bettler anklagen kann, ohne daß sie seine Schuld klar und deutlich ausspricht, kein Gerichtshof ihn verurtheilt, ohne ihn gehört zu haben. Der Erzbischof ist unter der Anklage schwerer Beschuldigungen auf die Festung gebracht worden, ohne daß bis jetzt auch nur ein Schritt zu einem gerichtlichen Verfahren eingeleitet worden.

„Es ist Jedermann bekannt, daß der Conflict des Staats mit dem Erzbischof hauptsächlich wegen des Punktes der gemischten Ehen entstanden ist. Des Höchstseligen Königs Majestät haben, wie alle Katholiken in dankbarer Verehrung seines Andenkens anerkennen, dieser mißlichen Streitsache durch die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 28. Januar 1838 ein Ende gemacht und diesen mit dem Erzbischof so lebhaft verhandelten Streitpunkt im Sinne desselben erledigt. Die Hauptursache des Conflicts besteht daher nicht mehr, die Beschuldigungen des Hochverraths, des Wortbruchs haben die veröffentlichten Staatschriften im Wesentlichen, einen Punkt nach dem andern, fallen lassen. Nach diesem darf man daher die Hoffnung kühn aussprechen, daß wenn dem Erzbischof nur einmal Richter und Gehör gestattet werde, sich auch andere, etwa noch bestehende Streitpunkte, von denen man nichts Bestimmtes weiß, ausgleichen werden.

„Diese Angelegenheit hat eine allgemeine staatskörperliche Seite, sie berührt durch die Form, in welcher sie behandelt worden, so nahe die Grundfesten der bürgerlichen Sicherheit und die Grund-Principien unserer rheinischen Gesetzgebung und Procedur, daß sie unter diesem formellen Gesichtspunkte keinem der hier Versammelten gleichgültig sein kann.

„Man spricht viel von diplomatischen Unterhandlungen, von Hoffnungen für die Beilegung des Streites; was wir darüber wissen, ist ungewiß, nur das ist gewiß, daß der Erzbischof 3 1/2 Jahre seiner persönlichen Freiheit und Amtsthätigkeit beraubt ist.“

„Und wie ist dann seit seiner Verhaftung die Zeit benutzt worden, um Beschuldigungen und Verdächtigungen aller Art auf ein ehrwürdiges Haupt zu werfen! Ja sogar von den Staatsbehörden in Beschlag genommene Papiere haben anonymen Verfassern dazu gedient, um die maaslosen Beschuldigungen zu mehren. Darum ist es kein Wunder, wenn so viele über die Person des Erzbischofs sich in einem so ungläublichen Irrthum befinden; darum sind wir so weit gekommen, daß selbst die rechtschaffensten und edelsten Gemüther das verletzte Recht über dem Widerwillen an der Person vergessen können, und von der Gerechtigkeit Abstand genommen werden soll.“

„Doch was ist hier Recht und Gerechtigkeit? Soll das Recht, das für jeden Bettler in Anspruch genommen werden kann, auf den Freiherrn von Droste etwa nicht anwendbar sein, weil er ein katholischer Erzbischof ist?“

„Darum ist der Antrag ganz richtig gestellt. Wir sind von der Schullosigkeit unseres Erzbischofs überzeugt und glauben, daß kein eigentlicher Klagepunkt mehr gegen ihn besteht, und darum hat der Antrag den Gegensatz zwischen Recht und Rechtsverletzung so scharf gegen einander gestellt. Darum muß dem Erzbischof sein Recht widerfahren.“

Se. Durchlaucht fragen, ob es die Absicht sei, den Punkt der revolutionären Gesinnung fallen zu lassen, worauf der vorige Redner sich auf den Antrag bezieht. Se. Durchlaucht acceptirten diese Erklärung.

Ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft bezieht sich auf die in seinem Vortrag geäußerte Ansicht, daß die vorliegende Frage nur nach Actenstücken und Thatfachen beurtheilt werden könne, daß daher die in dem Publicandum enthaltenen Beschuldigungen einer eben so öffentlichen Annullirung bedürften, ehe der Einzelne in den Fall kommen könne, sie als nicht geschehen zu betrachten.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes fragt: wenn über die dem Erzbischof zugefügte Kränkung geklagt werde, so möge er wissen, wo denn der König Recht zu nehmen habe gegen die drei heftigen Allocutionen und die nicht minder heftige Denkschrift des Papstes, die von Beleidigungen voll seien? Er müsse sich mit voller Ueberzeugung dem Antrage widersetzen.

Ein Deputirter der Städte äußerte sich in folgender Weise: „Es sei mir gestattet, für die Bemerkung, welche ich zu machen wünsche, mich auf den obigen Vortrag hinsichtlich der Fortdauer der Verhandlungen mit dem römischen Stuhle und der daran geknüpften Hoffnungen und Erwartungen für die Herstellung des kirchlichen Friedens zu beziehen, um der hochansehnlichen Versammlung die Ansicht, welche mich in der Sache leitet, vorzulegen. Die von allen Seiten ausgesprochene billige und milde Beurtheilung der verschiedenen Ansichten läßt mich das Nämliche für die meinige hoffen.“

„Als ich aus freiem Antrieb, der inneren Ueberzeugung folgend, gestügt überdies auf den an mich gerichteten Wunsch einer großen Anzahl meiner Mitbürger, die hochwichtige erzbischöfliche Angelegenheit bei meiner Anwesenheit in Berlin unmittelbar Sr. Majestät unserm Allergnädigsten König vorzutragen, habe ich eine heilige Pflicht zu erfüllen geglaubt. Auf's Lebhafteste bewegt und durchdrungen von dankbarem Vertrauen durch die meinem Mitdeputirten und mir Allergnädigst ertheilte Zusicherung, wie Se. Majestät Tag und Nacht mit dieser Angelegenheit beschäftigt zu Gott vertrauten, dieselbe auf dem Wege der mit Sr. Heiligkeit angeknüpften Unterhandlungen zu einer allgemein befriedigenden Erledigung, zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens zu führen, habe ich es nicht minder für Pflicht erachtet, der Allerhöchsten Ermächtigung zufolge, jene von Sr. Majestät selbst mit der vollsten Würde und Innigkeit der erhabensten königlichen Gesinnung ausgesprochene Zusicherung meinen Mitbürgern mitzutheilen.“

„Wenn ich auf den Grund jener in der feierlichen Eröffnungsstunde wiederholten königlichen Aeußerung hoffe und vertraue, die überall gleichmäßig sich äuffernde Sehnsucht nach endlicher allgemein befriedigender Lösung der traurigen kirchlichen Wirren, auf dem Wege der Verhandlung mit dem Oberhaupte unserer katholischen Kirche, in Erfüllung gehen zu sehen: so habe ich geglaubt, mich hierin auf demjenigen Wege zu finden, der nach meiner Ueberzeugung der geeignete ist, zu einem im Interesse der Kirche und der Provinz für Gegenwart und Zukunft ersprieslichen Frieden und zur Ruhe der Gemüther zu führen.“

„Wenn sonach bei der gleichen Liebe und dem gleich innigen Verlangen für die hochwichtige heilige Sache eine Meinungsverschiedenheit unter uns hinsichtlich der Mittel herrscht, wie am sichersten zu dem gemeinsamen Ziele zu gelangen sei, so mögen wir gegenseitig, die Reinheit unserer Absicht anerkennend, auch mit gegenseitigem Vertrauen Jedem gestatten und überlassen, seiner Ueberzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen und sie auszusprechen.“

Demnach giebt ein Abgeordneter der Landgemeinden seine Ansicht in folgender Weise kund: Er halte den Gegenstand durch die Discussion so vollständig und erschöpfend erörtert, daß er, um nicht schon Vorgebrachtes zu wiederholen, sich begnügen wolle, mit wenigen Worten seine Meinung vorzutragen; der Antrag sei auf die Alternative gerichtet, dem Erzbischofe entweder volle persönliche Freiheit zu gestatten in der Art, daß die Ausübung seines Amtes ihm gestattet werde, oder ihn vor Gericht zu stellen.

Der letzteren Alternative könne er seine Zustimmung nicht geben, weil: wenn statt der seitherigen Amtsverhinderung eine Vorgerichtstellung erfolgen sollte, der Conflict zwischen Staat und Kirche noch vermehrt und die Aufregung der Provinz nur wieder aufgefrischt und in hohem Grade gesteigert werden würde.

Der ersteren Alternative müsse er gleichfalls seine Zustimmung versagen, weil dieselbe, wie sehr auch der Antragsteller bloß auf der Bahn des Privatrechts sich bewegen und den kirchlichen Standpunkt ausgeschlossen wissen wolle, dennoch, wie die stattgefundenen Erörterungen klar gemacht haben, am Ende auf die kirchliche Angelegenheiten: Aufhebung der Amtsverhinderung, sich reduziert, über welchen Punkt diplomatische Verhandlungen schwebend seien, von welchen man nicht wissen könne, ob nicht dieselben schon dahin aediehen seien, daß Papst und König über den Nichtwieder-Eintritt des Erzbischofs in seine Amtsthätigkeit, wenigstens bedingungsweise, einig wären, in welchem Falle ein Antrag der Stände auf Wiedererhebung des Erzbischofs in seine Amtsthätigkeit auf den Gang jener Unterhandlungen sehr störend einwirken und der allerseits gewünschten Lösung hindernd in den Weg treten würde. Dessennach müsse er mit dem Antrage des Ausschusses sich einverstanden erklären.“

Die Diskussion wird geschlossen und die Frage gestellt:

„Soll dem Antrage in seiner jetzigen Fassung Folge gegeben werden?“

Es wird diese Frage mit 47 Stimmen gegen 31 Stimmen verneint.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hatte gewünscht, bei der Abstimmung seine Motive dafür in der Kürze anzugeben; es ist dies von Sr. Durchlaucht nicht gestattet worden, wohl aber, daß der Herr Abgeordnete sein Botum dem Protokoll beifüge.

Ein von einem Abgeordneten der Städte vorgeschlagenes Amendement wird abgewiesen, da dasselbe nur die Verhandlungen wieder erneuern würde; dagegen kommt das eventuell schon früher gestellte Amendement eines Deputirten der Ritterschaft zur Abstimmung, nachdem die Tendenz desselben von einem Deputirten der Landgemeinden entwickelt und nachgewiesen worden, daß dasselbe noch mehr von des Königs Majestät verlange, als worum der Antragsteller gebeten habe.

Auch von einem andern Abgeordneten der Landgemeinden wurde Einspruch gegen die Abstimmung über dieses Amendement erhoben, da dasselbe im Wesentlichen mit dem ursprünglichen Antrage übereinstimme und sogar noch weiter gehe; da aber von dem Autor des Amendements darauf bestanden und behauptet wurde, daß das Amendement die Alternative des ersten Antrages nur eventuell stelle, nämlich für den Fall, daß eine Verständigung, die ja selbst die Nichtrückkehr des Erzbischofs nicht ausschliesse, nicht

zu Stande käme, da überdies der Herr Vorsitzende die Zusage zur Stellung dieses Amendements bereits gegeben, so ist die Abstimmung erfolgt und dasselbe durch 43 gegen 35 Stimmen verworfen worden.

Se. Durchlaucht benachrichtigten die Versammlung, daß die Herren Emmel, Kayser, Koch und Steinkäuser dem 10. Ausschusse zugegeben worden, und daß die nächste Plenar-Sitzung auf Dienstag den 21. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, bestimmt sei, bis wohin, außer dem Referat über die allgemeine Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, mehrere andere Privat-Anträge zur Einsicht der Herren Stände im Vorzimmer des Sitzungs-Saales offen lägen.

Nach dem Schlusse der Sitzung trug ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte noch folgende Bitte vor, welche von der Versammlung mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde: „Ich erlaube mir an die hohe Stände-Versammlung den Antrag zu stellen, daß dieselbe der so eben abgeschlossenen Verhandlung die vollständige Veröffentlichung geben möge, daß nämlich der so eben verhandelte Antrag so wie das Referat des vierten Ausschusses, ferner die Erklärungen der nicht damit einverstanden Mitglieder, die Entgegnung des Antragstellers so wie jene aller Sprecher, welche eine schriftliche Einreichung ihrer heute gehaltenen Vorträge gemacht haben, wörtlich abgedruckt werden.“

„Ich glaube, dieser Vorschlag ist im Interesse Aller und des Friedens; die eben abgeschlossene Verhandlung erregt ein allgemeines Interesse in der Provinz. Unvollständige Bekanntmachung wird zu unreifem Urtheil und zu feindseligen Reclamationen führen, und daraus kann für Niemand ein Vortheil erwachsen. Die katholischen Mitglieder der Versammlung, welche den Antrag nicht unterstützt, haben sich nirgendwo gegen die Rückkehr des Erzbischofs ausgesprochen, ja wenn das Referat ihre Gesinnungen ausdrückt, so erkennen sie die Würdigkeit des Erzbischofs, das Wünschenswerthe seiner Rückkehr und die Nothwendigkeit der Beilegung der kirchlichen Wirren an.“

„Es herrscht also hauptsächlich nur Verschiedenheit der Ueberzeugung über die Wege, die bei Sr. Majestät haben eingeschlagen werden sollen. Die vollständige Veröffentlichung der Verhandlungen wird also augenscheinlich, nach allen Seiten hin, die Meinungs-Verschiedenheit nicht zu einem Element des Hasses und einer fortdauernden Zwietracht werden lassen.“

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Anlage zu dem Protokoll der dreizehnten Sitzung.

Ich bin mit den im Antrage ausgesprochenen gesetzlichen Prinzipien in Beziehung auf persönliche Freiheit einverstanden, aber ich bin es nicht mit dem übrigen Theil desselben, weil vorerst der Ausgang der zwischen dem heiligen Stuhle und unserm Gouvernement angeknüpften und noch fortdauernden Unterhandlungen abzuwarten sein möchte, und weil es unparlamentarisch sein würde, eher einzuschreiten; denn wenn in einem constitutionellen Staate wie England oder Frankreich die Opposition die Minister auffordert, sich über eine Unterhandlung mit einem fremden Staate auszusprechen, und die Minister antworten, die Unterhandlungen seien noch nicht beendet, so nimmt die Opposition ihre Motive zurück, um nicht durch unkluges Vorgreifen den Gang der Unterhandlungen zu erschweren, oder gar auf dieselben nachtheilig einzuwirken; dies würde wahrscheinlich auch bei dieser höchst wichtigen Angelegenheit der Fall sein, und nur aus dem Grund stimme ich gegen den von dem Herrn Abgeordneten gestellten Antrag.

Düsseldorf, den 18. Juni 1841.

Vierzehnte Sitzung.

Düsseldorf, den 22. Juni 1841.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall, zum allgemeinen Bedauern durch Unpäßlichkeit gehindert, in der heutigen Versammlung den Vorsitz zu führen, hatten denselben höchstihrem Stellvertreter dem Herrn Grafen Bergh von Trips übertragen, der, nachdem das Protokoll verlesen und genehmigt worden war, den Herrn Grafen Reinhard zu Solms-Laubach als Mitglied des sechsten Ausschusses proklamirte, und darauf folgende vom Herrn Landtags-Commissar eingegangene Schreiben anzeigte.

- 1) Benachrichtigung, daß die Diäten der Subalternen vom 1. bis 15. dieses auf die Regierungs-Haupt-Casse angewiesen worden seien. Geht ad acta.
- 2) Mittheilung einer Denkschrift der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction, die Erwerbung eines eigenen Gebäudes für die Geschäftsführung derselben betreffend. Geht zum zehnten Ausschusse.
- 3) Gesuche des Herrn Grafen von der Recke-Bolmarstein, der Gebrüder Herberich zu Herbingen, der Familie Lerodt, um Aufnahme der Güter Berge, Gripwald und zum Dyck- oder Wildenrath-Hof in die Ritterschafts-Matrikel, mit einer nachträglichen Eingabe des Kammer-Präsidenten von Gymnich zu Köln. Geht an die Ritterschaft.
- 4) Nachträgliche Materialien zum Bergischen Provinzial-Recht. An den vierten Ausschuss.
- 5) Allerhöchste Proposition, die Ausdehnung der Competenz der Friedensgerichte betreffend. An den vierten Ausschuss.

Es wurden darauf von den bis zum Schlusse der vorigen Woche eingegangenen Anträgen die nachstehenden vorgetragen:

Durch einen Abgeordneten aus dem Stande der Ritterschaft:

- 1) Auf Revision des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838. Geht an den neunten Ausschuss.
- 2) Auf Revision des Zolltarifs. An den neunten Ausschuss.
- 3) Auf Veröffentlichung der Communal-Angelegenheiten. An den elften Ausschuss.

Durch einen andern Abgeordneten desselben Standes:

- 4) Auf Erlaß der Moststeuer von dem Weine, welchen die Winzer selbst consumiren. An den achten Ausschuss.

Durch einen andern Abgeordneten desselben Standes:

- 5) Auf Unterstützung für den Dombau zu Köln. An den dritten Ausschuss.

Durch einen andern Abgeordneten desselben Standes:

- 6) Auf Unterstützung des Staates bei den Versuchen zur Veredlung der Braunkohle. An den achten Ausschuss.

Durch einen andern Abgeordneten desselben Standes:

- 7) Auf Abhülfe der unverhältnismäßigen alljährlich wiederkehrenden Belastung der Einwohner in der Umgebung von Wesel und Wahn bei den Schieß-Übungen der 7. und 8. Artillerie-Brigade. An den elften Ausschuss.

Durch einen Abgeordneten der Städte:

- 8) Auf Gleichstellung der Stadt Düsseldorf mit den Städten Köln, Aachen, Cleve und Wesel in Aufbringung der durch die Polizei verursachten Kosten.

Ein Deputirter der Städte drückte den Wunsch aus, und mit ihm mehrere andere, daß der gestellte Antrag auch auf die durch sie vertretenen Städte ausgedehnt werden möge, wogegen bemerkt wurde, daß dies nur für solche Städte zulässig sei, in welchen die Schlacht- und Mahlsteuer eingeführt worden. Geht an den eilften Ausschuß.

Durch einen Abgeordneten der Ritterschaft:

- 9) Auf endliche Regulirung der Meers-Angelegenheiten und Erlassung eines Reglements, so wie einer Wasser-Polizei-Ordnung für die kleinen Bäche und Abzugs- oder Entwässerungs-Gräben. Geht an den fünften Ausschuß.

Durch einen Abgeordneten der Städte:

- 10) Auf Erlassung gesetzlicher Poenal-Bestimmungen gegen Thier-Quälerei. Geht an den dritten Ausschuß.
 11) Auf Ermäßigung der Schiffahrts-Abgaben auf den belgisch-holländischen Binnenwässern Seitens des Gouvernements des Königreichs der Niederlande. Geht an den neunten Ausschuß.
 12) Auf Gleichstellung der Freihafen-Rechte von Düsseldorf mit den übrigen durch den Staats-Vertrag der Rheinufer-Staaten vom 31. März 1831 designirten Freihäfen am Rhein.

Ein Deputirter der Landgemeinden trug darauf an, daß diese Gleichstellung für alle zu Freihäfen am Rhein erklärten preussischen Städte bevorzogen werden möge, wobei er von mehreren Mitgliedern unterstützt wurde. Geht an den neunten Ausschuß.

Der Herr Vorsitzende benachrichtigte die Versammlung, daß die Referate

des dritten Ausschusses

über Pensionirung der Beamten der höheren Lehr-Anstalten;

des vierten Ausschusses

1) über Aufhebung des Gesetzes vom 7. Juli 1833;

2) über die Allerhöchste Proposition wegen des Pacht- und Pfandschafts-Rechts;

des siebenten Ausschusses

über den Entwurf einer Verordnung wegen Verbots der Nachtweide;

des zehnten Ausschusses

1) über die Hebammen-Schule zu Köln;

2) über die Pensionirung der Beamten der Provinzial-Anstalten,

eingegangen seien und in dem Vorzumer zur Einsicht der Herren Stände offen gelegt werden würden.

Die nächste Sitzung wurde auf Mittwoch den 23. Juni, Vormittags 10 Uhr, angekündigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

F ü n f z e h n t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 23. Juni 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls zeigte der Herr Vorsitzende der Versammlung an, daß Sr. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall bei dem Herrn Landtags-Commissar um eine Verlängerung des Landtages von 14 Tagen nachgesucht hätten und theilte alsdann zwei von dem Herrn Landtags-Commissar eingegangene Schreiben mit. Das eine vom 22. d. Mts. enthält eine Nachweise des in den Jahren 1838 bis 1840 eingegangenen Schmiede-Eisens und geht an den neunten Ausschuß; das andere betrifft die Bezirksstraßen und ist dem eilften Ausschuß überwiesen worden.

Es wurde nun mit Verlesung der Anträge fortgefahren und begann dieselbe

- 1) Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte mit einem Gesuch zur Abänderung der bisher auf dem rechten Rhein-Ufer bestehenden Anordnung, die Ergänzung der katholischen Kirchen-Vorstände betreffend; geht an den dritten Ausschuß.
- 2) Auf Reciprocität gegen die Nachbarstaaten bei Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle von Papier; an den neunten Ausschuß.
- 3) Auf ein Gesetz wegen Anmeldung beim Wohnungs-Wechsel und Bestrafung desselben bei Unterlassung derselben; an den eilften Ausschuß.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes fuhr mit Verlesung folgender Anträge fort:

- 4) Auf eine angemessene Entschädigung für die Stadt Wesel für die eingegangenen Competenz-Gelder oder für Gestattung der Wiederaufnahme des Rechtsweges.

Von einigen Deputirten wurde bemerkt, daß dieser Antrag zweckmäßig zu Gunsten aller Städte auszudehnen sei, welche sich in der angeregten Beziehung mit Wesel in gleicher Lage befänden; wurde an den vierten Ausschuß verwiesen.

- 5) Auf die Errichtung eines Handelsgerichts in der Stadt Wesel; an den neunten Ausschuß.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes verlas den Antrag:

- 6) Auf Ermäßigung der Abgaben von den Steinkohlen in Essen und Werden und auf Gleichstellung mit den auf dem linken Rheinufer bestehenden Steuern; an den sechsten Ausschuß.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes beantragte

- 7) Die Verwendung des Landtags für den Bau einer Eisenbahn von Deutz nach Minden über Eibersfeld auf Staatskosten; an den neunten Ausschuß.
- 8) Die Aufhebung der Lotterie; an den achten Ausschuß.

Ein Deputirter der Städte bemerkte, daß Verhandlungen obschwebten, um die in Rede stehende Bahn über Düsseldorf und Wesel zu führen; er bitte demnach, daß auch für diese Linie die Berathung und eventuell die Verwendung des Landtages statt finden möge.

Vorher war durch zwei Deputirte der Ritterschaft und einen Abgeordneten der Städte die Uebersetzung des zuletzt erwähnten Antrages an einen Ausschuss, ohne daß der dagegen angemeldete Widerspruch angenommen worden, als eine Verletzung des § 3 der Geschäfts-Ordnung gerügt worden, wogegen erwiedert wurde, daß der Antrag vielseitig unterstützt, bereits an den Ausschuss verwiesen gewesen, als sich jener Deputirte dagegen erhoben habe.

Ein Abgeordneter der Städte trug

- 9) auf die Errichtung eines Landgerichts in Prüm an; was an den vierten Ausschuss geht.

Ein Abgeordneter der Städte beantragte

- 10) eine Entschädigung für den Kaufmann Bauerreis in Nürnberg, wegen gehabter Auslagen bei dem früher bestandenen süddeutschen Handels-Vereine; an den neunten Ausschuss.

Ein anderer Abgeordneter der Städte:

- 11) Die Revision des sändischen Wahlgesetzes in Beziehung auf die Städte und Ausdehnung der Wählbarkeit; an den ersten Ausschuss.

- 12) Die Errichtung eines Sicherheits-Hafens bei Coblenz für Rhein- und Moselschiffe; an den fünften Ausschuss.

- 13) Die Aufhebung der Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii, wonach bei Handels-Gerichten die Gebühren dem Sachwalter vom Gegentheil nicht mehr aufgerechnet werden können; an den vierten Ausschuss.

- 14) Die Ermäßigung des Brücken-Geldes von der Rheinbrücke zu Coblenz und Gleichstellung derselben mit den Tarifen an andern Brücken, namentlich derjenigen zu Cöln; an den eilften Ausschuss.

Ein Abgeordneter der Städte verlas einen Antrag

- 15) Auf Aufrechthaltung der gegenwärtigen Steuerfäße für fremdes verarbeitetes Eisen, Erhöhung derselben auf feine Eisen, Walzbleche, Eisenbahnen und Eisenwaaren überhaupt, so wie auf die Ausdehnung der Dauer der Zolltariffsäße auf 10 bis 15 Jahre; an den neunten Ausschuss.

Ein Deputirter der Landgemeinden:

- 16) Auf Verwendung der Zinsen des Landwehr-Cavallerie-Mobilmachungs-Fonds zur Bestreitung der Kosten der Landwehr-Cavallerie-Uebungen im Interesse der bei diesem Fonds theilhaftigen Gemeinden.

Ein Abgeordneter der Städte:

- 17) Den nämlichen Antrag mit der Ausdehnung, daß der ganze Betrag den betreffenden Theilen der Provinz zurückgegeben und unter die Controlle des Landtages gestellt werden möge; gehen beide an den achten Ausschuss.

Ein Deputirter der Landgemeinden:

- 18) Auf Anordnung periodischer Gerichts-Sitzungen in den entfernten Theilen einzelner Friedens-Gerichts-Bezirke, namentlich in Eckenhagen; geht an den vierten Ausschuss.

- 19) Auf Verbeibaltung resp. Erhöhung des gegenwärtigen Eingangszolls von ausländischem Eisen; geht an den neunten Ausschuss

Ein Deputirter der Städte:

- 20) Auf die Erlassung der Bestimmung, daß vom 1. Juli 1842 an nur mit breiten Rädern Kunst- sowohl als Communal-Straßen befahren werden dürfen; an den eilften Ausschuss.

- 21) Auf ermäßigte Zollsäße bei der Einfuhr von fremdem Salz für die Soda-Fabriken; an den neunten Ausschuss.

- 22) Auf Verbesserung der Gehälter der Subaltern-Beamten; an den achten Ausschuss.

Ein Deputirter der Landgemeinden

- 23) Auf Wiedereinsetzung der im Jahre 1818 beseitigten Bezirks-Tribunale; an den vierten Ausschuss.

Ein Abgeordneter desselben Standes:

- 24) Auf Ermäßigung des Notabilitäts-Steuerfäßes für Landraths-Wahlen im Kreise Cleve; an den eilften Ausschuss.

Ein Abgeordneter desselben Standes:

- 25) Auf baldige Einführung einer Gesinde-Ordnung; an den eilften Ausschuss.

Ein Abgeordneter desselben Standes:

- 26) Auf die Anwendung des Looses bei der Einstellung der Militair-Pflichtigen sowohl bei solchen, die für die Garde als für andere Truppentheile bestimmt sind; an den eilften Ausschuss.

Ein Deputirter der Städte:

- 27) Auf Verwendung des Landtages im Interesse der Tuchfabriken; an den neunten Ausschuss.

Von einem andern Deputirten der Städte wird der Wunsch geäußert, daß der Antrag auch auf andere Fabriken von Seide, Eisen u. s. w. ausgedehnt werden möge.

Ein Abgeordneter der Städte:

- 28) Auf Ausgleichung der Vorspanns- und Einquartierungs-Kosten unter den verschiedenen Gemeinden des Regierungs-Bezirks; an den eilften Ausschuss.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft:

- 29) Auf Aufhebung der Allerhöchsten Ordre vom 7. Februar 1835, Gast- und Schenkwirtschaften betreffend; an den fünften Ausschuss.

Es wurde hierbei von einigen Deputirten bemerkt, daß ein ähnlicher Antrag bereits beim fünften Landtage vorgekommen, aber damals nicht erledigt worden, derselbe mithin jetzt resumirt werden solle.

Ein Abgeordneter der Städte:

- 30) Auf Gleichstellung einer Gebühren-Laxe für Mandatare bei Handels-Prozessen; an den vierten Ausschuss.

Ein Abgeordneter desselben Standes:

- 31) Auf Feststellung der Grundsäße, wonach die Beiträge zur Reparatur der Gemeinewege regulirt werden; an den eilften Ausschuss.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft:

- 32) Auf Prüfung der Verhältnisse des bergischen Schulfonds und der demnach bei Sr. Majestät zu stellenden Gesuche; an den dritten Ausschuss.

Ein Abgeordneter desselben Standes:

- 33) Auf Feststellung eines gesetzlichen Courses für fremde Geldsorten, namentlich der Fünffrancsstücke zu 40 Sgr.; an den achten Ausschuss.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden:

- 34) Auf die Uebernahme der Kosten von Seiten des Staats, welche zum Ausbau des Leinpfades der Mosel erforderlich sind, und durch Feststellung eines Pegels für die Wasserhöhe, so wie Begrenzung der für den Leinpfad zu benutzenden Grundstücke durch Pfähle; an den fünften Ausschuss.
- 35) Auf Bildung einer gemischten Commission zur Abschätzung der zuletzt gezogenen Weine und Beurtheilung der Anwendbarkeit des § 9 des Weinsteuer-Gesetzes vom 25. September 1820 auf die jedesmalige Erzeuzenz; an den achten Ausschuss.
- 36) Auf die Vorsorge Sr. Majestät für die baldige Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Trier.

Der Herr Abgeordnete schloß seinen Vortrag mit den Worten: „Der Antrag, den ich im Namen mehrerer achtbaren Einwohner Triers einer hohen Stände-Versammlung vorzulegen die Ehre habe, bedarf keiner besonderen Entwicklung meiner Seite, in Ihrer eigenen Ueberzeugung findet derselbe die sicherste Begründung. Sie betrachten die zu lange andauernde Erledigung des bischöflichen Stuhles zu Trier als einen großen Uebelstand, dessen Beseitigung zu beantragen der Landtag befugt ist. Sie theilen, meine Herren, mit den Wittstellern und mir das Vertrauen, daß des Königs Majestät die wichtige Bitte erhören werde. Das Vertrauen in die väterlichen Absichten des Allergnädigsten Monarchen weicht nie und nirgend von mir; in der kirchlichen Angelegenheit, welche für die Rheinprovinz das höchste Interesse begreift, ist es auf die Allerhöchsten Verheißungen gestützt, die mich mit der unerschütterlichen Hoffnung beleben, die Weisheit und Fürsorge Sr. Majestät, der wir in so kurzer Regierungszeit des Guten viel verdanken, werde hauptsächlich da helfen, wo es am meisten Noth thut. Ich bitte eine hohe Stände-Versammlung, den Antrag bei dessen Niederlegung an den Stufen des Thrones theilnehmend und kräftigst unterstützen zu wollen;“ an den dritten Ausschuss.

Derselbe Abgeordnete verlas einen Antrag

- 37) Auf Aufhebung des Gesetzes vom 6. März 1821 und der folgenden, den erimirten Gerichtsstand für Beamte, so wie auf Pressfreiheit; an den vierten Ausschuss.

Ein Deputirter der Landgemeinden:

- 38) Auf Mahlsteuer-Freiheit für Mehl, welches in mahlsteuerpflichtigen Städten fabrizirt, jedoch dem Auslande oder mahlsteuerfreien Orten zugeführt wird; an den eilften Ausschuss.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft:

- 39) Auf Gleichstellung der Brandwein-Maischsteuer mit Rücksicht auf Zeit und Umfang des Betriebs; an den eilften Ausschuss.

Weitere Anträge lagen nicht vor, es wurde aber durch mehrere der Anwesenden erwähnt, daß sie noch Anträge vor Ablauf des Präklusiv-Termins Sr. Durchlaucht dem Herrn Landtags-Marschall übergeben hätten, die sich hier nicht wiederfänden; namentlich wurden bezeichnet:

- 1) Antrag wegen Revision der Geschäfts-Ordnung und der Wahlen.
- 2) Antrag wegen Errichtung eines königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe.
- 3) Antrag auf Schutz eines rechtlichen Bürgers von Barmen.
- 4) Antrag betreffend die Klassenschätzung der Gebäude bei der Provinzial-Feuer-Sozietät.
- 5) Antrag wegen Revision der Geschäfts-Ordnung;

wonach der Protokollführer sich zu erkundigen und den Erfolg in der nächsten Sitzung mitzutheilen versprach.

Eine Beschwerde des Gutsbesizers Nickel über Pressfreiheit wird im Vorzimmer offen gelegt und anheim gestellt, ob ein Mitglied des Landtages sie zum Gegenstande eines Antrags machen will.

Die nächste Sitzung ist auf Donnerstag den 24. Juni, 10 Uhr Vormittags, bestimmt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

S e c h s z e h n t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 24. Juni 1841.

Nachdem das Protokoll verlesen und genehmigt worden, berichtete der Protokollführer über den Erfolg seiner Erkundigung nach den gestern vermißten Anträgen, welchen noch einer hinzugekommen war; der Herr Vorsitzende bestimmte indessen, daß die noch nicht vorgekommenen Anträge in der nächsten Sitzung vorzutragen seien, in der heutigen aber mit Berathung der Jagd- und Forst-Polizei-Ordnung gleich begonnen werden solle.

Der Referent verlas den Eingang des Ausschuss-Berichts, und ein anderer Deputirter den

§ 1, der keine Erinnerung veranlaßte. Bei

§ 2 war vom Ausschuss auch nichts erinnert worden; ein Abgeordneter der Städte aber erklärte sich dagegen und bemerkte: „Im Art. 9 der Criminal-Prozedur sind diejenigen Behörden und Agenten der Staatsgewalt bezeichnet, welchen die Aufsicht und Handhabung der gerichtlichen, der Forst- und Jagd-Polizei aufgetragen ist. Wir finden darin die Officiere der Gensd'armerie, nicht aber die Gensd'armen, die Grenz- und Steuerbeamten und die Militair-Personen. Ich trage auch darauf an, diese Personen, welche zur Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei im § 2 vorgeschlagen sind, davon auszuschließen, weil ich die Uebertragung der mit dieser Handhabung nothwendig verbundenen Befugnisse auf die genannten Individuen und namentlich auf das Militair für sehr bedenklich und mit der Unabhängigkeit der Gerichte unvereinbar finde.“

„Diejenigen, welche in dem Art. 9 der Criminal-Prozedur aufgeführt sind, stehen alle unter der Aufsicht der Staatsprocuratoren. Diese können die Aufsichts-Beamten, welche sich eines Mißbrauchs ihrer Gewalt schuldig machen, gerichtlich verfolgen, dies kann aber gegen das Militair nicht geschehen. Sollte es aber in einzelnen Fällen nothwendig sein, zur Handhabung des Waldschutzes Militair zu requiriren, so kann dasselbe diese Aufsicht nur unter spezieller Leitung und Mitwirkung der Forstbehörden ausüben und alsdann sei wohl die im § 2 enthaltene Ausdehnung überflüssig.“

Mehrere andere Deputirte traten dieser Ansicht bei und der Referent gab nach, daß ein Zusatz im Sinne des Herrn Abgeordneten gemacht werde. Ein Deputirter der Ritterschaft hielt aber die geäußerte Besorgniß für unbegründet und die Hülfleistung des Militairs zur Aufrechthaltung der Gesetze ganz angemessen und nicht für eine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit.

Die vorgeschlagene Fassung:

„Militair-Personen zur Unterstützung derselben bei der Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei befugt und verpflichtet“ wurde genehmigt. Bei

§ 3 wird durch einen Abgeordneten aus dem Stande der Ritterschaft die Streichung der Worte „in deren Ermangelung“ gewünscht; der Referent findet die Bemerkung richtig und giebt die Streichung der Worte nach, wogegen das Wörtchen „und“ eingeschaltet wird.

§§ 4 und 5 werden genehmigt.

§ 6. Der Referent bemerkte, daß ihm der § noch nicht genügend erscheine und es wünschenswerth sei, daß auch die mit Wald bestandenen Berg-Abhänge einer forstmäßigen Benutzung unterworfen würden; von einem Abgeordneten der Städte wurde bemerkt, daß der Schutz nicht bloß für Waldungen, sondern auch für andere Grundstücke gewährt werden müsse. Ein anderer Deputirter aus dem Stande der Städte unterstützte den Herrn Referenten in seinem Antrage, dem aber keine Folge gegeben ward.

§ 7 gut geheißten.

§ 8. Der Ausschuß will die Bestimmung dieses § nur auf Waldungen angewendet wissen, die mehr als 5 Morgen betragen; ein Deputirter der Landgemeinden hält den ganzen § für überflüssig und eine solche Begränzungsmethode sogar für schädlich, worauf der Referent repliziert. Der § 8 wird bei der Abstimmung durch 51 Stimmen gegen 19 mit dem vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

Bei § 9 äußert ein Abgeordneter der Landgemeinden die Bedenklichkeit, daß dadurch auch der Landwirth gehindert werde, das Vieh auf seinen am Walde liegenden Acker zu treiben; der Eigenthümer müsse zwar für den durch das Vieh gestifteten Schaden verantwortlich sein, den Wald einzuzäunen.

Ein anderer Deputirter glaubt, es sei hier nur von Gemeinde-Weiden oder Tristen die Rede; ein anderer macht bemerklich, was unter Viehtrift zu verstehen sei, und wird darauf der § angenommen.

§ 10 genehmigt.

§ 11 hat auch im Ausschusse keinen Widerspruch gefunden; es erinnert aber ein Deputirter der Städte dagegen, daß am Schlusse des § den Landrathen eine richterliche Gewalt ertheilt werde, zwischen dem Waldeigenthümer und den Berechtigten provisorische Anordnungen zu treffen und zu vollziehen, welche der Justiz-Behörde vorbehalten bleiben sollen.

Der Referent erläutert die Motive und der vorige Abgeordnete erklärt sich dadurch beruhigt. Ein Deputirter der Landgemeinden macht auf die für die Berechtigten, durch Zuziehung des königlichen Baubeamten, häufig entstehenden Nachtheile großer Entfernung u. s. w. aufmerksam, wird aber vom Referenten gefragt, wen er dann substituiren wolle, worauf dieser erwiedert, daß in einem wie im andern Falle Sachverständige zugezogen werden müßten; der Referent giebt nach, daß die Kreisbeamten und ihre Stellvertreter gestrichen werden, und wird darauf der § angenommen.

§§ 12 und 13 werden angenommen.

§ 14 desgleichen mit der Abänderung von „4 Tagen“ statt „24 Stunden.“

Bei § 15 schlägt der Ausschuß vor, den Passus von dem Worte — „befugt“ bis „in diesem Falle“ — wegzufallen zu lassen, und statt dessen:

„das Holz öffentlich versteigern zu lassen und den Berechtigten den Betrag zu übergeben“ einzuschalten.

Ein Abgeordneter der Städte findet die Frist von 2 Monaten zu kurz, auch ein Deputirter der Landgemeinden fragt, wenn keine Frostbahn eintrete, wie es dann gehen solle; der Referent repliziert; ein anderer Abgeordneter der Landgemeinden wünscht den Berechtigten sicher gestellt, daß er sein Holz wirklich abfahren könne; ein Deputirter der Ritterschaft schlägt eine Ausdehnung des Termins, und ein Mitglied des Fürstenstandes den ersten April vor, welcher bei der Abstimmung mit 53 gegen 17 angenommen wird; ein Deputirter will nun noch einen Zusatz zum § in Antrag bringen, um dem Berechtigten einen fahrbaren Weg zur Abfuhr des Holzes zu sichern, es wird aber, da der § angenommen worden, darauf keine Rücksicht genommen.

Bei § 16 bringt der Ausschuß in Vorschlag, statt der Wort:

„nach den Preisen“

„nach der Holztaxe“

anzunehmen, und wird der § so angenommen, da eine dagegen gemachte Erinnerung keine Unterstützung findet.

§§ 17, 18, 19 und 20 werden genehmigt.

Bei § 21 ist der Kreisbaubeamte durch „Sachverständige“ zu ersetzen.

§ 22 genehmigt.

Bei § 23 erinnert ein Abgeordneter der Städte, es müsse, wenn von Verlusten einer Berechtigung die Rede sei, der Rekurs an die Gerichte zulässig sein, was nach der Erläuterung eines Deputirten der Ritterschaft sich von selbst verstehe; es wird vom Referenten vorgeschlagen, zur Beruhigung jenes Abgeordneten einzuschalten:

„auf gerichtlichem Wege,“

wobei ein Mitglied des Fürstenstandes bemerkt, es scheine dies überflüssig, da selbstredend der Verlust einer Berechtigung so wenig wie Geldstrafen, wovon auch in diesem § die Rede, anders als durch die Gerichte ausgesprochen werden könnten.

Zu § 24 wurde vom Ausschusse vorgeschlagen, die Befugniß des Wald-Eigenthümers, auf Ablösung und Fixation des Servituts anzutragen, durch die Zustimmung des Berechtigten zu bedingen, und erläuterte der Referent geschichtlich, wie die Jurisprudenz gegenwärtig besteht.

Es findet aber diese Abänderung vielfachen Widerspruch und wird darin eine unnöthige Bevormundung des Eigenthümers erkannt; nach geschäner Erörterung der dafür und dawider sprechenden Gründe wird durch Abstimmung und zwar mit 48 gegen 19 entschieden, daß der § in seiner ursprünglichen Fassung nicht angenommen werden soll.

Ein Deputirter der Landgemeinden erklärte sich gegen die vom Ausschusse proponirte Beseitigung der Ablösungs-Befugniß, weil sie in der bestehenden Gesetzgebung im Allgemeinen begründet sei, und er es für bedenklich halte, in einem speciellen Gesetze dem Prinzip zu derogiren, und schlägt darauf ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft vor: Weiden, dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten das Provocations-Recht einzuräumen, was durch 51 Stimmen gegen 16 angenommen wird. Der letztere Abgeordnete hatte seinen Vorschlägen die Bemerkung vorangeschickt, daß, da sich gegen den § so wie gegen das von dem Ausschusse in Vorschlag gebrachte Amendement vielseitige und lebhafteste Opposition erhoben, so glaube er in dem gedachten Vorschlage die Meinung der Majorität zusammen zu fassen.

Von dem Referenten wird darauf ein nachträgliches Amendement beantragt, daß da, wo durch die Behörde erkannt werde, die Ablösung nicht ohne den Ruin einer Gemeinde geschehen könne, darauf von keiner Seite bestanden werden dürfe; es findet dies aber so wenig Unterstützung, daß eine Abstimmung nicht erforderlich wird.

Bei § 25 beantragt der Ausschuß die Streichung der Worte:

„und dem Gerichte zu dem dort bezeichneten Zwecke überweist,“

wogegen einzuschalten wäre:

„öffentlich verkauft und von Gerichtswegen ihm überwiesen werden,“

was genehmigt und auf die Bemerkung eines Abgeordneten noch hinzugefügt wird, daß das Brennholz vor dem ersten Januar angewiesen werden müsse.

§§ 25, 26, 27, 28 und 29 werden genehmigt.

Bei § 30 wird der Zusatz:

„wie dies nach dem bestehenden Herkommen bisher Statt gefunden hat — und in der Regel können die Reiser bis zu einem Zoll Durchmesser aufgearbeitet werden“

genehmigt, jedoch die Strafe der Veräumnis, den Schein mitzubringen, auf 5 Sgr. gemildert.

§§ 31, 32, 33, 34 und 35 werden genehmigt.

Bei § 36 wird das Maximum der Strafe auf 2 Thaler festgestellt.

§ 37 genehmigt.

§ 38 desgleichen, nachdem ein Antrag das Wort „Doppelt“ zu berichtigen gestellt, aber nicht durch eine Majorität unterstützt worden ist.

§§ 39, 40, 41, 42, 43 und 44 werden genehmigt.

Bei § 45 wird vom Ausschusse die Bekanntmachung durch den Ortsvorsteher vorgeschlagen und von der Plenar-Versammlung mit dem § genehmigt.

§§ 46, 47 und 48 werden genehmigt.

§§ 49. Die Verdoppelung in jedem Wiederholungsfalle wird dahin gedeutet, daß im Wiederholungsfalle die Strafe auf 10 Sgr. erhöht werde.

§§ 50 und 51 gut geheßen.

Bei § 52 wird die Herabsetzung der darin ausgesprochenen Strafe auf 5 Sgr. beschlossen.

§§ 53 und 54 werden genehmigt.

Gegen § 55 hatte der Ausschuß nichts erinnert; ein Deputirter der Landgemeinden macht aber die Bemerkung, daß dadurch manche Pächter in wohl erworbenen Rechten gestört werden könnten. Ein Abgeordneter der Städte sagt, in seiner Gegend werde nur mit Laub gestreut, das Stroh aber verkauft; es wird aber erwidert, daß § 10 die erworbenen Rechte hinlänglich schütze und diese hier keiner neuen Vorfrage bedürften, worauf der § Annahme findet.

§§ 56, 57 und 58 werden genehmigt.

Bei § 59 remonstrirt ein Abgeordneter gegen die darin enthaltene Strafbestimmung, findet aber keine Unterstützung und der § wird angenommen.

§§ 60, 61 und 62 werden genehmigt.

Bei § 63 wird der Zusatz:

„und in der Rheinprovinz auch das der Schafe“

mit dem § genehmigt.

Bei § 64 wird dem hier bestehenden Princip gemäß vom Ausschusse die folgende Abänderung des § beantragt:

„In der Rheinprovinz bleibt es bei der dort bestehenden gesetzlichen Bestimmung, daß Schonungen und Schläge ohne Rücksicht auf ihr Alter und auf eine in Schonung zu legenden Waldfläche, dem Weidberechtigten nur erst dann zur Benutzung der Weide zu öffnen sind, wenn das junge Holz dem Zahn des Viehes entwachsen, und von demselben nicht mehr beschädigt werden kann,“

was die allgemeine Zustimmung findet.

§§ 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82 und 83 werden ohne Abänderung genehmigt, bei § 84 aber wird die Verdoppelung in der früher schon angenommenen Form abgeändert.

§§ 85 und 86 geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Hiermit wurde die Verhandlung für heute geschlossen und die Fortsetzung in der nächsten, Freitag den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr statt findenden, Sitzung beschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

S i e b e n z e h n t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 25. Juni 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls zeigte der Herr Vorsitzende der Versammlung an, daß der Herr Landtags-Commissarius mit Schreiben vom 23. die Entwürfe zu den Stats der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln und der Provinzial-Anstalt zu Brauweiler für 1842 bis 1844 zur Einsicht der Stände übersandt habe, welche dem zehnten Ausschusse zugetheilt worden, daß ferner das Referat des 8. Ausschusses über den Antrag, die Einführung des Decimal-Fußes betreffend, eingegangen und im Vorzimmer zur Einsicht der Herren Stände offen gelegt sei.

Ein Abgeordneter der Städte verlas hierauf den Antrag, daß sich der Landtag für den Krämer Enggfeld dahin verwenden möge, daß demselben die ihm entzogene Erlaubnis zur Haltung einer Schenkwirtschaft und überhaupt die entzogenen bürgerlichen Rechte wieder gegeben werden.

Ein Deputirter der Ritterschaft hielt eine Erörterung des Antrages für nicht angemessen, da die Ortsbehörde nach der Relation und der jetzt noch bestehenden Gesetzgebung ihre Befugnis nicht überschritten habe, auch nicht nachgewiesen worden, daß der Instan-

zuzug erschöpft worden sei. Dieser Beweis wurde von dem Herrn Antragsteller angeboten, auf den von mehreren Seiten gestellten Antrag aber zur Abstimmung gebracht, ob der Gegenstand an den Ausschuss verwiesen werden solle. — Die Frage wurde durch 60 Stimmen gegen 10 bejaht und dem vierten Ausschuss der Antrag zugewiesen.

Darauf trug ein Abgeordneter der Ritterschaft auf Bildung eines besondern Handels=Ministeriums an, was an den neunten Ausschuss geht.

Wie nun die Berathung über das Forst- und Jagd=Polizei=Gesetz wieder eröffnet werden sollte, erbat sich ein Deputirter der Landgemeinden das Wort und trug vor:

„daß durch die gestrige Abstimmung das Kapitel von Ablösung der Waldservituten noch lange nicht erschöpft sei, und noch vorher sehr wesentliche Theile desselben, namentlich das Hütungsrecht, der Berathung und Erledigung bedürften.“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erkannte in diesem Vorschlage die Absicht, ein Amendement bei § 24 des Gesetzes zu veranlassen, und protestirte dagegen als eine geschäftswidrige Neuerung, da jener § angenommen worden und keine neue Erörterung darüber stattfinden könne. Auch ein anderer Deputirter desselben Standes, auf die Geschäfts=Ordnung sich stützend, sprach die Ansicht aus, daß der Antrag jetzt keine Berücksichtigung mehr finden könne.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hält den § 24 nicht bloß auf Nutz- und Brennholz, sondern auf alle Berechtigung, welcher Art sie auch sein möge, anwendbar, und ein anderer Deputirter desselben Standes wiederholt die Ansicht, daß auf die §§ bis 86 inclusive nicht wieder zurückgegangen werden könne.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erinnert, daß das Rubrum der §§ 23 und 24 nur von Nutz- und Brennholz spreche und daraus gefolgert werden müsse, daß nichts weiter gemeint sei, welcher Deutung der Referent beitrifft.

Jener Deputirte trägt hiernach nochmals auf den Uebergang zur Tages=Ordnung an; es wird aber von anderer Seite bemerkt, daß der Gegenstand zu wichtig sei, als daß man ihn nicht zur Erörterung bringen, und, wenn nöthig befunden werde, einen nachträglichen § einschalten könne.

Es wird darauf zur Abstimmung gebracht, ob mit der Berathung zu § 87 fortgeschritten werden soll? und die Frage mit 36 Stimmen gegen 34 bejaht.

Bei § 87 waren durch den Ausschuss folgende Zusätze vorgeschlagen:

- 1) Alle Servitut=Berechtigte können ihre Gerechtsame nur unter Aufsicht und nach Anordnung der Forstbeamten ausüben.
- 2) Alle unbestimmte Wald=Servituten müssen 6 Monate nach der Publication des gegenwärtigen Gesetzes, wenn die Betheiligten sich darüber nicht einigen können, durch die von den Provinzial=Regierungen zu ernennende Commission auf ein festes Maas und Zahl regulirt und ein für allemal festgestellt werden; die Provinzial=Regierung entscheidet und das Recht des Recurses an das Ministerium des Innern und der Polizei bleibt den Partheien vorbehalten.
- 3) Es können in keinem Falle die Gesamt=Berechtigungen in den Staats=Waldungen die Hälfte des Brutto=Material=Ertrags übersteigen.

Es wird aber dem Referenten bemerkt gemacht und durch diesen anerkannt, daß diese Zusätze zu § 86 gehören. Wie zur Discussion der einzelnen Zusätze geschritten werden soll, wird von einem Abgeordneten bemerkt gemacht, daß, um dies thun zu können, der vorher gefasste Beschluß wieder aufgehoben werden müsse; es findet dies aber keine Unterstützung und die Berathung nimmt darauf ihren Anfang.

Der Zusatz Nr. 1 findet keinen Widerspruch.

Bei Nr. 2 macht ein Deputirter der Städte die Bemerkung, daß die Erfahrung lehre, daß die Gerichte häufig Berechtigungen anerkannt hätten, welche von der Regierung und den Ministerien abgewiesen worden seien, und stelle er es dem Ermessen der Versammlung anheim, ob dieser Umstand nicht zu berücksichtigen sei; nach der vom Referenten gegebenen Erläuterung wird auch dieser Zusatz angenommen.

Bei Zusatz 3 wird von zwei Mitgliedern des Fürstenstandes und mehreren Andern bemerkt, daß die darin enthaltene Stipulation nicht bloß für Staats= sondern auch für Privat=Waldungen geltend erklärt werden möge.

Der Referent bemerkt: der Staat sei bereits im Genuße des hier stipulirten Rechtes, er habe aber nichts dagegen, wenn von der Versammlung die Ausdehnung desselben auf Privat=Waldungen erbeten werde. Ein Deputirter der Städte äußert sein Erstaunen darüber, daß ein ähnlicher ausgebehnter Vorschlag, welcher auf anerkannte und wohlverworbene Rechte der Waldberechtigten theilweise ohne Entschädigung zu verzichten bezweckte, von großem Besitze ausgemacht würde; es scheint ihm dies rein revolutionair.

Ein Deputirter der Landgemeinden erinnert, daß hier von einem allgemeinen Gesetze die Rede sei, und provinzielle Verhältnisse dabei nicht maßgebend sein könnten, am wenigsten solche, die nur in einem Theile der Provinz Geltung haben; es wird aber dagegen eingewandt, daß das, was zweckmäßig erachtet werde, auch für ein allgemeines Gesetz vorgeschlagen werden könne. Dagegen wird die Ansicht vielseitig ausgesprochen, daß es zweckmäßiger und gerechter sein werde, den Zusatz ganz wegzulassen und dies durch 52 Stimmen gegen 16 beschlossen.

§§ 87, 88 und 89 werden angenommen.

Bei § 90 wird gegen die Strenge der Bestimmung remonstrirt und eine nähere Definition des Wortes Wald gewünscht; nach der vom Referenten gegebenen Aufklärung aber der § ohne Widerspruch genehmigt.

Bei § 91 hatte der Ausschuss nichts zu erinnern gefunden; ein Deputirter der Landgemeinden aber wünscht, daß hier auch das Ausreißen von jungen Bäumen und ähnliche Beschädigungen in's Auge gefaßt und verpönt werden mögen.

Ein Mitglied des Fürstenstandes schlägt folgenden Zusatz als Anfang des dritten Satzes des § vor:

„Muthwillige Beschädigungen durch Ausreißen junger Bäume und Pflänzlinge, oder Zerstörung junger Holzbestände, wird mit einer Strafe von 5 bis 10 Thlr. belegt. Beschädigung der Waldbäume aus Rache oder Bosheit wird mit den durch das Criminal=Recht bestimmten Strafen geahndet,“

und wird derselbe zugleich mit dem § angenommen.

§§ 92, 93, 94, 95, 96 und 97 werden angenommen.

Bei § 98 findet man die gegen die Nachbarn für's Abplügen verhängte Strafe zu streng; es wird bemerkt, daß im § 456 des Strafgesetzbuches eine weit härtere Strafe ausgesprochen, die zwar gegen die Verrückung der Grenzsteine gerichtet, hier aber auch anwendbar sei; nachdem noch ein Abgeordneter der Ritterschaft mitgetheilt hat, welche Strafbestimmungen in dem österreich=bayerischen Waldgesetze, rücksichtlich des in Rede stehenden Falles, enthalten sind, wird der § angenommen.

§ 99 wird genehmigt.

Bei § 100 tritt ein Abgeordneter abermals zum Schutze der Waldbeeren=Sammler auf; es wird aber, nachdem der Gegenstand erörtert worden, der § durch die Mehrheit angenommen.

§§ 101, 102, 103 und 104 werden genehmigt.

Bei § 105 schlägt ein Deputirter der Ritterschaft vor, die Strafe von Ein bis Zehn Thaler zu normiren; da er aber dabei nicht unterstützt wird, so erfolgt die Annahme des § ohne Abänderung.

§§ 106 und 107 werden genehmigt.

Bei § 108 schlägt der Ausschuß folgende Abänderung vor:

„Anfiedelungen und Errichtung von Gebäuden innerhalb oder in der Nähe der Waldungen können in der Rheinprovinz nur mit Erlaubniß der Provinzial-Regierungen auf den Antrag der Orts-Polizei-Behörden, nach der im Herzogthum Berg noch bestehenden Jülich- und Bergischen Polizei-Ordnung, Pag. 51, und in der Jülich- und Bergischen Jagd-Ordnung vom 8. Mai 1761, Cap. I, § 10 und nach den darin enthaltenen Grundfätzen, welche durch die Amtsblätter der königlichen Regierung zu Cöln, Jahrgang 1816, Nr. 10, und Jahrgang 1833, Nr. 13, in Erinnerung und zur Anwendung gebracht worden sind, statt finden.“

Ein Deputirter der Ritterschaft findet die Bestimmung der angezogenen Geseze zweckmäßig, wünscht aber diejenigen beseitigt, wo von einem Umbau die Rede ist. Der Referent bemerkt, daß hier nur die Zukunft in's Auge gefaßt werde, es aber mit dem, was bereits vorhanden sei, sein Bewenden bei dem bestehenden Geseze habe.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft trägt darauf an, daß für dieses Verhältniß doch eine Vorsorge getroffen werden möge, worauf der Referent folgende Abfassung des § vorschlägt:

„Die Errichtung von Gebäuden innerhalb oder in der Nähe von Waldungen kann in der Rheinprovinz in Zukunft nur mit Erlaubniß der Provinzial-Regierung auf den Antrag der Ortsbehörden statt finden.“

Ein Deputirter der Landgemeinden glaubt, daß, wie nun die Anwendung des Gesezes beim Umbau nicht statt fände, der Rest des § ganz passend und das Amendement überflüssig sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft wünscht auch hier eine Definition des Wortes Wald eingeschaltet zu sehen, dagegen wird aber erinnert, daß auf die nämliche im Ausschuß bereits vorgekommene Aeußerung schon geantwortet sei, daß nicht bloß der Wald, sondern überhaupt die Lage des zu errichtenden Hauses und seine Entfernung von den Wohnungen Anderer berücksichtigt werden solle. Ferner wird hierbei bemerkt, daß, wie zweckmäßig auch die Bestimmung sei, sie doch nicht in ein Forst- und Jagd-Polizei-Gesez, sondern in die allgemeinen Polizei-Bestimmungen gehöre.

Es wird zuletzt bei der Abstimmung der §, so wie der Ausschuß ihn abgeändert hat, mit 63 Stimmen gegen 6 angenommen.

§ 109 wird angenommen.

Zu § 110 wird vom Ausschuß folgender Zusatz beantragt:

„Das Zusammenrufen der Leute geschieht mittelst Läuten der Glocke, oder durch die sonst üblichen Feuerzeichen.“

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt, früher sei diese Hülfe bezahlt worden, heut zu Tage geschehe das nicht mehr. Die Leute würden auf eine Weise entboten, die an und für sich schon fatal sei, und daß sie noch vollends unentgeltlich Dienste leisten müßten, halte er um so unbilliger, als der Staat auch keine Grundsteuer für seine Waldungen bezahle.

Der Referent widerspricht der Behauptung, daß unter der französischen Regierung bezahlt worden sei; jener Deputirte behauptet, daß die Vergütung einen Franc pro Tag betragen habe.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft findet den Anspruch auf eine Vergütung für die in Rede stehende Hülfe ungeeignet, das Gesezbuch spreche sogar eine Strafe gegen diejenigen aus, die bei einem Brande auf ergangene Requisition nicht zu Hülfe eilen. Bei Brandfällen an Gebäuden denke Niemand daran, eine Entschädigung für Dienste zu verlangen.

Ein Deputirter der Städte ist der Meinung, wo Hülfe gefordert werde, müsse derjenige, dem sie zu Gute komme, auch bezahlen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft verweist auf das bergische Gesez, wodurch die Hülfeleistung geboten wird; ein Deputirter der Landgemeinden aber findet den gestellten Umkreis von zwei Meilen zu groß, worin ihm mehrere Mitglieder beipflichten; nach der vom Referenten gegebenen Erläuterung aber wird der § mit dem nachträglichen Zusatz: „nach geschehener Aufforderung“ angenommen.

Bei § 111 wird durch einen Deputirten aus dem Stande der Städte die Abänderung vorgeschlagen, statt Befehl und Nachricht zu setzen: „auf das gegebene Brandzeichen,“ und dies genehmigt.

§ 112 wird durch Aufstehen und Sitzbleiben abgelehnt.

§§ 113, 114 und 115 werden genehmigt.

Bei § 116 erneuert ein Abgeordneter der Städte die bereits bei § 110 gemachte Einwendung, und wird dabei von mehreren Seiten mit der zusätzlichen Bemerkung unterstützt, daß in diesem Falle die Hülfe nicht so dringend nothwendig sei.

Es wird die Streichung des dritten Alinea des § durch einen Deputirten der Städte beantragt, darauf aber erwidert, daß es sich hier von der Möglichkeit einer Staats-Calamität und ihrer Vorbeugung handele.

Der § wird, so wie er im Entwurf steht, mit 37 Stimmen gegen 32 verworfen.

Durch einen Deputirten der Landgemeinden wird vorgeschlagen, in dem § einen Zusatz zu machen, wodurch für fremde Hülfe Vergütung des Tagelohns bewilligt werde, der von der Provinzial-Regierung festzustellen sei. Mit 60 Stimmen gegen 7 angenommen. Es kam hierbei die Allerhöchste Bestimmung, wonach eine Majorität von $\frac{2}{3}$ zur Gültigkeit der Beschlüsse erforderlich sei, die zur Kenntniß Sr. Majestät gebracht werden, zur Sprache, es führte aber die besfallige Erörterung zu keinem Resultat.

§ 117 wird angenommen.

Bei § 118 schlägt ein Deputirter der Landgemeinden vor, dem Staate den hier abgelehnten Schadenersatz aufzubürden; ein Abgeordneter der Ritterschaft hält aber den Staat nicht dazu verpflichtet; nachdem darüber abgestimmt worden, ob der §, wie er im Entwurf steht, beibehalten werden solle, was verneint wird, schlägt jener Deputirte das Amendement vor:

„jedoch soll in diesem Falle demselben von der betreffenden Provinz eine billige Entschädigung geleistet werden,“

und wird dieses angenommen.

§ 119 angenommen, mit der Beschränkung, daß die Anzeige, statt an die Regierung, an den Kreis-Landrath gemacht werden soll.

§ 120 angenommen.

Die von dem Ausschusse zu Tit. II vorgeschlagenen zusätzlichen Bestimmungen wurden genehmigt:

- „1) hinsichtlich der Haftbarkeit für die durch Familien-Glieder, Dienstboten u. verwirkten Geldstrafen und Schaden-Ersatz;
- 2) über die Verjährungs-Frist für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Contraventions-Fälle.“

Von dem Vorstehenden wird die nächste Plenar-Versammlung auf Morgen Vormittags 10 Uhr bestimmt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Düsseldorf, den 26. Juni 1841.

Bei Eröffnung der Sitzung benachrichtigt der Herr Vorsitzende die Versammlung, daß Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Wied nach Abgang des Prinzen Carl zu Wied, den Herrn Landrath Grafen von dem Bussche zu Ihrem Stellvertreter ernannt haben, der bereits eingetroffen ist und an der Sitzung Theil nimmt.

Die durch Se. Durchlaucht ausgestellte Vollmacht wurde verlesen und zu den Acten gegeben.

Es wird hierauf das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen, genehmigt und vollzogen.

Sodann trägt der Referent des dritten Ausschusses das Referat über die Allerhöchste Proposition, die Pensionirung der Beamten der höheren Lehr-Anstalten betreffend, vor.

Der Ausschuss hatte vorgeschlagen zu

§ 1, daß es genügen würde, daß der § mit dem ersten Satz schliesse, nämlich: „die gegenwärtige Verordnung betrifft nicht die Lehrer der Elementar-Schulen“, daß dagegen der Nachsatz daraus fortbleibe, weil er diesem Reglement nicht angehöre, und erklärte sich die Versammlung damit einverstanden.

Bei § 2 war vom Ausschuss nichts erinnert worden. Ein Deputirter der Landgemeinden schlug in dem fünften Absatz des § die Abänderung des Wortes „und“ in „oder“ vor, was genehmigt ward.

§§ 3, 4, 5, 6 und 7 werden ebenfalls genehmigt. Gegen

§ 8 hatte sich im Ausschusse auch kein Widerspruch erhoben; ein Abgeordneter der Landgemeinden aber wünscht, daß die Dienstzeit der Lehrer vor ihrem 20. Jahre berücksichtigt werden möge, was aber nach einer durch ein Mitglied des Ausschusses gegebenen Erläuterung über die Motive für die Billigung dieser Beschränkung, nicht berücksichtigt wird, so daß die Annahme des § erfolgt.

§§ 9, 10 und 11 werden genehmigt. Bei

§ 12 war vom Ausschusse die Herabsetzung der Pensions-Sätze für die Unterbeamten von 60 bis 96 — auf 40 bis 96 Thlr. vorgeschlagen; es wurde zwar dagegen von mehreren Seiten der Wunsch geäußert, das Minimum des Gesetz-Entwurfes beibehalten zu sehen, nach stattgefundener Erörterung der dafür und dagegen sprechenden Gründe aber der Antrag des Ausschusses angenommen. Bei

§ 13 Pos. e bevormundet der Ausschuss die Fassung des allgemeinen Pensions-Reglements, wodurch hier die Abänderung des Wortes „oder“ in „und“ eintritt, was genehmigt wird.

§§ 14, 15, 16, 17 und 18 werden genehmigt. Gegen

§ 19 hat der Ausschuss folgende Einwendungen zu machen sich veranlaßt gefunden:

- 1) daß die Anstalten sich nur höchst selten in dem Falle befänden, außer den laufenden Ausgaben, die sich im Laufe der Zeit durch die erhöhten Ansprüche, die an sie gemacht würden, außerordentlich vermehrt hätten, auch noch die Pension zu gewähren. Hierbei erlaube er sich auch noch die Bemerkung, daß alle die genannten Anstalten nicht für sich, sondern für den Staat arbeiten, indem sie Vorbereitungs-Schulen für künftige Beamte, Künstler und für das höhere bürgerliche Leben seien, mithin auch eher dem Staate als ihnen selbst die nächste Verpflichtung zu Pensionirung der Lehrer obliegen dürfe;
- 2) daß nur äußerst selten sich Anstalten fänden, bei welchen Dritten durch besondere Rechtstitel die Verpflichtung zu deren Unterhaltung und deren Pensionirung der Lehrer oblägen, die Zuschüsse aber in der Regel von den Gemeinden gefordert würden, die ohnehin schon bei der Unzulänglichkeit ihres Patrimonial-Vermögens ihre laufenden Ausgaben nicht zu bestreiten im Stande seien, und deshalb schon sehr bedeutende Beisprüche nach dem Steuerfusse dazu erheben müssen, aus diesem Grunde aber noch zu weiteren Beisprüchen zu Pensionirung der Lehrer der höheren Lehranstalten, nicht heran gezogen werden könnten;
- 3) daß dann wohl selbst redend dem Staate, welcher in der Rheinprovinz die Lehrer allgemein berufe, zuletzt auch wohl allein die Verpflichtung, die Lehrer zu pensioniren, obliegen müsse, um so mehr, als die Staats-Einkünfte zu solchen gemeinnützigen Zwecken hauptsächlich bestimmt seien.

Diese Gründe festhaltend, schlug der Ausschuss folgende Fassung des § vor:

„die Pension leistet der Staat, wenn nicht Dritte durch besondere Rechtstitel dazu verpflichtet sind;“

welcher von der Versammlung genehmigt wurde.

§§ 20 bis 26 werden ebenfalls angenommen und damit die Berathung über diesen Gegenstand geschlossen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erstattet Bericht des Ausschusses über die Allerhöchste Proposition, das Verbot der Nachtwende betreffend.

Der Ausschuss hatte die im Gesetz-Entwurf enthaltenen Bestimmungen ganz geeignet befunden, den schon oft in der Versammlung gerügten Mißbräuchen vorzubeugen und namentlich die §§ 1 und 2 zur Annahme vorgeschlagen, was von der Plenar-Versammlung genehmigt wurde. Bei

§ 3 war der Zusatz nach „Anhörung der Kreisstände“ vom Ausschuss beantragt worden, was keinen Widerspruch fand.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden schlug aber folgende Abänderung des § vor:

„Alles Vieh, welches obigen Bestimmungen zuwider, des Nachts außerhalb seines Stalles, sei es in — oder nicht im Schaden und ohne bekannten Hüter gefunden wird, soll durch den dasselbe findenden Polizei-Agenten in den Gemeinde-Pfandstall und bei Ermangelung eines solchen, bei einem der Ortsvorsteher in Verwahr gebracht und in demselben so lange gehalten werden, bis der Eigentümer des gepfändeten Viehes Gewähr geleistet haben wird für den allenfallsigen Schaden, die Strafe und alle Kosten. Erfolgt diese Gewähr nicht innerhalb acht Tagen nach der Beschlagnahme, so soll das gepfändete Vieh öffentlich versteigert und der Erlös, nach Abzug des Betrags des abgeurtheilten Schadens, der Strafe und aller Kosten, dem Eigentümer des Viehes, wenn dieser aber nicht ausgemittelt worden, der Armen-Kasse des bezüglichen Orts zugestellt werden.“

Ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft macht bemerklich, daß gesetzliche Bestimmungen, diesen Fall betreffend, vorhanden seien, und also darauf geachtet werden müsse, hier nichts aufzunehmen, was mit der bestehenden Gesetzgebung im Widerspruch sei, und es wird beschlossen, daß im Ausschuss darüber zuvörderst eine Prüfung erfolgen solle, nach welcher die Sache wieder vorgebracht werden könne.

Die Versammlung geht demnach zur Erwägung des Berichtes über die Allerhöchste Proposition, das Pacht- und Pfandschafts-Recht betreffend, über, welchen der Referent vorträgt und der mit dem Antrage schließt, daß dieser Entwurf, der allen Bedürfnissen entspreche, und alle von den früheren Landtagen ausgesprochenen Wünsche befriedige, mit dem allerunterthänigsten Danke angenommen werden möge.

Ein Deputirter aus dem Stande der Städte bittet, das Gesetz auch auf die Herrschaft Broich auszudehnen, was in der Voraussetzung genehmigt wird, daß in jener Herrschaft auch das bergische Provinzial-Gesetz gegolten habe.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes trägt auf eine noch größere Ausdehnung an, da in dem Gebiete der Stadt Aachen dergleichen Pacht- und Pfandschafts-Verträge auch bestehen.

Es wird dem zweiten Redner erwidert, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf für keinen andern Landestheil, als das ehemalige Herzogthum Berg angenommen werden könne, daß es ihm aber unbenommen sei, auf Erlassung eines ähnlichen Gesetzes für die übrigen Landestheile anzutragen, wo solche Fälle vorkämen, worüber dann eine nähere Erörterung statt finden müsse.

Die einzelnen §§ des Gesetz-Entwurfs werden darauf verlesen und jeder noch besonders genehmigt.

Es kommt nun das Referat über die Hebammen-Lehr-Anstalt an die Reihe; die Anträge des Ausschusses gehen dahin:

- 1) daß es einzuweilen bei den bestehenden Verhältnissen der Vereinigung der Direction mit dem Lehramte in Einer Person sein Bewenden haben möge;
- 2) daß dem Director **Dr. Merrem** die Mieth-Entschädigung von 300 Thlr. belassen werden möge, da bei Errichtung eines neuen Lokals von einer Dienstwohnung für denselben abstrahirt werde;
- 3) daß der Neubau des Lokals in der Voraussetzung der Disponibilität des sich auf 34238 Thlr. 21 Sgr. 5 Pfg. ermittelten Fonds ohne Bewilligung irgend eines Steuer-Beispruchs genehmigt, daß aber nur im äußersten Nothfalle zur Capitalisirung des neuerdings aus der Staatskasse zum jährlichen Unterhalte hergegeben werdenden Zuschusses ad 870 Thlr. geschritten und die Anlage so eingerichtet werde, daß späterhin erforderlichen Falles die Wohnungen für den Director und ersten Lehrer des Instituts angebaut werden können;
- 4) daß jedoch von der Errichtung der Oekonomie-Gebäude abstrahirt werde, indem das Betreiben einer Landwirtschaft aus vielen Gründen verwerflich und besonders deshalb unnöthig sei, weil die Producte für die Anstalt in guter Qualität und Quantität zu Gln zu haben seien, und
- 5) daß dem Herrn Oberpräsidenten der lebhafteste Dank für die Unterstützung und Gewährung der Anträge und für die erfolgreichen Bemühungen im Interesse der Anstalt überall und insbesondere Allerhöchsten Orts ausgesprochen und dargebracht werden möge,

und hat sich gegen keinen derselben ein Widerspruch erhoben.

Es wurde nun noch angezeigt, daß folgende Referate eingegangen seien und zur Einsicht im Vorzimmer offen gelegt werden würden:
Vom dritten Ausschusse:

Ueber Abschaffung des Schulgeldes und Fixirung der Lehrer-Gehälter.

Vom vierten Ausschusse:

- 1) Ueber Wahlfähigkeit und Wählbarkeit mehrerer Theilnehmer einer Gesellschafts-Handlung;
- 2) Ueber Errichtung eines Hypotheken-Amtes zu Elberfeld.

Vom achten Ausschusse:

- 1) Ueber den Decimal-Münzfuß.
- 2) Ueber die auf die Gewerbesteuer gelegten $3\frac{1}{3}\%$ zur Deckung der Gerichts-Kosten.

Vom neunten Ausschusse:

Ueber den Schutz der Runkelrüben-Zucker-Fabrication.

Vom eilften Ausschusse:

- 1) Ueber Beurlaubung der Soldaten der Regimenter No. 36, 39 und 40;
- 2) Die der Stadt Barmen zu überlassende Wahl ihrer Communal-Beamten;
- 3) Publication der allgemeinen Gemeinde-Ordnung;
- 4) Beschränkung des Weid-Gesetzes in St. Witz.

Die nächste Plenar-Sitzung wurde auf Mittwoch den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr, angekündigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Neunzehnte Sitzung.

Düsseldorf, den 30. Juni 1841.

Bei der heutigen Sitzung hatten Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall wieder Höchselfelbst das Präsidium übernommen.

Das Protokoll wurde verlesen und genehmigt und trugen Se. Durchlaucht darauf das Begleitungsschreiben einer eingegangenen neuen Allerhöchsten Proposition, die Theilung des Grundeigenthums betreffend, vor, welche Proposition dem siebenten Ausschusse zugewiesen wurde.

Die Herren Abgeordneten von Hontheim, Bender, Gütther und Schmidt wurden durch Se. Durchlaucht ersucht, an den Beratungen des gedachten Ausschusses von jetzt an Theil zu nehmen.

Durch ein anderes von Sr. Durchlaucht ebenfalls vorgetragenes Schreiben zeigt der Herr Landtags-Commissarius an, daß da Herr Schmidtborn die Theilnahme an der ständischen Commission für das Landarmenhaus zu Trier abgelehnt habe, eine andere Wahl für diese Stelle erforderlich sei, welche Wahl nach der Bestimmung Sr. Durchlaucht auf den Schluß der Sitzung verschoben wurde.

Hierauf wurde ein Antrag eines Deputirten der Ritterschaft, die Revision der Geschäfts-Ordnung betreffend, durch den Herrn Antragsteller verlesen. Se. Durchlaucht verwiesen denselben an den ersten Ausschuss und behielten sich vor, bei Eingang und Erörterung dessen Bericht sich darüber weiter zu äußern.

Ein ähnlicher Antrag wurde durch einen Abgeordneten der Städte verlesen und ebenfalls dem ersten Ausschusse zugetheilt.

Es trug sodann der Herr Director des zehnten Ausschusses den Bericht desselben über die Mittheilung des Landtags-Commissarius wegen Pensionirung der Beamten der Provinzial-Anstalten vor.

Ein Deputirter der Städte machte in Bezug hierauf die Bemerkung, daß ihm diese Pensionirung nicht nothwendig noch wünschenswerth erscheine. In allen Fällen, wo Beamte oder Dienstleute durch längere und treue Amtsführung oder in dieser Weise geleistete Dienste sich dazu Ansprüche erworben hätten, werde die Stände-Versammlung bei eintretender Dienst-Unfähigkeit immer bereit sein, für die Sustentation derselben Unterstützungen zu bewilligen.

Nachtheilig halte er aber ein Pensions-Reglement, weil nach seinen Erfahrungen auf Kündigung angestellte Diener immer ihre Pflichten besser erfüllten als jene, welche gesetzliche Ansprüche auf Pension hätten. Endlich müsse man nicht außer Acht lassen, daß die Siegburger Anstalt in ihrer gegenwärtigen Einrichtung unmöglich fortbestehen könne. Bei einem Institute von so prekärer Existenz möge man aber durch unzeitige Pensions-Ansprüche der Provinz keine unnötigen Kosten aufbürden. Er trage also darauf an, vorab darüber abzustimmen: ob überhaupt eine Pensionirung der lebenslänglich angestellten Beamten der Provinzial-Anstalten wünschenswerth sei; es wurde diesem Antrage willfahrt und es haben 50 Stimmen sich gegen die Pensionirung erklärt, während nur 21 dafür sich aussprachen.

Der betreffende Referent des vierten Ausschusses trug nun das Gutachten desselben über das Gesuch, die Wählbarkeit mehrerer Theilnehmer einer Handlung zu Landtags-Abgeordneten betreffend, vor, und Namens desselben darauf an:

Se. Majestät zu bitten, durch eine Allerhöchste Deklaration Deutung und Anwendung des § 10 des Gesetzes vom 13. Juli 1827 in der Art festzusetzen, daß vermöge Theilung des Betrages einer gemeinschaftlichen Handlungs-Gewerbesteuer, die mehr als das Doppelte des Normalsatzes von 18 resp. 8 Thlr. begreife, jedem der Theilnehmer der Gesellschaftshandlung seine Quote zur Begründung seiner Wählbarkeit angerechnet werde.

Ein Deputirter der Städte erinnert dagegen:

Wenn der Gesetzgeber verfügt habe, daß bei einer aus mehreren Theilhabern bestehenden Handelsfirma nur einer der Theilhaber wählbar sein solle, so schein ihm die ratio legis die Gewähr zu sein, daß nicht aus einem und dem nämlichen Handelshause in Städten, welchen Viril-Stimmen zugetheilt seien, zugleich zwei Deputirte gewählt werden könnten. Im Uebrigen aber habe das Gesetz zur Wählbarkeit einen gewissen Census von Grundsteuer und einen weitem an Gewerbesteuer festgesetzt. Der erstere sei immer persönlich. In Bezug des letzteren schein ihm aber, daß jedem als solchen anerkannten Theilhaber der volle Gewerbesteuer-Betrag, welchen seine Firma entrichte, zukommen müsse; denn alle Associés einer Handlung bildeten eine untheilbare Gesellschaft, jeder Einzelne repräsentire das Ganze und sei solidarisch dafür verantwortlich. Jeder Einzelne müsse daher auch befugt sein, auf das jedem Staatsbürger seiner Klasse zustehende Wahlbefähigungs-Recht Anspruch zu machen. Von allen Personen, welche zu einer solchen Firma gehörten, müsse man endlich die gesetzlich begründete Vermuthung der Intelligenz voraussetzen. Demnach weiter, als der Herr Antragsteller gehend, schlage er vor:

„den vollen Gewerbesteuer-Satz einer Handlungs-Firma jedem Theilhaber anzurechnen, aber dabei die Einschränkung zu machen, daß aus einem und demselben Hause nicht zwei Deputirte zugleich gewählt werden könnten.“

Der Antragsteller glaubt in der besprochenen Verfügung eher die Absicht des Gesetzgebers, die Wahlfähigkeit auszudehnen, als das Gegentheil zu erkennen und bemerkt, daß in vielen Städten bereits so verfahren werde, wie er wünsche, daß es allgemein gesehen möge.

Der Referent erläuterte und rechtfertigte die Motive des Ausschusses; jener Abgeordnete aus dem Stand der Städte erwiderte, daß er noch weiter in seinen Wünschen als der Antragsteller gehe, indem er die Wahlfähigkeit für jeden Theilhaber einer Handlung in Anspruch nehme, wenn auch, die Gewerbesteuer auf dieselben vertheilt, nicht jedem so viel als erforderlich sei, bleibe; nur müsse vorgebeugt werden, daß nicht zugleich zwei Theilhaber einer Handlung zugleich gewählt werden können.

Ein Abgeordneter desselben Standes verwahrt sich gegen alle und jede Abänderung im Fundamental-Gesetz, solle aber eine solche verlangt werden, so müsse sie allgemein gestellt werden.

Ein Abgeordneter der Städte verweist auf das Gesetz; ein anderer hält es für unthunlich, daß zwei Theilhaber einer Handlung sich entfernen, um am Landtage Theil zu nehmen; der Referent hält die Besorgniß, welche zu dem Einwurfe gegen den Antrag des Ausschusses Veranlassung gegeben, für ganz unbegründet.

Ein Deputirter der Städte zeigt aus mehreren von Cöln entlehnten Beispielen, wie der Wortlaut des Gesetzes für und wider gedeutet, und wie nothwendig es daher sei daß der vom Ausschusse gestellte Antrag durchgehe; ein Anderer fügte hinzu: daß es hier sich nicht bloß um die passive, sondern mehr noch um die active Wählbarkeit handele, und daß in dieser Hinsicht nicht allein in Cöln, sondern auch in den übrigen Städten die Associés im Vergleich zu den übrigen Gewerbetreibenden gerechte Ursache zur Beschwerde hätten.

Es wurde hierauf vom Referenten die Frage gestellt:

„Soll Se. Majestät gebeten werden, den § 10 des Gesetzes vom 13. Juli 1827 durch eine Allerhöchste Deklaration dahin zu deuten, daß wenn die Gewerbesteuer einer Gesellschaftshandlung den Normalsatz von 18 resp. 8 Thlr., mehrere Male in sich begreift, jedem der Theilhaber in Ansehung der Wählbarkeit, seine Quote zu gut gerechnet werden soll?“

und diese Frage mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht.

Hierauf kam das Gutachten des achten Ausschusses über den Antrag wegen des Zuschlags von $3\frac{1}{2}\%$ zu der Gewerbesteuer zum Vortrage. Der Ausschuss war der Ansicht:

„daß der Beischlag auf die Gewerbesteuer nicht der im Ganzen aufzubringenden Summe zugesetzt und mit dieser zugleich reparirt werden möge, sondern daß bei jedem Gewerbesteuerpflichtigen und von jedem Thaler der aufzubringenden Gewerbesteuer buchstäblich ein Beischlag von $3\frac{1}{2}\%$ (1 Sgr.) zuzusetzen sei, und trug darauf an, bei des Königs Majestät eine entsprechende Deklaration nachzusuchen“

wogegen sich kein Widerspruch erhoben hat.

Sodann wurde berichtet, daß der Ausschuss rücksichtlich des Antrages wegen Einführung des Dezimalsfußes beim Gelde sich dahin geäußert habe:

„Daß Se. Majestät gebeten werden möge, geruhen zu wollen, bei den Regierungen der Zollvereins-Staaten dahin zu wirken, daß im ganzen Umfange derselben das Münzwesen nach dem Dezimalsystem eingerichtet werde.“

Der Antragsteller wünschte, daß die Umprägung der Pfennige zu $\frac{1}{10}$ Sgr. auch erbeten werden möge und bemerkte, daß die Gassen von 1 Thlr., eine ideale Münze, in der Wirklichkeit nicht vorhanden sei, zudem noch Unterabtheilungen im bürgerlichen Verkehr bedürfe, welches nicht der Fall sei, wenn der Sgr. zu 10 Pf. ausgeprägt würde, ohnehin würde die Kupfermünze in einigen Jahren umgeprägt werden müssen, da solche jetzt schon zum Theil abgenutzt werde. Dem Staate erwachse in der von ihm vorgeschlagenen Umwandlung noch 20 % Nutzen, da das Publikum sich nicht darum bekümmere, welches Gewicht eine Kupfermünze habe, weil man deren inneren Werth nicht berücksichtige.

Eine Vertheuerung der Lebensmittel, die sich daraus entwickeln würde, wie der Referent befürchte, könne dadurch nicht verursacht werden, da die Sgr. beim kleinen Verkehr immerhin den Anhalts-Punkt bildeten. Wie in seiner Eingabe bereits angegeben, habe Sachsen die Vortheile seiner bereits 1833 von ihm in Antrag gebrachten, auf das Dezimal-System begründeten Unterabtheilung der Sgr. in 10 Pf., dergestalt in der Erleichterung der Berechnungen überwiegend gefunden, daß diese seit Anfang des Jahres daselbst in Wirksamkeit getreten, obwohl dieses Land von Preußen $\frac{2}{3}$ umschlossen sei, wo der Duodezimal-Fuß bis jetzt bestände. Eine Vereinbarung mit den süddeutschen Staaten in dieser Beziehung stehe nicht zu erwarten, da solche in Gulden und Kreuzer ausgeprägte Münze hätten. Er müsse deshalb wiederholt bitten, seinen beschränkteren Vorschlag zu bevorzugen.

Ein Deputirter der Ritterschaft aber wiederholt das Bedenken des Ausschusses, welches diesen abgehalten, auf jenen Antrag

einzuweichen; ein Abgeordneter der Städte erklärt sich auch für den Antrag des Ausschusses und ist sogar der Ansicht, daß er die Einführung des Dezimal-Fußes überhaupt für nicht besonders wünschenswert halte.

Nach einigen ferneren Erörterungen des Gegenstandes wird durch überwiegende Stimmen-Mehrheit der Antrag des Ausschusses angenommen.

Es kam nun der Antrag wegen Aufhebung des Gesetzes vom 7. Juli 1833, die Entrichtung der Verzugs-Zinsen durch den Fiskus betreffend, zur Erörterung und bevormundete der betreffende Referent Namens des Ausschusses die Unterstützung jenes Antrages, womit sich die Plenar-Versammlung durch das gewöhnliche Zeichen einverstanden erklärte, worauf der Referent die bereits entworfene Adresse an Sr. Majestät vortrug, die ebenfalls sich des allgemeinen Beifalles zu erfreuen hatte.

Es wurde nun über den Antrag, die baldige Einführung der Communal-Ordnung betreffend, berichtet, daß der Ausschuss kein Bedenken getragen habe, diesen Antrag der Plenar-Versammlung zur Unterstützung zu empfehlen; es hat die Versammlung in der gewöhnlichen Weise ihre Zustimmung dazu gegeben.

Dagegen hatte der erste Ausschuss sich gegen den, die Wahl der Communal-Beamten in Barmen betreffenden, Antrag erklärt und eine Empfehlung desselben bei Sr. Majestät nicht befürworten zu können geglaubt.

Ein Abgeordneter der Städte hielt jedoch den Antrag für sehr beherzigungsworth, da ihm der Beispieler genug bekannt seien, wo der jetzt stattfindende Modus der Wahl oder Ernennung der Communal-Beamten zu vielen Intriguen Anlaß gebe. Dem Vorschlage des Ausschusses, Barmen möge sich die Städte-Ordnung erbitten, könne er nicht beipflichten, da der Landtag sowohl wie die Städte, als ihre Abgeordneten besonders versammelt gewesen, sich gegen die Einführung der Städte-Ordnung erklärt hätten.

Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkte, er habe sich dem vorliegenden Antrage, wie er verlesen worden, angeschlossen, weil damals die Petition auf Publication der Communal-Ordnung noch nicht vorgebracht gewesen, könne es aber jetzt nicht für rathsam halten, jenes Gesuch, was nur einen Theil des letztern Antrages ausmache, zum Gegenstande einer besondern Verhandlung zu machen.

Ein Deputirter der Ritterschaft aber erwiederte, man verfähre dabei nur wie bei den Gerichten, wo gewöhnlich neben dem Haupt-Antrage auch Subsidiar-Anträge gestellt würden.

Zwei Deputirte der Städte äußerten, daß die Wahl der Stellvertreter der Gemeinden eine dringende Nothwendigkeit sei; dies gab auch der zuvor erwähnte Abgeordnete der Landgemeinden zu und schlug vor, in der Adresse für den Antrag jene Nothwendigkeit als einen Hauptbeweggrund, warum die Communal-Ordnung erbeten werde, anzugeben. Zur Vollziehung einer Wahl gehöre ein vollständiges Reglement über die Wahlfähigkeit, was ein Hauptgegenstand der Gemeinde-Ordnung sei.

Ein Deputirter der Ritterschaft trat dieser Ansicht bei, und erklärte sich gegen die Aufnahme der Landgemeinden in die gestellte Bitte um das Wahlrecht für diese, da darüber im Ausschuss nicht berathen worden sei, was ein anderer Abgeordneter desselben Standes aber als unhaltbar erklärte, da, wenn dies gelte, kein Amendement jemals erörtert werden könnte.

Ein Deputirter der Landgemeinden schlägt vor, den Antrag als Subsidiar-Bitte in der Adresse wegen Erlangung der Communal-Ordnung einzuschalten, und wird dabei von einem Deputirten der Städte unterstützt.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes äußert, er sei durch seine Committenten vom Lande ersucht worden, das Wahlrecht auch für diese in Anspruch zu nehmen; ein anderer Deputirter bemerkt, es seien ihm Mitglieder des Landtages bekannt, die schon mehrermale durch ihre Mitbürger gewählt worden und bei allen Landtagen gewesen, die noch nicht Mitglieder des Gemeinderathes gewesen seien.

Ein Deputirter der Ritterschaft billigt jenen Vorschlag, so weit er die nicht besoldeten Communal-Beamten betreffe, hielt aber für sehr bedenklich, auch die Wahl der besoldeten den Gemeinden, namentlich den Landgemeinden, zu überlassen.

Der Abgeordnete, von welchem jener Vorschlag ausgegangen, erklärt dagegen, die eben ausgesprochene Ansicht stehe im Widerspruche mit den Grundsätzen, welche bisher der Landtag als die seinigen anerkannt habe, und ein Deputirter der Städte führt das Beispiel eines früheren Baubeamten von Elberfeld an, der durch die Behörde und nicht durch die Wahl seiner Mitbürger berufen, der Stadt große Notheile zugesügt habe.

Ein Deputirter der Landgemeinden macht bemerkl, daß die Sache bereits durch frühere Beschlüsse des Landtages feststehe; es wird darauf die Frage durch den Referenten gestellt:

„Soll in der Adresse an den König die subsidiarische Bitte ausgesprochen werden, wenn der alsbaldigen Publication der berathenen Communal-Ordnung wider Erwarten noch etwas entgegenstehe, den Gemeinden alsdann einstweilen die Wahl ihrer Beamten und Vertreter zu gestatten?“

und haben 42 Stimmen dieselbe bejaht, 29 aber sie verneint.

Ein Abgeordneter der Städte trug nun auf eine *Itio in partes* für die Städte an, und wurde hierbei von einem andern Deputirten unterstützt, von mehreren Seiten aber Einspruch dagegen erhoben und durch Se. Durchlaucht den Herrn Landtags-Marschall bemerkt, daß hierbei ein *Itio in partes* um so weniger erforderlich und auch nicht angemessen erscheine, da Se. Majestät durch die Protokolle hinlänglich die Ansichten der Stände kennen lernten; auch wurde noch durch einige Abgeordnete der Ritterschaft bemerkt, daß hier kein spezielles Interesse für die Städte bestehe, indem die Landgemeinden dabei in gleichem Maaße theilhaftig seien.

Da indessen noch mehrere Male die *itio* in Antrag gebracht wurde, erklärte Se. Durchlaucht, daß von einer *itio* für zwei Stände zusammen überhaupt keine Rede sein könne und über den Antrag sich auch noch nicht entscheiden lasse, da nicht ermittelt sei, ob demselben $\frac{2}{3}$ des Standes der Städte beitreten würden.

Ein Deputirter der Landgemeinden meldete einen Antrag auf *Itio in partes* für den vierten Stand an, wenn jenem willfahrt werde, und ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft sprach sich im nämlichen Sinne für die Ritterschaft aus, worauf der Antrag auf die *Itio in partes* zurückgenommen wurde.

Se. Durchlaucht wollten nun zur Wahl des ständischen Commissarius für das Landarmenhaus zu Trier schreiten lassen, es schlug aber ein Deputirter der Landgemeinden vor, den Herrn Abgeordneten Haw durch Aclamation zu wählen, was die allgemeine Zustimmung fand, worauf Se. Durchlaucht den Herrn Haw als Mitglied der Commission bezeichneten. Ein Abgeordneter der Städte mißbilligte diese Wahlmethode und ein Deputirter der Ritterschaft erklärte, er werde künftig an keiner Wahl Theil nehmen, die in solcher Weise geschehe. Se. Durchlaucht glaubten, im vorliegenden Falle sei ein Grund nicht vorhanden gewesen, sich jenem Vorschlage zu widersetzen, im Allgemeinen aber hielten Sie selbst eine spezielle Wahl für das zweckmäßigste und erwiederten dem Herrn Abgeordneten Haw, der die Versammlung aufforderte, sich zu verbessern und das Geschehene als nicht geschehen ansehend, eine spezielle Wahl vorzunehmen, daß Sie nun dazu keinen Anlaß mehr erkennen könnten, nachdem Sie den Herrn Abgeordneten als erwählt proklamirt hätten.

Als neue Gegenstände der Berathung kündigten Se. Durchlaucht an:

Die Berichte des ersten Ausschusses:

- 1) über die Trennung der Kreise Rheinberg und Geldern;
- 2) Vermehrung der Garnison in Jülich und Verlegung in die dritte Klasse der Städte;

- 3) Verlegung des landrätlichen Sitzes von Nees nach Wesel und Trennung der Bürgermeisterei Dinstladen vom Kreise Duisburg, endlich
- 4) Ausbau der Straße von Wüttgenbach über St. Vith nach der Luxemburg'schen Grenze, und die nächste Sitzung auf Morgen, Donnerstag 10 Uhr Vormittags.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Z w a n z i g s t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 1. Juli 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls trug ein Deputirter der Städte die Bitte vor, Se. Durchlaucht und der Landtag möchten sich dafür verwenden, daß der Antrag in der erzbischöflichen Angelegenheit auch vollständig veröffentlicht werde, wie dies mit den übrigen Verhandlungen geschehen sei.

Ein Deputirter der Ritterschaft erwiderte hierauf:

„Als der Antrag in der erzbischöflichen Angelegenheit am 4. Juni zuerst zum Vortrage kam, konnte ich, als mit der Redaction der zu veröffentlichenden Protokoll-Auszüge beauftragt, nicht wissen, welche Folge diesem Gegenstande würde gegeben werden. Es stand mir daher bloß zu, der allgemeinen Vorschritt gemäß, den Antrag in seinen Hauptmomenten in die Zeitungen zu bringen, was auch geschehen. Als später die Discussion eröffnet wurde, stellte ich als Referent die Frage: ob die Versammlung die nochmalige Verlesung des Antrages wünsche, was abgelehnt wurde. Um so weniger fand ich später bei der gestatteten ausführlicheren Veröffentlichung der Verhandlungen Veranlassung, den, meines Erachtens, zur hinreichenden Kenntniß des Publikums gekommenen Antrag nochmal aufzunehmen, wie denn auch der Antrag der Kölner Bürger nur auszüglich mitgetheilt wurde. Wird nun nachträglich die wörtliche Veröffentlichung des Antrages verlangt, so wird es lediglich von der Genehmigung des Herrn Landtags-Commissarius abhängen, ob einem solchen Wunsche Folge gegeben werden kann.“

Se. Durchlaucht fügten hinzu, daß Sie dem Gesuche des Herrn Abgeordneten, insoweit als dasselbe an Sie gerichtet gewesen, bereits gestern deferirt hätten, und daß durch Sie gestern der Herr Landtags-Commissar von jenem Wunsche in Kenntniß gesetzt worden, der aber die Gewährung desselben nicht zulässig gefunden habe. Es müsse demnach anheim gestellt werden, ob die Versammlung nach dieser Mittheilung es angemessen finde, den Herrn Landtags-Commissar um die Genehmigung des Druckes zu bitten.

Ein Abgeordneter der Städte unterstützte den oben vorgetragenen Wunsch, ein anderer aber widersetzte sich demselben; ein Deputirter der Ritterschaft trat ebenfalls zu dessen Unterstützung auf, welche demnach auch durch die große Mehrheit genehmigt wurde, worauf Se. Durchlaucht bemerkten, daß der Herr Landtags-Commissar von diesem Wunsche durch Mittheilung des Protokolls Kenntniß erhalten werde.

Ein Abgeordneter der Städte trug nun das Gutachten des 7. und 9. Ausschusses über das Gesuch um Schutz und Aufmunterung für den Runkelrüben-Bau vor. Der 7. Ausschuss hatte sich dahin erklärt, daß er diesen Bau in landwirtschaftlicher Hinsicht als sehr nützlich betrachte und die Beförderung desselben also nur empfohlen werden könnte.

Der 9. Ausschuss trug darauf an:

„Daß Se. Majestät gebeten werden möge, durch Wiederherstellung des Zolltarifs von 1837 der Runkelrüben-Zucker-Fabrication den gewünschten Schutz angedeihen und denselben zugleich im Interesse der sämmtlichen Zucker-Raffinerien der Rheinprovinz und übrigen Zollvereins-Staaten mit dem Jahre 1842 spätestens schon in Kraft treten zu lassen, so wie bei etwa abzuschließenden neuen Verträgen und Aenderungen in den Zoll-Gesetzen, die Einfuhr von Zucker betreffend, das Gutachten der getreuen Stände der Rheinprovinz Allergnädigst anhören zu wollen.“

und hat sich gegen diesen Antrag kein Widerspruch erhoben.

Ein Abgeordneter der Städte berichtete Namens des 4. Ausschusses über den Antrag wegen Errichtung eines Hypotheken-Amtes in Eilberfeld, daß derselbe das Gesuch aus mehreren im Referat angeführten Gründen zur Unterstützung bei Sr. Majestät empfehlen zu dürfen glaube, welches dann auch einstimmig genehmigt wurde.

Ein Deputirter der Ritterschaft trug für den 11. Ausschuss das Gutachten desselben über den Antrag wegen Beschränkung der Weide-Servitut zu St. Vith vor, wornach dem Antrage keine Folge zu geben wäre, derselbe aber als Belag dazu dienen könne, wie nothwendig die Erscheinung des Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten sei.

Der Antragsteller erwiderte dagegen, daß hier von keiner Ablösung die Rede sein könne, sondern die Rectification des Gesetzes oder ein erklärender Zusatz zu demselben nothwendig sei. Ferner bemerkte derselbe, es scheine ihm, daß der Ausschuss von einem unrichtigen Gesichtspunkte ausgegangen sei. Es sei hier von einem Privat-Recht, was ein Einwohner der ganzen Gemeinde gegenüber ansprechen könnte, gar nicht die Rede. Er habe sich deshalb vor Stellung des Antrages genau erkundigt und darauf von St. Vith folgende Antwort erhalten:

„Der einzige Opponent in hiesiger Gemeinde ist Herr Mattonet, welcher eine besondere Liebhaberei darin findet, Schaafse zu halten, und auf alle mögliche Weise sucht, die alten Gerechtfame und Gebräuche (usages) des Weidganges, so wie selbe für jeden bestehen, zum größten Schaden der übrigen Bewohner aufrecht zu halten, ohne daß er andere besondere Rechte, als die allgemein üblichen, in Anspruch nehmen kann, seine Güter aber selbst sehr weislich durch Gräben und Hecken vor den Weidgangs-Rechten verwahrt, welches Mittel aber zu kostspielig für die andern ärmern Bürger ist.“

„(Es handele sich also bei ihm gar nicht von einem **Droit seigneurial**).“

Mithin könne von einer Ablösung solcher Rechte auch gar keine Rede sein.

Der Gemeinderath habe in seinem Beschlusse die Zeit des Weidganges beschränkt und dieser Beschluß die Genehmigung der Regierung erhalten. Auf die demnach eingeleitete Klage habe der Cassationshof entschieden, daß der Gemeinderath zu dieser Beschränkung des Weidganges nicht befugt gewesen sei. Es sei hier mithin eine Lücke im Gesetze, die vollkommen dazu berechige, eine Abänderung oder Erklärung zu beantragen. Wäre das nicht, so würde nie ein Mißbrauch, der auf altes Herkommen sich stütze, abgestellt werden können, und es sei doch wahrlich ein Mißbrauch und eine Härte, wenn ein einzelner reicher Bewohner einer Gemeinde, gestützt auf solches altes Herkommen, sich anmaßte, seine eigenen Gründe dem allgemeinen Weidrechte zu verschließen, und die Gründe der ärmeren Bewohner, denen solche Abschließung zu kostspielig sei, von dessen Vieh abweiden zu lassen und so die Früchte ihres Fleißes zu ärndten. Auf diese Weise wäre ein Fortschritt in der Boden-Cultur gar nicht möglich, und er glaube daher mit vollem Rechte die Unterstützung der hochansehnlichen Versammlung erbitten zu dürfen.

Der Herr Referent verlas die betreffenden Gesetze, und äußerte wiederholt die Ansicht, daß dieselben deutlich und umfassend genug seien, so daß sie weder einer Erläuterung noch eines Zusages bedürften.

Ein Deputirter der Ritterschaft meint, die vorgetragene Beschwerde gehöre entweder zum administrativen oder zum gerichtlichen Ressort, und es müsse also der Beweis vorgelegt werden, daß der eine oder andere Weg bis zur letzten Instanz verfolgt worden, ehe der Landtag beurtheilen könne, ob Anlaß zu seiner Verwendung vorhanden sei. Da dieser Beweis noch nicht geliefert worden, so stimme er der Ansicht des Ausschusses bei. Es wurde dieselbe von einem Deputirten der Ritterschaft durch die Bemerkung unterstützt, daß erst durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Cassationshofes eine Rechts-Praxis festgestellt werde, und diese nicht in der vorliegenden Sache erlassen worden zu sein schienen.

Se. Durchlaucht stellten hierauf die Frage: „ob die Versammlung dem Vorschlage des Ausschusses ihre Zustimmung erteile,“ und ist diese mit überwiegender Stimmenmehrheit erfolgt.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft berichtete für den dritten Ausschuß über den Antrag wegen Aufhebung des Schulgeldes und Fixirung der Lehrer-Gehälter, daß das erstere nicht bevormortet werden könne, die Fixirung der Lehrer-Gehalte aber und die Einziehung des Schulgeldes durch die Communal-Empfänger als sehr zweckmäßig erscheine, auch bereits in dem größten Theile der Provinz statt finde, und nach der Verordnung der Regierung zu Düsseldorf in diesem Regierungs-Bezirk, für welchen der Herr Abgeordnete Vor Sorge getroffen wissen wolle, hier ebenfalls angewandt werden sollte.

Der Antragsteller erwiderte: „Im Sinne des Ausschusses billigt der Herr Referent die Ansicht des Antragstellers in Betreff der Fixirung der Lehrer, stellt aber zwei Hindernisse auf, die der Abschaffung des Schulgeldes entgegenstehen. Ich muß die Worte des Dr. Diesterweg entgegen halten, der in seiner pädagogischen Reisebeschreibung sagt: das Schulwesen gelangt nicht zur Blüthe, — dies wird der ewig wiederkehrende Refrain sein, wenn ihr nicht die Lehrer fixirt und das Schulgeld abgeschafft. Nicht um des Lehrers willen, sondern um der Bildung der Jugend und Wohlfahrt des Volks. Der Art. 203 des Civil-Gesetzbuches kann nicht mehr in Anwendung gebracht werden, indem durch den gesetzlich eingeführten Schulzwang der Staat vielmehr die Erziehung der Kinder auf Communalkosten und Druck der wenig Bemittelten übernommen hat.

„Ist es nicht ein drückendes Gesetz, welches die Eltern zwingt, ihre Kinder zur Schule schicken zu müssen, ohne voraus zu wissen, ob die Eltern ihre Kinder entbehren können und ob sie im Stande sind, das Schulgeld zu entrichten? Es sind mir als Augenzeuge schreckliche Fälle bekannt, wo eine Wittwe, die für drei schulpflichtige Kinder das Schulgeld zur Zeit nicht entrichtet hatte, gepfändet und ihr weniges Mobilar zur Deckung des Schulgeldes und der aufgelaufenen Kosten auf öffentlichem Markte verkauft wurde.

„Meine Herren, denken Sie sich einen Tagelöhner, der höchstens 4 Sgr. täglich verdient, drei schulpflichtige Kinder hat und nicht im Stande ist, denselben Fußbekleidung verschaffen zu können, geschweige denselben das Essen nach der $\frac{1}{4}$ Stunde entlegenen Schule geben zu können. Ist dies nicht härter, den Kindern das nicht geben zu können, was sie nothdürftig gebrauchen, als daß kinderlose Eltern Schulgeld bezahlen? Ich war bei einer Visitation der Schule, wo ich gesehen, daß die Speise für drei Kinder aus zwölf Kartoffeln von mittlerer Größe bestand. Erweislich bezahlen Viele zu öffentlichen Anstalten, wovon sie keinen Genuß haben, als nämlich kinderlose Eltern für Hebammen.

„Was ferner die Berührung des Lehrers mit den Kindern betrifft, so ist diese auch noch dem Unterrichts sehr hemmend; in Gemeinden, wo mehrere Schulen sind, kommt es nicht selten vor, daß wenn ein Lehrer ein Kind zweckmäßig bestrafe, die Eltern das Kind der Schule entziehen, daß wenn der Lehrer die Schullisten pünktlich führt, dadurch die Eltern angemahnt werden, auch die Kinder verliert. Auch verliert der Lehrer die Kinder in den Gemeinden, wo verschiedene Confessions-Schulen vorhanden und in religiöser Beziehung Hindernisse eintreten, die näher zu bezeichnen ich übergehen will. Da schließlich der Herr Referent selbst erklärt, daß in seinem Bezirke das Schulgeld abgeschafft, was den besten Erfolg gehabt, so kann ich meinen Antrag hier nur wiederholen.“

Ein Abgeordneter der Städte hielt die Sache durch die Darstellung des Ausschusses so vollständig erschöpft, daß sich darüber nichts weiter sagen lasse, und durch die getroffene Anordnung wegen Fixation der Schullehrer-Gehalte, so wie auch durch die Uebernahme des Schulgeldes von Seiten der Gemeinden für die Armen den Antrag selbst schon ganz erledigt, daß er nicht weiter bevormortet zu werden brauche; auch sei das, was der Herr Abgeordnete als eine Kleinigkeit bezeichnet habe, für größere Städte die Veranlassung zu einer bedeutenden Ausgabe, wogegen er sich Namens seiner Committenten verwahren müsse.

Der Referent bemerkte, daß in seinem Kreise bereits zwei Gemeinden dahin gekommen seien, kein Schulgeld mehr zu erheben.

Ein Abgeordneter der Städte verlas folgende Bemerkungen: „Es wird allgemein anerkannt, daß der preussische Staat alles Mögliche zur Bildung des Volks thut. Er ist bis dahin der Einzige, in welchem die Civilisation *par force* eingeführt ist und ohne Zweifel hat dieses die wohlthätige Wirkung, daß eine größere Anzahl der Menschen geistig ausgebildet wird, aber es hat dieses auch seine Schattenseite. — Wenn die Behörden die desfallsigen Gesetze und Verordnungen *rigoureusement* in Ausübung bringen, dann kann diese geistig-wohlthätige Einrichtung zur leiblichen Barbarei führen.

„In Barmen wird der Schulzwang ohne alle Schonung ausgeübt. Früher wurden die Schulgelde vierteljährig erhoben, wo dann der geringe Arbeiter in der Regel 3 Monate Zeit zur Zahlung hatte; diese geschah, wenn er sie gerade leisten konnte und daher meistens ohne Kosten. Seit zwei Jahren werden aber die Schulgelde monatlich eingetrieben. Hat der Familienvater auch etwas verdient, dann hat er auch so viele Bedürfnisse zu befriedigen, den Hunger seiner Kinder zu stillen und die Wunden derselben zu bedecken, daß es wahrlich kein Verbrechen ist, wenn er die Zahlung des Schulgeldes nachstehen läßt — ob schon bedeutende Kosten die Folgen davon sind. Durch die nun jetzt noch eingeführte Bestrafung für vernachlässigten Schulbesuch, welches auch auf executivem Wege geschieht, kommen Fälle vor, daß ein armer Hausvater für einen Monat Schulgeld Pfändung, für den folgenden Monat Execution und zugleich für monatliches Schulstrafgeld zweimal Execution hat. Dem Communal-Empfänger, einem menschenfreundlichen braven Mann, blutet das Herz, besonders wenn er sich überzeugt, daß der Gepfändete seinen Kindern keine Schuhe anschaffen kann, um zur Schule gehen zu können, aber — er muß der armen Familie ihre wenigen Mobilien verkaufen lassen und diese dadurch an den Bettelstab bringen. Kommt es zu diesem äußersten Fall, dann schreit alles Ach und Weh über die Grausamkeit, welche ausgeübt wird, dann finden sich wohl mitleidige Menschen. Gottlob, es fehlt in Barmen an Mitleidbätigen nicht, welche sich des Bedrängten annehmen und die nöthigen Gelder zusammen collectiren. Gleich Anfangs habe ich bei Einführung des Schulzwangs mein Amt als Vorgesetzter niederlegen müssen, weil mir wiederholt die Zumuthung gemacht wurde, die Executionzetteln zu unterzeichnen. Bloß aus angeführten Gründen, obschon ich überzeugt bin, daß eine neue Steuer große Verlegenheiten für die Stadt Barmen erzeugen wird, sehe ich mich genöthigt, meine Bestimmung zu dem Antrage auf Salairirung der Elementar-Schullehrer zu geben.“

Ein anderer Abgeordneter der Städte erwiderte: Er könne sich mit den Anträgen des vorigen Redners nicht einverstanden erklären, denn wenn der Schulzwang, welcher bei näherer Prüfung der betreffenden Verordnungen nur als eine der heilsamsten Einrichtungen anerkannt werden könne, in Barmen mit tadelnswerther Strenge und Rücksichtslosigkeit ausgeübt werde, so sei ein solches Verfahren den gesetzlichen Bestimmungen und dem Willen der Königlichen Regierung keineswegs entsprechend, vielmehr sei eine unnüchtige, milde und vernünftige Ausübung der Schulgesetze ausdrücklich vorgeschrieben. Den Antrag selbst betreffend, so halte er die Einführung einer Schulsteuer an Stelle des aufzuhobenden Schulgeldes weder zweckmäßig, noch mit den bestehenden Gesetzen vereinbarlich. Die Fixirung der Lehrer-Gehälter und Einziehung der Schulgelde durch die Communal-Cassen habe sich in Elberfeld und in mehreren benachbarten Orten nicht als zweckmäßig bewährt; es bedürfe übrigens zu einer solchen Einrichtung, welche die Königlichen Regie-

rungen da, wo die betreffenden Communal-Behörden darauf angetragen, zu genehmigen keinen Anstand genommen hätten, einer neuen gesetzlichen Bestimmung eben so wenig als einer Verwendung des Landtages, und deshalb stimme auch er dafür, daß dem vorliegenden Antrage keine Folge gegeben werde.

Ein Abgeordneter der Städte behauptet, in Aachen komme nie solche Klage vor, und ein Deputirter der Landgemeinden rühmt die Milde, mit welcher in seiner Umgegend verfahren werde.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hält den Antrag durch die stattgefundenen Discussionen hinlänglich erörtert, den Antrag des oben erwähnten Deputirten der Städte aber für etwas ganz Neues, worüber der Ausschuß vorher gehört werden müsse, ehe davon weiter die Rede sein könne, und wird von einem andern Mitgliede noch bemerklich gemacht, daß nicht die Königl. Regierung, sondern der Landrath allein auf Ausübung des Schulzwangs u. s. w. Einfluß habe.

Er. Durchlaucht stellten hierauf die Frage, ob dem Antrage des Ausschusses, welcher dahin geht:

„daß der Antrag wegen Einführung einer Schulsteuer und gänzlicher Abschaffung der Schulgelder nicht zu befürworten sei, die Einführung einer Fixation der Lehrer-Gehälter aber als eingeführt zu betrachten und da, wo sie noch nicht erfolgt sei, den Schulvorständen und der Königlich-Regierung zu überlassen“

Folge gegeben werden solle, und wird dies durch überwiegende Stimmenmehrheit bejaht.

Ferner berichtete ein Abgeordneter der Ritterschaft rücksichtlich des Antrages wegen Beurlaubung der Mannschaften vom 36., 39. und 40. Regimente nach zwei Dienstjahren, daß der Ausschuß den Antrag nicht bevorwortet, sondern bloß dem Landtage dessen Verwendung bei Sr. Excellenz dem Herrn Landtags-Commissar empfehlen könne.

Der Herr Antragsteller erwiderte darauf: „Der Herr Referent entwickelt in einem sehr ausgedehnten Referat die bestehenden militairischen Verhältnisse, wodurch er darzuthun sich bemüht, daß die jetzige von dem General-Commando getroffene Einrichtung der Reserve-Regimenter No. 36, 39 und 40 so beschaffen sei, daß ohne große Kosten diese aufzuheben resp. abzuändern nicht statt finden könne und auch nachtheilig auf die Landwehr einwirke; allein letzteres könne nicht sein, denn die Soldaten, wenn sie mit 2 Jahren, wie bei andern Regimentern, beurlaubt würden, blieben doch dem Regimente das Jahr obligat und träten nach diesem in die Reserve, mithin habe dieses durchaus keinen Einfluß. Hierüber indessen uns zu berathen, gehöre wohl nicht zur Cognition der Landstände, und dürfe durchaus nicht erwogen werden. Wenn bei der Recrutirung, welche bei allen Regimentern jährlich stattfindet, durch die betreffende Vertheilungsbehörde der Rekruten des 7. und 8. Armeec-Corps dadurch sich ohne große Schwierigkeit eine Ausgleichung herbeiführen ließe, daß die für die Reserve-Regimenter erforderlichen Rekruten, nicht wie jetzt auf einzelne Bezirke, sondern der desfallige Bedarf auf den ganzen 7. und 8. Armeec-Corps-Bezirk nach Verhältniß der Population vertheilt würde; wenn noch mehrere andere Mittel zur Gleichstellung der höheren Militair-Behörde zu Gebote ständen, so habe er dieses nur anführen wollen, ohne deshalb Mittel anzugeben, welche er zu wählen, mit vollem Vertrauen dem tieferen Ermessen der hohen Militair-Behörde anheim stelle.

Sein Antrag, auf die höchste Billigkeit gestützt, gehe dahin, daß die jetzt in großem Nachtheile stehenden Reserve-Regimenter No. 36, 39 und 40 die nämliche Begünstigung der andern Regimente des 7. und 8. Armeec-Corps erhalten, nämlich, daß diesen Soldaten auch mit Ablauf des zweiten Dienstjahres für das dritte Urlaub erteilt werde, wodurch die Gleichstellung mit den andern Regimentern wieder hergestellt werde. Diese Begünstigung sei keine Kleinigkeit, welche den gewerbreichen Kreisen gegeben würde.

Der Kreis Elberfeld liefere an Ersatz 170 Mann.

Zum 7. Armeec-Corps	150 Mann
„ 8. „ „	20 „
Essen	60 „
Neuß	50 „
Grevenbroich	50 „
Stadbach	80 „
Solingen	80 „
Kenney	90 „
Summa	580 Mann.

Wenn man nun annehme, daß 80 Mann hiervon nicht zu dem Fabrikstande gehören, so blieben noch 500 Mann diesem Stande, mithin verliere die Gewerthätigkeit mit jedem Jahre für 500 Jahre productive Kräfte; daß dieses störend auf die Fabrikgegenden einwirke, sei wohl unverkennbar. Dieses, wie auch, daß ein Theil der übrigen Mitbürger gegen andere in einem bedeutenden Nachtheile stehe, daß diese Angelegenheit dem Herrn Landtags-Commissar zugewiesen werden solle, welches der ministeriellen Entscheidung entgegen, auch zu wichtig für die Betheiligten sei, veranlasse ihn, die Gefühle für Recht und Billigkeit hierbei in Anspruch zu nehmen, und er hege keinen Zweifel, daß nach der den Ständen nach § 49 der Geschäftsinstruction erteilten Befugniß der Beschluß gefaßt werde, daß dem von den in Rede stehenden Kreisen allgemein ausgesprochenen Wunsch um Gleichstellung der Militairpflichtigkeit mit andern Regimentern des 7. und 8. Armeec-Corps bei des Königs Majestät, wohin sein Antrag gehöre, zu bevorworten werde entsprochen werden.

Da das General-Commando jährlich die Vertheilung der Rekruten habe, warum sollte dasselbe die der Reserve-Regimenter nicht nach der Population der Armeec-Bezirke zutheilen können? Es könne auch nicht die Rede davon sein, wenn durch ein paar Meilen Mehr-Entfernung einige Kosten verursacht würden. Es dürften indessen nicht gegenseitig die Mitbürger des Staates bedrückt werden, wie hier der Fall offenbar vorliege, die Verpflichtungen der Unterthanen gegen den Staat müßten gleichmäßig vertheilt werden, dieses beruhe auf gesetzlichen und natürlichen Gründen und dieses könne und werde mit Recht verlangt.“

Ein Deputirter der Städte schloß sich dem Antrage des vorhergehenden Redners an und fand das Schicksal der für die vorerwähnten Regimente ausgehobenen Mannschaften nicht sowohl für sie selbst, sondern auch für ihre Eltern hart, und die Last, welche die dadurch betroffenen Kreise so lange schon getragen, sehr groß.

Ein Mitglied des Fürsten-Standes gab zu, daß die Last groß sei, hielt aber einen Antrag bei Sr. Majestät nicht für erforderlich, sondern eine Verwendung bei dem Herrn Landtags-Commissar für die Vertheilung der Contingente der Reserve-Regimenter auf sämtliche Kreise der Provinz ganz genügend.

Ein Abgeordneter der Städte fragt, ob der Ober-Präsident die Befugniß habe, die in Rede stehende Vertheilung zu bewirken, oder ob dazu die Ermächtigung Sr. Majestät, mithin ein Antrag an Allerhöchstdieselben erforderlich sei. Wäre letzteres der Fall, so sei der kürzere Weg, der Rekurs an Sr. Majestät selbst, der wünschenswerthe.

Ein Mitglied des Fürsten-Standes hält es für billig, daß die für die Reserve-Regimenter bestimmte Mannschaften möglichst gleich auf die ganze Provinz vertheilt würden, bemerkt aber dabei, daß die Dienstzeit von drei Jahren gesetzlich feststehe, und auch die Mannschaften, die zur Garde und zur Artillerie abgegeben würden, ebenfalls drei Jahre dienen müßten.

Ein Abgeordneter der Städte wünscht, daß Se. Majestät selbst wegen dieser Angelegenheit angegangen werden möge, was nicht als eine Befehlslage angesehen werden könne.

Ein anderer Deputirter der Städte hält die Verwendung bei dem Herrn Oberpräsidenten für nicht zureichend, und findet eine Härte darin, daß von der Günst, welche die nur zwei Jahre dienenden Mannschaften genießen, die Kreise Eiberfeld, Neuß u. u. gewissermaßen für immer ausgeschlossen bleiben.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält den Zweck des Antrages allerdings dahin gehend, daß bei allen Regimentern nur die zweijährige Dienstzeit verliehen werden möge und der Referent erklärt, daß von einer Begünstigung für einzelne Regimenter gar keine Rede sein könne.

Ein Mitglied des Fürstenstandes schlug vor, bei dem Herrn Landtags-Commissar vorab anzufragen, ob Se. Excellenz den Wünschen des Landtages entsprechen könne, oder dazu einer höhern Autorität bedürfe.

Ein Deputirter der Ritterschaft macht den Unterschied zwischen einer Application an Se. Majestät und einer an den Landtags-Commissar bemerklich, und hebt die Nothwendigkeit hervor, mit der ersteren sparsam zu Werke zu gehen, mithin nur an Se. Majestät sich zu wenden, wenn auf keinem andern Wege Abhülfe zu erwarten stehe, und tritt daher der Herr Abgeordnete dem Antrage des Redners aus dem Fürsten-Stande bei, welcher von Sr. Durchlaucht als zweckmäßig zur Annahme empfohlen wurde, die denn auch erfolgt ist.

Es wendet sich hierauf die Berathung zu dem Berichte des 11. Ausschusses über den Antrag, die Bürgermeisterei Dinslaken mit dem Kreise Rees zu vereinigen und das landrätliche Officium nach Wesel zu verlegen. Der Ausschuss hat den Antrag nicht bevorwortet, da der Instanzenzug noch nicht erschöpft worden sei, und hat sich die Versammlung in der gewohnten Weise damit einverstanden erklärt.

Der nämliche Ausschuss hatte rücksichtlich des Antrages wegen Trennung der jetzt zu einem Kreise vereinigten früheren zwei Kreise, Reinberg und Geldern, sich dahin geäußert, daß sich zwar nicht verkennen lasse, wie der Kreis in seinem jetzigen Umfange zu groß sei, daß aber die gesetzlich vorgeschriebenen Schritte zur Begründung dieses Antrages noch nicht geschehen seien und demselben mithin keine Folge gegeben werden könne, der Antrag demnach zur Vervollständigung zurückzugeben sei. Auch hiergegen ist kein Widerspruch erfolgt.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft berichtete darauf, Namens des 11. Ausschusses, daß derselbe das Gesuch um Verwendung des Landtages für die Stadt Jülich in seiner ganzen Ausdehnung unterstützen zu müssen geglaubt habe.

Ein Deputirter der Städte bemerkte darauf, daß er den Antrag der Stadt Jülich — in so weit derselbe eine Vermehrung der Garnison betreffe — für unzulässig und ungeeignet halte. Offenbar sei dieser Antrag eine Lokalsache, für welchen die Intercession der Stände-Versammlung gar nicht in Anspruch genommen werden sollte. Wohin dies wohl führen wolle, wenn der Landtag alle Klagen und Bitten von Gemeinden, die in ihrem Nahrungsstande herabgekommen seien und deren es namentlich in der Gegend, welche er bewohne, genug gebe, zu unterstützen berufen werde, möge man bedenken. Mit dergleichen Gegenständen müßte nach seiner Meinung eine hohe Stände-Versammlung ihre Zeit und ihre Kräfte nicht zersplittern. Der fragliche Antrag scheine ihm aber auch ganz ungeeignet. Das Militair sei zur Vertheidigung des Landes da, und nicht um dem Nahrungsstande gesunkener Städte wieder aufzuhelfen. Die Staats-Regierung müsse am besten wissen, wohin die Truppen zur Erreichung der Staatszwecke zu verlegen wären. Eine Einwirkung hierauf halte er für ganz unpassend, und dies um so mehr, da von hier aus eine Vermehrung der Militair-Macht leicht inducirt werden könne. Er würde eher auf eine Verminderung antragen. Im übrigen wolle er den Nothstand der Stadt Jülich nicht bestreiten, sehe aber kein Mittel, wie demselben abgeholfen werden könne. Mit dem Antrage auf Verlegung in eine geringere Klasse der Gewerbesteuer sei er ganz einverstanden.

Ein Deputirter der Landgemeinden erbat sich das Wort, um dem letzten Redner bemerklich zu machen, wie bereits ein früherer Landtag einen ähnlichen Antrag, wie der jetzt besprochene, bei des Königs Majestät eingereicht, und also darin nichts ungeeignetes gefunden habe, daß auch von Sr. Majestät selbst das Gesuch als ein solches nicht angesehen worden sei. Wie groß auch der Druck in seiner Umgegend sein möge, fuhr der Abgeordnete fort, so habe er die Ueberzeugung, daß die Lage von Jülich noch bedenklicher sei, in der That wage er zu behaupten, daß kein Ort wie dieser durch die Veränderung der Herrschaft benachtheiligt worden sei.

Früher habe Jülich eine starke Garnison gehabt, die viel Geld in Umlauf gebracht, die jetzige schicke ihr Erspartes in die Heimath; die Häuser-Steuer betrage jetzt mehr als das Doppelte von dem, was früher bezahlt worden; die Schlacht- und Nacht-Steuer habe die Gewerbe aus der Stadt vertrieben; die strenge Thorsperre sei dem ackerwirtschaftlichen, wie dem industriellen Betriebe hinderlich, und habe schon mehrere Eigenthümer veranlaßt, ihr Land an Auswärtige zu verpachten. Ein Theil der Kaserne sei an Bürger billig verpachtet und dadurch der Mietwerth der andern Wohnungen gesunken; selbst die Post thue das ihrige, um dem armen Jülich zu schaden, indem sie das Postgeld von Köln über Düren nach Aachen auf 6 Sgr. pr. Meile herabgesetzt habe, während vor nicht langer Zeit über Jülich die Meile 10 Sgr. kostete und nun noch mit 8 Sgr. pr. Meile bezahlt werden müsse. Wenn nun noch erst die Eisenbahn-Verbindung zwischen Köln und Aachen ins Leben trete, dann werde Jülich vollends verlassen sein, und unter diesen Umständen fühle der Abgeordnete sich gedrungen, das Mitgefühl der verehrlichen Stände für eine Stadt in Anspruch zu nehmen, mit welcher er so lange und so nahe in Verbindung gestanden habe, indem er sie bitte, den Beschluß des Ausschusses zu dem ihrigen machen zu wollen.

Ein Deputirter der Ritterschaft unterstützte die Bitte noch mit einigen Bemerkungen, und es hat sich darauf die Versammlung dem Vorschlage des Ausschusses einstimmig angeschlossen, worauf der Referent die bereits entworfene Adresse verlas. Ein Abgeordneter der Ritterschaft hielt es nicht für passend, daß in der Adresse auf das von Sr. Majestät als Kronprinz gegebene Versprechen Bezug genommen werde, und wurde die Löschung der betreffenden Stelle vom Referenten bewilligt, auch die Bemerkung eines Deputirten der Landgemeinden, daß die Städte Stolberg und Düren durch den Vergleich mit Jülich gefährdet werden könnten, berücksichtigt, endlich auf den Wunsch eines Abgeordneten der Ritterschaft in der Adresse noch erwähnt, daß der Beschluß der Stände in dieser Angelegenheit einstimmig erfolgt sei.

Der Antrag wegen des Ausbaues der Straße von St. Vith nach Luxemburg war durch den Ausschuss bevormortet worden; da aber die eingegangene Nachweise über den Bau der Bezirksstraßen nachweist, daß die Fonds für den Ausbau dieser Straße angewiesen sind, so schien dem Ausschuss der Antrag dadurch erledigt zu sein, und es keiner weiteren Schritte deshalb zu bedürfen, worin der Antragsteller einstimmt, wenn nämlich die Vorschläge für die Verwendung der Bezirksstraßen-Fonds genehmigt würden, welche nächstens dem Landtage vorgelegt werden würden, und worin jene Straße mit 25,000 Thlr. für die nächsten drei Jahre einbegriffen sei.

Es sind folgende Referate eingegangen und werden offen gelegt:

Vom dritten Ausschusse:

- 1) Ueber Revision des Reglements der preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegung-Anstalt;
- 2) Ueber zu erlassende Poenal-Bestimmungen gegen Thier-Quälerei;
- 3) Ueber Verwendung und Verwaltung des bergischen Schul-Fonds;
- 4) Ueber die katholischen Kirchen-Vorstände;
- 5) Ueber Unterstützung für den Dombau zu Köln.

Vom vierten Ausschusse:

- 1) Ueber Zahlung der kurkölnischen Landes = Schulden;
- 2) Ueber Feststellung der Subhastations = Bedingungen durch die Friedensrichter.

Vom achten Ausschusse:

Ueber Aufhebung der Zwangs = Zahlungen in Kassen = Anweisungen.

Vom neunten Ausschusse:

- 1) Ueber Abschaffung der öffentlichen Waaren = Verkäufe auf Credit;
- 2) Ueber Errichtung eines Handelsgerichts zu Weiel;
- 3) Ueber Deckung eines Deficits ad 12893 fl. aus der Kasse des süddeutschen Handels = Vereins;
- 4) Ueber Schiffahrts = Abgaben auf den belgisch = holländischen Binnenwässern;
- 5) a. Ueber Revision des Zolltarifs;
- b. Ueber Schutz der inländischen Papier = Fabriken;
- c. Ueber Abschluß von Handelstractaten mit Holland, Nordamerika, Brasilien u. und
- d. Ueber Errichtung eines besonderen Ministerii für Handel und Gewerbe.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen, Vormittags 10 Uhr, anberaunt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

E i n u n d z w a n z i g s t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 2. Juli 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls erbat sich ein Abgeordneter der Städte die Erlaubniß, seine Erwiderung auf das Referat, den Weidgang von St. Vith betreffend, etwas vollständiger als geschehen, dem Protokolle beifügen zu dürfen, was genehmigt wurde. Ein Deputirter der Ritterschaft wünschte eine Abschrift seines Antrages, die Trennung der Kreise Geldern und Rheinberg betreffend, so wie des Referats darüber zu erhalten, welches zugesagt wurde.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft fragte, ob wohl Sr. Durchlaucht übernommen hätten, dem Herrn Landtags-Commissarius die Wünsche des Landtags wegen Veröffentlichung des Antrags in der erzbischöflichen Angelegenheit mitzutheilen, worauf Se. Durchlaucht erwiderten, daß Sie dazu noch keine Gelegenheit gehabt, daß es aber geschehen werde, und daß der Antwort des Herrn Landtags-Commissarius entgegen zu sehen sei.

Se. Durchlaucht benachrichtigten hierauf die Versammlung, daß Se. Majestät nach einer eingegangenen Mittheilung des Herrn Landtags-Commissarius vom 30. v. M., geruht hätten, die Dauer des Landtags bis zu 8 Wochen, mithin bis zum 18. Juli, zu gestatten, und daß ferner die von dem Herrn Landtags-Commissar erbetene Uebersicht der Classensteuer-Contingente von Westphalen eingegangen sei, welche dem betreffenden Ausschusse überwiesen werden sollte. Ein Abgeordneter der Städte stellte hierauf folgenden Antrag:

„In meinem Antrage auf Trennung des Jurisdiction-Bezirks des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes habe ich mehrere Facta berührt, die ich zwar aus öffentlichen Mittheilungen geschöpft habe, von denen aber mehrere Mitglieder dieser hochansehnlichen Versammlung glauben, daß sie wohl noch näher belegt werden dürften. Im Interesse der Sache und einer gründlichen Erörterung spreche ich daher den Wunsch aus, daß es Sr. Durchlaucht dem Herrn Landtags-Marschall gefallen möge, eine Abschrift meines gedachten Antrages an den Königl. Herrn General-Procurator mit dem Ersuchen gelangen zu lassen, sich über jene Thatsachen gefällig äußern zu wollen, und zwar sobald, daß die Erledigung des Antrages noch an diesem nur bis zum 18. d. M. fortdauernden Landtage erfolgen könne.“

Ein Deputirter der Ritterschaft bemerkte hierzu, daß es, um den Herrn General-Procurator zu einer erschöpfenden Erklärung in den Stand zu setzen, zweckdienlich und sogar nothwendig erscheine, demselben nicht nur den vorliegenden, sondern sämtliche auf diesen Gegenstand Bezug habende Anträge mitzutheilen, welchem Se. Durchlaucht zu willfahren versprach.

Ein Deputirter der Städte verlas seinen Antrag in Betreff des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes auf die Petition des fünften Landtags wegen Revision der Gesetze vom 16. Januar 1836, 23. Januar 1837, so wie des autonomschen Statutes vom 28. Februar 1837, welcher dem vierten Ausschusse zugewiesen wurde.

Es berichtete alsdann der Referent des 9. Ausschusses über die nachstehenden vier Anträge, nämlich:

- 1) über die Revision der Zolltarife;
- 2) über die Errichtung eines besondern Handels-Ministerii;
- 3) über den Schutz der Papierfabriken;
- 4) über den Abschluß von Handelstractaten mit Holland, Nordamerika und Brasilien,

und sprach die Ansichten und Wünsche des Ausschusses dahin aus:

- 1) Daß der dormalige Zustand der Industrie, namentlich in Beziehung auf die Verhältnisse zum Auslande, einer gründlicheren Beachtung und eines wirksamern Schutzes bedürfe;
- 2) daß über die zu diesem Zwecke erforderlichen Maasregeln das motivirte Gutachten der Königl. Handelskammern zu erfordern sei;
- 3) daß die Errichtung einer aus Notabeln des Handelsstandes aller Provinzen zu bildenden, alljährlich in Berlin zu versammelnden, consultativen Central-Handelskammer, sowohl für die Central-Verwaltungsbehörde als für den gesammten Handelsstand zu interessanten und nützlichen Resultaten führen würde;
- 4) daß mit Rücksicht auf den dormaligen Zustand der Industrie und die Nothwendigkeit einer selbstständigeren Entwicklung, die Wiedereinsetzung eines besondern Handels-Ministerii dem Ermessen Sr. Majestät des Königs allerunterthänigst anheim zu stellen sein dürfte.

Ein Deputirter der Städte warnte die Versammlung auf das dringendste vor der Industrie-Aristokratie, der hier das Wort geredet worden, die er aber für viel gefährlicher und dem Lande schädlicher halte, als die historische Aristokratie, gegen die er so eben scheinbar in seinem Antrage den Schild erhoben. Er warnte ferner vor Prohibitiv-Zöllen, welche nur als Waffen gegen die eigene Brust desjenigen zu betrachten seien, der sich ihrer bediene; der Herr Abgeordnete behauptete: diese Zustände in den Ländern, wo

große Schutzzölle bestanden, seien viel unbehaglicher als da, wo deren gar keine beständen; Frankreich und England lieferten dafür abschreckende Beispiele genug. Gegen Anhörung der Handelskammern, gegen Absendung einer jährlichen Deputation nach Berlin sei er nicht, es dürften aber nur die Handelskammern der Handelsstädte und nicht diejenigen der Fabrikorte dazu berufen werden. Die Zuverlässigkeit der Handelskammern sei aber nicht mehr zu rühmen, seit dieses Institut, seiner Bestimmung zuwider, in Städte wie Aachen, Crefeld und Elberfeld eingeführt worden wäre, wohin nur die sogenannten **Conseils de fabriques** gehörten.

Ein anderer Abgeordneter der Städte äußerte sich in folgender Weise:

„Der Zollverein war für die deutschen Fabriken von so glücklichen Folgen, daß sie keinen größern Schutzoll bedürfen. Um aber das Ausland zu gemäßigtern Zöllen zu zwingen, geziemt es Deutschland, Retorsionen gegen dasselbe auszuüben. Man muß den Fremden sagen: „was Du mir thust, das thue ich Dir.“ Ich zweifle nicht, daß es eine Ehrensache aller Inhaber von Fabriken sein wird, auf einen größern Schutzoll zu verzichten.“

Ein anderer Abgeordneter fügte hinzu:

„Von dem sonst so scharfsinnigen verehrten Kollegen scheint diesmal der Bericht nicht ganz verstanden worden zu sein. Es wird nur auf Anwendung des Gesetzes, nur auf Gleichstellung der Zölle in fremden und den Zoll-Vereins-Staaten angetragen, nicht um den inländischen Fabriken einen ungebührlichen Schutz zu gewähren, sondern um durch Retorsionen oder Concessionen den Absatz der inländischen Fabrikate im Auslande zu erleichtern und zu vermehren. Nicht bloß durch Colbert sind diese Fabrikate in Frankreich in dem Maße besteuert und verboten, daß jetzt fast gar nichts mehr im Vergleich gegen frühere Jahrzehnde von Deutschlands Fabriken dorthin gefandt werden kann, sondern dies ist erst durch das Prohibitiv-System seit 1816 geschehen. Nur Handelsverträge wünschen wir, die uns neue Abzugsquellen eröffnen und die bisherigen erhalten sollen; wodurch diese am besten erreicht werden können, soll untersucht werden, darum sind die so ängstlich geäußerten Besorgnisse, daß durch einen etwa vermehrten Schutz der Industrie für den Handel eine Beeinträchtigung entstehen könne, für nicht begründet zu erachten.“

Der zuerst aufgetretene Redner erwiderte: er glaube den Bericht vollkommen verstanden zu haben, und er wolle sich nur gegen ein Retorsions-System verwahren, was wie das Colbertsche System einem Krebsübel gleich gewirkt und von einer Zoll-Erhöhung zur andern geführt habe. Das Uebel sei in Frankreich längst erkannt, und eine Rückkehr davon werde von den besten Staatsmännern ersehnt, aber das sei unmöglich geworden, weil Milliarden von Kapitalsummen dadurch gefährdet würden. Und immer und überall wachse das Uebel noch an, denn sobald der Schutzoll erhöht werde, nähmen auch die Fabriken und die Fabrikate zu. Er erinnere an das Wort Napoleons, das dieser dem über Absatz klagenden Fabrikanten gesagt, daß er ihm nicht 30 Ellen abnehmen könne, wenn er nur 10 brauche.

Der Referent führte dagegen an: es habe der Ausschuss dem Prohibitiv-System keineswegs das Wort geredet, vielmehr der von Preußen gegründeten und von sämtlichen Vereinststaaten angenommenen freisinnigen Handels-Politik den vollsten Beifall gezollt. Der Ausschuss habe aber darauf aufmerksam gemacht, daß in dem damaligen Zollgesetz ausdrücklich vorbehalten sei, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen in fremden Ländern wesentlich leiden möchte, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten. Der Ausschuss glaube die Nothwendigkeit der Anwendung dieser in den Gesetzen begründeten Maaßregeln zur Genüge nachgewiesen zu haben.

Die Ansicht, daß nur die Handelskammern der Handelsstädte, nicht aber die der Fabrikstädte gehört werden dürften, und daß in Frankreich nur an Handelsplätzen, nicht in Fabrikstädten Handelskammern errichtet seien, müsse er, Referent bestreiten, denn in Angelegenheiten der Industrie dürften diejenigen Handelskammern, welche über den Zustand derselben vermöge der eigenen Stellung am besten zu urtheilen im Stande seien, gerade vorzugsweise zu hören sein. Aus gleichen Rücksichten hätten des Königs Majestät es für angemessen erachtet, die Zahl der Handelskammern in den Fabrikbezirken noch in neuerer Zeit zu vermehren, und auch in Frankreich sei die Nothwendigkeit der Errichtung von Handelskammern in den bedeutendsten Fabrikstädten (wie z. B. Lyon) längst anerkannt worden.

Die Bemerkung, daß ein Schutz der Industrie dem Handel nachtheilig sein müsse, könne er, Referent, als gegründet eben so wenig anerkennen, denn ohne Industrie würde der Handel sich auf Einföhrung fremder Industrie-Erzeugnisse beschränken, zu deren Zahlung die Erzeugnisse des eigenen Bodens, nach Befriedigung des eigenen Bedarfs, nicht ausreichen würden, daß es aber zu baarer Zahlung an Erwerbsmitteln fehlen würde, während der Handel bei blühender Industrie in Beschaffung der nothwendigen Urstoffe so wie in dem Absatz eigener Industrie-Erzeugnisse, ein weit erprieslicheres Feld finden würde. Referent machte noch darauf aufmerksam, daß die großen Handelsmächte keineswegs gesonnen seien, von ihrem Prohibitiv-System abzugehen, und daß die Zollvereinsstaaten sich zum Schutze der Industrie hauptsächlich vereinbart hätten.

Seiner Abgeordnete aus dem Stande der Städte widersprach der Behauptung des Herrn Referenten, daß nur durch Schutzzölle die Industrie gehoben werden könne und führte als Belag zu diesem Widerspruche die Beispiele der Bergischen, Sächsischen und Schweizer-Fabriken an, welche ohne alle Schutzzölle zu einer bedeutenden Höhe sich geschwungen hätten, worauf von dem Herrn Referenten erwidert wurde, daß zur Zeit des Floris der bergischen Fabriken die meisten Fabrikate nach Frankreich ausgeführt worden seien, daß aber seitdem die Zölle in Frankreich allmählig und ungestraft dergestalt erhöht worden seien, daß dieser Absatz nicht mehr stattfinden könne. In Sachsen habe man auch das Bedürfnis anderer Maaßregeln gefühlt, und in der Schweiz sei gerade jetzt von einem sehr einflussreichen Mitgliede des Handelsstandes der Antrag gestellt worden, die commerziellen Verhältnisse zum Auslande, Behufs der etwa zu ergreifenden Maaßregeln, einer Prüfung zu unterwerfen.

Ein Deputirter der Ritterschaft stellte zur Aufklärung der Verhältnisse dem Herrn Referenten folgende drei Fragen:

- 1) Wie gestaltet sich auf unsern deutschen Märkten quantitativ das Verhältniß des deutschen Fabrikats zum ausländischen?
- 2) Ist anzunehmen, daß der inländische Bedarf durch das inländische Fabrikat befriedigt wird?
- 3) Ist der Zustand der deutschen Industrie überhaupt ein fortschreitender oder rückschreitender?

worauf von dem Referenten geantwortet wurde:

- ad 1, daß in sehr vielen Artikeln weit mehr fremde Fabrikate als deutsche unsere inländischen Märkte überschwemmen;
 ad 2, daß, wie das Referat es nachgewiesen, der inländische Bedarf durch inländische Fabrikation beschafft werden könne;
 ad 3, daß der Zustand der deutschen Industrie in vielen Zweigen allerdings ein rückschreitender und der Zustand der Industrie im Allgemeinen keinesweges ein blühender zu nennen sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft fügte die Versicherung hinzu, daß der Zustand der Fabriken im allgemeinen nichts weniger als ein blühender anzusehen sei, und daß namentlich Düren, was früher durch seine Papierfabriken sich ausgezeichnet habe, jetzt deren nur noch wenige besitze, indem mehrere schon seit geraumer Zeit ganz stille ständen und die dazu benutzten Wasserkräfte müßig wären, da die Einfuhr des französischen Papiers den Fabrikanten es unmöglich mache, mit Vortheil fortzuführen, und führte der

Herr Abgeordnete bei dieser Gelegenheit noch an, daß Bänder bei der Einfuhr in Frankreich achtmal so viel bezahlen müßten, wie der Zoll auf französischen Bändern diesseits betrage.

Jener Redner aus dem Stande der Städte antwortete nachträglich auf die Frage des Herrn Abgeordneten der Ritterschaft, daß es eine bekannte Sache sei, daß die Messen seit 20 Jahren immer mehr von den deutschen Fabrikanten besucht würden, und ihre Fabrikate sich täglich und zwar in einer größern Masse als von auswärtigen mehrten, daß die Bandfabriken zuerst durch den Wechsel der Mode (die Abschaffung der Zöpfe nämlich) in Stockung gerathen, daß allerdings die französischen Papiere der deutschen Fabrikation geschadet, daß dies aber Folge der bessern Maschinen sei, und daß er von einer Papier-Fabrik gehört habe, die jetzt in der Nähe von Essen errichtet worden, und mit allen Fabriken des Auslandes werde concurriren können. Endlich machte der Herr Abgeordnete auf die häufig in Frankreich und England wiederkehrenden Emeuten unter den Arbeitern aufmerksam, wovon in Deutschland Gottlob noch kein Beispiel vorkomme.

Ein Deputirter der Städte trug vor: „Ich werde das nicht wiederholen, was von mehreren Mitgliedern zu Gunsten der Industrie bereits gesagt worden ist; ich muß nur Namens der Städte Aachen und Birtzcheid hinzufügen, daß in Bezug auf eins der wichtigsten Producte unserer Industrie, die Nähadeln, die neu eingeführten enormen französischen Zölle diesen Fabrikzweig so gefährdet haben, daß vielen dieser Fabriken der Untergang drohen muß, wenn nicht durch umfänglich gewählte Retorsionen oder erkaufte Concessionen Frankreich zu billigeren Grundätzen in Hinsicht auf diesen Fabrikzweig gebracht wird. Daß jener geehrte Abgeordnete bloß den Handel, wie er sagt, in unbändiger Freiheit frei wissen will, der Industrie aber den ihr gebührenden Aufschwung nicht gönnt, ist schwer zu begreifen; denn Handel und Industrie müssen wo möglich gleichen Aufschwung nehmen, wenigstens muß aufs kräftigste darauf hingearbeitet werden, und dies kann nur dadurch geschehen, daß man fremde Staaten in Bezug auf unsere Industrial-Producte zu gleicher Billigkeit hinführe, welche wir ihren Producten gewähren. Der Herr Abgeordnete nimmt den Besitz einer Handelskammer nur für Cöln in Anspruch und meint, Aachen, Elberfeld und andere Industrie-Städte besäßen nur einen Rath der Werkverständigen, diese Städte besäßen aber gleich Cöln Handelskammern, und zwar mit Recht, denn es muß ja mit den Industrie-Producten, wenn solche in bedeutenden Mengen abgesetzt werden sollen, Großhandel getrieben werden, und in Bezug auf diesen Großhandel treten wir mit dem allgemeinen Handel würdig in die Schranken. Auch hofft die Industrie, die jetzt, wo der Zollverband in Deutschland besteht, zu einem bisher nicht gekannten Aufschwunge sich vorbereitet, allen und jeden Schutz von Seiten unserer hochansehnlichen Versammlung, da es mir nicht unwahrscheinlich scheint, daß bei noch etwas größerer Ausdehnung des Zollverbandes unsere Industrie im Laufe der Zeiten noch dahin kommen wird, nicht allein den übrigen Staaten, sondern auch dem mächtigen und industriellen England die Spitze zu bieten, worauf auch mit allen Kräften unserer Seite hingearbeitet werden muß, da nur auf diesem Wege das hier erwähnte großartige Ziel erreicht werden kann.“

Ihm folgte ein anderer Deputirter der Städte mit der Bemerkung: „Dem verehrten Abgeordneten würde ich in seinem Cosmopolitismus, der Aufhebung der Zölle verlangt, gerne beipflichten, wenn das Prinzip auch von unseren Nachbarstaaten ausgeübt würde. Da dies jedoch nicht der Fall ist, so müssen wir wohl die billigen Grundätze, welche bei Einführung des Zolltarifs de 1818 ausgesprochen wurden, im Auge behaltend, zu Retorsions-Maasregeln gegen diejenigen Länder schreiten, welche unsere Fabrikate und Erzeugnisse durch übergroße Zölle und Eingang-Verbote zurückweisen. Hierdurch werden wir in den Stand gesetzt, durch Handels-Verträge einen gegenseitigen vortheilhaften Austausch hervorzurufen. Eine Revision der Eingangsrechte, die von 1 bis 100 % variiren, dürfte unabweislich sein. Ich schließe mich deshalb den Anträgen des Herrn Referenten an.“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft behauptet, es sei nicht der Verdienst, sondern der gesunde und loyale Sinn der deutschen Arbeiter, der hier vor Emeuten schütze. Ein Deputirter der Städte wollte auch der Mode nicht oder doch nur in geringem Maasße, sondern hauptsächlich den hohen Einfuhr-Zöllen in andern Ländern den Verfall der Bandfabriken zugeschrieben wissen. Auch die Sayet-Fabriken von Grefeld, welche früher mit großer Lebendigkeit gearbeitet, seien durch die Einfuhr der englischen mit einem geringen Einfuhr-Zoll belasteten Wollengarne beinahe ganz außer Thätigkeit gesetzt worden.

Ein Abgeordneter der Städte führte gegen die vorgekommene Anspielung auf eine höhere Besteuerung fremder Baumwollengarne an: Er stimme dem Herrn Referenten in allen Theilen bei, mit Ausnahme dessen, was wegen Besteuerung der englischen Twiste oder Baumwollengarne gesagt worden. In Preußen würden zwar für 6,000,000 Thaler davon eingeführt, diese aber mit 2 Thlr. pr. Centner zum Schutz der inländischen Spinnereien hoch genug besteuert, was auf die groben Nros. über 10 % betrage, ein höherer Zoll würde den Ruin der inländischen Fabriken und Rothfärbereien mit sich führen.

Der Referent entgegnete, daß der Ausschuß die Erhöhung des Zolls auf Baumwollengarn keineswegs beantragt, sich vielmehr darauf beschränkt habe, die Frage, wie der Arbeitsgewinn an den eingeführt werdenden Garnen durch Unterstützung der Spinnereien und unbeschadet anderer Interessen, dem Inlande zuzuwenden sein dürfte, einer ernsten Prüfung zu empfehlen.

Ein Deputirter der Städte bemerkte: Es sei ihm etwas ganz Neues gewesen zu vernehmen, daß der Verkehr auf den Messen in stetem Zunehmen sei. Er müsse glauben, daß der Herr College viel besser auf dem Rheine zu Hause sei, als auf den Messen, sonst würde er wissen, daß dieselben statt im Zunehmen, in den letzten Jahren in steter Abnahme seien und die Geschäfte mehr durch Reisende und Colporteurs auf alle mögliche Weise außer denselben betrieben würden, und daß dadurch eine Concurrenz hervorgerufen werde, die den Geschäften und der inländischen Industrie höchst verderblich seien. Sehr viele Fabrikanten würden ihre Arbeiten einstellen, wenn sie nicht zum großen Theile dieselben fortsetzten, um ihren Werkleuten Brod zu geben, da sie für ihre bedeutenden Anlagen kaum einen mäßigen Zins erwirken könnten. Darum dürften sie wohl mit vollem Rechte den Schutz und die Theilnahme des Staates in Anspruch nehmen. Uebrigens wisse er auch bestimmt, daß der Handels-Minister zu Paris sehr gern eine Herabsetzung der Zölle dort veranlassen möchte, allein er finde sich daran verhindert durch die Mitglieder der Deputirten-Kammer. Ihm würde es also ganz gelegen sein, durch eine diesseitige Demonstration in seinem Wunsche unterstützt zu werden; worauf der erste Redner berichtigte, daß er nur angeführt habe, die deutschen Fabrikate hätten sich auf den Messen in größerer Masse als die auswärtigen eingefunden.

Hierauf sprach sich ein Deputirter der Landgemeinden dahin aus: „Der Ausschuß hat nach einem sehr ausführlichen Referate für eine Revision des Tarifs sich ausgesprochen, und dabei die nöthige Berücksichtigung der Industrie- und Handels-Verhältnisse beantragt. — Wenn hiermit, wie es mir, nicht so sehr durch das Referat, als durch die Debatten, klar geworden ist, gemeint sein soll, daß gegen diejenigen Staaten, in welchen unsere Fabrikate mit Einfuhr-Verboten oder Prohibitiv-Zöllen belegt sind, durch gleiche Behandlung Repressalien genommen werden, mit einem Worte, daß auch unserer Seite zum Prohibitiv-System übergegangen werden müsse, so bemerke ich mit Bedauern, daß unter den mancherlei hergezählten Producten, die Erzeugnisse des Ackerbaues unberücksichtigt geblieben und nicht auch für diese der nämliche Schutz, die nämlichen Repressalien in Anspruch genommen worden sind, obgleich dieselben dem Auslande gegenüber in keiner günstigen Lage sich befinden. — Unter allen will ich nur erinnern an die englische Kornbill und an die in unsern Nachbar-Ländern Frankreich, Belgien und Niederland bestehenden Eingangsteuern auf unser Vieh, die ihrer Höhe wegen wahre Prohibitiv-Zölle sind, und uns die Märkte versperren, nach welchen sonst der Absatz dieses Artikels hauptsächlich gerichtet war. Diese Bemerkung mache ich jedoch nicht in der Absicht, um dadurch die Provocation des Prohibitiv-Systems zu unterstützen und dessen Ausdehnung auch zu Gunsten des Ackerbau-Standes zu verlangen. Mit Entschiedenheit muß ich vielmehr mich gegen alle Prohibitiv-Zölle erklären; ich halte dieselbe für schädlich und dagegen unser Zollsystem für das beste, welches von dem Grundsatze ausgeht, durch mäßige Zölle die inländische Industrie in der Art zu schützen und zu ermuntern, daß mit Fleiß und Intelligenz es ihr möglich wird, mit den Erzeugnissen des Auslandes die Concurrenz aushalten zu können, ohne jedoch durch Ausschließung dieser jenen ein Monopol zu verschaffen; durch Erhöhung der Zölle unsern Erzeugnissen den Eingang ins

Ausland zu erwirken, liegt außer der Möglichkeit. Wenn Staaten Repressalien auf Repressalien gegeneinander häufen, so bleiben zuletzt stets ihre Unterthanen die Betroffenen. Ich kann daher nur in dem ange deuteten beschränkten Sinne und dann mit Einschluß der Ackerbau-Verhältnisse dem gedachten Antrage des Ausschusses meine Zustimmung geben.

„Der Ausschuss hat ferner die Bildung einer Central-Handelskammer in der Hauptstadt des Staates, zusammengesetzt aus Deputirten des Handelsstandes sämmtlicher Provinzen, in Antrag gebracht, deren Gutachten in Zoll- und Handelsfachen vom Ministerium zu vernehmen wäre. Ein so einseitig zusammengesetzter Körper im Mittelpunkt der Staats-Regierung, wenn gleich nur mit consultativer Stimme, scheint mir jedoch den andern Ständen durch seinen Einfluß leicht gefährlich werden zu können. Soll irgend eine Versammlung über solche wichtige Staats-Angelegenheiten mit ihrem Gutachten gehört werden, so dürfen in ihr die Ackerbau-Interessen nicht weniger, als jene der Fabriken und des Handels, vertreten werden, damit nicht letztere übersehen werden, wie es hier im Ausschusse geschehen ist; dieserhalb muß ich gegen die Bildung einer Central-Handelskammer in der vorgeschlagenen Art mich erklären.

„Der Ausschuss hat endlich die Wieder-Errihtung eines eigenen Handels-Ministeriums beantragt. In diesem Punkte stimme ich dem Ausschusse völlig bei, da in demselben ich eine Bürgschaft erblicken muß, daß bei Handels-Verträgen mit den andern Staaten unsere Interessen in allen Beziehungen für die Zukunft wohl besser berücksichtigt werden dürften, als solches bisheran mitunter geschehen ist.“

Von dem Referenten wurde entgegnet: Der Ausschuss habe im Interesse des Ackerbaues keine Maaßregeln vorgeschlagen, weil ihm in dieser Beziehung keine Vorschläge zur Begutachtung überwiesen worden seien, übrigens habe der Ausschuss auch nur die Anwendung bestehender Gesetze beantragt.

Der Herr Landtags-Marschall machte bemerklieh, daß dem Landtag nur noch 14 Tage für seine Berathungen übrig bleiben und die Zeit daher sehr kostbar sei. Se. Durchlaucht wünschten daher, es möchte nur von denjenigen Mitgliedern noch das Wort genommen werden, die die Angelegenheit noch nicht genug erörtert glaubten.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hat darauf uns Wort und fragte: ob das seit einigen Jahren sich zeigende Steigen des Werthes des Grundeigenthums der Entwicklung der Industrie oder des Handels zu verdanken sei, er glaube, man verdanke es beiden; ist dem so, dann verdienen sie auch beide den in Antrag gebrachten Schutz.

Ein Abgeordneter der Städte führte an, daß die wenigen Fabriken seiner Umgegend durch die kürzlich in Holland gegen die Einfuhr ihrer Fabrikate genommenen Maaßregeln sehr gelitten hätten.

Ein Deputirter der Ritterschaft trug noch vor: Sein Antrag gehe keineswegs dahin, ein Prohibitiv-System hervorzurufen, er begehre nur Wiedervergeltung zum Schutz der inländischen Industrie, welche dadurch außerordentlich litt, wenn z. B. seidene Bänder bei ihrer Einfuhr in Frankreich je nach ihrem Werthe 8% Zoll bezahlen, während die Franzosen für gleiches Quantum bei uns nur 1%, also den 8ten Theil zu erlegen haben. Diese Ungleichheit sei um so empfindlicher, als unsere Fabriken eben so schöne Waaren liefern, als die französischen. Er könne nicht zugeben, daß die Bandfabriken durch Abschaffung der Zölle in Stockung gerathen seien, indem dieses Consumo durch die vielen zur Mode gewordenen Bänder reichlichen Ersatz gefunden. Das Uebel der Bandfabriken beruhe vielmehr darin, daß die Franzosen uns mit ihren Bändern überschwemmen. Auf die Bemerkung, daß binnen Kurzem 2 Maschinen-Fabriken zu Stande kommen würden, bemerkte derselbe, daß auch zwar in Düren schon mehrere Maschinen-Papier-Fabriken errichtet und bereits im Betrieb seien, daß jedoch diese Maschinen die Fabrikanten weder vor Ausfuhr der Lumpen schützen, noch ihnen eine Exportations-Prämie von 10% gewähren.

Ein Deputirter der Ritterschaft wünschte zu seiner Aufklärung die Fragen durch den Herrn Referenten beantwortet:

1) ob er nicht glaube, daß die vorgeschlagenen Schutz- und Retorsions-Maaßregeln durch Erhöhung der Zölle und Verminderung der Einfuhren dem Staats-Einkommen einen bedeutenden Ausfall verursachen, und

2) ob dadurch nicht dem so verderblichen Schleichhandel ein erneuerter Reiz gegeben werde?

worauf der Herr Referent aus dem Ausschussberichte erwiderte:

ad 1, daß wenn zur Anwendung von Vergeltungs-Maaßregeln und zum Schutze der Industrie eine Erhöhung der Einfuhrzölle oder in Erwiderung entsprechender Erleichterungen hier und da eine Ermäßigung derselben nothwendig werde, der daraus an der einen Seite etwa entstehende Ausfall in den Zoll-Einnahmen durch die Vermehrung des National-Reichtums und der allgemeinen Leistungsfähigkeit, so wie durch den daraus hervorgehenden Zuwachs der directen Steuern an der andern Seite in weit größerem Maaße wieder genommen werden würde;

ad 2, daß die durch die Erweiterung des Zollgebietes verminderten Gränzen eine strengere Beaufsichtigung der Letztern erleichtere, daß übrigens auch in andern europäischen Staaten der Reiz des Schleichhandels eine Erhöhung der Eingangszölle nicht gehindert habe.

Ein Abgeordneter der Städte erinnerte, daß die Klage, den Ackerbau im Berichte unberücksichtigt gelassen zu sehen, nur Allzu gegründet sei, und die Entgegnung des Herrn Referenten, es habe darüber nichts vorgelegen, dieß nicht rechtfertigen könne, denn es dürfe nicht übersehen werden, daß so oft die Industrie 100,000 Thaler Capital-Umschlag bewirke, der Ackerbau mehr als eine Million in Bewegung setze; worauf von dem Herrn Referenten erwidert wurde, daß er sich zur Vermeidung von Wiederholungen nur auf seine früheren Bemerkungen beziehen könne.

Wie nun Anträge des Ausschusses zur Abstimmung gebracht werden sollten, wurde durch einen Deputirten der Landgemeinden der Wunsch geäußert, daß dabei das oben vorgeschlagene Amendement wegen der Ackerbau-Verhältnisse, welches von ihm unterstützt worden, berücksichtigt werde; es erklärte aber Herr Referent dagegen, daß er darauf bestehen müsse, die Anträge des Ausschusses zuerst und successive zur Abstimmung zu bringen.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält die Vermehrung der Ministerien für nachtheilig, und für die Wirksamkeit des Dienstes ihre Verminderung vielmehr wünschenswerth, weswegen er sich nicht für die Bildung eines besondern Handels-Ministeriums aussprechen könne.

Der Herr Referent stellt also die erste Frage:

„Ob der dermalige Zustand der Industrie, namentlich in Beziehung auf die Verhältnisse zum Auslande, einer gründlicheren Beachtung und eines wirksamern Schutzes bedürfe?“

und ist diese Frage mit 50 Stimmen bejahend, mit 25 aber verneinend beantwortet worden.

Es wird hierbei durch zwei Abgeordnete der Städte folgender Einspruch zu Protokoll gegeben:

„Die Unterzeichneten haben gegen den Antrag des Herrn Referenten zu bemerken, daß eine Zoll-Erhöhung auf gesponnenes Baumwollen-Garn, als bloß veredeltes Material, von großem Nachtheile für die Baumwollen-Fabriken sei, und ihnen besonders bei ihrer Concurrenz nach den überseeischen Ländern verderblich werden würde.“

Die zweite Frage war:

„Ob über die zu diesem Zweck erforderlichen Maaßregeln das motivirte Gutachten der Königl. Handelskammern zu erfordern sei?“

und haben sich hiefür 72, dagegen aber nur 3 Stimmen ausgesprochen.

Der dritte Vorschlag ging dahin:

„Ob die Errichtung einer aus Notabeln des Handelsstandes aller Provinzen zu bildenden alljährlich in Berlin zu versammelnden Central-Handelskammer zu beantragen sei?“

und wurde dieser mit 49 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

Der vierte Vorschlag war:

„Ob mit Rücksicht auf den dormaligen Zustand der Industrie und die Nothwendigkeit einer selbstständigeren Entwicklung die Errichtung eines besondern Handels-Ministerii zu beantragen sei?“

und ist derselbe mit 47 Stimmen bejaht, mit 28 aber verneint worden.

Ein Deputirter der Städte hält die Bildung eines Handels-Ministeriums, da der Antrag darauf vom Pleno abgelehnt worden, für einen Gegenstand, der zu einer *itio in partes* Veranlassung geben könne, und trägt auf diese an, wobei ihn ein anderer Deputirter unterstützt.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden aber hält diesen Gegenstand nicht dazu geeignet und sieht die Bildung eines Handels-Ministeriums als nicht in besonderem Interesse der Städte liegend an.

Ein Deputirter der Städte glaubt, daß, da Se. Majestät von den Protokollen des Landtages Kenntniß erhielt, Allerhöchstdieselben die Wünsche des Standes der Städte daraus erkennen würden und eine *itio in partes* ihm als unnöthig erscheine.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft theilt die oben ausgesprochene Ansicht, daß ein Handels-Ministerium nicht bloß den Stand der Städte interessire, vindiziert aber für diese das Recht, auf eine *itio in partes* zu dringen und hält den Stand gesetzlich befugt, diese zu verlangen, ohne daß dagegen von Seiten der andern Stände Einspruch erhoben werden könne.

Se. Durchlaucht verwies die Entscheidung über diesen Gegenstand zur nächsten Sitzung und forderten den betreffenden Referenten des vierten Ausschusses auf, das Gutachten desselben über den Antrag wegen der rückständigen Zinsen von kurkölnischen Obligationen zu verlesen.

Der Ausschuß beantwortet den Antrag dahin:

„daß Se. Majestät der König unter Entwicklung der Verhältnisse nochmals gebeten werden möge, diese, für manchen Bewohner der Provinz nicht unbedeutende Angelegenheit zu einer endlichen Entscheidung fördern zu wollen;“

und erklärt sich die Versammlung in der gewöhnlichen Weise damit einverstanden, was ebenfalls rücksichtlich des nun vorgetragenen Adress-Entwurfes geschieht.

Soweit gekommen, wird nun ein von 21 Mitgliedern der Städte unterzeichneter Antrag auf eine *itio in partes* Sr. Durchlaucht überreicht, welcher zu der gewünschten Berathung wegen des die Bildung eines besondern Handels-Ministeriums bezweckenden Antrages den Stand auf morgen früh 9 $\frac{1}{2}$ Uhr einladet.

Hierauf verliest ein Deputirter der Ritterschaft das Gutachten des vierten Ausschusses über den Antrag wegen Kompetenz der Friedensrichter zur Feststellung der Zahlungsfristen bei Subhastationen von Immobilien = Gegenständen.

Es geht der Antrag des Ausschusses dahin:

„daß Se. Majestät geruhen möge, die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. April 1836 dahin huldreichst zu modifiziren, daß die königlichen Friedensrichter bei Feststellung der Kaufbedingungen die Zahlungs-Termine der zu subhastirenden Grundstücke ohne Einwilligung der Gläubiger nicht über zwei Jahre von dem Tage der Subhastation ab, hinaussetzen dürfen.“

Ein Deputirter der Städte bemerkt, es seien noch mehrere Fälle denkbar, wo der Schuldner Einspruch zu machen Veranlassung hätte, er schlägt vor, man möge diesen die Befugniß des Recurses an das Landgericht einräumen, unter der Bedingung, daß derselbe so früh erfolgen müsse, um noch vor Eintritt des Termins entschieden werden zu können. Der Referent erwiderte dagegen, daß dies weiter als der Antrag selbst gehe, und es sehr zu bedauern sei, daß darüber nichts im Ausschusse vorgebracht worden, er müsse bitten, sich am Antrage zu halten; er wird dabei von mehreren Seiten unterstützt und ohne daß auf den Vorschlag, den Gegenstand bei Erörterung der Proposition über die Kompetenz des Friedensgerichtes aufzunehmen, Rücksicht genommen wird, erklärt sich die Versammlung in der gewöhnlichen Weise mit dem Vorschlage des Ausschusses einverstanden.

Der betreffende Referent trägt nun das Gutachten des achten Ausschusses über den Antrag wegen der Zwangs-Zahlung in Kassen-Anweisungen vor. Der Ausschuß beantragt, daß Se. Majestät gebeten werde:

a. „den Zwangs-Anteil bei allen öffentlichen Kassen nicht länger fortbauern zu lassen, und

b. zu befehlen, daß für die beiden westlichen Provinzen ein Realisations-Comptoir in Cöln errichtet werde.“

Ein Deputirter der Städte fragt, ob kein wirksameres und zugänglicheres Hülfsmittel, als das Realisations-Comptoir, vorzuschlagen sei, was der Herr Referent verneint. Der Antragsteller aber widerspricht der Behauptung des Herrn Referenten: daß nämlich Kassen-Anweisungen im Privat-Verkehr nicht angenommen zu werden brauchen, indem auf den Kassen-Scheinen ausdrücklich stehe, „gültig in allen Zahlungen,“ und daß solche Scheine da, wo nicht ausdrücklich klingende Münze bedungen worden, von Privaten angenommen werden müssen.

Ein Deputirter der Städte erwidert, es sei durch gerichtliche Aussprüche hinlänglich festgestellt, daß Kassen-Scheine nicht in Zahlung angenommen werden müssen, und der Herr Referent fügt hinzu, daß auch rücksichtlich der früheren Tresor-Scheine diese Praxis bestanden habe.

Ein Abgeordneter der Städte bestätigt dieselbe, wünscht aber, daß nicht bloß das Realisations-Comptoir, sondern auch die Steuer-Kassen ermächtigt und beauftragt werden möchten, die falschen Kassen-Anweisungen auszutauschen.

Ein anderer Deputirter der Städte findet es bedenklich, viel an diesem Papier-Geld-System zu rütteln, und glaubt, es dürfe der Regierung nicht zugemuthet werden, öffentlich zu erklären, sie wolle alle falschen Kassen-Anweisungen einlösen. Er verweist auf das Edict vom 7. September 1814 resp. vom 15. Februar 1816, welches in der Proclamation über die neuen Kassen-Scheine nicht aufgehoben worden sei, und wodurch ausdrücklich erklärt worden, daß Kassen-Scheine nicht im Privat-Verkehr angenommen zu werden brauchen.

Ein Deputirter der Städte führt mehreres zur Unterstützung des vom Ausschusse gemachten Vorschlags wegen eines Realisations-Comptoirs an, und ein Abgeordneter der Ritterschaft erwähnte, daß er im Ausschusse die Errichtung eines Realisations-Comptoirs in jedem Regierungs-Bezirk vorgeschlagen habe, was aber so wenig in der Plenar-Versammlung wie im Ausschusse Unterstützung findet, worauf die Versammlung in gewohnter Weise mit großer Stimmen-Mehrheit den Vorschlag des Ausschusses annimmt.

Als neu eingegangen werden folgende Referate angemeldet.

Vom ersten Ausschusse:

1) Ordnung über die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen;

2) Beschränkung der Wahlfreiheit im vierten Stande;

- 3) desgleichen für den dritten Stand;
- 4) Aufnahme des Ortes Neustadt in den Städte-Verband.

Vom dritten Ausschusse:

Entwurf des provisorischen Kirchen- und Schul-Rechts des Herzogthums Cleve ostwärts Rheins und der Grafschaft Essen-Werden.

Vom vierten Ausschusse:

- 1) Kosten der Fabriken-Gerichte zu Elberfeld, Warmen, Lennep, u. u.;
- 2) Das bergische Provinzial-Recht.

Vom fünften Ausschusse:

Remuneration der Bürgermeister für die Dienstverrichtungen derselben bei Vertretung des öffentlichen Ministerii.

Vom eilften Ausschusse:

- 1) Beschränkung des übermäßigen Brandwein-Genusses;
- 2) Mahlsteuer-Freiheit des in Cöln fabrizirten zum Export bestimmten Mehls;
- 3) Einführung der Wege-Ordnung;
- 4) Ermäßigung des Notabilitäts-Agates für Landrathswahlen im Kreise Cleve.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen, Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Zwei und zwanzigste Sitzung.

Düsseldorf, den 22. Juni 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls erbat sich ein Abgeordneter der Städte das Wort, um rückfichtlich der gestern beantragten *Itio in partes* zu berichten: es habe unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Herrn Landtags-Marschalls eine Sitzung des Standes der Städte stattgefunden, in welcher Se. Durchlaucht anheim gegeben hätten, von einer Sonderung in Theile abzusehen, wenn in der, Seitens des Provinzial-Landtags in Betreff der Handels-Verhältnisse an des Königs Majestät zu richtenden Adresse erwähnt werde, daß sich zwar eine bedeutende Majorität und in dieser sämtliche Mitglieder des dritten Standes für die Wieder-Erichtung eines Handels-Ministerii ausgesprochen, daß aber diese Majorität die gesetzliche Majorität von $\frac{2}{3}$ nicht erreicht habe. Dieser von Sr. Durchlaucht gemachte Vorschlag sei von dem Stande der Städte einstimmig angenommen, aber unter dem Vorbehalte, der Sonderung weitere Folge zu geben, für den Fall, daß die vorgeschlagene Erwähnung in der fraglichen Adresse von der Plenar-Versammlung nicht genehmigt werden möchte. Er, Referent, trage im Auftrage des Standes der Städte auf diese Genehmigung an.

Es wurde demselben von Seiten mehrerer Abgeordneten widersprochen, während ein Deputirter der Landgemeinden sich dem Antrage des Referenten anschloß.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft äußerte dagegen: die gestrige Abstimmung sei eine Thatsache, welche das Eigenthum der ganzen Versammlung geworden sei und welche nicht alterirt werden dürfe, was zu den größten Verwirrungen führen würde.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden trug seiner Seits darauf an: daß, obgleich er sich gestern schon mit dem Antrage auf Errichtung eines Handels-Ministeriums ganz einverstanden erklärt und diesen unterstützt habe, er doch seine Zustimmung nicht geben könne, daß heute nochmals eine schon erledigte Frage zur Abstimmung gebracht werde; wenn jedoch heute von Seiten des Ausschusses die neue Frage gestellt werde: ob nicht die Errichtung eines Ministeriums für Handel, Ackerbau und Gewerbe beantragt werden sollte, so müßte er zwar ebenfalls erklären, daß wenn darin ein neuer Antrag sollte erblickt werden, auch alsdann ein solcher nicht zulässig erachtet werden dürfte, weil die Frist zur Stellung neuer Anträge abgelaufen sei; er glaube jedoch, daß ein solcher Antrag, als Amendement zu dem früheren in seiner beschränkteren Fassung nicht angenommene Antrag füglich noch in Vorschlag gebracht, berathen und zur Abstimmung gebracht werden könne.

Sr. Durchlaucht bemerkten, eine neue weitläufige Erörterung des Gegenstandes sei nicht wünschenswerth, sondern nur darüber zu entscheiden, ob das vom Referenten vorgeschlagene Auskunfts-mittel adoptirt werden sollte oder nicht.

Ein Deputirter der Landgemeinden widersprach dem Vorschlage des Herrn Referenten, indem er sich dabei den Ansichten des vorigen Redners anschloß, und machte noch bemerklich, daß jedem einzelnen Stande ein gesetzliches Mittel dargeboten sei, in den Fällen, wo er sich durch eine Beschlußnahme der Gesamtheit verletzt glaubte, sich Allerhöchsten Orts zur Wahrnehmung seiner Interessen zu verwenden; — dieses gesetzliche Mittel sei die *Itio in partes*, ein anderes substituiren zu wollen, wäre bedenklich. Die proponirte Infektion des Ergebnisses der gestrigen Berathung über den Antrag auf Bildung eines Handels-Ministerii in das heutige Protokoll sei den Vorschriften der Geschäfts-Ordnung zuwider, und gestattete man sie ausnahmsweise, so würde zu befürchten sein, daß dadurch ein Präcedens entstände, welches in der Folge hinderlich würde. Die Sonderung in Theile müsse man allerdings so viel als möglich zu vermeiden suchen, indessen wäre es immer besser gethan, sie eintreten zu lassen, als in der Absicht, sie zu umgehen, einen Ausweg zu wählen, der zur Verletzung der Vorschriften des ständischen Gesetzes führe.

Was das erwähnte Amendement anlange, so könne zwar heute, in Betreff der gestern verhandelten Angelegenheit, ein neues Amendement nicht mehr vorgebracht werden; wäre aber eins bei der gestrigen Berathung vor der Abstimmung eingereicht worden, so würde nichts im Wege stehen, daß es in der heutigen Sitzung als der Fortsetzung der vorangegangenen wieder aufgenommen und discutirt werde; ihm sei aber nicht erinnerlich, daß ein Amendement vorgeschlagen worden, er verlasse sich desfalls auf das Gedächtniß seiner Herren Collegen.

Ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft trug vor: Die gestrige Abstimmung sei allerdings eine Thatsache, allein nur deshalb erfolgt, weil, wie er es gestern erfahren, ein großer Theil derjenigen, welche nicht dafür gestimmt, auch keine besondere Gründe dagegen gehabt oder aber gewünscht hätten, daß zugleich die Fürsorge des in Antrag gebrachten neuen Ministeriums sich auch auf den Ackerbau erstrecken möge. Es hätten mehrere Abgeordnete den Wunsch geäußert, daß der Gegenstand nochmals in Berathung gezogen werden möge, und zwar um so mehr, als eine besondere Berathung darüber nicht Statt gehabt habe. Der Einrede, daß auf die gestrige Abstimmung nicht zurückgekommen werden dürfe, begegne er mit der Bemerkung, daß ein Gleiches schon früher und zwar auf dem vorigen Landtage bei einem weit geringfügigeren Gegenstande Statt gefunden habe, daß es sich aber heute auch nicht darum handle, auf eine abgeurtheilte Sache zurückzukommen, welche nicht ihres Gegenstandes, sondern blos ihrer engen Grenzen wegen, Widerspruch gefunden habe; daß der Referent ja selbst eingeräumt, daß er bei Stellung der gestrigen Frage darüber im Irrthum gewesen sei, daß die Fürsorge des Ackerbaues zu den Attributen des Handels-Ministers gehöre, daß er sich aber seitdem davon überzeugt habe, daß Handel und Industrie mit dem Ackerbau ein Departement bilden müssen; daß er sich aber als Antrag,

steller mit Recht darüber beschwere, daß die gestrige Abstimmung ohne die geringste vorgängige nähere Erörterung Statt gefunden. Im Gegentheil hätten alle Redner, welche das Wort gegen die unmittelbar vorhergehende Frage genommen, sich ausdrücklich dahin geäußert, daß sie mit der Bitte über die Errichtung eines Handels-Ministeriums durchaus einverstanden seien; bei gänzlicher Abwesenheit auch nur des leisesten Widerspruchs habe er daher auch nicht Veranlassung genommen, zur Unterstützung seines Antrages besser, als es der Ausschuss gethan, ein Wort zu sagen. Aus diesem Grunde glaube er sich besonders berechtigt, die Zustimmung der hochansehnlichen Versammlung zu dem Amendement, wie er es jetzt stelle, in Anspruch nehmen zu dürfen, dahin gehend:

„des Königs Majestät zu bitten, durch Wiederherstellung eines besondern königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe und öffentliche Unternehmungen der Industrie, so wie dem Ackerbau einen spezielleren Central-Punkt der Landesherlichen Fürsorge Allerhöchstdiät zu gewähren.“

In dieser Form sei die Frage nur als eine Verbesserung der gestrigen zu betrachten und auch ganz mit den Wünschen des dabei interessirten Ackerstandes übereinstimmend.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft entgegnete hierauf: er glaube gegen jedes Zurückkommen auf einen in der gestrigen Versammlung vollständig und in der gesetzlichen Form berathenen und abgeurtheilten Gegenstand, sei es direct durch eine neue Berathung über den Antrag selbst, oder über ein denselben ergänzendes Amendement, sei es durch Aufnahme der Ansicht der Minorität in die Adresse, förmlich protestiren zu müssen, weil er ein solches Verfahren als eine in ihren Folgen unberechenbare Verletzung der Basis der ständischen Verhandlungen der Geschäftsordnung betrachte, und nicht minder als eine Verletzung der wohlverwobenen Rechte der einzelnen Mitglieder der Versammlung, deren Eigenthum das thatsächliche Resultat der Abstimmung sei. Mehrere Deputirte aus dem Stande der Ritterschaft traten dieser Erklärung bei.

Nachdem die Sache weiter erörtert worden, wird durch Se. Durchlaucht die Frage gestellt:

Beschließt die Versammlung in der Adresse aufzunehmen: daß die Errichtung eines Handels-Ministerii nicht beantragt werden könne, weil die Herren des gesammten Ausschusses und die Mitglieder des dritten Standes einstimmig und eben so die Majorität der Versammlung, aber keine Majorität von $\frac{2}{3}$, sich dafür ausgesprochen habe?

und wird mit 40 Stimmen gegen 31 Stimmen als nicht zum Vortrag an Se. Majestät geeignet abgelehnt.

Ein Deputirter der Ritterschaft wünscht nun, daß sein Amendement zur Abstimmung gebracht werden möge; es wird aber von Sr. Durchlaucht darauf erwidert, daß demselben nun keine weitere Folge mehr gegeben werden könne. Auf wiederholte und von mehreren Seiten dagegen erhobene Reclamationen machen Se. Durchlaucht bemerklieh, wie nach dem, was gestern vorgefallen, unmöglich darauf zurückgegangen werden könne.

Es wird bemerkt, daß der Herr Referent erklärt habe, es sei ein Irrthum einer Seite gewesen, wenn er den Ackerbau von dem Einflusse des Handels-Ministeriums ausgeschlossen habe, auch sei er vom Ausschusse dazu nicht ermächtigt worden, es könne daher, wenn auch die Interessen der Landgemeinden die Bildung eines besondern Handels-Ministeriums verlangen, dieser Antrag als ein neuer angesehen und darüber aufs Neue abgestimmt werden, was aber von vielen Seiten in Abrede gestellt wird.

Sener Abgeordnete der Ritterschaft verlangt, daß im Protokoll bemerkt werde, daß, obgleich sein Amendement von einer großen Anzahl Mitglieder Unterstützung gefunden, dennoch die Abstimmung desselben verjagt worden. Auf die wiederholte Aeußerung Sr. Durchlaucht begehrte der Herr Abgeordnete, daß es ausdrücklich im Protokoll vermerkt werden möge, wie es ihm von Sr. Durchlaucht verweigert worden sei, sein Amendement, welches so vielseitige Unterstützung gefunden habe, zur Abstimmung zu bringen. Uebrigens müsse er den Vorwurf eines verehrten Mitgliedes aus dem Stande der Ritterschaft, daß bereits zwei Stunden über dieser Discussion zugebracht, als solchen ablehnen, indem die Zeit, welche der Berathung eines so wichtigen, den gesammten Acker- und Handelsstand so sehr interessirenden Gegenstandes gewidmet werde, nicht als verloren oder unnütz zu erachten sei.

Ein Mitglied des Fürstenstandes schlug vor, den so viel besprochenen Gegenstand durch eine besondere Adresse und zwar im gemeinschaftlichen Interesse des Handels, der Industrie und des Ackerbaues zur Kenntniß Sr. Majestät zu bringen; es wird aber auch dies als unthunlich abgelehnt. —

Ein Deputirter der Ritterschaft berichtete, daß nach der bei Sr. Excellenz dem Herrn Landtags-Commissar eingezogenen Erkundigung es rathsam erscheine, die in der vorgestrigen Sitzung wegen der Ersatz-Mannschaften des 36., 39. und 40. Regiments beschlossene Verwendung des Landtags bei Sr. Majestät Allerhöchstdiät eintreten zu lassen. Es wurde dies durch das gewöhnliche Zeichen genehmigt.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden trug Namens des Ausschusses vor, daß der Antrag, den bergischen Schulfond betreffend, nicht habe beantwortet werden können.

Der Antragsteller erwiderte dagegen: Das vorgetragene Referat des dritten Ausschusses über seinen Antrag zeichne sich mehr durch die Kürze, als durch die logische Schlußfolge der darin enthaltenen Raisonnements aus. Der Herr Referent sage: weil wir nicht wissen, wer zu dem bergischen Schulfond berechtigt, weil wir nicht wissen, ob der bergische Schulfond bestimmungs- und stiftungsmäßig verwendet werde, weil wir endlich nicht wissen, von welchen Behörden diese Verwendung ressource, wollen wir uns ja nicht der Gefahr aussetzen, alles dieses zu erfahren und daher den gefährlichen Antrag über Bord werfen.

Ueber den Mangel an Sachkenntniß, den der Herr Referent für sich vindizire, sei er mit ihm einverstanden, nicht aber mit den Affirmationen, die er aus diesen Negationen zu ziehen bemüht sei. Vielleicht, fährt der Redner fort, können wir uns aber auch hierüber in kürzester Form verständigen, durch Beantwortung folgender drei Fragen:

- 1) Erkennt der Herr Referent die Existenz?
- 2) Sieht er zu, daß derselbe stift- und bestimmungsmäßig verwendet werden muß?
- 3) Erkennt er den Ständen nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung zu, daß sie sich eines so wichtigen provinziellen Interesses annehmen?

Die Bejahung dieser Fragen führt nothwendiger Weise zu der Erkenntniß, daß der Antrag, Se. Majestät zu bitten, den Ständen eine Controlle über die Verwendung des bergischen Schulfonds zuzugestehen, so wie sie denselben auch bei andern provinziellen Anstalten verwilliget, durchaus im § 48 des Verfassungsgesetzes begründet sei; worauf der Herr Referent erwiderte:

„Ich will die aufgeworfenen Fragen nicht verneinen, noch die daraus gemachten Folgerungen bestreiten. Der Ausschuss hat nur im Auge gehabt, daß ihm der Antrag noch zur Zeit nicht begründet genug erscheine, und die Behauptungen nicht belegt seien, eben so, daß der Instanzenzug nicht eingehalten worden, da der Herr Antragsteller behauptet, die Regierung von Cöln habe wegen Ueberlieferung ihres rathlichen Antheils an diesem Fonds bei der Regierung von Düsseldorf keine Befriedigung erhalten, und doch wohl unterstellt werden müsse, daß diese deshalb beim Ober-Präsidenten weitere Schritte gethan haben werde. Der Landtag habe in vielen andern Fällen nicht genügend belegte Anträge, wo auch die Instanzen noch nicht eingehalten worden, zurückgewiesen, und darum auch der Ausschuss sich hier dafür ausgesprochen, daß dem Antrag noch zur Zeit keine Folge zu geben sei.“

Der Antragsteller bemerkte, es sei hier nicht von individuellen Beschwerden, sondern von Wünschen und Interessen der Provinz die Rede, wozu es der Erledigung der vom Herrn Referenten in Anregung gebrachten Formalitäten nicht bedürfe.

Ein Deputirter der Landgemeinden hält den Antrag für ganz zweckmäßig und dankenswerth, daß der Antragsteller diese Angelegenheit zur Sprache gebracht habe. Er habe sich nach dem Sachverhältnisse erkundigt und erfahren, daß die Verwaltung des bergischen Schulfonds jetzt dem Herrn Oberpräsidenten übertragen worden, nachdem sie früher vom Ministerium des Cultus geführt worden. Durch dieses möge die Verwendung wohl nicht immer die zweckmäßigste gewesen sein, wie denn namentlich das kostbare Gymnasial-Gebäude hier daraus gebaut worden. Es sei zu hoffen, daß künftig die Vertheilung regelmäßiger geschehen werde, jetzt behalte die Kölner Regierung die Einkünfte, welche sie erhebe, die Düsseldorfser diejenigen ihrer Verwaltung; zu bedauern sei, daß die Sache so spät zur Sprache gekommen, und also bei diesem Landtage eine vollständige Auskunft nicht zu erlangen sein werde; er hoffe aber, das Interesse, was die Versammlung an der Sache nehme, und was der Herr Landtags-Commissar durch das Protokoll ersehen werde, müsse eine Veranlassung mehr für den Herrn Ober-Präsidenten sein, sich dieser Sache anzunehmen.

Mehrere Deputirte sprachen sich im Sinne des Antragstellers und für die Bildung einer gemischten Commission aus. Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkte: der Fonds bestehe aus Gütern des aufgehobenen Jesuiten-Ordens, dem noch die Revenüen mehrerer anderer aufgehobener geistlichen Korporationen hinzugeschlagen seien; auch in andern, ja wohl in allen Regierungsbezirken hiesiger Provinz, selbst des ganzen Staats, kämen ähnliche Verhältnisse vor und man könne als allgemeine Regel annehmen, daß sämtliche Gymnasien, mit Ausnahme der aus Staatsfonds dotirten, ihre Ausstattung vom nämlichen Ursprunge herleiteten. Es sei ihm daher nicht klar, daß der Provinzial-Stände-Versammlung in Beziehung auf den bergischen Schulfonds ein größeres Recht zustehe, als dieses hinsichtlich der gedachten übrigen Schulfonds der Fall sei.

Ein Deputirter der Ritterschaft machte bemerlich, daß hier nicht von Stiftungsfonds, sondern von dem Ertrage eingezogener geistlicher Güter die Rede wäre, deren Ertrag durch den König Maximilian von Bayern zu Unterrichts- und andern wohlthätigen Zwecken bestimmt worden sei.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft fügte hinzu: da aus dem bisher Vernommenen nicht hervorgehe, welche Bestimmung den in Frage stehenden Fonds ursprünglich gegeben worden und ob mithin deren Verwendung in vorgeschriebener Weise geschehe, so werde vor Allem nöthig sein, die Stiftungsurkunden oder Dokumente, in welchen die Ueberweisung derselben an die Provinz geschehen, einzusehen, und möchte daher vor Allem eine Petition in dieser Weise zu fassen sein.

Der Referent schlug vor, die Bitte an den Herrn Ober-Präsidenten zu richten, ob derselbe im Stande sei, die erwünschte Auskunft zu ertheilen, in welchem Falle dann ein bestimmtes Petikum an Se. Majestät in dieser Beziehung zu richten sei. Es wird dafür gehalten, die Vorlage der Acten werde zu nichts führen, eine Nachweisung der bisherigen Verwendung der Fonds könne aber von dem Herrn Landtags-Commissar verlangt und ohne Zweifel gewährt werden. Der Antragsteller wünscht, daß der Antrag, so wie er ihn gestellt, an Se. Majestät gerichtet werden möge, worauf ein Deputirter der Landgemeinden bemerlich macht, daß einstweilen die Application beim Herrn Landtags-Commissar das Zweckmäßigste sein werde, um, je nachdem der Erfolg sei, darauf weitere Schritte begründen zu können.

Der ablehnende Vorschlag des Ausschusses wird darauf mit großer Stimmenmehrheit beseitigt und der Antrag wie folgt gestellt:

„Sollen Se. Majestät der König gebeten werden, den bergischen Schulfonds unter eine gemischte ständische Verwaltungs-Commission zu stellen?“

welches mit großer Stimmenmehrheit genehmigt wird.

Es wird ferner die Frage gestellt:

„Soll Se. Majestät gebeten werden, die zu diesem Ende innerhalb der Dauer des gegenwärtigen Landtages vorzunehmende Wahl der ständischen Commissarien zu genehmigen?“

womit sich die Versammlung in gleicher Weise einverstanden erklärt.

Es wurde nun durch einen Abgeordneten der Städte über die bei dem Landtage eingegangene Bitte um dessen Verwendung für den Fortbau des Doms zu Köln Namens des dritten Ausschusses berichtet und beantragt:

„in angemessener Weise und unter Berücksichtigung der Eingabe, welche Sr. Majestät bereits vorliege, gegen Allerhöchstdenselben die große und allgemeine Theilnahme, welche die Stände der Provinz diesem großartigen vaterländischen Unternehmen widmen, auszusprechen; und daß der Herr von Croote, welcher schon am fünften Landtage mit der Redaction einer Adresse an des Königs Majestät in dieser Hinsicht beauftragt gewesen, um die Abfassung der gegenwärtigen um so mehr gebeten werden möge, als denselben alle früheren auf diese Angelegenheit bezüglichen Eingaben an des Königs Majestät ganz speziell bekannt seien und er sich dieses frühern Auftrages in so würdiger Weise entledigt habe“

was die allgemeine Zustimmung erhielt.

Herr von Croote erklärte hierauf, daß er sich mit Vergnügen diesem ehrenvollen Auftrage unterziehen wolle.

Ferner berichtete der betreffende Referent, daß der dritte Ausschuss den Antrag, die Bildung der katholischen Kirchenvorstände betreffend, dahin unterstütze:

„Se. Majestät zu bitten, die auf der linken Rheinseite gesetzlich bestehenden Verordnungen für die katholische Kirchenfabrik-Verwaltung auch auf das Gebiet des vormaligen Großherzogthums Berg resp. auf diejenigen Theile des rechten Rheinufers der Provinz, welche früher zum Großherzogthum Berg oder zum französischen Kaiserreiche gehört haben, auszudehnen, um so mehr, als diese Verordnungen theilweise durch die Verfügung des damaligen Præsecten des Rhein-Departements schon zur Anwendung gekommen seien.“

Es wurde hierauf bemerkt: im Kreise Solingen werde die Verordnung vom Jahr 1809 schon zur Anwendung gebracht, und sei diejenige von 1813 nie in Vollzug gesetzt worden.

Se. Durchlaucht benutzten die Gelegenheit, eine allgemeine Bemerkung zu machen, daß durch das Aufstehen nach Verlesung des Berichts leicht eine irrige Folgerung gezogen und eine Erörterung desselben verhindert werden könne, weshalb Sie bitten, künftig nicht eher sich zu erheben, bis das Präsidium dazu auffordere, und die Beratungen für geschlossen erklärt habe.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden trug vor: Der Vorschlag des Herrn Referenten erstreckte sich bloß auf das ehemalige Großherzogthum Berg, es befinde sich jedoch auf dem rechten Rheinufer außer jenem vormalig Großherzoglich Bergischen und dem vormalig Nassauischen Gebietstheile im Norden der Provinz auch noch ein Landestheil, welcher zum französischen Kaiserreiche gehört hätte, nämlich nördlich der Lippe, welcher von dem Vorschlage nicht ausgeschlossen werden dürfe. Zweckmäßiger erscheine es ihm jedoch, um eine Gleichmäßigkeit in der ganzen Provinz zu erzielen, wenn des Königs Majestät gebeten würde: ein Gesetz über den fraglichen Gegenstand für die ganze Provinz nach Analogie und unter Berücksichtigung der auf der linken Rheinseite und der in dem ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen zu wollen.

Der Herr Referent glaubt, es würde ein ähnlicher Antrag, wie der vorliegende, von einem auf dem linken Rheinufer wohnenden Deputirten nicht vorgebracht worden sein, weil diese mit der dort bestehenden Einrichtung zufrieden seien; es bleibe den ehemals zum Großherzogthum Berg gehörigen Theilen aber unbenommen, sich jenem Antrage anzuschließen.

Ein Abgeordneter der Städte rühmt die Zweckmäßigkeit der auf dem linken Rheinufer bestehenden Einrichtung und wünscht, daß diese in keiner Weise angetastet oder gefährdet, sondern lediglich nach dem Antrage des Ausschusses verfahren werden möge.

Durch einen Deputirten der Landgemeinden wird der folgende Zusatz vorgeschlagen:

„Des Königs Majestät möge gebeten werden um Ausdehnung des mehrerwähnten, auf der linken Rheinseite noch geltenden Gesetzes auf diejenigen Theile der rechten Rheinseite der Provinz, welche früher zum Großherzogthum Berg oder zum französischen Kaiserreiche gehört haben.“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft protestirt gegen die Erwägung irgend einer kirchlichen Frage, so lange nicht der Friede zwischen Staat und Kirche geschlossen sei, indem man keine Gesetze provociren dürfe, wobei die kirchlichen Behörden so sehr theilhaftig wären. Ein Mitglied des Fürstenstandes bemerkte dagegen, daß die kirchliche Behörde hierbei nichts zu sagen habe, welchem aber von Seite eines Deputirten der Ritterschaft widersprochen wird, dem auch der Herr Referent beitrifft, indem er zugleich äußert, daß der Ausschuß selbst den Augenblick zur Erlassung eines Gesetzes, solche Angelegenheiten betreffend, nicht geeignet gehalten, aber doch auch keinen Grund gehabt habe, den Antragsteller abzuweisen.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft äußert sein Bestremden darüber, daß ein Mitglied evangelischer Confession die Katholiken nöthigen wolle, in diesem Augenblicke ein Gesetz zu provociren, was katholischer Seits nicht gewünscht werde; der Antragsteller aber erläutert, daß er im Interesse seiner Commitenten gehandelt, indem er auf ausdrückliches Begehren ihre Wünsche bevormortet habe, und ein Deputirter der Städte empfiehlt neuerdings die Gewährung der Bitte.

Jener Abgeordnete der Ritterschaft erwidert, daß Gemeinden keine Aufträge an einen Landtags-Abgeordneten zu erteilen hätten.

Ein Deputirter aus dem Stande der Städte bemerkte: Es sei ihm unbegreiflich, wie man bei dieser Frage abermals auf die kirchlichen Wirren zurückkommen könne und die Entscheidung über die Einführung des Gesetzes von der Schlichtung dieser Wirren abhängig machen wolle. Es handle sich nicht von einem neuen, den katholischen Glauben betreffenden Gesetze, sondern von der Uebertragung eines längst vorhandenen von der linken Rheinseite auf die rechte, und er habe von mehreren Mitgliedern der Versammlung, denen er in dieser Beziehung vollkommen vertraue, gehört, daß sie damit zufrieden seien und gegen jede Aenderung desselben protestirten. Wenn aber bei der kurz vorhergegangenen Discussion über den bergischen Schulfonds von dem geehrten Redner aus dem Ritterstande hervorgehoben worden, daß wir einen kostbaren Zeitverlust würden zu bedauern haben, wenn diese Frage bis zum nächsten Landtage verschoben würde, so ist nicht wohl zu begreifen, weshalb er sich hier gegen die Anwendung eines Gesetzes erklärt, was — auf Erfahrung gestützt — von sehr achtbaren katholischen Collegen für gut und nützlich erkannt wird. Dabei haben wir gegründete Hoffnung, daß der Streit zwischen Staat und Kirche baldigst zur Zufriedenheit aller Wohlgesinnten beigelegt werde, und deshalb sollte man es vermeiden, dieses ohnehin so viel und gründlich besprochenen Gegenstandes immer wieder bei jeder Gelegenheit zu erwähnen.

Es wird noch die Bemerkung gemacht, daß es gar nicht erwiesen sei, daß bei der Erlassung des Dekrets von 1809 die kirchliche Behörde gehört worden, diesem aber entgegen: daß damals sämtliche Bischöfe in Paris versammelt gewesen und mithin auch ohne Zweifel bei der Abfassung jenes Gesetzes zu Rathe gezogen worden seien; worauf ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft hinzufügt: da die katholische Kirchen-Behörde vollkommen gesetzlich bestehe und fungire, so sehe er nicht ein, warum nicht mit derselben jedes Gesetz berathen werden könne, oder mit dieser jetzt fungirenden Behörde eben so gut berathen werden könnte, wie mit der ihr gesetzlich vielleicht nachfolgenden.

Ein Deputirter der Landgemeinden sagte, die Stellung der Frage sei die Aufgabe des Referenten, was aus den Worten des § 13 der Geschäfts-Ordnung deutlich hervorgehe. Der Ausschuß könne in Ansehung der Fragestellung nicht binden, indem letztere ja das Ergehen der vorangegangenen Berathung sein müsse. Dem Referenten liege die Vertretung der Ansichten des Ausschusses ob, in dessen Auftrage er spreche; die Formulirung der aus der Discussion hervorretenden Fragen könne aber nur sein Werk sein.

Es wurde nun die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt jetzt an der Zeit sei, einen solchen Gegenstand in Anregung zu bringen, worauf der Herr Referent erwiderte: daß, falls es gewünscht werde, er bereit sei, diese vorläufige Frage zu stellen. — Der Antragsteller widersetzte sich und bestand darauf, daß die Frage so gestellt werde, wie es sein Antrag enthalte.

Der Referent stellt darauf die Frage, wie sie im Antrage des Referats enthalten und von ihm bereits im Eingange bemerkt worden war, und da dieselbe nur durch 41 Stimmen bejahend, durch 28 Stimmen aber verneinend beantwortet wird, so kann dem Antrage keine weitere Folge gegeben werden.

Es wird nunmehr über den Antrag, Maßregeln gegen die Thierquälerei betreffend, berichtet, daß der dritte Ausschuß denselben angemessen befunden und einstimmig beschlossen habe, die Erlassung eines Gesetzes zu beantragen.

Ein Deputirter der Städte erhob sich dagegen und äußerte sich dahin: Er erinnere sich in seiner Jugend in der Geschichte gelesen zu haben, daß die Athener einen Knaben zum Tode verurtheilten, weil er ein Thier zu Tode gemartert hatte. Wenn wir hierin einen Beweis der großen Bildungsstufe dieses Volkes und seine, selbst in die untern Klassen hingebundene, Humanität sehen, so müssen wir dennoch anerkennen, daß in vorliegendem Falle eine Barbarei durch eine noch größere bestraft worden sei. Die Gegenwart habe aber andere Grundsätze über Strafgesetzgebung. Hiernach solle die *vindicta publica* nur dann eintreten, wenn ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Staatsgesellschaft verübt werde. Das sei bei bloßer Thierquälerei nicht der Fall. Wir müßten diese Ausbrüche von Rohheit nach unsern Begriffen von Humanität mißbilligen; wir müßten deren Urheber tadeln und könnten ihren Umgang meiden. Aber strafen könnten wir sie nicht, eben weil bei bloßer Quälerei kein Verbrechen oder Vergehen gegen die Gesellschaft vorhanden sei. Die Fälle aber, wo solche Verbrechen oder Vergehen vorliegen, seien schon durch unsere Strafgesetzgebung vorgesehn. Er beziehe sich desfalls auf die Art. 452, 453, 454, 455 und 479 alinea 2 des Straf-Codex. Ein Bedürfniß zur Erlassung eines neuen Gesetzes sei daher nicht vorhanden und stimme er dafür, dem Antrage, dessen gute Absicht er übrigens nicht verkenne, keine Folge zu geben.

Der Referent erwidert: die angezogenen Gesetze beträfen keineswegs die Thierquälerei, sondern nur die Tödtung der Thiere.

Ein Abgeordneter der Städte fürchtet, daß ein Gesetz, wie das beantragte, der Willkür der Polizei-Beamten gar zu großen Spielraum eröffnen werde, wie tadelnswerth ihm die Thierquälerei auch erscheine.

Ein Deputirter der Ritterschaft erhob sich zur Unterstüßung des Antrages und erwiderte, daß die oben bezogenen Artikel des Strafgesetzbuches keineswegs die Thierquälerei, von dem moralischen Gesichtspunkte betrachtet, verpönnen, sondern daß der Titel der angeregten Gesetzesstellen in der Ueberschrift: „des crimes et delits contre les particuliers“ schon deutlich beweise, daß diese Strafbestimmungen nur auf den Nachtheil Bezug haben, welchen man durch Beschädigen oder Tödtung der Thiere seinen Mitbürgern zufüge.

Ein Deputirter der Landgemeinden findet die Erlassung eines Gesetzes schwierig, was von anderer Seite bestritten wird.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft glaubt sich gegen den Antrag erklären zu müssen, weil es zu schwierig sei, den Begriff von Thierquälerei fest zu bestimmen, was durch einen Deputirten desselben Standes bestätigt wird.

Der Referent bemerkte hierauf: auch der Ausschuß habe sich hier die Schwierigkeit nicht verhehlen können und wohl bedacht, daß die Ausführung nicht leicht, aber doch nicht unmöglich sei. Wenn ein Gesetz wegen Ueberladung erlassen, so wie Verordnungen, mit welcher Last man Schiffsbrücken, Staatsstraßen u. befahren dürfe, beständen, so würden diese doch nur im äußersten Falle, wo eine Contravention augenscheinlich auf der Hand liege, in Anwendung gebracht, und dieses wolle man hier. Die mit der Controлле dazu beauftragten Aufseher würden nicht die Ladung eines Fuhrwerks kontrolliren, mit welcher das Zugvieh ohne besondere Anstrengung seinen Weg verfolge, sondern nur da einschreiten, wo wahrgenommen werde, daß durch Schläge oder Mißhandlungen das Thier zur Fortschaffung der Ueberlast gezwungen werden sollte. Ueberhaupt sei es nothwendig, daß einmal ein Gesetz bestehe; es gäbe Furcht unter den Quälern, ein jeder gefühlvolle Mann könne ihnen mit Anzeige drohen, wozu, wenn man ihnen jetzt eine

auch ganz gelinde Bemerkung mache, man Grobheiten aller Art sicher zu erwarten habe und froh sein müsse, wenn es bei der Antwort: „es ist ja nur ein Stück Vieh, welches nicht zum Schreiben da ist,“ sein Bewenden habe.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft führt an, daß er in der vorigen Woche noch in Cöln gesehen habe, daß ein paar Fuhrleute ihre Pferde auf das Grausamste mißhandelt hätten.

Ein anderer Deputirter desselben Standes erinnert an das Beispiel Englands und an Wilberforce, an die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich diejenigen, wonach keine Hunde mehr angespannt werden dürfen, während dies hier noch so häufig geschehe und die Hundswuth so sehr befördere.

Die Frage wird hierauf gestellt:

„Beschließt die Versammlung mit dem Ausschusse, den Antrag der Allerhöchsten Berücksichtigung zu empfehlen?“ und wird dies mit überwiegender Stimmenmehrheit genehmigt.

Die Adresse an Se. Majestät, betreffend die erbetene Declaration des Art. 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1827, wird durch den Referenten verlesen und genehmigt.

Neu eingegangen sind folgende Referate:

Vom fünften Ausschusse: Ueber die Unterhaltung der Leinpfade an der Mosel.

Vom neunten Ausschusse: Ueber die Anlage einer Eisenbahn von Cöln nach Minden.

Vom elften Ausschusse: Ueber 1) a. Chauffirung der Straße von Wesel über Haminkeln, Dingden nach Buchholz.

b. Chauffirung der Straße von Wesel über Vorken nach Coesfeld.

2) Befahren der Kunst- und Communal-Strassen mit breiten Rädern,

und wird die nächste Sitzung auf Montag den 5ten, Vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

D r e i u n d z w a n z i g s t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 5. Juli 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls tragen Se. Durchlaucht die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juli e. vor, wodurch der Gesetz-Entwurf der Strom- und Deich-Ordnung zurückgenommen, oder vielmehr dem Landtage anheim gestellt wird, diesen Entwurf den Kreisständen der Kreise Nees und Duisburg, welche dabei allein theilhaftig seien, zur speciellen Bearbeitung zuzuwiesen, sich aber in pleno nicht weiter damit zu beschäftigen.

Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkte dagegen: Die gedachten Gesetz-Entwürfe seien von der größten Wichtigkeit, besonders für den nördlichen Theil der Provinz; er halte es deshalb um so mehr für bedenklich, daß über dieselbe bloß die Kreisstände sollten vernommen werden, da die Entwürfe Bestimmungen enthielten, welche für den Rheinstrom nicht nur völlig unpassend seien, sondern auch die bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse bedeutend verletzten; überhaupt glaube er, daß die Vernehmung der Kreisstände über Gegenstände, welche vor das Forum der Provinzialstände gehören, wie solche in dem so eben von ihm eingesehenen Entwurfe eines Gesetzes zur Beschränkung der Parzellirung des Grundbesitzes sogar für die Kreise Nees und Duisburg vorgeschrieben werde, über ein Gesetz, welches den Provinzial-Ständen der übrigen Provinzen vorgelegen und der Begutachtung der rheinischen Stände entzogen werden sollte, gefährlich sein und leicht die Rechte der Provinzial-Stände zum Nachtheil der Provinz verletzen könne; er müsse daher gegen Ueberweisung an die Kreisstände bei allen Gegenständen, deren Begutachtung den Provinzial-Ständen gebühre, ausdrücklich sich erklären, und glaube, es sei Sache des Landtages, dagegen sich zu verwahren. Der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen halte er es für angemessen, des Königs Majestät zu bitten, die Entwerfung eines, den besondern Interessen der Provinz angepaßten, Gesetzes durch eine aus oris- und sachkundigen Beamten und ständischen Deputirten gebildete Commission auftragen und dem nächsten Landtage vorlegen lassen zu wollen; er setzte noch erläuternd hinzu, daß unter Beamten er nicht bloß Staatsbeamten verstanden, sondern ausdrücklich die praktisch gereiften Beamten der Deich-Corporationen mitgemeint habe.

Der Herr Vorzitzende findet es nicht angemessen, diese Ansicht so allgemein auszusprechen; von dem Gesetz-Entwurf, die Parzellirung des Bodens betreffend, könne hier nicht die Rede sein.

Mehrere Deputirte unterstützten jenen Vorschlag und wurde bemerkt, daß die Clevischer mit der gegenwärtigen Deich-Ordnung ganz zufrieden seien und es deshalb überhaupt mit dem Gesetze nicht eile.

Ein Abgeordneter der Städte schließt sich jener Ansicht mit dem Zusatze an, daß die Kreis-Standschaft bis jetzt noch nicht die Reife erlangt habe und die Grundlage unterbreitet sei, welche Se. Majestät im vierten Landtags-Abschied als erforderlich bezeichnet hätten, indem Allerhöchstdieselben erklärten, daß die Kreis-Ordnung überhaupt erst nach Einführung der Communal-Ordnung in ihrem vollen Sinne in Wirksamkeit treten könne; er trage demnach Bedenken, dieser Körperschaft eine so große Machtbefugniß zu ertheilen, welche sehr eingreifend in die materiellen provinziellen Interessen sei.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält den Grund für erheblich, daß die Erlassung eines neuen Gesetzes überhaupt nicht als nothwendig betrachtet werde; den Grund aber kann der Herr Abgeordnete nicht gelten lassen, daß durch eine Verweisung an die Kreisstände die Rechte des Landtages gefährdet werden könnten.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft erklärt sich ebenfalls mit jener Ansicht einverstanden.

Se. Durchlaucht äußern, daß wenn die Sache zuerst durch die Kreisstände berathen und das Ergebnis dem nächsten Landtage zur Prüfung vorgelegt werde, allen Wünschen genügt werden dürfte.

Der Antragsteller erwidert darauf, er halte zwar die Vernehmung der Kreisstände für überflüssig, doch wolle er derselben sich nicht widersetzen, wenn der übrige Theil seines Vorschlages nur ebenfalls mitberücksichtigt werde.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall verweisen auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre, wonach der Verweisung an die Kreis-Stände nichts entgegen gesetzt werden könne, hält aber den Vorschlag ganz zur Abstimmung geeignet. Ein Deputirter der Ritterschaft kann sich nur unter der Bedingung für die Sache erklären, wenn nicht der jetzt vorgelegte Gesetz-Entwurf ganz verworfen werde, was der Antragsteller zugibt, unter der Bedingung, daß wenigstens gesagt werde, daß er viel Unpassendes enthalte. Darüber, erklären Se. Durchlaucht, könne nichts Entschiedenens gesagt werden, da der Ausschuss sich nicht geäußert und die Versammlung nicht darüber berathen habe.

Ein Deputirter der Landgemeinden wünscht: Se. Majestät möge gebeten werden, den Entwurf dem nächsten Landtage wieder vorlegen zu lassen, hält es aber für bedenklich, eine Commission mit einer solchen Prüfung zu beauftragen. Ein Abgeordneter der Ritterschaft findet wegen der zur Prüfung des Gegenstandes erforderlichen technischen Kenntnisse eine Berathung darüber in pleno weniger Erfolg versprechend als eine Berathung der vorerwähnten Kreisstände, denen die Kenntniß der Sache eher zugetraut werden dürfe.

Ein Deputirter der Städte tritt der Ansicht bei; ein Abgeordneter der Landgemeinden meint aber, da das Gesetz vielleicht eine größere Ausdehnung als auf die genannten Kreise erlangen würde, dürfte es nicht rathsam scheinen, eine Prüfung des Entwurfs jenen Kreisen allein zu überlassen.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält aus den von dem vorhergehenden Redner angeführten Gründen für wünschenswerth, daß von beiden Rheinseiten Abgeordnete zur Commission gezogen werden.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes trägt darauf an, die jetzt bestehende Deich-Ordnung dem Landtage vorlegen zu lassen, damit diesem das von mehreren Seiten als gut anerkannte Gesetz genau bekannt werde.

Se. Durchlaucht schlagen vor: Sr. Majestät dem Könige anheim zu geben, in wie weit Allerhöchstdieselben die Kreisstände aller betheiligten Kreise beider Stromufer über den Gegenstand zu hören, für gut finden würden, zugleich aber bei Sr. Majestät zu beantragen, daß vorerst das Gutachten einer aus Regierungs- und Deichbeamten, so wie aus ständischen Deputirten bestehenden Commission eingeholt und der Gegenstand dem nächsten Landtage, unter Mittheilung des erwähnten Gutachtens, wieder vorgelegt werden möge, und wird dies mit großer Stimmenmehrheit angenommen, auf den Vorschlag eines Abgeordneten der Landgemeinden auch beschloffen, aus der Mitte der Stände diejenigen Mitglieder der gemischten Commission zu wählen, welche für diesen Zweck vorgeschlagen werden sollen. Die Wahl soll später vorgenommen werden.

Es kommt nun das Gutachten des ersten Ausschusses über die Allerhöchste Proposition wegen der Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, zum Vortrage.

Zum § 1, Lit. b wird bemerkt, daß in dem Gesetz-Entwurfe des Jahres 1837 die den Kreisständen zugeordnete Befugniß sich nicht auf Bewilligungen zur Befreiung eines Nothstandes innerhalb des Kreises beschränkte, sondern auch auf Bewilligung zur Unterstützung hilflosbedürftiger Eingeseffenen ausgedehnt war.

Mit Berücksichtigung der gegen den letzten Theil dieser Bestimmung allerunterthänigst vorgebrachten Remonstration ist derselbe beseitigt, und nur der erste im Entwurf beibehalten worden. Die Stände-Versammlung war von der Ansicht ausgegangen, daß bei dem bekannten und oft bewährten Sinne der Rheinländer für Unterstützung der Nothleidenden, es nicht nöthig, ja nicht einmal räthlich sei, dergleichen zwangsweise aufzulegen; daß bei den durch den § 5 der Königl. Proposition zur Gültigkeit derartiger Kreistags-Beschlüsse vorgeschriebenen Formalitäten, in solchen Fällen, wo meistens schleunige Hilfe nöthig, diese gewöhnlich zu spät erfolgen würde, und daß ohnehin den einzelnen Gemeinden die Verpflichtung obliege, für die Armen zu sorgen. In dem gegenwärtigen Entwurf sei bloß der Bewilligungen zur Abhülfe eines Nothstandes gedacht, und der Ausschuss stimme den hiefür angegebenen Motiven bei. Er habe erkannt, daß bei Calamitäten, die einen wirklichen Nothstand herbei führen, sei es, daß der ganze Kreis oder nur ein Theil desselben davon betroffen werde, die Abhülfe im Interesse des ganzen Kreisverbandes liege. In Ansehung der bei Beschluß-Ausführung zu befolgenden Formalitäten trete die neue höchst zweckmäßige Bestimmung ein, daß dieselbe nicht mehr von der Bestätigung der Ministerien abhängig gemacht, sondern den Königlichen Regierungen übertragen und somit einer der erhebllichsten Bitten in der ständischen Adresse vom 7. Juli 1837 Allernädigt entsprochen worden.

Ad § 2. Die Bestimmung dieses § beziehe sich auf ein Sachverhältniß, welches, so viel dem Ausschusse bekannt, in der Rheinprovinz nicht vorhanden sei. Kreis-Communalfonds existirten allda nicht. Sollten deren im Laufe entstehen, so würde die Anwendung der getroffenen Anordnung für zweckmäßig gehalten werden müssen, da sie aus dem allgemeinen Grundsatze hervorgegangen sei, daß Corporations-Vorstände in der Regel nicht über das Capital-Vermögen, sondern bloß über die Revenüen desselben zu verfügen befugt seien.

Ad §§ 3 und 4 findet der Ausschuss nichts zu erinnern, da die Bestimmungen mit den im Jahre 1837 gestellten Anträgen übereinstimmen.

Ad § 5. Mit der in diesem § enthaltenen Beschränkung der kreisständischen Bewilligungen zu gemeinnützigen Zwecken auf zwei Kalenderjahre erklärt sich der Ausschuss einverstanden.

Ad § 6. Dieser § bezeichne 3 Fälle, in welchen, mit Rücksicht auf das Interesse der Kreise, Abweichungen von den obigen Bestimmungen für zulässig gehalten werden. Der ausgedrückte Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung der bezüglichen Beschlüsse gebe Bürgschaft dafür, daß solche Ausnahmen nur da eintreten würden, wo sie zum Wohle des Kreises erforderlich seien.

In Ansehung der Kosten der Ausführung der Beschlüsse wären hinsichtlich der eventuellen Aufbringung derselben, Seitens eines einzelnen Standes im Ausschusse, einige Bedenken entstanden, sie hätten aber ihre Befreiung darin gefunden, daß man sich dahin geeinigt, daß durch einen Zusatz im Entwurfe die Aufbringung dieser Kosten dem betreffenden Stande nur in dem Falle zur Last gelegt werden solle, wenn derselbe sich erboten habe, sie in sich aufzubringen.

Ad § 7. Die Anordnungen des § entsprächen im Wesentlichen den Wünschen und Bitten des fünften rheinischen Landtags, sie entfernten die Besorgniß vor nicht reiflich berathener Beschlußnahme und vor Ueberbürdung der Kreis-Eingeseffenen.

Ad § 8. Da es sich in dem vorliegenden Entwurfe von der Befugniß handle, ausnahmsweise Ausgaben zu beschließen, so habe der Ausschuss es für angemessen gehalten, daß, wie der § 8 es beabsichtige, der Einspruch dagegen erleichtert und die Entscheidung über entstandene Differenzen bei einer höheren Stelle nachgesucht werde, als bei Beschlüssen über Ausgaben, zu denen ohnehin schon den Kreisen die Verpflichtung obliege.

Ein Abgeordneter der Städte protestirt gegen den Antrag wegen des Mißverhältnisses in der Zusammensetzung der Kreisstände und fügt hinzu: So lange die Städte nicht im Verhältniß zu den Landgemeinden auf den Kreistagen vertreten seien, könne den Städten, die mit mehreren Landgemeinden in einem Kreisverbande ständen, nicht zugemuthet werden, ihre Zustimmung dahin abzugeben, daß den Kreisständen die Befugniß, Ausgaben zu beschließen, einzuräumen sei. Es seien die Interessen in den Kreisen nicht überall dieselben, die Städte hätten Interesse für Handel, Gewerbe, Manufacturen, Industrie aller Art u., während die Landgemeinden Interesse für Ackerbau, Viehzucht, Wald-Cultur u. hätten, und da, wo die Städte nur gering vertreten seien, ständen sie gegen die Landgemeinden immer im Nachtheil. Z. B. der Kreis Grefeld zähle 48,000 Seelen, davon seien auf die Stadt Grefeld allein 26,000, die Stadt Grefeld bezahle auch über die Hälfte aller Steuern des ganzen Kreises, dagegen sei die Stadt nur mit drei Kreisständen vertreten, während die zehn Landgemeinden mit zehn Kreisständen vertreten seien. Hierzu komme noch, daß im Kreise Grefeld fünf Wirtstimmen des Ritterstandes seien, die in der Regel, wenn es sich um ländliche Interessen handle, mit den Landgemeinden stimmten. Auf diese Art würde bei Abstimmung sowohl städtischer als ländlicher Interessen stets die Stadt überstimmt werden, denn drei Mitglieder der Kreisstände könnten gegen achtzehn nichts ausrichten. Demnach werde Niemand verlangen können, daß er unter diesen ungeheueren Mißverhältnissen der Vertretung seine Zustimmung zur Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, gebe.

Mehrere Abgeordnete aus dem Stande der Städte schließen sich dem Proteste an, ein anderer Deputirter desselben Standes sagt: Der Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, demnach neue Ausgaben ins Leben zu rufen, müsse er aus denselben Gründen entgegen treten, welche er in Beziehung der kreisständischen Deichbauten geltend gemacht habe, wobei die Zusammensetzung dieser Körperschaft noch schärfer in's Auge zu fassen sei. Der landrätliche Einfluß sei hierbei in vielen Kreisen zu vorherrschend, worunter abhängige Bürgermeister den größten Theil der Versammlung ausmachten, die dessen Willen nicht zu widersprechen wagten, dieser demnach gesetzgebend würde. In andern Kreisen hätten die Besitzer der großen Güter, im Besitze einer Wirtstimme, gegen die

Städte einen unverhältnißmäßigen, überwiegenden Einfluß. Aus diesen Gründen müsse er eine größere Macht-Ausdehnung der Kreisstände ablehnen.

Ein Deputirter der Städte erklärte als Beispiel, wie bedenklich es sei, den Kreisständen die Befugniß, Ausgaben und Umlagen auf den Kreis unbeschränkt einzuräumen, daß im Kreise Seilenkirchen jetzt, wo noch kein Fonds vorhanden und auch den Kreisständen die gesetzliche Befugniß noch mangle, Ausgaben zu beschließen, dieselben demungeachtet den Bau eines neuen Kreishauses schon fest beschloffen und zu dem Zwecke ein Haus für den Preis von 5000 Thlr. angekauft hätten, was bei dem ferneren Ausbau auch das Doppelte kosten könne.

Der Referent hält auch heute noch die Einreden gegen den Vorschlag für begründet, sie seien es mehr im Jahre 1837 gewesen, indessen könnten sie dormalen noch Berücksichtigung finden. Nur sei nicht aus dem Auge zu lassen, daß die nun verbesserte Zusammensetzung der Kreisstände geeignet sei, größeres Vertrauen einzufloßen, als die bisherige.

Ein Deputirter der Städte erklärt die Absicht des vorletzten Redners und stimmt derselben bei; diese Absicht ist nämlich die: daß von der Zahl der den Kreis bildenden Gemeinden sich wenigstens $\frac{2}{3}$ in ihrem Gutachten für die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der von den Kreisständen in Vorschlag gebrachten Ausgaben aussprechen und damit einverstanden erklären.

Ein Abgeordneter der Städte hält jede Berathung für unnöthig und unpassend, so lange nicht die Communal-Ordnung eingeführt worden, und protestirt gegen die fortgehende Berathung; es wird ihm von Sr. Durchlaucht bemerkt, daß, da hier von einer Allerhöchsten Proposition die Rede, die Berathung jedenfalls Statt finden müsse, es aber dem Landtage unbenommen sei, sein Urtheil, so wie die Berathung es ergeben werde, auszusprechen.

Ein Deputirter der Ritterschaft bemerkt, jener Vorschlag würde den Städten ein zu großes Uebergewicht einräumen, und die Landgemeinden präjudiciren. Es wurde hierauf entgegnet, daß der Antrag weniger im Interesse der Städte, als hauptsächlich in jenem der Landgemeinden, gestellt worden sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft fragt, ob nicht bei dem vorliegenden Gesetzentwurf die vom fünften Landtage vorgetragenen Wünsche berücksichtigt worden seien, mithin schon darum jetzt nicht zurückgewiesen werden dürfe, was damals erbeten worden. Es wird diese Bemerkung von Sr. Durchlaucht dem Herrn Landtags-Marschall als begründet anerkannt.

Der Referent verliest den betreffenden § aus der Adresse des fünften Landtags und weist nach, daß den darin gestellten Anträgen in großem Maße willfahrt worden sei, mithin schicklicher Weise nichts zurückgewiesen werden dürfe, was mit jenem in Uebereinstimmung stehe und findet diese Ansicht vielseitige Unterstützung. Ein Abgeordneter der Städte begründet die seinige durch Anführung mehrerer Beispiele aus seiner Gegend.

Der Referent erwidert: Es seien allerdings Vorkommnisse bekannt, welche einen Einfluß auf die kreisständischen Beschließungen bezeichnen, welcher dem Interesse der Kreise nicht förderlich und den Absichten des Gesetzes zuwider seien. Die neue Organisation der Kreisstände würde solchen Uebelständen vorbeugen.

Ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft schlägt vor: das Gesetz zurückzuschicken, bis die Communal-Ordnung eingeführt sei, und man wisse, welchen Vertretern man das Interesse der Kreise anzuvertrauen habe.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes bemerkt: die allgemeinste Klage sei jene, welche man über die immer steigenden Zuschläge auf Steuern für Gemeinde-Bedürfnisse und zwar mit dem größten Rechte führe. Es sei nicht immer der Fall, daß diejenigen, welche Ausgaben und die darauf Bezug habenden Umlagen beschließen, auch namhafte Beiträge dazu bezahlten, im Gegentheil seien ihm Fälle bekannt, wo Gemeinde-Räthe gar keine Grundsteuer bezahlten, also zu allen Beischlägen auch nur äußerst wenig beitragen hätten. Es sei also den Steuerpflichtigen nicht zu verdenken, wenn sie Anstand nähmen, den Kreisständen illimitirte Befugnisse zu neuen Steuer-Umlagen zu bewilligen.

Der Referent erwidert: die vorgeschlagene Zurückgabe des Gesetzentwurfs sei nicht zulässig, da die im Jahre 1837 versammelt gewesenen Stände in ihren Vorschlägen und Bitten gehört worden seien, und nunmehr die Königl. Proposition erledigt werden müsse.

Jedenfalls könnte aber die Einführung des neuen Gesetzes bis zur Publikation der erwarteten Communal-Ordnung, welcher ein Wahlsystem zum Grunde liege, von welchem man eine dem Bedürfnisse entsprechende kreisländische Repräsentation erwarten dürfe, erbeten werden, und trägt darauf an, vorab die Frage zu stellen, ob des Königs Majestät gebeten werden soll, die Einführung des neuen Gesetzes bis zur Publication der erwarteten Communal-Ordnung, welcher ein Wahlsystem zum Grunde liege, von welchem man eine dem Bedürfnisse entsprechende kreisländische Repräsentation erwarten dürfe, auszusetzen?

Ein Deputirter der Ritterschaft macht bemerklieh, wie man von der Berathung des zuerst erhobenen Widerspruchs gegen den Vorschlag des Ausschusses abgekommen sei, nämlich den, was wegen der mangelhaften Vertretung der Städte gesagt worden, und müsse er gegen diese Bemerkung protestiren.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung; es haben sich 64 dafür und 4 dagegen erklärt.

Der § 1 wird durch 44 Stimmen bejaht und durch 25 Stimmen verneint.

Bei § 2 hatte der Ausschuss bemerkt, daß zwar noch keine Kreis-Communal-Fonds in der Rhein-Provinz beständen, deren aber doch entstehen könnten, und der § also immerhin angenommen werden möge. Ein Deputirter der Ritterschaft erinnert an die Landwehr-Cavallerie-Demobilmachungsfonds, die nur einem Theile der Provinz gehörten und im Laufe der Zeit vertheilt, mithin Kreis-Fonds werden könnten; auch zwei Abgeordnete der Städte haben daran erinnern wollen.

Bei § 3 schlägt ein Deputirter der Städte Beschränkung der Befugniß auf einen gewissen Satz der directen Steuern vor, wird aber auf § 5 verwiesen, und § 3 angenommen.

Bei § 4 wünscht ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte, daß auch hier die Bewilligung zum Bau von Kreishäusern dem Kreisständen unterlagt werde, und führt ein Beispiel an, was zeigt, daß diese Vorsicht nothwendig sei. Ein anderer Abgeordneter desselben Standes liefert dazu auch einen Belag; Referent aber glaubt, daß diese Vorsicht überflüssig sei, wenn feststehe, daß erst nach Einführung der Communal-Ordnung das in Rede stehende Gesetz in Kraft treten solle. Er giebt jedoch den vielseitig geäußerten Wünschen nach, und setzt dem § noch die Worte hinzu: „mögen sie sich auf bauliche Einrichtungen oder sonstige Vortheile beziehen.“

Bei § 5 hatte der Ausschuss nichts zu erinnern gefunden. Ein Deputirter der Städte wiederholt: die Nothwendigkeit, die Machtbefugniß der Kreisstände Steuern hervorzurufen, in einige Schranken zu bannen, mache sich als unabweislich geltend. Bei den Communal-Lasten hätten sie erfahren, wie diese von Jahr zu Jahr drückender würden. Dasselbe stände bei dieser nun eröffneten Abgaben-Kolonnen zu befürchten. Er schlägt als Amendement vor, daß der jährliche Ausschlag, nicht 5 % der drei directen Steuern übersteigen dürfe.

Der Referent erwidert darauf, daß die Annahme eines Prozentsatzes schwierig und in der Ausführung hemmend für die kreisländischen Verrichtungen sei. Bei den Unternehmungen, deren der vorliegende Entwurf gedenkt, müsse Rücksicht genommen werden auf die besonderen Verhältnisse der Lokalitäten und auf die in denselben vorhandenen größern oder geringern Geldmittel. Im § 7 sei die Vorsetzung getroffen, daß über die Aufbringungsweise der nöthigen Geldmittel reifliche Berathung statt finde; die Festsetzung eines Prozentsatzes erfordere die Bezeichnung der Steuern, auf welche der Zuschlag erhoben werden soll, und auch dabei würden sich Schwierigkeiten zeigen.

Auch ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft hält es für bedenklich, den Kreisständen ganz freie Hand zu lassen; ein anderer Deputirter desselben Standes aber verweist darauf, daß diese Befugniß ja erst den Kreisständen gegeben werden solle, die nach den Wünschen des Landtags gewählt worden seien.

Jener Vorschlag wegen Bestimmung eines Prozentsatzes wird noch von Mehreren unterstützt; Se. Durchlaucht erwähnen, daß die Beschlüsse der Kreisstände noch der Genehmigung der Regierung unterliegen; der Antragsteller läßt sich aber dadurch nicht beruhigen.

Ein Deputirter der Landgemeinden wünscht nur da den Kreisständen irgend eine Befugniß zu disponiren zu geben, wenn die Communal-Beschlüsse noch nicht 40% übersteigen. Ein Deputirter der Ritterschaft weist nach, was der vorige Redner mit diesem Vorschlage gewollt habe.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft will den Kreisständen gar keine Ausgabe-Befugniß zugestehen und behauptet, Se. Majestät Allerhöchsthöchst hätten sich des Rechtes begeben, ohne das Gutachten der Stände eingeholt zu haben, Steuern zu erheben; ein anderer Deputirter desselben Standes hält die Beschränkung für unzumuthbar. Ein Abgeordneter der Städte geht von der Voraussetzung aus, das Gesetz werde nicht eher ins Leben treten, bis die Communal-Ordnung eingeführt sei; ein anderer Deputirter der Städte will die Beschränkung nicht blos im § 5, sondern auch noch im § 6 angebracht wissen.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Landgemeinden macht bemerklich, daß wenn die Kreisstände Ausgaben dekretiren können, sie auch die Mittel dazu haben müssen, die Frage also zuerst gestellt werden müsse, ob überhaupt die in Antrag gebrachte Beschränkung angenommen werden solle oder nicht. Ein Deputirter der Ritterschaft fügt hinzu: wenn die zuletzt gemachte Proposition angenommen würde, nach welcher dem Kreistage die vorherige Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Landgemeinden nicht fehlen dürfe, alsdann eine Berathung wohl selten Statt haben könne, denn auf einem Kreistage, auf welchem 18 Gemeinden und eben so viel Rittergüter vertreten würden, wäre jede Berathung unmöglich, wenn 12 Gemeinden sich vorab dagegen erklärt haben würden.

Se. Durchlaucht stellen die Frage:

„Sollen Se. Majestät gebeten werden, eine Beschränkung der Befugniß der Kreisstände rücksichtlich der auszuschlagenden Beiträge und Leistungen anzuordnen,“

und haben darauf 51 Stimmen bejahend, 19 aber verneinend geantwortet.

Der Maximal-Satz kommt hierauf zur Erörterung und wird von 10 bis 20% der sämtlichen Steuern verschieden vorgeschlagen.

Ein Deputirter der Landgemeinden schlägt im Interesse der Städte vor, 20% anzunehmen.

Der Referent erinnert hierbei an die früher gegebenen Erläuterungen und fügt hinzu: wenn man die Aufbringungsweise nicht, wie es in dem Sinne des Entwurfs liege, der unbeschränkten Berathung und der Beschlußnahme der Gemeinderäthe und Kreisstände überlassen wolle, so sei unumgänglich nothwendig, die Steuern bestimmt anzugeben, auf welche der Zuschlag fallen werde, und er Referent halte es alsdann im Interesse der Landgemeinden für recht und billig, daß auch die Schlacht- und Mahlsteuer herangezogen werde.

Es wird nun gefragt: ob der Maximal-Satz auf 10% von sämtlichen direkten Steuern beantragt und die Schlacht- und Mahlsteuer dabei in gleichem Maaße herangezogen werden soll, wobei ein Deputirter der Städte sich dagegen verwahrte, daß dann nicht der nämliche Prozentsatz angewandt, sondern nur ein verhältnißmäßiger Beitrag festgestellt werden müsse.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft sagt, daß schon bei der Regulirung der Beiträge für die Bezirksstraßen dieser Umstand vorgesehen sei. Ein Deputirter aus dem Stande der Städte schlägt vor, die Klassensteuer auszuschließen und dagegen die Schlacht- und Mahlsteuer auch wegzulassen. Ein Abgeordneter desselben Standes erinnert, der Modus des Ausschlags sei durch § 7 des Entwurfs den Kreisständen angegeben und denen möge es überlassen bleiben; hier könne aber der Maximal-Satz immer auch auf die Schlacht- und Mahlsteuer angewandt werden.

Ein anderer Abgeordneter der Städte hält die Zusammenstellung der Kreisstände nicht für geeignet, den Städten ihre Besorgniß vor Ueberbürdung zu nehmen. Ein Deputirter der Ritterschaft führt Beispiele für das Gegentheil an.

Der Maximal-Satz wird von sämtlichen directen Steuern sowie von der Schlacht- und Mahlsteuer anzunehmen beschloffen, und vorab gefragt, ob 10% als Maximum angenommen werden sollen; es haben 40 Stimmen mit ja und 26 Stimmen mit nein geantwortet.

Bei § 6 beantragt ein Deputirter der Städte nochmals, die Beschränkung der Ausgaben auf 10% einzuschalten.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erwiderte dagegen: „Wenn von einer Gemeinde oder Bürgermeisterei eine Ueberschreitung von 10% verlangt wird für eigene Bedürfnisse, so ist ja nicht die Rede von einer Kreis-Ausgabe, sondern nur von einer Gemeinde-Ausgabe, die durch das Budget bis auf 40% erhöht werden kann. An einem Kreis-Ausschlag nimmt der ganze Kreis Theil, an einer Gemeinde Ausgabe hingegen die Gemeinde allein. Es kann also hier nicht von einer einzelnen Gemeinde die Rede sein.“

Ein Deputirter der Landgemeinden sagt, es könne die Einschaltung, wenn sie Bedenken erzeuge, wie dieses von mehreren Mitgliedern der Stände-Versammlung geäußert worden, ganz unterbleiben. Die specielle Genehmigung Sr. Majestät werde vorbehalten, diese könne ja auch dann eingeholt werden, wenn im Gesetze nichts gesagt werde. Der Referent kann diese Ansicht nicht theilen. Se. Durchlaucht halten es auch für unbedenklich die Klausel einzuschalten.

Der § wird aber darauf blos mit dem vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

§ 7 war vom Ausschusse gebilligt worden.

Ein Deputirter der Städte schlägt folgenden Zusatz vor: „Es müssen sich aber von der Zahl der den Kreis bildenden Gemeinden wenigstens $\frac{2}{3}$ in ihrem Gutachten für die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Proposition aussprechen, wenn die im § 1 den Kreisständen zugestandene Ermächtigung Statt finden kann. Sind im Kreise Städte vorhanden, welche mehr als $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung desselben bilden, so müssen diese Städte sich in der Zahl der erforderlichen $\frac{2}{3}$ der Gemeinden befinden. Im Falle des § 6 müssen auch diejenigen Theile des Kreises oder diejenigen Stände, welche bei den Einrichtungen und Anlagen besonders betheilt sind, und also auch die Kosten dafür aufzubringen haben, darüber gehört werden und die Proposition billigen.“

Ein Deputirter der Ritterschaft machte bemerklich, daß im Falle der Annahme des Amendements der zweite Stand niemals eine Einwirkung bei solchen Beschlüssen haben würde. Ein anderer Abgeordneter desselben Standes hält auch die Zustimmung der Gemeinderäthe für wünschenswerth, aber nicht für unbedingt nothwendig, und ein Deputirter der Städte weist aus Motiven des Gesetzes nach, wie der Gesetzgeber selbst die oben geäußerte Besorgniß begründet gefunden habe.

Es wird hier erinnert, daß in den Kreisen Düren und Heilenkirchen mehr Rittergutsbesitzer vorhanden sind und beim Kreistage erscheinen können, als Stellvertreter aller darin enthaltenen Städte und Gemeinden.

Der Referent analysirt das Amendement, wobei der Antragsteller dasselbe noch näher erklärte. Ein Deputirter der Ritterschaft bemerkte dagegen, er fände die Beschränkung auf einen festen Satz nicht zweckmäßig; man müsse den Kreisständen, die nach dem

Anträge sollen organisiert werden, das Vertrauen beweisen, daß sie es wissen würden, wie hoch sie besteuern können; auch würden die Beschlüsse der Kreistage durch die Regierungen kontrollirt, und ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkte, daß in dieser Weise der Wille einer Stadt den Beschluß des ganzen Kreistages lösen könne. Derselbe Abgeordnete, auf das von Grefeld citirte Beispiel Bezug nehmend, macht ferner bemerkl, es komme hier mehr darauf an, sich vor der Präponderanz einer solchen Stadt als diese vor dem Uebergewicht der Landgemeinden zu verwahren, und ein Deputirter der Landgemeinden fügt hinzu, wenn eine Stadt gegen den Beschluß eines Kreistages Beschwerde zu erheben habe, so fehle es ihr niemals an Vertretern und Vorführern bei der Regierung, was den Landgemeinden sehr abgehe. Es wird hierbei bemerkt, daß die größern Städte keinesweges durch eine Vermehrung ihrer Vertretung so bedacht worden seien, wie es der vorige Landtag erbeten habe.

Ein Deputirter der Städte weist nach, daß auch in seinem Kreise das Mißverhältniß sehr auffallend sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft zeigt, daß, da von Besteuerung die Rede sei, die Ausschließung der Rittergutsbesitzer von der Entscheidung über diese Besteuerung sehr unbillig scheine.

Der Referent schlägt die Theilung des Amendements vor.

Es wird darauf zur Frage gestellt, ob dasselbe im Ganzen angenommen werden solle, oder nicht, und dies mit 38 Stimmen verneint, aber mit 30 Stimmen bejaht, der § mithin ohne den vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

§ 8 wird angenommen.

Ein Deputirter der Städte giebt schriftlich zu Protokoll:

„Ich sehe mich genöthigt zum Protokoll zu erklären, daß ich für die von mir vertretene Stadt jede Befugniß innumerär bestritten und nicht $\frac{1}{2}$ % würde bewilligt haben“

und äußert die Besorgniß, bei seiner Rückkehr gesteinigt zu werden, wenn er sich nicht darüber ausweisen könne, diesen Protest eingelegt zu haben, weswegen er darüber um schriftliche Bescheinigung bittet.

Ein Deputirter der Ritterschaft verliest den Entwurf zur Adresse wegen Feststellung der Zahlungstermine bei Substationen, welche genehmigt wird.

Das eingegangene Referat des lebenten Ausschusses über die Allerhöchste Proposition: die Hagel = Affecuranz, wird zur Einsicht offen gelegt werden.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen Dienstag den 6., Vormittags 10 Uhr, vorbestimmt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Z i e r u n d z w a n z i g s t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 6. Juli 1841.

Nachdem die Sitzung eröffnet worden, trug ein Deputirter der Städte das Protokoll der abgehaltenen *itio in partes* des Standes der Städte vor und die Adresse, welche darin genehmigt worden war. Es wurden beide Actenstücke dem Protokoll der heutigen Sitzung beigelegt.

Ein Abgeordneter der Städte verlas einen Protest gegen den gestern gefaßten Beschluß, die Heranziehung der Schlacht- und Maßsteuer betreffend, bei den durch die Kreis = Stände anzuordnenden Leistungen. Da darin neue Vorschläge enthalten sind, die nach dem gestern gefaßten Beschlusse nicht zur Erörterung kommen können, so wurde gegen die Beifügung des Protestes zum Protokoll reclamirt, dem Herrn Abgeordneten wurde aber bezeugt, er habe den Protest angemeldet, und daher ohne alle weitere Erörterung die Beifügung des Actenstückes zum Protokoll genehmigt.

Ein Deputirter der Städte trug Namens des betreffenden Ausschusses vor, daß derselbe das Gesuch um die Verwendung des Landtages für den Bau der Eisenbahn von Deuz über Elberfeld nach Minden auf Staatskosten der Unterstützung des Landtages würdig erachtet habe.

Ein Abgeordneter der Städte findet, da die rheinische Eisenbahn = Gesellschaft sich wegen des Ausbaues der in Rede stehenden Eisenbahn mit der Regierung in Verbindung gesetzt habe, die verlangte Intervention nicht mehr angemessen, die Unterhandlungen seien darüber in vollem Gange und würden dadurch gefährdet werden, während früher eine solche Intervention des Landtages ganz an ihrer Stelle gewesen; er erkläre sich also gegen den Antrag.

Ein anderer Abgeordneter der Städte bemerkte folgendes: Aus den Verhandlungen der rheinischen Eisenbahn = Gesellschaft ist bekannt, auch vom Herrn Referenten besonders hervorgehoben, daß derselben auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die vorläufige Genehmigung zur Weiterführung ihrer Bahn von Cöln bis zur Landesgränze bei Minden, unter Zusage von Unterstützungen und Begünstigungen, ertheilt worden ist. Die Vorarbeiten und Verhandlungen wegen Ausführung dieses Unternehmens sind bereits in vollem Gange. Würde es unter diesen Umständen zweckmäßig sein, den Antrag des Herrn Abgeordneten, wie er vorliegt, anzunehmen? Diese Frage erlaube er sich zu erörtern.

Der Antrag weiche wesentlich ab von dem Wege, den der Staat eingeschlagen habe; dieser wolle nicht selbst bauen, sondern eine Privat = Gesellschaft und zwar eine bestimmte, die rheinische Eisenbahn = Gesellschaft, Behufs Ausführung des Baues unterstützen und begünstigen; sodann wolle er die Entscheidung der zu verfolgenden Richtung zwischen Cöln und Minden von dem Resultate der technischen und gewerblichen Ermittlungen, die jetzt betrieben werden, abhängig machen, denn über jene Richtung sei vorläufig nichts bestimmt worden. Der gestellte Antrag dagegen behandle nur den Bau für Rechnung des Staats, nur die Linie von Elberfeld nach Minden. Nach den ihm bekannt gewordenen Verhandlungen, welche der Director, Herr Hansemann, wegen des fraglichen Gegenstandes in Berlin geführt habe, sind von ihm dreierlei Mittel der Ausführung in Vorschlag gebracht; für Staats = Rechnung; Bildung einer Actien = Gesellschaft mit Unterstützung und Begünstigung des Staates; Ausführung durch die rheinische Eisenbahn = Gesellschaft mit gleicher Unterstützung und Begünstigung.

Indem der Staat das letztere dieser Mittel wählte, habe er offenbar die Absicht bekundet, die große Eisenbahn nicht auf Staatskosten zu bauen; er habe aber auch dadurch zu erkennen gegeben, daß er die Ausführung vermittelst der rheinischen Eisenbahn = Gesellschaft vorziehe, und es dürfe ohne Bedenken auf den Grund der von Herrn Hansemann geführten Verhandlungen zugesagt werden, daß gerade auf den Umstand, daß die Haupt = Eisenbahn, welche die westlichen Provinzen durchschneiden werde, durch eine und die nämliche Gesellschaft ausgeführt werde, Gewicht gelegt worden sei.

Ohne der Bedenlichkeiten und Schwierigkeiten zu erwähnen, welche aus politischen, administrativen und finanziellen Gründen hier und da angeführt werden mögen, sei leicht ein entscheidendes Motiv erkennbar, welches den Staat an einem großen Bau dieser Art hindern mag. Wenn er die Bahn von Minden nach Köln aus Staatsmitteln herstellte, so würden von mehreren östlichen Provinzen der Monarchie die dringendsten Anforderungen zur Erbauung von Eisenbahnen erfolgen, für deren Herstellung eben so wichtige Gründe als für jene streiten mögen, während dieselben vorerst wenig mehr als die Betriebskosten, oder doch nur einen unbedeutenden Theil der Zinsen des Anlage-Capitals, abwerfen würden.

Auch das Motiv, weshalb der Staat nur Eine Gesellschaft, und gerade die rheinische, als Mittel zur Ausführung gewählt habe, lasse sich leicht erkennen. Verminderung der Verwaltungskosten, folglich Vermehrung des Ertrags, Vereinfachung aller der mannigfachen Verhältnisse und Verhandlungen mit der Staats-Verwaltung und einer Eisenbahn-Verwaltung, Garantie einer zweckmäßigen Leitung durch eine in Schwierigkeiten aller Art geprüfte mit Erfahrungen reich ausgerüstete Direction. Außerdem sei zuverlässig berücksichtigt worden, daß je größer ein Unternehmen und eine Verwaltung ist, um so mehr auch ihr Gesichtskreis sich erweitert und erhöht, und um so weniger Seitens des Staats befürchtet werden darf, daß zum Nachtheile der höheren Staats-Interessen die kleinen Rücksichten geltend gemacht werden.

Sonach ergebe sich auch von selbst, daß die Staats-Verwaltung durchaus zweckmäßig verfare, daß sie hinsichtlich der Richtung der Linie bis zur Beendigung der Ermittlungen der technischen und gewerblichen Verhältnisse nichts festsetze; es seien ja gerade diese Verhältnisse maßgebend um jene Richtung in der im allgemeinen Interesse erprießlichsten Weise festzusetzen.

Die erste Pflicht der Stände in Beziehung auf die Eisenbahn sei sonach, Sr. Majestät dem Könige ihren Dank zu bezeugen für das, was geschehen ist, für die der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zugesagten Unterstützungen und Begünstigungen, und für die dadurch gewährte Aussicht zu der für die Provinz so nothwendigen Eisenbahn-Verbindung mit den östlichen Provinzen; es würde aber unzeitig und unzweckmäßig sein, die große Berücksichtigung, welche dem Interesse der Provinz durch jene Zusage bereits ertheilt worden, in anderer Weise verlangen zu wollen, als in der, welche der Staat nach reiflicher Erwägung für die angemessenste erachtet habe.

Wenn diesem Danke dann noch eine Bitte beizufügen wäre, so könne sie nur darin bestehen, daß Se. Majestät Allergnädigst geruhen wolle, der Gesellschaft jene Unterstützungen und Begünstigungen in dem die Ausführung der Unternehmung sichernden Maße angebeihen zu lassen.

Die Stände sind wohl eben so wenig als die übrigen Bewohner der Provinz im Stande, die Frage einer bestimmten Richtung zu discutiren oder zu erledigen, so lange die technischen und gewerblichen Ermittlungen nicht beendigt sind. Wir dürfen vertrauen, daß das Gouvernement die Frage wegen der Richtung auf die dem allgemeinen Interesse zugewandte Weise entscheiden werde. Den besondern und *in specie* den Lokal-Interessen wird es auch bei jener Ermittlung nicht an Gelegenheit fehlen, ihre Ansprüche geltend zu machen; auch darf nach der Art und Weise, wie die vorläufige Untersuchung von der Direction der rheinischen Gesellschaft geschieht, nicht bezweifelt werden, daß jede in Erwägung zu ziehende Berücksichtigung in technischer und gewerblicher Hinsicht unparteiisch geprüft wird.

Eine Bitte an des Königs Majestät in diesem Augenblicke nach dem vorliegenden Antrage würde auch als ein unverdientes Mißtrauen in die Direction der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zu betrachten und gar nicht geeignet sein, das so energisch begonnene Werk zu ermuthigen oder zu fördern, das jedoch unsere Unterstützung verdient und in Anspruch nimmt. Er wolle, sagte schließlich der Herr Abgeordnete, die hochansehnliche Versammlung bitten, daß sie den Antrag, wie er gestellt sei, ablehnen und beschließen möge:

Sr. Majestät dem Könige ehrfurchtsvoll zu danken für die der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft Behufs Ausführung der Eisenbahn von Köln bis zur Landesgränze bei Minden Allergnädigst zugesagte Unterstützung und gleichzeitig auszudrücken, wie die getreuen Stände aus dieser Zusage die zuversichtlichste Hoffnung schöpfen, daß die in politischer wie in commercieller Hinsicht so nothwendige Eisenbahn-Verbindung der westlichen und der östlichen Provinzen baldigst zur Ausführung gelangen möge.

Der Redner erklärte noch zusätzlich, daß er gegen die Richtung der Bahn über Elberfeld nichts einzuwenden habe.

Se. Durchlaucht bemerkten einem Abgeordneten der Städte, der sich gleich Anfangs erhoben hatte, daß einstweilen bloß davon Rede sein werde, ob der Bau der Bahn auf Staatskosten beantragt werden solle oder nicht.

Ein Deputirter der Ritterschaft äußerte, daß er dem Antrage des Herrn Referenten zwar beitrete, daß Se. Majestät gebeten werde, geruhen zu wollen, die Anlagekosten aus Staatsmitteln zu beschaffen; — zu diesem Zwecke die nöthige Summe durch Emission von Cassen-Anweisungen zu creiren, könne er ihm aber darin nicht beistimmen, daß der Ertrag der Bahn zur Amortisirung dieses Papiergeldes verwendet werde. Das Bedürfnis einer Vermehrung dieser sehr bequemen Münze sei in der Rheinprovinz allgemein gefühlt, und würde es wünschenswerth erscheinen, die bei dieser Gelegenheit emittirten Cassen-Anweisungen nicht so schleunig zu amortisiren. Er gebe daher anheim, ob die Erträge der Bahn nicht vielmehr zur Amortisirung von verzinslichen Staats-Papieren oder zu sonstigen nützlichen Zwecken zum Vortheile der beiden westlichen Provinzen verwendet werden mögen.

Ein Abgeordneter der Städte erkennt zwei Absichten in dem vorliegenden Antrage; die eine geht dahin, der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft den Bau zu entziehen, die zweite betrifft die Richtung. Die Motive der ersten und zweiten scheinen dem Redner von der Stände-Versammlung nicht beurtheilt werden zu können, und er hält es für bedenklich, in die Prüfung derselben einzugehen. Was die Richtung betrifft, so sei anerkannt diejenige über Elberfeld die kostbarste; die Gegend, durch welche die Bahn mit geringen Kosten geführt werden könnte, habe darauf ihre Hoffnung gesetzt, welche zu zerstören eine unnöthige Grausamkeit von Seite des Landtags sein würde.

Die Emission von Cassen-Anweisungen, für deren Amortisation ein so unsicherer Fonds angewiesen werde, hält Redner für sehr gewagt, und spricht dagegen auf das Entschiedenste sich aus. Ein anderer Abgeordneter der Städte hält die Bitte um den Ausbau der Bahn auf Staatskosten für nicht fördernd, da Herr Hansemann geschrieben habe, die Ausbringung des Bedarfs durch Actien-Zeichnung halte er für unwahrscheinlich und lasse die Actien-Zeichnung einstellen.

Es wird darauf von einem Deputirten der Städte erwidert und zwar mit den Worten aus Herrn Hansemanns eigenen Briefen:

„daß bloß darum die Einstellung der Actien-Zeichnung von ihm veranlaßt worden sei, weil er dafür eine zweckmäßigere Einrichtung zu treffen beabsichtige.“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft äußert sich: er könne deswegen den Antrag auf Uebernahme des Eisenbahnbaues durch den Staat seine Zustimmung nicht geben, weil dazu bedeutende Geldmittel erforderlich seien, die durch die Contribuablen aufgebracht werden müßten, denen für Zwecke, wobei nicht alle Unterthanen gleich theilhaftig seien, solche Opfer nicht zugemuthet werden dürften.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft sucht die Ansicht zu widerlegen, als ob der Antrag, welchen er unterstützt, der Direction der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zu nahe trete und erklärt, diese werde gerne auf den Bau verzichten, wenn der Staat sich damit befassen wolle; dagegen findet er es nicht rathsam, über die Richtung schon jetzt etwas zu sagen. Wenn von anderer Seite befürchtet wird, daß eine Kränkung für Herrn Hansemann, den kräftigen Vertreter der Eisenbahn-Unternehmungen, in dem Antrage zu finden sei, so könne er dieser Meinung gar nicht sein, und wäre es möglich, entweder den Herrn Hansemann in unsere Mitte zu veranlassen, oder zulässig, die Verhandlungen so lange auszusetzen, bis dessen Ansichten darüber eingeholt werden könnten, so sei er versichert, daß Herr Hansemann fern davon sein würde, diesen Antrag abzulehnen zu wollen.

Der Zweck des Herrn Hansemann sei Ausführung der Bahn von Köln nach Minden; dessen Bemühungen gehen unausgesetzt dahin, Begünstigungen vom Staate zu erlangen. — Was uns zum Bau fehle, sei Geld; — die Begünstigungen, welche Herr Hansemann nachsuche, sei Geld. Was fehlt uns zum Bau der Bahn? Geld. — Welche Begünstigungen suche Herr Hansemann in Berlin zu erwirken vom Staate? Geld. — Wozu verpflichte sich der Staat, wenn er Zinsen sichert? Wieder zu Geld. — Also wir verlangen Geld um Geld und abermals Geld, ganz im Einverständnisse mit dem Antragsteller, welcher statt der Mittel zum Bau der Bahn, gleich den Bau der Bahn selbst auf Staatskosten begehre. Er sei versichert, daß die Bemühungen des Herrn Hansemann Hand in Hand gehen mit dem Antrage, dem er sich anschliesse, mit dem einzigen Vorbehalt, daß eine genauere Bezeichnung der Bahnlinie über Elberfeld, so wie einer jeden andern, bis jetzt unterbleibe.

Die Bestimmung der Linie müsse von den Vorarbeiten, mit welchen die rheinische Eisenbahn beschäftigt sei, abhängig gemacht werden, und sollte die Versammlung, wie er es hoffe und wünsche, diesen Antrag unterstützen, wodurch der Staat gebeten würde, den Bau der Bahn zu übernehmen, so dürfen wir wegen der aufzugehenden Kosten der Vorarbeiten nicht besorgt sein; der Staat würde solche schon übernehmen, da diese Vorarbeiten dem künftigen Unternehmen ja zu gut kommen.

Unter dem Vorbehalt, daß die Richtung unerwähnt bleibe, was von Seiten des Antragstellers bereits nachgegeben ist, trete er dem Antrage bei.

Ein Deputirter der Städte erinnert nochmals, daß, da die rheinische Eisenbahn-Gesellschaft mit der Sache befaßt sei und die Hälfte des Landtags nicht in Anspruch genommen habe, so könne der Landtag die Sache ganz wohl ihr überlassen. Auch ein Abgeordneter der Landgemeinden erklärt sich gegen das Referat.

Ein Deputirter der Ritterschaft erkennt der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft das Präferenz-Recht zu, und erklärt sich nicht blos darum, sondern auch deswegen gegen das Referat, weil, wenn die Eisenbahn-Gesellschaft darum keine Theilnahme finde, weil sie keinen Nutzen verspreche, man dann auch dem Staate den Bau nicht zumuthen dürfe.

Der Referent entgegnet hierauf: der hier angeführte Grund scheine ihm deshalb nicht annehmbar, weil, wenn er es wäre, man vom Staate wohl nur selten den Bau einer Kunststraße, oder anderer großen Anlage verlangen dürfe, deren Ertrag noch minder sicher sei, als er von Eisenbahnen zu hoffen sehe.

Ein Deputirter der Städte macht die allgemeine Bemerkung, daß er die Weigerung der Regierung, Eisenbahnen auf ihre Kosten zu bauen, billige; daß aber, wenn der Staat die Ausgabe von Kassenscheinen genehmigt habe, er dadurch sich effectiv theilnehme; daß er das Mittel sehr bedenklich finde und sich auch dagegen erklären müsse; darum also den Actien-Unternehmungen den Vorzug gebe.

Ein Abgeordneter der Städte warnt den Landtag gegen die Bevormundung von Privat-Interessen, die hier auch im Spiele zu sein schienen; man wisse, daß die Bahn über Elberfeld 3 Millionen mehr, als die andere Richtung kosten solle, und darum scheine es doppelt bedenklich, darauf einzugehen.

Ein anderer Abgeordneter der Städte stellt die Vertretung eines Privat-Interesses ganz in Abrede und spricht sich dahin aus: daß die rheinische Eisenbahn-Gesellschaft durch die ihr ertheilte provisorische Concession keine anderen Rechte erworben habe, als diejenigen, die ihr ausdrücklich verliehen seien; daß solche provisorische Concessionen schon in mehreren Fällen zurückgenommen worden seien, und daß die begonnenen Vorarbeiten eben so wenig, als damals, hieran hindern könnten, wenn ein höheres Interesse es gebiete. Der Meinung, daß der Bau auf Staatskosten die dringendsten Anforderungen hervorrufen werde, müsse er entgegnen, daß eine Unterstützung durch Actien-Übernahme, Garantie der Zinsen, oder jährliche Zuschüsse, nicht minder zahlreiche Ansprüche anderer Actien-Gesellschaften zur Folge haben würde. Er halte bei Privat-Gesellschaften eine Unterstützung in diesem Sinne, nämlich aus Staatskassen, aus den in dem Referate entwickelten Gründen im Interesse des Staats überhaupt nicht rathsam, vielmehr so bedenklich, daß er, so weit es erlaubt oder thunlich sei, überhaupt auf das nachdrücklichste dagegen protestire. Sollte einmal aus Staatskassen eine Unterstützung gewährt werden, dann scheine ihm, abgesehen von politischen, polizeilichen und staatswirtschaftlichen Rücksichten, der Bau auf Rechnung des Staats dem Interesse der Gesamtheit weit entsprechender. Im vorliegenden Falle aber müsse er noch besonders darauf aufmerksam machen, daß die rheinische Eisenbahn-Direction, resp. ihr Bevollmächtigter, selbst die Hoffnung aufgegeben habe, das erforderliche Capital durch den bisherigen Modus zu beschaffen; sie habe sich vielmehr vorbehalten, die Angelegenheit in einer andern Weise, als der bisherigen, zu betreiben. —

Hiernach aber werde die Ausführung, abgesehen von den mannigfachen, in dem Referate angeführten Eventualitäten, zu sehr in die Länge gezogen, um nicht von Neuem die Verwendung des Landtages in beantragter Weise für eine Eisenbahn-Linie in Anspruch zu nehmen, welche die rheinischen Stände schon zu wiederholten Malen beantragt hätten, und welche auch durch frühere Allerhöchste Concessionen nicht nur als zweckmäßig anerkannt worden sei, sondern auch Rechte gewährt erhalten habe, die älter seien, als die der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilten provisorischen Befugnisse; Rechte, die um so mehr zu berücksichtigen seien, als es sich dabei keineswegs um Privat-Interessen, sondern nur um die Interessen der bevölkerteren und der gewerbreicheren Gegend der Monarchie handle.

Der Referent stellt nun die Frage:

„Soll darauf bei Sr. Majestät angetragen werden, die Eisenbahn von Deuz nach Minden auf Staatskosten zu bauen?“

Die Abstimmung ergibt, daß sich 50 Mitglieder dagegen und 25 dafür erklärt haben. Der Gegenstand wird durch diese Abstimmung als erledigt angesehen, und die Verhandlung über die Eisenbahn-Angelegenheit soll abgebrochen werden; es machen jedoch einige Deputirte noch die Bemerkung, daß, was den angemeldeten Protest gegen eine durch den Staat einer Privat-Gesellschaft zu gewährende Unterstützung betreffe, dazu keine Veranlassung vorhanden zu sein scheine, da von einer solchen Unterstützung überall keine Rede gewesen sei.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird darauf verlesen, genehmigt und vollzogen.

Der betreffende Referent will nun mit dem Referat über die Allerhöchste Proposition, die Jagd-Polizei betreffend, beginnen; es erhebt sich aber ein Deputirter der Städte und stellt den Antrag: er halte dafür, daß die vorliegenden Entwürfe des Gesetzes über die Jagd-Polizei und über die Jagd-Vergehen weder mit unsern Sitten, noch mit dem Geiste und den Bestimmungen der rheinischen Gesetze im Einklange seien, und trage daher darauf an, von der Berathung dieser Entwürfe vorläufig abzusehen, und Se. Majestät zu bitten, dieselben einer Commission von rheinischen Juristen zur nothwendigen Umarbeitung zu übergeben und das so umgearbeitete Gesetz-Project dem nächsten Landtage zur Begutachtung mitzutheilen.

Die Jagdgerechtigkeit gehöre, ihrem Wesen und ihrer ursprünglichen Natur nach, zu den Waldnutzungen oder Zubehörungen eigenthümlicher Landgüter. Dies anerkend sei in den Gesetzen vom 11. August 1789 und 30. April 1790 die Jagd als frei und als Zubehör des Eigenthums des Bodens erklärt worden; durch das Gesetz vom 17. April 1830 sei die eigene Ausübung dieses Rechts untersagt, wenn die Besizung keine 300 Morgen enthalte. Jetzt würde also der Fall eintreten, daß derjenige, der auf eigenem Grund und Boden ein Wild tödtet, der also ein Eigenthums-Recht ausübe, den härtesten Strafen verfallen könne. Der Jagdinhaber habe am Wilde weder Besitz noch Eigenthum, sondern nur ein abstractes Recht, sich einen Besitz zu verschaffen; wie könnten nun wegen Gefährdung dieses Rechts so ungemein strenge Strafen ausgesprochen werden?

Ein Wilddiebstahl sei nur in eingeschlossenen Parks denkbar. In allen andern Fällen dürste die unbefugte Erlegung eines Wildes nur als Polizei-Contravention zu ahnden sein, wie dies auch das in den Rheinlanden geltende französische Gesetz gethan hätte.

Wie sei auch ein Diebstahl möglich, wo kein Eigenthümer des Object's vorhanden sei? Das Wild sei, so lange es nicht erlegt worden, eine herrenlose Sache. Die Tödtung und Aneignung desselben könne nicht als Diebstahl bestraft werden.

Hierzu kämen noch die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs, wonach für die Bestrafung Kategorien aufgestellt seien, nach welchen diejenigen, die sich der Erlegung von Wild schuldig gemacht hätten, auf schwankende Vermuthungen über die Absicht von Gewinnsucht und Vergnügen hin bestraft werden sollen; weitere Bestimmungen, die schon den bloßen Besitz von Wild strafbar machten. Auch die westphälischen Stände sollten die Forst- und Jagd-Gesetze in der vorgelegten Fassung abgelehnt haben und er glaube, daß der Landtag das öffentliche Wohl befördere, wenn er die beantragte Bitte an des Königs Majestät richte.

Der Referent erklärt sich dagegen und wünscht, daß die Berathung über jeden einzelnen § eröffnet werden möge.

Ein Deputirter der Städte ist der Ansicht, daß wenn das vorliegende Gesetz auf dem linken Rheinufer in Kraft trete, dadurch das jetzt daselbst bestehende Recht gekränkt werden würde. Auch hierauf wird von dem Referenten explicirt, und ein Deputirter der Landgemeinden macht bemerlich, daß hier nicht von Jagdberechtigung, sondern bloß von der Ausübung dieses Rechts die Rede sei.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft folgert aus dem Eingange des Gesetz-Entwurfs, daß die Aufhebung aller die Jagdverhältnisse betreffenden Gesetze beabsichtigt werde. Ein anderer Deputirter desselben Standes erinnert, daß er diese Bedenklichkeit bereits im Ausschusse geäußert, und da belehrt worden sei, was eins der geehrten Mitglieder veranlaßt, seine ausgesprochene Meinung zu rechtfertigen.

Ein Abgeordneter der Städte tritt dem Antrage des ersten Redners bei, worauf von anderer Seite neuerdings die dagegen sprechenden Gründe geltend gemacht werden. Jener Abgeordnete glaubt, wer den Gesetz-Entwurf gelesen, müsse bezweifeln, daß bei der Abfassung rheinische Rechts-Gelehrte zugezogen worden seien.

Der Referent sucht dies zu widerlegen, und tritt ihm ein Abgeordneter der Städte mit der Bemerkung bei, daß im Eingange der Motive gesagt worden sei, welche ältere Gesetze durch das gegenwärtige abrogirt worden. Ein Deputirter der Ritterschaft hält die Erlassung eines Gesetzes über die Ausübung der Jagd für absolut nothwendig, da deren jetzt mehrere in der Provinz beständen; auch hält dieser Abgeordnete die Versammlung competent zur Berathung.

Ein Deputirter der Städte war der Meinung, daß je mehr die Civilisation vorschreite, eine Milderung der Jagdgesetze erfolgen müsse. Das vorgelegte Jagd-Polizei-Gesetz passe nicht für die Rheinprovinz. Er müsse sich um so mehr dem Antrage des ersten Redners anschließen, weil der Landtag dadurch, daß er das vorgelegte Gesetz ohne Discussion der einzelnen §§ ablehne, die Hoffnung schöpfen könne, ein separates liberales Gesetz für die Rheinländer zu erlangen.

Ein anderer Deputirter der Städte hält es nicht für erwiesen, daß rheinische Juristen bei der Abfassung des Gesetz-Entwurfs zugezogen worden, und trägt auf die Zurücksendung desselben an; er hatte die Ansicht ausgesprochen, die westphälischen Stände hätten den ganzen Gesetz-Entwurf abgelehnt, was aber durch den Referenten in Abrede gestellt wird.

Ein Abgeordneter der Städte dringt auf Abstimmung über den obigen Antrag; es widersetzt sich aber ein Deputirter der Ritterschaft und wünscht den Gesetz-Entwurf vorab erörtert zu sehen. Auch ein Abgeordneter der Landgemeinden spricht sich dafür aus und ein Deputirter der Ritterschaft behauptet, es sei niemals ein Gesetz-Entwurf vorgekommen, der so gleich ohne vorherige Erörterung abgewiesen worden, wofür aber der Fall, daß nach geschickener Erörterung abgestimmt worden, ob das Gesetz angenommen werden solle oder nicht, und daß der Gesetz-Entwurf verworfen worden sei. Es wird diesem aber widersprochen, und darauf durch den Redner nachgegeben, daß bloß eine solche Abstimmung, nicht aber eine Verwerfung erfolgt sei.

Es wird wiederholt auf die Abstimmung gedrungen, von mehreren Seiten aber geschieht dagegen Einsprache und wird die Rücksendung für unehrerbietig gehalten.

Ein Deputirter der Städte erinnert an den Fall des dem fünften Landtage vorgelegt gewesenem Hypotheken-Gesetzes, welches ohne Berathung zurückgegangen; ein anderer Deputirter der Städte weist auf das bergische Provinzial-Gesetz hin, dem es ebenso ergehen werde.

Ein Mitglied des Fürstenstandes macht bemerlich, daß jenes auf den Antrag des Ausschusses geschehen sei, hier aber diesem Antrage entgegen gehandelt werden solle.

Es wird die Richtigkeit dieser Bemerkung durch den Herrn Landtags-Marschall anerkannt und noch weiter erläutert.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden fügt zur Aufklärung des Sachverhältnisses hinzu: der von einem verehrlichen Deputirten des Standes der Städte angeführte Fall könne in dem vorliegenden besprochenen Antrage auf Ablehnung des Gesetz-Entwurfs nicht zum Anhalte dienen. Die dem vorigen Landtage zugegangene Allerhöchste Proposition, das Hypothekenwesen betreffend, habe keinen andern Gegenstand gehabt, als die an die Stände gerichtete Aufforderung, Deputirte zu wählen, welche mit den Commissarien der Königl. Ministerien sich vereinigen sollten, um vor der ferneren legislativen Erörterung einen Entwurf zu einem Gesetze über die Hypotheken-Einrichtungen zu berathen. Zur Erledigung dieser Proposition hätten die Stände die angeordnete Wahl vorgenommen, und, indem sie dieselbe der Allerhöchsten Genehmigung unterlegt, darum gebeten, daß den gewählten Deputirten die Materialien zu dieser Hypotheken-Ordnung voraus möchten mitgetheilt werden. Damals sei also keine Rede von Ablehnung der Berathung über einen Gesetz-Entwurf gewesen; die Stände-Versammlung habe noch nie eine solche beschlossen. Der Abgeordnete fügt hinzu: er halte die Versammlung für verpflichtet, die ihr aufgegebenen Berathung anzutreten. Er habe die Gewißheit, daß sie im Stande sei, sie mit hinreichender Sachkenntniß zu vollführen, um so mehr, da der betreffende Ausschuss eine geraume Zeit auf die Vorberathung und Begutachtung des Entwurfs verwandt habe. Um aber in der Sache, bei der man durch die erwogene Einrede sich schon lange aufgehalten sehe, voranzukommen, wende er gegen die Stellung der aus dem Antrage hervorgehenden Frage nichts ein; er zweifle nicht daran, daß sie in einem Sinne werde beantwortet werden, welcher der pflichtmäßigen Berathung des vorliegenden Entwurfs nicht entgegen stehen werde.

Es wach hierauf die Frage gestellt:

„Soll dem Antrage des ersten Redners Folge gegeben werden?“

und haben 57 Stimmen nein, 17 aber ja geantwortet.

Es wird hierauf § 121 verlesen, wobei der Ausschuss nichts zu erinnern gefunden. Ein Deputirter der Städte aber spricht die Ansicht aus: Es scheine ihm, daß die in diesem § angegebene Bezeichnung der jagdbaren Thiere zu allgemein gefaßt sei und einer Willkühr Raum gebe, die zu den ärgsten Verationen führen könnte, da Beispielsweise dann auch Maulwürfe und Frösche unter die jagdbaren Thiere gehörten, erstere, weil ihr Balg mitunter als Pelzwerk benutzt würde, letztere, weil sie gegessen würden. Für andere Gegenden würde er eben so die Hamster bezeichnen, die dem Landmanne so unsäglichen Schaden zufügten und ihre Vorräthe aus den besten Getraide-Arten zusammentrügen, so daß in vielen Gegenden Deutschlands das Nachgraben ihrer Baue den ärmeren Klassen wesentliche Vortheile gewähre, während ihre Bälge als Pelzwerk beliebt seien.

Sollten aber solche Thiere auch zu den jagdbaren gehören, so dürfte daraus auch die Verpflichtung der Jagdberechtigten devolviren, auf dieselben stets eine vertilgende Jagd zu üben, um die Grund-Eigenthümer, denen hier das Recht abgesprochen werde, selbst diese niedere Jagd zu üben, von solchen ungeliebten Gästen zu befreien. Das möchte dann auch ein geeignetes Mittel sein, sie mit manchen Beschränkungen zu verjähnen, die das vorliegende Gesetz in so reichem Maße enthalte.

Auch ein Deputirter der Landgemeinden findet die Definition zu allgemein, und verweist auf die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts; der Direktor des Ausschusses dagegen auf die Motive des Gesetz-Entwurfes, wonach die Ausübung des Jagdrechts von jeher in Deutschland nach wissenschaftlichen Grundfagen Statt gefunden, die sich in den betreffenden Compendien finden und in denen der Begriff von jagdbaren Thieren vollständig festgestellt und gegen jede dem Begriff von Jagdrecht nicht entsprechende Ausdehnung geschützt sein dürfte; wobei sich aber der Abgeordnete nicht beruhigen zu können glaubte, und auf die Bemerkung des Referenten erwidert, daß er die Erklärung desselben nicht acceptire, aber auch wünsche, daß die gesetzliche Definition über jagdbare Thiere, wie sie jetzt bestehe, beibehalten werden möchte; daß die Annahme des vorliegenden § den bisher gültigen Begriff von jagdbaren Thieren aufhebe, indem er an der Stelle derselben alle vierfüßige wilde Thiere und alle wilde Geflügel als solche bezeichne, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, oder durch ihre Häute, Bälge oder Federn nutzbar seien.

Es wird hierauf bei der Abstimmung der § 121 mit 50 gegen 21 Stimmen angenommen.

§ 122 war vom Ausschuss gebilligt worden und wird derselbe von der Plenar-Versammlung genehmigt.

Zu § 123 schlägt der Ausschuss vor:

„In der Rheinprovinz können bei allen Jagd-Verpachtungen ohne Ausnahme nur solche Personen zugelassen werden, welche sich über die Zahlung eines Steuerjahres von mindestens 30 Thalern an directen Steuern ausweisen. Staatsbeamte, welche eine jährliche fixe Befoldung von wenigstens 500 Thlr. beziehen, haben ebenfalls die Befugniß, Jagden anzupachten. Wird dieselbe Jagd-Gerechtigkeit von mehr als 3 Personen in ungetheilter Gemeinschaft besessen, so ist es nicht gestattet, daß jeder Miteigentümer auf die Jagd gehe; eine solche Jagd muß entweder durch einen eigends anzunehmenden und verpflichteten Jäger beschossen, oder für gemeinschaftliche Rechnung verpachtet werden.“

Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkt, es könne von Jagdrecht in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf gar keine Rede sein; ein Abgeordneter der Ritterschaft reproduzirt hier ein schon früher angemeldetes Amendement, wonach für die Ausübung der Jagd durch Personen, die durch § 122 davon ausgeschlossen worden, wenn sie auch selbst keine Jagd angepachtet haben, die Anpächter verantwortlich gemacht werden sollen, die sie mitgenommen haben.

Se. Durchlaucht hielten aber die Zeit zu weit vorgeückt, um auf die Berathung einzugehen, und ließen jetzt den Entwurf der Adresse, die Handels-Verhältnisse betreffend, vortragen.

Es wird dagegen erinnert, daß durch Genehmigung derselben, die Plenar-Versammlung Motive anerkennen würde, welche auf Einführung eines Prohibitiv-Systems führen, die bereits die Majorität zurückgewiesen habe, und trägt ein Abgeordneter der Landgemeinden auf Verwerfung des Entwurfs an; es wird von einem Deputirten der Städte entgegnet, die Motive seien nicht durch die Mehrheit verworfen, sondern vielmehr adoptirt worden.

Es wird hierauf abgestimmt: „ob der Entwurf mit der Modification angenommen werden soll, daß die Gründe in einer besondern Denkschrift entwickelt werden?“ und haben sich 47 Stimmen dagegen, aber nur 19 dafür erklärt.

Eingegangen sind die Referate über folgende Anträge, betreffend:

- 1) das Rang-Verhältniß der rheinischen Landgerichte;
- 2) die Gebühren der Mandataren bei den Handelsgerichten;

und werden an der gewöhnlichen Stelle zur Einsicht der Herren Stände offen gelegt werden.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen, Vormittags 10 Uhr, angesetzt.

Anlagen zu dem Protokoll der 24. Sitzung.

Düsseldorf, den 3. Juli 1841.

Anlage I.

Sitzung des Standes der Städte.

Nachdem in der gestrigen Plenar-Sitzung der Stände-Versammlung der Antrag des Ausschusses in Betreff der nachzuforschenden Wiederherstellung eines besondern Handels-Ministerii zwar die Majorität, aber nicht die gesetzliche Zahl von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen für sich erhalten hatte, und hierauf von 21 Mitgliedern des Standes der Städte eine Sonderung in Theile beantragt worden war, hatten des Herrn Landtags-Marschalls Durchlaucht eine Sitzung des Standes der Städte auf heute Vormittag halb 10 Uhr anberaumt. Des Herrn Landtags-Marschalls Durchlaucht eröffneten die Sitzung mit dem Bemerkten, wie sie es dem Stande der Städte anheim gäben, von einer Sonderung in Theile abzusehen, wenn in der, in Betreff der Handels-Verhältnisse an des Königs Majestät zu richtenden Adresse erwähnt werde, daß sich zwar eine bedeutende Majorität für die Wieder-Einsetzung eines Handels-Ministerii ausgesprochen habe, daß aber diese Majorität die gesetzliche Zahl von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen nicht vollständig erreicht habe, daß also, obgleich die Mitglieder des dritten Standes sich einmüthig dafür ausgesprochen hätten, die von der Majorität beantragte Errichtung doch nicht förmlich beantragt werden dürfe.

Der Protokollführer machte darauf aufmerksam, daß ein Mitglied des Standes der Landgemeinden in der gestrigen Plenar-Sitzung den Vorschlag gestellt habe, zugleich für den Ackerbau, in Verbindung mit Handel und Gewerbe, ein besonderes Ministerium zu beantragen.

Er, als Referent, habe dies als unzulässig bezeichnet, seitdem aber bei näherem Nachsehen bemerkt, daß die Landtage der Provinzen Preußen und Pommern grade die Bildung eines Ministerii für Handel, Fabrication und Ackerbau beantragt hätten, und daß auch früher die Interessen des Ackerbaues von dem Handels-Minister vertreten worden seien; daß aber, wenn dies gestern bekannt gewesen sei, gewiß eine Einstimmigkeit für den betreffenden Antrag des Ausschusses vorhanden gewesen sein würde.

Der von Sr. Durchlaucht gemachte Vorschlag kam hierauf in vielseitige Erörterung und wurde von mehreren Seiten lebhaft unterstützt, zuletzt einstimmig und nur mit dem Vorbehalt angenommen, daß, wenn die Erwähnung des Handels-Ministerii in der Adresse, wie vorgeschlagen, von der Plenar-Versammlung wider Erwarten nicht gebilligt werden möchte, dann zum Zwecke einer Sonderung des dritten Standes eine neue Sitzung desselben Statt finden müsse, womit Se. Durchlaucht sich einverstanden erklärten.

Anlage II.

Düsseldorf, den 6. Juli 1841.

Nachdem die Stände-Versammlung in ihrer Plenar-Sitzung vom 2. d. M. die Erwähnung eines Antrags auf Wiederherstellung eines Handels-Ministerii in der fraglichen Adresse abgelehnt hatte, hatten Se. Durchlaucht eine zweite Sitzung des Standes der Städte auf heute Morgen 9¹/₂ Uhr anberaunt.

Der Protokollführer verlas den Entwurf zu einer Adresse, betreffend die Wiedereinsetzung eines besonderen Handels-Ministerii, welcher Entwurf einstimmig genehmigt wurde.

Anlage III.

Ich halte mich verpflichtet im Interesse meiner Committenten gegen den gestern genommenen Beschluß:

„Bei Umlegung der Kreisbedürfnisse die Schlacht- und Mahlsteuer nach ihrem vollen Ertrag gegen die Klassensteuer heranzuziehen;“

formlich zu protestiren, so wie gegen alle Folgerungen, so aus diesem Beschluß bei künftigen Repartitionen zu Provinzial-Beiträgen hergeleitet werden könnten, diejenige Stadt, die ich zu vertreten die Ehre habe, ausdrücklich zu verwahren.

In der gestrigen Sitzung wurde mir die Entwicklung eines Amendements, so ich vorzuschlagen beabsichtigte, verweigert, was bei Vielen zu dem Mißverständnis Veranlassung gegeben hat, als wolle ich gar keine Compensation für die von andern Gemeinden in Anschlag zu bringende Klassensteuer für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte gestatten; dieses konnte mir aber nie einfallen, nur eine gleichmäßige Heranziehung dieser Städte gegen andere, sollte der Gegenstand des von mir beabsichtigten Amendements sein.

In allen schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten werden bereits die höchsten Zuschläge, die erlaubt sind, für Communal-Bedürfnisse auf diese Steuer beigegeben; der Antheil an Provinzialbeiträgen, die ihnen in Beziehung auf diese Steuer zur Last fallen, muß demnach auf directem Wege beigegeben werden, wozu in der Stadt Düsseldorf bereits eine Klassensteuer-Rolle mit größerer Abstufung wie die Staats-Klassensteuer nach einem präsumtiv angenommenen Einkommen zur Umlegung aller Communal-Bedürfnisse angelegt worden ist, worauf dann auch die ihr zur Last fallenden Beiträge zu allen Provinzial-Bedürfnissen repartirt werden. Der Antheil an diesen Beiträgen kann für Düsseldorf und auch die anderen schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städte aber nur nach einem richtigeren Verhältniß, als die volle Schlacht- und Mahlsteuer, gegen die Klassensteuer anderer Gemeinden angerechnet werden; denn bei Annahme dieses Verhältnisses würde, nach den im Jahre 1829 unter dem verstorbenen Ober-Präsidenten von Ingersleben Excellenz erschienenen Beitrage zur Statistik der Rheinlande, für einen Beitrag pro Kopf von 24 sgr. 2 Pf. der Stadt Elberfeld beitragen müssen:

Weglar pro Kopf	49 sgr. — Pf.
Saarbrücken	49 „ 3 „
Cöln	50 „ 10 „
Wesel	52 „ 4 „
Aachen	52 „ 8 „
Trier	71 „ — „
Bonn	71 „ 8 „
Düsseldorf	74 „ 2 „
Coblenz mit Ehrenbreitstein	93 „ 11 „
Jülich	95 „ — „
Saarlouis	105 „ 6 „

demnach Jülich das 4 fache und Saarlouis das 4¹/₂ fache pro Kopf gegen Elberfeld. Eine solche Ueberbürdung einer Stadt gegen die andere bei Provinzial-Umlagen kann unmöglich von einer hochansehnlichen Stände-Versammlung beabsichtigt werden, und wird dieselbe mir demnach gerne gestatten, gegen dieses gestern beschlossene Mißverhältniß und gegen alle daraus hervorgeleitet werden können Folgerungen bei künftiger Umlegung zu provinziellen Zwecken formlich zu protestiren, und meinen Protest ausführlich zum Protokoll gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1841.

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Düsseldorf, den 7. Juli 1841.

Das Protokoll wurde verlesen und nach geschעהer Hinzufügung einiger gewünschten Zusätze genehmigt und vollzogen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft trägt den Entwurf zur Adresse wegen beschleunigter Einführung der Communal-Ordnung vor, und wird derselbe genehmigt. Ein gleiches geschieht mit dem durch einen Deputirten der Städte verlesenen Entwurfe, den Schutz der Runkelrüben-Zuckerfabriken betreffend; und mit einem andern über den Fortbau des Doms zu Cöln, der durch einen Abgeordneten der Ritterschaft vorgetragen wurde.

Ein Abgeordneter der Städte verlas hierauf die Adresse wegen Errichtung eines Hypotheken-Amtes zu Elberfeld, wogegen kein Einspruch erhoben wurde, und ein Deputirter der Landgemeinden trägt eine andere wegen der Befugnisse der Kreisstände zur Beschließung von Ausgaben u. s. w. vor, welche, nachdem darin einige Abänderungen und Zusätze auf den Antrag mehrerer Mitglieder vorgenommen, genehmigt wurde.

Endlich wird auch der Entwurf zur Adresse über die königl. Allerhöchste Proposition wegen Pensionirung der Lehrer an den höheren Lehranstalten durch einen Abgeordneten der Ritterschaft verlesen und gut geheiß.

Der Director des 10. Ausschusses schlägt vor und motivirt, daß künftig die Feststellung der Stats der Provinzial-Anstalten von zwei zu zwei Jahren erfolgen möge, was allgemein gebilligt wird.

Es wird nun die Berathung über das Jagd=Polizei=Gesetz eröffnet, vorher aber durch einen Deputirten der Ritterschaft, mit Bezug auf § 46 des Landtags=Gesetzes, die Frage gestellt: wie es gehalten werde, wenn sich bei der Abstimmung über einen Allerhöchst vorgelegten Gesetz=Entwurf nicht die Majorität von $\frac{2}{3}$ ergebe; es wird darauf erwidert: daß in diesem Falle auch die Gründe der Minorität in dem Allerhöchsten Orts zu erstattenden Berichte aufgenommen würden; wobei der Abgeordnete sich beruhigt.

Der Referent trägt neuerdings den vom Ausschusse zu § 123 vorgeschlagenen Zusatz vor, wogegen sich ein Deputirter der Landgemeinden als Beschränkung der Jagdfreiheit auspricht.

Es wird darauf vom Referenten erwidert, daß nur von Jagd=Anpächtern die Rede sei. Ein Abgeordneter der Städte hält die durch § 122 angeordnete Beschränkung für hinlänglich und wünscht, keine weitere eintreten zu lassen; es würde dadurch auch der Staat, durch zu große Beschränkung der Concurrenz, in seinen Einkünften geschmälert werden.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden fragt: wie es mit den Jagdliebhabern in schlacht= und mahlsteuerpflichtigen Städten gehalten werden solle; worauf Referent erwidert: für diese, die keine directen Steuern zahlten, brauche hier nicht gesorgt zu werden.

Ein Deputirter der Ritterschaft bemerkt, daß in seiner Gegend die Jagd nur an qualifizierte Personen verpachtet werden dürfe, indem er zugleich angiebt, was in seiner Gegend darunter verstanden werde.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft glaubt durch die Motive des Gesetz=Entwurfs sowohl, als durch eine Bestimmung im Klassensteuer=Gesetz das Amendement vollkommen gerechtfertigt; wogegen ein Deputirter der Städte die Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1830 aufrecht zu erhalten wünscht, und auf die rheinische Gesetzgebung verweist, die den Unterschied der Stände in der angeführten Beziehung nicht kennt.

Ein Mitglied des Fürstenlandes hält eine Beschränkung des Rechts, Jagden zu pachten, für durchaus nothwendig, ohne sie gerade an den vorgeschlagenen Steuer=Satz knüpfen zu wollen, glaubt auch die Errichtung der Jagd=Vorstände, wie sie jetzt ist, nicht geeignet, dem Uebelstande abzuhelfen.

Ein Deputirter der Ritterschaft erinnert daran: daß die Jagdpacht bloß dem Grundeigenthümer zu gute komme, und daß es diesem nachtheilig sein würde, die Städter von der Concurrenz bei der Verpachtung auszuschließen. Ein Abgeordneter der Landgemeinden findet durch das Gesetz von 1830 für den Schutz des Eigenthums hinlänglich gesorgt, und durch die Einrichtung der Jagd=vorstände den möglichen Mißbräuchen vorgebeugt. Seitens jenes Mitgliedes des Fürstenlandes wird dies nicht zugegeben. Ein Abgeordneter der Ritterschaft verliest das betreffende Gesetz und spricht zu Gunsten des Amendements.

Ein Deputirter der Städte hat eine Verwahrung gegen § 123 im Interesse der Stadt Wesel beim Ausschusse eingegeben und wünscht, daß auch hier dieser Einspruch angenommen, folgender Zusatz aber genehmigt werde:

„An Orten, wo den einzelnen Mitgliedern der Commune das Jagdrecht zusteht, bleibt es bei den wohlverordneten Rechten.“

Es wird diesem Antrage jedoch keine Folge gegeben.

Ein Abgeordneter der Städte erzählt, wie es mit Verpachtung der Aachener Stadt=Jagden gehalten werde.

Ein anderer Deputirter der Städte erinnert an die Art, wie das Gesetz vom 17. April 1830 unter Kampf und Sturm erobert worden, und warnt die Bewohner des linken Rheinufers, sich dasselbe entreißen zu lassen. Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft will aber diesem Gesetz kein Lob zollen, und verweist auf § 15 desselben, wodurch schon ein neues Gesetz angekündigt worden sei. Der Referent behauptet, es sei nirgendwo die Absicht da, das Gesetz von 1830 aufheben zu lassen. Ein Deputirter der Städte schließt sich dem Antrage des Ausschusses an; ebenso ein Deputirter der Ritterschaft und wird darauf zur Abstimmung gebracht: „ob das vom Ausschusse vorgeschlagene Amendement angenommen werden soll?“ — was mit 47 Stimmen gegen 26 bejaht wird.

Ein Deputirter der Landgemeinden macht bemerklieh: es könne, da keine $\frac{2}{3}$ sich für den Zusatz ausgesprochen, davon keine Erwähnung im Bericht an Se. Majestät geschehen; worauf durch einen Abgeordneten der Ritterschaft auf die beim Eingange der Berathung durch den Protokollführer gegebene Erklärung Bezug genommen wird. Jener Deputirte behauptet, der vorliegende sei kein zur Berathung übergebener Gegenstand, wie es der gestern verhandelte gewesen sei; Se. Durchlaucht aber halten diese Unterscheidung für eine Subtilität, die vermieden werden sollte. Ein Deputirter der Städte meint, es hätte eher über den § selbst, als über die Verbesserung abgestimmt werden sollen, was aber keine Unterstützung findet.

Ein anderer Abgeordneter der Städte bezieht sich darauf, daß bei der *itio in partes* die Erwähnung der Gründe der Minorität in der Adresse der Stände=Versammlung nicht gestattet worden.

Ein Deputirter der Landgemeinden erklärte: es handle sich nicht von einem an des Königs Majestät zu richtenden Antrage, sondern von dem Ergebnisse der, über ein zur Berathung vorgelegtes Gesetz, statt gehaltenen Discussion. Letztere müßte in jedem Falle zur Allerhöchsten Cognition gelangen. Gegen die Angabe der Zahl der Stimmen sei nichts zu erinnern, zur Beifügung eines Separat=Voti Seitens der Minorität sei aber keine Veranlassung gegeben. Obgleich die Annahme des vom Ausschusse proponirten Zusatzes diejenige des § selbst involvire, so könne dennoch der mehreren Gewißheit wegen über letztern noch besonders abgestimmt werden. Se. Durchlaucht bemerken, eine Abstimmung über die vorliegende Meinungs=Verschiedenheit sei nicht zulässig, denn der Fall müsse nach dem Gesetze behandelt werden, und die Absicht desselben sei ihm klar; wer sich dabei nicht beruhigen wolle, möge sein Recht oder das Recht des Landtags höhern Orts vindiciren.

Von vielen Seiten wird die Ansicht geäußert: die Aufnahme des Amendements sei nicht zulässig; ein Deputirter der Landgemeinden, der dagegen gestimmt hatte, äußert sein Bedauern, daß die gegentheilige Ansicht obgesiegt habe; nachdem dieses aber geschehen, halte er die Aufnahme in den Bericht, weil der Vorschlag einen Theil des Gutachtens ausmache, für ganz begründet und gerechtfertigt.

Es wird von einer Seite behauptet, der § 123 sei zugleich mit der Verbesserung angenommen worden, dem aber von Mehreren widersprochen und die letztere Meinung durch den Protokollführer bestätigt wird.

Ein Deputirter der Ritterschaft will nun die gestern schon in Anregung gebrachte Verbesserung zur Erörterung bringen, was vielfachen Widerstand findet.

Ein Deputirter der Landgemeinden glaubt, der Augenblick sei jetzt gekommen, die Verwahrung wegen der Stadt Wesel anzusprechen, was der Referent unter Verweisung an das Gesetz von 1830 bestrittet, aber belehrt wird, das Gesetz berühre jenen Antrag nicht.

Nach langer Erörterung gelangt ein Deputirter der Ritterschaft dazu, die von ihm gewünschte Verbesserung vorzuschlagen: es möge im § 123 noch die Bestimmung aufgenommen werden, daß keine Unterverpachtungen statt finden dürfen.

Se. Durchlaucht finden in diesem Vorschlage den Beweis der durch Sie aufgestellten Behauptung, daß nicht immer die Maxime, die Amendements der Hauptfrage voranzugehen zu lassen, sich als unbedingt nothwendig oder nützlich erweise.

Bei der darauf erfolgten Abstimmung wird der § 123 mit 67 Stimmen gegen 5 angenommen.

Man schlägt nunmehr als Zusatz zum § 123 die Worte vor: „wobei Unterverpachtungen nicht statt finden dürfen,“ und wird auch dieser mit überwiegender Stimmenmehrheit genehmigt.

Zu § 124 war vom Ausschusse die Erhöhung der Strafbestimmung vorgeschlagen. Ein Deputirter der Landgemeinden hält die Vorsorge nicht genügend; ein anderer findet in dem Gesetzentwurf bei diesem § mehrere Bestimmungen, die überflüssig oder schwer zu ermitteln seien.

Ein Abgeordneter der Städte wünscht im Interesse der Grundbesitzer das Wort: „Möglichkeit“ im ersten Satze gestrichen und die Treibjagden auf jungen Saaten ganz verboten, ferner eine Erhöhung der Strafbestimmung bis zu 25 Thlr.

Ein Deputirter der Städte macht bemerlich, daß durch diesen § Treibjagden sehr erschwert werden würden; ein anderer spricht sich auch für die Streichung des Wortes „Möglichkeit“ aus, und wünscht, daß in dem zweiten Alinea des § auch eingezäunte und gefriedigte Grundstücke ausgenommen werden möchten. Die in dem 5. Alinea dem Jagdberechtigten auferlegte Verpflichtung, jeden an Zäunen und sonstigen Einfriedigungen verübten Schaden zu ersetzen, unterstellt die Berechtigung desselben, diese zu überschreiten und zu verletzen, sobald er sich dazu verstehen wolle. Eine solche Berechtigung widerspreche aber der in der Rheinprovinz bestehenden Gesetzgebung und dem dortigen Begriffe vom Eigenthumsrechte, welche in jeder Weise aufrecht zu erhalten, eine Verpflichtung der Landkände sein dürfte. Nach den bestehenden Gesetzen dürfe in der Rheinprovinz Niemand, auch kein Jagdberechtigter, in ein auf irgend eine Weise eingefriedigtes Grundstück dringen, ohne die Erlaubniß des Eigenthümers, und deshalb scheine es nothwendig, dem 2. Alinea eine desfallsige Bestimmung zuzusetzen, die also lauten dürfte:

„eben so dürfen alle auf irgend eine Weise eingefriedigte Felder, Wiesen, oder Weiden, durch welche kein öffentlicher Weg führt, von einem Jagdberechtigten, nicht ohne Erlaubniß des Eigenthümers, betreten werden.“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft meint, das Gesetz von 1830 habe hier Vorsorge getroffen; es wird ihm aber bemerlich gemacht, daß das Gesetz auf dem rechten Rheinufer nicht bestehe.

Von dem Director des Ausschusses wird bemerkt, daß die Streichung des Wortes „Möglichkeit“ die Jagdpächter gar zu großen Verationen aussetzen würde, eben so die Ausschließung der jungen Saaten von Ausübung der Jagd auf denselben. Die Ausschließung der eingezäunten Grundstücke von der Jagd sei auf dem linken Rheinufer vielleicht nothwendig, weil es dort gar zu viele und unbekannte Jagdpächter gebe, diesseits aber, wo die Jagd nur durch Rittergutsbesitzer, oder durch bekannte Personen ausgeübt werde, sei die Vorsicht überflüssig.

Ein Abgeordneter der Städte behauptet, es stehe auch diesseits Rheins durch die Gesetzgebung fest, daß auf eingeschlossenen Grundstücken nicht durch die Jagdberechtigten gejagt werden dürfe. Er könne seine Verwunderung darüber nicht bergen, daß den geehrten Herren unser altes ehrwürdiges Recht, welches heute gerade 316 Jahre alt geworden und Scotti Band I. Seite 24 und 25 als landesherrliche Verordnung vom 8. Juli 1525 aufführe, unbekannt geblieben zu sein scheine. Aus diesem Grunde heiße es in § 559: die Jagdgerechtigkeit darf nicht auf geschlossene Grundstücke ausgedehnt und ausgeübt werden. § 560. Es steht einem jeden frei, seine Grundstücke durch Mauern, Zäune, Hecken und Gräben von den Jagdrevieren auszuschließen; in so fern nicht Verträge, oder andere Rechtstitel entgegenstehen. § 564 sichere dem Eigenthümer das Schießen und Fangen des Wildprets in den Höfen, Ställen und Scheunen. Wir bedürften demnach in dieser Beziehung kein Geschenk von der linken Seite, unser Recht in Berg sei älter und sei das Abendroth ausgedehnter Freiheiten.

Die Frage wird gestellt: „ob der § 124 mit dem vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusätze angenommen werden solle?“ und wird mit 56 gegen 13 Stimmen bejaht.

Bei § 125 hatte der Ausschuss folgende Zusätze nothwendig gefunden:

„In der Rheinprovinz muß der Jagdeigenthümer den Grundbesitzern seines Reviers allen Schaden ersetzen, der durch Roth-, Damm- oder Schwarzwild auf den Grundstücken angerichtet worden ist; die Eigenthümer sämtlicher angrenzenden Jagden sind ihm jedoch zur theilweisen Wiedererstattung des wirklich geleisteten Schaden-Ersatzes verpflichtet, wenn er ihnen von der Forderung Kenntniß gegeben und sie zur Theilnahme an den diesfälligen außergerichtlichen Verhandlungen eingeladen hat. Von andern Wildgattungen wird dagegen kein Schaden vergütet.“

Es schlägt ein Abgeordneter der Städte die Fassung des § in folgender Weise vor:

„Niemand darf das schädliche Wild auf seinem Jagdreviere in ungewöhnlicher Menge hegen, widrigenfalls der zunächst liegende Waldeigenthümer oder der Pächter dieser Waldjagd, so wie der Jagdberechtigte auf dem durch jenes Wild beschädigt werdenden fremden Grundeigenthum, für den auf diesem entstehenden Schaden nach Maaßgabe der Gesetze einzustehen verbunden ist.“

Da aber diese Abänderung nicht durch 3 Mitglieder der Versammlung unterstützt wird, so findet sie keine weitere Berücksichtigung.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden macht bemerlich, daß, außer dem durch den Ausschuss angeführten Wild, auch Rehe und Hasen Schaden anrichten können und auch davor Schutz gewährt werden müsse, was der Referent zu widerlegen sucht und Gründe anführt, warum für Beschädigungen, durch Rehe und Hasen verursacht, keine Entschädigung in Anspruch genommen worden.

Einige Deputirte wollen sich weder mit den durch den Referenten angeführten Gründen, noch mit den daraus gezogenen Folgerungen einverstanden erklären, und beharren bei der Ansicht, daß auch gegen den Schaden, der durch Rehe und Hasen verursacht werde, Vorsorge getroffen werden müsse, und wird vorgeschlagen, den § 125 in folgender Weise abzuändern:

„Der Jagdberechtigte haftet für allen durch das Wild auf den seinem Jagdrecht unterliegenden fremden Grundstücken angerichteten Schaden, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze.“

Der Antragsteller bemerkt hierbei, der Jagdliebhaber, welcher dem Grundeigenthümer Schaden bereite, sei zur vollen Entschädigung verpflichtet. Wollte man eine Wildgattung von der Schadloshaltung ausschließen, so müsse man dem Ackerwirth gestatten, daß er diese durch Schießen oder Fangen beseitige.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält die Ausführung der alldann erfolgenden Bestimmung für unmöglich, und bezieht sich auf ein Beispiel, was er von Schwarzwild anführt.

Der Referent will nicht zugeben, daß die Hasen so viel Schaden und behauptet, es könnten nur höchstens junge Baumpflanzen dadurch leiden; ein Deputirter der Landgemeinden beweist, daß der Schaden sich noch weiter ausdehne.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden hält den Schutz für den Grund-Eigenthümer absolut nothwendig; ein Deputirter der Ritterschaft meint, das Wild müsse doch etwas zu fressen finden.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft glaubt, es handle sich nicht allein um das Eigenthum des Grundbesizers, sondern auch um desjenigen des Jagdberechtigten, beide müssen berücksichtigt werden.

Ein Deputirter der Landgemeinden sagt, er finde den dem Ausschusse im Laufe der Berathung gemachten Vorwurf, daß er mehr für das Vergnügen der Jagdberechtigten, als für den Schutz des Grundeigenthums gesorgt habe, nicht unbegründet, wenigstens seien die Erstern am kräftigsten dabei vertreten worden. Ihm seien Orte in der nächsten Umgebung Düsseldorf bekannt, wo, durch ungewöhnliche Hegung des kleinen Wildes, in den Gärten fast alle Kohlpflanzen abgefressen würden, und er halte den Schutz auch für diese nothwendig, weswegen er eine Verbesserung des § 124 im Sinne der oben proponirten selbst habe vorschlagen wollen, der er demnach beitrete.

Die durch einen Deputirten der Städte zuletzt vorgeschlagene Verbesserung wird durch 38 Stimmen gegen 30 angenommen und die Fortsetzung der Berathung auf Morgen verschoben.

Sechszwanzigste Sitzung.

Düsseldorf, den 8. Juli 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls benachrichtigen Sr. Durchlaucht, der Herr Landtags-Marschall, die Versammlung, daß ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissars vom 7. d. Mts. eingegangen mit einem Gesuche Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Dyck, um Aufnahme seines Gutes Ramersdorf in die Ritterguts-Matrikel, was an die Ritterschaft abzugeben sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft fragt: ob die Erlaubniß des Herrn Landtags-Commissarius zur Veröffentlichung des Antrages in der erzbischöflichen Angelegenheit eingegangen sei? und erwiderten Sr. Durchlaucht, daß Sie bereits vor mehreren Tagen dem Antragsteller mitgetheilt hätten, die Erlaubniß sei nicht ertheilt worden; worauf jener Abgeordnete bittet, daß seine Frage und die darauf erfolgte Antwort im Protokoll vermerkt werden möge.

Es beginnt hierauf wieder die Berathung über das Jagd-Polizei-Gesetz.

Bei § 126 war vom Ausschusse der Zusatz „dermalen“ vorgeschlagen worden; ein dagegen durch einen Deputirten der Ritterschaft gethaner Einspruch wird durch Verweisung auf den Inhalt später vorkommender §§ beseitigt und der § darauf mit dem Zusatz, den der Ausschuss beantragt hatte, durch überwiegende Stimmenmehrheit angenommen.

Zu § 127 hatte der Ausschuss als Verbesserung folgenden Schluß-Zusatz vorgeschlagen:

„In der Rheinprovinz beginnt die Schonzeit des niedern Wildes mit dem 1. Februar und währt bis zum 1. September, doch sind die Regierungen befugt, den Termin zur Eröffnung der niedern Jagd früher oder später eintreten zu lassen. Rebhühner dürfen nur vom 24. Juni bis zum 31. December; Rehgeißen in der Regel gar nicht, und ausnahmsweise, wenn es, des übermäßigen Rehwildstandes wegen, auf den Antrag der Königlichen Forstbehörde, von der Provinzial-Regierung angeordnet wird, geschossen werden. Die Schonzeit für Haselhühner beginnt den 1. Mai, — für Auerhähne mit dem 1. Juni, — für Birrhähne mit dem 16. Juni und dauert bis zum 1. September. Rebhühner dürfen nur von Eröffnung der niedern Jagd an bis zum 1. December geschossen werden, und findet für junge Hasen keine Ausnahme in der Schonzeit statt.“

Es wird gegen die dadurch den Jagd-Berechtigungen auferlegten Beschränkungen Einspruch erhoben. Der Director des Ausschusses erinnert daran, daß die Schonung der Rehgeißen schon jetzt gesetzlich, der Ausschuss habe aber eine Ausnahme von dieser Bestimmung unter gewissen Bedingungen bloß im Interesse der Grundbesitzer vorgeschlagen. Ein Deputirter der Städte wünscht, es möge hier Vorsorge für die Weinberge getroffen und das Jagen in denselben nicht vor beendigter Lese gestattet, auch eine Straf-Bestimmung dagegen eingeschaltet werden; was eben so, wie der § selbst mit dem Zusatz des Ausschusses, mit großer Stimmenmehrheit angenommen wird.

Bei § 128 wird vom Ausschusse der Schluß-Zusatz beantragt:

„In der Rheinprovinz ist den Jagd-Berechtigten ebenfalls gestattet, Roth-, Damm- und Schwarzwild das ganze Jahr hindurch zu schießen.“

Ein Deputirter der Städte verlangt, es mögen hier die §§ des bergischen Provinzial-Gesetzes, welche früher vorgeschlagen, eingeschaltet werden, weil dadurch nicht bloß die Befugniß, sondern sogar die Verpflichtung, das Schwarzwild auszurotten, ausgesprochen sei.

Ein Deputirter der Ritterschaft verweist auf seine früher abgegebene Erklärung, daß er nämlich beim Schluß der Verhandlung den Antrag zu stellen übernommen, daß die jetzt bestehenden Gesetze aufrecht erhalten werden möchten.

Zwei Mitglieder des Fürstenstandes wünschen andererseits, daß den Jagd-Berechtigten nicht das Recht eingeräumt werden möge, Roth- und Dammwild zu jeder Zeit zu schießen.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält es für unnöthig, die Vertilgung des Schwarzwildes mehr, als geschehen, zu befördern, da den Jagd-Berechtigten eine Verantwortlichkeit für den Schaden auferlegt sei, die hinreichend dazu anspornen werde; was aber das Damm- und Rothwild betreffe, so müsse den Jagd-Berechtigten gestattet sein, es jederzeit zu erlegen.

Die Frage wird darauf gestellt: „ob der § mit dem Zusatze des Ausschusses angenommen werden soll?“ und durch Sitzbleiben und Aufstehen bejahet, indem Sr. Durchlaucht erklärten, daß sich für den Antrag des Ausschusses mehr als $\frac{2}{3}$ erhoben haben.

Der oben erwähnte Abgeordnete der Städte fragt, ob nun sein Amendement zur Abstimmung gebracht werden solle? erhält aber darauf zur Antwort, daß dies darum nicht mehr geschehen könne, weil der angenommene § damit im Widerspruche stehe.

Der Deputirte behauptet, es sei ein solcher Widerspruch nicht vorhanden; es sei vielmehr eine Ausdehnung der Maßregeln zur Vertilgung beantragt; und wird darauf erwidert, daß diese Ausdehnung bereits durch Allerhöchste Cabinets-Ordre verfügt sei und diese nicht aufgehoben werde.

Bei § 129 wird folgende Abänderung:

„in der Rheinprovinz fällt für die sub. 2, 3 und 8 bezeichneten Wildgattungen die bestimmte Strafe weg“; als nothwendig anerkannt und mit der gesetzlichen Majorität nebst dem § angenommen.

Zu § 130 hatte der Ausschuss beantragt, daß Feh- und Parforce-Jagden auf fremden Grundstücken in der Rheinprovinz gar nicht gestattet werden sollen; ferner sind in dem vorliegenden Alinea nach „darf“ die Worte „mit Ausnahme der Rheinprovinz“ einzuschalten, im letzten Alinea statt „überall in keinen,“ „nicht mit“ an die Stelle zu setzen und nach dem Worte „Rebhühner“ das Wort „nicht“ einzuschalten, endlich das zweite darauf folgende Wort „keinen“ zu streichen.

Ein Mitglied des Fürstenstandes bemerkt, in Frankreich und Belgien fänden solche Jagden statt; worauf erwidert wird, daß es dort so große Güter gebe, worauf die Parforce-Jagden ohne Nachtheil fremder Eigenthümer ausgeübt werden können.

Ein Deputirter der Landgemeinden macht auf eine irrige Wortstellung im letzten Abschnitte des § aufmerksam, deren Verbesserung keinen Widerspruch findet.

Ein Abgeordneter der Städte schlägt eine Erhöhung der Strafbestimmung für Parforce-Jagden bis zu 50 Thalern vor. Es findet dieser Vorschlag aber keine Unterstützung und der §, so wie er vom Ausschusse abgeändert worden, wird durch mehr als $\frac{2}{3}$ angenommen.

Bei § 131 bevvortet der Ausschuss folgende Abänderungen: nämlich bei dem Worte „Fahrwege“: „und öffentliche Fußwege“; so wie nach dem Worte „Windhunde“: „oder mit andern frei umherlaufenden Hunden“; nach dem Worte „Antrag“: „der Polizei-Behörde so wie des öffentlichen Ministeriums oder“ einzuschalten; endlich die Ermäßigung der Geldbuße von 1 bis 5 Thlr.

Ein Deputirter der Städte trägt vor: gegen diesen und den folgenden § müsse er im Interesse der Rheinprovinz die kräftigste Verwahrung einlegen. Es werde durch dieselben den Bewohnern der Rheinprovinz, ja der ganzen Nation, ein Recht genommen, welches sie in den Jahren des Befreiungs-Krieges durch ihr Blut erworben hätten, und das von Sr. Majestät unserm Hochseligen Könige förmlich anerkannt sei. Es sei dieses das Recht: auf eigenem Grund und Boden Waffen zu tragen. Wen müsse es nicht auf's Schmerzlichste berühren, daß, um die Rechte Einzelner zu schützen, und um zu verhüten, daß ihnen nicht ein Hase, ein Rebhuhn, oder

ein anderes Bild entgegen, eine ganze Nation eines Rechtes verlustig gehen soll, das zu seinem heiligsten gehöre, weil es ein Ausfluß des Vertrauens ihres Herrschers sei. Möge der, welcher von dieser Waffe Mißbrauch mache, die gehörige Strafe erleiden, nur beschränke ein solcher Mißbrauch kein heiliges wohlverwobenes Recht. Er hege das feste Vertrauen zu seinen Herren Mitständen und besonders zu den Herren Jagdberechtigten, daß sie sich mit ihm dahin vereinigen würden, diese §§ so zu modificiren, wie jenes Recht es erfordere. Ihm scheine der frühere Gebrauch vollkommen zur Sicherheit der Jagd auszureichen, wonach der Hahn des Gewehrs unwickelt und die Hunde gekoppelt sein müßten, und dabei möge es auch sein Bewenden haben.

Es kann jedoch eine Einigung der Ansicht darüber nicht erwirkt werden.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden wünscht, daß zur wirksamern Ausführung der Bestimmungen nicht bloß die Jagdberechtigten, sondern auch die Polizeibehörden, so wie das öffentliche Ministerium, zur Klage befugt und verpflichtet sein sollten.

Der § wird mit diesem Zusatz und den vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen durch große Stimmenmehrheit angenommen.

Bei § 132 schlägt der Ausschuss vor, die Strafe auf 2 Thlr. herabzusetzen. Ein Deputirter der Städte wünscht, der § möge ganz verworfen werden. Der Referent will zwar die Motive des Ausschusses vertheidigen, ein Abgeordneter der Ritterschaft erklärt sich aber, wie er es auch im Ausschusse gethan, gegen den §, der nicht hierher, sondern in die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen gehöre.!

Es wird vorgeschlagen, daß diejenigen, die für die Beibehaltung des § sind, austreten, die Gegner desselben aber sitzen bleiben mögen. Es haben sich nur 4 Mitglieder erhoben, und ist mithin der § als abgelehnt zu betrachten.

Bei § 133 wünscht ein Abgeordneter der Städte den gestern auch angeführten § aus dem bergischen Provinzial-Recht aufgenommen, wird aber damit auf später vorkommende §§ verwiesen.

Es beantragt der Ausschuss, die Jagdfolge auf Hirsche, Dammwild, Sauen und Rehe zu beschränken; was die allgemeine Zustimmung findet.

Bei § 134 ist durch den Ausschuss folgender Zusatz in Vorschlag gebracht worden:

„In der Rheinprovinz soll während der Dauer der Hegezeit alles Wild ohne Ausnahme unter den vorstehenden Strafbestimmungen confiscirt werden.“

Ein Deputirter der Städte trägt auf Verwerfung des ganzen § an, indem er sein Befremden darüber äußert, dem hier in Rede stehenden Eigenthum ein so großes Vorrecht vor allem andern einzuräumen, welches frei und ohne Controlle eingeführt werden dürfe.

Es wird erwidert, daß für den Holzverkehr die nämliche Controlle bestehe, und theilweise durch die rheinischen Regierungen provocirt worden sei, daß man darum sie auch hier anwenden zu dürfen geglaubt habe.

Seiner Abgeordnete wiederholt nochmals den Antrag, zur Ehre der Rheinprovinz die Fiscalität nicht eintreten zu lassen.

Ein anderer Deputirter der Städte ist zwar für eine Beschränkung des Wildpret-Verkaufs, billigt aber die Fassung des § nicht, und hält denselben zur Ausübung großer Verationen geeignet. Mehrere Abgeordnete aus dem Stande der Städte erklären sich ebenfalls gegen den §. Ein anderer ist nicht für Beschränkung des Verkehrs mit Wildpret, stimmt aber doch dafür, daß selbst Wirthe und Wildverkäufer dafür verantwortlich gemacht werden, wenn Wild während der Hegezeit bei ihnen getroffen wird. Ein Deputirter der Städte schließt sich dem Antrage an; ein Anderer sagt, der § rufe in dem Innern unseres Königreichs alle Verationen einer äußern Landes-Zoll-Linie hervor, worüber die Grenzbewohner mit Recht bittere Klagen führten, ohne jedoch aus Mangel an gehöriger Controlle das Ziel, den Verkauf des ungesetzlich erworbenen Wildes zu verhindern, zu erreichen. Die Begleitischeine dürften dazu benutzt werden, diesen versteckten Handel zu legitimiren, indem der Wildhändler in kurzem weit mehr Bescheinigungen haben würde, als er bedürfe, weil er bei seinen wesentlichen Verkäufen jene nicht bedürfe; — er trage demnach auf Beseitigung des § an.

Ein Deputirter der Ritterschaft bringt einen neuen § statt desjenigen im Entwurfe in Vorschlag, worauf aber keine Rücksicht genommen wird.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden glaubt, es sei der Plenar-Versammlung nicht klar, was der Ausschuss eigentlich bezwecke; worüber der Director des Ausschusses selbst Aufklärung giebt.

Im Laufe der Verhandlungen wird die vom Ausschusse vorgeschlagene Abänderung dahin modificirt, daß nur die Wildhändler bestraft werden sollen. Es wird aber bei der Abstimmung der § durch 43 Stimmen gegen 31 verworfen.

Jetzt kommt der Vorschlag des Ausschusses zur Erörterung: die Strafbestimmungen während der Hegezeit anzunehmen; dabei wird aber bemerkt, daß die Hegezeit nicht allenthalben gleich normirt sei, und es daher für Wild, was etwa aus dem Belgischen, dem Nassauischen, oder sonst woher komme, die Bestimmungen nicht wohl anwendbar erklärt werden könnten.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft glaubt, daß wenn diese Maafregel nicht sanctionirt werde, die Versuchung für die Wildddiebe zu groß sein werde. Ein Deputirter der Städte aber bemerkt: das Wildpret sei der Güter Höchstes nicht.

Das Amendement wird mit folgenden Worten

„In der Rheinprovinz soll während der Dauer der Hegezeit alles Wild ohne Ausnahme unter den im § angeführten Strafbestimmungen confiscirt werden.“

an die Stelle des § 134 durch große Stimmenmehrheit angenommen, und die Aufnahme der im § selbst enthaltenen Strafbestimmungen darin beschloffen.

Ein Abgeordneter der Städte schlug hierauf folgende Verbesserung vor:

„Während der Hegezeit soll das bei den Wirthen vorgefundene Wild der Confiscation unterworfen sein.“

So weit gekommen, fordert Se. Durchlaucht, der Herr Landtags-Marschall, den Herrn Abgeordneten Bergifosse auf, die Fortsetzung des Protokolls zu übernehmen.

Der Referent bemerkt, daß in dem § 22 der Verordnung über Jagdvergehen ein Amendement Seitens des Ausschusses vorgeschlagen sei, welches dem zuletzt beantragten ganz und gar entspreche; daher die Erörterung desselben bis zum besagten § ausgesetzt bleibt.

Zum § 135 bemerkt ein Deputirter der Landgemeinden, daß auf diese Weise jeder Haushund, wenn er sich vom Hofe entfernt oder bloß vor die Thüre kömmt, todgeschossen werden könne.

Ein Deputirter der Städte fragt, ob man denn auch einen Hund auf Fußspaden nicht mitnehmen dürfe? und wird hierauf bemerkt, daß in einigen Regierungs-Bezirken es den Jagdpächtern zur Pflicht gemacht wird, herrenlose, umherlaufende Hunde zu tödten.

Ein Abgeordneter der Städte stellt die Frage, wie es mit den Tauben gehalten werden solle, welche in der Gegend von Wesel vielen Schaden anrichten.

Ein Deputirter der Ritterschaft bemerkt, ob man je in England so von Hunden belästigt werde, wie es hier der Fall; in keinem civilisirten Lande sei die Belästigung der herumlaufenden Hunde so groß wie bei uns. Dieser Uebelstand sei so bedeutend, daß er wohl einer ernstlichen Berücksichtigung werth sei. Das Knitteln der Hunde, welches als Abhilfe vorgeschlagen werde, werde dem Uebel nicht abhelfen; es sei denn, daß dem Hunde ein solcher Knittel angelegt werde, welcher schwer genug sei, um ihn zu hindern, von der Stelle zu gehen; ein kleinerer würde mehr schaden als nützen, indem beim Entlaufen des Hundes er einen fürchterlichen Schaden in den Feldern anrichten würde. Hunde auf dem Lande würden nur der Sicherheit wegen gehalten; für solche sei es besser, daß sie an Ketten liegen, als wenn sie frei herumlaufen. Der Zweck der Königl. Kabinetts-Ordnung wegen Halten der Hunde würde auch durch Anhaltung an den in Rede stehenden § des Gesetzes erreicht. Auch fände man unter 20 Hunden kaum eine Hündin, daher der Geschlechtstrieb so gesteigert werde, daß sich die Hundswuth daraus entwickle. Wenn die Hunde aber festliegen müßten, so bedürften sie eines Hauses, einer Kette und mehr Nahrung. Alle diese Considerationen hätten den Ausschuss bewogen, den § 135 festzustellen.

Ein Deputirter der Städte bemerkt: die Art. 2 und 3 griffen zu barsch ins bürgerliche Leben. Vom Schöpfer sei der Hund dem Menschen zum Schutz und zur Lust zugesellt, welcher durch jene Artikel, wenn er sich von dem vorgezeichneten schmalen Pfade entferne, für vogelfrei erklärt würde. Zudem dürfe nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß der Hund eine indirect wesentlich zu den Gemeindefaßen kontribuirende Person sei. Statt jener beiden Artikel, schlage er die Königl. Proposition vom Jahre 1828 vor, worin es § 16 heißt:

„ungeknüppelte Hunde, die während der Hegezeit ohne Herren, imgleichen Ragen, die auf Jagdrevieren umherlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten.“

Diese von Sr. Majestät an uns gelangte Bestimmung führe mit weniger Härte erfolgreich zum Ziele, möge demnach dieselbe zum Gesetze erhoben werden. Auch der Art. 5, der den Ragen den Untergang brohe, fände durch jene eine zweckmäßige Erledigung.

Der Abgeordnete der Ritterschaft giebt an, er habe selbst viele Hunde, allein er lasse sie so verwahren, daß sie nicht jeden Hecintretenden anfallen und anbellern; warum soll man sie durch Festlegen nicht so halten können, daß sie Niemand lästig fallen?

Der Referent bemerkte: daß der Ausschuss 22 Sitzungen darauf verwendet habe, den Gesetz-Entwurf zu prüfen, und er glaube daher, daß die hochansehnliche Versammlung sich wohl dessen Meinung anschließen könne.

Ein Deputirter der Ritterschaft erwiderte: wenn auch dem Ausschuss Dank gebühre, so könne dieß kein Motiv sein, dessen Gutachten überall anzunehmen. Er findet es hart, daß, wenn einem Schäfer der Hund gegen seinen Willen entläuft, die Strafe, außer dem Verluste des Hundes, noch 2 Thl. betragen soll.

Der § 135 wurde demnach angenommen mit Weglassung sub 1 der Worte:

„und verfällt der Eigenthümer des Hundes außerdem in eine Strafe von zwei Thalern.“

sub. 3 wurden folgende Worte gestrichen: „und tritt in diesem, so wie in dem vorigen Fall ad 2 außerdem eine Strafe von zwei Thalern gegen den Eigenthümer ein.“ Ad 4 ward der Passus: „gegen eine Zahlung des Fanggeldes von einem Thaler für jeden Hund“ gestrichen. Die Zusätze des Ausschusses wurden mit dem § 135 durch die gesetzliche Stimmenmehrheit angenommen.

Zu § 136, bei dem ersten Punkte des ersten Absatzes, wird vom Ausschuss der Nachsatz vorgeschlagen:

„der Gebrauch von Stockflinten, Abschraubegewehren und Windbüchsen ist außerdem verboten“

und im dritten Absätze ward die Strafe von 1 bis 10 Thlr. auf „zwei bis zehn Thalern“ zu erhöhen, in Antrag gebracht; und wird der § mit dem Amendement angenommen.

Bei § 137 hatte der Ausschuss zu bemerken gefunden: die im letzten Punkte des ersten Absatzes angelegte Strafe von 1 bis 10 Thlr. sei auf „zwei bis zehn Thaler“ zu erhöhen, welches mit dem § angenommen ward.

§ 138. Ein Deputirter der Städte trägt Bedenken darüber, daß die Dauer der Wolfsjagd nicht bestimmt angegeben sei; worauf vom Referenten erwidert wird, daß eine Wolfsjagd gewöhnlich Morgens anfangt und Abends beendigt werde; worauf jener Abgeordnete bemerkt, es möge festgesetzt werden, daß die Dauer nur von einem Tage sei. Der § wird aber ohne Weiteres angenommen.

§ 139. Ein Abgeordneter der Städte fragt: wie man einen ungeborenen Wolf tödten könne; worauf demselben vom Referenten erwidert wird, daß beim Gelegen von trächtigen Wölfinnen die ungeborenen Jungen mit erlegt seien. — Der § ward angenommen.

§ 140. Ein Deputirter der Städte trägt darauf an: auch Fuchsruben einzubegreifen, indem der Fall vorgekommen sei, daß ein Fuchs mit einem Zollbeamten in eine solche Grube gefallen. Der § 140 ward mit dem vorgeschlagenen Zusätze ohne Widerrede angenommen.

Zu § 141 schlägt der Ausschuss noch folgenden Zusatz vor:

„In der Rheinprovinz sollen alle Geldstrafen für Jagdvergehen, und der Gelbbetrag aller Confiscate an Wild, in die Armenkasse der Gemeinde, in deren Gemarkung das Vergehen statt gefunden hat, fließen.“

Der § ward mit dem vorgeschlagenen Zusätze genehmigt.

§ 142. Der Ausschuss schlägt vor, nach dem Worte: „gegenwärtigen“, den Zusatz zu machen:

„insofern der Verurtheilte arbeitsfähig ist, kann derselbe im Interesse der Gemeinde zu Communal-Arbeiten verwendet werden,“ sodann nach den Worten: „einer Gefängnißstrafe“, die Worte: „oder Arbeit“ einzuschalten, was mit dem § genehmigt ward.

Bei § 143 ward der Schluß-Zusatz:

„In der Rheinprovinz behält es bei den dormalen bestehenden Gesetzen sein Verwenden“

vom Ausschusse beantragt, und der § mit demselben angenommen.

§ 144 wird angenommen.

§ 145. Hierbei schlägt der Ausschuss folgende Abänderung vor: statt der Worte: „Revier, in welchem er angestellt ist“ zu sagen: „welche in dem Gerichtsbezirk, bei welchem er vereidet ist.“ Der § ward mit dieser Abänderung angenommen.

Ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft schlägt folgenden zusätzlichen § vor: „Das Gesetz vom 17. April 1830 bleibt auf dem linken Rheinufer in Kraft“, welcher angenommen wird.

Ein Deputirter der Städte bemerkte: es trete wohl endlich sein gestern gemachter Vorschlag an die Tages-Ordnung, der die beiden §§ 559, 560 des revidirten Entwurfs des Provinzial-Rechtes für das Herzogthum Berg, welche sich auf die landesherrlichen Verordnungen vom 8 Juli 1525 Scotti I. S. 24 und 25, so wie der § 564, welcher sich auf die Verordnung vom 25. Juni 1707 § 4 und die Brückentaxe vom 2. Novbr. 1802 Sect. B. gründe, als nothwendig zur Aufnahme in die vorliegende neue Jagd-Ordnung bezeichne.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden kann sich dem Amendement nicht anschließen, indem dasselbe sich nur auf einen Gesetzes-Vorschlag, nicht aber auf ein bestehendes Gesetz gründet.

Ein Deputirter der Städte bemerkt aber: es handele sich nicht von einem Gesetzes-Entwurf, sondern von einem seit 1830 auf der linken Rheinseite in Kraft stehenden Gesetze.

Ein Deputirter der Landgemeinden glaubt um so mehr, daß es Noth thue, dieses Amendement anzunehmen, als allgemein für das rechte Rheinufer keine Bestimmung vorhanden, wie geschlossene Räume von dem Jagdrecht ausgenommen werden sollen. Das Landrecht enthalte solche Bestimmungen; da aber das vorliegende Gesetz keine derartige Beschränkung vorschreibe, so sei es wesentlich darauf Bedacht zu nehmen; er habe sich schon für die Annahme erklärt, es sei aber dagegen eingewandt worden, daß es zu ausgedehnt sei; er sei auch einverstanden, daß Weihe, Seen u. d. davon ausgeschlossen werden sollen. — In dem vorliegenden Gesetze fehle die Bestimmung, daß eingeschlossene Räume von der Jagdbefugniß ausgeschlossen sind. Es sei zu besorgen, daß durch Höfe und Häuser passiert werde, wie es in Westphalen der Fall sei, wo alljährlich ein Jagdzug durch die Kirchen gehe.

Ein Deputirter der Städte schlägt vor: auf dem rechten Rheinufer die Verordnung von 1525 bestehen zu lassen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft fordert den vorigen Redner auf, er möge das Gesetz vom 8. Juli 1525 verlesen, denn das Buch, woraus dasselbe citirt werde, enthalte nur den Vorschlag zu einem neuen Gesetze.

Ein Abgeordneter der Städte sagt: daß der citirte § nicht ein bloßer Entwurf, sondern nur in seiner Zusammenstellung ein Entwurf sei. Die Existenz dieser Artikel sei aber positiv und unbestritten.

Ein Deputirter der Landgemeinden sieht nicht ein, warum man auf dem rechten Rheinufer dem eingeschlossenen Eigenthum den Schutz nicht gewähren soll, diese Grundstücke von der Jagd auszuschließen.

Es wird hierauf der betreffende § des Gesetzes vom 8. Juli 1525 verlesen.

Se. Durchlaucht äußerten: Sie würden sich dem Vorschlage anschließen, wenn es sich auf die Einfriedigung mit Mauern oder Staketen bezöge, da sie eine Einfriedigung mit Hecken nicht für eingeschlossen erachten könnten.

Ein Deputirter der Landgemeinden glaubt aber: daß grüne Hecken doch diesem Begriff entsprechen möchten.

Nach mehrseitigen Erörterungen schlägt der Antragsteller folgenden Schluß-§ vor:

„Die Jagd-Gerechtigkeit darf nicht auf geschlossene Grundstücke ausgedehnt und ausgeübt werden. Es steht jedem frei, seine Grundstücke durch Mauern, Zäune, Hecken und Gräben von den Jagd-Revieren auszuschließen, in so ferne nicht Verträge, oder andere Rechtstitel entgegen stehen.“

welcher mit großer Majorität angenommen ward.

Nach erfolgter Abstimmung fragte der Protokollführer: ob es die Absicht der Versammlung gewesen sei, unter Gräben nur solche zu verstehen, welche mit Wasser gefüllt sind; welches mit bedeutender Stimmenmehrheit bejaht wurde.

S i e b e n u n d z w a n z i g s t e S i ß u n g .

Düsseldorf, den 9. Juli 1841.

Nach Verlesung des Protokolls, welches genehmigt wurde, wird von einem Deputirten der Ritterschaft der Wunsch ausgesprochen, in dem zuletzt beschlossenen § die Gräben, von denen darin Rede, als solche bezeichnet zu sehen, die immer Wasser enthalten; es wird aber erwidert, daß ein Zusatz jetzt nicht mehr verfügt werden könne.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden trägt den Wunsch vor: daß der Landtag wirklich, wie jetzt noch anzunehmen sei, am 18. d. Mts. geschlossen und eine weitere Verlängerung nicht beantragt werden möge; es entgegen Se. Durchlaucht, daß dies kein Gegenstand einer Erörterung, oder Abstimmung sein könne.

Ein Abgeordneter der Städte verlangte das Wort und bat Se. Durchlaucht, da die Verhandlungen über die Verordnung der Jagd-Vergehen noch nicht begonnen und der Schluß über die Jagd- und Polizei-Ordnung noch nicht ausgesprochen sei, einen nothwendigen § in Vorschlag bringen zu dürfen, welcher in der Königl. Proposition von 1828 über die Jagd-Ordnung seine Begründung finde; was Se. Durchlaucht jedoch verweigerten; und es wird zur Berathung über den Entwurf wegen der Jagd-Vergehen übergegangen, und zuerst durch den Herrn Referenten die Fassung des durch einen Deputirten der Städte zu § 124 des Jagd-Polizei-Gesetzes vorgeschlagenen Zusatzes verlesen, wodurch die Weinberge vor unzeitigem Jagen geschützt werden sollen.

Der Ausschuß hatte im Eingange nach dem Worte: „Thäter“ den Zusatz: „nach Anhörung unserer getreuen Stände und“ beantragt, welcher genehmigt wurde.

Bei § 1 hat der Ausschuß folgende Abänderungen vorgeschlagen: bei dem Worte: „Fahrwege,“ „öffentliche Fußwege;“ bei dem Worte: „Windhunden,“ „oder mit frei umherlaufenden andern Hunden“ zuzusetzen; sodann die Strafe von 2 bis 10 Thlr. auf 1 bis 5 Thlr. herabzusetzen, und nach § 19 die Worte: „unter Bezugnahme auf den § 131 der Jagd-Polizei-Ordnung,“ einzuschalten.

Ein Deputirter der Städte schlägt vor, den § zu streichen, da er ganz synonym mit § 131 des Jagd-Polizei-Gesetzes sei. Ein Abgeordneter der Ritterschaft aber ist der Ansicht: wenn die Einschaltung hier nicht nütze, so könne sie auch nicht schaden.

Ein Abgeordneter der Städte wünscht, daß die früher vorgeschlagene Bestimmung, daß nämlich das Schloß verbunden und die Hunde gekoppelt sein sollen, statt des Verbots des Durchgangs hier angewandt werden möge.

Ein Deputirter der Landgemeinden wünscht Aufklärung über die Absichten des Ausschusses zu erhalten, die ihm bei dem jetzt besprochenen Vorschlage geleitet, da eine Verschiedenheit gegen dessen frühere Vorschläge ihm auffalle.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft entgegnet, daß diese Verschiedenheit nicht Statt finde.

Ein Deputirter der Städte bemerkt: im Eingange des Entwurfs sei der Stände nicht gedacht und wünscht, daß diese Lücke, welche ein Versehen zu sein scheine, ausgefüllt werde; was keinen Widerspruch findet.

Der § ward mit dem vom Ausschuß beantragten Zusatz und ausdrücklicher Verweisung auf § 131 des Jagd-Polizei-Gesetzes zur Abstimmung gebracht, und nach fernerer Erörterung beschlossen: anstatt dieses § 1 den § 134 wörtlich aufzunehmen.

§ 2. Der Ausschuß schlägt die Einschaltung der Worte: „oder auflauert,“ nach dem Worte: „nachstellt“ vor, und dann folgende Milderung der Straf-Bestimmung: „auf 10 bis 15 Thlr., oder 14 Tage Gefängniß.“

Ein Deputirter der Städte remonstrirte gegen das Wort „auflauert“ als eine Schärfung des Gesetz = Entwurfs; es ward aber der § nach den Vorschlägen des Ausschusses angenommen.

§ 3 findet keinen Widerspruch.

Bei § 4 schlägt der Ausschuss vor, statt 300 Schritte, 600 Fuß anzunehmen. Ein Deputirter der Städte protestirte dagegen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, die an den Reichswald anschließenden Jagdberechtigten hätten durch besondere Cabinets = Ordre das Recht erhalten, nicht bloß bis an den Wald zu jagen, sondern sich auch hart an der Gränze anzustellen.

Ein Abgeordneter der Städte findet die Ermittlung der Entfernung durch Schritte leichter als durch Fußmaaß; und ward die Beibehaltung des § in der ursprünglichen Fassung angenommen.

Bei § 5 findet der Ausschuss nichts zu erinnern. Einem Deputirten der Städte scheint aber die Strafbestimmung zu hart, schärfer als die Allerhöchste Proposition von 1828.

Ein Deputirter der Ritterschaft bemerkt: daß die gegenwärtig geltenden Strafbestimmungen noch schärfer seien; und ward darauf der § angenommen.

Bei § 6 wird auf den Antrag eines Deputirten der Ritterschaft die Einschaltung der Worte: „zum ersten oder zweitenmale“ in der zweiten Linie nach dem Worte „Vergehen“ mit dem § genehmigt.

§ 7 und 8 werden genehmigt.

Zu § 9 hatte der Ausschuss die Milde rung der Strafbestimmung auf folgende Sätze vorgeschlagen.

Für Rothwild von	100	auf	50	Thlr.
„ Rehe, Wildschwein, Auerhahn und Schwan	50	„	25	„
„ Fasan	30	„	15	„
„ Gase	20	„	10	„
„ Kaninchen	5	„	1	„
„ Krametsvögel	1	„	1/2	„
„ Rebhühner, Schnepfen, Enten ic.	5	„	3	„

Es wird gefragt: ob die Verchen ausfallen und ob demnach Verchen ungestraft gefangen, oder geschossen werden können; und darauf erwidert: daß das, was nicht verboten, als erlaubt anzusehen sei.

Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkt: in einer Allerhöchsten Cabinets = Ordre seien wilde Schweine als reißende Thiere bezeichnet, die jeder tödten könne, und auf die Erlegung derselben dürfe also keine Strafe gesetzt werden. Krametsvögel würden in nördlichen Theilen der Provinz nicht zu jagdbarem Wild gerechnet und zeige sich hier, wie zweckmäßig seine Verwahrung gegen die im § 1 des Jagd = Polizei = Gesetzes enthaltene Definition der jagdbaren Thiere gewesen sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft und der Referent erwidern: daß in ihrer Gegend Krametsvögel allerdings zu den jagdbaren Thieren gerechnet werden.

Ein Deputirter der Städte findet die Strafen, selbst nach der durch den Ausschuss vorgenommenen Milde rung der Strafbestimmungen, noch immer zu hoch und außer allem Verhältniß zum Werth der Frevel = Objecte. Ein Deputirter der Ritterschaft aber meint, der Werth des Wildes sei relativ und lasse sich nicht abschätzen.

Ein Abgeordneter der Städte tritt der Ansicht über die unverhältnißmäßige Höhe der Strafsätze bei, und trägt auf eine fernere Herabsetzung der Strafbestimmungen an.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erwidert: es handele sich hier von Jagd = Contraventionen, welche in der Regel durch vermögendere Leute ausgeübt würden, die durch geringere Strafen sich nicht abschrecken ließen. Krametsvögel seien als Wild bezeichnet worden, und trügen oft nicht unbedeutende Pachtung ein. Auch Verchen sollten eigentlich so betrachtet werden, da das Fangen besonders mit Netzen auch für Feldhühner gefährlich sei.

Ein Deputirter der Städte hält die Strafbestimmung für Krametsvögel = Fänger zu hart; ein anderer wiederholt seinen Einspruch gegen sämtliche Strafbestimmungen; worauf ihre nochmalige Herabsetzung auf die Hälfte des Satzes des Ausschusses beantragt wird.

Ein Deputirter der Städte wünscht, es möge ein Minimum und Maximum bestimmt und den Richtern die Anwendung des passenden Satzes überlassen werden.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden stimmt dem vorigen Redner bei und schlägt vor: da die vom Ausschusse beantragten Sätze ihm noch immer als sehr hoch erschienen, diese bloß als Maximum und die Hälfte derselben als Minimum aufzustellen.

Referent will zu Gunsten der hohen Strafbestimmung geltend machen, daß die Strafen in die Orts = Armen = Kasse fließen. Es wird ihm aber erwidert, daß der Arme mit seiner Haut bezahlen müsse, und die Orts = Armen = Kasse nicht viel durch die Strafbestimmungen gebessert seien.

Es ward hierauf die Frage gestellt: ob der § mit der vom Ausschuss getroffenen Abänderung angenommen werden soll; und dieselbe mit 49 Stimmen gegen 24 bejaht.

Bei § 10 ist vom Ausschuss anstatt: „Zucht = und Festungsstrafe“, „Gefängnißstrafe“ substituirt worden.

Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkt: es sei eines Theils schwer, bestimmt zu beurtheilen, ob Jemand aus Passion, oder Gewinnsucht gejagt habe; letzteres sei in der Regel nur von Armen anzunehmen; diese würden jedoch schon durch die im vorigen § normirten Strafen, oder die denselben zu substituierenden Gefängnißstrafen hart genug betroffen. Er trage daher auf Streichung der §§ 10 bis 18 an.

Ein Abgeordneter der Städte äußerte: der Fall, ob der Jagdfrevel aus Gewinnsucht geschehe, sei schwer zu ermitteln. Dem Jagdfrevel sei ohne Ausnahme grundursächlich die Leidenschaft des Jagens unterbreitet. Sei diese einem armen Teufel geworden, der für das Erzielte sich Brod kaufe, so sei nicht abzusehen, warum dieser härtere Strafe erleiden solle, als derjenige, welchem die Vermögensverhältnisse gestatten, sein Leckermaul durch das erlegte Wild zu befriedigen. Die Wiederholungs = Fälle des Jagdvergehens bestrafe das vorliegende Gesetz hinreichend im § 14. Man beklage sich über die Vertheidigung der Frevler. Diese würde durch ein überhartes Strafgesetz hervorgerufen. Es sei eine Art von Nothwehr. Mildere Strafbestimmungen dürften manchem Verbrechen, was sich sonst entwikelt, vorbeugen. Die Ansicht des geachteten Mitgliedes, daß das Stehlen bei einem Becker u. s. w. auf gleicher Stufe mit Erlegung eines Wildes stehe, müsse er in Abrede stellen. Dort würde ein unbestrittenes Eigenthum entwendet, der frei umherlaufende Gase habe jedoch noch keinen Eigenthümer. Er fühle sich deshalb gedrungen, auf die Verwerfung des § 10 und aller §§, die eine Verschiedenheit in der Bestrafung in ähnlichem Sinne verlangen, anzutragen.

Ein anderer Deputirter der Städte sagt: Holz sei Bedürfniß, könne oft zur Erhaltung des Lebens unumgänglich nothwendig sein; hier sei nur von einer Passion die Rede; diese müsse überwunden werden können, und wenn es nicht geschehe, treffe die Strafe den Uebertreter mit Recht.

Mehrere Mitglieder erklären sich für Streichung des §.

Ein Abgeordneter der Städte äußert: er begreife nicht, wie man die Strafbestimmungen in der Verordnung über Jagdvergehen und in der Jagdpolizei-Ordnung so übertrieben streng finden könne, während man in unsern rheinischen Strafgesetzbüchern gegen minder schwere Vergehen weit stärkere Strafbestimmungen in der Ordnung finde.

Welche fürchterliche Strafen träfen Jenen, der vielleicht aus Hunger für sich oder seine Kinder bei Nacht in einen Bäckerladen bricht und ein Brot entwendet; welche Strafe erwarte nicht den, der nur einen geringfügigen Theil vom Ackergeräthe auf offenem Felde wegnehme. Die Wildddiebe seien in der Regel schlechte und gefährliche Menschen; Straßenräuber und Contrebandiers fraternisiren mit ihnen. Die bisherigen Gesetze reichten nicht aus, um sie für die menschliche Gesellschaft unschädlich zu machen, die Gerechtigkeit heiße die strengsten Bestimmungen, und er glaube sie in den vorliegenden Entwürfen zu finden.

Noch ganz kürzlich sei in seiner Jagd ein Mann mit seinem Sohne bei Nacht mit Jagdgewehren und Hund getroffen und vor Gericht gezogen worden. Dieser war schon zweimal wegen Wildddieberei zu Gefängnißstrafe verurtheilt; sobald er seine Strafzeit abgesehen, fing er von Neuem an, seinen Raub- und Diebsgelüsten zu fröhnen. Warum? — weil die Strafe zu gelinde war.

Im verfloßenen Jahre habe er circa 280 Schlingen und vor 2 Jahren circa 380 Schlingen für Hühner und Hasen wegnehmen lassen. Theilweise habe er die Thäter gefannt, sie aber nicht dem Gerichte überliefern können, weil die schwierigen gesetzlichen Bestimmungen ihn daran verhindert hätten.

Die Gemeinden, resp. Jagd-Vorstände suchten die Jagden auf den höchst möglichen Pachtpreis zu bringen; statt daß sie, wie früher, die Jagdbezirke im Ganzen ausstellten, machten sie jetzt 2 bis 3 Parzellen daraus und erschwängten dadurch eine enorme Summe. Manche Gemeinde hätte von dem Erlöß der Jagdverpachtungen ein Schulhaus bauen, die Flurschützen bezahlen und sonstige Ausgaben zu Nutzen der Gemeinden bestreiten können. Dieses würde nun allerdings gar schön gefunden; aber den Anpächter der theuern Jagd in seinem Rechte zu schützen und den Wildddieben das Handwerk zu legen, darum bekümmere sich weder die Gemeinde, noch der Jagd-Vorstand, nicht beachtend, daß dadurch die Jagd von Jahr zu Jahr entwerthet und die Zahl des Diebsgejndels größer würde.

Wenn diesem heillofen Zustande nicht durch zweckmäßige strenge Gesetze ein Ende gemacht wurde würde es dahin kommen, daß man darauf sagen werde:

„Siehe, hier in diesem Walde und auf dieser Flur haben früher Thiere gelaufen, die man Hasen, Mehe und Hirsche nannte, die aber jetzt nur noch ausgestopft in Naturalien-Sammlungen zu sehen sind!“

Der Referent fügt noch mehreres zur Unterstützung der eben angesprochenen Ansichten hinzu.

Ein Abgeordneter der Städte ist der Meinung, daß die hohen Strafbestimmungen gerade zu Verbrechen führen werden, indem sie den Wilddieb dazu brächten, um sich der Strafe zu entziehen, einen Mord zu begehen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden schildert den Unfug ausführlich, den die Wildddiebe in seiner Gegend anrichten. Ein Deputirter der Städte aber will die daraus gezogene Folgerung nicht anerkennen und kommt darauf zurück, daß zu harte Strafe Bestimmungen Verbrechen herbei führen. Ein Abgeordneter der Ritterschaft klagt über den Unfug, welchen die Wildddiebereien in seiner Gegend erreicht, und die Verbrechen, wozu sie Anlaß gegeben haben. Ein anderer Deputirter der Ritterschaft macht auf den Unterschied aufmerksam, welcher doch wohl zwischen einer Jagd-Contravention aus bloßem Vergnügen, und einem oft mit den gefährlichsten Umständen begleiteten Wilddiebstahle bestehe. Auch wird noch ein Beispiel angeführt, zu welchem Verbrechen die Wildddieberei führen könne.

Ein Deputirter der Städte giebt folgende Erklärung:

„Nachdem die sehr verehrte Versammlung bei Berathung der Gesetzentwürfe, die Forst- und Jagdsachen betreffend, wenn gleich die schwere Artillerie mehreremale, sowohl im Ausschusse, als in dieser hohen Versammlung gegen sie aufgeführt worden, dennoch siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen sei, finde er sich, auf seine alten vielfachen Erfahrungen gestützt, zu erklären verpflichtet, daß in manchen ihm bekannten Gegenden jene, allerdings scharfen Gesetze die gewünschten Wirkungen dennoch verfehlen würden, wenn die Execution derselben in jenen Distrikten auf dem bisherigen vernachlässigten Fuße verblieben; mit andern Worten, wenn nicht alle Administrativ- und Justizbehörden, wie die Gensd'armen, Forst- und Polizei-Agenten kräftiger, als bisher zum nämlichen Ziele gemeinschaftlich hinwirken würden. Aus zwar unwerdlicher Schonung wolle er hier die ihn zu dieser Erklärung bestimmenden schaudervollen Details nicht aufführen, überzeugt, daß Erwähnung der eben angedeuteten im Protokoll die gewünschte Wirkung bei unserm gerechten Gouvernement nicht verfehlen würden. Deswegen, damit er sich bei seinen Committenten ausweisen könne, habe er diese Erklärung zu Protokoll gegeben. Besser keine Gesetze, als zu schwache, oder nicht pünktlich vollzogene.“

Ein Deputirter der Landgemeinden bestätigt die eben angeführten Thatsachen über den Unfug der Wildddieberei, will aber der daraus gezogenen Folgerung nicht beitreten, sondern erklärt sich wiederholt gegen die harten Strafbestimmungen.

Ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft hält die Sache für hinlänglich erörtert und trägt auf die Abstimmung an. Sie erfolgt, nachdem ein Abgeordneter desselben Standes noch einiges zur Unterstützung des Ausschusses angeführt, und wird der § mit den Abänderungen, die der Ausschuss beantragt, mit 60 gegen 11 Stimmen angenommen.

§ 11 wird mit Weglassung des Art. 5 dieses § und

§ 12 mit der Abänderung der Zucht- und Festungsstrafe in „gewöhnliche Gefängnißstrafe“ einstimmig angenommen.

§ 13 ist mit der vom Ausschuss beantragten Modification, daß die Zuchthaus- oder Festungsstrafe von 6 Monaten bis zu 6 Jahren auf „einfache Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu 4 Jahren“ verwandelt werde, einstimmig angenommen worden.

§ 14 wird mit Streichung der Worte „körperliche Züchtigung, so weit dieselbe bei andern Diebstählen zulässig ist.“ und mit dem Zusatz nach diesen Worten „bis zu 5 Jahren Gefängniß“ und

§ 15 und 16 werden genehmigt.

Bei § 17 wird der Zusatz vorgeschlagen: „nach den bestehenden Gesetzen.“

Ein Deputirter der Städte findet auch hier die Strafbestimmung zu hart und tritt ein Abgeordneter der Ritterschaft in so fern seiner Ansicht bei, als er die Fassung nicht deutlich findet.

Es wird abgestimmt und der § sammt dem Zusatz mit 44 Stimmen gegen 25 angenommen.

Zu § 18 hatte der Ausschuss vorgeschlagen statt der darin enthaltenen Strafbestimmung zu sagen: „10 Sgr. für jedes Gg.“

Ein Deputirter der Städte schlägt vor: die Kibitz-Cyter aus-, die Cyter der Singvögel aber dactia aufzunehmen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkt, in seiner Gegend sei das Auffuchen und der Verkauf der Kibitz-Cyter ein Erwerb-zweig für arme Leute. Der § wird aber mit dem Zusatz angenommen.

Bei § 19 will der Ausschuß die Strafen der Orts-Armen-Klasse zuwenden, was sammt dem § selbst, so wie der § 20 genehmigt wird.

Zu § 21 rügt ein Deputirter der Städte das Wort „unter“ in der sechsten Linie und glaubt, es werde in „über“ abgeändert werden müssen. Aus den Motiven geht aber hervor, daß kein Fehler gemacht worden.

Gegen die Bezeichnung von „außerordentliche“ Strafe wird durch einen Abgeordneten der Städte eingewandt, daß eine solche mit dem rheinischen Gerichtsverfahren nicht verträglich sei; es ward beliebt, dieses Wort zu streichen, übrigens aber der § angenommen.

§ 22. Der Ausschuß hat hierbei folgende Fassung des § vorgeschlagen: „wird bei Wildhändlern, oder bei solchen Personen, welche bereits wegen Wilddiebstahls bestraft worden sind, bei einer Haussuchung, oder sonst, Wild vorgefunden, und können die Besitzer desselben sich, weder über den rechtmäßigen Erwerb, noch über die Person, von welcher sie solches erhalten, ausweisen, — oder wird das Wild während der gesetzlichen Hegezeit bei solchen Personen, oder auch bei Gastwirthen vorgefunden, so soll gegen diese Personen, falls ihnen nicht ein schwereres Vergehen zur Last fällt, außer der Confiscation des Wildes zum Vortheil der Armen, eine Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. verhängt werden.“

Ein Deputirter der Städte trägt auf Streichung der „Gastwirth“, oder doch darauf an, daß nur an der Grenze die Haussuchung bei den Wirthen zu gestatten sei.

Ein Abgeordneter der Städte sucht nochmals das Amendement zu rechtfertigen; ein Anderer, nachdem er sich vergebens bemüht, von der Wegnahme des Wildes bei den Gastwirthen Abstand nehmen zu lassen, drückt sich folgender Maßen aus: „mit tiefem Schmerze sehe ich mich genöthigt, auf das ernstlichste gegen das Amendement mich verwahren zu müssen, und den Herrn Protokollführer zu bitten, diese meine Verwahrung von Wort zu Wort dem Protokoll einverleiben zu wollen. Mit tiefem Schmerze, sage ich; denn es verwundet meine Brust, aus dem Munde eingebornen Rheinländer den Antrag auf Zerstörung des heiligsten Asyls anhören und darüber streiten zu müssen: ob, eines frivolen Grundes wegen, eine Polizei-Gewalt in mein Haus, in meine Küche bringen und meine Fleischtopfe inspiciere dürfen? Der deutsche Mann, der freie Bürger, sagte vormals: Ich bin so frei in meinem Hause, wie der Kaiser in seiner Burg. Auch ich, der freie Bürger einer einst reichsunmittelbaren Stadt, weise den Gedanken weit von mir, solch Unerhörtes und Sittenwidriges in ihr je in Anwendung gebracht zu sehen. Möge, wie ich es hiermit thue, jede Stadt, jedes Dorf, jede Burg das Hausrecht heilig achten, damit uns auf jeder Thürschwelle das fromme Salve bezeugen könne!“

Derselbe Abgeordnete fährt fort: wie Napoleon die Gesetze von Mailand und Berlin gegen die englischen Waaren in Vollzug gesetzt, sei ein Grund vorhanden gewesen, es habe sich davon gehandelt, im welthistorischen Interesse den britischen Löwen zu bändigen. Zu diesem Zwecke habe er die britischen Erzeugnisse nicht mehr bloß im Grenzbezirke verfolgen, sondern im ganzen Reiche ergreifen und verbrennen lassen. Diese Handlung sei aber der erste Flecken seines Ruhms gewesen. Der Fiskus verfolge überall und in allen Ländern die geschmuggelte Waare nur im Grenzbezirke. Habe sie diese überschritten, dann fände sie, so sehr wie er sie auch verabscheue, doch im Innern des Landes ihr Asyl, das selbst der Fiskus respectire. Man solle sich hüten, um den Hasen willen, dieses Prinzip mit Füßen zu treten.

Ein Deputirter der Ritterschaft antwortet: die geschmuggelten Waaren befänden sich allerdings im sichern Asyl, sobald sie die Linie des Grenzbezirks überschritten hätten, weil sie dann die Vermuthung für sich hätten, daß die Gefälle, welche der Staat davon in Anspruch nehme, erlegt worden seien. Eine solche Vermuthung könne aber das in der Hegezeit zum Verkauf gebrachte Wild nicht für sich haben. Wenn wir aber Gesetze berathen, wodurch das Erlegen des Wildes während der Schonzeit streng verpönt werde, so können wir es nicht gestatten, daß Gastwirth diese Gesetze öffentlich Hohn sprechen.

Es erfolgt endlich die Abstimmung und wird der in seiner ganzen Fassung abgeänderte § mit 51 Stimmen gegen 19 angenommen.

§ 23 wird angenommen.

Vor Erörterung des § 24 wünscht ein Deputirter der Städte, daß die Bestimmung des rheinischen Straf-Gesetz-Buches Art. 463 also lautend:

„In allen Fällen, wo in gegenwärtigem Gesetzbuch eine Gefängniß-Strafe verhängt ist, sind die Tribunale, im Fall der verursachten Schaden nicht mehr als 25 Franken beträgt und Milderungs-Gründe vorhanden sind, ermächtigt, die Gefängnißstrafe auch noch geringer als auf 6 Tage, und die Geldbuße noch unter 16 Franken zu bestimmen. Sie können auch eine jede dieser Strafen einzeln und getrennt erkennen, jedoch so, daß sie niemals geringer, als eine bloße Polizeistrafe sein darf.“

Hier aufgenommen werden möge, wodurch dem Ermessen des Richters die Milderung mehrerer Strafen anheim gestellt wird.

Ein Deputirter der Landgemeinden macht bemerlich, daß wenn auch gegen das diesem Gesetze zum Grunde liegende Prinzip nichts erinnert werden könne, die Angabe der Summe und die Berücksichtigung des verursachten Schadens nicht aufgenommen werden dürfe, weil dadurch vieles umgestürzt werden würde von dem, was beschlossen worden sei. Auch ein Abgeordneter der Ritterschaft hält die Aufnahme des Art. als nicht angemessen, indem ja überall ein Minimum und Maximum der Strafe angegeben sei und daher kein hinreichender Grund zur Ausnahme des Art. 463 mit in das Gesetz vorliege; und wird der Vorschlag hiernach abgelehnt.

§ 24 wird genehmigt.

Der Ausschuß hat noch folgende Zusätze zum Gesetze vorgeschlagen und die Beibehaltung des Gesetzes vom 17. April 1830 nochmals vorbehalten.

Ad § 25. Die Bestimmung:

„Die Präscriptions-Frist für einfache Jagd-Contraventionen wird auf 6 Monate, vom Tage der Constatirung der Contravention bis zur erfolgten Vorladung an's Gericht, festgesetzt.“

„Bei Wilddiebstahl behält es bei den allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung zuchtpolizeilich zu ahnender Vergehen sein Bewenden.“

wird genehmigt.

§ 26. „In der Rheinprovinz soll die Verfolgung der Jagdvergehen nicht allein auf den Antrag der Jagdberechtigten, sondern ohne Unterschied, ob dieselben in der Hegezeit verübt worden, oder nicht, auch von Amtswegen durch das öffentliche Ministerium geschehen.“

Hierzu giebt ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft die Erläuterung: daß nach der, gemäß der österreichisch-bairischen Forstordnung, auf dem rechten Moselufer des Regierungs-Bezirks Coblenz noch bestehenden, französischen Gesetzgebung über die Jagden nur in der Hegezeit begangene Jagd-Vergehen durch das öffentliche Ministerium verfolgt werden könnten, in der Jagdzeit aber diese Verfolgung nur dem beeinträchtigten Theile überlassen bleibe.

§ 26 wird angenommen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft berichtet rüchlich der Allerhöchsten Proposition, die Aufnahme der Stadt Neustadt-Gimborn in den Stand der Städte betreffend, daß der Ausschuß nichts dagegen zu erinnern gefunden habe und vorschläge, die Stadt dem Verbande der Städte Deuß, Mülheim, Siegburg, Königswinter, u. c. beizufügen.

Auch in der Plenar-Versammlung hat sich kein Widerspruch dagegen erhoben.

Die Adresse wegen der Ersatz-Einstellung für die Regimenter 35, 36, 39 und 40 wurde verlesen und genehmigt.

Offen gelegt werden folgende neu eingekommenen Referate:

Vom neunten Ausschusse: Ueber Verabfolgung des Kochsalzes für Fabrikzwecke zu ermäßigtem Preise.

Vom zehnten Ausschusse: Ueber die Verwaltung des Land-Armenhauses zu Trier.

Die nächste Sitzung wird Morgen, Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Acht und zwanzigste Sitzung.

Düsseldorf, den 10. Juli 1841.

Nach Verlesung des Protokolls, welches übrigens genehmigt wurde, spricht ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte den Wunsch aus, es möge noch nachträglich darin aufgenommen werden, daß er in der gestrigen Sitzung darauf angetragen habe, den § 12 der Allerhöchsten Proposition von 1828 in das zur Berathung vorliegende Gesetz aufzunehmen, daß dies ihm aber von Sr. Durchlaucht verweigert worden sei. Es wird diesem Wunsche nichts entgegensetzt.

Ein Deputirter der Ritterschaft klagt über einen Artikel in der kölnischen Zeitung vom 9. Juli, und giebt darüber Folgendes zu Protokoll: In der gestrigen kölnischen Zeitung steht ein anonymer Artikel über das Diner, welches dem Königl. Geh. Rath Herrn Ruppenthal gegeben worden. Dieser Artikel enthält beleidigende Anfeindungen gegen diejenigen Mitglieder der Stände-Versammlung, die an diesem Feste nicht Theil genommen, und bezeichnet die Theilnehmer als alleinige Beförderer der Ansprüche der Zeit. Da diesem Diner eine politische Tendenz in dem betreffenden Artikel beigelegt sei, und der Landtag durch Verlegung eines Theils seiner Mitglieder sich verletzt fühlen müsse, so trage er darauf an, Sr. Durchlaucht den Herrn Landtags-Marschall zu bitten, bei Sr. Excellenz dem Herrn Landtags-Commissar eine desfallsige Beschwerde vorzubringen, um den impertinenten Autor dieses impertinenten Artikels zu ermitteln. Nach vielfacher Erörterung dieser Sache, beschließt die Versammlung einstimmig, ihr Mißfallen über jenen Artikel im Protokoll niederzulegen, dessen Veröffentlichung als ganz dem Zwecke des Herrn Antragstellers entsprechend, genügend erachtet wird.

Von dem Herrn Landtags-Commissar ist die erbetene Uebersicht der Klassensteuerpflichtigen Seelenzahl in der Rheinprovinz pro 1841 eingegangen und an den 8. Ausschuß abgegeben worden.

Es trägt darauf ein Abgeordneter aus dem Stande der Landgemeinden das Gutachten des 4. Ausschusses über die demselben zugewiesene Allerhöchste Proposition, die Einführung des bergischen Provinzial-Rechtes betreffend, vor, welches als Resultat Folgendes ergibt: „daß es Sr. Majestät gefallen möge, zu befehlen: daß eine Commission, bestehend aus ältern und dormaligen Justizbeamten und Rechtskundigen aus dem fraglichen Landestheile zusammentrete, um das Statutarrecht und den vorliegenden Entwurf zu prüfen, sonach an künftigen Landtagen darüber Bericht zu erstatten.“

Ein Deputirter der Städte erwidert hierauf: daß selbst die vorzüglichste Redaction eines neuen Gesetzes es nicht verhindern könne, daß aus einzelnen Wortfügungen das Partei-Interesse Folgerungen ziehe, welche die Verfasser nicht voraussehen, und das dadurch Zweifel entständen, welche erst durch Deklarationen des Gesetzgebers, oder durch die Gerichtshöfe beseitigt werden müßten. Diese mit jeder neuen Redaction verbundene Gefahr sei um so größer, wenn das Gesetz nicht eine, auch in materieller Beziehung neue Verfügung enthalten sollte, (welche jede Bezugnahme auf die früheren Gesetze abschneide), sondern nur den bisherigen Rechtszustand zu conserviren beabsichtige; denn dann könne es nicht ausbleiben, daß von zwei streitenden Parteien die eine auf die Worte der neuen Redaction sich stütze, die andere aus den früheren Rechtsquellen sich erklären wolle. Der Gebrauch der ältern Rechte in ihrer früheren Form werde also dadurch nicht verhindert, die Rechtsunsicherheit nicht vermindert, sondern vermehrt. Nur ein höchst dringendes Bedürfnis könne daher rechtfertigen, daß man sich dieser Gefahr aussehe.

Der Entwurf des Bergischen-Provinzial-Rechtes umfasse mehrere Bestandtheile.

I. Solche Bestimmungen der ältern Rechte, welche durch das bürgerliche Gesetzbuch zwar nicht bestätigt, aber auch nicht aufgehoben seien. Hierher gehörten besonders solche Rechtsverhältnisse, welche durch die Gesetze der früheren republikanischen Zeit als feudal aufgehoben, und daher im B. G. B. nicht berücksichtigt wären, während man bei der spätern Einführung des französischen Gesetzes im Großherzogthum Berg den Begriff des Feudalen enger faßte. Hier müßten daher die alten Gesetze noch angewendet werden. Warum aber nicht auch in alter Form? Diese werde um so mehr ausreichen, als diese Verhältnisse nach dem gegenwärtigen Gange des Verkehrs sich schwerlich erneuerten und mithin aussterben würden.

II. Solche Bestimmungen, wo das bürgerliche Gesetzbuch selbst auf lokale Gewohnheiten hinweise, z. B. bei Pacht und Miethen, bei den Mängeln verkaufter Sachen u.

Ein Bedürfnis, lokale Gewohnheiten zu codificiren, habe sich aber im Bergischen nicht kund gegeben, und dürfte um so weniger zweckmäßig erscheinen, als lokale Gewohnheiten im Laufe der Zeiten sich änderten und es dem Richter an Gelegenheit nicht fehle, sie, wo es nothwendig sei, näher zu ermitteln.

III. Neuere Gesetze, deren Bestätigung in einem Provinzialrecht keinen Zweck haben.

IV. Materien, über welche dormalen keine ausreichende Bestimmungen beständen, zum Beispiel die Verhältnisse der Dienerboten und Lehrlinge. Hier sei eine neue Legislation sehr wünschenswerth; aber nicht bloß für das alte Herzogthum Berg, sondern für die ganze Rheinprovinz, oder für die ganze Monarchie, denn jede lokale Abweichung erscheine nur als ein Hinderniß des Verkehrs und eine nachtheilige Unterbrechung der wünschenswerthen Gleichheit der Verhältnisse.

Da nun das rheinische Civil-Gesetzbuch, dessen amtliche Uebersetzung, Revision und Ergänzung bereits angeordnet sei, in dem Herzogthum Berg eben sowohl ausreiche, als in den übrigen Theilen der Provinz, also das Bedürfnis eines besondern Provinzialrechts nicht vorhanden, vielmehr dringender Wunsch sei, daß der vorliegende Entwurf nicht zum Gesetz erhoben werde; da endlich das Studium alter Gesetze und Gewohnheiten zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung geeigneter erscheine, als zur Wiedereinführung mancher theils veralteter und vergessener Gewohnheiten, so trage er dahin an: daß es einer hochansehnlichen Ständerversammlung gefallen wolle, an des Königs Majestät die ehrerbietige Bitte zu richten, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, von der Publikation des im Entwurfe vorliegenden Bergischen Provinzialrechts in Gnaden abzuziehen.

Ein Deputirter der Ritterschaft stimmt diesem Antrage seinem ganzen Inhalte nach bei, wofür sich früher schon sämtliche Deputirte des dem ehemals Bergischen angehörigen Theils der Rheinprovinz erhoben hatten.

Auch ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkte, im Ausschuss habe sich keine Neigung für die Provinzial-Gesetzgebung gezeigt; auch gehe durch sämtliche Verhandlungen des Landtags diese Abneigung nicht bloß für's ehemalige Bergische, sondern für alle andern Theile der Provinz, wofür ebenfalls Provinzial-Rechte in Antrag gebracht und wohl deshalb noch nicht erschienen seien weil man damit noch nicht fertig.

Seiner Antrag wurde darauf mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Es soll nun zur Berathung der Allerhöchsten Proposition über das Gleisige Provinzial-Kirchen- und Schulrecht geschritten werden. Dagegen erhebt sich aber ein Abgeordneter der Städte und führt an: Er halte dafür, daß die Begutachtung der von des Königs Majestät dem sechsten rheinischen Landtage vorgelegten Entwürfe des Provinzial-Kirchen- und Schulrechts aus einem doppelten Grunde nicht Statt finden könne; der erste Grund sei der, weil jede Kirche und Confession ihre eigene Autonomie habe, worin der Gesetzgeber sich als solcher nicht einmischen dürfe. Wenigstens könne dies von katholischen Kirchen-Angelegenheiten nicht bestritten werden, und er möchte sich sehr dagegen verwahren, durch Berathung der vorliegenden Entwürfe ein Antecedens aufzustellen, was zu bedenklichen, die Freiheit der Religion und Kirche gefährdenden, Consequenzen führen könnte. Die verehrten Mitstände würden dieser seiner Ansicht gewiß beistimmen, wenn er aus dem fraglichen Gesetze nur eine Bestimmung hervorhebe. Es sei dies jene, wonach bei gemischten Ehen die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zustehen solle. Diese Bestimmung rege wieder einen Streit auf, der besser gar nicht entstanden wäre, und dessen Nachhall leider in diesen Wänden vernommen worden. Gebe man doch keiner Confession *Jura quaesita* auf Trauungen, auf Verrichtungen gottesdienstlicher Handlungen und Spendung von Sacramenten; überlasse man es dem freien Willen der Gläubigen, solche da zu verlangen, wie es ihren religiösen Ueberzeugungen zusage. Hüten wir uns in dieser Beziehung legislatorische Verfügungen zu erlassen.

Der zweite Grund sei der, daß die fraglichen Gesetz-Entwürfe, wie aus dem Eingange hervorgehe, als Vervollständigung der evangelischen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 dienen sollen. Wie mögen wir aber zusätzliche Gesetzverfügungen berathen, wo uns das Hauptgesetz nicht vorgelegen hat, ein Gesetz, welches rein kirchlicher Natur sei.

Eine ständische Kammer sei nicht da, um kirchliche, militairische und administrative Angelegenheiten zu verhandeln, sondern um Gesetze zu beantragen, welche einen entscheidenden, oder doch nützlichen Einfluß auf das Staatsbürgerthum und auf die Anwendung und Leitung der National-Hilfsquellen hätten. Er trage daher darauf an, Sr. Majestät dieses sehr ehrerbietig vorzutragen, und Allerhöchst dieselben zu bitten, uns von der Begutachtung der in Rede stehenden Gesetz-Entwürfe zu entbinden.

Ein Deputirter der Städte schließt sich im Interesse der evangelischen, besonders der reformirten Kirche, diesem Vorschlage an. Auch ein anderer Abgeordneter der Städte sagt einiges zur Unterstützung desselben.

Der Referent macht darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht von Einführung neuer Gesetze, sondern von ältern, bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen handle, und es sei der Stände-Versammlung von des Königs Majestät einfach die Frage zur Begutachtung vorgelegt: ob die Beibehaltung der vorliegenden, von dem allgemeinen Gesetze abweichenden Bestimmungen auch ferner als Provinzial-Gesetz zu wünschen sei, und zwar mit Hinweisung auf die §§ VI. und VII. des Publications-Patents zum allgemeinen Landrechte; welche §§ zur näheren Erläuterung der Fragestellung von demselben vorgelesen wurden; worauf von Seiten eines Abgeordneten der Städte noch der Wunsch ausgesprochen wurde, daß der Landtag ganz von Prüfung kirchlicher Gesetze dispensirt werden möge, da es bei der Verschiedenheit der Confessionen für jeden Theil peinlich sei, über die Rechts-Verhältnisse der andern Confession discutiren zu müssen, es aber angemessener erscheine, daß der Landtag in ungetheilter Einheit beharre. Ein Deputirter der Landgemeinden trat dieser letztern Ansicht bei.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall sprach ihre Meinung zwar auch dahin aus, daß es wünschenswerth erscheine, in die Discussion des vorliegenden Gesetz-Entwurfs nicht einzugehen, daß aber dabei von theoretischer Behandlung des Grundgesetzes nicht Rede sein könne, vielmehr nur davon, ob Grund vorhanden sei, eine Bitte dahin zu stellen, daß von einer Discussion des jetzt vorliegenden Entwurfs abgesehen werde.

Ein Abgeordneter der Städte wünschte auch nicht in den Fall zu kommen, über Rechts-Verhältnisse der evangelischen Kirche abstimmen zu müssen. Ein Anderer sprach sich auch dahin aus, daß ein schicklicher Grund gefunden werden möge, die Discussion abzulehnen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft meinte, der evangelische Theil des Landtages befände sich den katholischen Mitgliedern gegenüber in solcher Minorität, daß er sich zur Sache selbst gegen jede Abstimmung über evangelische Kirchen-Verhältnisse verwahren müsse; deshalb stimme er dem vorigen Redner bei. Ein anderer Deputirter der Ritterschaft machte darauf aufmerksam, daß der Landtag nur eine weltliche Behörde sei und ihm deshalb eine Einmischung in kirchliche Verhältnisse nicht zustehende. Der Referent hatte gegen obigen Antrag nichts zu erinnern, wünschte aber eine neue Motivirung.

Se. Durchlaucht wünschten ebenfalls eine nähere Begründung des von Ihnen schon gebilligten Antrages; ein Deputirter der Städte schloß sich ebenfalls dem Antrage an und meinte, ein näheres Motiv liege noch in dem Eingange, worin von den „neben der für die Provinz Westphalen und für die Rheinprovinz eingeführten evangelischen Kirchen-Ordnungen vom 5. März 1835“ bestehenden Bestimmungen Rede sei.

Se. Durchlaucht glaubten, es könne eine Vertagung der Berathung wohl mit den zwischen Staat und Kirche bestehenden Differenzen motivirt werden; ein Abgeordneter der Ritterschaft aber erwiderte, daß nicht wegen dieser Differenzen, sondern des Princips wegen, die Discussion umgangen werden möge.

Ein anderer Deputirter der Ritterschaft erklärte: wenn bei der Abstimmung über die Frage: ob der vorliegende Gegenstand der Berathung zu unterziehen, als Motiv der Nichtberathung die dormalen zwischen Kirche und Staat bestehenden Differenzen geltend gemacht werden sollten, so müsse er dieser Ansicht sich widersetzen, und glaube auch nicht, daß dieses die Ansicht der Versammlung sei; er glaube vielmehr, daß die Stände sich der Berathung des fraglichen Gegenstandes enthalten müssen, weil sie der Meinung seien, daß kirchliche Gegenstände, sie möchten eine Confession betreffen, welche sie wollen, nicht vor das Forum des Landtags gehören.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall stellten nunmehr die Frage:

„Soll an Se. Majestät die Bitte gerichtet werden, zu gestatten, daß die Stände-Versammlung von einer Berathung des vorliegenden Entwurfs Abstand nehme?“

Diese Frage wurde einstimmig bejaht.

Demnächst kam der Bericht des zehnten Ausschusses über den Verwaltungs-Stat der Provinzial-Feuer-Sozietät für die Jahre 1842/43 durch den Referent zum Vortrage. Die Versammlung genehmigte einstimmig die Vorschläge des Ausschusses und hatte gegen die Feststellung des Stats in Uebereinstimmung mit dem Berichte des Ausschusses nichts zu erinnern.

Die Berathung ging über zu dem Berichte des zehnten Ausschusses über das von der Provinzial-Feuer-Versicherung beantragte Vorzugs-Recht für die ihr gebührenden Prämien. Der ausführlich motivirte Antrag ging dahin:

„daß es Sr. Majestät gefallen wolle, der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät für die von ihren Mitgliedern einzuziehenden Beiträge ein gleiches Vorzugsrecht, wie das dem öffentlichen Schatz für die directen Steuern zustehende und gleich nach diesem rangirend, an dem Kapital-Werth und an den Früchten der versicherten Gebäude in der Ausdehnung Aller-

gnädigst zu bewilligen, daß die Sozietäts-Direction ermächtigt sein solle, nach Analogie des französischen Gesetzes vom 18. November 1808, die Miether zu Abtragung jener Beiträge auf Rechnung ihres Miethbetrages exekutorisch anzuhalten."

Dieser Antrag wurde von der Stände-Versammlung einstimmig genehmigt.

Der Bericht des 10. Ausschusses über die von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction beantragte Sicherung der Hypotheken-Rechte an der in der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Anstalt versicherten, durch Brand zerstörten Gebäude wurden durch den Referenten verlesen. Der Antrag war dahin gerichtet:

"Se. Majestät die von der gedachten Direction eingereichte Denkschrift unterthänigst vorzulegen, und Allerhöchstdieselben zu bitten, einen diesen Gegenstand betreffenden Gesetz-Entwurf vorbereiten und ihn an die nächste Versammlung zur Begutachtung gelangen zu lassen; ferner Se. Majestät zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen zu beschließen geruhen: daß Dispense wegen Verlegung von Neubauten auf andere Baupläge und Dispense vom Wiederaufbau nur in äußerst seltenen Fällen und nur aus sehr gewichtigen Gründen ertheilt werden sollen; so wie endlich, daß die auf dem vorhergehenden Landtage schon gestellte Bitte allergnädigst gewährt werde, der Provinzial-Feuer-Sozietät eine ständische Verwaltungs-Commission zur Seite zu stellen, welche bei zu ertheilenden Dispensationen gutachtlich zu hören wäre.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft glaubt, es sei in dem Referat ein Fall nicht beachtet, nämlich wie es mit der Hypothek gehalten werden solle, wenn das abgebrannte Gebäude mit Genehmigung der Regierung an einer andern Stelle wieder errichtet werde.

Der Referent glaubt, daß dieser Fall allerdings in dem Referate berücksichtigt und darauf Antrag gestellt worden sei.

Ein Deputirter der Städte meint, man müsse im Interesse der Hypotheken-Gläubiger auch darauf sehen, daß das abgebrannte Gebäude nicht in einer weniger werthvollen Lage wieder aufgebaut werde. Referent zweifelt nicht, daß alle mögliche Fälle werden berücksichtigt werden, es habe ihm aber nicht nothwendig erschienen, alle vorzusehenden speziellen Fälle besonders zu berühren; er sei bereit, dies in der Adresse theilweise zu thun. Hierauf erklärte sich die Versammlung mit dem Berichte des Ausschusses und den darin gestellten Anträgen einstimmig einverstanden.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden erstattete Namens des zehnten Ausschusses Bericht über die Verwaltung des Land-Armens-Hauses zu Trier aus den Jahren 1835 bis incl. 1838. Die Stände-Versammlung trat den im Berichte enthaltenen Bemerkungen überall bei, und beschloß darauf zu halten, daß in der Folge, nach der bisherigen Observanz und wie dies auch von den übrigen Provinzial-Instituten beachtet werde, auch die Verwaltungs-Staats und die jährlichen Verwaltungs-Berichte dem Landtage vorgelegt würden.

Ein Abgeordneter der Städte erstattete sodann Namens des elften Ausschusses Bericht über die Verwendung der Bezirksstraßen-Baufonds der Rheinprovinz für die Jahre 1842/44 und die Verhandlungen der ständischen Commission. Der Antrag des Ausschusses geht dahin: daß, nachdem er die Ueberzeugung gewonnen, daß die aus den gewöhnlichen Steuer-Beisclagen, dem Chausseegelde, den Anleihen und freiwilligen Beiträgen der Gemeinden gebildeten Baufonds auf die in dem desfallsigen *pro memoria* angegebenen Art am zweckmäßigsten auf die Vollendung der am meisten dringlichen Straßenzüge veranschlagt sind, es ihm billig scheine, den Königl. Wegbaucommissären für ihre besondere Mühewaltung bei Beaufsichtigung der Kreisstraßen, für Anfertigung der Baupläne, Unterhaltungs-Anschläge u. u. einige Entschädigung und zur Aufmunterung Gratifikationen aus dem Fonds zu bewilligen, welcher sich aus ein und ein halb Prozent der reinen Weggelderhebung bildet; ferner: daß, da die Straße von Guskirchen über Münstereifel, Blankenheim und Stadtkyll nach Prüm fertig ausgebaut und mit Barrieren belegt sei, diese Straßen unter die Bezirksstraßen mit dem Jahre 1844 aufgenommen würden.

Ueber die Verwendung der Bezirksstraßen-Baufonds von 1837/41 hatte sich der Ausschuss einverstanden erklärt.

Ein Deputirter der Städte bemerkte: er müsse sich hier gegen die, (bei Errichtung der Barrieren auf den Bezirksstraßen) auf der Zülich-Sittarder Straße, zu Immendorf etablirte Barriere aussprechen, und bei einer hohen Stände-Versammlung darauf antragen, daß diese aufgehoben werde; der Grund dazu sei, daß diese Straße, nämlich die von Geilenkirchen über Immendorf nach Puffendorf führende, in die Kategorie der kunstmäßig ausgebauten Kunststraßen aufgenommen worden sei, während dieselbe gar nicht dahin gehöre; erstens habe dieselbe nicht einmal die gesetzliche Breite, und zweitens sei der Zustand derselben in der Regel so schlecht, daß sie nur bei guter trockener Witterung fahrbar sei. Die meisten Communal-Straßen fänden sich fast in einem bessern Zustande, und könne man wohl behaupten, daß die gedachte Straßenstrecke von Geilenkirchen bis Puffendorf nur in so fern in die Kategorie der Kunststraßen gehöre, als es ihres schlechten Zustandes wegen sehr oft eine Kunst sei, darauf fortzukommen; ferner glaube er, daß auf der Straße von Geilenkirchen nach Aachen eine Modifikation des Barrierefuges eintreten und das Chausseegeld auf die Hälfte herabgesetzt werden könne, da aus der vorliegenden Uebersicht der Barriere-Einnahme des Regierungs-Bezirks Aachen hervorgehe, daß diese $2\frac{1}{2}$ Meile lange Wegstrecke von Geilenkirchen bis Aachen beinahe $\frac{2}{3}$ der ganzen Einnahme betrage. Im Jahr 1840 habe solche 1800 Thlr. *pro Meile* aufgebracht; und nach der *pro* 1841 stattgehabten Verpachtung bringe solche gegenwärtig über 2000 Thaler *pro Meile* ein, welches die Einnahme aller andern Bezirksstraßen um mehr als das Doppelte und Dreifache übersteige, wobei noch zu berücksichtigen sei, daß dies hauptsächlich von den Kreisen Geilenkirchen und Heinsberg aufgebracht werde, da diese Straßenstrecke wenig, oder fast gar nicht von fremdem Fuhrwerk, sondern nur von den diesen Kreisen angehörenden Fuhrern, welche Früchte und Landes-Produkte nach Aachen zum Markte brächten, und Steinkohlen zurückführen, befahren und benutzt werde.

Ferner sei darauf bedacht zu nehmen, daß diese Straße nicht aus Bezirksstraßen-Baufonds, sondern von der ehemaligen Abtei Klosterath vor der französischen Revolution zum größten Theile gebaut worden, also dem Staate nichts gekostet habe und wozu auch aus dem Bezirksstraßen-Baufonds nur soviel verwendet worden sei, als die nöthige Instandhaltung erfordere. Das Wegegeld sei also eine alleinige Last für die Kreise Geilenkirchen und Heinsberg und dürfe daher sein Antrag, den Barriere-Satz auf die Hälfte des jetzt bestehenden herabzusetzen, ganz gerechtfertigt erscheinen.

Ferner erklärte ein Abgeordneter der Landgemeinden, daß er mit Befremden die Aachen-Noermunder-Straße in den beim nächsten Triennium auszubauenden Strecken vermisse, und lediglich bestimmt worden, daß auf der auf dieser Straße noch nicht gebauten Strecke nur 3300 Thlr. zur polizeilichen Instandsetzung verwendet werden sollen, da doch besagte Aachen-Noermunder-Straße von den 13,657 Thlr. Wegegeld allein 9893 Thlr. aufgebracht habe; er trägt darauf an, daß die unausgebaute Strecke in der nächsten Bauperiode ausgebaut werde.

Ein anderer Deputirter der Landgemeinden erklärte: es sei wohl nicht zu verkennen, daß bei den neuen Anlagen und Ausführung von Straßenbauten auch die ältern nicht unbeachtet bleiben dürften. Er meine hier die noch zu Kurfürstlichen Zeiten erbaute Zülich-Macstrichter Straße über Geilenkirchen, Gungelt, Sittard, die freilich in die Klasse der Bezirksstraßen gehöre, und ehemals die Hauptstraße zwischen Deutschland und Brabant gewesen, seit die Rheinprovinz aber an Preußen übergegangen, so sehr vergessen und ganz vernachlässigt worden sei und er möchte sagen, ganz in Grund und Boden versunken sein würde, wenn nicht die benachbarten Gemeinden dafür gesorgt hätten; einen näheren Beweis davon könne er zwar selbst geben, allein er provozire auf die Staatsbeamten, ob diese ihm nicht das Zeugniß ertheilen müßten, daß seine Gemeinde schon eine Reihe von Jahren mehr als die Hälfte zu deren Instandhaltung beigetragen habe, daher meine er auch, nun mit Grund und Recht darauf antragen zu dürfen, daß es an der Zeit wäre, daß auch hier eine Haupt-Remedur dieser Straßenstrecke vorgenommen würde; denn selbst Se. Majestät der König habe ja noch jüngsthin befohlen, daß auch bei allen neueren Anlagen die bestehenden ältern Straßen nicht vernachlässigt werden sollten, und er dürfe wohl mit Recht von einer hohen Stände-Versammlung erwarten, daß auch hier eine Befürwortung zu vollkommener Ausbesserung beantragt würde. Es könne dies auch um so weniger verjagt werden, da, wie aus der vorliegenden

Nachweise der Barriere-Einnahme der Straßenstrecke von Seilenkirchen bis Aachen hervorgehe, dieselbe jährlich circa 2000 Thlr. pro Meile einbrächte, welches die aller andern Bezirksstraßen um mehr als das drei- und vierfache übersteige, wozu ie Kreise Seilenkirchen und Heinsberg das meiste beitragen, indem diese Straßenstrecke wenig, oder fast gar nicht von fremdem Frachtfuhrwerk, sondern von den diesem Kreis angehörigen Fuhrern, welche Früchte und Landesprodukte nach Aachen zu Markte brächten und Steinkohlen zurückführen, benützt werde.

Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkte, daß er in Beziehung auf die Erhebung der Strafe von Euskirchen nach Prüm zur Bezirksstraße einen Special-Antrag gestellt habe, und sich vorbehalte, denselben näher zu erörtern, wenn dieser Antrag zur Verhandlung komme.

Ein Abgeordneter der Städte erklärte sich dem Antrage wegen der Strafe von Euskirchen über Münstereifel und Stadtkyll nach Prüm um so dringender anschließen zu müssen, da der Bürgermeister zu Münstereifel ihn gebeten habe, einen desfalligen Antrag zu stellen, was aber, weil die Zeit zu Anträgen damals verstrichen gewesen, nicht mehr habe geschehen können.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft fragt, warum die Ginnehmer weit höhere Prozente genossen hätten, als es in andern Landes-theilen üblich sei. Es wurde von dem Referenten geantwortet, daß er nicht vorbereitet sei, diese Frage vollständig zu erledigen, er sei aber bereit, nähere Erkundigung einzuziehen. Der Herr Abgeordnete nahm von weiterer Nachweise Abstand, weil die Erhebungsstellen weiterhin nur verpachtet seien.

Die Versammlung trat hierauf dem Bericht und Antrage des Ausschusses bei.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall benachrichtigte die Versammlung, daß der Antrag auf Zahlung der Besoldung der Oberschichtmeister des Berg-Amts-Bezirks Essen aus der dortigen Vergamts-Kasse zurückgenommen worden sei.

Folgende Adressen wurden demnächst verlesen:

- 1) wegen Einführung des Dezimal-Münzfußes;
- 2) wegen der Maaßregeln gegen Thierquälerei;
- 3) wegen des Zuschlags von 3 1/2 % auf die Gewerbesteuer.

Sämmtliche Adressen wurden genehmigt.

Ein Abgeordneter der Städte referirte noch Namens des 9. Ausschusses über den Antrag, betreffend öffentliche Waaren-Verkäufe auf Credit.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin, des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, entweder ein Gesetz nach Analogie des französischen vom Monat April d. J. zu erlassen, oder Allergnädigst zu verordnen, daß dergleichen Versteigerungen ohne Autorisation der betreffenden Handelsgerichte resp. Landgerichte nicht Statt finden dürfen.

Ein Deputirter der Städte kann sich mit diesem Antrag nicht einverstanden erklären, und meint, es bedürfe bei solchen Angelegenheiten einer dem Sinne des Antrages entsprechenden Bevormundung nicht. Der Handelsstand wisse selbst am besten, was zu thun und zu lassen im eigenen Interesse liege. Jedenfalls würden nicht die Handelsgerichte, sondern die administrativen Behörden zur Ertheilung solcher Erlaubniß kompetent sein.

Der Antragsteller macht auf die großen Uebelstände aufmerksam, welche jetzt und seit längerer Zeit in Gladbach und Umgegend durch die öffentlichen Waarenverkäufe auf Credit herbeigeführt worden, und hält die wider den Antrag angeführten Gründe nicht genügend.

Der Referent erinnert, daß in Frankreich noch neuerlich ein Gesetz für öffentliche Waarenverkäufe angenommen worden sei, wonach jedesmal die Genehmigung der Handelsgerichte erfordert würde. Ein Abgeordneter der Städte bemerkt, daß auch jetzt zu öffentlichen Waaren-Verkäufen durch Makler nur von den Handelsgerichten die Genehmigung ertheilt werden könne.

Der Antrag des Ausschusses wurde sonach, auf Aufforderung Sr. Durchlaucht, durch das Zeichen des Aufstehens mit überwiegender erforderlicher Stimmen-Mehrheit angenommen.

Se. Durchlaucht erklärten, daß folgende Berichte offen gelegt seien:

- 1) Bericht des vierten Ausschusses über den Antrag, betreffend die Zurücknahme der Cabinets-Ordre vom 6. Mai 1821 u. c.
- 2) Bericht des fünften Ausschusses, über den Antrag, die Grenz-Zoll-Verhältnisse betreffend.
- 3) Bericht des eilften Ausschusses über den Antrag, betreffend die Gothaer Feuer-Versicherung.
- 4) Ueber den Antrag auf Bewilligung der Stempelfreiheit in Armen-Sachen.
- 5) Ueber den Antrag, betreffend Unterstützung armer Reisenden.
- 6) Ueber den Antrag, betreffend die Bekanntmachung der Aushebungs-Verhandlungen u. c.

Hierauf erklärten Se. Durchlaucht die Sitzung für geschlossen.

Neu und zwanzigste Sitzung.

Düsseldorf, den 12. Juli 1841.

Nach Verlesung des Protokolls theilten Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissars mit, wornach in der bei Hochdemselben stattgefundenen, zur Berathung über Wege-Angelegenheiten bestimmten Versammlung der Deputirten des rechten Rheinufer folgende Wünsche fast einstimmig ausgesprochen worden seien: „das System der Bezirks-Straßen, wie solches durch das Allerhöchste Regulativ vom 20. Januar e. für die linke Rheinflanke der Provinz festgesetzt worden, auch auf die rechts des Rheins gelegenen Kreise der Regierungs-Bezirke Cöln und Coblenz unter folgenden näheren Bestimmungen übertragen zu sehen:

- 1) die Fonds der rechten und linken Rheinflanke bleiben völlig getrennt.
- 2) eine spezielle Absonderung findet für den Kreis Weglar — seiner isolirten Lage wegen — Statt, so daß die in demselben auskommenden Zuschläge auch nur innerhalb desselben verwandt werden können.
- 3) das Verzeichniß der zu creirenden Bezirks-Straßen soll, mit möglichster gleichmäßiger Berücksichtigung aller beteiligten Kreise, durch eine, unter dem Voritze des Ober-Präsidenten, aus Deputirten der beiden beteiligten Bezirke gebildeten Commission aufgestellt und des Königs Majestät zur Allerhöchsten Befestigung vorgelegt werden.“

Die Berathung über die Verwendung des Bezirks-Straßenbau und Fonds habe zwar schon stattgefunden; es stehe aber nichts entgegen, daß das Schreiben dem eilften Ausschusse zur Begutachtung überwiesen werde.

Der Bericht des siebenten Ausschusses über die Allerhöchste Proposition, die Einführung einer Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt, kam nun zur Erörterung.

Zu § 1 schlägt der Ausschuss unter Angabe der dafür sprechenden Gründe vor: daß nach den Worten: „des Grundsteuer-Katasters“, eingeschaltet werde: „und eines alljährlich einzureichenden Saat-Verzeichnisses mit Angabe der Kataster-Grundstücks-Nummer.“ Es wird dagegen nichts erinnert.

Die §§ 2 und 3 waren vom Ausschusse gebilligt worden, und ist ein Gleiches durch die Plenar-Versammlung geschehen.

Zu § 4 hatte der Ausschuss den Zusatz in Antrag gebracht: nach dem Worte: „gehören“, die Worte: „unter Vorlegung des im § 1 gedachten Saat-Verzeichnisses“ beizufügen, den die Plenar-Versammlung ebenfalls annimmt.

§ 5 wird genehmigt.

§ 6. Die Majorität des Ausschusses war mit der Fassung einverstanden gewesen. Referent aber macht bemerkl., daß bei Anmeldungen im Juni das Kataster unmöglich in der vorgeschriebenen Form complet erhalten werden könne. Die Erörterung wird bis zu einem späteren Augenblick verschoben.

§ 7. Der Ausschuss schlägt für denselben folgende Fassung vor:

„Nachträgliche Anmeldungen, so wie Anträge auf Erhöhung, oder Ermäßigung der Versicherungs-Beiträge, können bis zum 1. Juni jeden Jahres eingereicht werden, und erfolgt sodann die Aufnahme in das Kataster mittelst eines Nachtrags-Verzeichnisses“

was nach der darüber erbetenen Aufklärung genehmigt wird.

§ 8 war in Folge des bei § 1 angenommenen Princips von dem Ausschusse ganz gestrichen worden, wogegen nichts eingewandt wird.

§ 9 wird aus dem nämlichen Grunde beseitigt.

Bei § 10 schlägt der Ausschuss vor, stößt der Worte: „zwischen dem ersten März“ die Worte: „vom Tage der Anmeldung an“ zu substituieren; ferner den letzten Satz, mit: „auch“ anfangend, ganz wegzulassen, da nur gegen Hagelschlag Gewähr geleistet werde und selbstredend für keine andere Beschädigung Ansprüche erhoben werden können.

Die Plenar-Versammlung hat dagegen nichts zu erinnern gefunden und wurde bemerkt, daß es wünschenswerth sei, in der Adresse die Motive der Abänderung resp. Streichung angeführt zu sehen.

§ 11 wird genehmigt.

Zu § 12 wies die Abänderung beantragt, hinter dem Worte: „Beschädigung“ noch folgende Worte einzuschalten: „auf die Anzeige des Beschädigten jedoch, daß er das beschädigte Feld noch sofort anderweitig benutzen könne und wolle, innerhalb 3 Tagen nach dem Tage des stattgehabten Schadens,“ und dieselbe sammt dem § angenommen.

Zu § 13 schlägt der Ausschuss die Ausdehnung der Brüche bis zu $\frac{1}{12}$ vor, was nach einiger Erörterung genehmigt wird.

§ 14 wird genehmigt.

Bei § 15 wird erinnert, daß hiernach nur dem Beschädigten das Einspruchs-Recht entzogen werde, nicht aber der Gesellschaft; darin liege eine Unbilligkeit. Es wird entgegnet: daß ein Einspruch der Gesellschaft nicht denkbar sei, da die Abschätzung durch ihre Angestellten geschehe; und wird hierauf der § genehmigt.

Bei §§ 16 und 17 war nichts zu erinnern.

Zu § 18 wird der Zusatz vorgeschlagen: „mit Ausnahme des im § 12 erwähnten Falles.“ Es wird dagegen zwar durch einen Abgeordneten aus dem Stande der Ritterschaft Einspruch erhoben; nachdem jedoch ein anderer Deputirter desselben Standes die für den Vorschlag des Ausschusses sprechenden Gründe angegeben, der § mit dem Zusatze angenommen.

§§ 19 und 20 werden angenommen.

Zu § 21 wird vom Ausschusse vorgeschlagen, den der Direction zur Verfügung gestellten Theil der Versicherungs-Prämien auf 1 Procent zu reduciren.

Ein Abgeordneter der Städte fragt, ob unter den Beamten, wovon hier die Rede, auch die Bürgermeister gemeint seien, denen ebenwohl eine Vergütung für vermehrte Arbeit gebühre.

Der Referent glaubt, es sei die Remuneration nur für die Beamten der Direction bestimmt. Es wird nach einiger Erörterung beschossen, 2 Procent beizubehalten, aber in dem § die Bestimmung einzuschalten, daß auch die Ortsbehörden ihren Antheil an der Remuneration haben sollen.

Zu § 22 hat der Ausschuss bemerkt, daß hier festgestellte Minimum sei zu gering, es möge dasselbe auf eine Million erhöht werden; es wird die Beforgniß geäußert, daß sich eine solche Summe nicht werde früh genug zusammenbringen lassen.

Ein Mitglied des Fürstenstandes spricht die Ansicht aus, daß $\frac{1}{2}$ Procent Zuschlag zur Grundsteuer die Regierung in den Stand setzen würde, die Versicherung im Allgemeinen zu übernehmen; es findet aber diese Ansicht keinen Eingang.

Darauf wird die Frage gestellt: ob der Vorschlag des Ausschusses angenommen werden soll? und dieselbe mit 41 Stimmen gegen 19 bejaht.

§ 23 wird, mit der durch den vorhergehenden § nothwendig gewordenen Modification, genehmigt und damit die Berathung über die Proposition geschlossen.

Darauf berichtet ein Deputirter der Landgemeinden Namens des ersten Ausschusses über den Antrag, betreffend die Wahl des Landtags-Abgeordneten in den Städten. Der Ausschuss hat sich für diesen Antrag, sofern er die Wählbarkeit sämmtlicher Stadträthe betrifft, erklärt; die ferneren Anträge, diesen Vorzug auch für die Mitglieder der Handelsgerichte und der Schulden-Kilgungs-Kommission zu erbitten, nicht unterstützen zu können geglaubt.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte bemerkt hierbei, im Regierungs-Bezirk Aachen sehe man schon jetzt die Mitglieder des Stadtraths als wählbar an, ohne die Zahlung von Gewerbesteuer zur Bedingung zu machen.

Ein Deputirter desselben Standes meint, für die Stadträthe müßte doch wenigstens eben der Steueratz festgestellt werden, der die Wahlfähigkeit anderweitig begründe; der Referent erwidert: es stehe dies schon fest, und habe der Ausschuss deshalb nicht für nöthig gehalten, es noch besonders zu erwähnen; was aber geschehen könne, wenn dies gewünscht werde.

Ein anderer Abgeordneter der Städte behauptet, die zuvor gemachte Bemerkung sei nicht auf den Regierungs-Bezirk Aachen allgemein anwendbar.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält den Zweck des Antragstellers vollständig erreicht, wenn besworret werde, daß die Eigenschaft des Stadtrathes diejenige der Gewerbetreibenden ersetzen möge.

Ein Abgeordneter der Städte wünscht ferner, daß bevor nicht die Communal-Ordnung, welche die Wählbarkeit der Gemeinde-Vertreter feststelle, eingeführt sei, den Stadträthen der beantragte Vorzug nicht eingeräumt werden möge. Auch mehrere andere Deputirte sprachen sich dagegen, einer jedoch für den Ausschuß aus.

Ein Deputirter der Landgemeinden erklärt, wie es mit Besetzung der erledigten Stadtraths-Stellen gehalten werde, und zieht daraus die Folgerung, daß die Besorgniß, die vorhin geäußert worden, doch wohl zu weit getrieben sei.

Mehrere Abgeordnete der Städte aber behaupten, es verhalte sich damit anders, und die Regierung binde sich weder an die Vorschläge des Oberbürgermeisters, noch an diejenigen des Landrathes.

Der Antragsteller findet durch die gegebene Aufklärung seinen Antrag noch besser motivirt, als es bis dahin geschehen; und wollen Se. Durchlaucht darauf den Vorschlag des Ausschusses zur Abstimmung bringen; es erhebt sich jedoch ein Deputirter der Ritterschaft und erklärt, indem er übrigens die obigen Angaben bestätigt, so lange der Wahl-Modus bestehe, gegen die Bevorzugung des Antrags protestiren zu müssen, durch dessen Genehmigung eine Abänderung des Grundsatzes erfolgen würde.

Die Frage wird darauf gestellt:

„soll des Königs Majestät gebeten werden, die Stadträthe durch Assimilation mit den gewählten Magistrats-Personen für wählbar im Stände der Städte zu erklären?“

Bei der Abstimmung haben sich 39 Stimmen für den Antrag des Ausschusses, 27 aber dagegen erklärt, und ist mithin der Antrag, da die gesetzliche Majorität nicht vorhanden, als beseitigt anzusehen.

Es kommt nun der Antrag über die Landtagswahlen im vierten Stände zur Sprache, und berichtet der Referent, daß der erste Ausschuß einer hohen Stände-Versammlung vorschläge, des Königs Majestät zu bitten: Allerhöchstdieselben mögen geruhen, mit Aufhebung der, die Wahlen beschränkenden, ministeriellen Rescripte vom 4. April 1835 und vom 13. December 1836 Allerhöchstdieselben zu verordnen, daß in Ansehung der im § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 bedingten Wählbarkeit im Stände der Landgemeinden die früher bis zu den Wahlen zum fünften rheinischen Landtage mit Allerhöchster Genehmigung der bewirkten Wahlen befolgte Observanz wieder hergestellt und ferner beibehalten werde.

Ein Abgeordneter aus dem Stände der Ritterschaft erhebt sich gegen den Antrag des Ausschusses und äußert sich in folgender Weise: „Der Antrag, der Ihnen zur Verabreichung vorliegt, nimmt unter seinen zahlreichen Concurrenten vielleicht die wichtigste Stelle ein. Er berührt einen Fundamental-Grundsatz unserer ständischen Verfassung in einer Weise, die der Frage, ob wir jenen Grundsatz überhaupt festhalten, oder faktisch aufgeben sollen, sehr nahe tritt.“

Für jede politische Institution giebt es zwei Bedingungen des Fortbestehens, den Geist, der sie durchdringt, und die Form, die sie umgiebt. Beide müssen wechselseitig und gemeinschaftlich das Ganze schützen und erhalten. Dies schließt Reformen nicht aus, da wo eine gereifte Erfahrung sie nothwendig erweist. Jedoch nur solche Reformen, die den lebendigen Organismus der Institution selbst, im Sinne ihrer Begründung freier entwickeln und die Formen verbessern, die sie nach außen schützen und erhalten sollen.“

Er sage, eine gereifte Erfahrung; denn es scheine ihm nichts gefährlicher, als heute zu schaffen und morgen wieder umzuschaffen; und gewiß sei die deutsche Bedächtigkeit, die die glänzenden Theorien durch Thatfachen habe bethätigt sehen wollen, keine der geringsten Schutzwälle, die von jeher unser Vaterland vor Revolution verwahrt hätten.

Unsere Verfassungs-Urkunde sage, daß im vierten Stände der Betrieb der Landwirtschaft als Hauptgewerbe (Beschäftigung) Bedingung der Wählbarkeit sei. Diese Bestimmung entspreche unverkennbar dem Zwecke unserer ständischen Institution, von der wir voraussetzen müssen, daß sie die ständischen Elemente da, wo sie noch vollständig beständen, schützen und erhalten, und da, wo sie äußerlich mehr oder weniger verwischt, aber in ihrem Keime noch nicht erloschen seien, in Geist und Form neu beleben und entwickeln wolle. Diesem Zwecke müßten wir uns offen und ehrlich anschließen, wenn wir nicht die durch Jahrhunderte begründete Wirksamkeit verlassen und uns auf das Gebiet abstracter Theorien und vager Begriffe hinauswagen wollen.

Dieses Gebiet sei ähnlich dem Meere, unabsehbar und trügerisch still, so lange es mit andern Elementen nicht in Conflict gerathe, furchtbar aber und alles erschlingend, sobald es in Bewegung komme.

Solche Wahrheiten dürfe er in einer so aufgeklärten Versammlung nicht näher begründen; er dürfe nicht beweisen, daß es weder in der Absicht unseres Königs und Herrn, noch in der unsrigen liegen könne, ein so gefahrvolles Gebiet zu betreten.

Mit der ganzen Versammlung glühe auch er für eine freie selbstständige Entwicklung unserer ständischen Zustände; aber für eine Entwicklung, die dem Wesen dieser Zustände entspreche und nicht damit beginne, den Baum, von dem wir uns so segensreiche Früchte versprochen, der Wurzeln zu berauben, denen er Festigkeit, wie Leben und Nahrung verdanke.

Wir könnten nicht verkennen, daß die Pfahlwurzel dieses Baumes, die seinem Innern die kräftigste und weisse Nahrung zuführe, die ihn nicht weichen und wanken lasse, wie auch Stürme und Erdbeben seine Zweige erschüttern möchten, daß diese Wurzel der Stand sei, der, wenn gleich in unsern ständischen Verhältnissen der Vierte, seiner Bedeutung nach aber den wichtigsten Platz einnehme. Dieser Stand bilde den Kern der Nation; er sei es, der durch Wort und That am mächtigsten auf den größten Theil derselben zu wirken im Stande sei; und endlich sei er der bedeutendste Träger der beiden wichtigsten monarchischen Prinzipien, der Erblichkeit und der Beständigkeit. In welchem Verhältniß dieser Stand aber zur Begründung unseres National-Reichthums mitwirke, das habe noch vor wenigen Tagen in dieser Versammlung ein verehrliches Mitglied des dritten Standes in Zahlen folgendermaßen ausgedrückt: wo die andern Stände tausende schaffen, da schafft der vierte Stand zehntausende.

Diesem Stände seinen Charakter zu erhalten, scheine ihm der Zweck der obenerwähnten Bestimmung; es scheine ihm die Aufgabe Aller, denen eine Einwirkung auf ständische Verhältnisse zustehe. Nur in so fern die in dem Antrag erwähnte ministerielle Wahl-instruction jenem Zwecke entgegen wirke, würde er darin einen Grund zu einer ständischen Beschwerde erblicken. Jene Instruction zu prüfen, sei um so schwieriger, als sie uns nicht vorliege; folle er sie aber nach den Thatfachen beurtheilen, die sie angeblich hervorgerufen, und die ihm durch Hörensagen bekannt seien, so gestehe er offen, er müsse diese Instruction eher als eine Schutzwehr, denn als eine Beeinträchtigung unserer ständischen Rechte betrachten.

Einer andern Ansicht sei der Herr Referent; ihm schienen in unserer Provinz die charakteristischen Eigenschaften der verschiedenen Stände so vermischt und verwischt, daß hier an eine factische Sonderung der Stände nicht mehr zu denken sei. Wenn er vor seiner Theilnahme an den ständischen Verhandlungen die Ansichten des Herrn Referenten getheilt hätte, so würden ihn diese Verhandlungen und selbst das Aussprechen jener Ansicht durch den Herrn Referenten, als Mitglied des vierten Standes alsbald eines bessern belehrt haben. Ihm sei es beinahe nach jeder Discussion, nach jedem Abstimmen klar gewesen, wer dem Stände, den er vertreten, allen seinen Verhältnissen nach angehöre, und er zweifle nicht, daß dieselben Erscheinungen sich auch außerhalb dieser Versammlung täglich wiederholen.

Ein anderes Bedenken des Herrn Referenten bestehe darin, daß der vierte Stand durch Entziehung der Staatsbeamten, Notarien, Advokaten, in seiner Vertretung beeinträchtigt werden möchte. Auch dieses Bedenken könne er nicht theilen, denn er glaube nicht, daß aus dieser Entziehung im Allgemeinen dem Stände ein Nachtheil erwachse.

Die Personen, welche jener Kategorie angehören, würden gewiß nur mit höchst seltener Ausnahme die landwirtschaftlichen Interessen als ihre höchsten und nächsten betrachten und vertreten. Was gewährten aber amtliche, geschäftliche und industrielle

Interessen dem Grundbesitz für eine Garantie, die vor allem einer kräftigen und von äußern fremdartigen Einflüssen freien Vertretung bedürfen.

Oder seien es etwa die sogenannten geistigen Capacitäten, von denen jener Stand sein Heil zu erwarten habe? Er gewiß verkenne nicht das Licht, welches wir ihnen verdanken und welches sie noch ferner zu vertreten im Stande seien. Doch sie bedürften einer politischen Vertretung nicht, für die sie keine Garantie gewährten, so lange ihnen die Hauptsache, ständischer Character und ständische Merkmale abgingen. Ein durch Erfahrungen gereifter praktischer Scharfblick, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, das seien die Eigenschaften, deren der vierte Stand, vielleicht in einem höhern Grade als jeder andere Stand, bedürfe. Reden und Schreiben seien mechanische Fertigkeiten, die sich jeder aneignen könne, dem sich die Gelegenheit biete, und der sie zu benutzen sich die Mühe gäbe. Aber Denken und Handeln, das seien Eigenschaften, die stets und überall ein schwereres Gewicht in die Waagschalen legen, als alle andere, sie möchten Namen haben wie sie wollten. Diese Eigenschaften haben wir wahrlich beim vierten Stande noch nicht vermisst, und so lange wie wir sie nicht vermissen, warum sollten wir ihm eine geistige Vormundschaft setzen, die er mit seiner Selbstständigkeit, mit seinen wichtigsten materiellen Interessen zu bezahlen, jedenfalls große Gefahr laufe.

Das seien die Gründe, welche ihn bewegen, im Interesse des vierten Standes gegen den Antrag zu stimmen.

Von dem Referenten wird darauf erwidert: „Wir haben in einer ausführlichen Rede ein verehrliches Mitglied der Ritterschaft den vorliegenden Antrag und das darauf bezügliche Referat des Ausschusses bekämpfen gehört. Der Redner hat seinen Standpunkt auf einer Höhe gewählt, auf welche ihm zu folgen wir keine Veranlassung haben. Wir haben uns mit nichts anderem, als mit einem Paragraphen eines gegebenen Gesetzes und mit der doppelten Frage zu beschäftigen, ob die ministeriellen Declarationen, welche diesen § interpretiren, verfassungsmäßig sind, und ob, im Falle dieselben nicht für rechtsbeständig gehalten werden, die Aufrechterhaltung der interpretirten Gesetzesstellen in ihrer wörtlichen Fassung von des Königs Majestät soll erbeten werden.“

Auf die Aeußerung des Opponenten, daß ihm die ministeriellen Resolutionen nicht anders, als durch Hörensagen bekannt seien, erwiderte der Referent, daß diese Erlasse sich bei den zur Einsicht offen gelegten Acten befinden, und er sie darum nicht vorgelesen habe, weil zu unterstellen gewesen sei, daß die Mitglieder der Ständeversammlung Einsicht davon genommen.

Nach nunmehriger Vorlesung der angezogenen Ministerial-Verfügungen, sagte der Referent: er habe absichtlich und im Einverständnis mit dem Ausschusse, dessen Organ er sei, sich enthalten, von Kategorien und von den Personen, die darin begriffen seien, in seinem Vortrage zu reden, weil er es für angemessen gehalten, mit der Sache mehr, als mit Personen sich zu beschäftigen; er wolle aber hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, obgleich er überzeugt sei, daß die Stände-Versammlung den Männern aus den besagten Kategorien, welche an den Arbeiten der früheren Landtage Theil genommen, das Zeugniß der treuen und thätigen Vertretung der Interessen des vierten Standes nicht versagen werde, er dennoch nicht geäußert habe, wie der Opponent vorgiebt, daß durch die Entfernung von Staatsbeamten, Notariern und Advokaten die Repräsentation der Landgemeinden werde beeinträchtigt werden, da er auf Personen überhaupt keine Beziehung genommen.

Der Sinn, in welchem er, fuhr der Referent fort, die Verschmelzung nicht, wie Opponent unterstelle, der verschiedenen Stände aufgefaßt, sei in dem Referate in einer Weise ausgedrückt, die keine Mißdeutung zulasse. Er gehöre selbst der Vertretung des Standes der Landgemeinden an, und rechne es sich zur Ehre; er sei vertraut mit den Verhältnissen dieses Standes, und erkenne in ihm, was er schon oft in der Versammlung ausgesprochen, die Hauptstütze der bürgerlichen und socialen Zustände, den Träger der mehrsten Staatslasten, und habe eben aus dieser Bedeutsamkeit des Standes die im Referate ausgedrückte Folgerung gezogen, daß demselben eine vollwichtige Stimme in der ständischen Einrichtung gebühre. In einer solchen Stimme könnten die Landgemeinden aber nur dadurch gelangen, daß es ihnen gestattet bleibe, in dem gesetzlichen Kreise der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit sich frei zu bewegen. In dem vierten Stande seien die Intelligenz, die Geschäfts-Erfahrung und praktische Tüchtigkeit in dem Maße verbreitet, daß er gerechten Anspruch darauf habe, für mündig anerkannt und in seinen Wahlhandlungen mit einer Bevormundung verschont zu werden, die man den übrigen Ständen nicht zugebacht. Die Beurtheilung der Befähigung der Wahlkandidaten müsse der Einsicht und dem Sinne der Wähler überlassen bleiben; was der Gesetzgeber zu ihrer Anleitung durch Aufstellung von Qualifications-Merkmalen zu thun für nöthig erachtet, das sei in dem erwähnten § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 geschehen. Was über diese Bestimmungen hinausgehe, oder denselben widerspreche, halte er für eine Beeinträchtigung des Wahltreths. Ein solches Ueberschreiten und einen solchen Widerspruch habe der Ausschuss in dem fraglichen Ministerial-Rescript wahrgenommen.

In Ansehung der im Referate den Königl. Ministerien bestrittenen Befugniß der Interpretation der Gesetze, machte der Referent wiederholt darauf aufmerksam, daß die Interpretation eben sowohl, wie die Erlassung der Gesetze selbst, eine legislative Handlung sei, die verfassungsmäßig nur dem Staats-Oberhaupte zustehet. Die Stände müssen es sich angelegen sein lassen, das landständische Institut, welches sie der gnädigen Verleihung ihres Königes verdanken, gegen jede Einwirkung zu verwahren, die nicht in der Verfassung begründet wäre.

Ein Deputirter der Landgemeinden erwidert: der von ihm gestellte Antrag über den § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 habe den einzigen Zweck: den Geist sowohl dieses Gesetzes, wie auch jenes vom 5. Juni 1823 aufrecht zu erhalten, oder vielmehr wieder hervorzurufen, nachdem durch die ministerielle Instruction vom 4. April 1835 und 13. Dezember 1836 Bestimmungen erfolgt seien, welche dem Sinne dieser Gesetze schnurgrade zuwider seien.

Die schon oft angeführte Thatsache, daß der zweite Stand nur 4% des Grundeigenthums bei uns repräsentire, der dritte Stand auf die Wahrung der gewerblichen Interessen angewiesen sei und endlich dem vierten Stande die Repräsentation des andern über 90% betragenden Grundeigenthums nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten worden, müsse er hier nochmals wiederholen, und die Stände-Versammlung darauf aufmerksam machen, daß durch die bezogenen ministeriellen Instructionen die Vertretung dieses überwiegenden Theiles des Grundeigenthums wesentlich beschränkt, und die Wahl seiner Repräsentanten der ministeriellen Willkühr beinahe ganz anheim gegeben sei. Er bedauere, dem Redner aus dem zweiten Stande auf dem Felde der Theorien nicht folgen zu können, denn sein Antrag sei durch das, mit Anwendung der Ministerial-Instructionen beobachtete, Verfahren bei den Wahlen des vierten Standes zum gegenwärtigen Landtage entstanden.

Diese Instructionen haben in die Wahlen des vierten Standes eine solche Unordnung gebracht, daß wir so weit gekommen, hier Mitglieder aus Minoritäts-Wahlen in der Stände-Versammlung erscheinen zu sehen.

Hierauf erhob sich ein Deputirter der Landgemeinden und erklärte, daß er dieser Behauptung widersprechen müsse, weil in Coblenz so etwas nie vorgekommen.

Er. Durchlaucht bemerkten hierauf, daß sich die Stände-Versammlung nicht mit der Gültigkeit der Wahlen zu beschäftigen habe, und dieser Gegenstand hier wohl nicht zu berühren sei. Jener Deputirte der Landgemeinden bemerkte, die obige Mittheilung benachrichtige uns wohl, daß in Coblenz keine Minoritäts-Wahlen vorgefallen, allein dadurch sei noch nicht erwiesen, daß in Aachen und Düsseldorf dergleichen Wahlen nicht Statt gehabt, welches leider geschehen.

Auf die Bemerkung des Herrn Landtags-Marschall erwiderte derselbe Redner: er habe solche Thatsachen zur Begründung seines Antrages anführen müssen, und wenn die Stände-Versammlung in diese Aussagen einen Zweifel setze, so wäre er bereit, die Wahrheit durch das Zeugniß auf der Stelle bekräftigen zu lassen. Aber nicht allein dieser Umstand sei vorhanden, sondern die Willkühr gehe so weit, daß, nachdem die mildere Instruction vom 13. Dezember 1836 erfolgt, ein Notar, trotz der amtlichen Bescheinigung, daß er selbst bewirthschaftete und aus dem Grundeigenthum sein Haupt-Einkommen habe, dennoch zum gegenwärtigen Landtage, obgleich einstimmig gewählt worden, nicht bestätigt sei.

Hierdurch wären wir denn dahin gekommen, daß diejenigen Mitglieder, welche auf den früheren Landtagen die Bänke des vierten Standes mitgezogen, unserer Stände-Versammlung jetzt entzogen seien, und es den Wählern nicht mehr gestattet gewesen, ihr wohlverstandenes Interesse nach ihrer Wahl vertreten zu lassen. Diese Bevormundung des vierten Standes könne für denselben nur kränkend und verlegend, so wie den ständischen Elementen zuwider sein; denn, er wiederhole es, hier in der Provinz sei der Bauernstand in seiner alten Form nicht mehr vorhanden, jede neue Kraft könne sich ihm zugesellen und werde freudig bei ihm aufgenommen; mithin dürfte bei seiner Repräsentation die Erweiterung des landwirtschaftlichen Wirkungskreises, oder die Beigefügung noch anderer Elemente zur Selbstbewirtschaftung, dem vierten Stande kein Hinderniß in den Weg legen, seine Vertreter selbstständig zu wählen.

Er bitte die hohe Stände-Versammlung, dies Alles erwägend, im Interesse der Repräsentation des Grundeigenthums, auf die Aufhebung der besprochenen ministeriellen Instructionen bei Sr. Majestät antragen zu wollen.

Auf die Bemerkung, daß die Aufhebung der ministeriellen Instructionen um so nothwendiger erscheine, als dadurch ein großer Theil des Grundeigenthums in der Provinz seiner Vertretung beraubt werde, entgegnete ein Abgeordneter der Ritterschaft, daß eine solche Ausschließung allerdings in dem Gesetze vom 27. März 1824 durch die Bedingung eines Grundsteuer-Betrages von 20 Thlr. als Wahl-Census enthalten sei, daß jedoch die ministerielle Instruction, welche Regierungs-Beamte, Advokaten, Notarien, deshalb von der Wählbarkeit ausschliesse, weil Ackerbau in der Regel nicht deren Haupt-Gewerbe sei, noch sein könne, auf jene Ausschließung einen höchstwesentlichen Einfluß übe, indem der in den Händen solcher Personen sich befindende Grundbesitz im Verhältniß zu dem Grundbesitz überhaupt zu unbedeutend sei, um bei der Frage über dessen Vertretung irgend wie in Betracht zu kommen; solle also gegen jene Ausschließung desjenigen Grundbesitzes, der einen Steuerbetrag von 20 Thlr. entrichte, wirksam angegangen werde, so müsse auf eine Ermäßigung, oder Aufhebung jenes Wahl-Census angetragen werden; eine Frage, die der vorliegende Antrag gar nicht berühre und daher auch von diesem Gesichtspunkte aus ein Motiv zur Unterstützung des Antrages nicht wohl hervorgeleitet werden könne.

Ein anderer Deputirter der Ritterschaft erklärte, was es mit den Minoritäts-Wahlen für ein Bewenden gehabt; was von einem Abgeordneten der Landgemeinden noch weiter erörtert und dabei gesagt wird, daß in den Anträgen allerdings eine Anklage, nicht aber gegen den Wahl-Commissar, sondern gegen eine höhere Behörde beabsichtigt werde.

Ein Deputirter der Städte führt das Beispiel des Herrn Regierungs-Rath Niz an, der im Wahl-Collegio einstimmig gewählt, doch nicht angenommen worden, obschon er über 1000 Morgen Landes selbst bewirthschafte.

Ein Abgeordneter der Städte vergleicht die verschiedenen im Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Wahl-Qualificationen der verschiedenen Stände und zieht daraus den Schluß, daß Regierungsräthe, Notarien u. s. w., deren Grundbesitz sie dazu eigne, im vierten Stande nothwendig wählbar sein müssen.

Ein Mitglied des Fürstenstandes giebt zu, daß von einem Staatsbeamten vorausgesetzt werden müsse, sein Amt gebe ihm seine Hauptbeschäftigung; ein Anderes aber sei es mit Notarien oder Advokaten, deren Hauptbeschäftigung doch ihrer freien Wahl überlassen bleibe, und die, indem sie den Landtag besuchten, nur ihr eigenes Interesse zum Opfer bringen. Der Grundbesitz müsse vertreten werden und es sei kein Argument vorhanden, um einem großen Theile desselben die Vertretung zu entziehen.

Ein Deputirter der Städte äußerte: daß, nachdem er das ministerielle Rescript mit aller Aufmerksamkeit habe vortragen hören, er darin nur eine Aufklärung und keine Interpretation des § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 erkennen könne, welcher die Qualification bestimme.

In jenem Gesetze heiße es: „Hauptgewerbe“, in der sogenannten ministeriellen Instruction: „Hauptbeschäftigung“; die Ausübung eines Gewerbes sei Beschäftigung, welches durch den Zusatz Selbstbewirtschaftung genau ganz bezeichnet werde. Da er demnach in dem angeführten ministeriellen Rescripte keine eigentliche Beschränkung des Wahl-Gesetzes erkennen könne, so könne er auch dem Antrage nicht beistimmen. Wenn das Gesetz, wie man behauptet, wirklich verletzt worden sei, so könnten sich die Wähler ja darüber beklagen; es sei hier aber nicht nachgewiesen, daß Gesetzes-Verletzung stattgefunden habe, wenigstens könne es nicht constatirt werden.

Der Referent machte bemerkl, daß der Deputirte übersehen habe, daß die ministerielle Declaration einen Zusatz zu dem besprochenen § enthalte, der den gesetzlich bestimmten Qualifications-Merkmalen ein drittes Requirat der Wählbarkeit zufügt, indem es erfordert, daß der Wahl-Kandidat in der Selbstbewirtschaftung die Haupt-Einnahme-Quelle zum Lebens-Unterhalt finde, ein Requirat, welches eine bedeutende Einschränkung des Wahlrechtes involvire.

Ein Deputirter der Landgemeinden hielt den Gegenstand durch die Debatten so weit erläutert, daß man wohl annehmen dürfe, alle Mitglieder der Versammlung seien so ziemlich schon zu einer festen Meinung über diese Angelegenheit gelangt; er erlaube sich nur noch zu bemerken, daß die ministerielle Aufstellung: der als Hauptgewerbe bewirthschafte Grundbesitz müsse zugleich die Hauptquelle der Ernährung des Wählbaren sein, nicht in Einklang zu bringen sei mit der gesetzlichen Bestimmung, wonach ein solcher Grundbesitz zur Wahl schon befähige, wenn er mit 20 Thlr. Principal-Grundsteuer belastet sei. Wobey, solche Grundbesitzer, wenn sie aus diesem Besitze die Hauptquelle ihrer Ernährung schöpfen müßten, dürften schwerlich in der Lage sein, diejenige Bildung sich aneignen zu können, welche zur Vertretung der Interessen ihres Standes unumgänglich nöthig sei, wenn gleich sie diejenige Qualification, welche ein Mitglied der Ritterschaft zur Vertretung des vierten Standes für ausreichend halte, nämlich um denken und handeln, nicht aber reden und schreiben zu können, noch immer besitzen dürften; allein grade die gegenwärtige Discussion liefere den schlagenden Beweis, daß es dem vierten Stande Noth thue, durch Männer vertreten zu sein, welche im Stande seien, ihre Interessen auch durch die Rede gehörig vertheidigen zu können. Zudem müsse dem Stande alles daran gelegen sein, die Freiheit der Wahlen zu retten, wenn er nicht dahin gebracht sich sehen wolle, statt Abgeordneter nur Kandidaten zu wählen, und dem Ministerium die Auswahl einer *persona grata* zu überlassen; daher pflichte er dem Antrage des Ausschusses bei.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden macht bemerkl, daß von allen Abgeordneten der Landgemeinden, welche bis jetzt das Wort genommen, keiner sich gegen den Antrag des Ausschusses erklärt habe; daß die Gegner desselben aus andern Ständen zwar behaupten, daß diese Opposition im Interesse der Landgemeinden erfolge, daß der Grund dafür, wenn man jener Versicherung glauben wolle, nicht abzusehen, auch noch kein Fall vorgekommen sei, wo der Betrieb der Landwirtschaft als Hauptbeschäftigung zur Beurtheilung einer vorliegenden Frage unumgänglich nothwendig erscheine. Der Abgeordnete erinnert daran, wie bei einem frühern Landtage ein Mitglied der Ritterschaft die Landgemeinden vor den Städten gewarnt habe; heute glaubt er mit mehr Grund sie vor dem Beistande warnen zu müssen, der ihm so unerwartet von der Bank der Ritterschaft zu Theil geworden sei.

Ein Deputirter der Städte erinnert nochmals an den Fall des Regierungs-Raths Niz.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall schlagen als ein Auskunftsmittel vor: den Wählern die Befugniß zu geben, darüber zu entscheiden, ob der Gewählte durch die Benutzung seines Grundbesitzes sich zur Stelle der Landtags-Abgeordneten qualifizire.

Ein Abgeordneter der Städte hält aber, nachdem seit so vielen Jahren über die Qualification Zweifel und Reibungen entstanden, eine legislatorische Lösung dieser Zweifel für nothwendig, um so mehr, als nach dem Geiste des Gesetzes, welches er, in Uebereinstimmung mit dem Mitgliede der Ritterschaft, mehr im Auge halten zu müssen glaube, als den Buchstaben, ihm klar sei, daß gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 27. März 1824 im vierten Stande alle Grundbesitzer wahlfähig sein müßten, die in den andern Ständen sich nicht dazu qualifizirten.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft führt gegen die Ministerial-Instruction mehrere Gründe aus seiner Erfahrung geschöpft an; ein anderer schlägt vor, bei Wahlen von Beamten jedesmal zu ermitteln, ob ihnen ihr Grundbesitz mehr Einkünfte gewähre, als ihr Amt; es findet aber dieser Vorschlag keinen Anklang.

Ein Deputirter der Städte führte folgendes wörtlich an: „Ich, verehrteste Herren, greife die Sache sehr einfach: in dem sehr klaren Artikel 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 hat der König gesprochen, und es möchte keinem Minister das Recht zustehen, einem dem Sinne des ganz deutlichen Willens des Staatsoberhaupts straks zu wider laufendem Commentar für verbindlich zu erklären und durchzusetzen, oder durchsetzen zu lassen auf die uns bekannt gewordene bedrohliche Weise.

„Das Gesetz sagt einfach und klar Art. 12; hindert dies den Regierungsrath, den Advokaten, den Landrath u. u. an der Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten? Ich glaube mit „Nein“ antworten zu müssen. Können die obengenannten Beamten nicht eben so, wie die meisten größten Gutsbesitzer Verwalter halten, mit denen sie von Zeit zu Zeit den Bewirtschaftungsplan besprechen und festsetzen? Das Gesetz Art. 12 will meines Erachtens durch „Selbst-Bewirtschaftung“ nur andeuten, daß das Gut nicht verpachtet sei.

„Uebrigens, meine Herren, sehe ich den in Frage stehenden Gegenstand als eine abgemachte Sache, als chose jugée an.

„Hätte dieses Gesetz in seinen wesentlichen Punkten, (nachdem es lange Jahre als gut bestanden), einer Verbesserung oder Abänderung bedürft, so hätte dies bloß durch ein neues Gesetz geschehen dürfen und dieses neue Gesetz hätte doch wohl, nach den klaren Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 5. Juni 1823, den Ständen zur Berathung vorgelegt werden müssen.“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft findet sich veranlaßt, darauf anzutragen: Se. Majestät möge gebeten werden, den § 12 des Gesetzes näher zu deklariren. Der Referent aber protestirt dagegen, da darin ein neuer, von dem vorliegenden ganz verschiedener Antrag liege, der vorab im Ausschusse erörtert und alsdann in der Plenar-Versammlung berathen werden müsse, ehe darüber entschieden werden könne. Der Referent trägt wiederholt darauf an, daß nach dem Vorschlage des Ausschusses über die Frage abgestimmt werden möge: „ob des Königs Majestät sollte gebeten werden, die Ministerial-Deklarationen vom 4. April 1835, und vom 13. December 1836 aufzuheben, und somit den durch diese Erlasse interpretirten § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 in seiner ursprünglichen Fassung Allergnädigst aufrecht zu halten?“

Der Deputirte der Ritterschaft behauptet, sein Antrag auf Declaration des § 12 des Gesetzes bedürfe keiner weitern Erörterung im Ausschusse und sei ganz natürlich durch die Diskussion herbeigeführt worden; wenn der Antrag des Ausschusses der gesetzlichen Majorität entbehren sollte, so bitte er um die Erlaubniß, den Seinigen als Amendement vorzuschlagen zu dürfen.

Die Frage ad 1 wird nun bei der Abstimmung durch 49 Stimmen gegen 14 bejaht.

Ein Deputirter der Städte schlägt vor: um die verschiedenartigen Abweichungen, welche bis jetzt bei der Auslegung des § 12 der Anordnung der Provinzial-Stände, wie noch mehr nach der ministeriellen Erläuterung hierüber, Statt gefunden, zu beseitigen, würde es am geeignetsten sein, es mit der Wählbarkeit im vierten Stande so zu halten, wie der § 11 es für den dritten Stand vorschreibt. Ein jeder, der den festgestellten Census an Grund- und Gewerbesteuer entrichte, sei in diesem § für wählbar erklärt, möge dieser nun außerdem Kapitalist, Gelehrter sein, oder eine andere beliebige Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen. Ebenso müßte die unbedingte Wählbarkeit für den vierten Stand dadurch erfolgen, wenn er den Erfordernissen von § 5 entspreche und Jemand einen Grundbesitz selbst bewirtschaftete, der das Steuer-Quantum dem Staate einbringe, welches das Gesetz zur Befähigung eines Abgeordneten vorschreibt. Ob derselbe außerdem noch Kapitalist, Beamter, Rechtsgelehrter u. s. w. sei, dies könne seiner Qualifikation keinen Abbruch thun und würde ihn zur Ausübung seiner Pflichten noch um so mehr tauglich machen. Der gesunde Sinn der Wähler werde schon ausreichend dafür sorgen, daß sie keinem ihre Stimme geben, der ihren Interessen fremd sei, oder dieselbe nicht gehörig beherzige. Um diese seine Ansicht zu verwirklichen, bedürfe es demnach nur im § 12 der Weglassung der Worte „als Hauptgewerbe.“ Jener § würde demnach lauten: „Bei dem vierten Stande wird zu den Eigenschaften eines Abgeordneten ein selbst bewirtschafteter, eigenthümlicher, oder erblich nutzbarer Grundbesitz in dem Wahlbezirke, von einem Grundsteuer-Beitrage, welchen die besondere Verordnung (§ 4) festsetzt, wird, erfordert.“

Er mache diesen zu seinem Amendement. — Ein anderer Deputirter der Städte tritt diesem Vorschlage bei. Von einem Abgeordneten der Landgemeinden wird dagegen, als einen neuen Antrag, protestirt.

Der Referent erwiderte: die Proposition des verehrlichen Deputirten des Standes der Städte, die übereinstimme mit der eines Abgeordneten der Ritterschaft, verdiene allerdings ernste Beachtung; sie enthalte aber im Verhältnisse zu dem Gegenstande des Referates einen neuen Antrag, und müßte demnach einer eigenen Vorberathung im betreffenden Ausschusse unterworfen werden. Von einem Amendement des § 12 könne hier nicht die Rede sein, da der berathene Antrag und das Referat die Beibehaltung der fraglichen Gesetzes-Stelle bezwecke.

Ein Deputirter der Landgemeinden hält eine Interpretation durch den gefaßten Beschluß für nothwendig. Ein Abgeordneter der Ritterschaft schließt sich dem obigen Antrage an und hält ihn nach dem gefaßten Beschluß für nothwendig, rügt zugleich einen Widerspruch, in den der, jenes Amendement unterstührende, Deputirte mit sich selbst gerathen und billigt dagegen das zuletzt Gesagte.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft hält die Bedenklichkeit, welche der letzte Redner geäußert, für unbegründet und glaubt, die Wahl-Commissarien werden nach dem angenommenen Beschlusse nicht mehr in Verlegenheit sein, wie sie sich bei Wahlen verhalten sollen.

Jener Deputirte der Städte weist nach, daß er ganz consequent verfahren sei, und gute Gründe für den Antrag auf Interpretation gehabt habe.

Der Referent will nun die zweite Frage stellen; indessen werden dazu mehrere Verbesserungen, oder Zusätze vorgeschlagen und erörtert; was den Referenten zu der Erklärung veranlaßt, es sei die zweite Frage im Grunde schon bei der ersten beantwortet und die Abstimmung über die zweite dadurch unnöthig geworden, worauf von dem Herrn Landtags-Marschall die Berathung über den Gegenstand geschlossen wird.

Neu aufgelegt werden folgende Referate:

Vom vierten Ausschusse: Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen, freie Besprechung derselben, und Strafgesetz in Presssachen.

Vom fünften Ausschusse: Aufhebung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1835, die Gast- und Schenkwirtschaften betreffend.

Vom sechsten Ausschusse: Ueber die Allerhöchste Proposition, den Entwurf des gemeinen Preussischen Bergrechts.

Vom neunten Ausschusse: a) Ueber die Revision des Eisenbahn-Gesetzes.

b) Ueber Schutz-Zoll auf Eisen.

Vom zehnten Ausschusse: 1) Ueber die Stats und das Rechnungswesen der Siegburger Irren-Anstalt.

2) Ueber den Etat der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln.

Die nächste Sitzung ist auf Morgen 10 Uhr anberaumt.

Dreißigste Sitzung.

Düsseldorf, den 13. Juli 1841.

Die Vorlesung des Protokolls mußte, da die Reinschrift bei Eröffnung der Sitzung noch nicht fertig war, bis zur Mitte derselben verschoben werden.

Eine Mittheilung des Herrn Landtags-Commissarius vom 13. d. M., welche die von dem Herrn General-Procurator geforderte Nachweise enthält, ist an den 4. Ausschuss abgegeben worden.

Ein Antrag, die Parifikation der Cinquartirungs- und Vorspannskosten im Regierungs-Bezirk Cöln betreffend, ist von dem Antragsteller zurückgenommen worden und wird daher nicht zur Berathung kommen.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft berichtete, daß der neunte Ausschuss den Antrag auf Errichtung eines Handelsgerichts in Wesel aus legislativischen Rücksichten und weil der Instanzenzug nicht besolgt worden zu sein scheine, nicht bevorzugen zu können geglaubt habe. In der Plenar-Versammlung erhob sich keine Stimme dagegen; der Antragsteller selbst erklärte, daß er nichts gegen das Gutachten einzuwenden habe.

Es kamen darauf die Anträge, betreffend den Ausbau der beiden Straßen von Wesel, die eine nach Munkeln über Vorken, die andere über Haminkeln nach der Holländischen Gränze zur Erörterung und berichtet der betreffende Referent, daß der Ausschuss diese Wünsche nicht unterstützen zu können geglaubt habe. Der Antragsteller bemerkte, daß die westphälischen Stände die Münstersche Straße zum Gegenstande eines Antrages gemacht hätten, und er darum gehofft habe, für die kleine Sirocke, die in der Rheinprovinz auszubauen sei, die Unterstützung seiner Collegen zu finden; was dem Referenten Veranlassung gab, zu bemerken, daß nach der vorgelegten Nachweise über die Verwendung der Straßen-Bau-Mittel für's erste keine Fonds mehr disponibel seien.

Es hat gegen die Ablehnung der beiden Anträge darauf kein Widerspruch Statt gefunden.

Es kam nun das Referat über den Antrag, die Rangverhältnisse der rheinischen Landgerichte betreffend, an die Reihe und trug der betreffende Referent vor: daß der Ausschuss vorschlage, Se. Majestät zu bitten, Allerhöchstdieselben mögen geruhen, die rheinischen Landgerichte in ihrem Rangverhältnisse den altländischen Oberlandes-Gerichten allergnädigst gleich zu stellen.

Da auch dagegen Niemand etwas zu erinnern fand; so verlas der Referent die in Beziehung auf diesen Gegenstand bereits entworfene Adresse, welche genehmigt wurde.

Der Ausschuss hat den Antrag auf ein an Se. Majestät zu richtendes Gesuch um Allerhöchsteren Verwendung für eine Verminderung der Schiffahrts-Abgaben auf den belgischen und holländischen Binnenwässern bevorzugen und die Plenar-Versammlung sich damit in der gewöhnlichen Weise einverstanden erklärt.

Einer gleich günstigen Aufnahme hatte sich der Antrag zu erfreuen, wonach die Stände-Versammlung Se. Majestät um Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse der in Ebersfeld für diese Stadt, Barmen, Lennep, Remscheid u. s. w. errichteten Fabriken-Gerichte zu bitten hätte, nachdem sich der Ausschuss zu Gunsten dieses Antrages durch den Referenten ausgesprochen hatte.

Dagegen wurde ein Antrag auf Abhülfe der mangelhaften Communications-Anstalten zwischen Goch, Geldern und Emmerich nach dem Vorschlage des Ausschusses abgelehnt.

Der Antrag auf Herabsetzung der Notabilitäts-Steuerföge im Kreise Cleve auf den von den Kreisständen vorgeschlagenen Satz von 20 Thl. hat im Ausschuss keine Unterstützung gefunden, und ist auf Ablehnung desselben durch den Referenten angetragen worden. Die Antragsteller erwähnten, daß in vielen andern Kreisen der Notabilitäts-Satz auf 20 Thlr. bestimmt, und daß in mehreren Kreisen, bei Erledigung von Landrathsstellen, wegen Mangel an qualifizirten Subjecten diese Stellen commissarisch besetzt und später dafür Fremde ernannt worden seien, die gar keinen Grundbesitz im Kreise hatten. Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte glaubt, der Satz von 60 Thlr. sei nicht zu hoch gegriffen, und der vorliegende Fall lasse sich wegen Mangels vollständiger Information nicht gebüßig beurtheilen. Ein anderer Deputirter desselben Standes sagt, in seinem Kreise hätte die Regierung auch den Notabilitäts-Satz erhöhen wollen, aber auf Vorstellung der Kreisstände nachgegeben.

Ein Abgeordneter der Städte ist der Ansicht, daß der Steuersatz für die Landrathsstellen nicht höher sein dürfe, als derjenige der sich zur Wahl eines Landtags-Abgeordneten qualifizire. Auch ein anderer Deputirter desselben Standes theilte die Meinung.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt: daß es vor Allem auf die diesen Gegenstand berührenden Bestimmungen ankomme, die nicht vorlägen und daher zunächst geprüft werden müßten. So viel er sich derselben erinnere, bestimme das Gesetz über Zusammenfassung der Kreisstände für den übrigen Theil der Monarchie, daß nur die Mittergutsbesitzer wahlfähig sein sollten. Nach Analogie der erstern Bestimmung lasse sich annehmen, daß auch in der Rheinprovinz nur solche Grundbesitzer als Notablen zu erachten seien, die einen von dem Minimum der Mittergüter nicht zu sehr abweichenden Steuersatz bezahlten, daß jedoch die Erreichung des Zwecks, auch in der Rheinprovinz, wo die Mittergüter seltener und in einzelnen Kreisen gar nicht vorhanden seien, einen ausreichenden Wahl-Kreis zu bilden, von den Verhältnissen der einzelnen Kreise abhängig wäre, und daher der Begriff der Notabilität nur unter Berücksichtigung jener Verhältnisse in jedem einzelnen Falle festgestellt werden könne.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden nimmt hiervon Veranlassung, daran zu erinnern, daß er schon am dritten Landtage gegen die ministerielle Interpretation sich ausgesprochen habe, wozu in der Rheinprovinz nur wegen der geringen Zahl von Mittergütern und des daraus entstehenden Mangels an zu Landraths-Stellen qualifizirten Subjecten, dazu auch die Besizer anderer Grundstücke vorgeschlagen werden könnten; eine Deutung, wozu weder die Berathung des Landtages, noch die Allerhöchste Bestimmung über die Einführung der Kreis-Ordnung berechtige. Es sei dieser Klüge damals keine Folge gegeben worden; da er aber eben höre, daß auf die ministerielle Erklärung ein ihr nicht gebührendes Gewicht gelegt werde, so sehe er sich genöthigt, die hochansehnliche Versammlung wiederholt zu bitten, die durch des Königs Majestät der Rheinprovinz bewilligte Gunst gegen die ihr drohende Beeinträchtigung in Schutz zu nehmen.

Ein Abgeordneter der Städte tritt dieser Bitte mit der Bemerkung bei, sich dem Antrage des vorigen Redners um so dringender anschließen zu müssen, als immerfort ministerielle Declarationen den königlichen Anordnungen entgegen träten, die das Wesentliche von diesen zerstörten. Auf einem andern Landtage habe sogar der königl. Landtags-Commissar aus diesen auffallenden Erscheinungen Anlaß genommen, bei des Königs Majestät anzufragen, was er eigentlich zu besolgen habe: das Gesetz, oder die ministerielle Declaration. Man wisse nicht mehr, wo man dran wäre. „Wir wissen alle, daß die Minister kein Declarations-Recht haben; nehmen wir daher auch Anlaß, den König auf die Ungebühr aufmerksam zu machen.“

Ein Deputirter der Ritterschaft behauptet, es gäbe im Kreise Cleve Gutsbesitzer genug, die 60 Thlr. Grundsteuer bezahlten und es fehle demnach nicht an qualifizirten Subjecten von diesem Steuersatze.

Ein Abgeordneter der Städte wünscht die Normirung eines allgemeinen Satzes. Ein Deputirter der Ritterschaft will den obigen Vorschlag erst durch die gewöhnlichen Stadien geführt, den zur Verhandlung vorliegenden Antrag aber wegen unvollständiger Information abgewiesen wissen.

Jener Deputirte der Landgemeinden entgegnete dem vorigen Redner: er habe den Antrag nicht eher stellen können, als bis sich ein Anlaß dazu ergeben habe. Ein Deputirter der Städte erwähnt, daß auch in Eresfeld gegen den Notabilitäts-Satz Einwendung Statt gefunden hätte.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden erwiderte: es handle sich hier von einer Beschwerde der Kreisstände darüber, daß ihre Beschlüsse hinsichtlich des Notabilitäts-Steuerfuges von der Regierung verworfen und dieser wider ihren Willen auf das dreifache des angenommenen Satzes erhöht worden sei. Er müsse diese Beschwerde jetzt um so mehr unterstützen, da hier einerseits die Beauptung ausgesprochen sei, die notablen Grundbesitzer wären eventuell und nur dann wahlfähig, wenn kein qualifizirter Rittergutsbesitzer vorhanden, und andererseits einer ministeriellen Verfügung erwähnt worden, welche diesen Grundsatz anstelle. Diese Verfügung sei ihm bisher unbekannt geblieben; sie widerspreche schnurstracks der klaren Bestimmung des Gesetzes und es lasse sich vermuthen, daß dieselbe das Verfahren der Regierung vielleicht herbeigeführt habe. Er unterstütze daher den gestellten Antrag nicht nur, sondern schlage vor, daß in der Adresse an Sr. Majestät der Antrag durch Beschwerdeführung über jene widergesetzliche Verfügung motivirt werde.

Ein Deputirter der Landgemeinden glaubt, der Landtag dürfe keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, seine Wünsche Allerhöchsten Orts vorzutragen und zu erörtern.

Nach fortgesetzter Erörterung der Sache wird, auf den Antrag einiger Mitglieder, die Berathung bis morgen vertagt, damit mittlerweile das bezogene Gesetz und Ministerial-Rescript beigebracht werden könne.

Bevor zu einem andern Gegenstande übergegangen wurde, fand die Vorlesung des Protokolles statt, welches genehmigt wurde; und kam sodann der Antrag auf Maafregeln zur Verminderung des allgemein so häufigen Brandweingenußes zur Erörterung.

Der betreffende Referent des ersten Ausschusses berichtete: der Ausschuss habe zwar die Begründung der Klage anerkannt, die vom Antragsteller vorgeschlagene Abhülfsmittel aber nicht bevorzugen zu können geglaubt und beschränke sich auf den Vorschlag: die einfache Bitte an des Königs Majestät zu richten, die hohen Ministerien, denen die Klagen nicht unbekannt seien, zu Vorschlägen zu veranlassen, wie dem täglich zunehmenden und immer verderblicher werdenden Uebel auf sichere Weise abzuhelfen sei; und daraufhin Allerhöchstdigst diejenigen Verordnungen, welche Sie in Ihrer Weisheit für zweckmäßig erachten, recht bald zu erlassen, da eine Abhülfe dringend Noth thue.

Der Antragsteller bemerkte: er könne sich mit dem Referate nicht vollkommen einverstanden erklären, indem dasselbe zwar die Wichtigkeit seines Antrages im Allgemeinen anerkannt habe, nicht aber auf die Mittel eingehen wolle, die er angegeben habe, um dem Uebermaße des Brandweintrinkes zu begegnen. Es thue vor allem Noth, der unermittelten Klasse ein Surrogat für den Brandwein zu bieten, damit man ihr nicht den alten Stuhl wegnehme, ehe ein neuer da sei. Dieses sei nur durch die Beschaffung eines billigen guten Biers möglich; was aber nur hergestellt werden würde, wenn überall gebraut werden könne, und die Controlle, also die Malzsteuer, wegfalle. Dann aber werde in der Beschränkung der Brandweinschenken und deren Erzeugung durch Bierschenken am besten gegen die Brandweinschloßerei gewirkt werden; darum habe er gesucht, die letztere mit einer schweren Abgabe zu treffen. Die von ihm angegebene Steuer von 1/2 Thlr pro Ohm sollte nur als ungefähre Norm dienen und er glaube, daß wenn man für jede Brandweinschenke eine Extra-Gewerbesteuer von 25 Thlr. festsetze, dies eine bedeutende Verminderung der Schenken herbeiführen und diese mehr wirken dürfte, als Ermahnungen des Pfarrers und Schullehrers, die mindestens nur auf die Jugend, nicht aber auf die schon erwachsenen Säufer einwirken würden; daß daher diese Mittel Berücksichtigung finden möchten, müsse er sehr wünschen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft meint: so lange kein anderer Ausweg zur Verwendung des Brandweins aufgefunden werde, so lange bleibe nichts übrig, als ihn zu trinken, und so lange der Staat die Brennereien begünstige, besonders die kleinen ländlichen Brennereien, die ihr Product um jeden Preis verkaufen müssen, die es aber dennoch als eine Gnade ansehen, daß ihnen die Erleichterung in der Malzsteuer zu Theil geworden sei, so lauge dürfe auch von keiner Beschränkung des Brandwein-Genusses die Rede sein.

Ein Abgeordneter der Städte äußerte: jeder Vernünftige, jeder Menschenfreund theile den Wunsch des Antragstellers, daß ein Mittel aufgefunden werde, um dem übermäßigen Genuße des Geiſt und Körper gleich sehr ruinirenden, hier fraglichen Getränks zu steuern. Billiger würde er sich dem Antrage anschließen, wenn derselbe ein solches Mittel darböte und wenn die Ausführbarkeit nur wahrscheinlich und ohne Nachtheile für Dritte erschiene. Dies scheine ihm aber nicht der Fall zu sein mit den vorgeschlagenen Mitteln; selbst abgesehen für einen Augenblick davon, daß dieselben der individuellen Freiheit sehr widerstreben möchten. Wie er unlängst in diesem Saale zu erklären die Ehre gehabt, sehe die Brandweinsteuer in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1838 bereits schon so hoch und das Fabrikat, bei sehr vermindertem Absatze, so niedrig im Preise, daß, blieben diese Bestimmungen unverändert stehen, die mehrsten Brandwein-Brennerei-Besitzer ohne directen Nachtheil nicht mehr fabriciren könnten, bei fernerer Steigerung der Abgabe aber, welche die Ausgleichungssteuer sehr übersteige, müßten alle derartigen, mitunter theuren Etablissements eingehen, wollten die Eigentümer derselben nicht zu Grunde gehen. Die nächste Folge würde die sein, daß die Staatskassa einen sehr bedeutenden Ausfall erleiden, und (selbst abgesehen davon, daß die Landwirtschaft in mehrfache große Nachtheile käme) wir in Abſicht auf den fraglichen, in mancher Beziehung unentbehrlich gewordenen, Artikel dem Auslande zinsbar würden. Die ange deuteten Erwartungen von einer Verminderung der Brau-Malzsteuer schienen ihm nicht begründet zu sein, und möchte man, wenn auch die Ausführung derselben so leicht, wie unterstellt werde, sei, statt Brandweinsäufer, Biersäufer bekommen, und würde sich abermals ein Ausfall für die Staatskassa ergeben. Da nicht zu erwarten stehe, daß dem Antrage in seiner jetzigen Fassung willfahrt werden könne; so schliesse er sich dem Antrage des Ausschusses um so mehr an, als in der Denkschrift über den von Sr. Majestät in Aussicht gestellten Steuererlaß pro 1843 die Absicht des Antragstellers, in Betreff der von der Erhöhung der Brandweinsteuer erwarteten Resultate, als eine irrige schon angesehen worden sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft giebt anheim, ob nicht die Kartoffelbrennereien, deren Product am nachtheiligsten auf die Gesundheit einwirke, höher zu besteuern, der Steuerfuß für Getreide-Brennereien aber zu ermäßigen sei.

Der Antragsteller nimmt seinen Antrag auf Erhöhung der Brandweinsteuer zurück.

Ein Deputirter der Städte hält die Gelassung der in Antrag gebrachten gesetzlichen Bestimmungen für seine Gegend ganz unnöthig, da ihm keine Mißbräuche, wie die gerügten, von daher bekannt seien; auch scheine, daß die Frage über den Steuer-Erlaß durch einen Beschluß im Sinne des Antragstellers präjudicirt werde.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält es für wünschenswerth, daß ein Mittel aufgefunden werde, dem übermäßigen Brandwein-Genusse zu steuern; es scheine ihm aber doch der Vorschlag des Ausschusses angemessen, den König um gesetzliche Bestimmungen zur Abhülfe zu bitten, wie dies schon von mehreren Provinzial-Landtagen geschehe sei.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft spricht sich ebenfalls für den Ausschuss aus.

Ein Deputirter aus dem Stande der Landgemeinden hält die Fortschritte des Uebels für nicht so groß; glaubt jedenfalls, daß die beantragten Maafregeln den Zweck nicht erreichen würden, und kann der einfachen Bitte an des Königs Majestät, die der Ausschuss vorgeschlagen, nicht beistimmen, weil sich annehmen lasse, daß der Aufmerksamkeit der Regierung ohnehin schon dieser Gegenstand nicht entgehe.

Nach mehrfacher Erörterung wird die Frage gestellt: „ob die Versammlung dem Antrage des Ausschusses beitrete?“ — was zwar durch 41 Stimmen gegen 26 bejaht wird; da sich aber die gesetzliche Majorität von 2/3 nicht herausgestellt hat, dahin führt, daß der Sache keine Folge gegeben werden kann.

Das Gutachten des vierten Ausschusses über den Antrag wegen Feststellung der Gebühren für Mandatare bei Handelsgerichten geht dahin, bei der Staatsregierung darauf anzutragen:

- 1) daß eine billige Gebührentaxe für die Vertretung bei den Handelsgerichten festgestellt werde; etwa für ein Prozeß-Object von 100 Thlr. 1, und in diesem Maße für jedes Hundert fortschreitend, von 500 Thlr. und darüber 5 Thlr. als Maximum an Vertretungs-Gebühren für jede Erscheinung vor Gericht gebilligt werde, und diese von dem verlierenden Theile zu erstatten sei; daß jedoch für das Erscheinen zur Publication des Urtheils, oder Behufs einer Aussetzung der Sache (*ajournement*) keine Gebühren liquidirt werden sollen;
- 2) daß keine Reisegebühren in Anrechnung gebracht werden dürfen, wenn Vertretungs-Gebühren liquidirt werden, jedoch den Fall ausgenommen, wo die persönliche Erscheinung der Partei von dem Gerichte verordnet wird und ihr alsdann die Reisekosten nach gesetzlicher Taxe zu bewilligen wären."

Ein Deputirter der Städte hält den Vorschlag des Ausschusses nicht für zweckmäßig und dem Geiste des Instituts zuwider, wo die Anhörung der Parteien oft die Entscheidung der Sache sehr beschleunigen. Auch ein Anderer spricht sich gegen den Ausschuss, hauptsächlich aus dem Grunde aus, daß, wenn eine Partei einen Advokaten nehme, die andere dazu gezwungen sei.

Ein anderer Deputirter der Städte ist der Ansicht, die Hülfe der Rechtsgelehrten könne bei den Handelsgerichten nicht entbehrt werden, und es sei billig, daß da, wo sie nöthig, auch der Kläger, wenn ihm seine Forderung zugesprochen werde, die Kosten vergütet erhalte.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Antrages noch an, daß sich auch die Handelskammer zu Coblenz im Sinne desselben ausgesprochen. Der Vorschlag zu einem Tarife sei bloß deshalb von ihm gemacht worden, um die Kosten-Berechnung zu beschränken; er habe nichts dagegen, die Kosten-Bestimmung desselben dem Ministerium anheim zu stellen; wofür sich auch ein Abgeordneter der Ritterschaft ausspricht.

Ein Abgeordneter der Städte hält für zweckmäßig, daß der Vorschlag zu einem Tarife von der Stände-Versammlung ausgehe; ein Anderer aber protestirt gegen die Höhe und gegen den Vorschlag desselben überhaupt. Es wird dieser darauf mit Weglassung des Tarifs, der dem Ministerium überlassen wird, zur Abstimmung gebracht, und durch überwiegende Stimmenmehrheit angenommen.

Es wird nun der Antrag auf Verwendung des Landtages zu Gunsten des Kaufmanns Bauer reis zu Nürnberg zur Erörterung gebracht, auf dessen Ablehnung der Ausschuss angetragen hat. Der Antragsteller bemerkt: der Colleague, auf dessen Unterstützung er vorzüglich gerechnet habe, sei, wie er aus dem Referat bemerke, bereits zu den Segnern übergegangen, und da er von anderer Seite auch keine wirksame Hülfe zu erwarten habe, so wolle er, um unnützen Kampf und Blutvergießen zu vermeiden, sich auf Discretion ergeben. Der Antrag wird demnach bei Seite gelegt.

Den Antrag auf die Ausdehnung des Gesetzes vom 13. Juni 1790, wegen Unterstützung armer Reisenden, auf das rechte Rheinufer, hatte der Ausschuss der Unterstützung werth gefunden. Ein Deputirter der Städte bemerkt: in Düren werde das Gesetz nicht ausgeführt; ein anderer sagt, in Aachen werde die Hülfe geleistet; aber nicht vom Staate restituirt; in Bonn findet, nach der Versicherung eines Abgeordneten der Ritterschaft, die Restitution statt; was auch von Cöln angeführt wird. Man erwähnt dabei, daß die Hülfe aus den Polizei-Strafgeldern geleistet werde; dagegen sagen mehrere andere Mitglieder, daß die Unterstützung aus Armenmitteln erfolge.

Es wird vorgeschlagen: um eine Ausdehnung des Gesetzes auf die ganze Provinz zu bitten; und dies einstimmig genehmigt.

Es wird nun vom 11. Ausschusse über den Antrag wegen Stempelfreiheit für's Armen-Wesen berichtet, daß der Ausschuss vorschlage:

„Se. Majestät zu bitten, das der Armen-Commission von Berlin gegenüber anerkannte Privilegium der Stempelfreiheit auf alle Theile der Monarchie ausdehnen zu wollen.“

Der Antragsteller fügt zur Unterstützung seines Gesuches noch hinzu: daß ein ganz ähnlicher Antrag bereits bei dem ersten Landtage gemacht und das Gesuch nach dem Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 Gewährung gefunden habe.

Es wird bemerkt, es möge dies in der Adresse aufgenommen werden; zu deren Entwurf sich der Antragsteller mit dem Referenten vereinigen wird.

Ueber den Antrag, den Ausbau der Straße von Guskirchen nach Prüm betreffend, hat der Ausschuss sich durch den Referenten dahin geäußert, daß derselbe die Bevormundung des Landtages verdiene. Ein Deputirter aus dem Stande der Städte bemerkt, man müsse es der ständischen Wege-Commission überlassen, darüber zu entscheiden, da der Stände-Versammlung die nothwendige Kenntniß der Sachlage abgehe.

Ein Abgeordneter desselben Standes erklärt: die für die nächsten drei Jahre disponibelen Fonds hätten ihre Bestimmung erhalten, in dem nächsten Turnus werde aber die Straße einbegriffen werden; der Antragsteller meint, es könne doch zu Gunsten der Straße eine Ausnahme gemacht und für dieselbe ein besonderer Antrag an des Königs Majestät gerichtet werden.

Ein Deputirter der Landgemeinden rügt unter den Motiven dasjenige, welches der Ausschuss angeführt habe: die Strecke zwischen Loosheim und Schleiden werde sobald noch nicht vollendet werden; was er in der Adresse nicht angeführt zu sehen wünsche.

Ein Deputirter der Städte spricht zu Gunsten des ursprünglichen Antrages. Der Antragsteller kommt darauf zurück, daß für diese Straße ausnahmsweise Fonds zur Unterhaltung angewiesen werden könnten.

Es wird hierauf nach der von einem Abgeordneten der Ritterschaft gegebenen Aufklärung über das Sachverhältniß anerkannt, daß in Folge des in der Sitzung vom 10. d. gefaßten Beschlusses ein neuer Antrag an des Königs Majestät in dieser Angelegenheit nicht erforderlich sei.

Der Adress-Entwurf, die Handelsverhältnisse betreffend, wird verlesen und genehmigt.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall ersucht den Herrn Abgeordneten Lensing, an der Berathung des ersten Ausschusses Theil zu nehmen.

Folgende Referate werden zur Einsicht offen gelegt werden:

Vom fünften Ausschusse: Ueber Trennung der Ruhr- und Lippe-Schiffahrts-Kasse.

Vom achten Ausschusse: a. Ueber Erlaß der Moststeuer von den zur eigenen Consumtion der Winzer bestimmten Weine.
b. Ueber eine indirecte Steuer auf Wild, Geflügel und Obstwein in der Stadt Erier.

Vom elften Ausschusse: Ueber die Uebernahme der Polizei-Kosten der Stadt Düsseldorf auf die Staatskassen.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen, Vormittags 10 Uhr, bestimmt.

E i n u n d d r e i ß i g s t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 14. Juli 1841.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls verliest ein Abgeordneter der Landgemeinden den Entwurf zu der Adresse, den bergischen Schulfonds betreffend, welcher genehmigt wird.

Darauf trägt ein Deputirter der Städte die Adresse gegen die Zwangs-Zahlungen in Kassen-Anweisungen vor. Es bemerkte ein Abgeordneter der Ritterschaft dazu, daß er sich über die Motive, die in der Adresse vorhanden seien, nicht aussprechen, sondern diese

der Würdigung des Standes, der dabei am meisten betheiligte sei, überlassen wolle; er müsse auch einige gebrauchte Ausdrücke, als nicht ganz für eine Adresse geeignet, tabeln und den Wunsch aussprechen, daß diese gemildert werden möchten. Auf einen Abgeordneten aus dem Stande der Städte hat die Adresse den nämlichen Eindruck gemacht. Der Referent erläutert, daß die angeführten Worte in der Zusammenstellung, wie sie sich hier finden, nicht so, wie sie eben aufgenommen, gedeutet werden können, giebt aber dem von mehreren Seiten geäußerten Wunsche einer Abänderung nach; und wird darauf die Adresse genehmigt.

Es wird sodann durch den betreffenden Referenten die Adresse, das bergische Provinzial-Recht betreffend, verlesen und dagegen nichts erinnert.

Die Adresse, wegen Verminderung der Schifffahrts-Abgabe auf den holländisch-belgischen Binnenwässern, wird ebenfalls genehmigt; wie dies auch mit der Adresse wegen der öffentlichen Verfehlung von Manufaktur-Waaren im Kleinen und auf Credit geschehen ist.

Der betreffende Referent des vierten Ausschusses berichtet über die Anträge, wegen Aufhebung der Kabinetts-Ordre vom 6. März 1821, sammt allen Verordnungen und Rescripten, welche in Beziehung auf den Gegenstand, die Bildung eines besondern Gerichtsstandes für Beamten, erlassen worden: daß der Ausschuss darauf antrage, Se. Majestät zu bitten: daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, mit Aufrechterhaltung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 6. März 1821 und vom 25. April 1835, in so weit Erstere das Staatsverbrechen, den Hochverrath und die Majestäts-Beleidigung im engeren Sinne begreife, die Approbation der auf den Gegenstand der besagten Kabinetts-Ordre vom 6. März 1821 bezug habenden Gesetze und Verordnungen vom 3. Februar 1833, vom 21. August 1834, vom 30. September 1836, so wie der Ministerial-Rescripte vom 7. Mai 1821, vom 6. April 1822 und vom 18. März, 1. November und 22. December 1833 Allernädigt auszusprechen, und huldreichst zu befehlen, daß in Ansehung der Verfolgung und Bestrafung der in den allegirten Gesetzen, Verordnungen und Rescripten berührten Verbrechen und Vergehen, die Bestimmungen des rheinischen Criminal-Prozedur-Codex, welche vorübergehend außer Wirksamkeit gesetzt, wieder ins Leben treten, und somit der frühere Rechts- und Gerichts-Zustand wieder hergestellt werde; und für den Fall, daß Allerhöchstdieselben sich nicht bewegen sänden, in Hinsicht auf die Dienstvergehen der Beamten die Strafen des rheinischen Gesetzbuches wieder in Anwendung treten zu lassen, mindestens das öffentliche und mündliche Verfahren in Ansehung derselben Allerdreichst wieder herzustellen und somit einen der allgemeinsten und innigsten Wünsche der Rheinländer, eines Wunsches, den sie vertrauensvoll an den Stufen des Thrones niederlegen, Allernädigt zu erhören.⁴

Ein Deputirter der Städte bemerkt, es gehe aus dem so eben vorgetragenen Berichte des vierten Ausschusses unverkennbar hervor, daß der Antrag, welcher in der Plenar-Sitzung vom 8. v. M. eine so große Unterstützung in dieser hochansehnlichen Versammlung gefunden habe, auch von dem Ausschusse, in Anerkennung der hohen Wichtigkeit der Interessen, welchen er berührt, mit großer Theilnahme aufgenommen und der sorgfältigsten Prüfung unterworfen worden sei. Wenn er aber diese erfreuliche Ueberzeugung gewonnen habe, so sei es ihm auch um so unerwarteter, daß das Resultat der gepflogenen Berathung nicht vollständig seinem Antrage entspreche.

Der Ausschuss erkenne es an, daß die Einführung der fraglichen Gesetze einen übeln Eindruck und allgemeine Klage im Rheinlande hervorgebracht, und daß durch eine langjährige Erfahrung die Nachteile, welche man schon beim Erscheinen derselben befürchtet habe, durch die ihnen später gegebene Ausdehnung immer fühlbarer geworden seien. Er sage ferner, daß die Begriffe und Ansichten des rheinischen Volkes dem geheimen und schriftlichen Verfahren vornehmlich in Criminal-Prozessen widerstreben; daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit den Gefühlen der Bewohner unserer Provinz eng verwachsen, ihrem Sinne unauslöschlich eingepflanzt seien und sie darin das Mittel zur Controлле der Angelegenheiten, die Alle berühren, die Niemand gleichgültig noch verborgen bleiben dürfen, so wie die vollständigste Garantie für eine loyale, selbstständige und volksthümliche Justizpflege erkannten und hochschätzten; daß dieses Verfahren in dem Geiste und in dem Character ganzer Generationen Wurzel geschlagen habe.

Aber in dem Ergebniss seiner weitem Betrachtungen und Forschungen wolle der Ausschuss dennoch die Nothwendigkeit erkannt haben, daß sein Antrag nur unter wesentlichen Modifikationen befürwortet werden dürfe; daß bei gewissen Criminal-Fällen, namentlich in der Bestrafung des Staats-Verbrechens, des Hochverraths und der Majestätsbeleidigung, Einheit der Gesetzgebung eine Nothwendigkeit sei, und dabei auf das öffentliche und mündliche Verfahren verzichtet werden müsse.

Die Forschungen, durch welche der Ausschuss zu diesem Resultate gelangt sei, seien zwar auf einem Gebiete angestellt worden, auf welchem er demselben nicht Schritt vor Schritt zu folgen vermöge, da er kein Rechtskundiger sei. Allein ausgezeichnete Rechtsgelehrte, die er früher über den Umfang des in seinem Antrage zu stellenden Petitions zu Rathe gezogen hätte, seien auf die von dem Ausschusse aufgefundenen Hindernisse nicht gestoßen, sondern hätten sich vielmehr übereinstimmend damit einverstanden erklärt, daß, so wie sich auch der Wunsch in der ganzen Provinz längst ausgesprochen habe, die gänzliche Abschaffung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 6. März 1821 zu erbitten sei.

Hierbei sei auch noch zu berücksichtigen, daß die Verhältnisse, welche die fraglichen Verordnungen und namentlich die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 25. April 1835 herbeigeführt hätten, nicht mehr beständen und hoffentlich auch nicht wiederkehren würden. Indem er daher, ohne auf weitere Erörterungen der von dem Ausschusse aufgestellten Ansichten einzugehen, sich lediglich auf die zur Begründung seines Antrages entwickelten Motive beziehe; erachte er es für seine Pflicht, bei der Meinung stehen zu bleiben, daß unbedenklich, und in Uebereinstimmung mit dem Wunsche unserer Committenten, der Antrag ohne Beschränkung von der hohen Stände-Versammlung Allerhöchsten Orts befürwortet werden könne, und daß es dem weisen Gemessen Se. Majestät anheim zu geben sei, in welchem Umfange Allerhöchstdieselben die bezügliche Bitte zu gewähren für angemessen erachten möchten. Dadurch werde man auch den Anschein beseitigen, als ob die Einführung jenes Gesetzes theilweise willkommen gewesen sei, welchen es, so wie der Ausschuss seinen Antrag formirt habe, allerdings gewinnen könnte. Er finde sich in seiner Meinung noch mehr bestärkt, durch ein Schreiben aus Berlin in der allgemeinen Zeitung vom 13. v. M., welches auch in die Sölnischen Zeitung aufgenommen und dem, so viel ihm bekannt, bis jetzt von keiner Seite widersprochen worden sei.

Ein Abgeordneter der Städte tritt dieser Aeußerung bei; auch ein Anderer erhebt sich zur Unterstützung ihrer beiderseitigen Wünsche.

Der Referent erwiderte: das Votum des verehrlichen Deputirten der Ritterschaft, welcher dem Gutachten des Ausschusses entgegen tritt, gebe ihm die Veranlassung, die Grundsätze und Ansichten, welche den Ausschuss in der ihm aufgetragenen Berathung geleitet, in ihren Hauptmomenten, in gedrängten Worten, zu wiederholen, um dadurch die Nothwendigkeit der Folgerungen anschaulich zu machen, welche sich daraus ergeben. Der Ausschuss habe es sich und der Stände-Versammlung nicht zu verhehlen, wie sehr er im Allgemeinen, und namentlich in Criminal-Prozessen, die Beibehaltung und Anwendung des gemeinen Rechtes wünsche, sowohl in Ansehung der materiellen Strafbestimmungen, als des zu verfolgenden Gerichts-Verfahrens; daß er aber, bei der entschiedensten Anhänglichkeit an die rheinische Gesetzgebung, die Ansprüche des Staates auf Rechtseinheit in Ansehung der Verbrechen der ersten in dem Referate aufgenommenen Kategorien nicht habe verkennen dürfen. In Anbetracht solcher Verbrechen, welche den Staat in seiner Existenz und seiner Verfassung bedrohen, und die Allerhöchste Person des Königs und die Glieder der königlichen Familie berühren, habe der Ausschuss die Abweichung von dem provinziellen Rechte, und die Anwendung der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts für eine Nothwendigkeit gehalten; eben so habe ihm die, durch die besprochenen Gesetze constituirte, Exceptionalität in Betreff des bei der Verfolgung derartiger Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens, und des damit beauftragten Gerichtshofes durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt erschienen.

Es sei wahr, daß die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 6. März 1821 und vom 14. April 1835 unter Umständen erschienen, die, dies hoffe man, nicht wiederkehren würden; es liege aber in der Natur der in den besagten Gesetzen vorgesehenen Verbrechen, daß Gleichmäßigkeit in der Bestrafung und Gleichförmigkeit des von einer Central-Gerichtsbehörde ausgehenden Verfahrens dabei im ganzen Reiche in Anwendung kommen. Was die Einsetzung eines solchen Centralgerichtes anbelange, so habe er, sagte der Referent, darauf aufmerksam gemacht, daß in der früheren Verfassung eine gleiche statt gehabt, und daß der Ausschuss auf dieses Bestehen ernstliche Rücksicht habe nehmen müssen. Das Uebel, worüber die Provinz klage, sei nicht so sehr in den Staatsanordnungen hinsichtlich der erwähnten Verbrechen fühlbar, als in dem Unglücke, welches die denselben später gegebene Ausdehnung herbei geführt; der Ausschuss habe es sich zur Pflicht gemacht, die Anträge auf Beseitigung dieser Calamität gütlich zu unterstützen. Was zu retten die Hauptaufgabe sei, sagte schließlich der Referent, wäre die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, da, wo deren Beibehaltung in der noch bestehenden Justizorganisation eine Möglichkeit sei, und diesen Zweck habe der Ausschuss stets im Auge gehabt.

Der erste Redner hat nichts gegen den Vorschlag des Ausschusses in Beziehung auf solche Verbrechen zu erinnern, die durch den ganzen Staat und sogar im Auslande ihre Verzweigung haben; was durch den Herrn Referenten acceptirt wird, indem er zugleich die Definition der Bezeichnung: Staats-Verbrechen und Hochverrath giebt, wie solche im Allgemeinen Landrechte enthalten sind.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft meint, der Ausschuss habe sich selbst das Zeugniß einer gründlichen Prüfung der Anträge gegeben, welche er ihm zwar nicht streng machen wolle, für die Plenar-Versammlung die nämliche Verpflichtung aber ebenfalls in Anspruch nehmen, während er selbst das Seinige dazu beitragen wolle, diese zu veranlassen. Die im Ausschusse bevormundete Einheit der Form finde er zweckmäßig; indessen sei die Form, die hier gelte, nicht die beste und in Frankreich habe man das Fehlerhafte der Form erkannt. Der Herr Abgeordnete erinnert an die Prozedur gegen Louis Napoleon in Straßburg, und spricht sich für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aus, hält aber dieselbe in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse nicht für anwendbar auf den vorliegenden Fall. Er wirft dem Ausschusse vor, die Verschiedenheit der Stellung der preussischen Beamten gegen die französischen übersehen zu haben und daß ihm das Gerichts-Verfahren im Militärstande ganz entgangen sei. Einem Antrage auf Revision der Gesetze und Vorlage der Resultate beim nächsten Landtage werde er sich gerne anschließen; gegen den jetzt vorliegenden Antrag aber müsse er sich erklären.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Landgemeinden erwidert: der Ausschuss habe sich lediglich mit den ihm zur Vorberathung überwiesenen Anträgen und den Gesetzen, auf welche sie Bezug haben, befaßt, und es sei weder in diesen, noch in jenen Rede von Militair-Personen. Für den Militairstand bestehe in unserer Staatsorganisation ein Singularrecht, eine eigene Gerichtsbarkeit und ein besonderes Verfahren. Der Antrag auf Revision sei ein Novum, welches an die vorliegenden Anträge nicht ange-reicht werden dürfe, sondern in Separato mit Befolgung der Vorschriften der Geschäfts-Ordnung müsse verhandelt werden.

Der Herr Landtags-Marschall hält die Sache für hinlänglich erörtert, und erklärt schon im Voraus, dem Ausschusse in seinen Anträgen beitreten zu wollen, wie er dies schon beim vorigen Landtage gethan habe, als der Gegenstand in anderer Form zur Sprache gekommen.

Jener Abgeordnete der Ritterschaft findet in diesen Anträgen eine Bevorzugung der Militair-Beamten und ein anderer Abgeordneter desselben Standes sagt, es sei ihm aus seiner früheren militairischen Carriere bekannt, daß Militair-Personen, der in Rede stehenden Vergehen und Verbrechen bezüchtigt, unter der frühern Herrschaft den Civilgerichten übergeben worden seien.

Der erstere Deputirte trägt nochmals darauf an, die Militair-Personen mit in den Antrag des Ausschusses einzubegreifen.

Von einem Mitgliede des Fürstenstandes wird erwidert, daß die Militair-Beamten von jeher einen erimirten Gerichtsstand gehabt hätten, und nicht von dem Tage an, wo sie in die Rheinprovinzen einrückten, unter das französische Gesetz treten könnten, da ihre Anstellung sie nicht an Ort und Stelle fessle, wie einen Civil-Beamten, der an demselben Ort bleibe und so lange auch dem Gerichtsstande des Ortes unterworfen sei, um so mehr, als er stets für einen bestimmten Ort angestellt würde.

Es wird hierauf gefragt: ob dem Antrage des Ausschusses beigetreten werde? — und dieses mit 65 Stimmen gegen 10 bejaht.

Ueber den Antrag, die baldige Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls zu Trier betreffend, berichtet der betreffende Referent Namens des Ausschusses, daß derselbe dieses Gesuch der ständischen Unterstützung werth erachtet habe.

Ein Deputirter der Städte bemerkt: der Wunsch, die vorliegende Angelegenheit auf eine angemessene Weise geordnet und die Gemüther beruhigt zu sehen, wird gewiß von allen Anwesenden getheilt. Ein anderes aber ist die Frage: ob der Stände-Versammlung eine Veranlassung gegeben ist, dieserhalb einen Antrag an des Königs Majestät zu richten.

Niemand wird bestreiten, daß es sich im vorliegenden Falle um eine rein kirchliche Angelegenheit handelt und er ist der Meinung, daß der Landtag für solche Sachen nicht competent sei; so wie der Wunsch, alle rein confessionellen Interessen den Berathungen der Stände-Versammlung fern zu halten, bei einer andern Gelegenheit noch jüngst so vielseitig ausgesprochen worden, daß dieselben Rücksichten auch hier Anwendung finden dürften. Abgesehen hiervon würde vor Allem zu ermitteln sein, wodurch die lange Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhls zu Trier veranlaßt worden ist; so viel er vernommen, sei die Ursache lediglich in dem Umstande zu suchen, daß das Wahlcollegium zu Trier auf der Wahl resp. Ernennung eines Bischofs bestehe, den der Staat als *persona grata* nicht anerkannt hat. Wäre dies aber der Fall, dann würde, nach seinem Dafürhalten, die Schuld am Staate nicht liegen; denn soweit ihm die Verhältnisse bekannt seien, sei die Wahl resp. Ernennung der Bischöfe, in Folge eines ausdrücklichen Vertrages, auf die von des Königs Majestät zu bezeichnenden *personae gratiae* beschränkt. Läge nun aber die Ursache — was er keineswegs voraussetze, was aber doch nicht in dem Bereiche der Unmöglichkeit liege — in einer widerstrebenden Tendenz und in der Absicht, die zwischen dem Staat und dem römischen Stuhle bestehenden Verträge unwirksam zu machen, dann dürfte eine von dem rheinischen Landtage an Sr. Majestät den König zu richtende Bitte um baldige Regulirung jener Angelegenheit leicht mißdeutet, nämlich so verstanden werden, als liege die Schuld an dem guten Willen Sr. Majestät des Königs, oder als lege der Landtag auf die Handhabung der Majestätsrechte und der bestehenden Verträge keinen Werth.

Nach seinem Dafürhalten dürfte der Landtag zu solcher möglichen Mißdeutung keinen Anlaß geben. Ueberhaupt sei er der Meinung, daß ein Antrag an des Königs Majestät niemals gestellt werden sollte, wenn nicht gegründete Veranlassung dazu gegeben sei. Es liege auch nichts darüber vor, ob die Antragsteller schon den Instanzenzug verfolgt, ob sie sich schon an des Königs Majestät gewandt, ob und welche Antwort sie erhalten hätten.

Deshalb, wie wohl er den Wunsch einer baldigen Erledigung von ganzem Herzen und aufrichtig theile, so halte er sich zu seinem Leidwesen verpflichtet, gegen den Antrag des Ausschusses und für die Abweisung der angebrachten Anträge, als nicht genügend motivirt, zu stimmen.

Ein Deputirter der Städte, als Mitglied der Minorität im Ausschusse, unterstützt den Antrag des vorigen Redners mit dem Bemerkten: es sei bedenklich, sich in desfallsige kirchliche Untersuchungen einzulassen, besonders da es vor einigen Tagen noch von der hohen Versammlung beliebt worden sei, alle confessionellen Fragen zu vermeiden, — und weil man aus einer solchen einseitig gestellten Bitte möglicher Weise würde entnehmen können, als wenn das Unrecht sich allein auf Seiten Sr. Majestät des Königs befände; wünscht aber, daß auf die Erörterung der Gründe, warum der Antrag abzulehnen sei, nicht eingegangen werden möge.

Der Antragsteller sagte: den Bemerkungen, welche die Beseitigung der im Referate behandelten Angelegenheit bezwecken, halte er vorerst das *precedens* entgegen, welches sich daraus ergäbe, daß die Stände-Versammlung die gegen den Antrag wegen des Erzbischofs zu Cöln erhobene Unzulässigkeitsrede mit einer großen Majorität verworfen hätte, und somit ihre Competenz, was den vorliegenden Antrag betreffe, anerkannt habe. Dann mache er darauf aufmerksam, daß die in der Sitzung vom 10. d. M. abgelehnte Berathung des Entwurfs des Provinzial-Kirchenrechts auf dem Grunde beruhe, daß die Stände darin Bestimmungen erkannt, welche auf die innern Verhältnisse der Kirche sich bezögen, von deren Berathung zu entbinden, sie geglaubt, des Königs Majestät bitten zu müssen. Die Bitte um Befegung eines bischöflichen Stuhls beziehe sich nicht auf das *Jus in Sacra*, sondern auf ein *Jus circa Sacra*, und sei eine Handlung, bei welcher das Oberhaupt des Staats rechtlich concurrirte.

Nach dieser vorläufigen Erörterung fuhr der Abgeordnete fort: der Antrag, den er wegen Wiederbefegung des bischöflichen Stuhls zu Trier der Stände-Versammlung vorgelegt, biete der Schwierigkeiten keine dar, wie sie die Redner befürchten, welche vor ihm gesprochen. Die erbetene Maasregel stehe nicht in unmittelbarer Verbindung mit der erzbischöflichen Angelegenheit, welche neuerlich von den Ständen verhandelt worden sei. Die Entschliesung, welche in dieser getroffen worden, beruhe auf Gründen, die bei jener nicht hervortreten. Wäre die unterstellte Connerität zwischen beiden wirklich vorhanden, gäben dieselben Motive die Entscheidung in der einen, wie in der andern, entstände heute wie damals die Besorgniß, das ständische Einwirken dürfte dem Gouvernement Verlegenheit und der Sache selbst Störung bereiten, so hätte er seinen Antrag unterdrückt; dafür bürgte der Versammlung sein Votum in der Plenar-Sitzung vom 18. Juni.

Die mehrjährige Erledigung des bischöflichen Stuhls zu Trier hänge nicht ursächlich zusammen mit der Verwaisung der Erzdiözese zu Cöln. Sie sei weder eine Veranlassung, noch ein Gegenstand des beklagenswerthen Conflictes zwischen der kirchlichen und weltlichen Macht; wenn letzterer nicht ohne allen Einfluß geblieben, so dürfte dieses nur aus der Stimmung hervorgegangen sein, welche das Zerrwürfniß auf beiden Seiten erzeugt.

In der erzbischöflichen Angelegenheit stehen Systeme einander gegenüber; der Widerspruch liegt in erhobenen Principien-Fragen; positive Handlungen haben eine Uneinigkeit bekundet, deren Ausgleichung nur auf dem Wege der Unterhandlung bewirkt werden könnten. Von allen diesen Hindernissen ständen glücklicherweise keine entgegen in Ansehung der Bischofswahl zu Trier; sie sei frei geblieben von derartigen Verwickelungen; sie würde nicht im wesentlichen incriminirt, es würde bloß eine Verlegung in der Form, oder die Nichterfüllung einer vorgängigen Obliegenheit daran gerügt. Solche eine Mangelhaftigkeit könne aber leicht verbessert werden, sie constituire kein *impedimentum dirimens*. Wir dürften um so mehr der Beseitigung dieses Anstoßes, der einzig auf das Formelle der Wahl sich beziehe, entgegen sehen, als nach dem allgemeinen Wissen die Persönlichkeit des Gewählten kein Bedenken erzeuge. Die wünschenswerthe Einigung beider Theile halte er schon darum für leicht erreichbar, weil ihm klar sei, daß auf keiner Seite ein positives Recht verletzt worden sei. Er erlaube sich mit wenigen Worten zu erläutern, wie er die Sache rechtlich auffasse.

Bei der Creation eines Bischofs concurrirten drei Gewalten: das Capitel, welchem das Recht der Wahl, das Oberhaupt des Staates, welchem die Ertheilung des *placiti regii*, und das Oberhaupt der Kirche, welchem die Verleihung der canonischen Institution zustehet.

Das dem Könige beizuhabende *jus approbandi* involviret das *jus recusandi*; das Recht der Verweigerung des *Placet* unterstelle aber nothwendig, selbst bei freier Wahl, irgend eine Bedingung, deren Erfüllung Sr. Majestät fordern könne. Es sei jedoch nicht anzunehmen, daß das übereinkünftlich Ausbedungene in das Wesen der Wahl eingreife, sonst könnte es die Vernichtung der Wahlfreiheit sein; der Einfluß des Uebereinkommens auf die Wahlhandlung selbst bleibe nichts destoweniger erkennbar und zwar darin, daß die Nichterfüllung der Beweggrund werden könne, sowohl zur Verweigerung der königl. Genehmigung, als zur Verfassung der päpstlichen Institution, was in der einen, wie in der andern Hypothese die Suspension der Wahl zur Folge habe. Ob in dem vorliegenden Falle die kirchliche Institution, oder das weltliche *Placet* der geschenehen Wahl abgehe, oder ob sie beide zugleich entbehren, sei für uns ein Geheimniß. Darüber bedürfe man indessen keiner Aufklärung; es genüge die Einsicht, daß das obschwwebende Hinderniß leicht gehoben werden könne, wie das bei Versehen und Unterlassung, die sich auf Formen bezögen, immer der Fall sei; an der Nichterfüllung einer accessorischen Bedingung würde das Streben nach Einverständnis nicht scheitern und die Stände-Versammlung könne der vertrauensvollen Hoffnung sich hingeben, daß des Königs Majestät eine Bitte Allergnädigst erhören würden, deren Gewährung die Provinz mit den Gefühlen des lebhaftesten innigsten Dankes erfüllen, in der sie eine der größten Wohlthaten königlicher Guld verehren würden.

Sr. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall äußerten: Antrag wie Bericht seien einfach, und dafür, daß der letztere es sei, schulde man dem Ausschusse Dank. Sie wünschen, die Verhandlung möge ebenfalls einfach sein, und erklärten schon jetzt, daß Sie dem Antrage des Ausschusses beitreten würden.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft bemerkte: dem Domcapitel wären 4 Candidaten zur Wiederbefegung des bischöflichen Stuhls bekannt gewesen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach *personæ gratæ* waren: dennoch habe das Domcapitel keinen von diesen gewählt, sondern einen Domherren, von dem es wohl denken konnte, daß es keine *persona grata* war. Dieses mußte Sr. Majestät der Könige höchlich mißfallen und Allerhöchstdieselben machten daher Gebrauch von ihrem Rechte, dieser Person das *placitum* zu verweigern. Offenbar falle daher die ganze Verantwortung, daß der bischöfliche Stuhl noch unbesetzt sei, auf das Domcapitel selbst. Ueberdem sei aber auch, wie sich bei der Discussion ergeben habe, keine Gefahr auf dem Verzug, indem der dortige General-Bischof — welcher noch jüngst bei der Huldigungsfeier in Berlin ganz gesund erschienen — seine geistlichen Functionen zur Zufriedenheit verrichte. Da wir alle außerdem auch die innigste Ueberzeugung hätten, daß das unablässige Streben Sr. Majestät dahin gerichtet sei, und die vollständigste Ausübung unseres Glaubens-Bedürfnisses zu sichern, so sei es nicht an der Zeit, Allerhöchstdieselben gegenwärtig noch zu belästigen, sondern wir müßten vielmehr den Erfolg der Bestrebungen Sr. Majestät abwarten. Und da noch vor vier Tagen die Versammlung die 10. königliche Proposition, das Kirchen- und Schulrecht im Rheinisches Distsrikt betreffend, aus dem Grunde nicht begutachten wollte, weil sie kirchlich sei, so würde die Versammlung um so mehr, wenn sie consequent bleiben wolle, auch dem vorliegenden Antrage keine Folge geben.

Ein Deputirter desselben Standes stimmt dem Antrage des vorigen Redners bei und fügt hinzu: das Domcapitel zu Trier habe in Hinsicht der Grundsätze, wonach es verfahren, sich in eine ungesetzliche Opposition mit Sr. Majestät dem Könige gesetzt, und, der gerechten gesetzlichen Anforderungen des Staates wie der weltlichen Behörde nicht entsprechend, habe es so seine Befugniß überschritten. Das katholische Kirchenrecht in Preußen bestimmt, daß eine dem Könige *grata persona* gewählt werde. Diese Bestimmung ist dem Domcapitel zu Trier selbst von Rom aus als rechtskräftig mitgetheilt worden. Bei der Wahl habe das Domcapitel zu Trier sich über diese Bestimmung hinweggesetzt. Da dieses Factum nicht geleugnet werden könne, so sei es unbestritten, daß die Wahl nicht vorschriftsmäßig vollzogen sei. Bei solcher Lage der Dinge und bei solcher Unverträglichkeit der Grundsätze bleibe dem Staate nichts andres übrig, als auf seinem wohlverworbenen Rechte ruhig und fest zu bestehen. Ein wesentlicher Nachtheil könne daraus nicht entstehen, denn nach den bestehenden Anordnungen sei für das Bedürfniß der Kirche gesorgt, und würden die bischöflichen Berrichtungen gehörig und gesetzlich wahrgenommen. Ruhe, Ordnung und Friede sei bis jetzt ungestört, würden auch selbst bei absichtlichen böswilligen Aufreizungen nicht gestört werden; dafür bürgte der gesetzliche Sinn, die Vernunft, die Verständigkeit, die Treue unserer Landesleute. Da ferner der Landtag nicht die Befugniß habe, das Factum der ungesetzlichen Wahl anzusehen, deren Ungesetzlichkeit auch nicht bestritten werden könnte; da er auch nicht die Absicht haben könne, die von dem Papste und dem Könige gemeinsam erlassenen Bestimmungen anzugreifen; da es vielmehr in dem Verufe des Landtages liege, die Achtung vor der gesetzlichen Ordnung aufrecht zu erhalten; so dürfe der Landtag Sr. Majestät den König auch nicht ersuchen, durch einseitige Nach-

giebigkeit eine ungesetzliche Handlung als eine gesetzliche anzuerkennen, eine ungesetzliche, seine Rechte verletzende, die Würde verkennende, beeinträchtigende Handlung gleichsam zu sanctioniren, wodurch die Achtung vor dem Gesetze und dem Königl. Rechte geschwächt werden müßte. Daß dies geschehe, das könne und würde kein guter Preuße, kein guter Deutsche wünschen und wollen! Das bestehende Verhältniß könne nur dadurch beseitigt werden, daß das Domkapitel zu Trier sein Unrecht einsehe; daß die ungesetzliche Handlung annullirt würde, oder daß der Papst selbst dem Kapitel befehle, eine neue, den bestehenden vereinbarten Vorschriften entsprechende Wahl vorzunehmen. Daß dies geschehe, dazu seien, wie es scheine, längst diplomatische Verhandlungen angeknüpft worden. Die Beendigung dieser Verhandlungen müßten wir von der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe unseres Königs ruhig, vertrauensvoll und mit Zuversicht erwarten. Jeder Antrag daher, welcher Art er auch sein möge, würde in der jetzigen Lage der Sache nicht nur nutzlos sein, sondern auch dem Königl. dem nationalen Interesse, folglich dem unsern entgegen sein; würde anmaßend, selbst für Sr. Majestät verlegend erscheinen können, weil ein Zweifel in des Königs Willensmeinung und seinen Bestrebungen darin unbedingt liegen würde. Lassen wir daher mit Vertrauen abwarten und in fester Zuversicht das Gute, das Beste von der nahen Zukunft, von der Klugheit und Weisheit des Papstes, von der Gerechtigkeit, Kraft und Weisheit Sr. Majestät erwarten. — Wie könne er in den König mit Bitten dringen, wenn er die vollste Ueberzeugung hege, daß er das Mögliche thue; daß er bereit sei, jedes Hinderniß wegzuräumen, welches nach den Grundsätzen des Rechts hinweggeräumt werden könne; daß widerstreite dem Gefühl der Billigkeit, dem Begriffe von Vertrauen. Er für seine Person stimme aus den obigen Ansichten gegen den Antrag und weil er überzeugt sei: daß alles das, was sich mit den Rechten und der Ehre der Königl. Krone, des preussischen Volkes, mit der höchsten Freiheit der deutschen Nation, mit dem Wohle des gesammten Vaterlandes wird vereinigen lassen, Sr. Majestät der König zu thun nicht unterlassen würde, aber mehr auch nicht thun könne und werde.

Der Referent behauptet: der letzte Redner sei von ganz irrigen Ansichten ausgegangen; weder habe das Kapitel ungesetzlich gehandelt, noch seien über den Vorfall diplomatische Verhandlungen schwebend. Der Fall sei einfach: eine Wahl sei geschehen, die Bestätigung versagt worden; auf die Gründe der Verweigerung habe der Ausschuß nicht eingehen wollen, sondern nur die Folge des gegenwärtigen Zustandes und eine Beseitigung desselben in's Auge gefaßt, und darauf sei er zu Werke gegangen. Die Incompetenz des Landtages sei zwar oft angeregt worden, derselbe habe sie aber niemals vollständig nachgegeben. Die Besorgniß vor Mißdeutung sei geäußert worden; Schweigen könne auch mißdeutet werden, und er halte den Augenblick gekommen, wo über die Frage abgestimmt werden könne.

Ein Deputirter der Ritterschaft klagt: die Mehrheit der Versammlung scheine den Bischöfen entgegen zu sein; die einen wollten ihnen die Anklage-Bank, die andern ihren bischöflichen Sitz nehmen; er aber meine, die evangelischen Mitglieder könnten sich der Sache wohl annehmen, da ein so großer Theil ihrer Mitbürger dadurch betroffen werden.

Ein Deputirter der Städte erklärt: er sehe nicht ein, daß die Berathung des vorliegenden Antrages itgend den Charakter einer in das innere confessionelle Gebiet hinüber schweifenden an sich trage; ein ganz anderes sei es, Kirchen-Verordnungen und Kirchen-Gesetze zu berathen und zu discutiren, und auch ein ganz anderes, den Wunsch und das Bedürfniß einer ganzen Provinz auszusprechen. Bloß das letztere sei hier der Fall. Man wisse, daß die bischöflichen Sitze von Köln und Trier erledigt seien, ferner daß so lange dieser Zustand fortwähre, keine jungen Geistlichen geweiht werden könnten, und daher die Wiederbesetzung beider bischöflichen Sitze, sowohl in Köln, als in Trier, als ein dringendes Bedürfniß des katholischen Theils der ganzen Rheinprovinz erscheine.

Ein Abgeordneter der Städte stellte zur Aufklärung der Sache an den Antragsteller die Frage: „da er von der Verletzung der Formen bei der Wahl gesprochen, so möge er erklären, wer die Formen verletzt habe: das Gouvernement, oder das Domkapitel?“ Es wurde aber zur Abstimmung geschritten, ohne daß diese Frage beantwortet wurde.

Die Frage wird gestellt: ob die Plenar-Versammlung dem Vorschlage des Ausschusses beitrete? — was mit 67 Stimmen gegen 5 bejaht wird. Der letzte Redner hat seine Stimme suspendirt, weil seine Frage nicht beantwortet worden.

Es kommt nun der Antrag wegen Revision des Eisenbahn-Gesetzes zur Erörterung. Der Referent des neunten Ausschusses theilt das Gutachten desselben mit, welches dahin geht: daß Sr. Majestät zu bitten sei, eine Revision des Eisenbahn-Gesetzes und die Vorlegung des Entwurfs bei nächstem Provinzial-Landtag verordnen zu wollen.

Da Niemand das Wort begehrt, so erklären Sr. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall den Vorschlag des Ausschusses angenommen und verliest der Referent hierauf den Entwurf zur Adresse, welcher in gleicher Weise genehmigt wird.

Es wird nun über den Antrag auf Wiedereinsetzung der Gothaer-Bank in das Recht, Immobilien-Vericherungen in der Rheinprovinz abzuschließen, berichtet: daß im Ausschuß die Stimmen gleich getheilt gewesen, und sechs sich für den Antrag, sechs aber dagegen erklärt hätten. Ein Mitglied des Ausschusses, welches zu den letzteren gehört hat, erörtert die Motive, welche es für seine Abstimmung gehabt!

Ein Deputirter der Städte berichtet, was den frühern Landtag bewogen habe, die Ausschließung der Gothaer-Bank zu beantragen und spricht die Ansicht aus, die Provinzial-Feuer-Sozietät bedürfe eher einer Unterstützung, als daß durch Wieder-Zulassung der Gothaer-Gesellschaft sie in ihrer Wirksamkeit gelähmt werde.

Der Antragsteller äußerte sich dahin: „er habe in seinem Antrage vorzüglich die Beschränkung der persönlichen Freiheit in eigener Angelegenheit hervorgehoben. Die allgemeine Stimme habe sich gegen jene Beschränkung erhoben und man habe allgemein den Wunsch um Aufhebung dieser Beschränkung gehört; man beruft sich darauf: nicht allein daß

1) diese Freiheit in mehreren Provinzen neben und ohne alle Gefährdung des Provinzial-Instituts bestehe; sondern auch darauf: daß

2) den Bewohnern der Stadt Erfeld gestattet sei, einen daselbst vor Einführung des Reglements vom 5. Januar 1836 bestehenden gegenfeitigen Verein fortbestehen zu lassen. Es sei also nicht allein den Bewohnern anderer Provinzen, sondern auch einer Stadt in der Rheinprovinz gestattet, was den andern versagt wurde.

Ausländische Actien-Gesellschaften erhalten Conzessionen. Die Gothaer-Bank sei eigentlich nicht als eine ausländische zu betrachten, weil sie da, wo ihre versicherte Theilnehmer wohnen, inländisch werde. Es könne nicht in Betracht kommen, wo gerade die Verwaltung bestehe. Die Bank in Gotha sei ein rein deutsches und zwar nur für Deutschland bestehendes Institut, dessen Verwaltungs-Beamten nur in Gotha, im deutschen Bundesstaate wohnen. Die mit der Leitung der Verwaltung beauftragten Personen, der Vorstand der Bank, seien aber Staatsbürger dreier Bundesstaaten, nämlich von Preußen (aus der Stadt Erfurt), dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (aus der Stadt Arnstadt), von Coburg-Gotha (aus der Stadt Gotha).

Bemerke man sich, fährt der Abgeordnete fort, daß das Institut am meisten Preußen gehöre, weil der, die obere Leitung führende, Vorstands-Divident ein Königl. Preuß. im Staats-Dienste stehender Geh. Regierungs-Rath (Werneberg in Erfurt) sei, der nicht allein diese Stelle mit Genehmigung des Preuß. Ministeriums übernommen habe, sondern sogar mit der Contr-Acte noch speziell beauftragt sei. Es bestände demnach wohl kein Privat-Institut, welches sich einer solchen Theilnahme der preuß. Staats-Regierung rühmen könne. Der Referent habe bereits gesagt, daß von der bei der Gothaer-Bank versicherten Summe von 270 Millionen Thaler bei

1/2, preuß. Unterthanen anhöre; er habe ferner gesagt, daß sogar Minister des preuß. Hofes bei dieser Bank dem nämlichen Verbands angehöre; welches er, der Abgeordnete, bestätigen könne.

Von Privat-Interessen angetrieben, habe es dieser Versicherungs-Bank nie an Segnern und Angriffen gefehlt, die aber stets vollständig widerlegt worden, und immer zur Folge gehabt, daß die Zahl ihrer Theilnehmer zugenommen habe. Man habe ihr auch den Vorwurf gemacht, daß die Prämien gelber einzelnen Beamten anvertraut würden, und dieses ungenügende Sicherheit gewähre; man habe aber verschwiegen, daß die Beamten nur solche Beiträge in Händen hätten, welche durch große Cautions-Summen sicher gestellt und daß die übrigen Gelder, ihrer unmittelbaren Verwaltung entzogen, unter Aufsicht eines vereideten Regierungs-Beamten ständen. Endlich aber führe der Bank-Vorstand und Ausschuss, welcher aus 30 à 36 Versicherten der Anstalt bestehe, eine genaue fortwährende Aufsicht. Man werde sich daher überzeugen, daß jede Vorsichtsmaßregel, welche menschliche Erfahrung gewonnen habe, angewandt werde.

Bei allen diesen Sicherheits-Maasregeln, welche sich in 20 Jahren als hinlänglich erprobt, betrügen die Verwaltungskosten nicht volle 10%, während sie bei der Aachen-Münchener Gesellschaft 20 bis 22 1/2% betrügen. Daß das Gouvernement das allgemeine Verlangen billige, gehe aus der Antwort auf eine Immediat-Vorstellung hervor, welche er dem Ausschusse überliefert habe.

Ein Deputirter der Landgemeinden hat sich bei der ersten Beratung über das Feuer-Versicherungs-Reglement für Freiheit der Versicherungen ausgesprochen und ist auch heute noch der Ansicht, daß diese wünschenswerth sei; die Concurrenz fremder Gesellschaften könne seiner Ansicht nach der Provinzial-Feuer-Sozietät nicht schaden, und komme es gar nicht darauf an, ob sie einige Theilnehmer mehr oder weniger habe.

Ein Deputirter der Ritterschaft replizierte: Wenn der Antrag des ehrenwerthen Abgeordneten sich ausschließlich auf die Gothaer Bank und deren Wirksamkeit auf Immobilien-Gegenstände in der Rheinprovinz bezöge, so würde er es für unnöthig halten, das Wort in dieser Sache zu nehmen, weil das Allerhöchste Reglement vom 5. Januar 1836 die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß für die ganze Rheinprovinz nur eine auf Gegenseitigkeit gegründete Feuer-Versicherungs-Sozietät bestehen soll, und daß keine Andere, sei es im Inlande, oder im Auslande etablierte, Institution dieser Art eine Wirksamkeit in unserer Provinz ausüben darf. Allein der Antrag enthält überhaupt eine Beschränkung darüber, daß eine Freiheitsbeschränkung darin liege, daß das Gesetz nur gewisse privilegierte Sozietäten dulde, wodurch den Versicherten, außer dem Verluste der Freiheit, diejenige Gesellschaft zu wählen, welche ihnen die größten Garantien gewähre, auch noch andere Nachtheile erwachsen, und sie die Vortheile entbehren müßten, welche fremde Sozietäten gewähren, die zu bedeutend wohlfeilern Prämien Versicherungen übernehmen.

Diese angebliche Freiheits-Beschränkung könne er aber nirgends erkennen; vielmehr sei er der Meinung, daß die weise Fürsorge des Staates in dieser Beziehung nicht dankbar genug anzuerkennen sei, indem dadurch manchen fremden unsozialen Gesellschaften die Gelegenheit genommen werde, die Leichtgläubigkeit des Publicums ferner zu mißbrauchen, wie es bisher leider so oft der Fall gewesen sei. Hiervon citirt der Abgeordnete mehrere schlagende Beispiele unsolider und unreeller Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, wodurch er den Beweis zu führen sucht, wie nützlich es sei, daß der Staat eine scharfe Controлле ausübe. An Concurrenz mangle es auch keineswegs, indem wir die Wahl zwischen fünf inländischen und 14 ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften haben; daher eine Klage auf Beschränkung in dieser Hinsicht ihm durchaus unbegründet erscheine.

Uebrigens gehöre die Gothaer Bank nicht zu den Ausgeschlossenen; im Gegentheil sei solche in der Provinz in großer Wirksamkeit, welche nur derjenigen Beschränkung unterworfen sei, welche alle Feuer-Versicherungs-Sozietäten, die auf Gegenseitigkeit gegründet sind, gleichmäßig treffen.

Ein Deputirter der Städte bemerkt: er habe vor vielen Jahren schon die Behauptung aufgestellt, die preuß. Regierung hätte die Gothaer Bank nicht zulassen sollen, die nur darauf berechnet sei, dem Thüringer Lande Geldmittel zu verschaffen, wozu es demselben fehle, und welches nur der Zweck ihrer Stiftung gewesen sei; bei der Reorganisation der Provinzial-Feuer-Sozietät sei darum die Gothaer Bank ausgeschlossen worden, weil dadurch, daß letztere auch Mobilien versichern könne, sie vor der vaterländischen einen bedeutenden Vorsprung habe und da der Provinzial-Feuer-Sozietät das für sie erbetene Recht, Mobilien zu versichern, nicht gewährt worden, so müsse er es als Lebensfrage der Provinzial-Feuer-Sozietät erklären: ob die Gothaer Bank für Immobilien-Versicherungen zugelassen werden solle; sich seinerseits aber gegen diese Zulassung erklären.

Der Antragsteller führt an: daß die Gothaer Bank bereits 3 Millionen Thaler an Preußen zurückgezahlt habe, was von dem letzten Redner als ein sein Argument bestätigender Umstand festgehalten wird. Der Herr Referent führte noch einiges zur Erläuterung der Ansicht des Ausschusses an.

Ein Deputirter der Städte gab sein Befremden zu erkennen, daß man die vorliegende Frage so antipodisch aufgefaßt habe. Man scheine bei dieser Frage nur den Vortheil der Asscuranzen in's Auge zu fassen, nicht aber der Asscurirten. Jene aber seien nur Mittel, diese Zweck. Unsere Provinzial-Versicherungs-Anstalt sei im Besitze so vieler Begünstigungen, daß diese keine Concurrenz zu scheuen brauche. Man lasse Londoner und Pariser, also vollständige Ausländer zu, um Versicherungen gegen Feuers-Gefahr aufzunehmen. Warum wolle man dies den Gothaern nicht gestatten? diese seien Deutsche und zum Theil Preußen, da die Bank auch ihren Sitz in Erfurt habe. Ursache zur Beschränkung dürfe nur da statt finden, wo die Versicherungsbanken auf faulen Füßen ständen, wie das geehrte Mitglied aus dem Stande der Ritterschaft eben eine in Brüssel bezeichnet habe. Dieses könne jedoch auf die Gothaer keine Anwendung finden, welche sich immer als ehrenhaft bewiesen, weshalb die einheimischen Asscuranzen selbige auch so sehr scheuten und deren Ausschließung aufrecht zu erhalten suchten. Jedoch Concurrenz müsse sein, und wir bedürften keiner Bevormundung in der Verwahrung unserer eigenen Interessen. Der langen Rede kurzer Sinn sei: keine Monopole, keine Bevormundungen.

Ein Deputirter der Ritterschaft führt zur Berichtigung der Ansichten an, daß zwar in Crefeld eine gegenseitige Gesellschaft bestehe, daß sie aber eine geschlossene sei und darin keine neue Mitglieder selbst von Crefeld mehr aufgenommen werden könnten.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes macht bemerklich, daß auch darum die Zulassung der Gothaer Gesellschaft ein Nachtheil für die Provinzial-Feuer-Sozietät sein werde, weil diese nur Immobilien versichern könne, Mobilien aber nur durch Vermögenswerte versichert werde, die dann zugleich ihre Immobilien mit versichern. Ein Deputirter der Landgemeinden meint, wenn die Versicherung allein der Privat-Industrie überlassen wäre, so würde er der fremden Concurrenz weniger entgegen sein, sie aber doch gehörig controlliren; da aber eine Provinzial-Anstalt bestehe, so müsse er sich gegen die Zulassung der Gothaer Bank und zwar um so mehr deswegen erklären, da sie eine gegenseitige sei, da alle einheimischen gegenseitige Gesellschaften bei der Reorganisation der Prov. Feuer-Sozietät hätten aufgehoben werden müssen. Ein Abgeordneter der Städte erklärt sich für den Antragsteller; ein anderer äußert, es handele sich blos darum, ob die Ausdehnung der Concurrenz vortheilhaft für die Provinz sei oder nicht, und diese Rücksicht sei allein maßgebend; ließen sich gegenseitige Gesellschaften, oder auch die Gothaer billiger verwalten, als die einheimischen, so seien diese erstern vorzuziehen; dies scheine ihm aber nicht erwiesen, und da noch obendrein bewiesen sei, daß der Prov. Feuer-Sozietät ein Nachtheil aus der Zulassung der Gothaer Gesellschaft erwachsen werde, so müsse er sich für die Abweisung des Antrages erklären.

Die Frage wird gestellt: ob dem Antrage Folge gegeben werden solle? — und mit 45 Stimmen gegen 24 verneint. —

Schließlich kommt noch der Antrag auf einen Zuschuß von 3000 Thlr. für Neu-Büderich zur Erörterung. Der II. Ausschuss hat sich gegen diesen Antrag aussprechen zu müssen geglaubt, weil die Angelegenheit noch nicht auf den Punkt gekommen, wo dem Landtag das Recht zustehe, sich damit zu befassen. Der Antragsteller weist nach, daß die Büdericher durch höhere Gewalt um ihre

Häuser und um ihr Eigenthum gekommen; daß ihnen dafür zwar andere Plätze angewiesen worden, die aber nicht ohne neue Ausgäbe von 9000 Thlr. benutzt werden konnten. Se. Majestät hätten dazu 3000 Thlr. geschenkt; die von der Regierung für die Aufbringung des Restes vorgeschriebene Aushülfe sei nicht zu erlangen, und wenn die Budericher hier keine Unterstützung fänden, so sei ihre Lage sehr zu beklagen.

Ein Deputirter der Ritterschaft tritt zu Gunsten dieser Unterstützung auf, und nach ihm erhebt sich die ganze Versammlung, um ihre Zustimmung dazu zu geben. Ein Abgeordneter der Landgemeinden aber hält es für nöthig, zur Aufklärung des Verhältnisses noch einiges anzuführen.

Se. Durchlaucht schlägt vor, die Bitte nicht auf eine gewisse Summe zu richten und nur im Allgemeinen die Wünsche der Budericher der Allerhöchsten Berücksichtigung zu empfehlen; wobei ein Deputirter der Städte erwähnt, daß Sr. Excellenz der Herr Landtags-Commissar schon sich dahin geäußert habe, daß ein solches Gesuch Eingang finden werde.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft führt noch einiges zur Begründung des Wunsches an, daß der Antrag flott gemacht werden möge, damit die Einwohner von Buderich aus Trockne kommen.

Neu eingegangen ist das Referat des 2ten Ausschusses über die Schonung der Singvögel.

Die nächste Sitzung beginnt Morgen Vormittag 10 Uhr.

Zwei und dreißigste Sitzung.

Düsseldorf, den 15. Juli 1841.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls trug der betreffende Referent des siebenten Ausschusses Namens desselben vor: daß derselbe den Vorschlag, betreffend die Pfändung von Vieh, welches Nachts umherlaufe, durch den angenommenen Gesetz-Entwurf erledigt glaube; womit sich Antragsteller und darauf auch die Plenar-Versammlung einverstanden erklärte. Es ist darauf auch der § 3 des Gesetz-Entwurfs angenommen worden.

Der Herr Landtags-Commissar haben, in Folge mündlicher Äußerung des Herrn Landtags-Marschall, Hochdieselben durch Schreiben vom 14. d. benachrichtigt, daß sie, bei eintretendem Bedürfnis, den Landtag über den 18. hinaus, äußerst bis zum Ablauf der künftigen Woche, zu verlängern ermächtigt seien und Ende dieser Woche zu erfahren wünschen, wann ohne Gefährdung wesentlicher Geschäfte der Schluß erfolgen könne.

Es wird darauf der Entwurf zur Adresse, die Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten betreffend, verlesen und genehmigt.

Ein Abgeordneter der Städte trug sodann das Gutachten des zehnten Ausschusses über die Rechnungen und die Verwaltung der Irren-Anstalt zu Siegburg vor.

Der Abgeordnete Brust verliest dagegen den von ihm und dem Herrn Kaiser erstatteten Bericht über das ihnen durch den fünften Landtag ertheilte Commissorium. Es schließt dieser Bericht mit den Vorschlägen:

- 1) „ Siegburg auch zur Aufbewahrungs-Anstalt für unheilbare Irren einzurichten, und die Stellen für heilbare auf 100 zu vermindern, was nach den bisherigen Erfahrungen mehr als genüge, da nach eigener Angabe des Directors in den letzten 4 Jahren nicht mehr als circa 26 für die Anstalt geeignete Irren darin aufgenommen worden seien.
- 2) Da hierdurch eine Auflösung des bisherigen Verbandes nothwendig werde, hierüber das Gutachten der betreffenden Regierungen und Kreisstände einzuholen.
- 3) Bis dieses geschehen, haben dieselben bedeutende Veränderungen an den von der Verwaltungs-Commission normirten Etat vorgeschlagen, und eine Verminderung der Kranken auf 124, der jährlichen Beiträge aber für die Normal-Kranken auf 100 Thlr. in Antrag gebracht.“

Der Director des Ausschusses citirt aus einem Werke des Doctors Haller Stellen, welche nachweisen, daß die Irren-Anstalten zu Heidelberg und Ebersbach nicht so eingerichtet sind, daß sie als Muster aufgestellt werden können, während Siegburg selbst von Gegnern des Directors als ganz vorzüglich geschildert werde; daß der Director einer Irren-Anstalt unumschränkte Macht haben müßte, um mit Erfolg wirken zu können. Er sucht ferner die Unhaltbarkeit der von den Herren Revisions-Commissarien aufgestellten Berechnungen nachzuweisen.

Ein Deputirter der Städte erzählt vom ersten Landtage, wie die Anforderungen des Directors immer mehr gestiegen, und mit ihnen diejenigen aller andern Beamten gleichen Schritt gehalten haben. Er ist daher ganz mit den Herren Kaiser und Brust einverstanden, daß allerdings große Aufmerksamkeit auf das in Siegburg Vorgehende erforderlich sei, und, ohne dem Vorschlage zur Pensionirung des Directors beizutreten, stimme er doch ganz für die Benutzung der Anstalt zur Aufbewahrung unheilbarer Irren.

Se. Durchlaucht haben kurz vor Eröffnung des Landtages Siegburg besucht und die Anstalt ganz vorzüglich eingerichtet gefunden, auch von dem Herrn Ober-Präsidenten die Versicherung erhalten, daß der Director niemals, wie es nach der Angabe der Herren Commissarien scheine, sein Privat-Interesse jedem andern vorgezogen, sondern sich mit gewissenhafter Treue seinem Berufe gewidmet habe; den Antrag auf Pensionirung müssen Sie als eine empfindliche Kränkung für den Betreffenden bezeichnen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft glaubt, nach Mittheilung von Collegien, die in der Nähe von Siegburg wohnen, daß die Angaben der als geheilt Entlassenen auf Täuschung beruhen, und hält der Abgeordnete die Kosten der Anstalt für so alles Maas überschreitend, daß er sich für die gänzliche Aufhebung der Anstalt zu stimmen veranlaßt findet.

Was die Benutzung der Anstalt für Unheilbare betrifft, so wird nachgewiesen, daß die Erlaubniß dazu Allerhöchsten Orts ertheilt worden ist.

Es geht nun die Plenar-Versammlung zur Prüfung der einzelnen Rubriken des Stats über, und wird bei der Einnahme ad. Tit. 2 und 3 in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse die von dem Director vorgeschlagene Herabsetzung der Pensions-Beträge abgelehnt.

Tit. 4 giebt zu keiner Erinnerung Anlaß.

Bei der Ausgabe Tit. 1, 5 und 9 wird das Deputat der Lichter für den Director, welches dieser auf 200 Pfund erhöht hatte, auf den früheren Satz von 150 Pfund nach Vorschlag des Ausschusses zurückgebracht.

Ad. § 10 war die von dem Director vorgeschlagene Erhöhung des Gehaltes des Dr. Nigarz von 450 Thlr. auf 600 Thlr. durch den Ausschuss verworfen worden, der von der Ansicht ausging, daß die Stelle durch junge Aerzte zu ihrer Ausbildung gesuchet werde, die auf hohe Gehalte keine Ansprüche machen. Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall aber und ein Deputirter der Städte erklären sich gegen dieses Prinzip, indem sie es für das Wohl der Anstalt vielmehr erforderlich halten, daß ihr erfahrene Aerzte vorstehen, die der Anstalt fortwährend verbleiben.

Ein Deputirter der Städte sagt: die so großen Kosten der Siegburger Anstalt liegen in der ganzen Administrationsweise. Es sei ihm die Anstalt bei Mariaville bei Nancy bekannt, worin gemeinlich an 500 heilbare und unheilbare Irren aufgenommen seien; diese Anstalt bestehe aus 7 Departementen, und werde für jeden Aufgenommenen an die Anstalt täglich 70 Centimen für den Kopf entrichtet, welches pro anno nach unserm Gelde 66 Thlr. ausmache. Allein diese Anstalt werde von den barmherzigen Schwestern geleitet; es fallen also die großen Ausgaben für Rendanten, Controleure, Beamten, Bureaukosten u. u. weg, weil man die ganze innere Haushaltung ihrer Fürsorge ohne alle weitere Controlle, oder Rechnungspflichtigkeit überlasse. Diese Anstalt habe seit dem Jahre 1818, wo solche an die barmherzigen Schwestern übertragen worden, an umliegenden Grundstücken über 100,000 Franken aus den Ersparnissen dieser geringen Verpflegungsgelder erkaufte, und eine gleiche Summe zum Ausbau der Gebäulichkeiten verwendet. Allein bei uns sei eine größere Controlle und Rechnungspflichtigkeit nicht zu vermeiden, daher auch diese großen Kosten werde also hier das Verpflegungsjahr eines Kranken schon zu 66 Thlr. angenommen, so erscheine eine weit größere Summe für die Anstalt zu Siegburg der Verhältnisse wegen gerechtfertigt, ohngeachtet er keineswegs zu behaupten gesonnen sei, daß hier nicht das Maas des billigen Unterschiebs überschritten werde. Die hier vorliegende Frage betreffe die Besoldungen des 2. Arztes. Aus dem Verwaltungs-Berichte ersehe er, daß der Director der Anstalt dessen Gehalt auf 800 Thlr. gestellt wissen wolle, dagegen die Verwaltung nur 600 Thlr. ansehe, der Ausschuß aber das von diesem Arzte bezogene frühere Gehalt von 450 Thlr. beibehalten wolle, und daß man glaube, ein junger Arzt sei damit hinlänglich besoldet, weil dies nur als eine vorübergehende Stellung zu betrachten sei. Wenn das leitende ärztliche Personal in einer solchen Anstalt im Nachtheile gestellt sei, falle das Wesentliche zusammen, und so lange die Anstalt bestehen bleiben soll, sei es eine sehr übel angewandte Dekonomie, hier ersparen zu wollen. Niemand bedürfe mehr einer besondern Beobachtung des Arztes, als die Irren, und hier könne nur derjenige etwas leisten, der mit dem nöthigen Talente auch eine Vorliebe für die Sache verbinde und die Behandlung der Irren gleichsam zum Berufe seines Lebens mache, und keinen Wechsel seiner Stellung mehr beabsichtige. Es müsse daher auch der zweite Arzt der Anstalt in seinen äußerlichen Verhältnissen so gestellt werden, daß er seine Stellung nicht als vorübergehend, sondern als einen lebenslänglichen Beruf betrachte, und dies hier um so mehr, als der Director bereits in einem vorgerücktem Alter, der gegenwärtige zweite Arzt, als ein sehr talentvoller, ganz für diesen Wirkungskreis eingenommener Mann bekannt sei, und die Anstalt in ihm einen erfahrungreichen Nachfolger des Directors einst finden dürfte. Darum trage er darauf an, daß der zweite Arzt auch so gestellt werde, daß er seinen gegenwärtigen Wirkungskreis als eine Stellung für seinen künftigen Lebenslauf ansehen könne. Daß außer dem Director ein zweiter Arzt ebenwohl bei einem Personale von 180 Irren nicht überflüssig sei, werde Niemand in Abrede stellen, der den außerordentlichen Aufwand von Zeit, die zur Behandlung der Irren gemeinlich erforderlich sei, berücksichtigen wolle.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft rechtfertigt den Vorschlag des Ausschusses und bemerkt: er verkenne keineswegs, daß die Irren-Anstalt zu Siegburg eine sehr theure sei; dies sei jedoch größtentheils Folge der ursprünglichen Wahl eines Lokals, das jährlich sehr bedeutende bauliche Reparaturen, großen Kosten-Aufwand zur Beschaffung des nöthigen Wassers und, der hohen, wenn gleich gefunden, doch kalten Lage wegen, an Feuerung erfordere. Bei einigen Ausgabe-Crediten hätten die ständische Verwaltungs-Commission und der Ausschuß die mit vielem Fleiße ausgearbeiteten Vorschläge der genannten außerordentlichen Commissarien berücksichtigt, und Ermäßigungen vorgeschlagen. In Beziehung auf manche andere Credite habe man jedoch geglaubt, keine Verminderungen eintreten lassen zu können, ohne den Zweck der Anstalt zu gefährden, die von vielen sachkundigen Schriftstellern als eine der vorzüglichsten gelobt werde.

Ein anderer Deputirter der Ritterschaft schließt sich dem Antrage auf Erhöhung des Gehaltes für den Dr. Richarz an, über dessen Fähigkeiten und Leistungen er sehr befriedigende Zeugnisse durch den Geistlichen erhalten habe, der früher in der Anstalt war. Ein Abgeordneter der Städte, ohne dem Verdienst des Hrn. Richarz zu nahe treten zu wollen, schildert die Stellung desselben als sehr untergeordnet und abhängig, und hält es schon aus diesem Grunde für bedenklich, auf ihn als Nachfolger des Directors zu reflectiren; übrigens sieht er es auch als überflüssig an, daß die Anstalt 3 Aerzte besitze, während sich deren in Heidelberg nur 2 befänden.

Ein Deputirter der Städte lobt den Hrn. Dr. Richarz und hat aus dessen Mittheilungen die Ueberzeugung geschöpft, daß für Siegburg ein bedeutendes ärztliches Personal unumgänglich notwendig sei. Auch müsse darum das Gehalt so hoch sein, sagt der Redner hinzu, weil die Anstalts-Aerzte keine äußere Praxis haben können oder dürfen; schließlich bemerkte er, daß zwischen dem Director und Dr. Richarz das freundschaftlichste Einvernehmen bestehe.

Ein Abgeordneter der Städte giebt zu, daß das ärztliche Personal für Siegburg nicht zu groß sei, und hält die Instruction für den Dr. Richarz ganz durch die Verhältnisse der Anstalt begründet.

Es wird hierauf zur Abstimmung gebracht: ob dem Dr. Richarz eine Gehalts-Erhöhung von 150 Thlr. bewilligt werden soll? — und wird dies mit 37 Stimmen gegen 32 abgelehnt.

Ad § 13 hat sich der Ausschuß gegen die vorgeschlagene Gehalts-Erhöhung erklärt: Ein Abgeordneter der Städte machte bemerklich, daß er immer noch 200 Thlr. weniger habe, als der evangelische Geistliche, und begreift nicht, warum dieser so vorgezogen werden solle, da nach den allgemeinen confessionellen Verhältnissen doch vermuthet werden müsse, daß sich mehr katholische als evangelische Irren in der Anstalt befinden. Es wird bemerkt, daß der katholische Geistliche noch einen Zuschuß aus Messen ziehe; wogegen angeführt wird, der evangelische beziehe ein Gehalt von der evangelischen Gemeinde zu Siegburg.

Bei der Abstimmung wird mit 58 Stimmen gegen 11 die Gehalts-Erhöhung für den katholischen Geistlichen von 50 Thlr. bewilligt.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte trägt auf Ermächtigung der Verwaltungs-Commission an, dem Dr. Richarz eine persönliche Zulage von 150 Thlr. zu bewilligen, wenn ihn seine Leistungen dazu qualifizirt machten.

Ein anderer Deputirter desselben Standes stimmte dem Antrage um so mehr bei, als er überhaupt der Ansicht sei, daß bei einem Institute, welches den Zweck habe, die Menschheit von dem furchtbarsten Leiden zu heilen und diese Aufgabe auf eine Weise löse, daß es sich einen europäischen Ruf erworben habe, man kein kleinliches Ersparungs-System eintreten lassen dürfe; dem Director, den Aerzten, Geistlichen, und dem übrigen Dienstpersonale müsse ihre Existenz und ihr schwerer Beruf erleichtert werden, damit sie ihm mit Freuden obliegen und nicht mit Nahrungsorgen zu kämpfen hätten. Wolle man ersparen, so habe man Gelegenheit genug bei andern materiellen Dingen, hier aber scheine es am unrechten Orte und der geseigneten Rheinprovinz unwürdig zu sein.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft schlägt vor, es möge ein Fonds der Commission überwiesen werden, woraus sie bergleichen Gratificationen bestreiten könne. Ein Deputirter der Landgemeinden erklärt sich dagegen, der Commission solche Fonds anzuweisen; worauf ein anderer bemerkt, daß schon lange ein solcher Fonds der Brauweiler-Commission zur Verfügung gestanden habe, und von ihr benutzt worden sei.

Ein Abgeordneter der Städte remonstrirt gegen den Vorschlag; auch ein anderer trägt Bedenken, denselben anzunehmen, da daraus leicht Folgerungen von andern Personen gezogen werden könnten.

Se. Durchlaucht machen auf den Unterschied aufmerksam, der zwischen einer Gehalts-Erhöhung und der Bewilligung einer gelegentlichen Gratification bestehe. Der Referent schlägt vor, die Sache bis zur Berathung über den Titel: „außerordentliche Ausgaben“ zu vertagen, und geht die Versammlung, damit einverstanden, zu dem folgenden § über.

Ad § 15. Fragt ein Abgeordneter der Ritterschaft: woher es komme, daß dem Dekonomen zugleich Miethsentschädigung und freie Wohnung bewilligt werde; worauf ihm erwidert wird, daß unter letzterer nur das Bureau zu verstehen sei.

Ad § 20 findet derselbe Abgeordnete die Gehälter der Wärter theilweise sehr hoch; was nach einer, durch den Director des Ausschusses gegebenen Erklärung und in Erwägung, daß diese Sätze schon früher bestanden haben, nicht weiter berücksichtigt wird.

Ein Deputirter der Städte bemerkt auf die geschehene Anführung, daß auf acht Irren ein Wärter gerechnet sei, er habe im Jahre 1838 nicht weniger als 61 Dienstleute getroffen, wonach Einer auf drei Irren komme. Ein Abgeordneter der Ritterschaft erwidert, hierunter sei die Bedienung der Pensionäre begriffen, deren mehrere sogar zwei Bediente hätten.

Ad § 24 hatte der Ausschuß eine Waschmagd gestrichen; es wird dieselbe aber dennoch genehmigt, und ein Vorschlag, die Wäsche in Entreprise zu geben, nicht berücksichtigt.

Ad § 35. Die beantragte Erhöhung des Thorsteher-Gehaltes von 35 auf 60 Thlr. war vom Ausschuß auf 50 Thlr. reducirt worden. Ein Deputirter der Städte hält 35 Thlr. für hinlänglich, da der Thorsteher Zeit habe, ein Handwerk nebenbei zu betreiben. Es wird hierauf durch 36 Stimmen gegen 31 der Vorschlag des Ausschusses abgelehnt, worauf nachträglich entschieden wird, daß es beim Gehalte von 35 Thlr. sein Bewenden behalten solle.

Ad Tit. II. § 38 hatte sich nach einer Durchschnitts-Berechnung der Pflegetag von 47 Thlr. auf 40 reducirt.

Der Director des Ausschusses führte an, daß die Herren Brust und Kaiser in dieser Hinsicht vorgeschlagen hätten, zum Zwecke des Ersparnisses die Verpflegung in Entreprise zu geben, und gestand ein, daß vielleicht durch diese Maßregel solcher Zweck gefördert werden könne; er las aber, um deren wesentliche Schattenseite hervorzuheben, ein langes Verzeichniß der Nachteile dieser Verpflegungsweise aus dem angeführten Werke des Dr. Haller vor, der diese Nachteile aus der bei der Heidelberger Anstalt geschöpften Erfahrung hatte kennen lernen. Ein Deputirter der Städte behauptet, die durch Entreprise beschaffte Beköstigung sei ungefähr dieselbe, wie in Siegburg, und koste viel weniger als in Siegburg. Der § wird darauf ohne ferneren Widerspruch genehmigt.

Der Adress-Entwurf, die Strom- und Deich-Ordnung betreffend, wird verlesen und darauf von Sr. Durchlaucht bemerkt, der Schlusssatz sei zwar dem Beschlusse des Landtages gemäß, nicht aber die in der Adresse enthaltene Kritik des Gesetz-Entwurfes, wozu die Plenar-Versammlung nicht befähigt gewesen sei, da ihr der Gesetz-Entwurf selbst nicht zur Berathung vorgelegen habe. Ein Abgeordneter aus dem Stande der Landgemeinden erwidert, der Gesetz-Entwurf sei doch im Ausschuß berathen worden, auch glaube er, die Plenar-Versammlung habe die allgemein ausgesprochene Ansicht des Ausschusses gebilligt und gegen ihre Aufnahme in die Adresse nichts erinnert.

Derselbe Abgeordnete fragt, ob sich nicht die Mitglieder der Versammlung bereits davon, daß der Entwurf das Gesagte wirklich enthalte, überzeugt hätten, und führt als Belag einige §§ an; sollte es nicht geschehen sein, so wünsche er, es möge die Entscheidung über die Adresse vertagt und der Entwurf einer näheren Durchsicht gewürdigt werden, um sich darüber, so wie es geschehen, äußern zu können.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erwähnt, der eingeschlagene Weg sei in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Landtags-Commissars betreten worden, der sich bereits geneigt erklärt habe auf Zurücknahme des Gesetz-Entwurfes Allerhöchsten Orts anzutragen; indessen erwiderten Se. Durchlaucht darauf, daß davon keine Notiz genommen werden könne, gaben jedoch nach, daß die Berathung über den Gegenstand vertagt werde.

Ein Deputirter der Landgemeinden verliest die Adresse in Betreff der Stempel-Freiheit in Armen-Sachen, welche genehmigt wird
 Folgende Referate liegen zur Einsicht offen:

Vom zweiten Ausschusse: 1) Die civilrechtlichen Einreden in Wald-, Feld- und Jagd-Frevel-Sachen betreffend;
 2) Die mit Frankreich zur Verhütung der Forst-Frevel in den Grenzwaldungen abzuschließende Uebereinkunft betreffend.

Vom achten Ausschusse: a) Ueber die Contingentirung der Classensteuer im Kreise Mülheim ic.;
 b) Ueber Fortsetzung des Nordkanals.

Vom neunten Ausschusse: Ueber Abschaffung resp. Modification der Stempelsteuer.

Vom elften Ausschusse: 1) Ueber Veröffentlichung der Communal-Angelegenheiten.
 2) Ueber Einführung der Gesinde-Ordnung.
 3) Ueber Verteilung der Weiskäfer.
 4) Ueber die Anlage einer Straße von Cupen nach Montjoie und demgemäße Befugnisse des Zollamtes zu Cupen.

Vom zwölften Ausschusse: Ueber die Besteuerung der Handelsreisenden im Auslande.

Die nächste Sitzung findet Morgen Vormittag 10 Uhr statt.

Drei und dreißigste Sitzung.

Düsseldorf, den 10. Juli 1841.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen. Es trug sodann der betreffende Referent des II. Ausschusses den Entwurf zur Adresse zu einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung und einer Verordnung über Jagd-Bergehen vor, die genehmigt wurde; ebenso wurde eine andere, den Diebstahl an Holz und andern Waldproducten betreffend, welche der nämliche Referent vortrug, genehmigt, nachdem einige von der Versammlung gewünschte Abänderungen gemacht worden waren.

Darauf kam die Adresse wegen der Wahlen der Landtags-Abgeordneten in den Landgemeinden zum Vortrage.

Ein Abgeordneter der Städte erklärte sich gegen die Erwähnung dessen, was am vorigen Landtage geschehen; der Referent erwidert darauf: bei der Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten sei es gebräuchlich und nothwendig, in der Exposition das Geschichtliche derselben aufzunehmen und es in beschränkterem, oder ausgedehnterem Maße darzustellen, je nachdem die Aufklärung des zu berathenden Gegenstandes es erfordere. In Vorstellungen an des Königs Majestät müsse dies um so eher geschehen, als dadurch Allerhöchstdenselben die Uebersicht der zur Allerhöchsten Cognition gebrachten Sachen erleichtert werde. In der Berathung, auf welche die verlesene Adresse sich beziehe, seien die Verhandlungen des vorigen Landtages als eine beachtenswerthe Tradition benützt und die daraus hervorgegangene Thatsache in der Diskussion berücksichtigt worden. Er habe als Referent und Verfasser der Adresse sie in seiner Ausarbeitung nicht übergehen dürfen.

Ein anderer Deputirter der Städte hält die Adresse ganz sachgemäß abgefaßt und glaubt, sie habe so allgemeinen Beifall gefunden, daß sein College wohl von seiner Bemerkung Abstand nehmen werde. Die Adresse wird, da sich weiter kein Einspruch dagegen erhebt, durch Se. Durchlaucht als angenommen erklärt.

Der Director des zehnten Ausschusses trägt die Adresse wegen des der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Sozietät für ihre Prämien zu bewilligenden Vorzugsrechtes vor, die genehmigt wird. Eine andere, das Pacht- und Pfandschaftsrecht betreffend, findet ebenfalls die Zustimmung der Versammlung.

In Beziehung auf das Protokoll der gestrigen Sitzung sagt der Director des fünften Ausschusses, daß die durch Sr. Durchlaucht in der die Deich- und Strom-Ordnung betreffenden Adresse gerügte, gestern besprochene Stelle durch den Ausschuß in einer Sr. Durchlaucht genügenden Weise abgeändert worden, eine fernere Verhandlung über diesen Gegenstand mithin nicht erforderlich sei.

Die Versammlung kehrt nun zur Berathung des Stats der Siegburger Anstalt zurück.

Tit. III. pos. 39. Der Ausschuß hat hiebei so wenig, wie die Versammlung, etwas zu erinnern gefunden.

Tit. IV. pos. 40. war von dem Ausschusse eine Erhöhung von 50 Thlr. in Vorschlag gebracht, die Verwaltungs-Commission hatte dagegen eine von 100 Thlr. proponirt. Die Versammlung beschloß indeß, den früheren Satz von 50 Thlr. beizubehalten.

Tit. V. pos. 41. verlangt der Ausschuß, daß der frühere Satz von 1500 Thlr. statt der von der Verwaltungs-Commission beantragten Erhöhung auf 1700 Thlr. beibehalten werde; was durch überwiegende Stimmenmehrheit gebilligt wird.

Tit. VI. pos. 42. wird ebenfalls die Beibehaltung des früher angenommenen Satzes vom Ausschuß beantragt und genehmigt.

Tit. VII. pos. 43. der Vorschlag des Ausschusses, den früheren Satz beizubehalten, wird genehmigt. Mit

Tit. VIII. pos. 44. wird in gleicher Weise verfahren.

pos. 45. Ebenso.

Tit. IX. pos. 46. Wird auf 100 Thlr. mit Vorbehalt fernerer Reduction herabgesetzt. Bei

Tit. X. pos. 47. macht der Ausschuß bemerklich, daß die Unterhaltung der Gebäude in den letzten 8 Jahren 30,377 Thlr. gekostet, und die dafür gestellten Credite um mehr als 20,000 Thlr. überschritten worden sind; der Referent schlägt demnach die Beibehaltung des früheren Satzes von 1200 Thlr., statt der von der Verwaltungs-Commission beantragten 1700 Thlr. vor; der Ausschuß hat 1500 Thlr. votirt.

Der Herr Abgeordnete Merkenz, einer der Commissarien der Anstalt, als Stellvertreter des ausgeschiedenen Herrn von Seyr, bemerkt, daß seit seiner Beiwohnung der Commission sich mehrere Fälle ereignet hätten, wo alsbaldige Remedur erforderlich gewesen und auf die Baucredits keine Rücksicht habe genommen werden können, daß namentlich jeder Sturm eine bedeutende Dachreparatur nothwendig mache. Er habe sich z. B. dem Bau des Eisellers immer widersetzt, indessen hätten sämtliche medizinische Mitglieder der Commission die Anschaffung des Eises als unumgänglich erforderlich geschildert und ihre Meinung sei durchgedrungen.

Ein Abgeordneter der Städte stimmt für den Vorschlag des Referenten, und hält es für unzweckmäßig, mehr zu bewilligen, so lange nicht die Nothwendigkeit der Bauten nachgewiesen worden; ein anderer wünscht die Commission durch ständische Elemente verstärkt zu sehen, und schlägt der Director des Ausschusses dazu den Herrn Abgeordneten von Loe vor. Derselbe verweist an die zu haltende Wahl, spricht aber vorläufig schon seine Ansicht aus, daß hier eine Radikalkur nothwendig und mit der Reduction einiger Statsätze nicht geholfen sei. Herr von Loe wünscht, Herr Brust möge statt seiner gewählt werden, da derselbe sich bereits um die Sache sehr verdient gemacht habe. Herr Brust lehnt die Wahl ab, einmal wegen der großen Entfernung seines Wohnortes, dann auch, weil er wohl wisse, daß er für den Director keine *persona grata* sei, was ihm doch zum Wohl des Dienstes wünschenswerth erscheine. Er halte aber eine Verstärkung des ständischen Elements in der Commission für das beste Mittel, und wenn vier Landtags-Abgeordnete und nur zwei technische Mitglieder bei der Commission seien, so werde dadurch der Zweck vollständig erreicht.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft glaubt, die Vermehrung der ständischen Mitglieder werde Allerhöchsten Orts nicht genehmigt werden.

Ein Deputirter der Städte theilt diese Ansicht nicht; schlägt aber die Bildung einer besonderen Untersuchungs-Commission vor, die neben der Verwaltungs-Commission sich bloß damit beschäftigen könne, um zu erforschen, wie dem Uebel abzuhelfen sei, was dann dem nächsten Landtage vorgelegt werden könne. Auch dagegen erklärt sich jener Deputirte der Ritterschaft und wünscht, daß das Geschäft den Mitgliedern der Verwaltungs-Commission überlassen werde. Der Referent tritt dagegen der obigen Ansicht eines Abgeordneten der Städte bei, und dieser erörtert, warum er die Bildung einer besondern Commission für wünschenswerth und nothwendig halte.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft spricht sich auch für eine Verstärkung der ständischen Commission aus. Ein Deputirter der Städte wünscht, daß die Untersuchungs-Commission eine außerordentliche und besondere sein möge. Ein anderer Abgeordneter der Städte spricht sich auch für eine außerordentliche Commission aus und erwähnt, daß in der Provinz die Unzufriedenheit über die Größe der für Siegburg erforderlichen Beiträge allgemein sei.

Sr. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall machen bemerklich, daß der vorige Landtag bereits eine Untersuchungs-Commission ernannt habe, daß die Mission der jetzt gewünschten eine andere sein könne und sein müßte.

Ein Abgeordneter der Städte meinte, durch die Aufnahme einer größeren Zahl von Irren könnten die Verpflegungsküße vermindert werden.

Ein Deputirter der Ritterschaft spricht sich für den Vorschlag einer besondern Commission und für denjenigen des Herrn Landtags-Marschalls wegen der dieser Commission zu ertheilenden Instruction aus, und glaubt diese in folgenden Fragen ausgedrückt:

1) entsprechen die Ausgaben den Resultaten? — würde diese Frage mit „nein“ beantwortet, so fragt sich weiter:

2) können die Ausgaben unter den dortigen Verhältnissen den Resultaten entsprechen?

3) können sie dies, — welche Verbesserungen sind erforderlich?

4) können sie dies nicht, — welche gänzliche Umgestaltung ist möglich und zweckmäßig?

Ein Abgeordneter der Städte ist damit einverstanden, und erklärt, warum die oben gerügte Ausschließung der außerordentlichen Commissarien von der Berathung der Verwaltungs-Commission erfolgt sei, was den Mitgliedern der letztern nicht übel gedeutet werden könne.

Ein Deputirter der Städte hält auch die Ernennung einer außerordentlichen Commission für nothwendig, um so mehr, als die Zahl der Irren im Zunehmen sei, und die Kosten also nothwendig immer größer werden würden.

Von anderer Seite wird behauptet, es sei für den Landtag nicht passend zu administriren, sondern rathsamer zu controlliren.

Ein Abgeordneter der Städte stellt anheim, ob man nicht dem Staate die Anstalt überlassen und für die Unterhaltung der Irren ein Aversional-Quantum bewilligen sollte; wogegen sich aber ein Deputirter der Ritterschaft erklärt, da man noch nicht genug über die Verhältnisse unterrichtet sei, um ein solches Aversional-Quantum zu bestimmen.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes bemerkt, die in Rede stehende Commission solle nur untersuchen, nicht verwalten; er halte die Zuziehung von Regierungs-Beamten dabei für unnöthig, auch glaube er, es würden drei Mitglieder genügend sein.

Einverstanden darüber, daß eine Untersuchungs-Commission von drei Mitgliedern bestehen und Sr. Majestät zur Bestätigung vorgeschlagen werden soll, beschließt die Versammlung die Wahl vorzunehmen, wenn diejenige der Verwaltungs-Commission erfolgt. In Beziehung auf

Tit. X. pos. 47 schlägt ein Deputirter der Städte vor, hier das Minimum anzunehmen, der Verwaltung aber die Verbindlichkeit aufzulegen, bei dringend notwendigen Reparaturen diese gehörig zu rechtfertigen.

Es wird bemerkt, daß dieses ohnehin geschehen müsse, und darauf nach dem Antrage des Herrn Referenten für pos. 47, 1200 Thaler bewilligt.

Pos. 48 bis 52 werden genehmigt.

Pos. 53 rügt der Ausschuß, daß gegen diese Position von den Handarbeiten der Irren nichts in der Einnahme vorkomme.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt, daß in Trier über 300 Thlr. im Etat erscheinen.

Pos. 54, 55 und 56 finden keinen Widerspruch.

Bei **pos. 57, 58 und 59** war nichts zu erinnern.

Bei **pos. 60** wird durch einen Abgeordneten der Städte die Angelegenheit des **Dr. Richarz** nochmals zur Sprache gebracht und der Wunsch geäußert, die Versammlung möge der Commission erlauben, ihm bei fortgesetzten verdienstlichen Leistungen eine persönliche Zulage von 150 Thlr. zu bewilligen. Mehrere Mitglieder treten dem Antrage bei; ein Deputirter der Ritterschaft schlägt vor, dem **Dr. Richarz** eine lebenslängliche Anstellung zu gewähren. Ein Abgeordneter der Städte protestirt gegen den Vorschlag als Wiederaufnahme einer bereits abgemachten Sache, wird aber durch Se. Durchlaucht belehrt, daß dies der Fall nicht sei. Ein Abgeordneter der Städte äußert sich zu Gunsten des Vorschlages einer persönlichen Zulage; ein anderer wünscht, daß der Bericht der zu wählenden Untersuchungs-Commission abgewartet und dem nächsten Landtage überlassen werden möge, darüber zu entscheiden, ob dem **Dr. Richarz** eine Gratifikation zu bewilligen sei.

Auf die Aufforderung Sr. Durchlaucht wird die Frage gestellt: ob die Verwaltungs-Commission ermächtigt werden soll, den **Dr. Richarz** bei vorzüglicher Zufriedenheit mit seinen Leistungen eine jährliche Gratifikation von 150 Thlr. zu bewilligen? — und wird diese Frage mit 54 Stimmen gegen 11 bejaht.

Zu den Special-Stats übergehend und zwar zuerst zu demjenigen der Landwirtschaft und Viehstandsnutzung hat der Ausschuß sich zu der Bemerkung veranlaßt gefunden, daß der jährliche Brutto-Ertrag eines Morgen Landes von 29 Thlr. 15 Sgr. auf 35 Thlr. erhöht werden möge, und daß die zur Verbesserung der Wiesen in Vorschlag gebrachten 200 Thlr. als gut angewandt zu betrachten sein dürften; daß dagegen die Unterhaltungskosten der das Pumpenwerk betreibenden zwei Pferde bei der Landwirtschaft abgesetzt, und die der Landwirtschaft zugerechneten Spazierfahrten der Irren im Haupt-Stat als Ausgabe für Behandlung der Kranken **Tit. XVI.** verrechnet werden möchten, daß aber der Weinbau gänzlich eingestellt und der Boden zu andern Culturzwecken benutzt werde; womit die Plenar-Versammlung sich ohne weitere Erörterung einverstanden erklärt.

Ein Deputirter der Städte fragt: ob denn nun beschlossen sei, daß Siegburg auch zur Aufnahme unheilbarer Irren dienen solle? und wird ihm erwidert: daß die Allerhöchste Genehmigung dazu bereits vorliege. Der Abgeordnete aber will sich dabei nicht beruhigen, sondern behauptet, trotz dieser Genehmigung werde doch die Aufnahme solcher Irren durch den Director verweigert, und klagt derselbe darüber, daß der Director Patienten oft, nachdem sie schon mehrere Monate da gewesen, als unheilbar und nicht zum Verbleiben in der Anstalt geeignet, zurückschicke.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft sagt, wenn das geschehen, so könne darüber Beschwerde bei der Behörde geführt werden, und wird die Sache nicht weiter berücksichtigt.

Es hat sich übrigens bei der ganzen Verhandlung eine lebhaftere Theilnahme an der Anstalt und der Wunsch ausgesprochen, daß dieselbe der Errichtung ihres wohlthätigen Zweckes immer näher geführt werden möge. Die Bemühungen der Verwaltungs-Commission sind dankbar anerkannt und ist dabei insbesondere noch einstimmig die Uebergerung ausgesprochen worden, daß die Mängel und Gebrechen, welche hier gerügt worden, in keiner Weise durch sie verschuldet, vielmehr ihre Bemühungen unablässig dahin gerichtet gewesen seien, denselben abzuhelfen.

Das Referat über die Allerhöchste Proposition, das Bergrecht betreffend, wurde vorgetragen, und schließt mit dem Antrage: Sr. Majestät zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, einen neuen Bergrechts-Entwurf, basirt auf freie Verwaltung der Bergwerke unter Oberaufsicht der Bergbehörde, unter Berücksichtigung der von dem dazu durch die Provinzial-Stände beauftragten Ausschüsse bei dem vorliegenden Entwurfe als nützlich erachteten Zusätze und Abänderungen, so wie mit Bestimmung der Bergwerks-Abgaben ausarbeiten und der nächsten Stände-Versammlung möglichst lange vor ihrem Zusammentritt zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt: es sei die Bevormundung über die Bergwerke Seitens der königlichen Behörde zu sehr ausgedehnt und werde eher hemmend als fördernd einwirken. Auch wäre zu wünschen, die Abgaben, deren Festsetzung vorbehalten sei, in dem Gesetz-Entwurf zu bestimmen; sollte die Abgabe in dem Zehnten vom Brutto-Ertrage bestehen, so möchte sie in vielen Fällen zu hoch und zu drückend sein, und hätte auch noch den großen Nachtheil, daß diese Abgabe die zu steuernden Gewerke in einem richtigen Verhältnisse nicht treffen würde; denn wenn der Eigenthümer einer Grube, der sie mit einem mäßigen oder oft gar geringen Kosten-Aufwand betreibt und einen hohen Ertrag daraus zieht, eben so viel an Abgabe als jener bezahlt, der sein Werk, der Wässer und sonstigen Schwierigkeiten wegen, nur mit großen Kosten und häufig ohne Gewinn, selbst mit Zuhufe, betreibt, so entstehe zwischen beiden ein Mißverhältniß in der Vertheilung der Abgaben; diese sei nicht billig und könne nicht bestehen. Endlich sei in den meisten Fällen der Rekurs an die Gerichte für nicht zulässig erklärt; so bestimme der Art. 29 der Instruction, daß bei gezwungenen Abtretungen von Häusern, Gärten, Wiesen und Aekern die für den Eigenthümer zu leistende Entschädigung durch die königl. Bergbehörde unter Mitwirkung der Landräthe und Provinzial-Regierungen festgesetzt werden solle und sei dem Eigenthümer nur der Rekurs an das betreffende Ministerium gestattet. Dies Verfahren verträgt sich nicht mit den hier bestehenden Gesetzen und ist auch nach dem allgemeinen Landrecht nicht zulässig; denn dasselbe sagt bei der Lehre über das Eigenthum: bei allen Entschädigungen wegen Abtretungen von Grundeigenthum soll der Weg an die Gerichte offen stehen. Es scheint nur wünschenswerth, daß der Gesetz-Entwurf des Bergrechts mit Berücksichtigung eines größeren Maßes von Freiheit in dem Betrieb der Gewerke, jedoch unter der Ober-Aufsicht der königlichen Bergbehörde in polizeilicher und technischer Hinsicht, einer angemessenen, billigen, und Jedem im richtigen Verhältnisse treffenden, Abgabe und mit Beibehaltung des Rekurses an die Gerichte in allen den Fällen, wo es sich von Eigenthums-Fragen und von Entschädigungen handelt, — modificirt und abgeändert werden möge.

Nachdem mehrere Abgeordnete sich im nämlichen Sinne geäußert, wird durch den Referenten die Frage gestellt: soll Sr. Majestät gebeten werden, einen neuen Bergwerks-Entwurf, basirt auf freie Verwaltung der Bergwerke unter Oberaufsicht der Bergbehörden, unter Berücksichtigung der von dem dazu beauftragten Ausschüsse bei dem vorliegenden Entwurf in Vorschlag gebrachten Zusätze und Abänderungen, so wie mit Bestimmung der Bergwerks-Abgaben, ausarbeiten und der nächsten Stände-Versammlung möglichst lange vor ihrem Zusammentreten zur Begutachtung vorlegen zu lassen? — Die Frage wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht.

Der achte Ausschuß hatte den Antrag wegen Erlaß der Moßsteuer auf ein halbes Fuder für den Hausbedarf der armen Winzer bevorwortet und es trat eine überwiegende Stimmenmehrheit dieser Ansicht bei.

Ein Abgeordneter der Städte allein erhob sich dagegen und bemerkte: die Ansprüche, welche die Winzer auf einen steuerfreien Trunk von einem halben Fuder jährlich machten, dürften die Brauer und Brandweinbrenner mit demselben Grunde in Anspruch nehmen, um auch einen freien Schluck zu haben. Beschränke sich der Antrag auf die armen Winzer, so habe er nichts dagegen; in der Ausdehnung auf sämmtliche, also auch der reichen, könne er seine Zustimmung nicht geben, da diejenigen, welche keine Weinberge hätten, nicht allein den Wein, sondern auch die Moststeuer davon bezahlen müßten.

Ein Deputirter der Ritterschaft bemerkt, das Brauen für den Hausbedarf sei jetzt schon frei.

Da übrigens der vorige Antrag keine Unterstützung findet, so erhebt sich, auf Veranlassung Sr. Durchlaucht, die Plenar-Versammlung nochmals, mit wenigen Ausnahmen, um dem Vorschlage des Ausschusses beizutreten.

Ein unter den Rückständen befindliches Gesuch der Gemeinde Billip um den Ausbau auf Staats-Kosten der Communalwege in den Staats-Waldungen, wird durch den betreffenden Referenten des zwölften Ausschusses der Unterstützung der Stände empfohlen, und von diesen beifällig aufgenommen. Es wird bei dieser Gelegenheit durch einen Deputirten der Landgemeinden erwähnt, daß im Regierungsbezirk Düsseldorf der Ausbau bereits auf Kosten des Staats geschehe.

Ein Abgeordneter der Städte führt an, daß ihm ein Beispiel von Gegentheile bekannt sei; und ein Abgeordneter der Ritterschaft, daß zwar solche Arbeiten Statt fänden, aber für jede insbesondere die ministerielle Genehmigung eingeholt werden müsse.

Ein Antrag auf den Bau eines Sicherheits-Hafens am Mittelrhein zum Schutz der Rhein- und Moselschiffahrt ist auf das Fürwort des fünften Ausschusses beifällig von der Plenar-Versammlung aufgenommen und die darauf Bezug habende Adresse genehmigt worden.

Der Antrag auf ein Gesuch um Remuneration der Bürgermeister für die Vertretung des öffentlichen Ministeriums bei den Polizei-Gerichten, ist, wenn auch das Gesuch selbst als billig erkannt wurde, doch vom Ausschusse als nicht zur Unterstützung bei Sr. Majestät dem Könige geeignet erkannt worden, weil das Gesuch Allerhöchstdemselben schon vorgelegen habe, und nicht gerade zurück, sondern auf einen günstigen Zeitpunkt gewiesen worden sei. Ein Deputirter der Landgemeinden führt einiges zur Unterstützung des Original-Antrages an; ein anderer hält denselben aber nicht hierfür gehörig. Ein Abgeordneter der Städte meint, wenn die Ansprüche gerecht seien, müßte die Regierung Rath schaffen; ein anderer schließt sich dem Antrage des Ausschusses an, da, wenn man einmal solche Entschädigung verlangen wolle, deren für manche Dienstleistungen gefordert werden könnten, dieses aber zu weit führen würde. Auch ein anderer Deputirter desselben Standes giebt die Gründe an, die ihn bewegen, sich in gleichem Sinne zu äußern. Der Antrag des Ausschusses wird darauf mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Neu eingegangen und zur Einsicht offen gelegt sind folgende Referate:

- Vom zehnten Ausschusse: a) die Bevölkerung und die inneren Verhältnisse der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler betreffend.
 b) das Rechnungswesen und die Stats für Brauweiler.
 c) Pensionirung des Bäckers Wyland.
 d) Erwerbung eines Lokals für die Provinzial-Feuer-Versicherungs-Anstalt.
 e) die Rechnungen von der Provinzial-Feuer-Sozietät für das Jahr 18^{17/18}.

- Vom elften Ausschusse: 1) Ueber den Antrag auf Ermäßigung der Posttare.
 2) Auf Ermäßigung und Gleichstellung des Brückengeldes zu Coblenz.
 3) Die Anmeldung des Wohnungswechsels bei den Ortsbehörden betreffend.
 4) Gleichstellung der Maissteuer in Rücksicht auf Zeit und Umfang des Betriebes.

Vom zwölften Ausschusse: Ueber baldige Erlassung der Wege-Ordnung.

Die nächste Sitzung ist auf Morgen Vormittags 10 Uhr angesetzt.

Vier und dreißigste Sitzung.

Düsseldorf, den 17. Juli 1841.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Se. Durchlaucht verlas eine mittelst Schreibens des Herrn Landtags-Commissarii vom 16. d. M. eingegangene, von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Bescheidung auf die Erklärung des Landtages, wegen Errichtung eines rändischen Ausschusses. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter soll, wie Se. Durchlaucht bemerken, in einer der nächsten Sitzungen, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, erfolgen.

Durch den betreffenden Referenten wurde Namens des zehnten Ausschusses über den Stat des Hebammen-Instituts zu Cöln pro 18^{17/18}, berichtet und nach dem Antrage der Stats-Entwurf mit Ausnahme der ad Tit. V. der Ausgabe für die Unterhaltung der Gebäude vorgeschlagenen 600 Thlr., wofür nur 500 Thlr. bewilligt worden, von der Versammlung genehmigt.

Ein Deputirter der Städte erstattete Namens des zehnten Ausschusses das Referat über die Rechnungen der Provinzial-Feuer-Sozietät pro 1837, 1838, 1839 und 1840. Die Versammlung erklärte sich mit den Bemerkungen des Ausschusses überall einverstanden, hatte gegen Ertheilung der Decharge für die Rechnungen pro 1837, 1838 und 1839 nichts zu erinnern, befiel aber dem nächsten Provinzial-Landtag in Betreff der Rechnung pro 1840 die weitere Beschlußnahme vor.

Ein Abgeordneter der Städte brachte als Referent des zehnten Ausschusses den Bericht über das Geschäfts-Lokal für die Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Coblenz vor.

Ein Deputirter desselben Standes meint, der Beschluß könne wohl noch zwei Jahre ausgesetzt werden, da noch nicht feststehe, in wie fern die Gesellschaft werde bestehen können. Schon viele Eigenthümer seien wegen ihres Mangels an Humanität ausgeschieden; mehrere Abgeordnete traten dieser Ansicht bei.

Der Referent entgegnete: Humanität habe die Gesellschaft in's Leben gerufen und leite sie noch immer fort; denn die Hütten und feuergefährlichen Wohnungen seien auch jetzt noch auf Kosten der ungefährlichen, massiven Gebäude begünstigt. Dener Deputirte der Städte wollte aber die Sozietät als human nicht anerkennen; die frühere bergische Feuer-Sozietät sei humaner verfahren; sie habe die ärmeren Landbewohner nach billigen Grundsätzen zugelassen und habe sich dadurch nützlicher erwiesen.

Ein anderer Abgeordneter der Städte bestätigt diese Ansicht, die auch in seiner Gegend verbreitet sei. Der Referent machte darauf aufmerksam, daß die bergische Versicherungs-Gesellschaft in's Leben getreten sei, als noch dergleichen Institute weder im Lande, noch in ganz Deutschland existirten. Die Ausheilung der Schäden habe also auf alle feuergefährlichkeiten in gleichem Maße geschehen können, nämlich ohne Tarification, wobei die feuergefährlichsten den ungefährlichsten gleichgestellt geblieben seien. Dieser

menschenfreundliche Grundsatz habe nur so lange fortgesetzt werden können, als die Privat-Gesellschaften nicht concurrirt hätten. Als diese aber in großer Menge aufgetreten seien und die Feuergefährlichkeit mit großer Schärfe unterschieden hätten, da habe die Provinzial-Anstalt, um dem Untergange zu entgehen, sich umformen und ebenfalls zum Tarifiziren übergehen müssen. Er glaube die Humanität der jetzigen Anstalt auch dadurch zu beweisen, daß schon über 200 Millionen versichert seien.

Ein Deputirter der Landgemeinden meint: es sei besser ein Lokal zu miethen, wenn sich ein solches zur Miethen finde.

Der Referent glaubt: es könne dies wohl der Verwaltung nach ihrem Vorschlage überlassen werden.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkte: wie er vernommen, daß in Ehrenbreitstein ein kurfürstliches Gebäude zur Miethen zu haben sei.

Ein anderer Deputirter desselben Standes sagt: das Institut habe allmählig und in erfreulicher Weise zugenommen; er glaube, die Prosperität sei sehr zu wünschen, und es werde sich dann die Sozietät wohl später im Falle befinden, die ärmere Klasse zu einem billigeren Tarif zuzulassen. Er ist der Meinung, daß es für ein so bedeutendes, landständisches Institut eine übel angewandte Oeconomie sei, auf den Besitz eines eigenen Hauses zu verzichten. Zweimal habe er selbst den Umzug des Geschäfts-Lokals mit eigenen Augen gesehen, es sei ein Uebelstand gewesen, dem man sich nicht oft aussetzen müsse. Ein großer Verlust könne aus dem Ankauf des fraglichen Gebäudes in keinem Falle entstehen. Er habe übrigens gegen das früher erwähnte Gebäude in Ehrenbreitstein oder irgend ein passendes anderes nichts zu erinnern.

Der Referent erinnerte noch, daß das Kataster der ganzen Provinz in dem Gebäude aufzubewahren sei.

Ein Deputirter der Städte trat obigen Bemerkungen bei und meinte: daß bei dem progressiven Fortschritte der Versicherungen eine ungünstige Wendung nicht zu fürchten sei.

Oben so schloß sich ein Abgeordneter der Landgemeinden den Bemerkungen vollständig an, glaubte aber, daß die Klassenschichtung nicht als vollkommen betrachtet werden dürfe und daß diese einer Revision zu unterwerfen sei, was indessen auf die vorliegende Angelegenheit nicht influire.

Ein Deputirter der Städte hält die Anschaffung eines eigenen Lokals für unvermeidlich, weil die Aufbewahrung der Acten so wichtig sei, daß schon dieserhalb der Antrag gerechtfertigt erscheine.

Ein anderer Abgeordneter der Städte wünscht der Gesellschaft alles Gedeihen; zweifelt aber daran, weil jetzt bloß Palläste und massive Häuser sich aufnehmen ließen, andere aber successiv austräten, was die Gesellschaft gefährden werde.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft trägt darauf an, daß die Commission auch zur Anmuthung eines Lokals ermächtigt werden möge. Ein anderer Deputirter desselben Standes würde dem Antrage des Referenten beitreten, wenn er nicht fürchtete, es möchte damit gehen, wie mit Siegburg. Er sei um so mehr für Anmuthung, da auf 10 Jahre das Local in Ehrenbreitstein zu haben sei.

Ein Abgeordneter der Städte lenkte nochmals die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Wichtigkeit des Archivs und dessen Aufbewahrung.

Es wurde nunmehr auf Veranlassung Sr. Durchlaucht durch das Zeichen des Aufstehens zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Ausschusses:

„den Abgeordneten Graf Boos, Bruß, von Kunkel, Buschmann und Diez, als Commissarien ad hoc, Vollmacht zu ertheilen, dem Bedürfnisse in angemessener Weise abzuhelfen, sei es durch Ankauf oder Miethvertrag auf lange Jahre, das eine wie das andere zu den vortheilhaftesten Bedingungen und unter consultativer Mitwirkung des Directors;“ mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen. Es wird also die erbetene Vollmacht hiermit ertheilt.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft verlas als Referent des zehnten Ausschusses das Referat über die inneren Verhältnisse der Provinzial-Anstalt zu Brauweiler. Auf den Antrag des Ausschusses beschloß die Versammlung zuvörderst die Ausschcheidung aller lieberlichen Wirren, auch derjenigen, die hingeschickt würden, weil sie sich der polizeilichen Aufsicht entzogen haben, so wie aller jugendlichen Verbrecher unter 16 Jahren; — sodann, daß in dem Verhältniß, in welchem die verschiedenen Regierungsbezirke jetzt durch Absendung von Individuen bei der Anstalt concurriren, keine Aenderung getroffen werden solle. Im Allgemeinen trat die Versammlung den Bemerkungen und Anträgen des Ausschusses überall bei.

Demnächst trug der betreffende Referent den Bericht des zehnten Ausschusses über die Rechnungen der Provinzial-Anstalt zu Brauweiler pro 18^o/₃₀ und über die Stats für dieselbe Anstalt pro 18^o/₃₀ vor. Nach dem Antrage des Ausschusses genehmigte die Versammlung die Dechargirung der Rechnungen pro 18^o/₃₀, so wie sie den Stats pro 18^o/₃₀ ihre Genehmigung ertheilte.

Der ernannte Referent des zehnten Ausschusses erstattete Bericht über die Pensionirung des in der Provinzial-Arbeits-Anstalt als Bäckermeister angestellten arbeitsunfähigen Christian Wyland. In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Ausschusses bewilligte die Stände-Versammlung dem genannten dienstunfähigen Bäckermeister unter Berücksichtigung des § 7 des Pensions-Reglements eine monatliche Pension von 6 Thalern.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden referirte Namens des zehnten Ausschusses über die beantragte Revision des Regulativs der allgemeinen Wittwen-Verpflegung-Anstalt in Berlin, und trug darauf an:

Se. Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, das allgemeine Wittwen-Pensions-Reglement vom 28. December 1775 einer genauen Revision zu unterwerfen, die Einlagen und die jährlichen Beiträge nach Analogie der in Nachbarstaaten bestehenden Reglements allergnädigst normiren und den Fortbezug der Pension auch auf die minorennen Kinder und die Mutter ausdehnen, und endlich die Rechnungen der Verwaltung jährlich veröffentlichen zu lassen.

Ein Abgeordneter der Städte meint, der Antrag gehe zu weit, und es seien die Finanz-Verwaltungen in den bezogenen Staaten nicht der Art, um sie als Muster zu empfehlen. Der Referent schug vor, diese Bezugnahme weg zu lassen, und es wurde darnach der Antrag des Ausschusses dahin genehmigt, daß beschlossen wurde:

„eine genaue Revision des allgemeinen Wittwen-Pensions-Reglements vom 28. December 1775 und eine jährliche Veröffentlichung der Rechnungen bei des Königs Majestät zu beantragen.“

Der betreffende Referent des neunten Ausschusses erstattete Bericht über den Antrag auf Aufhebung des Wechselstempels, resp. Modifikation des Wechselstempel-Gesetzes.

Ein Deputirter der Städte meinte, so wünschenswerth die Aufhebung des Wechselstempels auch sei, so dürfe doch der Ausfall auf den Steuer-Erlaß nicht wirken; auch ist er der Ansicht, daß jedenfalls ein steuerfreies Minimum bestimmt werden müßte. Es wird von mehreren Seiten entgegnet, daß der Steuer-Erlaß hiermit nicht in Verbindung stehe, und daß dieserhalb besondere Vorschläge erfolgen würden; ein steuerfreies Minimum aber sei nur ein Mittel zur Umgehung des Gesetzes.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden schlägt vor, bei dem Haupt-Antrage stehen zu bleiben und bloß auf Aufhebung des Stempels anzutragen, die subsidiarischen Anträge aber für jetzt fallen zu lassen. Ein Deputirter der Städte, diesem beistimmend, schlug noch vor, in der Adresse die Inconvenienzen als Motive zu berühren. Nachdem auch der Referent sich einverstanden erklärt hatte, beschloß die Versammlung durch das von Sr. Durchlaucht gegebene Zeichen des Aufstehens mit überwiegender Stimmenmehrheit unter Anführung der dafür sprechenden Motive:

„die Aufhebung des Wechselstempels bei des Königs Majestät zu beantragen.“

Ein Abgeordneter der Städte erstattete Namens des achten Ausschusses Bericht über den Antrag auf Fortsetzung des Nordkanals.

Ein Deputirter der Ritterschaft ist der Meinung, es handle sich hier nur von einem Lokal-Interesse und es könne daraus für die Provinz leicht eine Anlage entstehen, die wie die Siegburger zu großen Kosten führen werde.

Referent macht darauf aufmerksam, daß die Fortsetzung nicht auf Kosten der Provinz, sondern aus den bestimmungsmäßig zu verwendenden Fonds, oder aus den dormaligen Revenüen, beantragt sei.

Der Antragsteller berührt noch die großen Vortheile, welche aus der Anlage erwachsen würden, und erklärt, daß die drei Kreise Geldern, Kempen und Neuß gerne bereit sein würden, dieselbe gegen Ueberweisung des Eigenthums auf eigene Kosten zu übernehmen.

Ein Abgeordneter der Städte glaubt, daß der Kanal nur dann Interesse für die Provinz habe, wenn der Ausbau bis zur Maas erfolge.

Se. Durchlaucht forderten nunmehr die Versammlung auf, durch das Zeichen des Aufstehens zu erkennen zu geben, ob sie dem Antrage des Ausschusses beistimmen. Der Antrag lautet wie folgt:

„daß es einer hochansehnlichen Stände-Versammlung gefallen wolle, Se. Majestät dem Könige die Vollendung des Nordkanals zur Allergnädigsten Berücksichtigung bei geeigneter Veranlassung von neuem zu empfehlen; jedenfalls aber die beantragte Fortsetzung der Schiffbarmachung bis Grefrath aus den hierzu etwa bestimmungsmäßig zu verwendenden Fonds, oder doch aus den dormaligen Revenüen des Kanals Allerunterthänigst zu bevormorten, für den Fall aber, daß dieser, nun schon seit so vielen Jahren, von den betreffenden Gegenden mit Recht beantragten Ausführung von Seiten des Staates noch irgend etwas entgegen stehen sollte, einen weiteren Antrag dahin zu richten, daß die Ausführung mittelst Ueberweisung des gesammten Eigenthums unter Vorbehalt des Rückkaufs den betheiligten drei Kreisen, falls diese sich dazu erbieten, sonst aber einer Gesellschaft, oder einem zuverlässigen Unternehmer, überlassen werde.“

Dieser Antrag wurde mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Der betreffende Referent des neunten Ausschusses erstattete das Referat über die von zwei Abgeordneten gestellten Anträge, betreffend die Verabreichung des Kochsalzes zu Fabrikpreisen.

Ein Deputirter der Städte bemerkt, daß St. Nebes Salz als Kochsalz gut zu verwenden sei; was auch von anderer Seite bestätigt wird.

Einer der Antragsteller erwidert, daß dieses Salz immer ein unreines sei, der Staat nehme das Salz zu 3 $\frac{1}{2}$ Thlr. und gebe es zu 15 Thlr. wieder ab.

Ein Deputirter der Landgemeinden sagt, man trage immer auf Herabsetzung an, und es werde sonach für den Steuer-Erlaß kein Object übrig bleiben. Es wurde erwidert, daß es sich hier keineswegs um eine allgemeine Herabsetzung der Salzpreise handele.

Die Versammlung, durch Se. Durchlaucht aufgefordert, durch das Zeichen des Aufstehens zu erkennen zu geben, ob sie dem Antrage des Ausschusses:

„eine hochansehnliche Stände-Versammlung wolle sich dahin verwenden, daß Se. Majestät allergnädigst geruhen möge, daß zu dem angeedeuteten Fabrikations-Zwecke erforderliche Kochsalz steuerfrei, oder doch nach den in den Zoll-Vereinstaaaten bestehenden Preisen zu beziehen, oder wenn keine größere, als wie jetzt bestehende Ermäßigung des Preises von inländischem Salze bewilligt werden könne, Allergnädigst zu erlauben, daß dasselbe steuerfrei unter Staatskontrolle aus dem Auslande bezogen werden könne;“

beitrete, nahm diesen Antrag mit der erforderlichen Stimmenmehrheit an.

Es kam nun das Referat des elften Ausschusses, die Straße von Cuyen nach Montjoie betreffend, zum Vortrage.

Der Antragsteller bemerkt: er wage die Hoffnung auszusprechen, daß eine hohe Stände-Versammlung in Folge seines Antrages und des Referats des elften Ausschusses die Nothwendigkeit der Anlage einer Straße von Cuyen nach Montjoie im allgemeinen Interesse sowohl, als ganz besonders in dem der gedachten Städte anerkennen werde. Zwar habe der eilfte Ausschuß nicht seinen ganzen Antrag befürwortet, und sich auf die Empfehlung einer Staatsstraße, mit Hinweglassung der eventuellen Uebernahme derselben auf den Bezirksstraßenfonds, beschränkt und in dieser Hinsicht denselben nicht vollständig aufgenommen. Dieses sei eben, wie er vernommen habe, deshalb geschehen, um durch Vermeidung dieser Eventualität eine Entschließung des Staates zu Gunsten der Straße um so eher herbeizuführen, und auch deshalb, weil die Interessen des Staates bei dieser Straße ganz besonders impliziert seien, also auch seine unmittelbare Theilnahme erfordern. Er wage nicht zu entscheiden, in wie fern namentlich die erstere Ansicht einen günstigen Erfolg in sicherem Grade hoffen lasse, verkenne aber die günstige Gestimmung des Ausschusses nicht. Er habe diese Eventualität deshalb besonders gewünscht, weil, wenn die Ueberragung auf den Bezirksstraßenbaufonds genehmigt worden wäre, die Städte Cuyen und Montjoie dann das für die Straße offerirte Kapital zum sofortigen Bau der Straße hätten verwenden können, indem dessen demnächstige Zurückzahlung dadurch gesichert worden wäre.

Indem er dieses Einer hochverehrten Stände-Versammlung zur geeigneten Berücksichtigung anheim gebe, bitte er jedenfalls zu gestatten, daß im Falle nur die Anlage einer Staatsstraße sollte befürwortet werden, in der Adresse als Motiv dafür möge angeführt werden, daß zwar der Stadt Cuyen dadurch, daß bis jetzt für sie nichts geschehen sei, während sie für die Bezirksstraßenbaufonds mehr als 35,000 Thlr. gesteuert habe, ein gerechter Anspruch zu Uebernahme der Straße auf den Bezirksstraßenbaufonds wohl gebühre, daß jedoch die hohe Stände-Versammlung eine noch schnellere Gewährung ihrer Bitte in dem Antrage einer Staatsstraße hoffe, indem diese, außer den für die beiden Städte sprechenden Interessen, ganz besonders auch die des Staates fördere.

Ein Deputirter der Landgemeinden meint, der Umstand, daß die Stadt Cuyen schon so viel zum Bezirksstraßenbaufonds beigetragen, und dadurch einen gerechten Anspruch auf Uebernahme derselben unter die Bezirksstraßen habe, könne kein Motiv sein, jetzt die Uebernahme als Staatsstraße zu beantragen. Er stimme dem Antrage des Ausschusses lediglich bei. — Dieser Antrag, dahin lautend:

„daß die Stände-Versammlung sich dahin bei Se. Majestät dem Könige verwenden möge, daß die Straße von Cuyen nach Montjoie aufs baldigste als Staatsstraße möge gebaut werden, und daß sodann, bei Umänderung der Zolleinrichtung, die nöthigen Anordnungen getroffen werden mögen, um sie für beide Städte möglichst nützlich zu machen;“

wurde mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Die Adresse über die Königliche Proposition, die Nachtweide betreffend, wurde verlesen und genehmigt.

Se. Durchlaucht erklärten, daß in der Sitzung vom nächsten Dienstage der ständische Ausschuß gewählt werden solle, und zeigten noch an, daß folgende Referate offen gelegt worden:

- 1) Ueber den Antrag der Lesegesellschaft wegen Verlängerung der Miethe des ständischen Locals.
- 2) Ueber den Antrag, die Aufhebung der Lotterie betreffend.
- 3) Ueber den Antrag auf Larifung fremder Münzen.

Die nächste Sitzung beginnt Montag, Morgen 10 Uhr.

F ü n f u n d d r e i ß i g s t e S i ß u n g .

Düsseldorf, den 19. Juli 1841.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Hierauf trug der betreffende Referent im Auftrage des vierten Ausschusses den Entwurf zur Adresse, die Aufhebung des Gesetzes vom 6. März 1821 betreffend, vor.

Es kamen sodann die Anträge, die Pressfreiheit betreffend, zur Verathung, und erstattete der betreffende Referent Bericht über diese Angelegenheit, welcher mit dem Vorschlag schließt, daß es dem Landtage gefallen möge, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

- 1) die Anfertigung eines Straf-Gesetzes verordnen zu wollen, durch welches mit Aufhebung des Censur-Zwangs alle Vergehen, die mittelst der Presse gegen den Staat und die Individuen begangen werden können, bestraft sein würden;
- 2) bis zur Vollendung und Einführung dieser Straf-Gesetzgebung die jetzt bestehenden Censur-Vorschriften einer Revision unterwerfen und die neuen, den Censoren zu ertheilenden Instructionen Allergrädigst veröffentlichen zu wollen, damit jeder Schriftsteller sich darnach richten könne und keine Willkür von Seiten der Censoren zu besorgen sei.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte bemerkte: der Referent gehe in seinem preiswürdigen Wohlwollen für den Gegenstand seines Antrages weiter, als er selbst gethan. Eine allgemeine Pressfreiheit halte er nicht für rathsam, nicht für zweckmäßig, nicht für wohlthätig und noch nicht an der Zeit. Sie werde, sie könne uns nicht zugestanden werden, weil unsere Verhältnisse zum deutschen Bunde es nicht zuließen. Was er fordere, genüge; mehr fordern, scheine einer Bitte um Verweigerung gleich zu stehen. Fordern wir darum nicht das unerreichbare Maximum; begnügen wir uns vielmehr mit dem erreichbaren Minimum. Er bitte aber seine verehrten Mitstände, ihn in dieser Forderung zu unterstützen; denn das fühle Jeder, daß Etwas gethan werden müsse, damit der sechste rheinische Landtag nicht unter der Erwartung seiner Committenten bleibe. Sein Antrag habe drei Stützpunkte in's Auge gefaßt:

- 1) ein Recht im Besondern, nicht im Allgemeinen;
- 2) Verbesserung des Gebrauchs der Presse, besonders in ihrer Anwendung auf Zeitungen, periodische Blätter und Flugschriften.
- 3) Ausführbarkeit und unbestreitbare Zulässigkeit.

Er fordere nämlich nur Pressfreiheit, oder eigentlich nur Censur-Befreiungen für unterschriebene, mit den untergedruckten wahrhaftigen Namen der befugten, oder berechtigten Autoren versehene, raisonnirnde, oder rügende, oder verklagende und beklagende Artikel. Er beabsichtige auf diesem Wege Anonymität und Pseudonymität herabzuwürdigen; die Leser würden sich nur den unterschriebenen, sie interessirenden Namen zuwenden, die Beachtung der Nichtunterschiedenen aber je länger, je mehr verjagen, weil diese meistens nur lobhudelnde sein würden, die von den Censurstrichen nichts zu fürchten hätten. Er beabsichtige ferner, der Pressfreiheit durch dieses Mittel eine Vorstufe zu eröffnen, wo sie sich zur edeln Freimüthigkeit, zum Kampfe mit offenem Visir ausbilden, und Schmähsucht und gemeine Kritikaerei vermieden werde. Die Schreiberzahl werde dabei freilich abnehmen, aber auch weniger leeres Strohhäuschen werden. Die ehrlichen Freunde der Pressfreiheit in ihrem wahren Sinne würden alsbald auf der rein gemachten Arena erscheinen und ihre Wappen-Probe machen lassen und erst von da an habe der gute Name einen guten Klang; er erwarte einen ehrsüchtigen, wenn ihm der Flag streitig gemacht werden würde. Bis dahin, unter der absoluten Herrschaft der Censur, wäre keine Ehre dabei zu gewinnen gewesen, den Namen zu nennen; bleibe er doch immer der Kastrirung verdächtig, und von Masken (Anonymen) niemals ungeneckt und ungeschmäht. Würde sein Antrag von der Stände-Versammlung angenommen, dann trete er in den weiten Kreis der vielfachsten und ausführlichsten Discussionen, und täuschten ihn seine Hoffnungen nicht, dann würde erkannt werden, daß der sechste rheinische Landtag das Problem einer ungefährliehen Pressfreiheit gelöst habe.

Ein Mitglied des Fürstenstandes trug vor: der neulich vernommene Antrag des geehrten Redners und das auf denselben Bezug habende Referat beschäftigt sich mit einer Angelegenheit, welche im südlichen Deutschland schon auf allen Landtagen verhandelt worden, und dieselben Wochen und Monate hingehalten hat, ohne bis jetzt zu einem andern Resultate zu führen, als zu dem längst bekannten, daß die Censur zwar ein Uebel sei, aber nur durch dieses Uebel einem bei weitem größern, dem durch die Presse entstehenden Unfug, gesteuert werden könne. Diese Ueberzeugung befestige sich nach und nach so in unserm Deutschland, daß nicht nur die einzelnen Länder in ihrer Partikulär-Gesetzgebung die Censur durchgehends beibehalten zu müssen glauben, sondern daß auch von Bundeswegen Gesetze darüber erlassen worden, welche Preußen mitgab und sich ihnen mit unterwarf. Es müßten daher sehr triftige Gründe obwalten, welche jetzt unsere Versammlung bewegen sollten, Se. Majestät den König um Aufhebung der bisherigen Censur und Lossagung von der in allen deutschen Bundesstaaten bestehenden Gesetzgebung zu bitten. Der Antragsteller motivire seinen Antrag durch Gründe zweierlei Art; den ersten Grund für Abschaffung der Censur finde er in ihrem alle freie Entwicklung des menschlichen Geistes hemmenden Wesen; den andern in dem Beispiele unserer Nachbarn. Betrachteten wir den ersten dieser Gründe, so glaube er dreist behaupten zu können, daß nach keiner Richtung hin, weder in Rede, noch in Schrift, die wahre und edlere, freie geistige Entwicklung, weder in unserer Rheinprovinz, noch im ganzen Deutschland als gefesselt erscheine, und daß wir neben dem gesunden Sinne der Mehrheit des deutschen Volkes zum großen Theile einer aufgeklärten Censur verdanken, daß während der Jahre 18^{40/41}, während Pressunfug an unseren Grenzen wüthete und vielfach seine sträflichen Zwecke erreichte, in Deutschland die Ruhe bewahrt, und nur in den Ländern auf bedauerliche Art gestört wurde, wo man aus Schwäche nicht den Muth hatte, die zügellose Presse zu fesseln. }

In diesem Augenblicke namentlich scheine ihm nicht der mindeste Grund vorhanden, einen solchen Antrag an Se. Majestät gelangen zu lassen, da Allerhöchstdieselben erst kürzlich durch die Erlaubniß zur Veröffentlichung unserer Verhandlungen, die wir vollständig in unsern Provinzialblättern und in der Staatszeitung mit manchem ausgesprochenen Tadel und manchem freien Worte aufgenommen, gelesen hätten, uns einen Beweis gegeben habe, daß von einem solchen Herrn keine Beschränkungen, sondern nur fernere Befreiungen der Presse von zu lästigem Zwange zu erwarten seien. Er erlaube sich dabei an ein bekanntes Sprichwort: „vom kleinen Finger und der ganzen Hand“ zu erinnern.

Was nun zweitens die von dem Herrn Antragsteller angeführten Beispiele unserer Nachbarn betrafen, so glaube er, daß man nicht eifersüchtig auf die Segnungen zu sein brauche, welche denselben aus der Freiheit der Presse erwachsen seien. Das zuerst angeführte England könne keinen Maßstab abgeben, da dort schon seit Jahrhunderten auf historischem Wege sich Verhältnisse ausgebildet hätten, die in keinem andern Lande durch Anwendung von Theorien hervorgerufen werden könnten, sondern gerade in Englands eigenthümlicher Lage ihre Begründung gefunden hätten. In Holland habe Freiheit der Presse nicht vor erdrückender Nationalschuld bewahren können, und größtentheils zur Herbeiführung einer Revolution mitgewirkt, die den Abfall der Hälfte dieses Landes zur Folge gehabt habe. Frankreich sähen wir durch die Freiheit der Presse wahrlich nicht beglückt, sondern den König der Franzosen in beständigem Kampfe mit dem Pressunfug, der sich nicht scheute, dem gewählten Staats-Oberhaupt die Pfeile unterzuschleichen und so dessen Autorität zu untergraben und anarchische Zwecke zu verfolgen. Man sehe die Regierung im beständigen Kampfe mit Meuten, die durch ihre beständige Wiederkehr, wenn schon meist blutigen Ausgangs, unsere Aufmerksamkeit schon kaum mehr zu fesseln vermöchten, und sollten uns veranlaßt finden, ein solches Land uns zum Muster zu nehmen? In der Schweiz endlich, die der Antragsteller als den schlagendsten Beweis gegen seinen eigenen Antrag als Beispiel anführe, sollte man dort wohl ein durch Freiheit der Presse beglücktes Eldorado finden können? Gedenke man nicht mit Ekel der rohen, in dortigen Blättern verhandelten Parteistreitigkeiten, in welchen die Namen der Parteien, im richtigen Gefühl ihrer geringen menschlichen Würde, sich nach Theilen des

thierischen Körpers in Horn- und Klauen-Männer sonderten, und durch platte Schmähereien sich bei allen Nachbarn verächtlich machten! noch jetzt verbreiteten die eingebildeten Segnungen der Presse in diesem unglücklichen, unfreien Freistaate Aufruhr, Anarchie und Wuth, wie der erst ganz neuerliche Aufstand im Canton Tessin gezeigt; und den gebildeten, glücklichen, geistig freien Rheinländern führe man ein solches Land als Beispiel vor!

Es bleibe ihm nun noch übrig davon zu reden, was auf den rheinischen Provinzial-Landtagen über diesen Gegenstand vorgekommen. Nur zwei Provinzial-Landtage hätten sich, der eine mit demselben Antrage, wie der vorliegende, der andere mit einem ähnlichen beschäftigt. In Preußen wurde ein Antrag auf Änderung der strengen Censur gerichtet; der Landtag habe sehr wohl erkannt, daß seine Absicht eine wohlthätige und wohlgemeinte sei; demungeachtet aber habe man Anstand genommen, eine Adresse an Se. Majestät den König darüber zu erlassen, da der König überdies jedem unnötigen Geistes-Zwange feind sei, und daher schon auch ohne Bitte eine sichere und dauernde Abhülfe zu erwarten sei. In der Provinz Posen sei derselbe Antrag, wie der vorliegende, mit 35 gegen 8 Stimmen abgewiesen worden, weil die Angelegenheiten der Presse in den Händen Sr. Majestät des Königs, des weisen und aufgeklärten Monarchen, gut aufgehoben seien und keiner Anregung von Seiten des Landtags bedürften. So lasse man denn diese Angelegenheit mit nicht minderm Vertrauen, als die übrigen Landtage, der hohen Weisheit des Königs anheim stellen und nicht Se. Majestät um etwas bitten, was Sie nicht gewähren können und werden, weil es keinen Segen bringe. Er trage deshalb darauf an: „daß der vorliegende Antrag und das Referat darüber, als unerreichbare und unheilbringende Wünsche enthaltend, ad acta gelegt und an Se. Majestät den König kein Antrag über diesen Gegenstand gerichtet werde.“

Der Referent sucht zuerst zu beweisen, daß sich das Referat ganz in den Schranken der ihm vorliegenden Anträge gehalten habe und glaubte vorläufig sich auf die Bemerkung beschränken zu können, daß es nur zwei Wege gebe, sich vor dem Mißbrauche zu schützen, den die Presse verursachen könne; diese Wege habe der Ausschuß angegeben, und möge es der Erörterung anheim gegeben werden, zu entscheiden, welches der beste Weg sei.

Ein Abgeordneter der Städte führt an, Sie es soll gesagt haben: „Die Revolution ist eine schöne Sache, aber schlechte Menschen haben sich später hineingemischt.“ Auch die Pressfreiheit sei eine schöne Sache, so lange sich schlechte Menschen nicht hineinmischten. Bis jetzt sei aber noch kein Mittel erfunden, die mit der Pressfreiheit verbundene Zügellosigkeit zu hemmen. Es sei kein Zweifel, daß Frankreich keinen Augenblick sicher wäre, in eine neue Revolution hineingeworfen zu werden, so lange die Zügellosigkeit der Presse und die jetzige Constitution bestehe; denn mit beiden sei es unmöglich, zu regieren. Seit langer Zeit habe er den sonst so mächtigen Nachbarnstaat als ein Theater für Deutschland angesehen. Aus dem, was daselbst aufgeführt werde, hätten die Deutschen Gelegenheit, heilsame Lehren zu schöpfen. Das neueste interessanteste Schauspiel wäre dasjenige, worin Thiers Haupt-Acteur gewesen. Wir verdanken ihm den neuen Aufschwung von Patriotismus in allen deutschen Gauen und hätten deshalb wohl Ursache gehabt, zu applaudiren.

Die Sympathien für Constitution und Pressfreiheit müssen nothwendig geschwächt werden, wenn man sehe, wie damit verbunden:

„ewig wandelbare Zustände in jenem Lande und eine beängstigende Ungewißheit der Zukunft;“

der wahre redliche Patriot vermöge die Regung in sich nicht zu unterdrücken, Constitution und Pressfreiheit seien nicht für das Wohl des Volkes, sondern für die Befriedigung des Ehrgeizes Einzelner und die Herrschaft der Parteien. Sein Unabhängigkeits-Gefühl spreche für die Pressfreiheit ganz in dem Sinne, wie der Antrag formirt sei, worin er kein Destructions-Prinzip erkenne; er müsse aber der Vernunft und Erfahrung Gehör geben, welche Vorsicht geböten; er mache daher den Vorschlag: Se. Majestät den König zu bitten, die dem Referate abchristlich beigefügte Cabinets-Ordre des vereinigten Landesvaters vom Jahre 1804 mit Aufhebung des Censur-Edicts vom 18. October 1819 — in Communal-Angelegenheiten im weitesten Sinne Allergnädigst auszuführen zu lassen, und zwar als Versuch, in wie fern allmählig auch innern politischen Interessen dieselbe Freiheit zu gestatten sein möchte. Er bitte, diesen seinen Vorschlag als ein Amendement aufzunehmen.“

Der Antragsteller verwahrt sich gegen die Behauptung des Referenten, daß er seinen ursprünglichen Antrag abgeändert habe; für anonyme Anträge habe er keineswegs Censurfreiheit gewünscht, und dadurch schon hinreichend angedeutet, daß er unbefugten Schreibern keinen Vorschub leisten wolle.

Der Referent erwidert: daß das Censur-Gesetz ihm einer solchen Bestimmung vorzuziehen scheine.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft äußert sich dahin: „dem zweifachen Antrage des vierten Ausschusses, erstens die Entwerfung und Erlassung eines Pressgesetzes und demgemäß gänzliche Aufhebung der Censur, als Präventiv-Maßregel; zweitens, bis dies geschehen, die Milderung der jetzt bestehenden Censur betreffend, könne er sich nur zum geringsten Theil und Bedingungsweise, in so weit es den zweiten Theil desselben betreffe, anschließen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Censur sei, folgerecht ausgeübt, keine bloße Präventiv-Maßregel, sondern sie solle die Vollendung eines beabsichtigten, schon begonnenen, in seinen Folgen höchst verderblichen und auf einen großen Theil der Bevölkerung sehr einflussreichen Vergehens, oder selbst Verbrechens verhindern und könne daher nicht unter die Kategorie der Präventiv-Gesetze gesetzt werden. Wenn ein Schriftsteller selbst in der reinsten Absicht ein Werk, eine Flugsschrift, einen Zeitungs-Artikel geschrieben habe; wenn er verderbliche, der Religion, der Moral, oder dem Staate, dessen Oberhaupt und Gesetz gefahrdrohende Lehren zu verbreiten beabsichtige, so habe er schon die Absicht geäußert, ein höchst schädliches, in seinen Folgen unberechenbares Vergehen oder Verbrechen zu begehen. Er habe das Gift gemischt mit der ausgesprochenen Absicht, es möglichst allgemein zu verbreiten; die Aufgabe einer gut geleiteten Censur sei nun, ihn an der Vollendung dieses beabsichtigten Vergehens durch den Druck und die Veröffentlichung seiner Schrift zu hindern, die Verbreitung des auf Religion und Moral gegründeten Giftes zu verbieten, und so dem unberechenbaren Nachtheil vorzubeugen, den ein solches Beginnen auf einen großen Theil der Bevölkerung, auf das un- oder halbgebildete Volk, auf die leicht empfängliche, leicht zu verführende, weit unerfahrenere Jugend ausüben würde. Die Censur sei also eine, in jedem Staate bei dem jetzigen Cultur-Zustande der Völker unerläßliche Nothwendigkeit, wenn auch schon ein nothwendiges Uebel. Ein nothwendiges Uebel, sage er mit voller Ueberzeugung; weil eines Theil die Nothwendigkeit einer Einschreitung der Staatsbehörden, oder der gesetzlichen Gewalt wohl nicht bestritten werden könne, andern Theils aber das Uebel in der Bezeichnung der Censur-Behörde, in der Ausübung ihrer Befugniß durch minder beschränkte Beamte und überhaupt in der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Einrichtungen, so wie deren Ausübung durch Menschen liege. Diesem Uebel wäre nach seiner Ansicht nur durch folgende hier oben angegebene Maassregeln und Bestimmungen vorzubeugen, in so weit dies menschlicher Weise möglich sei, wobei es sich von selbst verstehe, daß immer noch Grund zu Klagen, mitunter gerechten, bleiben würde.“

Nach der Vollkommenheit sollten wir streben, sie sollte das Ziel unseres Strebens hier auf Erden sein, wenn wir auch die Ueberzeugung hätten, sie nie zu erreichen. Diese Bestimmung in kurzen Umrissen anzudeuten, erlaube er sich hier, es der hohen Einsicht und Weisheit der erleuchteten Versammlung anheimstellend, ob sie seine Ansichten theilen, sie bei des Königs Majestät befürworten wolle.

Zuerst müßten die Censoren selbst mit der größten Sorgfalt gewählt werden; es müßte dieses höchst wichtige Amt nur Männern von erprobter Einsicht und ausgebreiteter Bildung, vereint mit einer großen Unabhängigkeit und Festigkeit, allen fremden Einflüssen unzugänglich, anvertraut werden. Da aber selbst bei diesen Eigenschaften doch noch Mißgriffe und Fehler denkbar seien, so müßte:

Zweitens in jeder Provinz ein Provinzial-Censur-Collegium niedergesetzt werden, welches aus erleuchteten, wissenschaftlich gebildeten Justizbeamten (vielleicht aus Mitgliedern des höchsten Justizhofes der Provinz) bestände, und welches nicht von dem Einflusse der Provinzial-Verwaltungs-Behörden abhängig wäre; an welches Collegium jeder Schriftsteller, Jeder, der seine Gedanken und Ansichten durch den Druck zu veröffentlichen beabsichtige, Recurs ergreifen könne, der sich durch eine Entscheidung des Censors beeinträchtigt, in seinen Rechten gekränkt glaubte.

Die Rechtmäßigkeit und Unabhängigkeit der preussischen Justiz sei genügend bewährt, um hier einer besonderen Anerkennung zu bebürden, aber um auch hier allen begründeten Klagen gegen deren Entscheidungen nach Möglichkeit vorzubeugen und in der ganzen Monarchie in die allgemeine Ausübung der Censur Einheit zu bringen, müßte:

Drittens eine höchste ebenfalls collegialisch gebildete Censur-Behörde in Berlin niedergesetzt werden, welche in letzter Instanz zu entscheiden hätte und an welche nicht allein den Schriftstellern, sondern auch den Censoren erster Instanz, der Recurs gegen die Entscheidungen der Provinzial-Censur-Behörde offen bliebe, wenn diese sich für verpflichtet hielt, die Akrithaltung ihrer Entscheidungen zu verlangen. Vorläufig wären diesen Behörden kurze und allgemeine, aber klare und bestimmte Vorschriften zu ertheilen, wonach sie ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen hätten. Diese Vorschriften müßten in Allgemeinen gefaßt und nur gegen alle Angriffe auf Religion und Moral, auf den König und dessen erlauchtes Haus, auf den Staat, dessen Einrichtungen und Gesetze (doch eine bescheidene gemäßigte Beleuchtung der letztern nicht ausschließend) gerichtet sein, so wie auch alle gehässigen Persönlichkeiten und Veröffentlichungen aus dem inneren Familien-Leben, vorzüglich wenn sie unter dem Schleier einer feinen Anonymität, dem Dolche eines versteckten Meuchelmörders gleich, verborgen wäre, streng verboten sein. Er trage daher bei Einer hohen-Stände-Versammlung darauf an, es möge ihr gefallen, Sr. Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben mögen die Censur dem Sinne des oben gestellten Antrages zu mildern, die Censur-Behörden demgemäß zu constituiren und ihnen die nöthigen Bestimmungen und Vorschriften zur Ausübung ihres Amtes zu ertheilen, zugleich aber zu befehlen geruhen, wenn Allerhöchstdieselben in Ihrer hohen Weisheit obige Grundzüge für angemessen erachten, daß diese Einrichtungen bald ins Leben treten möchten, und Allergnädigst dahin zu wirken, daß auf dem ganzen Gebiete des deutschen Bundes analoge Einrichtungen getroffen werden möchten. Die Aufhebung der Censur und Erlassung eines Pressegesetzes möchte alsdann der ferneren Zukunft überlassen bleiben, falls dies vereinst als nöthig oder zweckmäßig anerkannt würde.

Der Referent findet aus den bisherigen Reden die Ansicht bestätigt, daß die Censur, wie sie gegenwärtig ausgeübt werde, ein Uebelstand sei, dem in irgend einer Weise abgeholfen werden müsse. Im benachbarten Auslande möge allerdings die Presse häufig zu weit gehen, hier finde zuweilen das Gegentheil statt; diesem Uebel aber könne leichter abgeholfen werden. Schon daß die Censoren Beamten seien, bringe häufig mit sich, daß die inneren Angelegenheiten nicht freimüthig beurtheilt werden könnten. Ein Pressecoder werde diesem in großem Maaße entgegengetreten, und bis ein solcher Coder ins Leben getreten sei, müsse freilich die Censur in ihrem gegenwärtigen Verhältnisse bleiben, nur könnten dafür mildere Bestimmungen erbeten werden. Es scheine ihm übrigens eine große Uebereinstimmung in den Ansichten des Ausschusses und denjenigen der bisherigen Redner Statt zu finden.

Dieser Ansicht widerspricht der Herr Vorlesende, indem er darauf aufmerksam macht, daß die früheren Redner nur Vorschläge zur Abhilfe der Willkürlichkeiten einzelner Censoren gemacht hätten, was mit dem Antrage auf Aufhebung aller Präventiv-Maassregeln nicht übereinstimmend, sondern im geraden Widerspruch sei.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft sagt: die Witschrift, welche dem Antragsteller zu seinen Anträgen Veranlassung gegeben, gehe so natürlich aus unsern Zeitverhältnissen hervor, daß es nicht so zahlreicher Unterschriften und unter diesen so achtbarer Namen bedürft hätte, um ihrem Inhalt eine allgemeine und warme Theilnahme zu sichern; doch je allgemeiner diese Theilnahme, je größer das Interesse, das sich auch in dieser Versammlung kund gebe, um desto größer sei unsere Verpflichtung, sie mit Unbefangenheit und Gründlichkeit zu prüfen. Als Material zu dieser Prüfung bitte er dasjenige zu betrachten, welches er über Dinge zu sagen sich erlauben werde, die heut zu Tage so vielfach besprochen würden.

Dem ersten der Anträge auf Veröffentlichung unserer Verhandlungen sei durch das Königl. Propositions-Veret in einer Weise genügt, wie es eine allmähliche und zeitgemäße Entwicklung unserer Institutionen erheische. In die Hände des Landtages sei es gelegt, von der ertheilten Erlaubniß einen weisen Gebrauch zu machen. Die Ausdehnung dieser Erlaubniß könne nur aus der inneren Ueberzeugung, nicht aber aus äußeren Einwirkungen hervorgehen. Wir würden sie eintreten lassen, da, wo wir es für zweckmäßig erachten, und sie beschränken, da, wo uns eine Ausdehnung zwecklos, oder gar wohl schädlich erscheine. Daß in dem ersten Falle selbst den vollständigsten Veröffentlichungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, dafür sprächen Thatsachen, es bedürfe also keiner Worte.

Der zweite der vorliegenden Anträge sei zwar im wesentlichen mit dem dritten und Haupt-Antrage identisch und werde somit sein Schicksal durch die dem letztern zu Theil werdende Berücksichtigung bestimmt. Er wolle jedoch der Reihenfolge halber sich schon jetzt einige vorläufige Bemerkungen über denselben gestatten. Eben so wünschenswerth es ihm erscheine, daß hier in der Versammlung Freiheit der Discussion statt finde, und ein ängstliches Abwiegen der Worte vermieden würde, wenn ihnen nur eine absichtliche persönliche Verletzung nicht unterstellt werden könne, eben so nothwendig erscheine es ihm, zur Erhaltung dieser Freiheit des Wortes und dieser Unbefangenheit der Rede, daß unsere Worte zur Zeit noch nur von denjenigen beurtheilt würden, für die sie bestimmt seien. Auf eine langjährige Bekanntschaft sei bei den meisten von uns das gute persönliche Einvernehmen gegründet, in welchem wir uns trotz den verschiedensten Ansichten über Sachen befänden, ein Verhältniß, welches sich auf die neu Eintretenden vererben und nicht wenig die Lösung unserer Aufgaben erleichtere. Gerade dadurch seien wir am meisten im Stande, den Werth unserer Worte zu würdigen und es würde dies um so unbefangener geschehen, je weniger wir äußeren Einflüssen eine Einwirkung gestattet, die nur alsdann von Nutzen sein dürfte, wenn sie uns in der Gestalt eines wohlmeinenden Rathes zur Seite träte, nicht aber in Gestalt eines absprechenden Urtheils, eines Lobes, oder eines Tadelis, auf unsere Persönlichkeit durch die Deffentlichkeit einzuwirken suche. Durch die Veröffentlichung der Königl. Propositionen, durch die Veröffentlichung des Inhalts der vorgebrachten Anträge und der hierauf erfolgten Berathungen, in so weit sie uns zu einer solchen Veröffentlichung geeignet erscheinen, könnten wir uns wohlgemeinte Rathschläge, von welcher Seite sie auch kommen möchten, sichern, ohne daß wir durch eine öffentliche Besprechung jenen oben bezeichneten, nachtheiligen Einwirkungen Raum geben, von der zur Zeit noch um so größere Nachteile zu befürchten stände, als unsere parlamentarische Freiheit sich in ihrer ersten Entwicklungs-Periode befände und unter Schutz und Pflege diejenige innere Kraft und Selbstständigkeit gewinnen müsse, die durchaus nothwendig erscheine, bevor sie äußeren Stürmen ohne Nachtheil Preis gegeben werden könne. Er glaube daher, daß eine öffentliche Besprechung der ständischen Verhandlungen in diesem Augenblicke die Entwicklung unserer parlamentarischen Freiheit eher beeinträchtigen als fördern würde, und zwar um so mehr, als es ihm schwierig erscheine, dieselbe in denjenigen Schranken zu erhalten, welche die Antragsteller selbst als nothwendig erkannten, ohne jedoch die Möglichkeit, jene Schranken allmählich auf eine sichere Basis zu gründen und mithin die Möglichkeit einer derartigen Einigkeit a priori in Abrede stellen zu wollen.

Er gehe nun zu dem dritten und wichtigsten der Anträge über. Je weniger in Abrede gestellt werden könne, daß die Presse heut zu Tage eine politische Macht sei, um so irriger erscheine ihm die ebenfalls so vielfach verbreitete Ansicht, daß aus dem Kampfe zwischen der guten und bösen Presse Wahrheit und Licht hervorgehen werde und sich eine größere und wirksamere Verbreitung derselben erwarten lasse. Der Mensch sei im Einzelnen wie in Masse stets derselbe. Er sei seiner Natur nach unvollkommen und unmündig und bedürfe der Erziehung, so lange seine Entwicklung dauere, die erst mit dem Tode aufhöre. Die Kunst des Erziehens bestehe aber nicht im Bestrafen unerlaubter Handlungen, sondern in der Förderung guter und in dem Fernhalten böser Eindrücke. Von jener menschlichen Unvollkommenheit sei aber ungetrennlich, daß der Syrenengesang des Bösen auf die Massen mächtig wirke, und wenn nicht als ein absolutes, jedenfalls als ein schwer zu besiegendes Hinderniß der einfachen und nüchternen Stimme der Wahrheit entgegentrete. Während die schlechte Presse nur zu den Leidenschaften der Menschen rede, während ihr kein Mittel zu schlecht sei, wo es darauf ankomme, durch Aufregung der Leidenschaften ihren Zweck zu erreichen, der da ist möglichste Verbreitung schlechter Grundzüge und möglichste Förderung schlechter Gesinnungen; während ihr alle Vortheile jener gefährlichsten aller Offensiven zur Seite stehen, für die es objectiv keine Schranken des Rechts und subjectiv keine Gesetze der Sittlichkeit, ja nicht einmal der

äußeren Ehre gebe, sei die gute Presse stets nur auf die Defensivseite beschränkt. Ihre Wirkungen könnten größtentheils nur abwehrend, zurückhaltend und festigend sein, ohne sich bedeutender Fortschritte auf das feindliche Gebiet rühmen zu können, — glücklich genug, wenn nicht äußere Hindernisse jenes noch erschweren.

Was er vorstehend unter dem Namen schlechte Gesinnung bezeichne, sei nichts weniger, als ein ausgebildetes System logisch geordneter Grundsätze. Sich ein solches zu bilden seien nur wenige im Stande. Schlechte Gesinnungen seien vielmehr bloß das nothwendige Resultat schlechter Richtungen des Gemüths und des Herzens. Es sei der Stolz, der keine Autorität in Staat oder Kirche anerkenne, der Neid, welcher die Abschaffung alles desjenigen predige, was der Pöbel Aristokratie zu nennen pflege, die hämische Schadenfreude, die sich an Klatschereien und Persönlichkeiten, gleichviel ob Lüge oder Wahrheit, ergöße, und die Defensivlichkeit gebieterisch fordere, damit kein Scandal des Privatlebens verschleiert bleibe, es sei die Unlauterkeit des Herzens und der Phantasie, welche durch schlüpfrige Bilder gekitzelt sei, es sei die Verzeiwung an dem eignen Geiste, welche die Stimme des Gewissens durch das Lügnerthum Gottes übertäuben wolle; es seien alle diese Schattenseiten und Abgründe des menschlichen Herzens zusammen genommen, auf welche die schlechte Presse spekulire und die ihrerseits wieder die schlechte Presse herausfordere und das Schandgewebe jener Schriftstellerei reichlich ernähre.

Grundsätze könnten allerdings gegen Grundsätze streiten, und die guten die schlechten überwinden, denn beide wendeten sich an die Intelligenz der Menschen, aber die geistreichste Entwicklung geistiger Wahrheit vermöge nichts, wo der Kampf nicht mit gleichen Waffen geführt werde, wo der Irrthum nicht bloß als theoretischer Irrthum erscheine, sondern die Sinnlichkeit, die Unterhaltungssucht, die Neugier, der Egoismus, der Hochmuth über Menge auf seine Seite ziehe.

Zur schließlichen Unterstützung dieser Ansicht gestatte er sich ein Beispiel aus dem praktischen Leben anzuführen.

Denken wir uns an einer und derselben Schule zwei Lehrer: den einen wohlgesinnt, freundlich, um das Wohl seiner Schüler wahrhaft besorgt, stets nur gute Lehren im Munde führend und mit Ernst und Nachdruck einschreitend, da, wo es sich darum handelt, bösen Einwirkungen zu begegnen; den andern mit dem erforderlichen äußeren Ansehen ebenfalls ausgerüstet, jenen guten Lehrer als einen finstern Moralisten verschreiend, der der Jugend die Regungen des angeborenen Muths und die Aeußerungen der natürlichen Freude mißgibt, sodann Gehorsam, Furchtsamkeit als lästigen Zwang darstelle und den Leidenschaften schmeichelt, die sich demselben widersetzen. Welcher von beiden würde sich der größten Aufmerksamkeit, wenigstens bei der Mehrzahl der Schüler, und welcher der schnellsten practischen Anwendung seiner Lehren zu erfreuen haben? — So stehe es gleichfalls um die Wirkungen der guten und schlechten Presse. Doch er dürfe sich der Wiederholung solcher Wahrheiten, die wir in den gediegensten Schriften über diesen Gegenstand fänden, und durch nackte Thatsachen täglich bestätigt sähen, nicht länger schuldig machen. Ueber die Nothwendigkeit, die schlechte Presse zu unterdrücken, seien wir, wie er voraussetzen dürfe, Alle einverstanden, und nur über die Wahl der Mittel dürfe eine Verschiedenheit der Ansichten vielleicht obwalten.

Präventiv- oder Repressiv-Maasregeln, Censur oder Pressgesetz, das sei es, worum es sich allein handle, wobei es jedoch nicht unzweckmäßig wäre, die Gefahren etwas näher ins Auge zu fassen, welche auf der einen und auf der andern Seite beseitigt werden müßten. Während die Censur dem Uebel vorbeugen wolle, wolle das Pressgesetz die Wiederholung durch Strafe verbüten. Unvollkommen wie jede menschliche Einrichtung, würden beide bleiben, — welche am wenigsten, sei hier die Frage. Da es sich um rein geistige Dinge handle, so würde eine Aufgabe und zwar die wichtigste bei beiden nie zu lösen sein.

Es sei die, eine Form zu finden, welche die Absicht des Gesetzgebers so klar und bestimmt ausdrücke, daß Recht und Unrecht scharf getrennt und jede Willkür beseitigt erscheine. Was ist aber Willkür anders, als Handeln nach individuellen Auffassungen? und wie sind die Wirkungen individueller Auffassungen zu beseitigen, da, wo es sich um rein geistige Dinge handelt? Eine Richtschnur zu finden, so scharf gezeichnet, daß sie die Nothwendigkeit in sich trage, sie in jedem einzelnen Falle im Sinne des Gesetzgebers anzuwenden zu müssen, das sei der Stein der Weisen, der bis dahin nicht gefunden wurde und auch schwerlich zu finden sein dürfte, und somit sei Willkür, wenn man das Handeln nach individueller Auffassung hierunter verlege, von Censur wie von Pressgesetz unzertrennlich. Wir hätten also beide in ihrer nothwendigen Unvollkommenheit und in deren Folgen zu betrachten.

Während die Censur manches Gute unterdrücken werde, werde das Pressgesetz vieles Böse zu verhindern nicht im Stande sein. Doch die Wahrheit lasse sich auf die Dauer nicht unterdrücken; je mehr Hindernisse ihr in den Weg gelegt würden, um desto kühner verfolge sie ihr Ziel, um desto geläuterter erreiche sie dasselbe. Aber das böse Wort gleiche dem griechischen Feuer, unaufhaltbar, nachdem es das Wurfgeschloß verlassen, unberechenbar in seinen Wirkungen, weil ihm nichts heilig und unauslöschlich, weil es in dem Munde wie in dem Herzen der Menschen Nahrung und Fortpflanzung fände. Die Vernichtung des einzelnen Wurfgeschosses sei ohne den mindesten Einfluß auf das Böse, welches es in die Welt gesendet und das der Saat gleiche, die, unbekümmert wie die Hand, die sie ausstreue, aufgehe, und neuen Händen Nahrung und Leben gewähre. Daß sich so die Folgen der Pressgesetze gestalteten, dafür sprächen bis dahin alle Erfahrungen ohne Ausnahme. Gegen deren Nachteile sich zu schützen, sei aber der Staat wie der einzelne gleich ohnmächtig. Werfe man, wie schon geschehen, einen Blick auf die Staaten, in welchen die Pressfreiheit und Frechheit keine andere Schranken fände, als Repressiv-Maasregeln oder Pressgesetze, so böte sich ein Bild dar, welches er seinen Mitständen mit wenigen Worten ins Gedächtniß zurückzurufen sich erlauben wolle.

Die Regierungen, in einem fortgesetzten unfruchtbareren Kampfe mit einer Macht, die bis dahin unüberwindlich erschienen, weil sie, wie er eben nachgewiesen, ihrer Natur nach, eine nothwendig angreifende Macht sei, stets mit ungleichen Waffen ihren Kampf führend, müßten ihre Wirksamkeit beinahe ausschließlich auf ihre Erhaltung beschränken, und wir sähen Angriff wie Vertheidigung mit Mitteln geführt, die durch ihre Allgemeinheit den Character der Verwerflichkeit allmählich verlor, der ihnen so häufig beizuhöhe. Wir sähen auf diese Weise allmählich bei Allen, die bei der Entwicklung der politischen Zustände theilhaftig seien, und nicht minder bei denen, die diese Entwicklung hemmen zu müssen glaubten, eine innere Demoralisation eintreten, die den Glauben an eine höhere Bestimmung der Menschheit und mit ihm die Grundlage wahrer Civilisation zu untergraben drohe. Einige würden vielleicht auf England weisen, als das Land, wo bis dahin Revolutionen nicht die Folgen der Pressgesetzgebung gewesen. Allein übersehe man nicht, welche Grundlage England einer Vergangenheit verdanke, die keine Pressgesetzgebung kannte, weil ihr die Nachteile der Pressfreiheit fremd waren. Bedenke man wohl, daß nur jene tief eingewurzelten mächtigen Grundlagen es seien, die den heutigen gefahrvollen Zuständen auch dort entgegen treten; vergesse man nicht, daß England von jeher das Land großer politischer Veränderungen gewesen, daß diese Veränderungen zu einer Zeit Statt gefunden, wo die Presse keine Macht war, daß sie stets nur befestigend, nicht auflösend gewirkt hätten, weil über die Person die Sache selbst nie aus den Augen verloren worden. Daß aber dieses die Presse auch dort binnen Kurzem bewirken würde, stehe leider sehr zu befürchten, wenigstens scheine ihm durch England, wenn man es in seiner Vergangenheit, Gegenwart und muthmaßlichen Zukunft betrachte, der Beweis keineswegs geliefert, daß Pressgesetze eine sichere Schutzwehr der Ordnung und deren Resultat, der Freiheit, gewährten.

Prüfe man nun, in wie weit die Pressgesetzgebung die Rechte und Freiheiten der Einzelnen schütze, so scheine sie nach so vielen Erfahrungen, die sich täglich so zu sagen vor unseren Augen wiederholten, auch in dieser Beziehung ihre Aufgabe höchst unvollständig zu lösen. Oeffentliche Angriffe auf Personen, möchten sie innerlich noch so ungerechtfertigt sein, seien nie ganz unwirksam und verfehlten daher nie ganz ihren Zweck. „Das Semper aliquid haeret“ war, sei und bleibe wahr.

Was gewähre aber eine Geld-, selbst eine körperliche Bestrafung des Nichtswürdigen, der mit frevelhaften Händen den Schleier zerreiße, der persönliche oder Familien-Geheimnisse bedecke, der sie, gleichviel, wahr oder entstellt, der Oeffentlichkeit Preis gäbe, was

gewähre dessen und seines Helfers-Helfers, des Druckers, Bestrafung demjenigen für einen Ersatz, dem seine und der Seinigen Ehre das höchste irdische Gut sei, welches durch Geld wohl gefährdet, nie aber gesichert und aufgewogen werden könne? Wahrlich, bis dahin sei die Anbetung des Mammon noch nicht gekommen; käme sie aber dereinst dahin, so könnten wir uns nicht verbergen, daß von diesem Augenblicke an der Begriff von äußerer Ehre spurlos aus der menschlichen Gesellschaft verschwunden wäre.

Wenn nun aus den vorstehend angegebenen Gründen die Pressegesetzgebung ihm nirgends im Stande scheine, weder die menschliche Gesellschaft noch den Einzelnen gegen die Nachteile der Pressefreiheit zu schützen, so komme er zu dem Schlusse, daß er von den beiden Uebeln, Pressegesetz oder Censur, das letztere für das geringere und somit vorzuziehendere erachte. Dies schließe jedoch nicht aus, daß er eine Verbesserung der Censur für notwendig halte, daß ihm dieselbe in der Gestalt, in welcher sie bei uns auftritt, eben so zuwider sei, als sie einem von uns nur sein könne. In dieser Gestalt erscheine sie ihm die geschäftigste und servilste Dienerin des Staats-Absolutismus, der bei uns in der Bureaucratie personifizirt sei. Auch er rechne es sich zur Ehre und zur großen Ehre, dem Beamten-Stande anzugehören, der sich in Preußen durch Humanität und Integrität auf das vortheilhafteste auszeichne. Allein er könne nicht verkennen, daß er zu der bedeutendsten Macht in unserem Staate herangewachsen sei. Eine Macht, die keine Unabhängigkeit, weder über sich, noch neben sich, noch unter sich dulden wolle, deren Haupt-Tendenz in den Worten: Nivellirung, Centralisation und Despotismus begriffen sei, und die die nothwendige Eigenschaft einer jeden unbeschränkten Macht, ein fortwährendes Streben nach Ausdehnung, in sich trage. Diese Macht wolle der Presse nichts von ihrem Regiment abtreten, und habe die Censur zu ihrem dienstwilligsten blinden Werkzeuge gemacht. Die gefährlichsten Lehren gegen Thron und Kirche, wenn sie nur nicht in zu plumper aufstößiger Form vorgebracht würden, entgingen ihrem Scharfblicke oder fänden Entschuldigung in ihrer gutmüthigen Toleranz, während sie mit bewunderungswürdigem Instinct Alles auswittere und mit der größten Consequenz alles unterdrücke, was das Ansehen, die Macht ihrer Gebieterin oder deren zahllosen Diener, schwächen oder gar untergraben könne. Völlig willkommen aber seien ihr alle gegen solche Personen gerichtete Angriffe, die irgend eine Unabhängigkeit, sei es eine kirchliche oder politische, zu verteidigen wagten.

Möchten jene Angriffe noch so wenig gerechtfertigt sein, möchten sie ihrem Inhalte nach ganz oder theilweise unwahr und ihrer Form nach noch so niedrig und gemein sein, sie fänden eben so willige Aufnahme, wie jene eitelhaften Lobsprüche, die die guten Gevattern öffentlich sich wechselseitig zuwerfen nicht errötheten. Das sei die Censur, so wie sie sich bei uns als die Creatur der Bureaucratie und als die unerbittlichste Feindin jeglicher Unabhängigkeit zeige, und daß er dieser Censur heute und nimmer das Wort reden würde, das glaube er nicht erst versichern zu dürfen. Somit werde er sich jedem Antrage anschließen, der eine Verbesserung dieses Uebelstandes, eines der größten, woran wir leiden, in ernster aber ehrerbietigster Sprache begehre, während er, wenn es sich um Pressegesetz handle, das Mittel schlimmer noch als das gegenwärtige Uebel, die Censur betrachte, was wenigstens in seinen Augen nicht wenig bedeute.

Wenn er endlich bei der angestellten Prüfung die formellen in der Bundes-Gesetzgebung begründeten Schwierigkeiten außer Acht gelassen, so wolle er die Geltendmachung dieser Bedenken, nachdem er schon in der Sache selbst so weitläufig geworden, Andern überlassen und am Schlusse seines Vortrages nur noch an die ersten Worte erinnern, die aus den Zweigen des Baumes der Erkenntniß erschallten, über den Genuß dessen Früchte wir heute wie damals verhandeln: „Mit nichts werdet ihr sterben, wenn ihr davon esset, eure Augen werden aufgethan werden, ihr werdet sein wie die Götter, erkennend das Gute und das Böse.“

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte bemerkte, nach Ablauf des zur Eingabe von Anträgen bestimmten Termins sei ihm eine an die hohe Versammlung gerichtete, von den notablesten Einwohnern der Städte Saarbrücken, St. Johann und der Umgegend unterzeichnete Vorstellung zugekommen, in welcher unter andern sich folgende Stelle fände:

„was uns zunächst anliegt, und schon jetzt erreichbar erscheint, zum Theil auch dazu dienen wird, eine große Zukunft Preußens vorzubereiten, ist: Erweiterung der Pressefreiheit.“

Ein Volk, welches sich inmitten der Ereignisse von 1830 so besonnen, und in neuester Zeit bei an Tag gelegter Anmaßung des Auslandes so männlich entschlossen verhalten, hätte Beweise genug seiner unerschütterlichen Anhänglichkeit an König und Vaterland gegeben, und es könne ihm in der Hinsicht, denke er, volles Vertrauen wohl geschenkt werden.

Die Hemmnisse der Gedanken-Mittheilung, wie sie zur Zeit existirten, ständen im grellen Widerspruche mit der Bildung und der Wissenschaft, auf welche der Stolz des Vaterlandes gegründet würde und zu deren Erzielung wir mit voller Zustimmung einen so beträchtlichen Theil der Staats-Ausgaben verwendet sähen. Sich diesen Ansichten anschließend glaube er auf eine Erweiterung der Pressefreiheit resp. Minderung ihrer jetzigen Beschränkung, gleichzeitig aber auch auf die strengste Bestrafung der Pressevergehen durch bestimmte Gesetze, antragen zu müssen. Im übrigen theile er subsidiarisch die Ansichten des Ausschusses. Insbesondere möchte er sich erlauben, den Wunsch auszusprechen, daß wenn noch irgend ein Presszwang bestehen sollte, derselbe für alle Partheien gleich sei, d. h. daß in dieser Beziehung keiner Klasse der Staatsbürger mehr Rechte als der andern zugestanden würden.

Ein Deputirter der Städte unterstützt den Antrag des vorlesenen Redners, indem er Verbesserung der Censur-Gesetze wünscht, und lobt die Distinktion, die der Antragsteller zwischen der anonymen und pseudonymen Schriftstellerei einer Seite und der autonomen anderer Seite gemacht habe, mithin der anonymen Schriftstellerei nicht die Gunst zuzuwenden sei, welche die autonome in Anspruch nehmen dürfe.

Ein Abgeordneter der Städte äußerte sich dahin: das Prinzip der Oeffentlichkeit sei für die Rheinlande ein Bedürfnis geworden, und bedinge die Fortentwicklung ihrer sozialen Zustände. Er glaube, es zieme dem gegenwärtigen Landtage, eine solche Gesinnung gegen des Königs Majestät auszusprechen.

Er verstehe aber nicht unter dem Prinzip eine ausgedehnte Oeffentlichkeit, die in andern Ländern gestattete Pressefreiheit, oder vielmehr den Pressensug, sondern nur die Befugniß und die Freiheit, alle die Interessen des Landes betreffenden materiellen so wie die geistigen und kirchlichen Angelegenheiten freimüthig und anständig besprechen zu können. Die Schwierigkeiten aber, die sich einer solchen Gewährung des Mißbrauchs wegen entgegen stellen, seien so groß, daß selbst die verschiedenen Redner, welche sich hier ausführlich und gründlich darüber ausgesprochen, in ihren Ansichten und angegebenen Mitteln verschieden geblieben seien; daher trage er darauf an, die Bitte an des Königs Majestät zu stellen:

„Dem Prinzip der Oeffentlichkeit für alles das Gemeinwohl und die Interessen des Landes betreffenden Angelegenheiten die möglichste Ausdehnung zu gestatten, und um Gewährung einer ausgedehnteren Pressefreiheit, welche durch kräftige und schnellwirkende Gesetze bewacht und gegen jeden Mißbrauch sichere, wodurch dem Mißbrauch, welcher sich in Betreff der gegenwärtigen Ausübung der Censur erhoben, abgeholfen würde.“

Ein anderer Abgeordneter der Städte kann sich nach den statt gefundenen Erörterungen nicht einem Antrage auf unbedingte Pressefreiheit anschließen, theilt aber die Ansicht derjenigen, die meinen, daß die Censur, wie sie jetzt ausgeübt werde, sehr mangelhaft sei, und schlägt vor: Se. Majestät um eine Revision des Censur-Gesetzes und um Bildung einer Commission zu bitten, die über die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Schriften zu entscheiden hätte, welche durch die Censur zurückgewiesen worden.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkte: von einem verehrten Mitgliede des Ritterstandes sei uns der Mensch in einer fortwährenden Erziehung vorgestellt und hervor gehoben worden, wie gefährlich der Sirenen-Gesang der Bösen und wie groß die Verpflichtung, dessen Einwirkung und schädliche Folgen zu verhüten. Er wolle dagegen dem Menschen die freie Wahl zwischen gut und böse belassen, denn nur in der Freiheit liege Tugend und Laster, wohingegen die ewige Bevormundung des Menschen selbstständige Entwicklung zum Guten wie zum Bösen nimmer hervortreten lasse. Er knüpft an das Beispiel, welches uns in zwei

Lehrern vorgeführt, seine Bemerkungen über die deutschen Universitäten. Hier entwickle der Mensch sich selbstständig, Herz und Ohr sei jedem Guten wie auch den Verführungen des Bösen geöffnet, und doch seien unsere Universitäten der Boden, auf welchem unsere erleuchteten Staatsbeamten groß gezogen, wo die weisen Männer Deutschlands ausgebildet würden. Von unserem Könige beschränkte er keine beschränkende Censur und erwarte mit Gewißheit ihre zeitgemäße Milderung, allein nicht dies allein müsse man erbitten, auch für die Zukunft uns eine Erbschaft sichern, und durch ein Gesetz fest begründen. Das Referat habe auch in diesem Sinne sich ausgesprochen und vor der Hand Revision der Censur-Verordnung, demnach die Erlassung eines Preß-Gesetzes von Sr. Majestät erbitten wollen. Er schließe sich demnach dem Antrage des Referenten vollkommen an und bemerke ferner, der Antragsteller wolle die Censur für anonyme Verfasser und die Freiheit für den unterschriebenen, privilegierten Schriftsteller. Hierbei sei aber wohl zu erwägen, daß auch der Privilegirte seine Befugniß überschreiten und straffällig werden könne, daß also für alle Fälle ein Preß-Gesetz notwendig wäre, wobei man auf dieselben Beschwernisse, wie bei einem allgemeinen Preß-Gesetze, stoßen werde.

Einer der früheren Redner aus dem Stande der Städte erklärt: mit dem Referate stimme er in keiner Weise überein, indem er die Preßfreiheit nicht wolle und sich mit Revision der Censur-Gesetze gern begnügen werde.

Der Referent zeigt, daß auch der Ausschuß die Bitte um Preßfreiheit nicht bevorzogen habe, daß aber in dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft eine bedeutende Milderung der Preßgesetze ohne Nachtheil statt finden könne und müsse, und daß die Erlassung eines Preß-Codex für die Zukunft nicht umgangen werden könne. Sr. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall äußern, daß wenn der Ausschuß nur die Ansicht habe aussprechen wollen, daß die Erlassung eines Preßgesetzes in Zukunft möglicher Weise zu erwarten sei, es eines besondern an Sr. Majestät den König zu richtenden Antrages nicht bedurft hätte.

Ein Deputirter der Städte bemerkte: man umkreise die vorliegende Frage, wie die Kage den warmen Brei. Alle Ansichten, welche sich hierüber hätten geltend gemacht, stimmten darin überein, daß die bestehende Censur zu beschränkend und hemmend für die Geistes-Entwicklung sei. Wie dies zu heben, darüber seien die Ansichten verschieden. — Inzwischen bliebe der ehrenwerthen Versammlung nur die Wahl übrig zwischen jener und der vom Referat beantragten, unter Obhut von Strafbestimmungen zu stellenden, Preßfreiheit. Eine Censur sei durch allgemeine Gesetze nicht zu regeln, da die vorkommenden Fälle in ihren unendlichen Abstufungen und Verschlingungen unmöglich so genau bezeichnet werden könnten, daß die Censoren nach ihren individuellen Ausbildungen nicht eine verschiedene, von der festgestellten Norm abweichende Willkür ausüben sollten, dergestalt, daß das hier Verpönte einige Meilen weiter erlaubt sei; diese Vormundung vernichte manche geistige Blüthe. Der menschliche Geist müßte sich nach seinen ihm beizuhabenden Gesetzen frei entwickeln und das Errungene mittheilen dürfen, sonst würde aus einem klaren bescheidenden Strom ein verpesteter Sumpf. Wenn ein Volk sich für Preßfreiheit eignete, so sei dieses sicher das ruhige gemüthliche deutsche, welches wohl eher noch einer Aufstachelung aus seinem Phlegma bedürfe, als der geistigen Zwangs-Jacke der Censur. Seine Gedanken und Gefühle seinen Mitmenschen nicht unbehindert mittheilen zu dürfen, habe viel ähnliches mit dem nordamerikanischen Abperrungs-System der Sträflinge, welches in seiner vollen Schroffheit häufig zum Wahnsinn führe. Wer nicht tadeln dürfe, von dem habe auch das Lob keinen Werth, ähnlich in seiner Ausdruckslosigkeit sei ein chinesisches Gemälde, dem der Schatten mangle. Möchten wir uns doch nicht diesem erschlafnen Volke beigezellt finden. Man gebe uns, der Vorhut gegen Gallien, außer dem materiellen noch ein geistiges Gut zu vertreten; wenn dann nochmals der gallische Hahn krächte, fände er uns bereit, nicht zur Schlacht allein, sondern auch seinen Uebermuth zu zügel. Wenn wir die Zerissenheit Deutschlands zu beklagen hätten, so hätten wir sie in Bezug auf die Censur zu beglückwünschen. Obgleich bedauerlich in dem obsehenden Falle, wo die weltliche und geistliche Gewalt über deren Grenzen im Hader lägen, so hätte sich doch so viel bei dieser Gelegenheit festgestellt, daß die Preßfreiheit nicht einen gegenseitigen befriedigenden Erfolg gäbe. Der Süden klage den Norden und umgekehrt der Norden den Süden an, daß er sich nicht in der vorgeschriebenen beengten Bahn bewege. Um aus diesem Dilemma zu kommen, sei das einfachste Mittel, dem Volke die Vertheidigung seiner eigenen Interessen anheim zu geben. Eine volle Preßfreiheit mit gebührenden Strafbestimmungen über deren Mißbrauch sei ein passendes Auskunftsmitel, um eine unangenehme Berührung der Regierenden zu beseitigen. Die Bemerkung von einem geachteten Gliede des Fürstenstandes könne ihn nicht abhalten diese zu beantragen, da die Bundesacte solche als grundsätzlich festgesetzt habe. Unser geistreicher helldenkender König wäre sicher nicht abgeneigt, dem Volke einen Schatz zu geben, den es zu vertheidigen habe. Er trete dem Antrage des Referats bei.

Der frühere Redner des Fürstenstandes verwahrt sich gegen die Behauptung des letzten Redners, als habe er gesagt, man dürfe hier nicht frei sprechen, oder bei Sr. Majestät mit einem Antrage wie der vorliegende nicht einkommen, indem er weder das eine noch das andere gesagt habe. Derselbe erwiderte auf die eben gesprochenen Worte: erstens treffe ihn der Vorwurf nicht, seine Meinung nicht frei ausgesprochen zu haben, er sei es immer gewohnt und besonders hier, weil es seine Pflicht sei; zweitens habe er nicht gesagt, daß es nicht erlaubt sei, ein Gesuch über diesen Gegenstand an Sr. Majestät den König zu richten, sondern daß es seiner Ansicht nach nicht wünschenswerth sei.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte erklärte: Bevor wir zu der Wohlthat einer allgemeinen Preßfreiheit gelangen können, schließe er sich theilweise dem Amendement des Herrn Abgeordneten der Städte an, denn wenn gleich er Preßfreiheit wünsche, so wäge er doch nicht zu entscheiden, ob der Preßfreiheit ein stets sicherer bändigender Jügel anzulegen sei. Aber das müsse er vor Allem wünschen, daß es ein Mittel gebe, die Mängel in der Verwaltung, die Wünsche der Unterthanen und Alles, was das Wohl des Landes betrafte, zur steten unmittelbaren und sicheren Kenntniß Sr. Majestät unseres geliebten Königs zu bringen; deshalb möchte er darauf antragen, daß in jeder Provinz ein einziges Blatt bestimmt werde, in welchem diese Angelegenheiten frei vorgebracht werden dürften und Sr. Majestät dadurch Gelegenheit gegeben werde, dieselben kennen zu lernen. Dem Mißbrauche, der hiervon gefürchtet werden möchte, könne unbedenklich vorgebeugt werden, wenn Jeder mit seinem Namen für die Wahrheit seiner Angaben bürgen müsse, und Unwahrheit und Verläumdung mit den strengsten Strafen belegt werden könnten. Einem Könige, wie der unfrige sei, könne diese Kenntniß der Wünsche und Klagen nur willkommen sein, da sein ganzes Streben auf Beglückung seines Volkes abzielt.

Der Herr Vorsitzende resumirte die Verhandlungen und bemerkte, daß allerdings Sr. Majestät der König in der Regulirung der Angelegenheit der Presse so weit gehen könne, wie sich der Ausschuß-Bericht ausdrücke, als andere Bundesstaaten gegangen seien und selbst vielleicht noch weiter; daß aber Allerhöchstdieselben über die bekannten bundesgesetzlichen Bestimmungen sich gewiß nicht hinwegsetzen könnten und würden, wovon als von einem feststehenden Principe ausgegangen werden könne. Im übrigen schließt sich derselbe denjenigen Mitgliedern an, welche die Hauptnachtheile der Censur in der Willkür einzelner Censoren gefunden haben, und sucht die zur Beseitigung dieser Willkür gemachten verschiedenen Vorschläge möglichst zu vereinigen, indem er findet, daß jener Willkür auf keine Weise besser vorgebeugt werden könne, als durch Erlassung eines vollständigen Censur-Gesetzes. Denn wenn es möglich sein sollte, ein genügendes Preßgesetz zur nachträglichen Bestrafung zu erlassen, so müsse es auch möglich sein, ein vollständiges, alle Willkür möglichst ausschließendes Censur-Gesetz zu erlassen. Wenn auch vorhin die bestehenden Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse Censur-Gesetz genannt worden seien, so müsse er doch bemerken, daß bis jetzt kein Censur-Gesetz bestünde; es beständen nur Verordnungen zur Regulirung des Gegenstandes, welche sich auf die bundesgesetzlichen Bestimmungen gründeten, und Instructionen, welche wieder aus diesen Verordnungen hervorgegangen seien. Wollte also die Stände-Versammlung nicht lieber nach dem Vorgange der Stände von Ostpreußen und Posen, von welchen der Gegenstand ausführlich verhandelt worden sei, darauf vertrauen, daß eine so wichtige Angelegenheit die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Königs im vollsten Maaße beschäftigen werde, und deshalb diese Angelegenheit der Sorge Sr. Majestät anheim gestellt sein lassen, so würde er vorschlagen, an Sr. Majestät

den König die Bitte zu richten, in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht durch ein vollständiges, alle Willkür der einzelnen Censoren möglichst beseitigendes, Censur-Gesetz diese Angelegenheit am besten geordnet werden könne.

Ein Abgeordneter der Städte hält es für nothwendig, daß die hier vielseitig ausgesprochenen, gewiß von der ganzen Provinz getheilten Wünsche Sr. Majestät vorgetragen werden, und trägt auf eine dieses bezweckende Adresse wiederholt an.

Der Herr Vorsitzende schließt sich diesem Vorschlage mit dem Zusage an, daß eine solche Adresse ihm ganz zweckmäßig erscheine.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft wünscht, daß in der Adresse der Wunsch auch noch von einem Provinzial-Censur-Collegium aufgenommen werden möge, was aber von Sr. Durchlaucht zu einer besonderen Entscheidung verwiesen wird.

Ein Deputirter der Städte wiederholt seine frühere Aeußerung und den gestellten Antrag, worauf Se. Durchlaucht bemerken, daß dieser Antrag Sie nicht ganz befriedige, und daß Sie demnach sich bewogen fänden, als Verbesserung den Antrag zu stellen: „Beschließt die Versammlung, an Se. Majestät den König die Bitte zu richten: die Angelegenheit der Presse durch ein, allen Willkürlichkeiten der einzelnen Censoren möglichst vorbeugendes, Censurgesetz zu ordnen.“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hält dafür, daß eine directe und bestimmte Bitte an des Königs Majestät gerichtet werden müsse, indem diese ehrenhafter sei, als eine bloße Andeutung, wie es in Vorschlag gebracht worden. Es gezieme dem deutschen freien Manne, dem Könige seine Wünsche offen und frei in Ehrerbietigkeit vorzutragen, weshalb er sich dem Vorschlage des Ausschusses unbedingt anschliese.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall wollen selbst dem Antrage auf Erlassung eines Censur-Gesetzes nicht entgegen sein; ein Abgeordneter der Ritterschaft schlägt folgende Wortstellung der Frage vor: „Soll Sr. Königlichen Majestät das gegenwärtige Censurwesen als ein Hinderniß dargestellt werden, welches der mit der Ordnung wohl verträglichen Begründung von Selbstständigkeiten im Staate, so wie der freien Entwicklung überhaupt auf eine höchst nachtheilige Weise entgegentritt, und ist aus diesem Grunde Se. Majestät zu bitten, die bestehenden Censur-Vorschriften einer Revision zu unterwerfen, bei der ganz besonders die Anonymität, so wie die Anwendung dieser Vorschriften durch besonders geeignete Personen zu berücksichtigen sein dürfte.“

Der Referent spricht die Ansicht aus, ein Pressegesetz könne nur vom Bundestage ausgearbeitet und erlassen werden, eine Milderung der gegenwärtigen Censur-Verordnungen aber durch Preußen allein erfolgen.

Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkte, man sei nach einer langen Diskussion dahin gelangt, daß man aus den vielseitigen Ansichten hervorheben könne, welche als die allgemeinere der Gegenstand der an des Königs Majestät zu richtenden Bitte sein solle. Er glaube, daß es der Absicht der Majorität der Versammlung am entsprechendsten sein werde, bei der Formulirung des Antrages den von dem Herrn Landtags-Marschall gemachten Vorschlag zum Anhalts-Punkte zu nehmen, und mit Hindeutung auf die dereinstige Erlassung eines allgemeinen Pressegesetzes, wenn die äußeren Verhältnisse des Staats es leichter gestatten werden als jetzt, die ständische Bitte auf Publikation einer dem Bedürfnisse der Zeit angemessenen Censur-Verordnung, durch deren Bestimmungen die Uebelstände beseitigt werden, welche die allgemeinsten Klagen verursachen, vermehren zu beschränken. Ob aber, wie dies von mehreren Seiten proponirt worden, die Vorlegung des Entwurfs einer Verordnung zur ständischen Berathung erbeten werden solle, gebe er der Erwägung der Versammlung anheim; ihm schreine eine solche Bitte nicht vollständig begründet, indem es sich hier nicht von einem Gesetze handle, welches Eigenthums- und Personen-Rechte, im Sinne des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 betreffe, sondern von einer Maasnahme auf dem Gebiete der höheren Staatsverwaltung, welche nach seinem Dafürhalten des Beiraths der Provinzial-Stände nicht bedürfe.

Ein anderer Abgeordneter der Landgemeinden sagt: die Diskussion habe das Mangelhafte der gegenwärtigen Censur-Verhältnisse hinlänglich dargezogen, und darüber, daß das Uebel vorhanden sei und beseitigt werden müsse, sei man einverstanden, aber nicht über das Mittel, welches dafür das Beste sei. Sein Vorschlag gebe dahin, unter Anführung des aus dem jetzigen Zustande entspringenden Uebelstandes zu bitten, die bestehenden Censur-Vorschriften revidiren, der Presse eine ausgedehntere Freiheit gestatten und dadurch eine dem Stande der Cultur und den Erfordernissen der Zeit angemessene Press-Gesetzgebung herbeiführen zu wollen.

Se. Durchlaucht bemerken, daß der durch Sie gemachte Vorschlag das Resultat der bis dahin Statt gefundenen Aeußerungen gewesen sei, und Ihnen noch immer, als die Hauptmomente der Diskussion enthaltend, erscheine; Sie würden demnach darüber zur Abstimmung schreiten lassen. Der Herr Referent verlangt die Priorität für die Anträge des Ausschusses, und will dieselbe in zwei Fragen vertheilen; die erste Frage lautet: „Beschließt die Versammlung, an Se. Majestät den König die Bitte zu richten, die Angelegenheit der Presse durch ein allen Willkürlichkeiten der einzelnen Censoren möglichst vorbeugendes Censur-Gesetz zu ordnen?“ und wird dabei bemerkt, daß im Falle der Bejahung in der beifalls zu entwerfenden Adresse die durch den Herrn Antragsteller geäußerten speziellen Wünsche, welche in den durch einen Abgeordneten der Ritterschaft vorgeschlagenen Fragen sehr zweckmäßig modulirt worden, angeführt werden mögen.

Bei der Abstimmung haben sich 59 Stimmen für, und 5 Stimmen gegen den Vorschlag des Ausschusses ergeben. Die Stellung der zweiten Frage ist dadurch unnöthig geworden.

Auf den Antrag eines Abgeordneten der Städte wird beschloffen, und Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall versprechen sich dafür zu verwenden, daß die heutige Verhandlung so ausführlich, wie thunlich, veröffentlicht werde.

Es kommt hierbei zur Sprache, daß höheren Orts eine gedrängtere Form der Berichte gewünscht worden sei; es wird bemerkt, daß nur vollständige Mittheilung des Gesagten den beabsichtigten Zweck erreichen werde, Auszüge aber, je nach dem sie gefaßt worden, leicht zu Mißverständnissen führen können.

Der Herr Abgeordnete von Groote äußerte, in so fern die vollständige Veröffentlichung dieser Verhandlung von der Stände-Versammlung beliebt und von dem Herrn Landtags-Commissar gestattet würde, so hoffe er von einer neuen Zusammenstellung derselben für den Zeitungsbericht entbunden zu werden, indem dann der Abdruck des Sitzungs-Protocolls mit Weglassung der Namen der einzelnen Redner genügen würde.

Es kommen hierauf die Anträge, die Klassensteuer und ihre Contingentirung betreffend, zur Sprache.

Der betreffende Referent des achten Ausschusses trägt nach Beleuchtung der beiden Anträge darauf an, daß Se. Majestät gebeten werden möge:

- 1) daß die Vertheilung des Klassensteuer-Contingents der Rheinprovinz überhaupt von Grund aus geprüft, und den ermittelten Ungleichheiten nach einem in Allerhöchster Weisheit zu bestimmenden Verfahren huldreichst abgeholfen, auch eine periodische Revision der Vertheilung angeordnet werde. Zugleich aber sei zur Auffindung des dabei zu befolgenden Systems die Einrichtung einer gemischten Commission von Mitgliedern der Stände und Königl. Beamten erforderlich;
- 2) daß künftig das jetzt bestehende Contingent der Klassensteuer in der Rheinprovinz auf den Grund vermehrter Bevölkerung wenigstens für einige Zeit nicht erhöht und ferner, wenn auch nicht von allem Zuwachs befreit, dieser doch auf ein weit gelinderes Verhältniß, etwa das Drittheil des jetzigen Zuschlags, bestimmt werde;

- 3) daß in den Bezirks- sowohl als Kreis-Commissionen die Zahl der in dem Regulativ vom 2. Juni 1829 vorgeschriebenen 3 Stimmen ferner nicht erforderlich sei, um die Berufung einzelner Kreise und Bürgermeistereien an die Königl. Regierung zu begründen, sobald die Reclamationen wegen Ueberlastung in den Sitzungen angetragen und zu Protocoll gegeben worden sind;
- 4) daß künftig den Bezirks-Commissionen anstatt eines, fünf Mitglieder der Königl. Regierungen als Stimmberechtigte beigegeben werden, worunter der Präsident oder ein Abtheilungs-Director als Vorsitzender;
- 5) daß den Commissionen für die Individual-Repartitionen in den Gemeinden künftig vier achtbare Einwohner, und zwar aus jeder der 4 Haupt-Klassen einer, welche der Landrath zu ernennen haben wird, als stimmberechtigte Mitglieder beigegeben werden;
- 6) daß künftig an die Stelle der jetzt bestehenden 18 Klassenstufen, deren 28 gestattet werden; nämlich zum jährlichen Betrage von 1 Thlr. resp. $\frac{1}{2}$ Thlr., 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15, 18, 21, 24, 30, 36, 42, 48, 54, 60, 72, 84, 96, 108, 120, 132, 144 Thlr.

Der Antragsteller bemerkt, so sehr er die gründliche Sorgfalt, womit der Ausschuß diesen wichtigen Gegenstand behandelt habe, anerkenne, so könne er doch mit dem Referat nicht überall einverstanden sein. Er habe auf Aufhebung der Contingentirung der Klassensteuer angetragen, die Gründe, aus welchen hier dieser Antrag abgelehnt werde, seien nicht Stich haltend; daß die Contingentirung ihren Zweck, eine gleichmäßige Vertheilung zu bewirken, gar nicht erreicht habe, ergebe sich aus der Erfahrung und den vielen Beschwerden, welche Einer hohen Stände-Versammlung darüber vorlägen. Wenn z. B. Mülheim a. Rhein pro Kopf 24 Sgr. 8 Pf., und ihre Namens-Schwester an der Ruhr nur 12 Sgr. 9 Pf. pro Kopf gäbe, so könne man das doch keine gleiche Besteuerung nennen. Der andere Vortheil, welchen die Contingentirung haben solle, bei Individual-Einschätzungen es den Lokalbehörden möglich zu machen, die ärmeren Klassen zu erleichtern, bestehe durchaus nicht, sondern grade das Gegentheil, denn da eine bestimmte Summe zur Vertheilung gegeben sei, welche in allen Fällen ausgebracht werden müsse, so käme die Behörde fast immer in die Lage, die Ansätze erhöhen zu müssen; man fürchte bei Aufhebung der Contingentirung, daß die Regierungen die Umlage-Rollen wieder willkürlich erhöhen möchten; er theile indessen diese Furcht nicht. In der Provinz Westphalen sei die Contingentirung nicht eingeführt, nach den von dort erhaltenen Mittheilungen habe aber dennoch die Klassensteuer in den verfloffenen Jahren daselbst weniger zugenommen, als in der Rheinprovinz, dabei müßten noch die unbeibringlichen Reste berücksichtigt werden, welche in Westphalen dem Staate zur Last fielen, während sie in der Rheinprovinz von der Klassensteuerpflichtigen Bevölkerung wieder ausgebracht werden müßten. Mit Rücksicht darauf, daß in Zeiten, wo eine Verminderung der Staats-Abgaben in Aussicht stehe, ein festes Contingent immer ein Nachtheil sei, glaube er, daß sein Antrag, die Contingentirung aufzuheben, alle Berücksichtigung verdiene. Wolle Eine hohe Stände-Versammlung aber hierauf nicht eingehen, so wäre der Subsidiar-Antrag: „eine ganz neue Vertheilung des Contingents in der Rheinprovinz Statt finden zu lassen“, doch ganz begründet. Die gegenwärtige Vertheilung dieser Steuer entbehre aller gesetzlichen Basis, hätte sie aber im Jahre 1829 eine solche gehabt, so läge es in der Natur der Sache, in der Wandelbarkeit der menschlichen Verhältnisse, daß sie diese Grundlage dermalen verloren haben müsse. Diefem Antrage habe der Ausschuß zwar beigegeben, auch eine Commission, bestehend aus dem Herrn Ober-Präsidenten, fünf Regierungs-Mitgliedern und fünf ständischen Deputirten in Vorschlag gebracht, um die neue Repartition nach einem von des Königs Majestät zu bestimmenden Verfahren — worüber indessen das Gutachten der Stände noch zu hören wäre, — in Ausführung zu bringen, dagegen müsse er bemerken, wie die Abhilfe in Bezug auf die Ungleichheit in der Klassensteuer dringend sei. Diese Abhilfe würde durch ein nochmaliges Anhören der Stände wieder um ein paar Jahre verlängert werden. Eine Vertheilung der Steuer gehöre auch nicht unter jene Gegenstände, wobei eine ständische Mitwirkung gesetzlich erforderlich sei, und insofern sie wünschenswerth erscheine, wäre dafür durch Zuziehung der fünf ständischen Deputirten gesorgt. Möge daher Eine hohe Versammlung die Bitte an Sr. Majestät richten, die so nothwendige neue Repartition der Steuer recht bald Statt finden zu lassen.

Zu dem Ende würde es zweckmäßig sein, die fünf ständischen Deputirten schon gleich zu wählen, und für die Erneuerung oder Revision der Vertheilung eine Periode von 10 Jahren in Vorschlag zu bringen, der ersten Vertheilung unter die Regierungs-Bezirke müßte sofort auch die Subrepartition auf die Kreise nachfolgen.

Mit den weiteren Anträgen des Ausschusses erklärte er sich einverstanden. Nur dürfte ihnen noch hinzuzusetzen sein, daß sobald ein Klassensteuerpflichtiger, in den zwei höchsten Klassen dieser Steuer eingeschätzter, Einkessener in eine Schlacht- und mahlsteuerpflichtige Stadt verziehe, seine Steuerquote dem Contingent der Gemeinde, des Kreises und des Regierungsbezirks abgeschrieben werden müsse. Dieses erscheine ganz billig und die Ausführung um so nothwendiger, da gerade durch diese Verzehrungen viele Gemeinden in ihrer Steuerlast übermäßig gestiegen seien. Der Staat könne die Abgaben doch nicht doppelt erheben; einmal in der Schlacht- und Mahlsteuer und das zweite Mal in der Klassensteuer. Seinen Vorschlag habe er auf die zwei höchsten Steuerklassen beschränkt, um dessen Ausführbarkeit zu erleichtern und nicht schon bei kleineren Steuerfügen eine Veränderung im Contingent hervorzurufen; nicht zu übersehen hierbei wäre aber, daß die Klassensteuerpflichtige Bevölkerung, so oft sie sich in Schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten befände, hier mitsteuere, während dies umgekehrt nicht der Fall sei. Schließlich halte er eine Bildung von neuen Klassensteuer-Sausen nicht für zweckmäßig; diese Steuer sollte die Mitte halten zwischen einer Kopf- und einer Einkommensteuer. Ein spezielles Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen sei unterjagt, jemehr würde es gerade nothwendig, das Vermögen der Steuernden gegen einander abzuwägen, was doch gerade vermieden werden solle.

Ein Deputirter der Städte erklärt, er habe im Ausschusse bereits die Ansicht ausgesprochen, daß eine Vermehrung der Klassen nicht zweckmäßig oder wünschenswerth, und der Beschluß der Stände-Versammlung wegen Zuziehung der ständischen Mitglieder nicht erforderlich sei, daß er übrigens auch für eine Revision von 10 zu 10 Jahren stimmen werde.

Ein Abgeordneter der Städte tritt dieser Ansicht bei; ein anderer erklärt woher es komme, daß in einigen Orten der Durchschnitts-Betrag der Klassensteuer viel bedeutender, als an andern sei. Er erklärt sich zu Gunsten der Contingentirung, wenn er auch sich mit weniger Klassen begnügt haben würde.

Ein Deputirter der Städte ist im Allgemeinen mit der Ansicht des Antragstellers einverstanden, hält aber eine Vermehrung der Steuer-Klassen für absolut nothwendig, und bittet die Versammlung, sich dafür auszusprechen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft ist mit sämmtlichen Anträgen des Referats einverstanden, besonders was die Vermehrung der Steuerklassen betrifft, findet aber die Zuziehung von 5 Regierungsbeamten zur Vertheilungs-Commission auf die Kreise nicht angemessen, und hält zwei vollkommen genügend.

Ein Deputirter der Städte spricht sich ganz im Sinne des vorletzten Redners aus und tadelt insbesondere die Umtriebe, welche bei Vertheilung der Steuer auf die Kreise Statt finde.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden erklärt, wie die Steuer früher hinaufgeschoben worden, und rühmt, daß die, seitdem die Contingentirung eingetreten, nicht mehr Statt finde; er spricht sich für die durch den Ausschuß vorgeschlagene Zuziehung von Königl. Beamten aus.

Ein Abgeordneter der Städte giebt die Gründe an, welche ihn bewogen haben, gegen eine Vermehrung der Steuerklassen zu stimmen, und sich auch gegen eine fernere Zuziehung von ständischen Mitgliedern zu erklären.

Ein anderer Deputirter der Städte hält es für unnütz, die Contingentirung der Klassensteuer weiter anfechten zu wollen, da diese zu allgemein beliebt erscheine. Er theile aber die Ansicht des vorigen Redners, daß eine Vermehrung der Klassen nicht wünschenswerth sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft spricht für die Contingentirung und für eine Vermehrung der Klassen, wenn auch nicht in der Ausdehnung, wie sie der Ausschuss vorgeschlagen.

Mehrere Mitglieder erwähnen, daß die Königl. Regierung die Nothwendigkeit mehrerer Abstufungen dadurch anerkannt habe, daß sie in einzelnen Fällen selbst das Auskunftsmittel vorgeschlagen, Steuerpflichtige abwechselnd, das eine Jahr zu 4, und das nächste Jahr zu 6 Thlr. zu veranlagern.

Der Referent erwidert noch einiges auf die verschiedenen gegen das Referat gemachten Ausstellungen, und schlägt ein Deputirter der Landgemeinden vor, die bisherigen Klassen beizubehalten, den Gemeinden aber zu gestatten, ausnahmsweise Unterabtheilungen zu machen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkte, wenn die Klassen vermehrt würden, so werde besonders in den höheren Klassen eine reine Vermögenssteuer daraus entstehen. Bei den Klassen unter 18 Thlr. halte er Unterabtheilungen für zweckmäßig, namentlich für eine Klasse von 5, und eine andere von 15 Thlr.

Se. Durchlaucht wünscht zu wissen, ob Jemand für Aufhebung der Contingentirung stimme. Es erheben sich dafür nur 3 Mitglieder. Es wird darauf die Frage gestellt, „ob die Revision des Contingents von 10 zu 10 Jahren beliebt werde,“ und diese bloß mit 35 Stimmen gegen 30 bejaht. Es kann demnach dem Antrage keine Folge gegeben werden, und fällt die Frage wegen Bildung der Commission von selbst weg.

Ein Deputirter der Ritterschaft schlägt vor, man möge die Behörden bitten, eine festere Basis zur Vertheilung der Klassensteuer zu ermitteln, und erwähnt, daß er eine solche aufgefunden, die auch für den Regierungsbezirk Aachen als ganz bewährt sich erwiesen habe.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes erwidert, die Regierung zu Cöln habe bis jetzt sich vergebens bemüht, eine solche Basis aufzufinden, und werde der Herr Abgeordnete ihr einen großen Dienst leisten, wenn er ihr seinen Vorschlag mittheile.

Ein Deputirter der Städte sagt, im Regierungs-Bezirk Aachen fehle es auch an einer festen Basis, und bis jetzt kämen noch Reclamationen in Menge vor.

Der nächste Vorschlag des Ausschusses war, sich gegen eine Erhöhung des Contingents zu verwahren. Es hat sich hiergegen kein Widerspruch erhoben.

Darauf wird gefragt, ob der Vorschlag des Antragstellers, daß nämlich beim Verziehen von Klassensteuerpflichtigen der zwei höchsten Steuerklassen in mahl- und schachtsteuerpflichtige Städte die Abschreibung des Steuer-Betrages vom Contingente erbeten werden möge, Beifall finde, und ist dieser einstimmig geäußert worden.

Die fernere Frage: ob künftig statt der bis jetzt bei den Bezirks- und Kreis-Commissionen erforderlich gewesenenen drei Stimmen nur Eine Stimme als genügend betrachtet werden solle, um eine Reclamation höheren Orts zu begründen, wird ebenfalls durch überwiegende Stimmenmehrheit bejaht, und wird die Zuziehung von 5 Regierungs-Beamten, worunter der Präsident oder ein Abtheilungs-Director als Vorsitzender, statt daß bisher nur Einer an der Verhandlung Theil genommen, ebenfalls durch überwiegende Stimmenmehrheit angenommen.

Die nächste Frage: ob den Commissionen für die Individual-Repartitionen in den Gemeinden künftig 4 achtbare Einwohner, und zwar aus jeder der 4 Hauptklassen einer, welche der Landrath zu ernennen haben wird, als stimmberechtigte Mitglieder beigegeben werden sollen, giebt Anlaß, einer Seits zu bemerken, daß die Angabe des Ausschusses auf Irrthum beruhe, während von anderer Seite das Gegentheil behauptet wird; die Frage selbst wird durch überwiegende Stimmenmehrheit bejaht.

Die letzte Frage: ob die vom Ausschusse beantragte Vermehrung der bis jetzt bestehenden 18 Klassen auf 28 Klassen beliebt werde, ist nur mit 43 Stimmen gegen 25 Stimmen bejaht worden, und mithin auch als beseitigt anzusehen.

Es wird nun die durch einen Abgeordneten der Landgemeinden vorgeschlagene Verbesserung, wonach im Allgemeinen die 18 Klassen beibehalten werden, die Gemeinden aber die Befugniß haben sollen, ausnahmsweise Mittelklassen zu bilden, zwar in Anregung gebracht, aber auf den Vorschlag eines Abgeordneten der Ritterschaft der Bildung zweier Mittelklassen, nämlich der einen zwischen 4 und 6 Thlr., und der andern zwischen 12 und 18 Thlr., zurückgegangen, und dieser mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Se. Durchlaucht zeigten nun an, daß folgende Referate zur Einsicht offen gelegt worden:

- Vom zweiten Ausschusse: Ueber die mit Frankreich abzuschließende Uebereinkunft zur Verhütung der Forstfreveln in den Gränzwaldungen.
- Vom vierten Ausschusse: Ueber Entschädigung nicht eingegangener Kompetenzgelber für die Stadt Wesel.
- Vom fünften Ausschusse: Ueber Revision des Gesetzes über Vormundschaftswesen ic.
- Vom sechsten Ausschusse: 1) Ueber die Concession zur Schenkewirthschaft für W. Englsfeld zu Barmen.
2) Ueber die Anordnung periodischer Gerichts-Sitzungen.
- Vom siebenten Ausschusse: Ueber Servitut-Berechtigungen der Flinger und Gerresheimer Gemarken.
- Vom achten Ausschusse: 1) Ueber Revision der Grundsteuer.
2) Gehalt der Beamten in der Rheinprovinz.
3) Zuschläge auf die Schlacht- und Mahlsteuer.
4) Verwendung des Landwehr-Cavallerie-Mobilmachungs-Fonds ic.
- Vom zehnten Ausschusse: Rentbarmachung der Kassenbestände der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Die Sitzung wurde auf Morgen, Vormittags 10 Uhr, bestimmt.

Sech und dreißigste Sitzung.

Düsseldorf, den 20. Juli 1841.

Bei Eröffnung der Sitzung konnte das Protokoll nicht verlesen werden, da die Reinschrift noch nicht fertig geworden war. Es wurde also mit dem Vortrage mehrerer Adress-Entwürfe der Anfang gemacht und zuerst diejenige, den Ausbau des Nordkanals betreffend, mitgetheilt. Sie fand die allgemeine Zustimmung und wurde, so wie die Adresse wegen Aufhebung des Gesetzes vom 6. März 1821 u. f., genehmigt.

Die demnächst verlesene Adresse wegen Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Trier gab Sr. Durchlaucht dem Herrn Landtags-Marschall Anlaß zu der Bemerkung, daß Sie den Hrn. Referenten ersucht hätten, den Passus wegen der in der Provinz angeblich eintretenden beunruhigenden Gerüchte fallen zu lassen; es traten mehrere Stimmen diesem Wunsche bei, welchem der Referent zu entsprechen sich bereit erklärte, und ist darauf die Adresse genehmigt worden.

Eine andere Adresse, die Ablehnung des Provinzial-Kirchen- und Schulrechts des Herzogthums Cleve u. s. w. betreffend, wurde ebenfalls genehmigt und fand eine dritte, welche die Unterstützung Sr. Majestät für die Bewohner von Buderich erbittet, eine gleiche Aufnahme.

Das Begleitungs-Schreiben zu dem Statut der Hagel-Schaden-Versicherungs-Anstalt wurde auch genehmigt und eine Adresse wegen Herabsetzung der Salzpreise für Soda- und Tabackfabriken hatte sich einer gleichen Aufnahme zu erfreuen.

Es kam hierauf das Referat des 9. Ausschusses wegen des von mehreren Seiten beantragten Schutzzolls auf Eisen zur Erörterung. Der Ausschuss hat sich dahin ausgesprochen, daß weder dem Antrage auf Herabsetzung des Zolls, noch demjenigen auf Erhöhung desselben, Folge gegeben werden könne.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkte, der Schluß des Referats gebe der Hoffnung Raum, daß durch Handlungs-Tractate dem Fabrikate ein vermehrter Abfluß nach dem Auslande bevorstände, vorläufig seien jedoch dies für uns Vögel, die man uns auf dem Zaune zeige. Die Gegenwart bedürfe etwas Befriedigenderes, welches er beantragt habe; inzwischen würde er in einem gewissen Falle diese Zusicherungen amendirend in Anspruch nehmen zu dürfen sich erlauben. Die vorliegende Frage zerfiel in 3 Abtheilungen:

- 1) Können die Eisensabrikanten bei den bis 1836 bestandenen Einfuhr-Abgaben von 1 Thlr. pro Ctr. nicht ihr Auskommen finden?
- 2) Können die inländischen Industrie-Zweige, welche das Erzeugniß vervollkommen, gegenwärtig im Auslande ihren Absatz aufrecht erhalten?
- 3) Ist diese Begünstigung der Eisensabrikanten, welche einen Schutzzoll von 100 % genießen, unserem Zolltarif angemessen und im Interesse der Verbrauchenden?

Alle drei Fragen müßten wohl verneinend beantwortet werden.

Die erstere Frage wurde durch die lithographirte Eingabe selbst in deren Anlage Lit. A. erledigt, wo durch Zahlen festgestellt sei, daß zwischen 1826 und 1839 deren Erzeugnisse sich mehr als verdoppelt hätten. Im Ausschusse habe er einem der Bevollmächtigten die Bemerkung gemacht, woher es komme, daß sich die Ausbeute so sehr vermehrt, da doch erst 1836 die Zollerrhöhung von 1 auf 3 Thlr. statt gefunden; worauf ihm derselbe erwidert, daß bevor das Fabrikat freien Eingang in Baiern und Württemberg gefunden, das fremde hoch besteuert gewesen. Bei späterer Untersuchung habe sich gefunden, daß schon Anfangs 1830 sich jene Länder dem deutschen Zollverein angeschlossen hätten, mithin jener angegebene Grund sich als unhaltbar herausgestellt. Der frühere Zoll habe kaum hingereicht, sonst würde man unter dessen Einflusse die Anlagen durch kostspieligen Stollenbau u. dergl. erweitert haben. Kaum wäre die Zollerrhöhung eingetreten, so seien die Preise um 7 Thlr. pro 1000 Pfd. erhöht, welches die armen Schmiede auszuweichen müßten, da deren Abnehmer keine höheren Preise zahlten, noch könnten. Wenn die Establishments, welche sich noch im alten Schlandrian bewegten, bei einem Schutzzoll von 33 1/3 % beiläufig sich nicht aufrecht erhalten zu können behaupteten, so sei es zu viel verlangt, sich auf Kosten des Publikums ein Faulbett bereiten zu wollen. Der Bergbau beweise, daß er die freie Luft ertragen könne, da das Roheisen vom Auslande ohne allen Zoll eingeführt werden dürfe. Ueberhaupt stellten sich die Verhältnisse bei der Erzeugung des Eisens und bei dessen Verfeinerung lange nicht so nachtheilig, als uns der lithographirte Bericht glauben machen wolle. Unser Eisen sei besser als das in Belgien und England erzeugte. Unsere Arbeiter könnten dies zu den meisten Zwecken nicht entbehren, und bezahlten gerne einen höheren Preis dafür. Der Arbeitslohn sei hier weit billiger als in England. An der Saar genönnen die Industrie-Anstalten bei den Königl. Kohlen-Gruben einen angemessenen Rabatt.

Das nachtheilige Verhältniß durch den Brutto-Zehnten, welchem zum Theil das rechte Rheinufer beim Bergbau unterworfen, treffe die linke Seite nicht. Hier sei solcher so frei, wie in England und Belgien, indem für die technische Beaufsichtigung desselben, so daß nur der Verunfallt gemäß ausgebeutet werden dürfe und die in der Tiefe arbeitenden Personen möglichst gesichert seien, vom Netto Ertrage nur 5% bezogen würden, welche den verursachten Kosten ziemlich gleich kämen. Die Gleichstellung in Bezug der Abgaben und der Verwaltung der rechten Rheinseite mit der linken sei im vorliegenden Bergbau-Gesetz so viel als thunlich beantragt.

Wie könnten die Eisensabrikanten auf einen Schutzzoll von 100 % bei der Umwandlung von Roheisen in Feineisen Anspruch machen, da von den vollendet ausgearbeiteten Eisenwaaren in schwebenden Sägen nur 5, 10, 15, von den größeren bis 60% an der Landesgrenze entrichtet werden müßten. Für Sensen, deren für 1 á 2 Millionen Thaler eingeführt, würden nur 6 bis 7% Eingangs-Rechte gefordert.

Eine gesunde Handelspolitik gestatte den rohen Stoffen freien Eingang, besteuere halbfertige Waaren mit einem mäßigen, und die ganz fertigen mit einem größeren Eingangs-Zolle. Bei den Manufacturen werde dieses Princip durgehends gehandhabt. Die Seide, Baumwolle und Leinen-Garne würden mit 1 bis 5% beim Eingange versteuert, die fertigen Waaren stärker.

Ein Schutzzoll von einem Thaler pro Ctr., welches gegen 33 1/3 % ausmache, dürfte demnach mehr wie ausreichend erachtet werden.

Vor Kurzem habe in der Belgischen Kammer eine Erörterung ähnlicher Art statt gefunden. Es habe sich darum gehandelt, ob das englische Leinengarn, welches auf Maschinen gesponnen, billiger hergestellt werde, als solches auf die herkömmliche Weise geschehe, durch einen hohen Zoll abgesperrt werden solle. Jedoch habe sich nach lebhaften Erörterungen gefunden, daß wenn den flammändischen Webern kein eben so billiges Garn als den Engländern zu Gebote stände, die Ausfuhr des Leinens nach Frankreich und Spanien vor und nach ganz aufhören müsse, und man habe sich entschlossen, durch Anlagen von mechanischen Spinnereien in die Fußstapfen der Engländer zu treten, um jenen Erwerbszweig nicht einzubüßen. Diesem Beispiele sollten auch wir wohl in der Eisensabrikation folgen müssen. Koaks müßten das theure Holz ersetzen.

Er gehe nun zur zweiten Frage über.

Wie sei es unsern Schmiedereien in Berg und Mark, die zum Theil ein Material verarbeiten müssen, welches beim Eingange so hoch besteuert sei, als der ursprüngliche Werth davon, möglich, hiervon Waaren zu machen, die gegen 1/3 dem Auslande zugeführt werden sollten, an dessen Grenzen hohe Eingangs-zölle bezahlt werden müßten?

Die Erörterung über den Salzpreis für inländische Fabriken habe diese Frage ausreichend erörtert und einen Grundsatz festgestellt, welcher auch den Schmiedereien folgerecht zu Gute kommen müsse. Der neunte Ausschuss habe diesen ausgesprochen, warum möge derselbe bei einer ganz ähnlichen Frage jetzt anderer Meinung sein? Würde dieser erdrückenden Steuer keine Erleichterung gegeben,

so müßten unsere fleißigen Arbeiter wohl den Wanderstab ergreifen und in der Fremde ihr Brod suchen, wo ein höherer Lohn ihren Mühen winke. Der heimische Gewerbsfleiß, in jenen Ländern entwickelt, benähme uns den Absatz dahin und schaffe aus Abnehmern Concurrenten. Frankreich und Belgien lieferten den Beweis davon.

Die 3. Frage sei schon vor einigen Tage beantwortet, da wir die Adresse verwarfen, welche, obwohl sie dem Prinzip des Zolltarifs huldigte, welcher beim Eingange durchschnittlich nur 10% erhoben wissen wolle, Retorsionen gegen das Ausland vorschlugen. Man rief: keine Zölle, freien Handel. Der Consument habe nicht zum Opfer der Industrie dienen wollen. Dessen man sich selbst erwehrt, dürfe man dies armen fleißigen Arbeitern aufbürden wollen? um so vielmehr, da der gemäßigte Zoll zum Schutze der Umwandlung des Roh- in Feineisen hinreiche, der Fortbestand in Kunden den Schmiedereien möglich bleibe, den Zuschuß des Eisens vom Auslande erhalte; ein erdrückender jedoch, der den Werth der Waare erreicht, unsern auswärtigen Verkehr auf ganz Unabwendbares herabsinken machen würde.

Möge sein Hülfseruf im Namen von 40,000 fleißigen Arbeitern in den Gemüthern der Versammlung einen lebhaften Anklang finden und sie veranlassen, seinen Antrag zu unterstützen.

Se. Durchlaucht erinnern an einen durch den fünften Landtag gefaßten Beschluß, wornach in einer und derselben Sache Niemand mehr als dreimal das Wort nehmen dürfe, und bemerken dabei, es sei eben nicht nothwendig, daß letzteres geschehe.

Ein Abgeordneter der Städte schließt sich den Ansichten des vorigen Redners so vollständig an, daß er wünscht, es möge kein Wort davon für's Protokoll verloren gehen.

Ein Deputirter der Ritterschaft sagt: in der Angelegenheit, die uns jetzt beschäftigt, liegen zwei Anträge vor, die in derselben Sache zwei entgegenge setzte, sich ganz widersprechende Petita stellen.

Jenes Mitglied aus dem Stande der Städte habe im Namen der bergischen Stahl- und Eisenwaaren-Fabrikanten einen Nothstand geschilbert, der bei ihnen eine solche Höhe erreicht haben sollte, daß der Lebensunterhalt von Tausenden im höchsten Grade gefährdet sei. Diese Gefahr sollte nun nach deren Vorschlag auf Kosten einer andern sehr wichtigen Industrie der Provinz, nämlich dadurch abgewendet werden, daß dieser der Schutz, dessen sie sich jetzt erfreute, entzogen werde. Die jetzt bezeichnete Industrie behaupte, daß nicht allein die geringste Verkürzung dieses Schutzes, der noch zu ihrer Erhaltung nicht hinreiche, eben wohl Tausende von Menschen brodlos stellen würde, und trägt demnach auf Erhöhung ihres Schutzes an. Es wäre also hier vor Allem zu untersuchen, ob die Stände-Versammlung sich wirklich in der Lage befände, in dieser hochwichtigen Angelegenheit ein motivirtes Gutachten abgeben zu können. Nach den Materialien, die uns der Bericht des Ausschusses darböte, dürste sich als Resultat des ersten Antrages herausstellen, daß, um einem Industrie-Zweig einen anscheinend sehr mäßigen Vortheil zu verschaffen, ein anderer sehr bedeutender gänzlich zu Grunde gerichtet werden solle. — Er sage einen sehr mäßigen Vortheil; weil das zu den bergischen Fabrikanten verwendete Eisen bei den meisten doch nur einen geringen Theil ihres wirklichen Wertbes ausmache. Um dieß aber einigermaßen mit Sachkenntniß beurtheilen zu können, hätte doch nothwendig eine genaue Nachweise über den jährlichen Verbrauch an fraglichem Eisen und über den Werth der davon fabrizirten Waaren vorgelegt werden müssen. — Diese sei aber nicht beigebracht und läge eben so wenig ein Beweis über den angeblichen großen Nothstand vor. Wenn aber dieser Nothstand wirklich so groß sei, so müsse es doch sehr befremden, daß die bergischen Fabrikanten sich nicht zuerst zur Abhülfe an die betreffenden Ministerien gewandt hätten, welche alle Mittel an der Hand hätten, die dem Landtage aber nicht zu Gebote ständen, um den Grund ihrer Klage zu beurtheilen. Aus einem abschläglichen Bescheide würde der Landtag auch die Motive dazu vernommen haben. Hierbei könne auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die bergischen Fabriken in dieser hochansehnlichen Versammlung sehr ausgezeichnete und intelligente Vertreter hätten, während die Industrie, gegen welche man ankämpfe, durchaus nicht vertreten sei. Was ihn wenigstens betreffe, so müsse er bekennen, daß er nicht im Stande sei, sich auf eine gründliche Diskussion einzulassen, und er glaube auch nicht, daß einem andern verehrlichen Mitgliede spezielle Kenntniß des Gegenstandes der Verhandlung beizubringen. — Ebenso verhielt es sich auch mit dem entgegenge setzten Antrag der Hütten- und Puddlingswerksbesitzer auf Erhöhung des Schutzzolls. Da es also an jedem Anhalte zur Beurtheilung der gegenseitigen Anträge fehle, so glaube er nicht, daß diese hochansehnliche Versammlung die Verantwortlichkeit übernehme, in dieser hochwichtigen Angelegenheit das eine oder das andere Petikum Allerhöchsten Orts zu befürworten, sondern solche vielmehr dem Antrage des Ausschusses beipflichten werde.

Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkt, daß das auswärtige rohe Eisen nur in geringem Maaße zu Frischerei verwendet werden könne, und daß solche Qualitäten, womit dasselbe concurrirt, auch im Lande so billig produziert würden, daß ein Schutz Zoll nicht erforderlich sei; auch erschwerten die hohen Transportkosten den Verbrauch, und die Benutzung der Koaks, statt der Holzkohlen, sei in dem Revier, wo der gute Eisenstein sich finde, aus dem nämlichen Grunde nicht zulässig; überdem seien im Vertrauen auf den Schutz des Zolles die Fabriken entstanden; wenn ihnen dieser Schutz entzogen werde, so würden die Willkionen, die auf diese Anlagen verwandt worden, zu Grunde gehen; und müsse er sich auch darum für das Referat aussprechen, weil durch die Vermehrung der Streckwerke der Kohlenverbrauch ganz ungemein vergrößert und dadurch auch in den Kohlen-Revieren die Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter sehr vermehrt worden seien, welche mithin auch bei einer bei den Eisenfabriken eintretenden Stockung nicht weniger als die Eisenfrischer leiden würden.

Ein Deputirter der Landgemeinden fragt: ob die Inhaber der Puddlingswerke nichts gegen einen Zoll auf auswärtiges Roheisen einzuwenden haben würden? — was von dem vorigen Redner mit „Nein“ beantwortet wird.

Ein anderer Abgeordneter der Landgemeinden versichert, auf zwei Werken, die ihm bekannt, werde kein fremdes Eisen verarbeitet. Ein Deputirter der Städte glaubt, die inländischen Productionen seien noch nicht bedeutend genug, um das für die Puddlingswerke erforderliche rohe Material vollständig zu liefern, tritt aber übrigens unter Bezugnahme auf das von ihm übergebene, den Acten beigefügte Promemoria dem Antrage des Ausschusses bei.

Ein anderer Abgeordneter der Städte erklärte, die Klage, welche die Feineisen-Fabrikanten führten, bestehe darin, daß ausländisches geschmiedetes Eisen von $\frac{1}{8}$ Zoll dick und darunter mit einem Einfuhrzoll von 3 Thlr. pr. Ctr. belegt sei, während das inländische Eisen von $\frac{1}{8}$ Zoll dick und darüber einen Zoll von 1 Thlr. pr. Ctr. zu entrichten habe. Dieser Zoll solle der inländischen Eisenproduction zum Schutze dienen, damit ihr die Einfuhr fremden Eisens keinen Abbruch thue. Genüge dieser nun mit 1 Thlr. pr. Ctr. für das gröbere Eisen, so entstehe die Frage: warum denn für das feinere ein Zoll von 3 Thlr. pr. Ctr. erforderlich sei. Es würde angegeben, daß der geringe Preis der Kohlen und sonstige Lokal-Vortheile es namentlich den Engländern gestatten, das rohe Eisen weit wohlfeiler zu beschaffen, als es hier geschehen könne. Dafür sollte also der Zoll von 1 Thlr. pr. Ctr. auf größerem Stabeisen Ersatz geben. Nun fände aber bei dem feinem Eisen kein größerer Kohlenaufwand statt, als bei dem gröbern; es forderte wohl mehr Bearbeitung auf dem Hammer oder Streckwerke, eine Vorrichtung, die hier, wie dort, mit denselben Kosten verbunden sei. Der erhöhte Zoll von 3 Thlr. pr. Ctr. auf diese Eisensorte, welcher einem Einfuhr-Verbot gleich komme, diene also nur dazu, den Eisenproducenten ohne Nothwendigkeit einen höhern Preis zuzusichern, welches sie sich auch so zu Nutzen machten, daß sie sich pr. 10,000 Pfund 22 Thlr. mehr zahlen ließen, als das englische Eisen ohne Zoll hier zu stehen kommen würde. Es sei leicht einzusehen, daß die inländischen Feineisen-Fabrikanten mit dem Auslande nicht concurriren könnten, wenn sie das rohe Material so theuer bezahlen sollten, und deshalb erscheine ihre Beschwerde als gerecht, und verdiene bei der Wichtigkeit ihres Gewerbezweiges, welcher allein in hiesiger Provinz viele tausend Menschen beschäftige, die größte Berücksichtigung. — Doch nicht im Interesse der Eisenfabrikanten allein müsse die Ermäßigung des Zolles auf Schmiedeeisen gewünscht werden, sondern auch im Interesse der

ganzen bürgerlichen Gesellschaft, denn es gäbe kein Glied derselben, zu dessen nothwendigsten Bedürfnissen nicht das Eisen gehöre und welches sich demnach nicht durch die Begünstigung, welche einer einzigen Klasse von Gewerbetreibenden zugewendet sei, verlegt und benachtheiligt sehen müße.

Ein Abgeordneter der Städte führte an: bei dem jetzt bestehenden Zollsaße auf fertiges Eisen fände, wenngleich nicht bedeutend, doch immer noch eine Einfuhr von ausländischem Grob- und Feineisen statt. Würde nun dieser Zoll so bedeutend herabgesetzt, als von einer Seite beantragt worden, so sei es einleuchtend, daß unsere Provinzen mit fremden fertigen Eisen bald überfüllt werden würden, und unsere kaum zum Bestehen gelangten Eisenhütten sammt dem Eisenbergbau unterliegen müßten, ohne daß die Eisenconumenten verhältnißmäßig dabei gewinnen würden, indem wohl zu beachten sei, daß bei Weitem der größte Werth der meisten Eisenwaaren nicht im Eisen selbst, sondern in der höchst künstlerischen und fleißigen Verarbeitung desselben von vielen hundert Artikeln zu suchen und ohnedem das Eisen zu gröbern, namentlich ackerwirtschaftlichen Zwecken nur unbedeutend besteuert sei. Eben durch die hier schon bestehenden und die noch in der Einrichtung begriffenen sehr bedeutenden Eisen- = Establishments werde unausbleiblich eine Concurrenz bald hervorgerufen werden, wodurch das Eisen zu möglichst billigen Preisen herunter gedrückt werden würde. Der Eisenhütten- = Betrieb sei für das Inland von großer Wichtigkeit und Folge, und verdiene die aufmerksamste Berücksichtigung. Aus diesen Gründen stimme er der Ansicht des Ausschusses bei.

Ein Abgeordneter der Städte folgte mit der Aeußerung: die Eisenproduzenten in der Rheinprovinz und Grafschaft Mark seien bemüht gewesen, den Beweis zu liefern, daß der bisherige Schutz Zoll von 1 Thlr. für den Ctr. Grobeisen, mit 3 Thlr. für die feinere Sorte, zur Erhaltung und zum Gedeihen dieses Industrie-Zweiges nöthig sei. Es sei sogar darauf angetragen worden, diesen Zoll noch zu erhöhen, und ihn auf eine weit längere Reihe von Jahren, als es bisher üblich gewesen, zu fixiren. Es werde nicht verkannt, wie wichtig dieses Gewerbe und wie wünschenswerth es für Preußen und für ganz Deutschland sei, dasselbe zu erhalten; allein es handle sich ganz einfach um die Frage: ob der Zoll, der auf der Einfuhr des fremden Eisens laste, nicht viel zu hoch und andern eben so wichtigen Branchen der innern Industrie — den Eisen- und Stahlwaaren — höchst nachtheilig und ihrer weitem Entfaltung und Ausdehnung durchaus hinderlich sei? — Diese Frage glaube er aber der Wahrheit gemäß bejahen zu müssen. Die Fabriken in Rheinland und Westphalen, welche das Eisen in 1000 verschiedenen Artikeln für den Acker- und Schiffbau, für Schreiner, Zimmerleute, Schlosser, für Kriegs- = Geräthschaften und den friedlichen Hausbedarf, ja für alle Bedürfnisse des Lebens verarbeiteten, möchten mittel- und unmittelbar leicht eine größere Menschenzahl ernähren, als irgend ein anderer Industrie- = Zweig des Landes; sie beständen größtentheils in solchen Gebirgsgegenden, die nicht leicht zu andern Gewerbe- und Kultur- = Arten geeignet seien und wenn sie auf feinerlei Weise auf einen Schutz, der andern Gewerben, oder auch dem freien Verkehr überhaupt nachtheilig sei, Anspruch machten, so dürften sie doch mit um so größerem Rechte erwarten, daß die innere Gesetzgebung ihnen nicht störend und hemmend in den Weg trete. Dies geschehe aber durch die enorme Besteuerung des fremden Eisens, welche für die feineren Sorten von 3 Thlr. pro Ctr. circa 80% vom kostenden Werth betrage; was der Grund sei, daß mehrere Artikel fast ganz aus der Reihe der Fabrikate verschwunden seien, und bei vielen andern die Concurrenz, namentlich in den überseeischen Ländern, wo wir mit unsern gefährlichsten Nebenbuhlern, den Engländern, rivalisiren müßten, für uns immer schwerer werde. Es sei die Behauptung aufgestellt worden, und diese solle nicht bestritten werden, daß, wegen günstiger Local-Verhältnisse und wegen Reichhaltigkeit und Billigkeit der Erze und Kohlen, in England und Belgien das Eisen ungleich wohlfeiler produziert werden könnte, wie bei uns. Darum werde für das Stabeisen ein Zoll von 1 Thlr. pro Ctr. oder beiläufig 25 — 30% gewährt, und die Produzenten hätten sich hiermit zufrieden erklärt. Wann aber nun dieses Stabeisen zu Walzblechen oder andern feineren Sorten Schmiedeeisen verarbeitet werde, so fielen die ungunstigen Verhältnisse, in welchen die Produzenten hier zu sein behaupten, größtentheils weg. Sie hätten dann nur den höhern Preis der Stabeisen in Anschlag zu bringen, der auf den Eisen- und Stahlfabriken ebenso drückend laste, und es sei nicht einzusehen, daß für diese feineren Gattungen Eisen der enorme Schutz Zoll von 3 Thlr. pro Ctr., der, wie gesagt, 80% vom Werthe und öfters noch mehr betrage, nöthig sei. Dieser Zoll wäre im Jahre 1835 wie vom Stabeisen nur 1 Thlr. gewesen, und dies schein auch vollkommen genügend zu sein. Seit der Erhöhung seien viele neue Anlagen entstanden; aber der Preis des inländischen Eisens nicht, wie es sonst bei jeder vermehrten Concurrenz der Fall zu sein pflege, gefallen, sondern fast in demselben Verhältnisse, als der Zoll erhöht worden, gestiegen und nur seit kurzer Zeit etwas ermäßigt worden. Da er nun die feste Ueberzeugung hätte, daß die Eisenproduzenten bei dem Zoll von 1 Thlr. für alle Sorten ihr ferneres gutes Bestehen finden würden, wie sie es vor 1835 gehabt hätten, der große Vortheil, den sie seitdem genossen, ihnen jedoch nicht auf einmal entzogen werden sollte, so hoffe er, daß sich eine hohe Versammlung mit ihm zu dem Antrage vereinigen werde: daß der Zoll bei der Einfuhr des fremden Eisens, welches bisher mit 3 Thlr. pro Ctr. besteuert war, auf 2 Thlr. pro Ctr. herabgesetzt werde; wobei die Produzenten doch immer einen Schutz Zoll von 50 bis 60% genössen.

Ein Deputirter der Landgemeinden äußerte, es schein ihm, als wenn das Merkantil-System überhand nehmen wolle und das Oekonomiesystem untergehen solle. Merkantilsystem und Oekonomiesystem seien aber sehr verschieden; der eine rechne zuweilen auf Monate, der andere auf ein und vielleicht viele Jahre. Was er nicht genieße, genössen seine Nachkommen. Der Merkantilist sehe mehr auf den momentanen Vortheil, der Oekonom mehr auf den wohl noch weit aussehenden, aber sichern und ausdauernden Nutzen. So verschieden seien diese zwei Systeme in ihren Principien. Wenn der gegenwärtige Zoll auf ausländisches Eisen bleibe, so würden nach seiner Meinung manche Berg-, Hütten-, Hammer- als Walz- und Puddlings- = Werke entstehen; sollte aber, was nicht gehofft werde, der Zoll noch ermäßigt werden, so würde dieses die unausbleibliche Folge herbeiführen, daß fast alle vorgenannte Werke aufhören müßten. Gäßen diese aber nur auf einige Jahre aufgehört, so würde der politische Marktmakler (den Engländer meine er) dem Deutschen die Zähne weisen, dann aber ihm von ganz andern Preisen sprechen, als wie sie jetzt ständen; dann würde man einsehen, daß man dem Inlande aus besonderem Interesse viele Millionen entzogen und dem Auslande zugeführt hätte. Man würde nun auf den Gedanken kommen, die zerstörten Werke wieder in's Leben zu rufen; das sei bald gedacht, aber nicht sobald gethan; denn zerstört seien sie bald, aber nur mit außerordentlichen Kosten wieder in Thätigkeit zu bringen. Diese großen Summen würden sich aber nicht überall so leicht finden lassen; sollten diese aber auch hier und da getroffen werden, so würde man befürchten müssen, daß der große Wassermann von neuem seine wohlgeübte Rolle spielen und vorbezojene Werke bald für sich wieder unschädlich machen werde. Es ließe sich hierüber noch Vieles sagen; er wäre aber kein Freund von vielen Worten, und beschränkte sich darauf, eine hochverehrliche Stände- = Versammlung zu bitten, festzubalten an dem, was man besitze, und das anzunehmen, was ein bairisches Volksblatt gesagt: daß die Deutschen die ersten Völker der Welt sein könnten, wenn ihnen nicht einz fehle, — der Nationalstolz!

Ein anderer Deputirter der Landgemeinden sagte, er trete dem Gutachten und dem Antrage des Ausschusses bei, und schliesse sich hinsichtlich der Motivirung seiner Entschliesung der Ansicht an, welche ein Mitglied der Ritterschaft entwickelt habe. Es fehle der Stände- = Versammlung zu sehr an den Materialien und Nachweisen, deren sie bedarf, um über den Gegenstand zur Berathung mit Sachkenntniß und gründlicher Einsicht zu urtheilen. Zwar seien von mehreren Seiten Betrachtungen angestellt und Rücksichten bewährt worden, welche für das eine und das andere der wichtigen Interessen, so die Stände beschäftigen, Beachtung fordern. In dessen träten hier, wie sehr oft bei den landständischen Verhandlungen, im Allgemeinen die Interessen der Production und der Fabrikation in Widerspruch mit einander, und obgleich er dafür halte, daß bei einer gründlichen Erörterung der beiderseitigen Ansprüche die versammelten Stände ihre Sorgfalt vorzugsweise der ersten, als des Schutzes am meisten bedürftend, zuwenden würden, so sei er doch nicht im Stande, ohne ausweichendere Erfindungen und Aufschlüsse, als die, welche der Ausschuss erlangt und mitgetheilt habe, eine begründete Meinung sich zu bilden. Die Industrie habe um so mehr Ursache, sich zu beruhigen, als vor wenigen Tagen der Landtag in einer Vorstellung an des Königs Majestät sie der Allerhöchsten Berücksichtigung empfohlen habe. Da es der Ber-

Sammlung an den erforderlichen Instructionen fehle, so müsse sie sich von allen Vorschlägen zu Abänderungen an dem bestehenden Zustande der Dinge enthalten, sie könne weder dem einen, noch dem andern der hier vorliegenden, sich entgegenstehenden Anträgen Folge geben.

Hierauf folgte ein Abgeordneter der Städte mit der Aeußerung: persönlich habe er kein Interesse daran, ob das englische Eisen Zoll bezahle; allein er wohne in einer Gegend, in welcher eine große Quantität Eisen zur Verfertigung von Eisenwaaren verarbeitet werde, es seien ihm daher die höchst bedauerlichen Nachtheile, welche der auf das englische Eisen gelegte Zoll und der dadurch nothwendig erhöhte Preis des inländischen Eisens für die Fabrikarbeiter hervorgerufen habe, nicht unbekannt geblieben. Thatsache sei es, daß, bevor das englische Eisen mit der hohen Zollabgabe besteuert gewesen, das inländische Eisen unter $\frac{1}{2}$ Zoll 1836 gekostet habe 50 Thlr., nach der Zollaufgabe 56 Thlr., geschnittenes oder Nagelisen 42 Thlr. und nach der Zollaufgabe 52 Thlr. Dieser übermäßig gestiegene Preis könne doch nur wohl bloß der hohen Zollaufgabe auf das englische Eisen zugeschrieben werden; die Eisenwaaren blieben und müßten auf dem Preise stehen bleiben, denn der Kaufmann könne im Auslande mit einer Erhöhung von 20% keinen Markt halten. Die Fabrikarbeiter wären genöthigt, um etwas zu verdienen, von ihrem außerdem geringen Arbeitslohn herunter zu gehen. Die Preise seien nun so gedrückt worden, daß der Arbeiter bei einem gewöhnlichen Tageswerk nur 5 à 6 Sgr. verdienen könne, und jetzt bei aller Anstrengung nicht im Stande sei, den Hunger seiner Familie zu stillen; höchst traurig sei die Existenz dieser Menschen, bekümmert und sorgenvoll sähe man sie umherschleichen; und dies sei auch thatsächlich. — Die von den Eisen-Fabrikanten angegebenen Productionskosten kenne er zwar nicht; allein da selbige vor der Erhöhung des sehr bedeutenden Zolls bestanden hätten und jetzt noch bei dem Zoll auf Grobeisen Concurrenz halten sollten, so dränge sich einem unwillkürlich ein Zweifel gegen die angegebenen Productionskosten auf. Lasse man sich durch die Angaben der Eisen-Fabrikanten nicht irre machen, denn dies seien kaufmännische Redensarten; man lege sehr wenig Gewicht darauf, wenn ein Kaufmann sage: „der Handel sei schlecht, es sei nichts zu verdienen.“ Die fortwährend großartigen Fabrikanlagen, deren Kosten hundert Tausende überstiegen, die sogar, wie Referent bemerkt, im gigantischen Style ausgeführt werden, bekundeten auch schon das Gegentheil. Die Concurrenz unter denselben sei sehr relativ, die Ueberzeugung sei uns noch kürzlich gegeben; von allen Seiten wären die Eisen-Fabrikanten hier zusammen gewesen, um ihr gemeinschaftliches Interesse wahrzunehmen, und man habe keine einzige Spur von Nahrungseid, vielmehr eine bewundernswürdige Einigkeit unter denselben wahrgenommen; dies sei auch auffallend bemerkbar, daß, wenn das Eisen ausschläge, dies zugleich bei Allen stattfände. Allein daß einige wohlhabende Eisen-Fabrikanten auf Kosten tausender Fabrikarbeiter durch eine hohe Zollabgabe einen so bedeutenden Gewinn genießen, scheine ihm nicht allein äußerst unbillig, sondern es sei auch zu befürchten, daß die inländischen Eisenwaaren-Fabriken vor und nach zu Grunde gehen, indem die Kaufleute in Amerika, Holland und der Schweiz nicht mit den Engländern, die ein wohlfeileres Material verarbeiten, ja selbst nicht mit Stadt- und Dorfschmieden, Preis halten könnten.

Die Angaben der Eisen-Fabrikanten, daß durch ihr gutes Eisen unsere Waaren-Fabriken erhalten würden, sei, wo nicht eine übermüthige Ironie, doch höchst lächerlich. Die Eisenwaaren-Fabrikanten müßten eine solche unangebrachte Vorsorge um so mehr zurückweisen, da sie wohl so vernünftig seien, kein schlechtes Material zu verarbeiten, um Waaren zu fabriciren, die sie nicht los werden könnten. Die Herren Eisen-Fabrikanten bezögen auch eine große Quantität englisches Roheisen, welches keinen Zoll bezahle, verarbeiteten oder raffinirten solches, wie die Franzosen unsern Rohstahl mit ihrem schlechten Material vermischen, und überließen es alsdann den Fabrikanten als inländisches. Der Preis des englischen Roheisens sei, wie angegeben, 9 Thlr., der des inländischen 21 Thlr., vermischten sie nun beide Sorten nur zur Hälfte, so sei der Mittelsatz 15 Thlr. Diese Preis-Verringerung werde einen großen Unterschied in der Berechnung machen und eine Berücksichtigung der Stände verdienen. In Westphalen sei ebenfalls Beschwerde geführt worden, daß die Zölle, wegen des großen Gewinnes, mehr auf Eisen als auf Stahl gestellt seien und von letzteren Mangel eintreten könnte. Dem gestellten Antrage auf Herabsetzung des Zolls auf feineres englisches Eisen müsse er um so mehr sich anschließen, weil nicht allein mehr oder minder die Existenz von wenigstens 30 bis 40 Tausend Menschen davon abhängig sei, sondern auch deshalb, weil ein sehr bedeutendes National-Kapital, nämlich die Fabrikations-Kosten, dem Lande erhalten würden. Diese Angelegenheit, welche den Ständen zum großen Theil unbekannt sein würde, sei aber von höchster Wichtigkeit, es sei eine Lebensfrage; es hänge das Wohl und Wehe tausender Fabrik-Arbeiter davon ab. Man prüfe genau und gewissenhaft vor der Abstimmung, darum bitte er im Namen der in höchster Armuth lebenden Fabrik-Arbeiter.

Ein Abgeordneter der Städte ist, nachdem er vorher erzählt, in welcher Weise der Ausschuß bei seiner Berathung zu Werke gegangen, der Ansicht, daß Production wie Fabrication gleiche Berücksichtigung verdiene, daß aber doch, wenn absolut eine Wahl statt finden müsse, der Production der Vorzug gebühre.

Ein Deputirter der Ritterschaft, welcher sich von Amteswegen mit der Eisenproduction beschäftigt, sagt: von dem Betriebe der Eisenhütten hänge die Existenz der Bewohner von mehr denn 20 Kreisen ab, nämlich im Montjoier-Lande, in der Eifel, auf dem Hunsrück, auf dem Hochwald und im Saarbrückschen. Ein Theil der Bevölkerung dieser armen Gegenden sei mit dem Fördern des Eisenerzes, ein anderer mit dem Hauen des Holzes und Kohlenbrennen, der Ackerbau treibende Theil dieser Bevölkerung sei während 6 Monaten im Jahre mit der Abfuhr der Erze und Anfuhr der Holzkohlen und der Rest der Bewohner in den Hütten beschäftigt. Sei nun, wie er hier anführe, die Existenz der Bewohner so vieler Kreise auf das Bestehen und Gedeihen der Eisenhüttenwerke allein begründet, so könne diesem Industriezweige nicht Aufmerksamkeit und Schutz zu viel werden. Er sei in der schönsten Entwicklung begriffen. Er bedürfe aber des bestehenden Schutzzolles, um zu der Vollkommenheit zu gelangen, sich später bei der Herabsetzung des Zolles halten und mit dem Auslande concurriren zu können. Der Augenblick sei noch nicht gekommen, eine Verminderung des Schutzzolles eintreten zu lassen, und sie würde jetzt diesen so wichtigen Industriezweig zerstören. Es sei auch dabei noch eine andere Rücksicht in Erwägung zu ziehen, nämlich der Absatz des Holzes aus Staats-, Gemeinde- und Privat-Waldungen an die Eisenhüttenwerke. Wenn auch der Staat das Holz aus dem ihm gehörenden, circa 700,000 Morgen großen Forsten bei vermindertem Triebe der Eisenhütten zu viel geringeren Preisen als jetzt verkaufen müßte, so sei der Verlust für ihn nicht von Bedeutung; aber für die waldbesitzenden Gemeinden, für welche der Wald das höchste Gut sei, und deren Waldungen in der Provinz über eine Million Morgen betragen, würde es ein Ruin sein, wenn sie ihr Holz nicht mehr, oder nur zu sehr geringen Preisen an die Eisenhütten absetzen könnten; in dieselbe Lage würden auch die Privat-Forst-Beitzer kommen, deren Waldungen auch circa eine Million Morgen Flächen-Inhalt hätten. — Aus diesen Gründen stimme er dem Antrage des Ausschusses auf Beibehaltung des bestehenden Zollschutzes bei.

Ein Deputirter der Landgemeinden äußert: für die Hüttenbesitzer wolle er lieber einen Schutz gewährt sehen, als für die Streckwerke, da die ersteren am meisten Schutz bedürfen. Ein anderer bestätigt die Angaben des letzten Redners aus dem Stande der Ritterschaft aus eigener Erfahrung in seiner Gegend, und empfiehlt wiederholt die Annahme des Referats.

Ein Deputirter der Städte spricht sich im nämlichen Sinne aus.

Ein Abgeordneter desselben Standes äußerte: dem geehrten Redner glaube er erwidern zu müssen, daß das Heruntersetzen des Zolles auf den früheren Satz von 1 Thlr. pro Centner fürs Feineisen den Bergbau wenig oder gar nicht erreichen würde, da, wie schon bemerkt, das Roheisen frei eingeführt würde. Die Eisen-Fabrikanten würden hierdurch gezwungen, sich mit etwas wenigerem Nutzen zu begnügen. Könnten wir England und Schweden eine Verminderung des Zolls auf Eisen anbieten, so würde dieses als Grund dienen, dagegen Erleichterungen beim Eingange unserer Fabricate — als Lächer und Leinen, deren Grundbestandtheil die Zollverbandsländer in einem vorzüglichen Grade erzeugen — in Anspruch zu nehmen. Die Einwendung von derselben Bank, man hätte sich zuvor an das Ministerium wenden sollen, anlangend, so sei dies durch den jährlichen Bericht der Handelskammer bereits geschehen, wo geantwortet wurde, daß das Eisen schon den niedrigsten Sätzen

unterläge. Nach dem Gewichte sei dieses wahr, nicht aber nach dem Werthe, wo kein Fabrikat gleich hoch besteuert sei. Die steyerischen Senfen, deren wohl für eine Million Thaler eingingen, wären nur mit 7% beiläufig besteuert, wozegen Oesterreich als eine Abgeschlossenheit uns gegenüber trete. — Dem ehrenwerthen Nachbar vom dritten Stande, welcher gesprochen, gebe er zu bemerken, daß die Einführung des wenigen fertigen Eisens aus England mit 3 Thlr. Zoll pro Centner wohl darin seinen Grund fände, daß die einheimischen Fabrikanten zuweilen die Bedürfnisse im Inlande nicht befriedigen könnten, wie er nachgewiesen. Der Verbrauch in Berg und Mark dürfte jährlich 140 Millionen Pfund übersteigen. Der Trost, den man uns dafür zu geben suchte, daß in der Mark eine Anlage im Entstehen sei, welche 1000 Entr. täglich erzeuge und dadurch die Preise herunterdrücken würde, gäbe einfließen unsern Arbeitern keine Erleichterung. Dieser Riese läge noch nicht in der Wiege. Doch gäbe dieses große Unternehmen auch davon Zeugniß, daß die Umwandlung des rohen in feines Eisen ein lukratives Geschäft sei, und das Sprüchwort dürfe auch hier wohl Anwendung finden: „wo ein Aas ist, versammeln sich die Adler.“ Möge es einer hochansehnlichen Versammlung gefallen, unserer arbeitsamen Bevölkerung einigen Schutz zu gewähren, und dem Antrage Folge zu geben.

Der Referent hält für unnöthig zu replizieren, da die Ansicht für und wider den Antrag des Ausschusses hinlänglich erörtert worden sei, und stellte demnach die Frage, ob dem Antrag des Ausschusses beigetreten werden solle oder nicht. Es haben sich bei der Abstimmung 59 Stimmen für den Ausschuss, 13 aber dagegen erklärt.

Ein Deputirter der Städte schlägt nun als Amendement vor, einen Rückzoll von 1 Thlr. pro Entr. auf ausgeführte Eisen-Fabrikate zu beantragen. Ein anderer Abgeordneter hält diesen Antrag, der dem Ausschusse nicht vorgelegen hat, schon darum nicht zur Berathung geeignet. Ein Deputirter der Landgemeinden macht bemerzlich, Rückzoll könne nur von einer Waare verlangt werden, die erweislich Eingangszoll bezahlt habe, dies wäre hier nicht nachzuweisen, und darum würde ein solcher Vorschlag höheren Orts keine Berücksichtigung finden, wie ihm dies aus eigener Erfahrung von einem ähnlichen mit Bezug auf Baumwollengarn und Baumwollensabrikate gemachten Vorschlage bekannt sei. Ein Deputirter der Städte, so dankbar er auch die Bemühung seines Collegen zum Schutz der Eisenfabriken erkennt, hält diesen Antrag nicht zur Erörterung geeignet, da es auch ihm bekannt sei, daß unser Gouvernement dem System der Rückzölle entgegen sei; und wird der Sache keine weitere Folge gegeben.

Der betreffende Referent erstattete nun Bericht über die beantragte Trennung der Ruhrschiffahrts- von der Lippschiffahrtskasse, welche seit dem Jahre 1839 vereinigt worden, und trug vor, daß der Ausschuss den Antrag der Unterstützung des Landtags empfehlen zu dürfen glaube.

Ein Abgeordneter der Städte hält die Unterhaltung wie die Einkünfte der Fluß-Schiffahrt für ein Königl. Regal und glaubt, daß es daher der Stände-Versammlung nicht zustehe, sich in die Sache zu mischen; ein Anderer bemerkt, diesmal sei der Herr Colleague im Irrthum, und das Gesetz von 1820 spräche sich sehr entschieden gegen dessen Ansicht aus. Der Referent bestätigt dies, und erwähnt dabei, daß in der neueren Zeit mehrmals der Grundsatz aufgestellt und anerkannt worden sei, die Communications-Abgaben dürften nur insoweit erhoben werden, als solches zur Unterhaltung der Communication erforderlich sei.

Jener Abgeordnete kann sich dabei nicht beruhigen, und würde zwar der Bitte um Verminderung der Abgabe, nicht aber derjenigen um Verwendung der Einkünfte zu andern Zwecken beitreten.

Der Referent bemerkt, es sei noch vieles an der Ruhr zu thun; und ein Deputirter der Ritterschaft setzt hinzu, daß wegen der zuweilen unerwartet vorkommenden bedeutenden Ausgaben die Ruhr-Schiffahrts-Kasse immer einen bedeutenden Fonds disponibel halten müsse.

Da jener Einspruch keine Unterstützung findet, so wird die Berathung geschlossen, und durch Aufstehen der Antrag des Ausschusses genehmigt.

Der Antrag auf theilweise Uebernahme der Polizeikosten der Stadt Düsseldorf durch den Staat, ist nach dem vorgetragenen Berichte des fünften Ausschusses dahin begutachtet worden, daß derselbe die Bevormundung des Landtags verdiene, und der Antrag des Ausschusses dahin gehe, daß auch auf andere Städte, wo eine gemischte Polizei-Verwaltung stattfindet, die Günst ausgebeht werden möge.

Ein Abgeordneter der Städte hat nichts gegen den Antrag, verlangt aber, daß die gleiche Günst auch andern Städten zu Theil werde, und behauptet, daß Grefeld seine Polizei-Beamten selbst bezahle, obschon dieselben auch im Dienste des Staates beschäftigt seien.

Es wird ihm bemerzlich gemacht, daß der Antrag des Ausschusses auch für Grefeld gelte, und ein Deputirter der Ritterschaft versichert, daß Cleve und Wesel bereits in der Weise, wie gebeten worden, unterstützt würden.

Der Antrag des Ausschusses wird darauf mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Der Antrag auf baldige Einführung der Gesinde-Ordnung war vom eilften Ausschusse gebilligt worden.

Ein Deputirter der Städte erklärt sich dagegen, da in der Nachweise über die Rückstände vom vorigen Landtage gesagt worden, daß der Gesegentwurf fertig sei, und nächstens Sr. Majestät vorgelegt werden solle. Es traten viele Abgeordnete dieser Ansicht bei. Jener Deputirte glaubt, es wäre am Besten, wenn gar keine Gesinde-Ordnung erschiene, und die Versammlung erklärt sich mit überwiegender Stimmenmehrheit dafür, daß dem Antrage keine Folge gegeben werden solle.

Rückichtlich des Antrages auf Unterdrückung des Schleichhandels an der Grenze hatte sich der fünfte Ausschuss dahin geäußert, daß Se. Majestät gebeten werden möge:

- 1) In Berücksichtigung der vielfachen Verkehrs-Beschwerden, womit die an den Landesgrenzen und im Controllbezirk in der Rheinprovinz gelegenen Gemeinden je mehr gedrückt sind, je schärfer die übrigens heilsamen Maasregeln wider den Schleichhandel genommen werden, solche besondern Pensionirungs-Anordnungen, sei es durch besondere Wittwen-Kassen oder durch andere Mittel, treffen zu wollen, damit die hinterbliebenen der verstorbenen Zollbeamten, wie dieses so vielfach beklagt werde, nicht auch noch den ohnehin schon so sehr belästigten Gemeinden zur Unterstützung anheimfallen.
- 2) Aus dem ersten § des Regulativs vom 12. Januar 1839 die Bestimmung wegfällen zu lassen, daß die Passpflichtigkeit, die hier eine Ehrenkränkung ist, auch auf solche Personen ausgedehnt werde, die blos des Schleichhandels verdächtig sind, als unverträglich mit dem ewigen Rechtsgrundsatz, den Menschen so lange für unschuldig zu halten, als seine Schuld nicht bewiesen ist.

Es hat sich dagegen kein Widerspruch erhoben, und ist mithin der Vorschlag des Ausschusses als angenommen durch Se. Durchlaucht bezeichnet worden.

Der zwölfte Ausschuss hat unter den Rückständen des fünften Landtages den Entwurf der allgemeinen Wege-Ordnung der Berücksichtigung werth gefunden, und trägt durch den Referenten darauf an, daß Se. Majestät um baldige Einführung derselben gebeten werden möge; wozegen in der Plenar-Versammlung nichts erinnert worden ist.

Dem Antrage auf Tarification fremder Münzen, um dessen Unterstützung ein Abgeordneter der Ritterschaft gebeten, ist diese vom achten Ausschusse zu Theil geworden, indem derselbe vorgeschlagen hat, Se. Majestät zu bitten: „daß ein fester Cours nach

ihrem Werth für die fremden Münzen im Staat festgestellt werde, wonach sie in den Kassen angenommen werden dürften, diesen Cours für die Fünf-Frankenstücke aber auf 39½ Sgr. zu normiren“, womit sich die Plenar-Versammlung in der gewöhnlichen Weise einverstanden erklärt hat.

Der Referent in der letzten Sache trägt ferner Namens des achten Ausschusses vor, daß derselbe dem Antrage zur Gestattung einer indirecten Besteuerung für die Stadt Trier und andere Städte, die sich mit dieser in gleicher Finanznoth befänden, zwar durch die Mehrheit für die Besteuerung des Wildprets und Geflügels beigestimmt, die größere Mehrheit sich aber gegen die Besteuerung des Obstweins erklärt habe, da diese vorzüglich den geringen Mann treffe. Gegen diese Ansicht erklärt sich der Antragsteller, indem er sagt: der achte Ausschuss habe aus philanthropischen Rücksichten, die er ehre, und was den Grundsatze beträfe, durchaus theile, geglaubt, sich auf die Befürwortung der Besteuerung des Wildprets und des Geflügels beschränken, und den Obstwein von der facultativen Besteuerung ausschließen zu müssen. Wenn aber dadurch dem wesentlichsten Theile seines Antrages die Zustimmung versagt würde, so geschähe dieses offenbar aus dem Grunde, weil dem Ausschusse die Lokalverhältnisse der Stadt Trier nicht bekannt seien; der Obstwein würde hauptsächlich nur in einem Theile des Regierungsbezirks Trier producirt, und der Verbrauch desselben beschränke sich in der Stadt Trier nicht lediglich, wie es der Ausschuss geglaubt habe, auf die ärmere Klasse, sondern erstrecke sich auf alle Klassen, selbst die wohlhabenden, sowohl zum persönlichen Genuß, als auch zum Gebrauch für ihre Gesinde und Tagelöhner. Es würde auch ferner noch ein großer Theil an den Markttagen von den Landbewohnern, die ihre Producte zum Verkauf in die Stadt brächten, consumirt; diese könnten aber nicht zu der ärmern Klasse gezählt werden. Die Stadt Trier habe, man könne sagen leider, einen zu großen Ueberfluß an wohlfeilen Getränken, sie habe wohlfeilen Wein, wohlfeiles Bier und wohlfeilen Obstwein. Man könne sich davon überzeugen, wenn man Abends, und namentlich an Sonn- und Festtagen und dem sogenannten blauen Montage, an der Unzahl von Schenken vorbeikomme. Diese allzugroße Wohlfeilheit der Getränke würde daher bei ihnen als ein Uebel betrachtet, weil dadurch die ärmere Klasse nicht selten zu einem übermäßigen Genuße derselben verleitet würde. Hierzu komme noch, daß die geringere Wein-Gresenz meistens billiger als Obstwein sei, und daß die nicht über 2 Thlr. pro Fuder beabsichtigte Besteuerung des letzteren auf den Detail-Verkauf keinen merklichen Einfluß ausüben könne, indem dadurch noch nicht vollständig ein Pfennig auf ein Quart kommen würde. — Er dürfe also hoffen, daß nach diesen Erörterungen nicht allein die hochansehnliche Stände-Versammlung, sondern auch der Ausschuss, seinen Antrag vollständig genehmigen würde.

Ein Deputirter der Städte spricht sich für die Besteuerung des Obstweins, aber gegen diejenige des Wildprets und Geflügels aus, welche zu körperlichen Visitationen Anlaß gebe; dieser Grund sei auch wohl Veranlassung, daß die Ministerien sich gegen die städtischen Detrois immer erklärt hätten. Ein Abgeordneter der Städte erklärt die Motive des Ausschusses; ein Anderer glaubt, daß für Wesel die Errichtung eines Detrois wünschenswerth sei, erklärt sich aber gegen die Abgabe auf Obstwein.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält die Besteuerung des Obstweins für unbillig, nachdem für die armen Winzer ein steuerfreier Trunk erbeten worden, der den hierconsumirenden Landestheilen für ihre häuslichen Brauereien schon längst gewährt worden.

Ein Abgeordneter der Städte, als trierisches Landeskind, versichert aus eigener Erfahrung, daß die Besteuerung des Obstweins nicht bloß die geringe, sondern auch die höhere Klasse treffe. Die Zuschläge zur Schlacht- und Mahlsteuer hält er für unzumuthig und spricht sich rühmlich über die Resultate der frühern Detroi-Einrichtung aus.

Der Antragsteller wünscht, daß wenn der Antrag wegen des Obstweins, allgemein gefaßt, Bedenken erzeuge, er auf Trier beschränkt werden möge.

Ein Deputirter der Städte spricht die Ansicht aus, daß den Gemeinden in der vorliegenden Beziehung so viel wie nur immer möglich freier Spielraum gelassen werden möge.

Ein anderer Abgeordneter der Städte behauptet, daß, da die Stände-Versammlung sich bis jetzt jeder neuen Steuer entgegen gestellt, auch dieser das Wort nicht geredet werden dürfe, daß sie ihm überhaupt keinen nur irgend bedeutenden Ertrag gewähren zu können scheine, weswegen er sich gegen den Ausschuss erklären müsse.

Ein Abgeordneter der Städte will, um dem Vorwurf zu begegnen, daß die Absicht des Antrages sei, den geringern Klassen in den schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten einen noch größern Theil der Communal-Bedürfnisse aufzubürden, nochmals bemerken, daß gerade durch den gemachten Antrag das Gegentheil beabsichtigt werde.

Es wird hierauf die Frage gestellt, ob dem Antrage:

„des Königs Majestät zu bitten, daß Allerhöchstdieselbe geruhen wolle, den in Finanz-Noth befindlichen Städten der Rheinprovinz und namentlich der Stadt Trier huldreichst zu gestatten, sich in indirecter Art und zwar so zu besteuern, daß die nachgenannten mit keiner Abgabe belasteten Gegenstände, nämlich: Obstwein, Wildprett und Geflügel, zu ihrem Vortheile mit einer verhältnißmäßigen durch Tarife näher zu bestimmenden Steuer belastet werden,“

Folge gegeben werden solle, wobei jedoch zusätzlich bemerkt wird, daß die Besteuerung des Obstweins nur da statt finden solle, wo solche nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheine; — und ist diese Frage mit 53 Stimmen gegen 19 bejahend beantwortet worden.

Der Antrag auf Heranziehung zu den Kosten der Reparaturen der Gemeindegewege in härterm Maße als dem gewöhnlichen für solche Anstalten, die diese Wege in ungewöhnlichem Umfange be- und abnutzen, ist von dem eilften Ausschusse dahin begutachtet: bei Sr. Majestät darauf anzutragen, daß dieser Fall in der berathenen und zu erwartenden allgemeinen Wege-Ordnung vorgesehen werde, so zwar, daß dieselbe die Bestimmung enthalte, daß in dem Falle, wo ein Communalweg immer oder zeitweise durch Eigenthümer oder Unternehmer von Minen, Steinbrüchen, Waldungen, oder jeder andern industriellen Entreprise vorzugsweise abgenutzt wird, diese Eigenthümer oder Unternehmer auch zu besondern Leistungen sowohl beim Neu- als Reparaturbau solcher Wege herangezogen werden können, daß diese besondern Leistungen aber in jedem einzelnen Falle auf die Anträge der Gemeinden, nach einer contradictorischen Expertise, von der Königl. Regierung zu bestimmen seien.

Der Referent schlägt vor, diesen Wunsch in die Adresse aufzunehmen, die wegen baldiger Einführung der Wege-Ordnung entworfen werden soll, und wird dies genehmigt mit dem Vorbehalt, daß nicht schon in dem Entwurfe der Wege-Ordnung selbst, wie behauptet wird, der Fall vorgesehen ist.

Der Antrag wegen allgemeiner Anwendung breiter Räder auf den Kunststraßen, mithin Aufhebung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. April 1840, ist durch den eilften Ausschuss nicht allein, so weit er geht, gebilligt, sondern ferner vorgeschlagen worden, Se. Majestät zu bitten:

- 1) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. April 1840 zurücknehmen zu wollen;
- 2) die Allerhöchste Verordnung vom 17. März im Allgemeinen auch auf die Communal-Wege ausdehnen zu wollen;
- 3) zu Oekonomiefahrten auch die schmalen Radfelgen auf allen Wegen zu gestatten, wenn das Gefähr vier Räder und eine Deichsel hat, die Bespannung aber 2 und 2 und nicht einzeln vor einander ist;
- 4) diese Verordnung mit dem 1. Juli 1843 ins Leben treten zu lassen, dabei den Stellmachern und Schmieden unter angemessener Polizei-Strafe von nun an das Fertigen neuer schmalen Radfelgen oder Beschläge zu untersagen;

- 5) ad 2 und 3 eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß in Gebirgs-Gegenden, wo von den Kreisständen die Unmöglichkeit wahrbehalten wird, im jetzigen Zustande der Wege, namentlich der Felsen halber, selbe auf die bezeichnete Art zu passiren, zeitweise von dem königlichen Ober-Präsidenten auf Antrag der Landräthe durch die Regierung gestattet werde, daß bis zu 10 Cntr. auch auf den zweirädrigen Karren mit schmalen Radfelgen gefahren werde, größere Lasten aber auf vier Rädern und an der Deichsel gespannt, bewegt werden müssen, dann aber auch mit schmalen Radfelgen. Der Fuhrmann, welcher von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen berechtigt ist, muß dieses durch ein unentgeltliches stempelfreies Attest der Orts-Behörde nachweisen.

Ein Deputirter der Städte erklärt sich dagegen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden ist mit Einführung der breiten Radfelgen ganz einverstanden, erklärt sich aber gegen die Bestimmung, daß Wagen nur durch Pferde an der Deichsel geführt werden sollen, so lange nicht die Wege gebessert wären.

Ein Mitglied des Fürstenstandes erwidert, gerade die jetzige Bepannungsweise sei an dem schlechten Zustande der Wege schuld.

Ein Abgeordneter der Städte ist ebenfalls der Meinung, daß die breiten Felgen sich sobald noch nicht einführen lassen, besonders wegen der damit verbundenen, für die geringe Klasse sehr beschwerlichen Kosten, und wünscht der Abgeordnete deshalb, daß damit bis dahin Anstand genommen werde, bis die Wege in einem besseren Zustande sich befinden.

Mehrere andere Mitglieder sprechen sich in diesem Sinne und für die Ablehnung des Antrages *in toto* aus. Der Referent replicirt; ein Abgeordneter der Landgemeinden äußert, wie die Verfügung wegen der breiten Räder Anfangs erschienen sei, habe sie allgemein Unzufriedenheit erregt, jetzt werde sie eben so allgemein gebilligt und man wünsche sie noch weiter ausgedehnt zu sehen.

Ein Abgeordneter der Städte hält auch diese Ausdehnung für wünschenswerth. Ein Deputirter der Landgemeinden hält den Zweck des Antragstellers erreicht, wenn die Aufhebung der Cabinets-Ordnung von 1839 erbeten wird; ein Deputirter der Städte spricht für die kleinen Gutsbesitzer in Gebirgen.

Es wird hierauf gefragt, ob den Anträgen des Ausschusses beige stimmt werde, und haben sich 43 Stimmen dafür und 25 dagegen erklärt.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden schlägt als Verbesserung vor, einfach die Aufhebung der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 12. April 1840 zu erbitten; es erheben sich aber dafür nicht zwei Drittel der Versammlung, und kann also diesem Antrage keine Folge gegeben werden.

Zur Einsicht werden folgende Referate offen gelegt werden:

- Vom achten Ausschusse: 1) Ueber die Brandweinsteuer und das Einschwärzen fremder Brandweine an der Grenze;
2) Ueber Versuche, die Veredlung der Braunkohle auf Staatsfonds betreffend;
3) Ueber die Moststeuer.

Vom neunten Ausschusse: Ueber Gleichstellung der Freihafen-Rechte.

Sieben und dreißigste Sitzung.

Düsseldorf, den 20. Juli 1841.

Nachmittags 5 Uhr.

Bei der heute Nachmittag vorgenommenen Wahl der Mitglieder des Allerhöchst angeordneten permanenten Ausschusses haben bei der Ritterschaft die Stimmenmehrheit erhalten:

Herr von Groot mit 15 Stimmen.	Herr Graf von Hompesch mit 14 Stimmen.
" von Nigal " 15 "	" Kaiser " 14 "

Bei den Städten:

Herr von der Heide mit 21 Stimmen.	Herr Merkenz mit 13 Stimmen.
" Brust " 14 "	" Flemming " 13 " bei der 3. Wahl.

Die zweite und dritte Wahl sind nothwendig geworden, weil sich bei der ersten und zweiten die absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben hat; und gilt dies auch von den spätern Wahlen, die haben wiederholt werden müssen.

Bei den Landgemeinden:

Herr Lensing mit 20 Stimmen.	Herr Kamp mit 17 Stimmen.
" Haw " 19 "	" Aldenhoven " 16 "

Zu Stellvertretern wurden ernannt bei der Ritterschaft:

Zum ersten Stellvertreter Herr von Hilgers mit 15 Stimmen.	Zum drit. Stellvertreter Hr. Geh. R.-R. v. Hymmen mit 15 Stimmen.
" zweiten " " Bergisoffe " 13 "	" vierten " " von Kempis " 16 "

Bei den Städten.

Erster, Herr Hasenclever mit 19 Stimmen bei der 3. Wahl.	Dritter, Herr Hauptmann mit 12 Stimmen bei der 3. Wahl.
Zweiter " Hüffer " 15 "	Vierter " Preyer " 12 " " " 3. "

Bei den Landgemeinden.

Erster, Herr Cetto mit 12 Stimmen bei der 2. Wahl.	Dritter, Herr van Loe mit 13 Stimmen bei der 2. Wahl.
Zweiter " Schult " 14 " " " 2. "	Vierter " Emmel " 16 " " " 2. "

Im Fürsten-Stande sind:

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall	} durch Stimmenmehrheit gewählt worden.
Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Wied	

Acht und dreißigste Sitzung.

Düsseldorf, den 21. Juli 1841.

Nach Vorlesung des Protokolls der vorgestrigen und der gestrigen Nachmittags-Sitzung, welche genehmigt wurden, erhob sich ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft, um gegen die stattgefundene Wahl im Ritterstande als ungesetzlich zu protestiren, und übergab eine von sieben Mitgliedern unterzeichnete desfallsige Erklärung.

Ueber die durch diesen Protest veranlaßten Debatten wird der Bericht nachträglich geliefert werden.

Ein Deputirter der Ritterschaft verliest den Adress-Entwurf, den Uebergang des Ortes Neustadt in den Stand der Städte betreffend, welcher genehmigt wird. Eine andere Adresse wegen des Ausbaues der Straße von Cuxen nach Montjoie wird ebenfalls genehmigt, wie dies einer dritten, wegen Entlassung des Dr. Riffart aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, ebenfalls geschieht.

Man ging nun über zur Berathung über die Allerhöchste Proposition wegen Ausdehnung der Competenz der Friedensgerichte.

Der Referent des vierten Ausschusses trug das Gutachten desselben vor, indem er Namens des Ausschusses die Annahme des §. 1 vorschlägt. Er bemerkt zugleich, daß im Ausschusse eine Minorität von 5 Mitgliedern der Meinung gewesen sei, die friedensrichterliche Competenz nur bis zur Summe von 250 Thaler zu vermindern. Hierdurch werde diese Competenz mit jener der Landgerichte in Uebereinstimmung gebracht werden und habe man als Gründe für diese beschränkte Herabsetzung angeführt:

- 1) daß der Sprengel der gegenwärtigen Landgerichte zu groß sei, um den Eingefessenen so weite Reisen in gewöhnlichen Streitigkeiten zumuthen zu können; die Entfernung betrage oft über 18 Stunden.
- 2) Sei das Verfahren an den Landgerichten für derlei Prozesse zu kostspielig, besonders in Fällen, wo Zeugenverhöre und Expertisen statt finden müssen.
- 3) Das Publikum sei mit der bisherigen Einrichtung, wodurch eine schnelle und wohlfeile Rechtshülfe erzielt und durch die gewöhnliche Anwesenheit der Partheien bei den Prozeß-Verhandlungen viele andere Nachtheile vermieden würden, ganz zufrieden und wünsche keine Abänderung.
- 4) Habe der fünfte rheinische Landtag die gegenwärtige Competenz der Friedensrichter als zweckmäßig erkannt, und sei kein Grund vorhanden, sich gegenwärtig mit diesen Ansichten und Wünschen in Widerspruch zu setzen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden führt mehreres zur Unterstützung des Art. 1 des Gesetz-Entwurfs an, der von der Majorität des Ausschusses gebilligt worden, und treten demselben mehrere Mitglieder bei. Ein Abgeordneter der Städte war im Ausschusse für die Competenz-Erhöhung hauptsächlich des Kostenpunktes wegen gewesen und behauptet, daß die Bedenklichkeiten, welche wegen der einzelstehenden Richter geäußert worden, auch auf die collegialischen Gerichte mitunter anwendbar seien.

Ein Deputirter der Städte erklärt, aus eigener Erfahrung der Ansicht derjenigen beitreten zu müssen, die für den Art. 1 des Entwurfs stimmen.

Der Referent erwidert und wird darauf durch überwiegende Stimmenmehrheit der § 1 angenommen.

§ 2 bis 6 desgleichen.

Zu § 7 hatte der Ausschuss nichts zu erinnern gefunden.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft wünschte, daß dem darin enthaltenen Worte: „dringenden“ das Wort: „allen“ substituirt werde, weil die Entscheidung darüber, ob ein Fall dringlich sei, leicht zu Streitigkeiten Anlaß geben könne. Mehrere Mitglieder widersprechen, und da der Vorschlag nicht weiter unterstützt wird, so nimmt die Plenar-Versammlung den § in seiner ursprünglichen Fassung an.

Der § 8 war vom Referenten als unpassend bezeichnet und die Streichung beantragt worden, wofür sich 8 Mitglieder des Ausschusses ausgesprochen, während 4 dagegen gestimmt hatten.

Ein Deputirter der Landgemeinden, zur Minorität gehörig, führte für seine von der Majorität abweichende Meinung an: die Bestimmung beruhe auf dem Grundsatz der Trennung der gerichtlichen Attributionen von denen der Verwaltung, und generalisire ein Prinzip der bestehenden Gesetzgebung, nach welcher die Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatden Gerichtsbarkeit der Präfecturräthe überwiesen gewesen. Nach dem Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 wäre ein Theil der Zuständigkeiten der Präfecturräthe an die Gerichte übergegangen. — Die Prozesse gegen den Fiskus seien selten so einfach wie die, welche Privat-Personen vor den Friedensgerichten führten. Der Fiskus könne auch nicht persönlich erscheinen und dürfe nicht mündlich verhandeln. Auch in den alten Provinzen könne der Staat nicht bei einem Einzelrichter belangt werden.

Der Referent entzaget: es handle sich hier von einer Entscheidung über Mein und Dein, in bloß persönlichen und Mobilarsachen. Hierüber hätten die ehemaligen Präfecturräthe nie erkennen können. Streitigkeiten über Steuern und Domainen-Sachen, welche die früheren Gesetze denselben überwiesen hätten, würden ohnedies nie zur Cognition der Friedensrichter kommen, da erstere überhaupt den Gerichten entzogen, und letztere dinglicher Natur seien. Daß Prozesse, wobei der Fiskus theilhaftig sei, verwickelter als andere sein sollten, wäre eine Unterstellung, welche jeder näheren Begründung ermangele. Der Fiskus könne und müsse sich vor Gericht eben so gut vertreten lassen, wie Gemeinden, Corporationen, Minorennen und Interdicirte. Ein *Privilegium fori* sei für den Staat in den rheinischen Rechten durchaus nicht begründet. Es widerstrebe unseren Sitten, welche jedem erimirten Gerichtsstande unhold seien. Es stehe damit im Widerspruch, daß Alle vor dem Gesetze und dem Richter gleich sein sollen. Die Nachtheile, welche übrigens ein solches Privilegium mit sich führe, habe er in dem Referate ausführlich entwickelt und ersuche daher Eine hohe Stände-Versammlung, dem ablehnenden Beschlusse des Ausschusses beizutreten.

Ein Deputirter der Städte spricht gegen die Exemption zu Gunsten der Regierung und behauptet, es sei diese nur von Einem Collegio bis jetzt in Anspruch genommen, durch den Cassationshof aber nicht anerkannt worden, alle andere Regierungen hätten sich bei dem Friedensgerichte eingelassen.

Referent trägt darauf an, die Diskussion zu schließen und zur Abstimmung zu schreiten.

Ein Deputirter der Landgemeinden berichtet die eben vorgekommene Angabe, daß der Staat in den alten Provinzen den erimirtten Gerichtsstand behaupte, indem er die Versicherung giebt, daß dies jetzt nicht mehr der Fall sei.

Der Vorschlag des Ausschusses wird darauf mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen, was ebenfalls mit den §§ 9, 10 und 11 geschieht.

Der Ausschuss hatte noch folgende zusätzliche Bestimmungen vorgeschlagen:

Erstens: „die Competenz der Friedensrichter auf Räumungsklagen auszudehnen, wenn der Jahrespacht oder die Jahresmiete die Summe von 50 Thlr. nicht übersteige.“

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt: „Seit Jahren haben wir den Zeitpunkt herbeigewünscht, wo es unserer Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung vergönnt sein möge, sich auf ihrem eigenthümlichen, fremdartigen Elemente zu entwickeln und fortzubilden. Wir dürfen annehmen und nehmen es mit Freuden an, daß dieser Zeitpunkt gekommen sei, und wenn wir unserer Seite etwas zur Befestigung, zum zeitgemäßen Fortschritte beitragen wollten, so dürften wir doch nur mit großer Behutsamkeit in die Mitte des wohlgeordneten und gegliederten Systems mit einzelnen Abänderungen treten. Gerade die genaue Gliederung und scharfe Trennung der

verschiedenen Jurisdictionen bildeten einen der großen Vorzüge des Ganzen und hierin habe er für seinen Theil das gleich bei der ersten Berathung ausgesprochene Bedenken gefunden, über die von dem Herrn Referenten gestellten verschiedenen Aenderungen und Modificationen sogleich ein Votum abzugeben und Anträge zu machen, welche offenbar in das ganze System übergreifen, deren Tragweite er also unmöglich, zumal in so kurzer Zeit, als dazu zu Gebote stand, hätte übersehen oder berechnen können. Zunächst und am meisten sei ihm dies Bedenken bei dem Antrage aufgestoßen, den Vergleichen beim Friedensgerichte die executorische Kraft eben so wie den Notarial-Acten beizulegen. Hierdurch möchte eine der wesentlichsten Institutionen, die freiwillige Gerichtsbarkeit, sehr gefährdet, vielleicht zum Theil zerstört werden. Da er die bei den Theilungs- und Räumungsklagen bestehenden Beschwernisse, namentlich den Kostenpunkt, keineswegs verkenne, so werde er auch gerne bestimmen, wenn darauf nochmals zurückgekommen, und geheißen werden solle, bei dem Fortschreiten der Gesetzgebung darauf namentlich Rücksicht zu nehmen und Abhilfe zu gewähren, die besonders in Rücksicht auf den Kostenpunkt auch wohl in solcher Weise verschafft werden könne, daß die Grundlage und das System bewahrt bleibe. Mittels Annahme des vorliegenden Gesetzes bleiben wir im Besitze des Instituts und dürften, wie gesagt, unserer Zeit vertrauen, daß die im Geiste des Ganzen aufgefaßte Fortbildung unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung nicht länger ausbleiben würde.“

Der Referent erwidert: es handle sich dormalen bloß von den Räumungs-Klagen. In Frankreich, wo man doch gewiß den Geist und das System der Gesetzgebung erhalten wolle, habe man es aber für nothwendig erachtet, diese Klagen den Friedensgerichten zu überweisen, wie aus dem in dem Referat allegirten Gesetze vom 25. Mai 1838 zu ersehen sei. Was man dort in dieser Beziehung für angemessen gehalten hätte, würde es wohl auch hier sein. Für keine Gattung von Rechtsstreitigkeiten habe die öffentliche Meinung so laut eine Ausdehnung der friedensrichterlichen Competenz gefordert, als eben für die Räumungs-Klage, worin durch prompte Lustig der unerlaubten Selbsthilfe und vielen Nachtheilen und Mißständen im bürgerlichen Leben vorgebeugt werde.

Die Versammlung beschloß hierauf mit überwiegender Majorität, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Ein zweiter Vorschlag ging dahin: „auch Theilungsklagen von Gegenständen, deren Werth unter Berücksichtigung der Katastral-Rein-Erträge 400 Thlr. nicht übersteigt, zwischen Mitberechtigten, deren gegenseitige Gerechtigkeiten feststehen, den Friedensrichtern zu übertragen.“

Der Referent entwickelte für diesen Vorschlag die in dem Referat weitläufiger auseinandergesetzten Motive, und wurde dieser Vorschlag gleichfalls mit großer Majorität angenommen.

Der dritte Vorschlag ging dahin: „den am Friedensgerichte bei Sühneversuchen abgeschlossenen Vergleichen die Vollstreckbarkeit der Urtheile beizulegen.“

Zwei Deputirten der Ritterschaft hielten die Bestimmung für überflüssig; der Referent weist ihre Nothwendigkeit nach.

Ein Abgeordneter der Städte bezieht sich auf seinen früheren Vortrag, empfiehlt aber der Versammlung ganz besondere Vorsicht bei der Entscheidung über diesen Vorschlag, dessen Annahme sogar Reibungen zwischen den Friedensrichtern und Notarien zur Folge haben würde.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden wünscht auch nicht, daß den vor dem Friedensrichter abgeschlossenen Vergleichen executorische Kraft beigelegt werden möge; ein Abgeordneter der Ritterschaft macht bemerlich, daß, da bei Vergleichen die Friedensrichter an keine Competenz-Bestimmung gebunden seien, es bedenklich sein werde, solchen Vergleichen executorische Kraft beizulegen; und wird darauf der Vorschlag des Ausschusses abgelehnt.

Die verschiedenen Anträge des Friedensrichters Kampmann, bevortwortet durch einen Deputirten der Städte, waren sämmtlich vom Ausschusse als nicht geeignet zur Unterstützung des Landtages begutachtet worden, mit der alleinigen Ausnahme, daß in allen Fällen, wo der Familien-Rath auf Verkauf von Mündel-Gütern angetragen habe, wie bei Notoritäts-Acten der Beschluß im Original an den betreffenden Ober-Procurator einzusenden sei. Dieser hätte denselben zur Berathung des Landgerichts zu bringen, und ihn auf der Urschrift entweder zu bestätigen oder zu verwerfen, ohne weitere Dazwischenkunft von Advokaten und Veranlassung von bedeutenden Kosten, und hat sich die Versammlung damit einverstanden erklärt.

Ein vom Kaufmann H. W. Herberg in Uerdingen eingereichtes Gesuch um Aufnahme seines Gutes Brempler in den Stand der Ritterschaft wird letzterer zur Begutachtung überwiesen.

Eingegangen sind folgende Referate:

Vom zweiten Ausschusse: Ueber Parzellirung der Grundstücke.

Vom siebenten Ausschusse: Förderung der Landwirtschaft in der Rheinprovinz.

Vom elften Ausschusse: 1) Ausdehnung des Bezirksstraßen-Systems auf die rechte Rheinseite.

2) Bequartierung der Ortschaften in der Nähe der Artillerie-Uebungs-Plätze zu Bahn und Wesel.

Die nächste Sitzung wird Morgen, Vormittags 10 Uhr, statt finden.

A n l a g e n .

Anlage zu dem Protokoll der sieben und dreißigsten Sitzung.

Gestützt auf den § 38 des Gesetzes vom 27. März 1824, gemäß welchem zu einer gültigen Beschlußnahme der Stände-Versammlung die Anwesenheit von drei Viertheilen eines jeden Standes erforderlich ist, glauben die unterzeichneten Abgeordneten des Ritterstandes gegen die am gestrigen Tage durch den II. Stand vollzogene Wahl der Ausschuss-Mitglieder Einspruch zu thun sich verpflichtet.

Düsseldorf, den 21. Juli 1841.

(Folgen die Unterschriften.)

Düsseldorf, den 22. Juli 1841.

Im Verfolge der Erörterung über die Wahl der Ritterschaft zu dem permanenten Ausschusse entgegnete ein Abgeordneter der Ritterschaft auf den angemeldeten Einspruch:

Gegen die gestern stattgefundene Wahl des ständischen Ausschusses wird Namens eines Theiles der Ritterschaft auf den Grund des § 38 des Gesetzes vom 27. März 1824 Protestation eingelegt, weil $\frac{3}{4}$ der Mitglieder dieses Standes nicht anwesend gewesen.

Die freiwillige Ausschließung der Nichtanwesenden aber wird durch den Umstand zu rechtfertigen gesucht, daß durch die bei der Wahl erschienenen Majorität die Wahl schon durch vorherige Besprechung und bindende Verabredung festgesetzt worden sei.

Ich bemerke hiergegen: daß der Termin zur Wahl schon Tages vorher durch Sr. Durchlaucht, den Herrn Landtags-Marschall, in der Plenar-Versammlung den Ständen bekannt gemacht worden, das Nichterscheinen eines Theiles der Ritterschaft mithin nur als ein freiwilliges und absichtliches betrachtet werden kann. Sollte es nun in dem Sinne des Gesetzes liegen, daß ein Theil der Wähler die Befugniß habe, durch absichtliches freiwilliges Wegbleiben eine Wahl unmöglich zu machen, oder die geschehene später für nichtig zu erklären, so würde daraus folgen, daß es nur in der Willkühr einzelner Wähler liegen würde, zu entscheiden, ob überhaupt eine Wahl stattfinden solle oder nicht.

Wären dagegen die protestirenden Herren Mitglieder des Ritterstandes im Termin erschienen, und hätten daselbst die Gründe, welche sie zu der nunmehrigen Protestation veranlassen, vorgetragen, so würde alsdann Zeit und Gelegenheit gewesen sein, darüber zu verhandeln und zu beschließen, ob diese Gründe zu einer Opposition gegen die Wahl hinreichen oder nicht. Als Grund der Protestation wird aber die bei der Majorität des Ritterstandes stattgefunden Besprechung und Verabredung angegeben, wodurch die Wahl schon vorher festgestellt worden sei.

Ich erwidere darauf: daß eine solche Besprechung nicht mehr noch weniger stattgefunden, als es bei allen Wahlen der Fall zu sein pflegt, damit das Wahlgeschäft selbst vereinfacht und nicht durch die nach allen Seiten verlaufenden Stimmen fast unmöglich gemacht wird. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Aeußerung des Herrn Landtags-Marschalls selbst, welcher, nachdem in der gestrigen Wahl im dritten oder vierten Stande ein Resultat nicht zu erlangen war, den Herren Wählern bemerkte, daß wenn sie nicht durch eine Besprechung sich über den einen oder den andern der Wahlkandidaten vereinigen würden, die Wahl wohl bis nach Mitternacht hinausgeschoben werden würde. Ich berufe mich ferner auf die Scrutinien sämmtlicher Landtagswahlen, welche bisher stattgefunden, und aus welchen, was Niemand in Abrede stellen wird, sich auf das Deutlichste ergibt, daß vor der Wahl eine Besprechung oder Verabredung vorgenommen war, indem sich die einzelnen Stimmen fast ohne Ausnahme auf einen oder höchstens zwei Wahlkandidaten concentrirten. Sollte mithin in einer solchen Besprechung und Verabredung irgend etwas Ungesetzliches liegen, so würde es auffallen müssen, daß diese Gesetzwidrigkeit, deren sich dann die Herren Opponenten offenbar selbst zu oft wiederholten Malen schuldig gemacht, nicht schon längst gerügt worden wäre.

In wie weit eine solche Besprechung oder Verabredung für den, der daran Theil genommen, mehr oder weniger bindend genannt werden könne, würde wohl einer näheren Untersuchung nicht bedürfen. Sollte sie nicht schlechterdings unnütz, ja thöricht sein, so würde wohl angenommen werden müssen, daß diejenigen, welche daran Theil genommen, und ihre Zustimmung dazu gegeben, sich als redliche Leute auch einigermassen für gebunden ansehen, wie man sich überhaupt für verpflichtet ansieht, eine Verabredung oder ein Uebereinkommen aufrecht zu erhalten, wenn auch darüber Brief und Siegel weder gegeben, noch verlangt worden ist. Ein Abschließen der Majorität hat übrigens durchaus nicht stattgefunden, vielmehr hat man sich an einem öffentlichen Orte zusammengefunden, wo die Deputirten sehr häufig zu erscheinen pflegen, und wozu der Zutritt jedes Einzelnen nicht nur gestattet, sondern sogar gerne gesehen worden wäre, damit in dieser Art eine desto allgemeinere Besprechung und Auswechselung der Ansichten hätte eintreten können.

Diesem folgte ein anderer Abgeordneter des Ritterstandes dahin:

Der § 38 setze überhaupt fest, daß zur Fassung gültiger ständischer Beschlüsse die Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Abgeordneten eines jeden Standes notwendig sei. Finde dieser § da Anwendung, wo der Landtag als Einheit beschließt, um wie viel mehr müsse dies bei einer *itio in partes* stattfinden, wo das durch die Abwesenheit von mehr als einem Viertel sich ergebende Mißverhältniß zum Nachtheil des einzelnen beschließenden Standes um so schärfer hervortrete. Durch den Schlusssatz des § 46 könne jene Bestimmung in keiner Weise berührt werden, indem der § 46 überhaupt nur das Verhältniß der Stimmenzahl, je nachdem die Berechtigungsgegenstände verschiedener Gattung seien, feststelle, während der § 38 über die unter allen Umständen erforderliche Anzahl der Stimmentenden sich sehr klar und bestimmt ausspreche. Der § 38 enthalte daher Bestimmungen subjectiver, und der § 46 objectiver Natur, die mit einander nichts gemein hätten.

Würde anderer Seits behauptet, daß, wenn man dem § 38 eine solche Auslegung geben wolle, hierdurch eine Willkühr eingeräumt werde, die jede ständische Beschlußnahme unmöglich machen könne, so müßte er sich dieser Ansicht vollständig anschließen. Diese Willkühr erscheine ihm durch den bezüglichen § nicht nur gesetzlich begründet, sondern es sei seines Erachtens sogar Pflicht, davon Gebrauch zu machen, da, wo dies das einzige Mittel wäre, einem ungesetzhchen Verfahren entgegen zu treten, welches durch die Anwesenheit der Minorität nicht sanctionirt werden dürfe.

Als ein solches ungesetzhches Verfahren betrachte die Minorität die am Abende vor dem Wahlstage von der Majorität vollzogene Vorwahl. Hier habe, wie ihm und seinen Freunden mehrere der dabei anwesenden Mitglieder versichert, die er zu nennen bereit sei und diese Aussage gewiß nicht in Abrede stellen würden, die Wahl factisch stattgefunden, indem ein jeder der dabei mitwirkenden Wähler sich verpflichtet habe, gemäß dem sich ergebenden Resultat bei der wirklichen Wahl zu verfahren. Die wirkliche Wahl sei hierdurch ihrer nothwendigsten Eigenschaft, der Wahlfreiheit beraubt, zu einer leeren Form geworden. Um diese Wahlfreiheit bei einer für das Land so wichtigen Angelegenheit in ihrer ganzen Reinheit zu erhalten und die Einwirkungen aller persönlichen und Partei-Interessen gänzlich zu beseitigen, habe die Minorität, wie er hiermit auf das Bestimmteste versichern könne, sich jeder, auch der leisesten Verabredung gänzlich enthalten, und auf diese Weise das Interesse des Landes, welches dem Landtage in allen Beziehungen zu vertreten obliege, auf eine ihren gemeinsamen Verpflichtungen entsprechende Weise ausschließlich im Auge gehalten. Er wolle nicht hierdurch in Abrede stellen, daß durch eine vorläufige Besprechung das Wahlverfahren selbst beschleunigt werden könne, er wolle auch nicht behaupten, daß solche Besprechungen an und für sich ungesetzhlich seien, er gebe dem verehrten jenseitigen Redner zu, daß sie auch bei früheren Wahlen stattgefunden haben; allein er behaupte, daß sie nur alsdann gesetzlich und parlamentarisch seien, wenn ein jeder der Wähler, oder wenigstens die größte Mehrzahl derselben wisse, daß sie stattfinden und wenn vor Allem keiner durch eine solche Besprechung sich für gebunden erachten müsse und der eigentliche Wahlact mit der nothwendigen Freiheit vollzogen werden könne. Endlich dürfe auch bei einer solchen Besprechung nur das Interesse des Landes, nicht aber persönliche und Partei-Interessen verfolgt werden; und wenn letztere Motive auch bei der Unvollkommenheit der menschlichen Natur nicht überall fern gehalten werden könnten, so dürften sie keines Falles durch eine solidarische Vereinbarung andern aufgedrungen werden.

In dem vorliegenden Falle sei der Minorität keine Kenntniß von dieser Besprechung gegeben worden, auch habe sie sich, wie er aus dem Munde mehrerer, bei jener Besprechung zugezogener Wähler vernommen, zu einer bindenden Vereinbarung gestaltet. Beides müsse die Minorität als unparlamentarisch und ungesetzhlich bezeichnen und habe sich deshalb für verpflichtet erachtet, dem darauf folgenden rein formellen Wahlact ihre Mitwirkung zu entziehen.

Schließlich müsse er noch auf die Seitens des verehrten Redners gemachte Bemerkung, daß ähnliche Besprechungen bei den früheren ritterschaftlichen Landtagswahlen auch Seitens der Minorität stattgefunden hätten, erwidern:

- 1) daß solche Besprechungen alsdann unter gemeinsamen Vorwissen stattgefunden hätten, und daß somit jeder Kenntniß davon gehabt habe;
- 2) daß Seitens der gedachten Minorität diesen Besprechungen nie und in keiner Weise der Charakter einer bindenden Vereinbarung gegeben worden sei; und endlich:

3) daß die gegenwärtige Minorität selbst bei solchen Wahlen, wo eine Vereinbarung in Folge dieser Besprechungen nicht zu Stande gekommen sei und wo, weil sie damals die Majorität gebildet, das Resultat in ihren Händen gelegen, sie selbst alsdann immer die Sache und das Wohl des Landes im Auge behalten und von der gegenwärtigen Majorität stets gleichzeitig solche Männer mitgewählt hätte, die ihr geeignet erschienen, das Interesse des Landes auf eine würdige Weise zu vertreten. Hiervon gebe die Anwesenheit von vielen Mitgliedern der heutigen Majorität ein redendes Zeugniß, indem dieselben ihre gegenwärtige Anwesenheit ausschließlich solchen Wahlen verdankten, bei denen die gegenwärtige Minorität die absolute Majorität gebildet hätte.

Er habe sich für verpflichtet erachtet, in diese ausführlichen Erörterungen einzugehen, um sowohl dem Landtage, als wie der Provinz die Grundzüge offen zu legen, nach welchen er und seine Freunde stets verfahren hätten, und bei jeder Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten stets verfahren würden und um die vielfach in dieser Beziehung verbreiteten Entstellungen und Ausführungen unwahrer Thatsachen zu widerlegen. Mit der Ausführung einer solchen unwahren Thatsache habe auch, wie er vernommen, die gedachte Vorwahl begonnen, indem behauptet worden, die Minorität sei ebenfalls bemüht, sich durch derartige Bemühungen und bindende Einwirkungen eine Stimmenmehrheit zu sichern.

Er könne es nunmehr kühn dem Urtheil eines jeden überlassen, ob dieses die Grundzüge seien, die dem Wohl des Landes und den Pflichten dessen Vertreter wahrhaft entsprechen.

Er trage deshalb darauf an, daß über die Rechtsbeständigkeit der eingereichten Protestation entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Herrn Landtags-Commissar, oder durch des Königs Majestät selbst erkannt werde.

Hierauf trat ein anderer Abgeordneter auf und bemerkte: die Wahl sei gesetzlich vorgenommen und könne dieselbe nicht vernichtet werden. Wenn das geschehen könnte, so könnte jede Abstimmung, jede Wahl auf diese Weise durch die Minorität verhindert werden. Sie brauche nur der Abstimmung auszuweichen. Alle diejenigen, die fehlten, waren eingeladen, seien aus freiem Willen weggeblieben, entsagten dem Stimmrecht.

Durch die Aufhebung der Wahl werde denen, die ordnungsmäßig erschienen seien, der Vorwurf gemacht, daß etwas geschehen sei, was Annulirung verdiene; sie könnten dadurch gezwungen werden, jeder zweiten Wahl auszuweichen und so auch jede zweite Wahl unmöglich machen. Die Wahl sei durch Sr. Durchlaucht für gültig erklärt, sei proclamirt, Sr. Durchlaucht hätten Selbst vorher erklärt, das Fehlen mehrerer Herren mache die Wahl nicht ungültig, sei gleichgültig und hätten darauf die Wahl vorgenommen und dann proclamirt. Er sähe also nicht ein, wie eine solche Wahl könne umgeworfen werden.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkte: daß wenn von Seite eines ehrenwerthen Mitgliedes des Ritterstandes der Art und Weise, wie der dritte und vierte Stand bei der Wahl des ständischen Ausschusses verfahren, in etwa mißbilligend gedacht worden, und gerade darauf die Zweckmäßigkeit des bei dem zweiten Stande beobachteten Verfahrens hergeleitet worden sei, er gegen diese Mißbilligung sich förmlich verwahren und seine Ueberzeugung dahin aussprechen müsse, daß die in dem dritten und vierten Stande stattgefundenen Wahlen der Bestimmung und dem Sinne des Gesetzes durchaus entsprechend seien, und daß das Resultat derselben als ein wahrhafter Erguß der pflichtmäßigen Ueberzeugung der einzelnen Mitglieder zu betrachten sei. Er rechne es sich zu einer großen Ehre, in dieser Weise gewählt zu sein; aber er würde weniger Werth darauf legen, wenn die einzelnen Mitglieder bei der Wahl nicht mehr frei, wenn sie durch eine Vorwahl und durch Wort gebunden gewesen wären. Er wünsche nicht, daß der dritte und vierte Stand von einer freien unbefangenen Wahl jemals abgehen möchten. Uebrigens wolle er sich über die Einsprache gegen die Wahl des zweiten Standes der Äußerung enthalten, da diesem Stande allein die Erledigung überlassen bleiben dürfe.

Bei den Wahlen seines Standes wünsche er eine feste Verständigung nicht. Bei den Wahlen würde er sich nur durch Gesetz, Ueberzeugung und Gewissen leiten lassen. Die Wichtigkeit der Wahl rechtfertige allerdings eine Besprechung. Allein Besprechung und Vorwahl seien wohl zu unterscheiden. Da jeder Stand nach Allerhöchster Bestimmung für sich wählen müsse, so halte er den Landtag ohne besondere Aufforderung zu einer Äußerung über die vorliegende Einsprache nicht kompetent. Wenn aber geäußert worden: daß der Art. 38 des Gesetzes vom 27. März 1824 im Allgemeinen so zu deuten sei, daß zur Fassung gültiger Beschlüsse des Landtages die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Abgeordneten ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder eines jeden Standes erforderlich sei, so könne er dieser Ansicht nicht beipflichten. Vielmehr sei er der Meinung, daß die in jenem Artikel enthaltenen Worte „des zweiten, dritten und vierten Standes“ in dem Sinne genommen werden müssen, in welchem sie eine Bedeutung hätten. Diese Worte würden ihm überflüssig erscheinen, wenn nur $\frac{2}{3}$ im Ganzen nothwendig seien; der ausdrückliche Zusatz derselben deute nach seiner Meinung die Nothwendigkeit an, daß aus jedem der genannten Stände die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ erforderlich sei.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft sagte: die vier Stände des Landtages seien durchaus incompetent, über die Wahl, die in Einem Stande besonders vorgenommen sei, zu erkennen. Er wisse auch nicht, daß dem Landtags-Commissar ein solches Recht zusähe, noch sehe er einen Grund, auf ihn zu compromittiren. Der König habe dagegen die Bestätigung aller Wahlen vorbehalten; Ihm sei das Wahlprotokoll und der Einspruch derer, welche sich davon ausgeschlossen, zur Allerhöchsten Entscheidung, Genehmigung oder Verwerfung der Wahl vorzulegen.

Ein dritter bemerkte: die Majorität habe sich allerdings verabredet, ganz in der Art, wie es bei allen Wahlen geschehen, und was nöthigen Falls noch nachgewiesen werden könne; allein die Minorität habe es offenbar eben so gehalten, denn wie möchte sie sonst einstimmig aus der Wahlversammlung weggeblieben sein? —

Des Herrn Landtags-Marschall Durchlaucht resumirten über die stattgehabten Verhandlungen nunmehr wie folgt: bedauerlich erscheine es Ihnen, daß die bei der gestrigen Wahl abwesenden Mitglieder durch ihre Abwesenheit absichtlich einen Zweifel über die Rechtsbeständigkeit der Wahl herbeigeführt hätten und auf Grund dieses Zweifels heute gegen das Resultat der Wahl Einspruch zu thun sich veranlaßt sähen. Eine vorläufige Besprechung fände in der Regel bei Wahlen statt, erleichtere und beschleunige die Verhandlungen und könne wohl von Niemand als ungesetzlich bezeichnet werden. Ungesetzlich erscheine Ihnen nur, wenn eine für die Theilnehmer positiv bindende Vereinbarung aus jenen Besprechungen entstände. Daß eine solche allgemein bindende Vereinbarung aus den fraglichen Besprechungen wirklich hervorgegangen sei, glauben Sie nach den gemachten Äußerungen nicht annehmen zu können, vielmehr müssen Sie es als einen Irrthum betrachten, wenn einzelne bei jener Besprechung anwesend gewesene Mitglieder der Ritterschaft sich als gebunden betrachtet hätten. Endlich haben Sie den § 38 l. e. nur als für die Einheit des Landtages bindend erachtet, und sei es Ihnen daher annehmlich, die von den abwesend gewesenen Mitgliedern eingereichte Eingabe dem Wortlaute nach nur als eine Einsprache, nicht aber als eine förmliche Protestation betrachten zu dürfen. Jedenfalls glauben Sie, daß dem Landtage eine Entscheidung über die angeregte Frage nicht zusähe.

Hierauf bemerkte der Abgeordnete, welcher die Protestation vertheidigt hat, daß er sich stets der mildesten Worte zu bedienen bemüht sei und hierzu um so mehr in dem vorliegenden Falle durch dessen zarte Natur sich veranlaßt gesehen hätte, daß jedoch der Zweck seiner Eingabe hierdurch nicht beeinträchtigt werden dürfe, welcher allerdings der sei, gegen die vollzogene Wahl in aller Form zu protestiren.

Seine Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall entschied hierauf für die Verweisung des Gegenstandes an den Landtags-Commissarius und erklärten die Verhandlung über denselben geschlossen.

Neun und dreißigste Sitzung.

Düsseldorf, den 22. Juli 1841.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls wurden folgende Adress-Entwürfe verlesen: 1) über die Allerhöchste Proposition das Bergrecht betreffend.

Es bemerkt hierbei ein Deputirter der Landgemeinden, daß die Adresse das Gutachten des Ausschusses der Allerhöchsten Berücksichtigung empfehle, was ihm nicht passend erscheine, da dieses Gutachten in der Stände-Versammlung nicht berathen worden sei, und sie sich also nicht daran binden könne. Es wird durch Se. Durchlaucht darauf erwidert, daß die Verweisung auf das Gutachten ausdrücklich durch den Landtag genehmigt worden sei; und darauf die Adresse ohne fernern Widerspruch genehmigt.

2) Die Pressefreiheit betreffend.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft kann sich mit der Fassung der Adresse nicht einverstanden erklären und behält sich vor, dagegen zu stimmen.

Der Referent sucht die Fassung der Adresse zu rechtfertigen. Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall erörtern die angegriffenen Stellen und sprechen die Ansicht aus, daß dieselben im Sinne des Beschlusses der Plenar-Versammlung abgefaßt worden seien.

Ein Deputirter der Städte rügte, daß der in der Adresse aufzunehmende Passus gegen die Anonymität darin nicht vorkomme.

Der Referent erklärt, warum dieser sich nicht darin befinde; es will sich aber der Abgeordnete dabei nicht beruhigen und trägt wiederholt auf die Erörterung dieses Umstandes in der Adresse an.

Ein Deputirter der Landgemeinden tritt der Ansicht des Referenten bei, welche den betreffenden Wunsch wohl für ein Pressegesetz, nicht aber für eine Censur-Ordnung geeignet hält.

Ein Abgeordneter der Städte wünscht eine stärkere Verwahrung gegen Willkür in der Adresse ausgedrückt zu sehen.

Ein Mitglied des Fürstenstandes bemerkt gegen die eben vernommene Adresse, daß darin aufgenommen sei, daß ein Pressegesetz in Zukunft vielleicht sehr wünschenswerth sein könne. Dies wäre nicht die von der Stände-Versammlung ausgesprochene Meinung, sondern nur die des Referenten und eines Theiles des Ausschusses; diese Ansicht sei indessen durch die Statt gefundene Abstimmung beseitigt worden, und beschloffen, den Antrag nur auf ein Censur-Gesetz zu stellen; er müsse also bitten, daß obige Empfehlung eines Pressegesetzes in der Adresse wegbleibe.

Ein Deputirter der Städte erklärt, die Vorzüge eines Pressegesetzes seien bei der Berathung vielfältig anerkannt, wenn auch der Vorschlag zu der Bitte darum nicht angenommen worden; übrigens sei die vollständigste Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen wünschenswerth. Die Verührung der Cabinets-Ordnung sei ganz zweckmäßig, die Provinz aber noch nicht zufrieden gestellt durch die Bekanntmachung der ständischen Verhandlungen in dem Maße, wie sie jetzt erfolge.

Ein anderer Abgeordneter der Städte erklärt: er glaube, es würde sich eine Majorität für die Bitte um eine Pressegesetzgebung in der Zukunft ausgesprochen haben, wenn es darüber zur Abstimmung gekommen wäre, daß also dieser Gegenstand, wohl wie geschehen, in der Adresse habe erwähnt werden können.

Ein Deputirter der Landgemeinden unterstützt diese Ansicht mit dem Bemerkten, daß die Stände-Versammlung besonders aus dem Grunde die Bitte um Gestattung der Presse-Freiheit in den gegenwärtigen Zeit-Verhältnissen für bedenklich gehalten, weil bestehende Verträge des Gouvernements mit andern Bundes-Staaten einer solchen Concession entgegen ständen.

Ein Abgeordneter der Städte nimmt von der abgelehnten Veröffentlichung seines Antrages in der erzbischöflichen Angelegenheit Anlaß, zu behaupten, es könne nur eine theilweise Veröffentlichung gestattet, es müsse aber eine vollständige Bekanntmachung erbeten werden.

Se. Durchlaucht bemerken, daß nicht mehr verlangt werden könne, als was durch die Allerhöchste Proposition gestattet und worüber die Berathung gepflogen worden sei.

Ein Abgeordneter der Städte behauptet, es sei darüber berathen worden; der Deputirte der Ritterschaft wiederholt, daß von nichts weiter in der Adresse die Rede sein könne, als was durch die Majorität angenommen worden sei, und daß der von der Versammlung genehmigte Vorschlag eines Abgeordneten der Städte gegen die Anonymität hinein gehöre.

Ein Deputirter der Landgemeinden sucht zu beweisen, daß in einem Censur-Gesetze von Bestimmungen in Betreff der Anonymität nicht Rede sein könne, da die Censur nicht mit Namen und Personen, sondern ausschließlich mit den ihr vorgelegten Aufsätzen sich zu beschäftigen habe; es liege in ihrem Berufe die Verpflichtung, das Imprimatur nach ihrer Ansicht zu ertheilen oder zu verweigern, unangesehen der Verfasser derselben.

Nachdem Se. Durchlaucht einige Abänderungen in der Adresse vorgeschlagen haben, die den Beifall der Plenar-Versammlung finden, wird der Entwurf mit 50 Stimmen gegen 16 angenommen.

Darauf verliest ein Abgeordneter der Landgemeinden 3) die Adresse wegen Remunerirung der Mandatäre bei den Handelsgerichten und wird dagegen nichts erinnert.

Eine andere Adresse wegen einer in der Begeordnung einzuschaltenden Verfügung zur besondern Heranziehung der die Communalwege vorzüglich stark benutzenden Fabrikanten und anderer Unternehmer zu den Kosten dieser Wege, welche durch einen Deputirten der Ritterschaft vorgetragen wurde, erhielt ebenfalls die allgemeine Zustimmung und war ein Gleiches mit einer vierten Adresse, die Tarifrung fremder Münzen betreffend, der Fall; eine fünfte betraf die Unterstützungskosten armer Reisender und aus den Arresthäusern entlassener Personen, und fand auch keinen Widerspruch.

Ferner kam die Bitte um Erlass der Moststeuer für jeden Winzer auf seinen eigenen **Consumo** resp. $\frac{1}{2}$, Fuder für jede Gressenz und jede Haushaltung zum Vortrag und wurde genehmigt; schließlich wurde die Adresse wegen Uebernahme der Kosten des Fabriken-Gerichtes zu Elberfeld auf die Staats-Casse verlesen, und auch gegen diese nichts erinnert.

Die Plenar-Versammlung ging nun über zur Berathung über die Allerhöchste Proposition wegen des Steuer-Erlasses, rücksichtlich dessen der Ausschuss vorgeschlagen hat: Sr. Majestät dem Könige die ehrerbietige Bitte vorzutragen, daß der Allergnädigst beabsichtigte Steuer-Erlass in folgender Weise huldreichst gewährt werden möge:

1) durch Ermäßigung in der Klassensteuer in der 4. Hauptstufe:

a) der 16. Stufe von	3 Thlr. auf 2 Thlr.
b) " 17. " "	2 " " 1 " 10 Sgr.
c) " Familien in der 18. Stufe von	1 " " 15 Sgr.
und resp.	1 " — " "
ohne Rücksicht auf die Zahl der Familien auf	15 " auf 10 Sgr.
und falls es weiter thunlich, der Einzelnsteuer oder in der 18. Stufe von	15 " auf 10 Sgr.

2. Durch Erlass der Mahlsteuer von Roggen und Roggenbrod in schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten. Hiernach würde sich der Steuer-Ausfall in der Rheinprovinz muthmaßlich, wie folgt, stellen:

A. Bei der Klassensteuer.

1) in der 16. Stufe zählen	41,272 Haushaltungen, 1102 Einzelsteuernde,	
Steuerbetrag: 125,469 Thlr. Ausfall à 33 $\frac{1}{3}$ %		41,823 Thlr.;
2) in der 17. Stufe zählen	92,976 Haushaltungen, 15,382 Einzelsteuernde,	
Steuerbetrag: 200,334 Thlr. Ausfall à 33 $\frac{1}{3}$ %		66,778 Thlr.;
3) in der 18. Stufe zählen	559,000 zahlende Köpfe,	
Steuerbetrag: 279,500 Thlr. darunter muthmaßlich		
a) 200,000 in 100,000 Familien à 2 Personen (statt 1 Thlr. 15 Sgr.) à 15 Sgr. 50,000 Thlr.		
b) 159,000 " 53,000 " à 3 " (statt 1 Thlr.) à 15 Sgr. 53,000 Thlr.		
c) 200,000 Einzelnsteuernde (eventualiter statt 15 Sgr. auf 10 Sgr. Ausfall 66666 $\frac{2}{3}$)		103,000 Thlr.
		<hr/>
		211,601 Thlr.

B. Bei der Mahlsteuer.

Nach Angabe der Königl. Provincial-Steuer-Direction	77,054 Thlr.
Summe des ganzen Ausfalls	<hr/> 288,655 Thlr.

Der Ausschuss war hierbei von folgender Erwägung ausgegangen. Würde der Steuer-Erlass à 1,600,000 Thlr. auf die verschiedenen Provinzen nach der Seelenzahl vertheilt, so fiel auf die Rheinprovinz, nach dem Verhältniß von 14,907,000 Seelen (ganze Monarchie) zu 2,591,000 Seelen (Rheinprovinz), eine Quote von 278,099 Thlr. also 10,556 Thlr., weniger, als nach obiger Berechnung der vorgeschlagene Steuer-Erlass betragen würde. Diese Differenz würde sich aber ausgleichen, wenn das Verhältniß sämmtlicher Steuern in Rechnung gestellt werde.

Ein Deputirter der Städte ist mit dem beantragten Nachlaß auf die Klassen- und Mahlsteuer einverstanden, hätte aber gewünscht, daß der Antheil der Provinz an dem Erlasse im Verhältniß sämmtlicher durch sie aufzubringenden directen Steuern gegen die Steuer, welche die andern Provinzen zahlen, bestimmt, und dies bestimmter beantragt werde; auch mißbilligt er, daß die Berücksichtigung der untersten Stufen der Klassensteuer so bestimmt ausgesprochen worden; er wünscht, daß der Erlass auf die Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden vertheilt, und den Ortsvorständen die Vertheilung überlassen werde; es könnten auch Steuerpflichtige der vierzehnten Stufe einer Erleichterung bedürfen; dann habe er auch gebeten, die Aufhebung der Salz-Contingentirung in den Grenzbezirken in Antrag zu bringen und wiederhole er diesen Antrag.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden stimmt dem Antrag des Ausschusses bei, und sagte: eine Vertheilung nach Maaßgabe aller Steuern wäre auch schon auf andern Landtagen zur Sprache gekommen, indessen von einer Vertheilung auf Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden könne keine Rede sein, da die Antheile dieser sich von selbst aus der Zahl der Steuerpflichtigen in den betreffenden Klassen ergeben müsse.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft kann die Ansicht des letzten Redners nicht theilen und meinte, wenn andere Provinzen, die von jenem Redner angeregten Wünsche vorgebracht hätten, so sei dies ein Grund mehr, die unfrigen ebenfalls vorzutragen; übrigens schließe er sich dem Antrage des Ausschusses wegen Erleichterung der untersten Klassen an, und glaube, es müsse in der wegen des Steuererlasses abzufassenden Adresse Alles vermieden werden, was nicht direct diese Angelegenheit betreffe.

Jener Abgeordnete der Landgemeinden steht nicht ein, warum man von Steuern, an denen man zwar keinen Nachlaß vorschlagen wolle, von denen man aber die Ueberzeugung hege, daß die Provinz in demselben unverhältnißmäßig trage, wie z. B. Grundsteuer, diese Gelegenheit vorbeigehen lassen solle, um den Wunsch auszusprechen und die Zuversicht, daß solcher Ueberbürdung auf dem Wege der Ausgleichung abgeholfen werden würde.

Ein Deputirter der Städte tritt in so fern jenem Antrage bei, daß er bei Vertheilung des Steuererlasses die Berücksichtigung sämmtlicher, durch die Provinz aufgebrachten directen Steuern in Antrag gebracht wünscht.

Ein anderer Abgeordneter der Städte machte darauf aufmerksam, man befände sich in einer besondern Verlegenheit, man wisse nicht, welcher Steuer der bewilligte Nachlaß abzuschreiben sei, oder wenn das Geld zur Verfügung der Gemeinden gestellt würde, in welche Klasse dasselbe zu stellen sei. Je mehr Stimmen sich darüber vernehmen ließen, desto verschiedener Ansichten häuften sich darüber. Seiner früher geäußerten Ansicht, daß der Steuernachlaß am geeignetsten dem übergroßen Salzpreise abgeschrieben werden möge, sei er treu geblieben. Diese sei eine Kopfsteuer, welche den Armen in demselben Verhältniß wie den Wohlhabenden treffe. Jenen vielleicht noch mehr, da sie sich oft mit Kartoffeln und Salz begnügen müßten, wo diese Butter dabei nähmen. Würde das Salz wohlfeiler, so vermehre sich dadurch dessen Gebrauch, wodurch neue Preis-Ermäßigungen möglich würden. Nicht aus den Augen sei zu verlieren, daß an den Grenzen das theuere Salz die Grundlage zum Schmuggeln, demnach ein Vorn der Uebertretung der Geseze bilde, welches bei mäßigen Preisen wegfalle. Alle Heruntersetzungen der directen Steuern kämen den freien Leuten, d. h. den Nichtshabenden nicht zu gut, und diese wären nicht allein arm, sondern nothleidend; sein Vorschlag erfülle am wesentlichsten die Bestimmung Sr. Majestät, welche feststelle, daß dieser Nachlaß besonders der geringen Klasse zu gut kommen solle.

Der Referent macht bemerlich, wie schwierig es für die Verwaltung sein würde, den Steuererlass nach dem vorgeschlagenen Maaßstabe zu vertheilen; werde die Ermäßigung einer Steuer vorgeschlagen, so könne diese Steuer nur als Norm dafür dienen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erklärt, wie bei Ausführung des Vorschlages des ersten Redners die Sache sich stellen werde.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden widerspricht der Behauptung: daß die Rheinprovinz durch die Contingentirung der Klassensteuer schlechter als die übrigen Provinzen gestellt sei. Die Vertheilung des Erlasses könne nur auf eine und dieselbe Steuer durch die ganze Monarchie geschehen.

Ein Deputirter der Ritterschaft erklärt, warum die Rheinprovinz durch die Contingentirung der Klassensteuer gefährdet sei; was aber wiederholt von dem vorigen Redner in Abrede gestellt wird.

Nachdem eine fernere Erörterung des Gegenstandes stattgefunden, wird zuerst die Frage gestellt: „soll die vorgeschlagene Ermäßigung der Klassensteuer in der sechszehnten, siebzehnten und achtzehnten Stufe der vierten Hauptklasse, und die Aufhebung der Mahlsteuer auf Roggen und Roggenbrod erbeten werden?“ — und wird diese Frage mit 44 Stimmen gegen 19 bejaht.

Der Referent hält durch diese Abstimmung die ganze Angelegenheit erledigt; es wird aber diese Ansicht nicht getheilt, sondern der Wunsch geäußert, es möge Sr. Majestät gebeten werden, den Antheil von dem Erlasse im Verhältniß zu dem Total-Betrage der Steuer Allerzudigst bestimmen zu wollen.

Mehrere Mitglieder erklären sich dagegen und behaupten, es könne jetzt nicht mehr von einem bestimmten Antheile an dem Erlasse die Rede sein; auch Se. Durchlaucht hielten nach der stattgefundenen Diskussion und Abstimmung eine weitere Verhandlung für unstatthaft.

Der zweite Vorschlag des Ausschusses war, bei dieser Veranlassung den ehrerbietigen Wunsch auszusprechen: „daß eine Revision des Stempelgesetzes Allernädigt angeordnet, und dabei auf die auf Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. Dezember 1834 erhöhte Erbschafts-Stempelsteuer, so wie auch die Stempelpflichtigkeit der Besindscheine, deren Aufhebung wünschenswerth erscheine, billige Rücksicht genommen werde“; — und ist derselbe genehmigt worden.

Der dritte Vorschlag wird dahin gestellt, allerunterthänigst zu bitten: „daß eine Gleichstellung der Salzpreise in den Cellereien mit den Factoreien, und eine Vermehrung der Cellereien mit der Befugniß, auch in kleinen Quantitäten abgeben zu dürfen, Allernädigt angeordnet werden möge“; — und hat auch dieser keinen Widerspruch gefunden.

Wie nun der gestellte Antrag auf die Bitte um Aufhebung der Contingentirung des Salzverbrauchs zur Sprache kommen sollte, erhebt sich dagegen ein Abgeordneter der Landgemeinden und erklärt, es sei dieselbe nicht so belästigend, wie geschildert worden, und eine Maaßregel, wie deren viele zum Schutz gegen Einschwärzung genommen worden.

Ein Deputirter der Ritterschaft behauptet ebenfalls, daß diese Einrichtung nicht als besonders drückend angesehen werde, und Sr. Durchlaucht äußern die Ansicht, daß der Antrag, als nicht gehörig erörtert, zu einem Beschlusse sich nicht eigne.

Bei der darauf gestellten Frage: ob die Plenar-Versammlung nichts desto weniger den Antrag bei des Königs Majestät unterstützen wolle, hat sich dafür Niemand erhoben.

Das Gutachten des zweiten Ausschusses über die sechste Allerhöchste Proposition, die civilrechtlichen Einreden bei Wald-, Feld- und Jagdsfrevel betreffend, wird erstattet, und spricht sich dahin aus, daß Sr. Majestät die unterthänigste Bitte ehrerbietig vorzutragen sei: „daß Allerhöchst Dieselben geruhen möchten, den vorliegenden Entwurf nach der begutachteten Fassung huldreichst zu genehmigen, und denselben als wirkliches Gesetz in's Leben treten zu lassen.“

Ein Deputirter der Städte erklärte: er könne mit den von dem Ausschusse in dem Gesetz-Entwurfe vorgenommenen Veränderungen durchaus nicht einverstanden sein; er trage darauf an, die Bestimmungen des Entwurfs anzunehmen, jedoch mit Ausnahme des § 3, welcher ganz ausfallen würde, und mit der Veränderung des § 2 so, daß am Eingange statt der Worte: „gründet der Beschuldigte eine solche Einrede auf das Eigenthum, so hat er.“ gesagt würde: „Begründet der Beschuldigte eine solche Einrede im Sinne des § 1, so hat der Polizei-Richter.“ Diesen Antrag glaubt er auf folgende Weise zu begründen. Nach dem § 1 habe der Beschuldigte dem Polizei-Richter bis zu einem gewissen Grade die Nichtigkeit seiner Einrede zu erweisen, oder doch wahrscheinlich zu machen. Hätte er das gethan, so schein es wohl selbst für den bloß Berechtigten zu hart, denselben die weitere Pflicht aufzuerlegen, in einer gewissen Frist das Anerkenntniß des Eigenthums beizubringen oder eine Klage gegen denselben anzustellen. In vielen Fällen sei der angebliche Eigenthümer gar nicht vorhanden, also weder ein Anerkenntniß zu erhalten, noch die Anstellung einer Klage ausführbar; wäre letztere aber auch möglich, wäre vielleicht das Eigenthum oder die Berechtigung gegenseitig im Streite, so stehe bekanntlich in einem Rechtsstreite der Kläger immer im Nachtheil, weil ihm die Beweislast aufleie. In diesem Falle würde man also eine Partei auf Kosten der andern begünstigen. Der Ausschuss sei aber noch viel weiter gegangen, als der Gesetz-Entwurf, und wolle die harten Bestimmungen des § 3 auch auf § 2 anwendbar machen. Derselbe schein ihm offenbar den Begriff eines Beschuldigten mit jenem eines Frevelers zu verwechseln. Er stelle diese Beschuldigten am Gerichte dem Eigenthümer gegenüber, der doch daselbst gar nicht aufträte, und oft mit dem Beschuldigten eine und die nämliche Person sei. Die Anzeige, Kraft welcher er an das Polizeigericht geladen werde, könne häufig aus Unverstand oder Unkenntniß der Feld- und Waldhüter hervorgegangen sein. Dieser Anzeige und nicht dem Eigenthümer stehe also der Beschuldigte gegenüber. Man möge dieses nicht außer Acht lassen und bedenken, daß diese Verhältnisse gewiß auch bei Bearbeitung des Gesetz-Entwurfs erwogen worden seien.

Der Referent warnt vor der Annahme des Vorschlags, den die Plenar-Versammlung eben gehört, und behauptet, es werde dadurch der Gesetz-Entwurf über den Haufen geworfen, welcher letztere mit allen Gesetzgebungen älterer und neuerer Zeit im Einklange stehe.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft findet die Besorgniß des ersten Redners unbegründet und weist nach, daß die von ihm aufgestellten Fälle selten vorkommen werden, indem er zugleich den Vorschlägen des Ausschusses beitrifft.

Sr. Durchlaucht halten die Sache für hinlänglich erörtert und fragen, ob die Plenar-Versammlung dem Gutachten des Ausschusses beitrete? — wofür sich eine überwiegende Stimmenmehrheit erhoben hat; worauf der Referent die bereits angefertigte Adresse verliest, die ebenfalls genehmigt wird.

Zur Einsicht werden offen gelegt die Berichte

des ersten Ausschusses: Ueber die Aenderung der Art. 3, 4 u. in der Geschäfts-Ordnung.

Vom vierten Ausschusse: 1) Ueber die Errichtung eines zweiten Appellhofes.
2) Wiederherstellung der Bezirksamte.

Vom zwölften Ausschusse: Ueber die Gehaltsbestimmung für den ständischen Registrator Schmitz.

Vierzigste Sitzung.

Düsseldorf, den 22. Juli 1841.

Nachmittags.

In der heutigen Nachmittags-Sitzung wurden unter dem Vorstehe des Herrn Landtags-Marschalls folgende Wahlen vorgenommen.

Zu ständischen Commissarien

wurden gewählt:

Für die Hebammen-Anstalt zu Eöln:

Zu Commissarien: Herr Günther mit 47 Stimmen. Zu Stellvertretern: Herr von Groote mit 37 Stimmen.
" Merkens " 40 " " von Herwegh " 36 "

Für den bergischen Schulfonds:

Zu Commissarien: Herr Frhr. von Loe mit 51 Stimmen. Zu Stellvertretern: Herr Graf von Fürstenberg mit 40 Stimmen.
" " von Spies " 48 " " Aldenhoven " 39 "

Für die Strom- und Deich-Ordnung

Zu Commissarien: Herr Lensing mit 53 Stimmen. Zu Stellvertretern: Herr Graf von Loe mit 39 Stimmen.
" Aldenhoven " 46 " " van Loe " 43 "

Für die Irren-Anstalt zu Siegburg:

a) Untersuchungs-Commission.

Zu Commissarien: Herr Frhr. von Loe mit 49 Stimmen.
 " Bruß " 35 "
 " Bergische " 35 "

b) Verwaltungs-Commission.

Zu Commissarien: Herr Merkenß mit 35 Stimmen.
 " Steinkauler " 40 "
 Zu Stellvertretern: Herr Frhr. von Elß " 41 "
 " Hauptmann " 40 "

Herr Graf von Loe, der bei der Beendigung der Wahl der Commissarien für die Strom- und Deich-Ordnung abwesend, seitdem aber in die Versammlung zurückgekehrt war, nahm das Wort, um zu erklären, daß er die auf ihn gefallene Wahl eines Stellvertreters, so dankbar er auch für die ihm dadurch erwiesene Ehre sei, nicht annehmen könne. Es mußte also zu einer neuen Wahl geschritten werden. Es hat diese Statt gefunden, und ist dabei Herr Klönne mit 41 Stimmen zum Stellvertreter gewählt worden.

Da es darüber 9 Uhr geworden war, so wurde die Sitzung bis Morgen 10 Uhr von Sr. Durchlaucht dem Herrn Landtags-Marschall vertagt.

E i n u n d v i e r z i g s t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

Bei Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll der vorgestrigen Sitzung, dasjenige über die Verhandlungen, wozu der Einspruch gegen die Wahlen der Ritterschaft für den permanenten ständischen Ausschuß Veranlassung gegeben, und das Protokoll über die gestern Nachmittag abgehaltenen Wahlen verlesen, und sämmtlich genehmigt.

Hierauf trug ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte den Entwurf zur Adresse, den Wechselstempel betreffend, und ein anderer Deputirter desselben Standes denjenigen zum Gesetz-Entwurf über die Friedensgerichte vor; welche ebenso, wie eine andere durch den letztgenannten Abgeordneten verlesene Adresse wegen Vereinfachung des Verfahrens beim Verkauf von Mündelgütern, die Zustimmung der Versammlung erhielt. Eine andere Adresse, die Klassensteuer betreffend, wurde verlesen und ebenfalls genehmigt. Endlich wurde eine Adresse wegen der an Sr. Majestät zu stellenden Bitte, um ganze oder theilweise Uebernahme auf die Staatskasse der Polizei-Kosten von Düsseldorf und anderer sich in gleichem Verhältnisse befindenden Städte verlesen; — und es hat sich auch dagegen kein Widerspruch erhoben.

Es beginnt hierauf die Berathung über die Allerhöchste Proposition wegen Beschränkung der Parzellirung des Grundbesitzes in der Rheinprovinz, und trägt ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft zwei darüber im Ausschusse erstattete Referate vor. Das Ergebnis beider ist, daß der Ausschuß mit großer Majorität die Ablehnung des ganzen Gesetz-Entwurfes vorzuschlagen sich veranlaßt gefunden hat.

Ein Deputirter der Landgemeinden betrat darauf die Redner-Bühne und trug folgendes vor: Mit inniger Betrübniß ersehe er aus dem zu berathenden Gesetz-Entwurfe, daß derjenige Theil unseres gemeinsamen Vaterlandes, welchem anzugehören er die Ehre habe, und dessen Meinung in der betreffenden Angelegenheit um so vollgültiger er repräsentiren könne, weil er mit dem größten Theile seiner, der Landwirtschaft sich widmenden Familien persönlich bekannt sei, und vielen derselben durch verwandtschaftliche Bande selbst angehörig; namentlich daß der ostrheinische Theil des Herzogthums Cleve in einem, die Eigenthums-Rechte und die Freiheit so nahe, so empfindlich berührenden Zweige der Gesetzgebung getrennt werden soll von der Provinz, welcher er durch Gesinnung und Sitte, Gebräuche und Gewohnheiten, so wie durch Abstammung mit vollem Rechte angehöre. Auch seine Bewohner seien durchweg fränkischer (im nördlichsten Zipfel friesischer) Abkunft und es könne dem aufmerksamen Beobachter der Volkseigenthümlichkeiten, Lokal-Gebräuche und Einrichtungen nicht entgehen, daß seine östlichen Grenzen noch jetzt wesentlich dieselben seien, welche vor mehr als eifß Jahrhunderten die Gauen der Franken schieden von jenen der Sassen. Auch seine Bewohner stimmten mit ihren Brüdern in den übrigen Theilen der Provinz darin überein, daß sie den freien Verkehr in Beziehung auf Grund und Boden für eines ihrer köstlichsten Rechte, daß sie die Beschränkungen desselben, noch mehr aber eine Ungleichheit in der Vererbung desselben für das größte Uebel halten würden. Denn auch bei ihnen sei das Gefühl und der Begriff des Rechtes mit dem der Gleichheit so innig verwachsen, daß eine Störung der letzteren ihnen stets als eine Verletzung des ersteren erscheinen würde.

Die Kreisstände in ihrer jetzigen Zusammensetzung seien leider nichts weniger als geeignet, die Meinung und Gesinnung der Bewohner, am wenigsten der Landgemeinden, die in denselben beinahe gar nicht vertreten würden, zu repräsentiren; denn ihre Bürgermeister seien nicht aus ihrer Wahl, vielweniger aus ihrer Mitte hervorgegangen. Er vertraue daher, daß seine Mitstände sich mit ihm vereinigen, des Königs Majestät zu bitten, in Beziehung auf die freie Verfügung über das Grundeigenthum in den Kreisen Duisburg und Rees keine andere Gesetzgebung als in den übrigen Theilen der Rheinprovinz eintreten lassen zu wollen. Er vertraue diesem um so mehr, weil hier die Rede sei von einem provinziellen Gesetze, dessen Verathung nach § 3 No. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 zu den Rechten der Provinzial-Stände gehöre, gegen deren Uebertragung auf die Kreisstände wohl eine Verwahrung auszusprechen sein dürfte. Er habe bisher nur vom Herzogthum Cleve gesprochen; weil es sich nicht läugnen lasse, daß im Eßon-Werdenschen Theile des Kreises Duisburg, in Beziehung auf Guts-Nerus sowohl, als Vererbung bürgerlicher Besitzungen, Einrichtungen bestanden hätten, welche, wie der Volksstamm zum Theile selbst, nicht fränkischen, sondern sassischen Ursprungs gewesen; allein seit einem Drittel Jahrhundert genießen auch die dortigen Bewohner die nämliche Gleichheit und Unbeschränktheit der Rechte als wir, und hätten darüber so wenig noch eine Klage, als einen Wunsch um Abänderung und Rückkehr zum Alten kund werden lassen. Es liege daher auch kein Grund vor, bei der Stellung der Bitte auf den Umfang der Kreise Duisburg und Rees diesen kleinen Landesstheil auszuschließen. — So viel in Beziehung auf den Ausschluß der benannten beiden Kreise.

Er erlaube sich nun noch in Beziehung auf das vorliegende Gesetz und die demselben zu Grunde gelegten Motive einige Bemerkungen zu machen. Die Parzellen-Nummern des Katasters gäben durchaus keinen Anhalt-Punkt zur Beurtheilung der Zerstückelung des Grundbesitzes, indem ein zusammenhängendes Besitzthum von einiger Bedeutung solcher Nummern auf einige Hunderte nicht nur haben könne, sondern auch wirklich hätte; indem Häuser, Scheunen, Schoppen, Schober, Schaafställe, Backhäuser, Mühlen und Fabrikgebäude, Hofe-Näume, Gärten, Baumgärten, Lustgärten, Weinberge, Acker-Abtheilungen, Wiesen- und Weiden-Eintheilungen, Teiche und Weiher, Bäche, Moore, Sümpfe, Deden, Heiden, Gütungen, Pflanzungen und Wallhecken, Holz- und Waldparzellen, Sand- und Lehmgärten u. u. jede für sich mit einer Parzellen-Nummer bezeichnet seien, wenn sie auch alle zusammen genommen nur ein einziges Gut ausmachten. Daß in stark parzellirten Gegenden, welche freis auch stark bevölkert seien, das Besitzthum jedes Einzelnen kleiner, mithin dieser auch in Beziehung auf Grundflächen-Besitz weniger reich oder ärmer sei, als in wenig parzellirten Gegenden mit geringer Bevölkerung, sei so natürlich, daß es unbegreiflich scheine, wie dieses auffallen könne; betrachte man aber den Werth des Gesamt-Besitzthums Alles, so stelle sich das umgekehrte Ergebnis heraus. Der Gesamt-Bodenwerth einer stark parzellirten Fläche vermehre sich gegen den einer wenig parzellirten vom nämlichen Umfange oft um mehr, als das zehnfache; ja, wenn man eine Moselgemeinde mit der Lüneburger-Heide vergleichen wolle, um mehr als das Hundertfache. England sei wahrlich nicht durch seine Boden-Cultur zu der schwindelnden Höhe gestiegen, auf welcher es jetzt sich befände, sondern durch seinen Handel und seine Fabriken. Nicht durch seine, die Vertheilung des Grundeigenthums hindernde, Gesetzgebung, sondern

trog derselben. Bestände diese unheilvolle Gesetzgebung dort nicht, so würde man in seiner Hauptstadt nicht die vergänglichsten Häuser finden, deren Dauer höchstens auf 99 Jahre berechnet werden dürfe, wenn nicht der Erbauer für einen Fremden sein Kapital verwendet haben wollte; — so würden längst die ausgedehnten Gaiden und Oeden verschwunden sein, welche einen großen Theil seiner Oberfläche einnehmen; und die zahlreiche Bevölkerung dieses Staats würde nicht mehr in Hinsicht ihres Bedarfs an Lebensmitteln, vom Auslande abhängig sein; seine heillosen Proletarier würden dann in der belohnenden Bearbeitung eines Bodentheils diejenigen Subsistenzmittel im reichlichen Maße finden können, welche jetzt durch mehr als 50 Millionen Thaler Armensteuer doch nur kärglich ihnen zufließen. — Wenn von einem älteren ländlichen Rechte geredet werde, welches durch ein späteres Recht verdrängt sein soll, so möchte jenes doch wohl auch nachhaft gemacht werden müssen. Die ältesten Urkunden widersprechen der Vermuthung, daß am Rheine in den Gauen der alten Franken und Friesen ein solches älteres Recht bestanden hätte; die ältesten Stiftungs-Briefe von kirchlichen und sonstigen Instituten enthielten schon ganze Reihen von Parzellen; indessen könne es darauf wenig ankommen, die Möglichkeit des durch die Entwicklung der Zeiten herbeigeführten bestehenden entschiede hier allein. — Es sei eine merkwürdige Erscheinung, daß die Vertheidiger historischer Rechte und sogenannter conservativer Prinzipien in ihren historischen Forschungen häufig dabei stehen blieben, auf längst verfllossene Zeiträume als *laudatores temporis acti* wohlgefällig zurückzublicken, ohne den ferneren historischen Entwicklungen bis auf die Jetztzeit zu folgen. Das echte erhaltende (conservative) Prinzip halte fest an dem bestehenden, ohne jedoch dessen fernere Ausbildung und Entwicklung auszuschließen. Wer das Bestehende durch das Untergegangene ersetzt wissen wolle, huldice nicht dem conservativen, sondern dem reactionären Prinzip. — Der freie Verkehr des Grundeigenthums könne nicht nur eben so gut zu Abrundungen und Vergrößerungen von Grundbesitzungen führen, als zu deren Zersplitterung; er thue dieses auch wirklich dort, wo Verlichkeit und Verhältnisse jene als vortheilhafter herausstellten, sehr viele Beispiele bewiesen dieses; ihm wäre es ein Leichtes, ein Paar Duzend derselben anzuführen; er enthielte sich dessen, weil er nur Namen von Gütern herzhählen würde, welche wenigstens $\frac{75}{100}$ dieser Versammlung unbekannt seien; das Kataster weise solche Zusammenlegungen jedoch nicht nach, indem die Zahl der Parzellen-Nummern dadurch nicht vermindert würde. Er schließe, indem er für die Ansicht der großen Majorität des Ausschusses in Beziehung auf alle Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes Entwurfs sich ausspreche.

Ein Deputirter der Städte bemerkt: wegen Bestimmung eines Minimi sei er im siebenten Ausschusse in der Minorität; ihn hätten dazu die dafür sprechenden Worte im Allerhöchsten Propositions-Dekrete bewogen, so wie die in den Motiven angeführten Thatbestände, daß die Parzellirung bereits in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier eine Höhe erreicht habe, daß die Grundsteuer einzelner Parzellen bis zu einem Pfennig herabgekommen; daß die Kosten der Steuerzettel sich höher belaufen, als die Steuer selbst; daß einzelne Parzellen kulturunfähig und werthlos, ja herrenlos werden. Er glaube, unter diesen Umständen würde über kurz oder lang ein Gesetz gegen die übergroße Parzellirung provozirt werden, und sehe nicht ein, weshalb man damit bis zum Aeußersten warten soll; immer in der Voraussetzung, daß die rechte Bestimmung eines Minimi gefunden werde; in diesem Falle könne das Gesetz ja nicht schaden. Uebrigens trete er der Meinung des Ausschusses bei.

Ein anderer Abgeordneter der Städte hält die Beschränkung der Parzellirung für wünschenswerth und diese letztere sei in mehreren ihm bekannten Kreisen so weit gediehen, daß der Boden kein Geld mehr werth, oder doch keines mehr leihweise darauf zu haben sei.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall erklären, daß man nicht unbedingt ein *laudator temporis acti* zu sein brauche, und der Definition, die der Abgeordnete aus dem Stande der Landgemeinden in seinem so sehr interessanten Vortrage von der wahren, conservativen Gesinnung gegeben habe, völlig beistimmen könne, ohne darum gegen die durch einen Deputirten aus dem Stande der Städte geschilderten nachtheiligen Folgen der übergroßen Parzellirung blind zu sein. Es frage sich nur: in welcher Weise die Berathung über das Gesetz vorgenommen, und ob dieselbe nicht allenfals in zwei Theile getheilt werden sollte, von welcher der erste in § 1 — 5 die Bestimmung eines Minimums der Theilbarkeit, der zweite in den folgenden §§ bis zu Ende des Gesetzes Entwurfs die Bestimmungen über die Consolidirung begreifen würde. Was die Bemerkung wegen der Unfähigkeit der jetzigen Kreisstände zur Beurtheilung des vorliegenden Falles betreffe, so sei solche dadurch modificirt, daß wir ja eine bessere Organisation der Kreisstände beantragt hätten und diese zu erwarten sehe.

Ein anderer Abgeordneter der Landgemeinden äußert sich dahin: es habe sich die Versammlung schon so entschieden gegen eine Erörterung des Gesetzes Entwurfs und für die Ablehnung desselben ausgesprochen, daß er gar nicht begreifen könne, wie auf der andern immer noch bestanden werde. Der verehrte Mann, der an der Spitze der Provinzial-Verwaltung stehe, habe bei allen Gelegenheiten das Interesse seiner Verwalteten so richtig gewürdigt und so kräftig vertreten, daß derjenige, der in irgend einer darauf Bezug habenden Ansicht von ihm abweiche, Gefahr laufe, schon darum getadelt zu werden und in den Verdacht gerathe, ein leichtsinniges oder befangenes Urtheil gefällt zu haben. Und doch könne er nicht umhin, den uns vorgelegten Gesetzes Entwurf zur Beschränkung der Parzellirung des Grundbesitzes in der Rheinprovinz, der, wie es in der Allerhöchsten Proposition heiße, von dem Ober-Präsidenten ausgegangen und durch ihn veranlaßt worden sei, seinen Beifall auf das Entschiedenste zu versagen, und darin eine ganz unnöthige Beschränkung des Eigenthums zu erkennen. Er gäbe zu, daß er von einer Zerstückelung des Eigenthums, wie er sie durch die Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten und durch Vorlegung der Flurkarten kennen gelernt, keine Ahnung gehabt und finde es ganz angemessen, daß die Regierung die Vertheilung der Steuer nur so lange zulasse, als letztere noch zu erheben sei; mithin auch die kleinste Parzelle mit wenigstens 1 Pf. befreue; — weiter aber dürfe die Gemischung nicht gehen, wenn sie nicht in Härte ausarten sollte. Es möge sein, daß bei der gegenwärtigen Theilung der Grundstücke in der angeführten Gegend nicht mehr der höchste Ertrag aus dem Boden zu ziehen sei; allein die Besorgniß, daß der darauf gebrachte Dünger nicht den Eigenthümern, sondern dem Nachbar zu Gute komme, scheine ihm durch die Betrachtung gehoben, daß der Dünger des Nachbarn im nämlichen Verhältnisse ein Equivalent dafür gewähren würde, und er könne sich nicht denken, daß dadurch jemand abgehalten werden sollte, seinem Felde oder Feldchen zuzuwenden, was er habe. Gesetzt aber auch, der Fall träte hier oder da ein; so könnte die Folge doch nicht unbemerkt bleiben, und wer sich lieber ihr unterwerfen, als auf das Erbtheil seiner Väter verzichten, und von jedem Theile desselben sein Stückchen haben wolle, der würde in einer Verfügung, wie die vorliegende, eine Härte finden, die zu bedentlichen Aeußerungen Anlaß geben könnte. Er schließe sich deshalb dem Vorschlage des Ausschusses an, so leid es ihm auch sei, dadurch in Widerspruch mit den Ansichten des Königl. Landtags-Commissarius zu gerathen. Was andererseits darüber gesagt worden, daß in Folge der Verkleinerung der Parzellen kein Geld mehr darauf gegeben werde, müsse er deswegen bezweifeln, weil er, und nur mit Bedauern citire er das Factum, in jedem Amtsblatte der Regierung zu Trier, und da mehr, als in irgend einem andern, Substitutionen angekündigt sähe, wobei solche kleine Parzellen von 1 Pf. Grundsteuer häufig vorkämen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft kann sich zwar nicht mit den Argumenten des ersten Redners aus dem Stande der Landgemeinden einverstanden erklären, noch mit den übrigen gegen die Beschränkung der Parzellirung angeführten Gründen, aber er kann, wiewohl aus andern Ursachen, auch den Bestimmungen des Gesetzes keinen Beifall geben und erklärt sich gegen die Annahme desselben.

Ein Deputirter der Städte äußert: dem geachteten Mitgliede des zweiten Standes erlaube er sich zu erwidern, daß die Glückseligkeit der englischen Ackerwirthe nicht beneidenswerth sei. Diese wären keine Eigenthümer, sondern nur Farmer oder Pächter. Das Land gehöre der hohen Aristokratie, welche dies mit Wilhelm dem Eroberer unter sich getheilt hätte. Die Kultur desselben stände unter dem Schutz hoher Eingangszölle auf Kosten der Gewerbetreibenden, worüber deren Klagen fortjährlend lauter würden. Das geehrte Glied des dritten Standes versichere, daß an dem Ober-Rheine die Parzellen der Ländereien sich dergestalt verkleinert hätten, daß viele derselben herrenlos herumjochten. In diesem Falle sei es ein Leichtes, den Zweck des Gesetzes, große Güter zu bilden, zu erreichen, und zwar auf eine sehr wohlfeile Weise. Wir würden hierdurch höchst befriedigend der Berathung des vorliegenden Gesetzes enthoben. Die freie Verfügung über den Boden sei die Ursache der großen Bevölkerung unserer Provinz. Wolte man diese in Fesseln legen, so würde sich der Werth des Bodens auf eine beunruhigende Weise vermindern. Möchte der Osten, dessen

nachtheiligeren Verhältnisse man uns aufdringen zu wollen scheine, vielmehr uns zum Muster nehmen. Die sandige Umgebung von Düsseldorf diene zum Beläge. Hier sei der Boden in Theilchen zerschnitten, so wie das Bedürfnis und die Handhabung desselben es erfordert hätte, wodurch der Preis desselben sich auf einen Preis gesteigert habe, der dem Großgütermann unglaublich erscheinen müsse. Der Hände Fleiß habe einen schlechten Boden zum Gemüse-Garten des Bergischen gemacht.

Einer der Herren Deputirten der Städte beklage, daß das Landes-Eigenthum sich bei ihm bis auf eine Ruthe Land mitunter herunter gedrückt habe. Wenn derselbe sich nicht tadelnd hierüber ausgesprochen, so sollte man vermuthen, daß er sich lobend habe vernehmen lassen wollen. Wie lieb müsse der dortigen Bevölkerung der heimathliche Boden sein, daß dieselbe auch das kleinste Stück nicht gern fahren lasse. Der Besitzstand gäbe ein zuversichtliches erhebendes Gefühl. Der Besitzer von Grund und Boden, sei es auch noch so klein, habe ein Vaterland; möchte ein jeder unserer Mitbürger wenigstens eine Ruthe davon haben! Unsere nördliche und östliche Umgebung im Bergischen schicke uns ihre jüngeren Söhne und Töchter als Knechte und Mägde zu; ihre Eltern, ehrbare und wohlhabende Bauern, schickten diese auf gut Glück, mit einem Bündel auf'm Rücken, in die Welt hinein, um ihr Brod zu suchen. Wenn dieselben heiratheten, würde ihnen ein- bis zweihundert Thaler abgedrückt, womit kein bürgerliches Gewerbe anzugreifen sei. Weit befriedigender, um sich bürgerlich zu entwickeln, sei unser Erbschafts-Verhältniß, da einem Jeden gleichmäßig der gebührende Theil werde. Wollte man ein Stillstehen in dem Werth der Dinge und in der Bevölkerung, so müsse man es freilich so einrichten, wie es im Waldeck'schen früher und auch theils jetzt noch im Münsterlande, Westphalen u. war und noch sei. Da bleibe der Stand der Dinge bis auf die letztere Zeit, wie Karl der Große solche festgestellt. Doch Stillstehen sei Rückschreiten. Die Bevormundungen hätten zu viel um sich gegriffen; am Ende hätten wir auch wohl noch Vorschriften zu gewärtigen, wie man essen, trinken und schlafen solle. Möge es uns überlassen bleiben, in wie großen oder kleinen Theilen wir die Mutter-Erde bebauen wollen. Das Bedürfnis werde die rechte Linie zu treffen wissen. Er stimme für den Ausschuß.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft schließt sich den Ansichten des dritten Redners aus dem Stande der Städte an und behauptet, daß durch die überhand genommene Parzellirung in einigen Theilen der Provinz die Armuth schon so weit gekommen sei, daß eine Beschränkung der Parzellirung darauf weiter keinen Einfluß ausüben könne; nichts destoweniger halte er aber diese Beschränkung im Allgemeinen für nothwendig.

Der zuvor erwähnte Deputirte der Städte sagt einiges zur Aufklärung, und Se. Durchlaucht kommen darauf zurück, daß die Berathung der einzelnen §§ doch nothwendig statt finden müsse; es liege ja schon in dem Vorschlage jenes Abgeordneten der Landgemeinden eine Aufforderung dazu, der eine gesetzliche Bestimmung provozire, wornach keine Parzelle unter das Maas gebracht werden solle, welches weniger als 1 Pf. Steuer ertrage.

Der erwähnte Abgeordnete bemerkt aber, daß dies seine Absicht gar nicht gewesen sei, sondern er vielmehr nur der Regierung das Recht habe zuerkennen wollen, auch von der kleinsten Parzelle einen Pf. Grundsteuer zu erheben.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft findet nur auf die Bemerkung des ersten Redners wegen Ausschließung der Kreise Nees und Duisburg noch etwas zu sagen übrig und behauptet, daß darüber nicht mehr in der Adresse werde gesagt werden dürfen, als was der Ausschuß darüber angeführt.

Derselbe stellt darauf die Frage: soll § 1 angenommen werden? — Es wird aber von einem Deputirten der Städte dem Vortrage des ersten Redners insbesondere der ihr allgemein zu Theil gewordene Beifall mit dem Wunsche ausgedrückt, daß dieser Vortrag in extenso zur öffentlichen Kunde gebracht, übrigens aber Se. Majestät gebeten werden möge, den Gesetz-Entwurf zurückzunehmen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden behauptet, daß in seiner Umgebung eine Beschränkung der Parzellirung nicht gewünscht werde; ein Deputirter der Städte giebt eine ähnliche Erklärung ab; — und ein Abgeordneter der Ritterschaft wünscht ebenfalls, daß der Gesetz-Entwurf zurückgewiesen werde, und zwar besonders darum, weil es Unrecht sei, den Armen das Recht nehmen zu wollen, eine Spanne Land (Boden) sein Eigenthum zu nennen.

Ein Deputirter der Städte hat im Laufe der Debatten angeführt, in Elberfeld sei bereits eine offizielle Benachrichtigung eingetroffen, die Wünsche des sechsten Landtages behufs besserer Organisation der Kreisstände würden nicht gewährt und Anträgen, die darauf gestützt worden, keine Folge gegeben werden können.

Se. Durchlaucht erklären die Debatten geschlossen, und lassen durch den Referenten die Frage stellen:

soll die Bestimmung eines Minimums der Grundstücke beantragt werden? — worauf 49 nein, und nur 8 ja geantwortet haben.

Die zweite Frage war:

soll eine Consolidirung des Grundbesitzes beantragt werden? — und ist diese durch eine gleich große Mehrheit verneint worden.

Die dritte Frage war:

soll auch für den Fall Stempel- und Sportelfreiheit erbeten werden, wenn Einzelne Behufs Zusammenlegung ihre Grundstücke austauschen? — und ist diese einstimmig bejaht worden, eben so wie die vierte, welche also lautet:

Soll Se. Majestät gebeten werden, die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Dezember 1834 aufzuheben?

Ein Deputirter der Landgemeinden macht bemerklich, die Plenar-Versammlung habe noch nicht bestimmt, daß die für die Kreise Nees und Duisburg vorgetragenen Wünsche auch, gehörig motivirt, in die Adresse aufgenommen werden sollen; und wird dies einstimmig genehmigt.

Ein Abgeordneter der Städte spricht nochmals den Wunsch aus und wird dabei von einer großen Mehrheit unterstützt, daß nämlich das Referat und der Vortrag des ersten Redners sowohl der Adresse beigelegt, als besonders abgedruckt werden möge; es wird von Sr. Durchlaucht bemerkt, daß Sie persönlich weder gegen das Eine noch das Andere etwas einzuwenden haben. Der Referent trägt den Entwurf zur Adresse vor. Ein Deputirter der Landgemeinden erinnert, daß die in dem Gesetz enthaltene Anführung rückfichtlich der Parzellenzahl durch die gegebene Erklärung sich gewissermaßen als irrig erwiesen habe, und deshalb nicht wohl citirt werden könne; auch werde als Grund der Ablehnung des Gesetz-Entwurfs die bestehende Gesetzgebung angeführt, ihm scheine aber nicht dieser Umstand, sondern die bestehenden Rechte und Sitten als dagegen sich erhebend zu sprechen.

Es traten dieser Ansicht mehrere Abgeordnete bei, und wird die Berücksichtigung derselben durch den Referenten zugesagt.

Ein Deputirter der Landgemeinden erklärt sich dagegen, daß die Adresse die persönlichen Gründe des Referenten gegen den Beschluß der Versammlung anführe, dagegen die diesem Beschlusse zu Grunde liegenden Motive nicht kräftig genug heraushebe.

Ein anderer Deputirter desselben Standes macht bemerklich, es könne die Absicht der Versammlung nicht gewesen sein, Sr. Majestät indirecte Wege zur Erreichung des Zweckes zu empfehlen, der auf directen Wegen nicht zu erreichen sei.

Se. Durchlaucht schlagen vor, da kein eigentlicher Widerspruch gegen den Entwurf sich erhoben habe, und der Herr Referent den auf Abänderung einiger Stellen gerichteten Wünschen zu entsprechen zugesagt, die Adresse zu genehmigen.

Ein Abgeordneter der Städte erneuert nochmals den Antrag, daß dieser Adresse die Referate und der Vortrag des ersten Redners beigelegt werden mögen, wogegen sich aber ein Deputirter der Ritterschaft, als nicht durch die bisherige Observanz begründet, erhebt. Nach mehrseitiger Erörterung wird der Entwurf zurückgenommen, um in der nächsten Sitzung wieder vorgelegt zu werden.

Es kommt hierauf der Bericht des zwölften Ausschusses über den Vorschlag der hiesigen Leses-Gesellschaft zur Verlängerung der Miethe des Stände-Kofaks zur Sprache, und hat der Ausschuß zwar das Anerbieten der städtischen Verwaltung, nach welchem das

bisher durch die Stände, den Registrator und den Stände-Diener benutzte Lokal den Ständen zu 250 Thlr. jährlich miethweise überlassen werden soll, zur Annahme empfohlen; der Referent hält es aber für zweckmäßig zu fragen, ob:

- 1) die Stände-Versammlung das Lokal behalten, oder:
- 2) ein anderes Lokal in Düsseldorf gesucht, oder:
- 3) der Sitz des Landtages etwa nach Coblenz verlegt werden soll.

Ein Abgeordneter der Städte stimmt jedenfalls gegen die Beibehaltung des bisherigen Lokals, das er für ungeeignet erklärte.

Der Referent trägt als seine persönliche Ansicht vor, daß es zweckmäßig sein dürfte, den Landtag nach Coblenz zu verlegen, und Se. Majestät um Anweisung eines passenden Lokals im dortigen Schlosse allerunterthänigst zu bitten.

Ein Deputirter der Städte bemerkt, daß der Sitz des Landtags in Düsseldorf durch ein Gesetz bestimmt sei, der vorgebrachte Antrag demnach eine Bitte um Abänderung eines Gesetzes enthalte. Nach unserer Geschäfts-Ordnung könne aber ein solcher Antrag nur in der dazu bestimmten Frist vorgebracht werden, müsse demnach einem Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen, und dessen Referat drei Tage zur Kenntnissnahme der hochansehnlichen Versammlung offen gelegt werden, bevor er zur Diskussion kommen könne; da nun keine dieser Vorschriften beobachtet worden sei, so müsse er sich jeder darüber vorzunehmenden Berathung widersetzen und könne dieser Gegenstand nur beim nächsten Landtage nach vorhergegangener geschäftsmäßiger Behandlung zur Berathung gebracht werden.

Ein anderer Deputirter der Städte erklärt, daß der Referent den eben angehörten Vortrag bereits im Ausschusse gehalten, aber in Folge der gegebenen Auskunft der Ausschuss denselben abgelehnt habe; auch seien Vorschläge zur Dislokation sorgfältig zu prüfen, damit man nicht Gefahr laufe, aus dem Regen in die Traufe zu kommen. — Dies solle aber nach der Versicherung eines Deputirten der Landgemeinden nicht der Fall sein, wenn der Landtag nach Coblenz verlegt werde.

Der erste Deputirte der Städte beweist durch Zahlen, daß die Reisekosten der Landtags-Abgeordneten nach Coblenz weit mehr erfordern würde, als wenn sie hierher kämen, auch sei die Lage von Düsseldorf in Mitte der Bevölkerung der Provinz zweckmäßiger zum Sitz des Landtags als Coblenz.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft sagt, wenn er seinen persönlichen Wunsch zu Rathe ziehen wolle, so würde er sich für Coblenz erklären; eine Rücksicht auf die Ober-Präsidenten-Akten und auf die Reise-Kosten der Abgeordneten sei gar nicht hier an der Stelle; er müsse sich aber für Düsseldorf erklären, weil diese Stadt darauf ein erworbenes und verjährtes Recht habe. Es handle sich aber darum, ob das gegenwärtige Lokal beibehalten, oder ein anderes angeschafft werden solle, und ob ein anderes Lokal zu miethen, oder zu bauen sei.

Ein Abgeordneter der Städte giebt zu, daß durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre Düsseldorf dem Landtage zum Sitze angewiesen worden sei, wobei aber vorausgesetzt worden, daß in Düsseldorf ein geeignetes Lokal zu finden sei.

Es wird hierauf die Frage gestellt: ob man das gegenwärtige Lokal behalten wolle oder nicht? und diese mit großer Stimmenmehrheit verneint.

Darauf wird die Frage vorgeschlagen: ob gebeten werden solle, ein anderes Lokal hier bauen zu lassen, oder ein solches anderweitig anzuweisen? und kommt dabei zur Sprache, daß von einem Projecte Rede gewesen sei, das alte Schloß auszubauen, was allerdings als ein Auskunftsmittel angesehen, aber darum noch nicht die Frage, wie sie vorhin abgegeben worden, als überflüssig erkannt werde.

Jener Deputirte der Ritterschaft ist der Meinung, wenn die Stadt Düsseldorf das Recht in Anspruch nähme, den Landtag zu behalten, so halte er sie verpflichtet, demselben ein passendes Lokal anzuweisen. Ein Deputirter der Städte meint, es könne dem permanenten ständischen Ausschusse diese Angelegenheit als erstes Geschäft überwiesen werden.

Der Referent stellt darauf die Frage: soll Se. Majestät gebeten werden, dem Landtage ein kostenfreies Lokal in Coblenz anzuweisen? und ist diese Frage mit 46 Stimmen gegen 23 bejaht worden.

Der Antrag auf eine höhere Besteuerung des Haltens der Nachtigallen ist durch den zweiten Ausschuss dahin begutachtet worden, daß ein Gesetz gegen das Blendn der Vögel nicht zu begründen, sondern die Abstellung dieses barbarischen Gebrauches der Civilisation anheim zu geben, daß dagegen die Ausdehnung des vorgeschlagenen Gesetzes auf die übrigen Singvögel wünschenswerth sei.

Der Antragsteller beharrt bei seinem Antrag und erklärt sich gegen die durch den Ausschuss vorgeschlagene harte Strafbestimmung.

Der Referent erläutert und rechtfertigt die Morive des Ausschusses. Ein Deputirter der Städte hält die Besteuerung der gebendeten Singvögel für besonders zweckmäßig, da damit viel Unfug in seiner Gegend getrieben werde.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, die Abgabe müsse Ende oder gleich Anfangs des Jahres erhoben werden.

Der Referent hält die Anführung des vorletzten Redners nicht zureichend, um deswegen die Blendung der Vögel zu unterjagen, da das Thierreich dem Menschen zum Genuß und Gebrauch angewiesen worden sei; mehrere Mitglieder treten indessen jener Ansicht bei.

Nach fernerer Erörterung des Gegenstandes wird die Frage gestellt: ob dem Antrage des Ausschusses Folge gegeben werden soll? — und diese mit 56 Stimmen gegen 8 bejaht.

Zwei und vierzigste Sitzung.

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

In der heutigen Nachmittags-Sitzung wurde mit den Wahlen fortgefahren; und zuerst erwähnt für

die Verwaltungs-Commission von Brauweiler:

zu Commissarien: Herr Kamp mit 29 Stimmen, zu Stellvertretern: Herr von Kempis mit 46 Stimmen,
 „ Schult „ 28 „ „ von Herwegh „ 36 „

Zu Wege-Commissarien für die drei Regierungs-Bezirke Aachen, Cöln und Trier, (für die zwei andern Regierungs-Bezirke ist nämlich bei Anfang des Landtags gewählt worden)

für Trier: Herr Kasper mit 45 Stimmen, für Aachen: Herr Flemming mit 34 Stimmen.
 „ Cöln: „ von Groote „ 37 „

Für die Cataster-Revision

zu Commissarien:	für Düsseldorf	Hr. Lenzing	mit 54 St.	zu Stellvertretern für Düsseldorf	Hr. Aldenhoven	mit 27 St.
	"	Goblenz	"	"	Goblenz	" von Kunkel " 33 "
	"	Cöln	"	"	Cöln	" Fassbender " 36 "
	"	Trier	"	"	Trier	" Kayser " 34 "
	"	Nachen	"	"	Nachen	" Flemming " 31 "

Für die Provinzial-Feuer-Versicherungs-Societät

zu Commissarien:	Herr Diez	mit 56 Stimmen,	Herr v. Kunkel	mit 48 Stimmen,
	" Buschmann	" 52 "	" v. Hontheim	" 49 "
	" v. Hilgers	" 49 "		

Es wurden hierauf folgende Adressen vorgelesen:

- 1) Die Anzeige wegen geschehener Wahl der Cataster-Revision-Commission und ihrer Stellvertreter;
- 2) wegen höherer Besteuerung des Haltens von Nachtigallen;
- 3) wegen Herstellung des Leinpfades an der Mosel;
- 4) wegen Beschränkung der Parzellirung in der Rheinprovinz;

welche sämmtlich genehmigt worden.

Ein Deputirter der Landgemeinden erneuerte den Antrag, daß der Adresse sub 4 die Reserate und der Vortrag des Deputirten der Landgemeinden, der zuerst gesprochen hat, beigelegt werden möchte; wovon aber auf die Bemerkung Sr. Durchlaucht abgestanden wird, daß die Reserate fast ganz in der Adresse enthalten seien, und wenn jenes Votum beigelegt werde, alle andern Redner mit gleichem Rechte die Beifügung ihrer Äußerungen verlangen könnten.

Ferner wurden vorgelesen die Adressen:

- 5) wegen indirecter Besteuerung für Communal-Bedürfnisse der Stadt Trier;
- 6) wegen des Steuer-Erlasses;
- 7) wegen eines Regulativs für die Wege in den königlichen Waldungen;
- 8) wegen Trennung der Ruhr-Schiffahrts- und der Lippe-Schiffahrts-Casse;

und hat sich auch gegen diese kein Widerspruch erhoben.

Se. Durchlaucht schlagen vor, für die beiden letzten Tage auf die Vorlesung der Protokolle zu verzichten; womit sich die ganze Versammlung zufrieden erklärt, mit Ausnahme eines Deputirten der Ritterschaft, der dagegen als ordnungswidrig protestirt, weil sich daraus ein gefährliches Praecedens bilde. Es wird die Bildung einer Commission zur Revision der Protokolle für die noch übrigen wenigen Sitzungen des Landtages, und jener Deputirte als Mitglied derselben vorgeschlagen; da aber derselbe sich auch nicht dabei beruhigen will, so erklären Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall, daß es bei der bisherigen Observanz sein Bewenden behalten solle.

Ein Abgeordneter der Städte zeigt an, daß er seinen früheren Antrag, in Betreff der von der Stadt Wesel an den Staat in Anspruch genommenen Forderung, wegen der für die von letzterem von derselben übernommenen Acise, ihr zukommenden Kompetenz-Gelder, aus dem Grunde zurücknehme, weil bei der hiesigen Regierung hierüber für die Stadt Wesel wichtige Papiere beruhen, die er zwar zur Einsicht begehrt, aber noch nicht habe erhalten können; es werde bei dem nächsten Landtage die Stadt Wesel ihr näher motivirtes Gesuch über diesen Gegenstand wieder einreichen.

Drei und vierzigste Sitzung.

Düsseldorf, den 24. Juli 1841.

Das Protokoll der vorgestrigen Morgen-Sitzung wird vorgelesen und findet keinen Widerspruch.

Darauf tragen Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall die Antwort des Herrn Landtags-Commissars auf den demselben erstatteten Bericht über die Wahlen der Ritterschaft für den permanenten Ausschuß und den dagegen angemeldeten Einspruch vor, welchem Berichte die Protokolle über die in Bezug auf diese Angelegenheit stattgefundenen Verhandlungen beigelegt worden waren.

Ein Deputirter der Ritterschaft bittet um Abschrift der Verhandlungen, da der Herr Landtags-Commissar nicht die Zusicherung gegeben, daß der Protest sammt den Verhandlungen an des Königs Majestät gelangen würden; er trägt ferner darauf an, daß die Stände-Versammlung sich dafür verwenden möge, daß die Verhandlungen in extenso veröffentlicht werden.

Ein anderer Deputirter der Ritterschaft bemerkte hierauf: es seien die Wahlen bestätigt, allein es hafte auf dem Benehmen seiner politischen Freunde ein ungünstiger Schein, welchen der Antrag eines verehrten Mitgliedes veranlaßt habe, dessen Superiorität er (gewiß in Einklang mit der ganzen Versammlung) anerkenne in natürlichen Anlagen, in deren Ausbildung und in Redekunst. Aber er stelle sich ihm gleich im Gefühl für Ehre, in Reinheit der Gesinnung und des Handelns. Er erlaube sich daher einige Worte der Rechtfertigung. Es haben Verabredungen bei der in Frage stehenden Wahl stattgehabt. Vergleichen seien bei allen Wahlen gewöhnlich, sie seien nützlich; ein Beispiel möge dies erklären. Wenn von 25 Gliedern einer Versammlung ein Abgeordneter und ein Stellvertreter gewählt werden solle, so setzen wir den Fall, daß 16 gleichgesinnte Mitglieder die Collegen a und b, die andern 9 aber die Collegen c und d für vorzüglich geeignet hielten. Nämlich hier die 16 Glieder keine Verabredung darüber, welchen ihrer Candidaten sie zum Abgeordneten, welchen sie zum Stellvertreter wählen wollen, so könne es sich ereignen, daß 8 den a zum Abgeordneten, b zum Stellvertreter wählen. In diesem Falle würde nun die Minorität von 9 Stimmen, wenn sie näher Verabredung genommen, ihre beiden Candidaten gegen die fast doppelte Majorität ihrer Gegner durchsetzen. Es erhelle demnach die Zweckmäßigkeit der Verabredungen unter im Wesentlichen gleichgesinnten Wählern. Einen unerlaubten oder unethischen Umtrieb könne er darin nicht erkennen. Auch haben bei allen früheren Wahlen unsere Gegner, wie ihre politischen Freunde, Verabredungen genommen. Sie haben sogar sie zuerst genommen; er würde Manches darüber noch spezieller anführen können, wenn er nicht alles vermeiden wollte, was irgend Aufregung veranlassen könnte. Denn er ehre auch die Gegner, weil er die feste Ueberzeugung hege, daß sie nicht durch Zwecke von Privatvortheilen bestimmt, ihre Ansichten verfechten, sondern weil sie solche dem Wohl des Staates für förderlich erachtet. In den Motiven standen sich beide entgegenstehende Theile gleich; auf welcher Seite ein Irrthum sei, könne jetzt nicht Gegenstand der Verhandlung sein. Die gleichredlichen Anhänger jeder Meinung mögen auf geradem offenem Wege dieselbe geltend machen; **jam veniam damus petimusque visissim.**

Se. Durchlaucht erwidern, daß Zweifelsohne der Herr Landtags-Commissar die betreffenden Wahl-Verhandlungen an Se. Majestät absenden werde, daß aber der Ertheilung einer Abschrift nichts entgegenstehe; was aber den Wunsch der Veröffentlichung betreffe, so könne Se. Durchlaucht diesen nur *ad referendum* nehmen.

Ein Deputirter der Ritterschaft, obschon er im Allgemeinen die Oeffentlichkeit hochschätzt, wünscht, daß dieser die vorliegende Sache, so lange die Entscheidung Sr. Majestät nicht erfolgt sei, nicht hingegeben werden möge.

Der Antragsteller wünscht, daß darüber abgestimmt werden möge, ob durch die Plenar-Versammlung die von ihm beantragte Veröffentlichung bevorzogen werden solle; die Entscheidung Sr. Majestät brauche hier eben so wenig, wie in andern Fällen abgewartet zu werden.

Ein Deputirter der Städte findet kein Bedenken, für die Veröffentlichung sich auszusprechen.

Der Antragsteller verlangt: die Rheinische Stände-Versammlung solle sich erklären, ob sie die Oeffentlichkeit scheue oder nicht. Und geben Se. Durchlaucht darauf dem Antrage auf Abstimmung nach, indem Sie die Frage stellen: ob der Herr Landtags-Commissar gebeten werden solle, die vollständige Veröffentlichung der in Rede stehenden Verhandlungen, Falls es in seiner Befugniß stehe, zu gestatten? — und haben 34 Mitglieder darauf mit „ja“, 35 aber „nein“ geantwortet.

Der Adress-Entwurf wegen des Zollschuges an der Grenze wird hierauf vorgetragen und genehmigt.

Ein Deputirter der Landgemeinden trägt demnächst das Referat des Ausschusses über die durch den Herrn Ober-Präsidenten vorgeschlagene Ausdehnung des Bezirks-Strassen-Systems auf das rechte Rheinufer vor, sammt einem dagegen durch einen Abgeordneten der Landgemeinden beim Ausschusse abgegebenen Votum und einer ebenfalls dem Vorschlage ungünstigen Erklärung mehrerer Deputirten der rechten Rheinseite.

Der Ausschuss bezweifelt, daß bei so klar und deutlich von der 1836 verfassungsmäßig constituirten Commission ausgesprochenen Ablehnung des Bezirks-Strassen-Bau-Systems auf der rechten Rheinseite und der gleichmäßig von ihr getroffenen Fürsorge für den Strassen-Bau durch verbindliche Beschlüsse der Gemeinde-Repräsentanten und Kreisstände, einigen jetzigen ständischen Deputirten die Befugniß zustehe, eine Aenderung zu beantragen, gegen welche gleichzeitig drei andere Deputirte aus dem ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz protestirt haben, um so mehr, als die Commissions-Verhandlungen dem fünften Landtage vorgetragen und von demselben genehmigt worden; er trägt demnach darauf an: dem Antrage keine Folge zu geben, wohl aber dem Herrn Landtags-Commissar anheim zu stellen, ob Sie es für angemessen erachten, darüber diese Kreisstände zu vernehmen, denen sowohl in dem Commissions-Protokoll vom 15. März 1836 und in dem Gesetz-Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung, als auch in dem jüngsten Entwurf der Verordnung über die Befugniß der Kreisstände, eine desfallsige Befugniß beigelegt sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erwidert im Allgemeinen auf jene Protestation: daß ohne besondere Vollmacht der Commitenten auf die gemachten Vorschläge des Herrn Ober-Präsidenten nicht eingegangen werden könne, — wie jeder Abgeordnete die Befugniß habe, die im allgemeinen Interesse nützlichen Maaßregeln zu votiren, und er das Separat-Votum, besonders in Rücksicht der von der Gemeinde Linz aufgewendeten Kosten, gegen die Einführung des Bezirks-Strassen-Systems zu protestiren, nicht begreifen könne, da die Stadt Linz 1800 Thaler zum Bau und 400 Thaler jährlich Unterhaltungskosten gerade in der Hoffnung verwendet habe, daß der fragliche Weg, ungefähr 1 $\frac{1}{2}$ Meilen lang durch Einführung der Bezirks-Strassen bis nach Kirchheim auf der Straße zwischen Altenkirchen und Cöln fortgeführt, dadurch der ganze Westerwald mit dem Rheine (resp. Linz) in Verbindung gesetzt und dadurch der Stadt Linz aufgeholfen werden würde. Ueberhaupt sei im Kreise Neuwied noch ein großer Mangel an Verbindungs-Strassen und würden diese nie zu Stande kommen, wenn dem ausgesprochenen Wunsche, welcher den Antrag des Herrn Ober-Präsidenten veranlaßt habe, nicht entsprochen werden sollte.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden widerspricht der Behauptung des letzten Redners, hält die bisher im ostrheinischen Theile bestandene Ordnung für den Wegebau für besser als das Bezirks-Strassen-System und erklärt sich gegen alle Vorschläge.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall bemerkt: Sie begreifen, daß solche Kreise, die ihre Strassen auf eigene Kosten bereits gebaut haben und keine neue bedürfen, dem System nicht hold sein werden, für die andern aber sei die Anwendung desselben wünschenswerth, vorausgesetzt, daß jene Kreise davon ausgenommen werden können, und handele es sich darum, zu entscheiden, ob dies zulässig sei.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkt, die Einführung des Systems schaffe eine ewige Rente auf die Steuer und zwar nicht bloß zu Lasten derjenigen, die die Strassen benutzen, sondern auch derjenigen, die sie nicht benutzen. Der Herr Abgeordnete erwähnt dabei mehrerer Kreise, die seit 40 Jahren die Zulage-Centimen bezahlt und doch keine Wege haben.

Se. Durchlaucht machen bemerklich, daß solche Gegenden auch ausgenommen zu werden verdienten.

Ein Abgeordneter der Städte protestirt gegen das System, was seiner Gemeinde eine Last aufbürde, ohne daß sie den mindesten Nutzen davon hätte.

Die Frage wird durch den Referenten gestellt:

Soll die Einführung des Bezirks-Strassenbau-Systems auf der rechten Rheinseite abgelehnt werden? und ist diese Einführung mit 35 Stimmen gegen 30 abgelehnt worden.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden trägt Namens des zehnten Ausschusses darauf an, daß die von dem Director der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Societät vorgeschlagene Rentbarmachung der Rassenbestände gedachter Gesellschaft vom Landtage genehmigt werde.

Ein Deputirter der Städte wünscht, daß die Form, in welcher die Sicherstellung geleistet werden solle, angegeben werde; und wird durch den Referenten angedeutet, daß dieser Zweck in der Regel dadurch erreicht werde, daß ein Wechsel dafür ausgestellt und von einem andern soliden Hause *avalirt* werde.

Man findet diese Form ganz genügend, und wird der Vorschlag der Direction unter der Bedingung, daß die Sicherstellung in der mehrerwähnten Weise erfolge, genehmigt.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden referirte über den Antrag, die Neers-Angelegenheiten betreffend, daß Se. Majestät gebeten werden möge, Allergnädigst zu befehlen:

„daß die Ausübung der Wasserleitungs-Polizei auf der Neers und der damit in Verbindung stehenden Verwaltung wie ursprünglich, aus der freien Wahl der betheiligten Beerbten hervorgegangenen Beamten, etwa nach Anleitung des Statuts zur Bildung eines Neers-Vereins vom Jahre 1819, oder des elvischen Deichschau-Reglements vom 24. Februar 1767, wieder übertragen werde.“

Da ferner die bei der Neers angedeuteten Uebelstände auch bei den übrigen kleinen Bächen und Abzugsgräben in den durchweg flachen, nur wenig Gefälle darbietenden Niederungen der Kreise Cleve, Geldern und Kempen mehr oder weniger Statt finden, und aus den nämlichen Quellen entspringen, sei die fernere Bitte hinzuzufügen: daß es Sr. Majestät gefallen möge,

auch in Betreff dieser Niederungen für eine kräftige Handhabung der Wasser-Polizei in ähnlicher Weise, wie für die Neers beantragt, Allergnädigst Vorsorge treffen zu wollen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft wünscht, daß der Kreis Grefeld namentlich in dies Verzeichniß der concurrirenden Kreise aufgenommen werde, weil das in demselben liegende, in die Meers ausmündende Bruch dabei sehr theilhaftig sei.

Ein Deputirter der Städte schließt sich den Vorschlägen des Ausschusses in ihrem ganzen Umfange an und tritt die Plenarversammlung denselben einstimmig bei.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall theilen darauf eine eben eingegangene Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. d. M. mit, wonach der Abdruck der Landtags-Protokolle nur mit Weglassung der Namen und nähern Bezeichnung der Redner erfolgen könne.

Es kam hierauf das Gesuch des ständischen Registrators Schmitz um eine feste jährliche Besoldung von hundert Thlr. zur Sprache, und wurde auch diesmal, wie beim fünften Landtage, vom Ausschusse bevormundet. Es soll nach dem Vorschlage des Ausschusses dieses Gehalt von der Zeit an, wo dasselbe zuerst ihm zuerkannt worden, nämlich vom 1. Juli 1837 an und für die Dauer seiner Dienstleistungen beantragt werden.

Die Plenar-Versammlung erklärte sich mit dem Vorschlage des Ausschusses einverstanden und genehmigt die Adresse, welche der Referent, diese Zustimmung voraussetzend, bereits entworfen hatte.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft nahm hierbei Veranlassung, über die fehlerhafte Organisation des Secretariats Klage zu führen und Wünsche einer zweckmäßigeren Einrichtung auszusprechen, worin ihm von dem Protokollführer und vielen andern Mitgliedern beigeprächet wurde; und beschloß man, den permanenten Ausschuss mit der nöthigen Einleitung und Vorkehrung dazu für den nächsten Landtag zu beauftragen.

Ein Deputirter der Städte gab Namens des Stadtrathes von Düsseldorf schriftlich die Erklärung ab, daß derselbe bereit sei, die Mangelhaftigkeit des ständischen Lokals entweder in dem jetzigen, oder in einem andern geeigneten Gebäude abzustellen, und hoffe, daß die hohe Stände-Versammlung dem rücksichtlich Verlegung des Sitzes des Landtages gefaßten Beschlusse keine Folge geben werde.

Diese Erklärung soll dem permanenten Ausschusse zur geeigneten Berücksichtigung mitgetheilt werden, die beschlossene Bitte an des Königs Majestät um Ueberlassung eines kostenfreien Lokals in Coblenz nichts desto weniger abgehen.

Es kam nun die am 13. Juli begonnene Erörterung des Antrages auf Ermäßigung der Notabilitäts-Steuer für den Kreis Cleve an die Reihe und verlas ein Abgeordneter der Landgemeinden aus dem Gesetze vom 17. März 1828, so wie aus zwei Rescripten, das eine vom Königl. Ober-Präsidium an die Regierung zu Düsseldorf vom 23. März 1837, das andere von der Königl. Regierung zu Aachen an den Landrath zu Jülich vom 2. Juli 1837 gerichtet, die betreffenden Stellen, um darzutun, daß der Gesetzgeber selbst die Zulässigkeit ländlicher Gutsbesitzer zu Landraths-Wahlen keineswegs an die Bedingung geknüpft habe, daß nicht eine hinlängliche Anzahl Rittergüter im Kreise vorhanden sei; daß aber das Ministerium des Innern, als dessen Organe die oben erwähnten Behörden zu betrachten seien, und von welchen jene Deutung ausgegangen sein müsse, Sr. Majestät eine solche Absicht zugeschrieben habe, wogegen Verwahrung nothwendig sei, weil, wenn nicht widersprochen werde, mit der Zeit diese Erklärung als eine gültige Declaration betrachtet und darnach verfahren werden würde. Es wurde, was den durch den Antragsteller gerügten Fall betrifft, eingewandt, daß, da die Rescripte der Königl. Regierung an die Kreisstände zu Cleve nicht vorlägen, die Beweggründe nicht beurtheilt werden könnten, welche sie zur Erhöhung der Notabilitäts-Steuer für den Kreis Cleve gehabt, und eine gründliche Beurtheilung so wenig wie ein vollständiger Vortrag darüber Statt finden könne; im Allgemeinen wurden aber jene Rescripte in Bezug genommen und daraus gefolgert, daß zu einer Gleichstellung mit den Rittergütern ein Steuerfuß von 50 à 60 Thlr. nicht zu hoch gegriffen sei, auch bei diesem Satze eine hinlängliche Zahl von ländlichen Grundbesitzungen bei den Landraths-Wahlen concurriren könne, und da nur die Notabelsten dem Gesetze nach daran Theil nehmen sollten, die Befähigung nicht zu weit ausgedehnt werden dürfe. Dagegen machte sich andererseits die Ansicht geltend, daß es sich hier nicht allein um den Kreis Cleve, sondern um den Grundsatz überhaupt handle, ob dem Minister die Befugniß zustehe, einen durch die Kreisstände gefaßten Beschluß in solcher Weise, wie hier geschehen, abzuändern; man wolle ihm das Recht, zu bestätigen oder zu verwerfen, nicht streitig machen, wohl aber daß, einen andern Beschluß an die Stelle des andern zu setzen, wäre er auch von der Königl. Regierung ausgegangen; und vor allen Dingen thue es Noth, diesen so oft wiederkehrenden ministeriellen Interpretationen klarer und bestimmter Allerhöchsten Verordnungen ein Ende zu machen.

Es wurde hierauf durch Se. Durchlaucht den Herrn Landtags-Marschall die Frage gestellt: „findet die Versammlung Veranlassung, aus Anlaß eines in der Adresse näher zu bezeichnenden Falles an Se. Majestät die Bitte zu richten, die betreffenden Behörden anzuweisen zu lassen, bei allen vorkommenden Landraths-Wahlen sich streng und ausschließlich an den Schlußsatz des § 4 des Allerhöchsten Reglements vom 17. März 1828 zu halten?“ mit dem Zusatz: „daß es scheine, als sei in den schon citirten Verfügungen des Ober-Präsidii und der Regierung zu Aachen von dem in jenem § angenommenen Princip der Gleichstellung der notabelsten ländlichen Grundbesitzer mit den Rittergutsbesitzern abgewichen?“ — und ward darauf mit 53 Stimmen bejahend, mit 10 aber verneinend geantwortet.

Darauf trug ein Deputirter der Ritterschaft für den achten Ausschuss dessen Referat über die Anträge, die Landwehr-Cavallerie-Mobilmachungs-Fonds betreffend, vor. Der Ausschuss schlägt vor: „Se. Majestät zu bitten, zu geruhen, die Zinsen dieses Fonds für die Folge zur Disposition der rheinischen Stände zu stellen, welche solche zum Vortheil derjenigen Landestheile, deren Eigenthum solche nach des Königs Wille geblieben sind, und namentlich zu der jährlich wiederkehrenden Ausgabe für Beschaffung der Landwehrrpferde, zu verwenden hätten.“ Dieser Vorschlag wurde, so wie die von dem Referenten bereits entworfenene Adresse, von der Versammlung genehmigt.

Derselbe Deputirte referirte nun Namens des achten Ausschusses über den Antrag, die Abschaffung der Lotterie betreffend; der Ausschuss hatte den Antrag dahin befürwortet, daß es der Versammlung gefallen möge, Se. Majestät zu bitten, Maasregeln ergreifen zu lassen, daß:

- 1) keine Klassen-Lotterie ferner gezogen, sondern dieselbe in einer Klasse gezogen werde;
- 2) keine Unterabtheilungen der Loose gemacht, vielmehr nur ein ganzes Loos genommen werden könne; und
- 3) das Collectiren durchaus verboten, und das Haupten mit Lotterie-Loosen schwer verpönt werde; dagegen aber in jeder Hauptstadt eines Regierungsbezirks nur ein Lotterie-Comptoir gebildet werde, wohin die Vermögenden sich wenden könnten, um von dort ihre Loose zu beziehen.

Die Plenar-Versammlung erklärte sich mit diesen Vorschlägen vollkommen einverstanden, und genehmigte zugleich die in dieser Beziehung entworfenene Adresse.

Ueber den Antrag auf Einführung einer gemischten Commission von Beamten und Weingutsbesitzern zur Begutachtung der Qualität des Weins in Bezug auf die Anwendung des Weinsteuer-Gesetzes hatte der achte Ausschuss sich dahin ausgesprochen, bei des Königs Majestät darauf anzutragen: „es möge Allerhöchstenselben gefallen, daß, so lange die Weinsteuer nach dermaligen Grundätzen noch erhoben werde, eine gemischte Commission von Beamten und Weingutsbesitzern für jede Regierung ernannt werde, welche jedes Jahr am Ende des Monats Januar zusammenträte, um über die Qualität des im vorhergehenden Jahre gewonnenen Weines und über die Anwendbarkeit des § 9 des Weinsteuer-Gesetzes vom 25. September 1820 ein motivirtes Gutachten, mit Anführung der nach dem ersten Abstecken stattfindenden Weinpreise, abzugeben und an das Königl. Finanz-Ministerium einzufenden.“

Die Plenar-Versammlung erklärte sich auch mit diesem Vorschlage, so wie mit der die Genehmigung voraussetzenden, bereits entworfenen Adresse einverstanden.

Schon der zwölfte Ausschuss hatte den beim vorigen Landtage vorgebrachten und jetzt wieder aufgenommenen Antrag über die Besteuerung der Handelsreisenden im Auslande der Unterstützung der Stände-Versammlung dahin empfohlen, daß Se. Majestät gebeten werden möge: „auf geeignetem Wege die Nachbarstaaten zu bewegen, diese drückende Besteuerung der diesseitigen Industrie nicht ferner hindernd entgegen zu stellen“, womit die Plenar-Versammlung sich eben so, wie mit dem Gutachten des zweiten Ausschusses über den Antrag, die mit Frankreich abzuschließende Uebereinkunft zur Verhütung der überhand nehmenden Forstjavel in den Grenzwaldungen betreffend, einverstanden erklärte.

Der elfte Ausschuss berichtete nun über den Antrag, die Schießübungen bei Wahn und Wesel betreffend, und trug darauf an, Sr. Majestät die Bitte vorzulegen: „die Errichtung von Baracken zur Unterbringung der Mannschaften und Pferde Allergnädigst zu befehlen, und zwar um so mehr, als dadurch bei diesen Uebungsplätzen circa 2000 Thlr. an Servis erspart werden würde.“

Die Versammlung stimmte dem Vorschlage bei und genehmigte zugleich die mit verlesene Adresse.

Es kam nun der Antrag wegen des Tarifes der Rheinbrücken an die Reihe; der elfte Ausschuss war mit dem Antragsteller dahin einverstanden, daß rücksichtlich der Ermäßigung resp. Gleichstellung des Brückengeldes zu Coblenz mit Köln, Se. Majestät gebeten werden möchten: „daß über diesen Verwaltungszweig eine genaue Untersuchung statfinde, und die Ermäßigung des Brückengeldes auf den frühern Satz in Antrag gebracht werde“.

Ein Abgeordneter der Städte protestirte gegen den Antrag und besonders gegen die Exemplification; die Plenar-Versammlung genehmigte nichts desto weniger den Antrag des Ausschusses.

Der elfte Ausschuss berichtete nun über den Antrag, die Vertilgung der Maikäfer betreffend, und erklärte die Versammlung sich mit dem Antrage des Ausschusses, dem Herrn Ober-Präsidenten das Gesuch zur Berücksichtigung zu empfehlen, vollkommen einverstanden.

B i e r u n d v i e r z i g s t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 24. Juli 1841.

N a c h m i t t a g s .

Nach Vorlesung und Genehmigung der Protokolle über die gestrigen Vor- und Nachmittags-Sitzungen trug ein Deputirter der Ritterschaft das Referat des vierten Ausschusses über den Antrag wegen Errichtung eines Appellations-Senats in Düsseldorf vor, an den ähnliche Anträge für die Städte Trier und Coblenz sich angeschlossen hatten.

Der Ausschuss glaubt, unter den bestehenden Verhältnissen sich eines speziellen Antrages enthalten und einer hochansehnlichen Stände-Versammlung vorschlagen zu müssen: „des Königs Majestät zu bitten, Allergnädigst zu befehlen, daß dem erwiesenen Uebelstände auf irgend eine Weise abgeholfen werde, da nicht verkannt werde, daß Abhülfe Noth thut.“

Ein Abgeordneter der Städte wünscht, daß einem Mitgliede des Ausschusses gestattet werden möge, dessen Anträge zu motiviren, und bestreift demnach der Director des genannten Ausschusses die Rednerbühne; der Antragsteller aber erbitet sich vorher das Wort und führt an: „er habe bei seinem Antrage nur das allgemeinere Interesse einer raschern Justiz im Auge gehabt, und keineswegs beabsichtigt, die Thätigkeit der Mitglieder des Appellationshofes zu verdächtigen, oder irgend eine persönliche Beschwerde zu führen; deshalb hätte er gewünscht, daß auch der Herr General-Procurator sich jeder persönlichen Kritik enthalten hätte. Er selbst habe darauf angetragen, daß der Herr General-Procurator über die von ihm angeführten Thatsachen gehört werde, müsse sich aber erlauben, über Art und Weise, wie diesem Ersuchen entsprochen worden sei, noch Folgendes zu bemerken:

Der Herr General-Procurator habe zuvörderst darauf aufmerksam gemacht, daß nur diejenigen schwebenden Sachen, welche über 3 Monate anhängig, als „Reste“ zu betrachten seien. Hiernach sei diese Benennung für diejenigen Sachen, welche 3 Monate und kürzer anhängig seien, zu modificiren, wiewohl durch die Aenderung der Benennung die Thatsache selbst keine Aenderung erleide. Anstatt nun die Zahl derjenigen schwebenden Sachen anzugeben, welche im Sinne des Gesetzes als „Reste“ zu benennen seien, beschränke sich der Herr General-Procurator bloß auf die Angabe derjenigen Reste, welche über 6 Monate anhängig gewesen, und daß von allen Sachen nicht ein Drittel über 3 Monate geschwebt habe. Es fehle aber eine, übrigens leicht zu ermittelnde bestimmte Angabe derjenigen Reste, welche über 3 Monate bis zu 6 Monaten anhängig waren. Die Vertheilung der Reste auf die verschiedenen Senate nach einem, die Wirklichkeit unberührt lassenden Durchschnitt, habe keinen Zweck. Müßlicher wäre die Angabe der wirklichen Reste bei jedem Senat gewesen. Ein wichtiger Umstand sei unberührt geblieben, nämlich die Angabe der gegenwärtig bei jedem Senat schwebenden Reste. Demnach seien die in seinem Antrage enthaltenen Thatsachen, soweit er darüber die Anhörung des Herrn General-Procurators gewünscht, theils anerkannt, theils unbestritten. Dabei sei noch sehr zu berücksichtigen, daß hier nicht bloß Tabellenzahlen entschieden, die Dringlichkeit der Sachen sei nicht in Zahlen darzuthun. Bei manchen Sachen würde bei einem Aufenthalte von 3 bis 6 Monaten mehr veräuert, als bei andern Sachen in dreifach längern Perioden. Dem Vernehmen nach sei die Erlangung einer Ordonnanz bei dringlichen Sachen jetzt sehr schwierig, was vielleicht durch den Umstand zu erklären sei, daß durch Vorziehung der dringlichen Sachen die Zahl der Reste vermehrt werde. Der Herr General-Procurator äußere sich demnach über diejenigen Verhältnisse, welche auf den Geschäftsgang störend eingewirkt hätten. Wenn darunter besonders die in Folge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 2. August 1834 veranlaßte größere Beschäftigung des Richter-Personals hervorgehoben, und von einer Aufhebung dieser Kabinetts-Ordre die Beseitigung des angeregten Uebelstandes erwartet werde, so sei doch wohl zu berücksichtigen, daß dieferhalb die Audienzen niemals ausgesetzt gewesen, daß überhaupt nicht über Verzögerung der Urtheile nach erfolgtem Plaidoyer, sondern nur darüber Klage geführt werde, daß die Sachen trotz allen Drängens der Partheien, und besonders in dem zweiten und dritten Senat, so spät zur Verhandlung gelangten. Hieran seien nicht die Richter, sondern die Concurrenz der Sitzungen und der Anwälte Schuld, und es sei nicht abzusehen, wie die Aufhebung jener Kabinetts-Ordre hierauf einwirken könne.

Bei Errichtung des dritten Civil-Senats habe, dem Vernehmen nach, eine ganz neue Vertheilung aller schwebenden Sachen stattgefunden, und diesem Umstande werde anderweitig die Ursache zugeschrieben, weshalb damals die Reste abgenommen. Wenn übrigens der Herr General-Procurator sage, daß nicht nur die gesetzliche Zahl von Richtern in Function gewesen, sondern daß auch eine Vermehrung der gesetzlichen Zahl dringend nothwendig gewesen sei, daß aber Niemand hieran gedacht habe; daß die Mittel zur Beseitigung der Uebelstände so „leicht“ durch Aenderung der Dienstordnung und selbst ohne eine solche aufzufinden seien; wenn dennoch zugegeben werde, daß fast in jeder Sitzung von einem der Anwälte oder von beiden Anwälten gemeinschaftlich auf Vertagung der Sachen angetragen werde (was ja gerade seine Behauptung bestätige, aber als Regel ganz ordnungswidrig sei) — dann dränge sich unwillkürlich die Frage auf, warum denn nicht längst von Seiten der betreffenden Behörden die geeigneten Maaßregeln getroffen oder beantragt seien? Der Herr General-Procurator versichert: es sei wohl noch nie der Fall vorgekommen, daß ein Kläger, der, seiner gerechten Ansprüche ungeachtet, ein ungünstiges Urtheil erhalten habe, sich bei diesem Erkenntnis

berühigt hätte, aus Furcht vor der Unbequemlichkeit, einem Prozeß länger nachgehen zu müssen. Die entgegenstehenden Behauptungen (welche übrigens noch ein anderes Motiv, als das der Unbequemlichkeit berührten) ständen im grellsten Widerspruch mit allen Erfahrungssätzen; der Antragsteller stehe in einem Irrthum, der jedem praktischen Geschäftsmann nicht entgehen könne. Und der Beweis für diese Versicherung? — dürfte allerdings schwer werden. Daher beschränke sich der Herr General-Procurator darauf, auf jeden praktischen Geschäftsmann zu provociren, wofür er den Antragsteller nicht anerkenne; er beschuldige sogar den letztern mit andern Worten ganz einfach der Unwahrheit; hierüber wolle er sich selbst einer Bemerkung enthalten. Aber leicht würde er, wenn es bei der Stände-Versammlung Noth thäte, den Beweis seiner Behauptung aus eigener Erfahrung und aus der Erfahrung praktischer Geschäftsmänner (aus den Justiciabeln) vorlegen können. Eine andere Erfahrung habe der Herr General-Procurator selbst gemacht (und er könne sie allerdings besser anführen, als jene, die ihm fremd bleiben müssen), nämlich, daß ein großer Theil der Appellationen gerade aus dem Grunde eingelegt zu werden pflegen, um Zeit zu gewinnen, und die Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verzögern. Es entspreche dies ganz seiner Behauptung und ein schleppender Geschäftsgang müsse dazu aufmuntern. Der Herr General-Procurator hege die Hoffnung, daß die Zurücknahme der Cabinets-Ordre vom 2. August 1834 allein hinreichen würde, alle Reste binnen Jahresfrist zu beseitigen; wie dies möglich sein werde, sei um so schwieriger zu begreifen, da es am Appellhofe erwiesen zu sein scheine, daß nur durch die Concurrenz der Sitzungen und Anwälte die Rückstände veranlaßt würden. Der grobe Irrthum, daß die Errichtung des dritten Civil-Senats nicht das geeignete Mittel gewesen sei, sei von achtbaren Mitgliedern des Appellhofes ausgegangen, eben so wie „das Unding“ eines detachirten Civil-Senats; die hiemit verknüpften Inconvenienzen habe er selbst berührt, aber auch bemerkt, daß sie nicht so groß seien, als die Uebel, welche jetzt für die Justiciabeln beständen, deren Interesse bei Organisation der Gerichte doch wohl vorzugsweise zu berücksichtigen sei. Da der Herr General-Procurator die Zahl der aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf, Elberfeld und Cleve bei dem Appellhofe anhängig gemachten Sachen zu einem Vierteltheile circa angebe, so würde dies Verhältniß gerade seinem Vorschlage entsprechen, nach welchen auch die Bildung eines ähnlichen Senates für die drei südlichen Landgerichtsbezirke anheim gegeben werde. Hauptsächlich aber um der geringern Kosten willen sei dieser Modus vorgeschlagen worden; dabei habe er ausdrücklich bemerkt, daß, wenn eine Abhülfe in dieser Weise nicht ausführbar gefunden werden möchte, die Errichtung eines zweiten, durchaus selbstständigen Appellationshofes sich als nothwendig herausstellen würde, und daß hierdurch dann auch die Rheinische Gerichts-Versaffung in ihrer Reinheit wieder werde hergestellt werden. Wenn der Herr General-Procurator endlich bemerkt, die eigenthümliche Tendenz seines Antrages scheine lediglich die Errichtung eines Civil-Senats zu Düsseldorf zu sein, so glaube er die Tendenz einer raschern Justiz in zweiter Instanz so deutlich ausgesprochen zu haben, daß sie einer weiteren Erörterung nicht bedürfe. Es würde weder in den Schranken des Anstandes, noch in der Befugniß des Herrn General-Procurators liegen, die Aufrichtigkeit seiner Absichten und seines ständischen Wirkens zu verdächtigen. Zu seiner Genugthuung könne er übrigens noch zufügen, daß — so wie er selbst das Gutachten des Herrn General-Procurators hervorgerufen habe, — er auch Gelegenheit genommen habe, dem Königl. Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath, Herrn Muppenthal, seinen Antrag vorzulegen. Derselbe sprach sich dahin aus, daß die in seinem Antrage enthaltenen Beschwerden und Anforderungen durchaus gerecht seien, und daß eine durchgreifende Abhülfe in einer oder anderer Weise erfolgen müsse. Ueber das geeignete Mittel könne er sich noch nicht aussprechen, da dies noch nähere Prüfung und Berathung erfordere. Die Errichtung besonderer Civil-Senate halte er nicht für ausführbar, gegen seinen Antrag auf Errichtung eines zweiten Appellhofes habe er nichts zu erinnern; er werde auch seinerseits dahin wirken, wenn nicht bei der jetzigen Organisation eine dem Bedürfniß entsprechende Einrichtung getroffen werden könne.

Mehrere Mitglieder sprechen sich gegen den Antrag und für den Vorschlag des Ausschusses aus; ein Deputirter der Ritterschaft rath an, abzuwarten, was der Wirkliche Geheimen Ober-Justizrath, Herr Muppenthal, bei seiner Rückkehr nach Berlin zum Besten der Provinz vorschlagen werde.

Es wird endlich der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Ueber den Antrag wegen Ablösung der Weide-Servituten im Bezirk von Gerresheim hat der Ausschuß sich dahin ausgesprochen: „Se. Majestät den König zu bitten, Allerhöchstdieselben mögen zu befehlen geruhen, daß der nächsten Stände-Versammlung ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werde, wornach die Weidgangs-Servituten abgelöst werden können.“

Der Antragsteller erklärt sich mit dem Ausschuß einverstanden. Ein Deputirter der Städte wünscht, daß derselbe nicht bloß für das rechte Rheinufer gestellt, sondern für die ganze Provinz generalisirt werden möge; es wird demselben, so wie dem Antrage des Ausschusses, die Zustimmung ertheilt.

Der Antrag auf die an Se. Majestät zu stellende Bitte um Bewilligung einer Muster-Press-Maschine für Braunkohlen war im achten Ausschuß günstig beantwortet worden, und hat sich einer gleichen Aufnahme von Seiten der Plenar-Versammlung zu erfreuen gehabt.

Der achte Ausschuß hatte durch den Referenten rückichtlich des Antrages wegen Beförderung der Landwirtschaft sich dahin geäußert, daß, da seit dem vorigen Landtage der zahlreiche Beitritt zu dem landwirtschaftlichen Verein ebenso die Erwartungen befunde, welche die Provinz von ihm hege, als das Vertrauen, welches er sich durch seine bisherige Wirksamkeit erworben habe, so glaube der Ausschuß um so mehr die Zustimmung der hochansehnlichen Versammlung zu der allgemeiner gestellten Bitte in Anspruch nehmen zu dürfen; daß es des Königs Majestät gefallen möge, in ähnlichem Maaße, wie dies in benachbarten Staaten der Fall ist, der Landwirtschaft durch das Organ des Vereins noch fernere Aufmunterung Allergnädigst angedeihen zu lassen.“

Ein Abgeordneter der Städte erklärt sich gegen den Vorschlag des Ausschusses und trägt auf Ablehnung des Antrages an; ein anderer spricht zu Gunsten desselben. Ein Deputirter der Ritterschaft berichtigt einige irrige Behauptungen des vorletzten Redners. Ein Deputirter der Städte erwähnt, daß die Chemie in der neuern Zeit dem Ackerbau wichtige Hülfsmittel zur Fruchtbarmachung des Bodens geliefert und der Antrag Unterstützung verdiene. Ein Abgeordneter der Ritterschaft hat sich im Ausschusse für die Ablehnung des Antrages erklärt, und spricht sich jetzt im nämlichen Sinne aus.

Der Herr Landtags-Marschall machen bemerklch, daß die Bewilligung des Ausschusses von 1000 Thlr. aus Staatsmitteln, woran die Ausbringung einer gleichen Summe aus Privatmitteln geknüpft worden, nicht unbedeutend sei, und daß es zu bedauern sein würde, wenn diese Bewilligung der Provinz entzogen würde.

Bei der Abstimmung haben sich 29 Stimmen dafür, 21 aber dagegen erklärt; es wird dabei bemerkt, daß die gesetzliche Zahl nicht mehr vorhanden sei und die Abstimmung also wiederholt werden müsse.

F ü n f u n d v i e r z i g s t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 25. Juli 1841.

Nach Vorlesung und Genehmigung der Protokolle der beiden gestrigen Sitzungen wurden folgende Adress-Entwürfe vorgetragen:

- 1) wegen Bewilligung einer Lox-Press-Maschine;
- 2) über den Abschluß eines Vertrages mit Frankreich zur Verhütung von Forst-Freveln;

- 3) wegen Besteuerung der Preussischen Handels-Reisenden im Auslande;
- 4) a. wegen Beschleunigung der Justizpflege beim Appellhofe;
b. wegen Revision des Statuts der Wittwen-Kasse u. s. w.
- 5) über die Verlegung des Landtages nach Coblenz;

welche sämmtlich die Zustimmung der Versammlung erhielten.
Ein Abgeordneter der Landgemeinden trug noch eine andere Adresse wegen der Notabilitäts-Steuerfrage vor, die ebenfalls genehmigt wurde.

Demnächst wurden noch die Adress-Entwürfe über Ablösung der Weibe-Servituten, über die Regulirung der Neers-Angelegenheiten und über die Herabsetzung des Brückengeldes der stehenden Brücke zu Coblenz vorgelesen und genehmigt.

Die gestern geschehene, nicht vollständige Abstimmung über den Antrag des achten Ausschusses zur Beförderung der Landwirtschaft ist nun wiederholt und durch eine überwiegende Stimmenmehrheit beschloffen worden, Se. Majestät zu bitten, die Bedingung aufzuheben, wonach der Provinz jährlich tausend Thaler für landwirthschaftliche Zwecke bewilligt werden, wenn eine gleiche Summe aus Provinzial-Mitteln beschafft werde. Die Aufbringung dieses Betrages aber Seitens der Provinz, falls Se. Majestät dem gestellten Antrage nicht entspreche, ist durch 33 Stimmen gegen 28 abgelehnt worden. — Dagegen soll die allgemeine Bitte um die Bewilligung eines Geldzuschusses für den landwirthschaftlichen Verein nochmals ehrerbietig in Antrag gebracht werden.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft trug den Entwurf einer Adresse, betreffend die Revision der Gesetze vom 16. Januar 1836 und folgende vor, indem er dabei bemerkte, daß dieselbe zugleich als Referat über den Antrag, wovon hier die Rede, betrachtet werden möge.

Se. Durchlaucht theilen die Ansicht, daß die Rüge, welche der letzte Landtags-Abschied enthalte, nicht von den Ständen verdient worden sei, und würden sich dem Antrage gerne anschließen, wenn Sie nicht befürchten müssen, dadurch der Pietät Sr. Majestät eine peinliche Verlegenheit zu bereiten und die eigene Pietät gegen das Andenken des hochseeligen Königs zu verletzen.

Sie schlagen daher vor, die Billigung des Entwurfs im Protokolle auszusprechen, die Adresse aber nicht abgehen zu lassen. — Es wird angetragen, die Verwahrung im Protokolle niederzulegen und die Erwartung auszusprechen, daß dieser Verhandlung wie allen andern bei der Veröffentlichung der Verhandlungen erwähnt werde.

Se. Durchlaucht erwidern: daß es dieser Äußerung gar nicht bedürfe, indem der Veröffentlichung nichts entgegen stehen würde; es wird darauf der Antrag mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Ein Deputirter der Städte trägt darauf an, daß nach dem § B des Allerhöchsten Eröffnungs-Decrets von der den Ständen ertheilten Befugniß, den Druck sämmtlicher Sitzungs-Protokolle betreffend, Gebrauch gemacht werden möge; und wird dagegen kein Widerspruch erhoben.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hält den Abdruck der Protokolle, wie sie jetzt abgefaßt worden, für unzumuthbar. Der Protokollführer tritt dieser Ansicht bei, und glaubt, daß jedenfalls die Referate abgedruckt werden müssen. Ein Deputirter der Ritterschaft sagt, daß er nicht nur den Abdruck der Referate, sondern auch denjenigen der Anträge, welche den Gegenstand der Discussion bilden, für unumgänglich nothwendig erachte, indem die Mittheilung der stattgehabten Verhandlungen unverständlich bleiben müsse, wenn der Haupttheil, der Gegenstand, worum es sich handle, nicht vorangehe, daß aber die Beifügung der Anträge um so weniger unterbleiben dürfe, als es durch § 43 des Gesetzes ausdrücklich befohlen ist, daß die Anträge schriftlich zu Protokoll gegeben werden müssen.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall erklärt, daß der vorhin gefaßte Beschluß dahin zu interpretiren sein werde, daß an des Königs Majestät die Bitte zu richten sei, die Protokolle nebst den Ausschussberichten und Adressen zum eigenen Gebrauch der ständischen Mitglieder abdrucken zu dürfen und die Versammlung tritt dieser Erklärung bei.

Die Adresse wegen Beförderung der Landwirtschaft wird vortragen und genehmigt.

Se. Durchlaucht danken darauf der Versammlung für ihre während des Landtags Ihnen bewiesene Zuneigung und Vertrauen; worauf der Protokollführer Namens der Stände erwidert, daß, wenn der Landtag mit Zufriedenheit auf seine Arbeiten zurücksehen und sich davon einen fruchtbaren Erfolg versprechen könne, die Weisheit, mit welcher Se. Durchlaucht die Verhandlungen geleitet, die Unpartheilichkeit, mit welcher Sie jeder Meinung Gehör verschafft, und die Festigkeit, mit welcher Sie die Berathungen zu dem vorgesteckten Ziele geführt, dazu wesentlich beigetragen und dadurch also Se. Durchlaucht nicht bloß auf den Dank der Stände, sondern auch auf den der Provinz, welche sie hieher gesandt, und den des Königs Majestät, welcher Se. Durchlaucht den Vorsitz übertragen, im hohen Grade Ansprüche erworben hätten. Er sei überzeugt, im Sinne und aus dem Herzen aller seiner Collegen zu sprechen, wenn er diesen Dank Sr. Durchlaucht jetzt darbringe, mit der Versicherung, daß die Erinnerung an den sechsten rheinischen Landtag für sie nur angenehm und wenn des Königs Majestät sie zu neuen Berathungen auffordern sollten, es ihnen allen eine Freude sein werde, Se. Durchlaucht wieder an ihrer Spitze zu sehen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft dankte dem Protokollführer für seine Bemühungen, und indem ein anderer Deputirter desselben Standes auch den guten Willen und die Unpartheilichkeit desselben anerkannte, trug er den Wunsch vor, daß für den nächsten Landtag ein Stenograph angestellt werden möge, damit ein ganz vollständiges Bild der Verhandlungen aufgefaßt und kein Mitglied der Stände wieder durch die damit verbundene Beschäftigung abgehalten werde, an den Verhandlungen selbst thätigen Antheil zu nehmen.

Se. Durchlaucht gaben auch diesen Wunsch der Erwägung des permanenten Ausschusses anheim, und vertagten darauf die Sitzung bis 2 Uhr., wo sich Se. Excellenz der Herr Landtags-Commissar einfand, und mit einer Rede, wovon gegenwärtigem eine Abschrift beigelegt ist, den sechsten rheinischen Landtag schloß.

Schluss-Rede des Herrn Landtags-Commissars.

Hochzuverehrende Herren!

Nach neunwöchentlicher angestrebter Arbeit ist es Ihren Bemühungen gelungen, die von des Königs Majestät an den Provinzial-Landtag gerichteten Propositionen sowohl, als auch die übrigen ständischen Arbeiten, ausschließlich einer ungewöhnlich großen Zahl, zum Theil wichtiger Anträge, zu erledigen, und somit ist nunmehr der Zeitpunkt gekommen, wo ich nach den mir Allerhöchsten Orts ertheilten Befehlen Ihre Versammlung schließen muß.

Es hat der nun beendigte Landtag durch die, wenn auch nur bedingte, Veröffentlichung der Verhandlungen unsere ständischen Institutionen der Provinz um vieles näher gebracht, das Interesse für solche weit mehr geweckt, als seine Vorgänger; die Provinz ist unmittelbare Richterin Ihrer Debatten und Beschlüsse gewesen. Wer aber, wie ich, den Verhandlungen mit unausgesetzter gespannter Aufmerksamkeit gefolgt ist, der wird mit mir aus denselben die wohlthunende Ueberzeugung geschöpft haben, daß, wenn auch bei

mehreren Veranlassungen ein scharfer Gegensatz der Ansichten hervorgetreten und mit Lebhaftigkeit gegenseitig verteidigt worden ist, dennoch drei feste Vereinigungspunkte überall sich geltend gemacht haben: Lebendiges Gefühl für Wahrheit und Recht, Liebe zum gemeinsamen Vaterlande und ein unerschütterliches Vertrauen zu der Weisheit und Gerechtigkeit unseres theuren Königs!

Auch nach der Rückkehr in Ihre Heimath werden Sie, hochzuverehrende Herren! so hoffe ich zuversichtlich, in diesem Sinne fortwirken, dann wesentlich dazu beitragen, ächte Vaterlandsliebe zu wecken, und überall die Ueberzeugung zu verbreiten, daß nur durch gegenseitige brüderliche Unterstützung aller Stände das Wohl der Gesamtheit befördert werden kann; dann werden Sie Ihren schönen Beruf über die kurze Zeit Ihrer Versammlung ausdehnen, und in dem Gefühle treuer Pflächterfüllung einen zwar bescheidenen, aber schöneren und dauernderen Lohn finden, als ihn die aus Parthei-Interessen hervorgegangenen Ovationen Einzelner etwa zu verleihen vermöchten.

Ihre Gutachten und Anträge werden Seiner Majestät dem Könige zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt; soweit ich deren Begründung in dem wohlverstandenen Interesse der Provinz erkannt, werde ich dieselben meiner Pflicht gemäß bestens zu befürworten nicht verschlen. Es wird aber dessen nicht bedürfen, um ihnen Eingang zu dem väterlichen Herzen eines Königs zu verschaffen, welcher den schönsten Lohn Seines erhabenen, aber schweren Berufs in der Begründung des Glücks Seiner Unterthanen sucht und findet! Zuversichtlich dürfen Sie daher dem Landtags=Abschiede entgegen sehen!

Für das gütige Vertrauen, mit welchem mich des Herrn Landtags=Marshalls Durchlaucht, mit welchem mich die Mitglieder der hohen Versammlung auch diesmal beehrt haben, spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus; es wird mich solches immer fester an die schöne Provinz binden, welcher mein Wirken angehört, und mir, wenn ich bei Ihrer nächsten Versammlung wieder in Ihre Mitte berufen werden sollte, neue Freude zu diesem eben so wichtigen als ehrenvollen Auftrage geben.

Und so erkläre ich denn, Kraft der mir ertheilten Königlichen Vollmacht, den sechsten Rheinischen Provinzial=Landtag hiermit für geschlossen.

Möge derselbe durch die Gnade des Allerhöchsten — welche allein unserm schwachen Beginnen das Gedeihen und Vollbringen giebt, — für unsere Provinz und das gesammte Vaterland segensreiche Früchte tragen.



Ständische Versammlung

I n h a l t s - B e z e i c h n i s s .

A. Allgemeine Gegenstände.

	Seite
1) Eröffnung des Landtages und Mittheilung der Allerhöchsten Propositionen	3. 4.
2) Adresse an des Königs Majestät	3. 7.
3) Bildung der ständischen Ausschüsse	5. 6. 7.
4) Schluß des Landtages	143. 144.

B. Begutachtung Allerhöchster Propositionen.

5) Abdruck und Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen	10. 11. 12. 19. 140. 143.
6) Einrichtung eines ständischen Ausschusses und Wahl desselben	13 bis 18. 126. 128. 129. 130. 138. 139.
7) Wieder-Einführung der Legitimations-Atteste beim Pferdehandel	18.
8) Reglement für ständische Wahlen	19
9) Steuer-Erlaß	19. 20. 21. 131. 132. 133.
10) Gesetz über den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten	21. bis 29.
11) Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, so wie Verordnung über Jagd-Vergehen	45 bis 49.
12) Pensions-Reglement für die Beamten der höheren Lehranstalten	50.
13) Verbot der Nachtweide und Beschränkung des Einzelnhütens	50.
14) Die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810 bestandenen Pfandschaften	50. 51.
15) Strom- und Deich-Ordnung	67. 68. 105. 106.
16) Verordnung über die Befugniß der Kreisstände	68 bis 71. 76.
17) Wald-, Feld- und Jagd-Frevel	73. 74. 75. 77 bis 86. 133.
18) Vertretung des Ortes Neustadt im Stände der Städte	86.
19) Provinzial-Recht des Herzogthums Berg und seiner Enclaven	86. 87.
20) Gleisiges Provinzial-Kirchen- und Schulrecht	87.
21) Errichtung einer Hagel-Versicherungs-Anstalt	90.
22) Bergrecht	107.
23) Competenz der Friedensgerichte	127. 128.
24) Beschränkung der Parzellirung des Grundbesitzes	134. 135. 136.

C. Bitten und Anträge, welche an des Königs Majestät befördert worden sind.

25) Kündigung des mit England abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages	12. 15.
26) Behandlung derjenigen an die Ständeversammlung gelangenden Bitten und Beschwerden, die zwar für berücksichtigungswerth, aber nicht zu einem Immediat-Antrage geeignet befunden wurden	21.
27) Wählbarkeit im Stände der Städte	52. 90. 91.
28) Vertheilung der Justizkosten auf die Gewerbesteuer	52.
29) Einführung eines Decimal-Münz-Systems in allen Zoll-Vereins-Staaten	52. 53.
30) Zurücknahme des Gesetzes vom 7. Juli 1833 wegen Befreiung des Fiskus von Verzugs-Zinsen	53.
31) Baldige Publication einer neuen Communal-Ordnung	53.
32) Beförderung der Runkelrüben-Zucker-Fabrikation durch die Zoll-Gesetzgebung	54.
33) Errichtung eines Hypotheken-Amtes in Elberfeld	54.
34) Gleichmäßige Vertheilung der für die Reserve-Infanterie-Regimenter einzustellenden Rekruten	56. 57. 64.
35) Vermehrung der Garnison in Jülich und Herabsetzung dieser Stadt aus der 2ten in die 3te Gewerbesteuer-Klasse	57.
36) Errichtung eines besonderen Handels-Ministerii	58. 62. 63. 64. 75. 76.
37) Schutz der Industrie	58 bis 62.
38) Beschleunigung des Austragal-Erkenntnisses in der Angelegenheit der kurkölnischen Landesschulden	62.
39) Modification der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. April 1836 über das Verfahren bei der Subhastation von Immobilien	62.
40) Aufhebung der Verordnung, daß bei Zahlungen an öffentliche Kassen die Hälfte in Kassen-Anweisungen erlegt werden muß und wegen Errichtung eines Realisations-Comptoirs für die Kassen-Anweisungen in Köln	62. 97. 98.
41) Bergischer Schulfonds	64. 65.
42) Bau des Kölner Domes	65.
43) Verhütung der Thierquälerei	66. 67.
44) Beschränkung der freiwilligen öffentlichen Versteigerungen von Manufactur-Waaren im Detail und auf Credit	89.
45) Wahlrecht im Stände der Landgemeinden	91 bis 94. 105.
46) Die auf den holländischen Binnengewässern zwischen der Waal und Schelde zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben	95.
47) Ueberrahme der Kosten der Fabrikengerichte im Landgerichtsbezirk Elberfeld auf Staatsfonds	95.
48) Rangverhältnisse der Landgerichte	95.
49) Notabilitäts-Steuerfag für die Landrathswahlen	95. 96. 140.
50) Gebühren der Mandatarier bei den Handelsgerichten	96. 97.
51) Stempelfreiheit der Armen-Anstalten	97.
52) Unterstützung armer Reisenden	97.
53) Bestrafung der Dienstvergehen der Beamten, so wie des Vergehens gegen Beamte	98. 99.
54) Befegung des bischöflichen Stuhles zu Trier	99. 100. 101.
55) Revision des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838	101.
56) Berichtigung der Kosten für die Erhöhung der Straßen in Neu-Wüderich aus Staatsfonds	102. 103.
57) Befreiung von der Moststeuer für denjenigen Wein, welchen die Winzer selbst consumiren	107. 108.
58) Errichtung eines Sicherheitshafens am Mittelrhein	108.
59) Regulativ für die durch Staatswaldungen führenden Communicationswege	108.
60) Aufhebung des Wechselstempels	109.
61) Revision des Allgemeinen Wittwen-Pensions-Reglements von 1775	109.

62) Bau einer Straße zwischen Eupen und Montjoie	110.
63) Fortsetzung des Nordkanals	110.
64) Besteuerung des Kochsalzes	110.
65) Abänderung des Censur-Gesetzes	111 bis 117. 131.
66) Klassensteuer-Contingent und Werttheilung	117. 118 119.
67) Wiederaufhebung der Vereinigung der Ruhr- und Lippe-Schiffahrts-Kasse	124.
68) Theilweise Uebernahme der Polizeikosten der Stadt Düsseldorf auf Staatsfonds	124.
69) Maaßregeln wider den Schleichhandel	124.
70) Besondere Verpflichtung zur Unterhaltung der Communalwege durch die sie vorzüglich benutzenden Individuen und Einführung der Wege-Ordnung	124. 125.
71) Tarifrung fremder Münzen	124. 125.
72) Besteuerung des Wildprets, Geflügels und Obstweins in mahl- u. Schlachtsteuerpflichtigen Städten	125.
73) Veräußerung der Mündelgüter	128.
74) Verlegung des Sitzes des Landtags nach Coblenz	136. 137.
75) Einfangen der Nachtigallen	137.
76) Wahl einer Commission zur Revision der Catastral-Abschätzungen	138.
77) Unterhaltung der Reinspade an der Mosel	138.
78) Regulirung des Neersflusses	139. 140.
79) Gehalt für den ständischen Registrator Schmitz	140.
80) Ueberweisung der Zinsen von dem Landwehr-Mobilmachungs-Fonds	140.
81) Aufhebung oder andere Einrichtung der Lotterien	140.
82) Jährliche Begutachtung der Weinreben	140. 141.
83) Gewerbesteuer der Handelsreisenden im Auslande	141.
84) Die für die Artillerie-Schießübungen bei Bahn zu errichtenden Baracken	141.
85) Tarif der Coblenzer Rheinbrücke	141.
86) Abschließung einer Uebereinkunft mit Frankreich, Holland und Belgien wegen der Forstfrevler	141.
87) Errichtung eines zweiten Appellations-Gerichtshofes	141. 142.
88) Ablösung der Weidgangs-Servituten	142.
89) Versuche zur Veredelung der Braunkohle	142.
90) Beförderung der Landwirthschaft	142. 143.
D. Anträge, welche die gesetzliche Stimmenmehrheit nicht erhalten haben und deshalb auf sich beruhen geblieben sind.	
91) Angelegenheit des Erzbischofs von Köln	8. 9. 29 bis 42 und 54.
92) Beschränkung der Weide-Servitute zu St. Vith	54. 55.
93) Aufhebung des Schulgeldes und Fixirung der Lehrergehälter	55. 56.
94) Vereinigung der Bürgermeisterei Dinslaken mit dem Kreise Nees und Verlegung des landrätlichen Sitzes von Nees nach Wesel	57.
95) Trennung des Kreises Geldern in zwei Kreise	57.
96) Ausbau der Straße von St. Vith nach Luxemburg	57.
97) Bildung der katholischen Kirchen-Vorstände	65. 66
98) Bau einer Eisenbahn von Köln nach Minden	71. 72. 73.
99) Errichtung eines Handelsgerichts in Wesel	95.
100) Ausbau der Straßen von Wesel nach Munkeln und von Wesel nach der holländischen Gränze	95.
101) Verbesserung der Communications-Anstalten zwischen Goch, Geldern und Emmerich	95.
102) Verminderung des Brandwein-Genusses	96.
103) Verwendung des Landtags zu Gunsten des Kaufmanns Bauerreis zu Nürnberg	97.
104) Ausbau der Straße von Guskirchen nach Prüm	97.
105) Zulassung der Gothaer Bank zur Uebernahme von Immobilien-Versicherungen in der Rheinprovinz	101, 102.
106) Remuneration der Bürgermeister für die Vertretung des öffentlichen Ministerii bei den Polizeigerichten	108.
107) Schutzoll auf Eisen	120 bis 124.
108) Einführung der Gefinde-Ordnung	124.
109) Allgemeine Anwendung der breiten Räder auf den Straßen	125. 126.
110) Einführung des Bezirksstraßen-Systems auf der rechten Rheinseite	139.
111) Vertilgung der Maikäfer	141.
E. Verathungen und Beschlüsse über Provinzial-Anstalten u. c.	
112) Pensionirung der Beamten der Provinzial-Anstalten	51. 52.
113) Wahl der ständischen Commissarien für die verschiedenen Provinzial-Anstalten	53. 133. 134. 137. 138.
114) Provinzial-Feuer-Societät.	
a) Verwaltungs-Stat derselben	87.
b) Rentbarmachung ihrer Bestände	139.
c) Vorzugsrecht bei Erhebung ihrer Beiträge	87. 88.
d) Sicherung der Hypothekar-Gläubiger bei eintretenden Brandschäden	88.
e) Rechnungen der Societät von 1837 bis 1840 einschließlich	108.
f) Erwerbung eines Geschäftsflokals	108. 109.
115) Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg	103.
a) Pensionirung des Ober-Krankenwärters Pilling	11.
b) Verwaltungs-Stat der Anstalt	103 bis 107.
116) Arbeits-Anstalt zu Brauweiler	109.
a) Rechnungen derselben pro 1838	109.
b) Stats derselben pro 1843	109.
c) Pensionirung des Bäckermeisters Wyland	109.
d) den ehemaligen Arzt derselben, Dr. Riffart	127.
117) Land-Armenhaus zu Trier	88.
118) Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln.	51.
Verwaltungs-Stat derselben	108.
119) Verwendung des Bezirksstraßen-Baufonds	88. 89.

Chr. Neumann
Verlag
in COLN





6